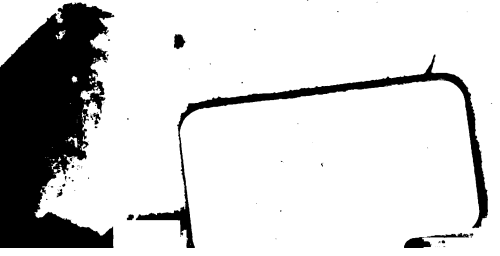






Deutsche Geschichte

mit

besonderer Rücksicht

auf

Religion, Recht und Staatsverfassung

von

Dr. George Phillips,

außerordentlichem Professor der Rechte an der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Erster Band.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.

1832.



Vorrede.

Wie sehr man auch das, was neuere Schriftsteller für die Bearbeitung der Deutschen Geschichte geleistet haben, anerkennen mag, so drängt sich dennoch die Bemerkung auf, daß die Ergründung des Ursprunges und der eigentlichen Basis der einzelnen Germanischen Verhältnisse und Institute, hinter der Darstellung ihrer allmähligen Entwicklung zurückgeblieben sey. Keineswegs betrifft dieß etwa bloß die Rechtsinstitute, sondern bei einem Vergleiche der sämmtlichen neueren Werke über die Deutsche Geschichte wird man zugestehen müssen, daß der eigentliche Anfang des Deutschen Lebens und der Deutschen Geschichte hier verhältnißmäßig zu wenig hervorgehoben ist. Einige nämlich lassen die Frage über den Ursprung der Germanen ganz

bei Seite liegen, Andre erklären dieselbe für durchaus überflüssig, noch Andre, indem sie die Einwanderung des Volksstammes in das heutige Deutschland und seine Verwandtschaft mit Asiatischen Völkern annehmen, schlagen allerdings einen Pfad ein, der zwar näher zum Ziele zu führen scheint, der aber, wenn man ihn nicht an der Hand eines zuverlässigen Wegweisers wandelt, dennoch dasselbe verfehlen läßt. —. Bei seiner Beschäftigung mit Deutschem Rechte und Deutscher Geschichte hat sich aber der Verfasser überhaupt davon überzeugt, daß nicht selten ältere Ansichten die richtigeren seyen und es ließen sich mehrere Beispiele solcher Meinungen anführen, welche von bewährten Lehrern neuerdings wieder aufgenommen worden sind. So gehen, was den Ursprung unsres Volkes betrifft, die Geschichtschreiber bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen von dem Prinzipe aus, daß, wegen des Zeugnisses der heiligen Schrift, die Germanen, wie alle andern Völker, von Noah abstammen. In neuerer Zeit hat man indessen der heidnischen Ansicht von der Autochtonie der Völker mehr Glauben geschenkt und eben dadurch die Basis aller Geschichte verloren. Jene ältere Ansicht aber, die man schon wegen ihres Ursprunges als die richtige bezeich-

nen darf, führt darauf hin, den Stamm selbst für eine große, weit ausgebreitete Familie zu halten und aus dem Begriffe der Familie die Erklärung der sämmtlichen älteren historischen Verhältnisse zu entnehmen. So sind die ältesten Grundlagen der Gottesverehrung auf den Kreis der Familie zurückzuführen und das Germanische Recht, in Kampf und Krieg aus der Religion hervorgegangen, ist seiner Entstehung nach nur ein Familienrecht. Ueberhaupt fallen nach der ursprünglichen Verfassung Staat, Gemeinde und Familie in eines zusammen und wenn gleich diese Verfassung seit der Stiftung der monarchischen Reiche manche bedeutende Veränderungen erlitten hat, so bleibt ihr wesentliches Grundprinzip dennoch bestehen. Es vereinigen sich nämlich in dem Könige zwei Eigenschaften; er ist der Eroberer, der an der Spitze einer getreuen Heerschaar oder Gefolgschaft sich ein Land unterwirft, er ist aber zu gleicher Zeit, nach dem Bande der Verwandtschaft, Oberhaupt einer großen Familie, nämlich des ihm untergebenen Volkes, so weit dasselbe Germanischen Ursprunges ist.

Von diesen Ansichten hat sich der Verfasser bei der von ihm gelieferten Darstellung der Deutschen Geschichte leiten lassen und vielleicht ist es

ihm gelungen, manche Verhältnisse in Folge ihrer richtigen Begründung auch auf eine richtigere Weise, als bisher geschehen, in ihrer weiteren Fortbildung entwickelt zu haben. Mit eben so aufrichtigem Danke wird er aber hierüber jede Belehrung annehmen, als er die Unterstützung anerkennt, die ihm bei seiner Arbeit durch die Werke von F. J. Mone, K. F. Eichhorn und Jak. Grimm zu Theil geworden ist. Sehr viel Aufschlüsse hat ihm besonders die Deutsche Grammatik des letzteren verschafft, so wie er auch vielfach Gelegenheit gefunden, die Glossensammlungen von Docen, Graff und Mone zu benutzen, welche ihn theils zu mancher Ansicht hingeführt, theils zu mancher andern die Beläge geliefert haben.

Der Verfasser gedenkt die Deutsche Geschichte bis auf die neueste Zeit mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung in sechs Bänden darzustellen; die beiden ersten, von welchen der zweite dem vorliegenden Bande bald nachfolgen wird, enthalten die Geschichte bis zur völligen Trennung des Ostfränkischen von dem Westfränkischen Reiche im Jahre 888 n. Chr. Geb. Davon wird zunächst die Darstellung der Geschichte bis zur Mitte des achten Jahrhunderts dem Publikum übergeben; grade dieser Zeitpunkt ist in

doppelter Rücksicht ausgezeichnet, theils dadurch, daß der heil. Bonifacius die Bekehrung der Deutschen Stämme, mit Ausschluß des Volkes der Sachsen, vollendete, theils durch den höchst erfolgreichen Wechsel der königlichen Dynastie in dem Fränkischen Reiche. —

Auf die Geschichte der Franken hat für diese ältere Zeit des Verfassers Aufmerksamkeit natürlich am Meisten gerichtet seyn müssen; er hat es indessen aus Gründen, die in dem Buche selbst entwickelt sind, für zweckdienlich erachtet, eine Geschichte der übrigen Germanischen Stämme in die Darstellung mit hinein zu verpflechten, um so mehr, da er in rechtsgeschichtlicher Hinsicht eine Verbindung der übrigen Germanischen Rechte mit dem Deutschen nicht vermeiden konnte. Am Wichtigsten hat ihm außer der Schilderung des ältesten Rechtszustandes die Begründung der Christlich-Germanischen Verfassung geschienen, und er hat in Uebereinstimmung mit der jetzt herrschenden und schon früher von ihm vertheidigten Meinung, das Gefolgschaftswesen für eine Hauptgrundlage derselben gehalten. *) In der That wird diese Ansicht,

*) Diese Meinung steht im Widerspruche mit einer neueren Ansicht eines geistvollen Schriftstellers, des Herrn Dr. Peters, der sich schon früher durch eine Dissertation über den 47sten Ti-

um vieler andern Gründe nicht zu gedenken, durch die Geschichte bis in das späte Mittelalter hinein, durch die Etymologie vieler Worte, die eben nur durch jenes nationale Institut ihre Erklärung finden, endlich auch durch die religiöse Grundlage unterstützt, die sich für dasselbe nachweisen läßt. — Bei der weiteren Entwicklung der Germanischen Verfassung haben mehrere Verhältnisse unterschie-

tel der Lex Salica (de Reipus) dem Germanistischen Publikum bekannt gemacht hat. Derselbe verwirft in einer auch durch ihre Vorrede interessanten Abhandlung über den Ursprung des Lehnsverbandes (Abhandlungen aus dem Gebiete des Deutschen Privat- und Lehnrechts. Bd. 1. Heft 1. Berlin 1831.) die bisherige Interpretation der bekannten Stelle des Tacitus (Germ. 13.) die man gewöhnlich auf die Gefolgschaften gedeutet hat, als unrichtig und folgert daraus weiter, daß auch die Entstehung des Lehnsverbandes gar nicht aus dergleichen Gefolgschaftsverhältnisse herzuleiten sey. Dieß sey auch schon deshalb sehr unwahrscheinlich, weil, weil man den Königen selbst den sechsten Theil alles Landeigenthums in den neu gegründeten Reichen beilegen wollte, dennoch die Gesammtheit der königlichen Lehen jene Quote um ein Bedeutendes übersteige. Daß indessen die Könige wirklich außerordentlich viel Grundbesitz hatten, geht besonders aus den Verleihungen hervor, die sie an die Kirche machten und es ließe sich, vorausgesetzt, daß jene Annahme richtig wäre, die große Anzahl der königlichen Lehen aus den schon sehr frühzeitig vorkommenden Lehnsaufträgen erklären. Was die von dem geehrten Autor gegebene Erklärung der betreffenden Stelle des Tacitus anlangt, so können wir derselben nur theilweise beipflichten und aus ihr einen Widerspruch gegen die gewöhnliche Ansicht von den Gefolgschaften nicht entnehmen; vielleicht bietet sich uns bald die Gelegenheit dar, diese Streitfrage ausführlicher zu erörtern.

den werden müssen, welche auf dieselbe einen bedeutenden Einfluß geäußert haben, nämlich das Christenthum, die Römischen Einrichtungen und das allmählig sich ausbildende Hof-, Dienst- und Lehnrecht. Zugleich sind diese Untersuchungen es gewesen, welche den Verfasser veranlaßten, die so vielfach bestrittenen und bezweifelten Ansprüche Pippins auf den Fränkischen Königsthron einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Schon von der Darstellung der allgemeinen Geschichte hat die Geschichte der Christlichen Kirche nicht ganz ausgeschlossen bleiben können, ist aber außerdem noch zum Gegenstande eines besonderen Abschnittes gemacht worden. Hier ist auch das kirchliche Recht nicht unberücksicht geblieben, jedoch meistentheils nur in so weit, als grade in den Germanischen Reichen einzelne Verhältnisse desselben sich eigenthümlich gestaltet haben. Dieser Abschnitt konnte aber um so kürzer ausfallen, als die historischen Beziehungen des Canonischen Rechts in dem von dem Verfasser vielfach benutzten Lehrbuche des Kirchenrechts von Walter eine eine sehr vollendete Darstellung erhalten haben.

Außerdem hatte der Verfasser noch eine vollständige Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel ausgearbeitet und diese dem ersten Bande als eine

Einleitung voranzuschicken beabsichtigt; diese Arbeit ist indessen durch das Erscheinen einer ganz ähnlichen von F. C. Dahlmann *) um so mehr entbehrlich gemacht, als ohnehin in dem Buche selbst, bei jeder einzelnen Materie die Quellen und Hülfsmittel angegeben worden sind. **)

Zur Erleichterung des Nachschlagens wird dem zweiten Bande ein Register beigefügt werden.

Berlin im August 1831.

George Phillips.

---

*) Quellenkunde der Deutschen Geschichte nach der Folge der Begebenheiten. Gött. 1830.

**) Mit Rücksicht auf jene nunmehr weggebliebene Einleitung war auf S. 2. keine nähere Angabe der Sammlungen, in welchen die beiden Schriftsteller *Iornandes* und *Gregorius Turonensis* anzutreffen sind, gemacht. Der erstere steht bei *Muratori*, Scriptores rerum Italicarum. Tom. I. P. 2. der letztere bei *Boucquet*, Scriptores rerum Francicarum. Tom. II.

Inhalt.

Erste Periode.

Geschichte der Germanen von den ältesten Zeiten bis zur Trennung des Ostfränkischen Reiches von dem Westfränkischen im Jahre 888 n. Chr. Geb.

Erstes Kapitel.

Geschichte der Germanen bis zur Gründung ihrer Königreiche in den Provinzen des Römischen Reiches (bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts).

Zweites Kapitel.

Aeltester Rechtszustand der Germanen.

Einleitung. Von der Religion und dem Rechte der Germanen im Allgemeinen.

Seite.

Viertes Kapitel.

Geschichte der Suevischen oder Gothischen Stämme. Von der Mitte des fünften Jahrhunderts bis zum Jahre 711 n. Chr. Geb.

Fünftes Kapitel.

Geschichte der Sächsischen Stämme.

Sechstes Kapitel.

Rechtszustand der Germanen seit der Stiftung ihrer monarchischen Reiche.

I. Christlich-Germanische Verfassung.

Erste Periode.

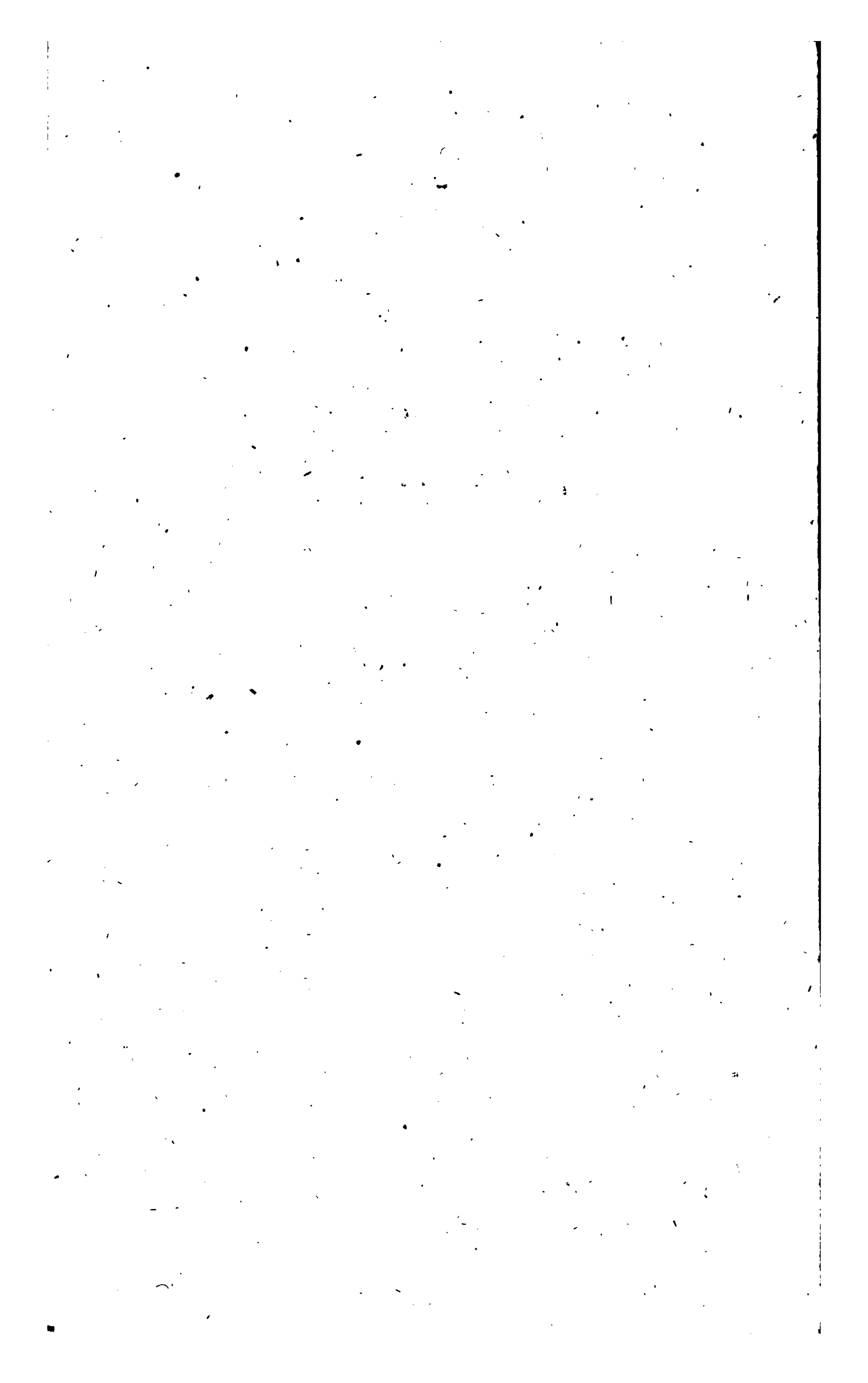
Geschichte der Germanen

von den ältesten Zeiten

bis zur

Trennung des Ostfränkischen Reiches von dem Westfränkischen

im Jahre 888 n. Chr. Geb.



Erste Periode.

Geschichte der Germanen

von den ältesten Zeiten bis zur Trennung des Ostfränkischen Reiches von dem Westfränkischen im Jahre 888 n. Chr. Geb.

Erstes Kapitel.

Geschichte der Germanen bis zur Gründung ihrer Königreiche in den Provinzen des Römischen Reiches (bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts).

Quellen.

C. Iul. Caesar, Commentarii de bello Gallico.

Vellejus Paterculus, Historia Romana.

Pomponius Mela, de situ orbis.

C. Corn. Tacitus, Annales. — Historiae — de situ, moribus et populis Germaniae.

Cl. Ptolemaeus, Geographia.

Dio Cassius Coccejanus, Historia Romana.

Ammianus Marcellinus, Historiae.

Zosimus, Historiae.

ihnen viele andere Völker von dem gemeinschaftlichen Stammvater Sem.[5]) Aber auch die Nachkommen der beiden andern Söhne des Noah haben sich weit über den Erdkreis verbreitet.[6]) Wenn sich nun auch nicht nachweisen läßt, von welchem der in der großen Geschlechtstafel der Genesis[7]) genannten Stammväter grade die einzelnen Völker herrühren, so ist es doch bis auf die neuere Zeit die fast einhellige Meinung der Geschichtsschreiber[8]) gewesen, daß die Bewohner Europa's Nachkommen Japhet's[9]) seyen. Unter diesen

[5]) *Genes.* X. 21 sqq. XI. 11 sqq.

[6]) *Genes.* IX. 1. (Note 1.) 19. Tres isti filii sunt Noe et ab his disseminatum est omne genus hominum super universam terram.

[7]) *Genes.* X.

[8]) *Hertius*, Notitia veteris Germaniae populorum (1709) p. 10.: At Christiani nos, certi de sacrarum literarum fide novimus humanum genus a Noacho instauratum in Asiâ, propagasse ejus posteros et hos ex Armenia Syriaque — exundante multitudine, in alios demigrasse terras. Magno autem consensu traditum a veteribus pariter ac junioribus, Japhetum (qui non est alius a Iapeto Poetarum —) Europaeorum populorum progenitorem esse. — Noch v. Bünau, der im Jahre 1728 seine „Teutsche Kaiser — und Reichshistorie" herausgab, sagt Bd. 1. S. 6.: „Es hat die Meinung derjenigen, die dafür halten, Noa habe die gantze Welt unter seine Söhne ausgetheilet, dergestalt daß dem Sem Asien, dem Cham Afrika und dem Japhet Europa eingeräumet worden, so viel Beyfall gefunden, und ist denen Gelehrten so gemein, daß man fast Bedenken tragen sollte, etwas dawider einzuwenden." S. auch Walch, Deutsche Reichshistorie (1753).

[9]) Vergl. hierüber besonders: *Saliani* Annales Ecclesiasti-

erscheint in der älteren Zeit als besonders bedeutend der Stamm der Kelten,[10]) über dessen Züge und Wanderungen die Römischen Schriftsteller Vieles mittheilen. Dieser Stamm hatte auf der Pyrenäischen Halbinsel, in Gallien, Britannien, Germanien und in einem bedeutenden Theile Italiens seine Wohnsitze gefunden.[11]) Feindselig gegen ihn trat ein anderer Japhetitischer Stamm, der Germanische, auf.[12]) Nach langen und schweren Kämpfen blieb dieser endlich

---

ci. Ann. mund. 1931. p. 192. — *Tornielli*, Annales sacri. Ann. mund. 1931. p. 221.

[10]) Ihre Abstammung wird hergeleitet von Gomer, dem ältesten Sohne Japhets. *Saliani* Ann. a. a. O. Quos, inquit Iosephus, nunc Graeci Galatas vocant, Gomarenses olim dictos Gomar condidit. — Arias Montanus ait: Gomeris *filios* esse, qui dicuntur a Mela Comari, ab aliis Cimmerii. *Mit diesem Namen werden aber auch die Kelten bezeichnet und es findet wohl eine gewisse Uebereinstimmung unter den Namen* der Gallier, Galater und Kelten Statt. Vergl. auch Rudhart, über den Unterschied zwischen Kelten und Germanen. S. 29. 77.

[11]) Vergl. Barth, Teutschlands Urgeschichte. Bd. 1. S. 81 u. f. — Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 15 u. f. Bd. 2. S. 33 u. f. — Pfister, Geschichte der Teutschen. Bd. 1. S. 6.

[12]) Vergl. *Saliani* Ann. Eccl. a. a. O. p. 193. Horum filiorum Iaphet duo copiosiore benedictione donati, etiam filios procrearunt, qui et ipsi gentium aliquarum principes evaderent, quibus et nomen suum impertirentur, Gomer videlicet et Iauan; primus Gomeri filius fuit Aschenes. — Eusebius in Chronici Exordio ait: ex Aschenes gentes Gothicas esse procreatas, cui consentientes aetatis nostri Iu-

fast überall der Sieger, so daß nur wenige Ueberreste der Kelten sich noch bis auf den heutigen Tag unvermischt erhalten haben.[13] Zu der Zeit aber, als die Römer zuerst die Germanen kennen lernten, wurde noch ein bedeutender Theil des heutigen Deutschlands bloß von Keltischen Völkerstämmen bewohnt. Unter diesen werden uns vornämlich genannt die Helvetier, deren Wohnsitze sich in früherer Zeit von der Schweiz rheinabwärts bis nach dem Main erstreckt haben sollen,[14] die Bojer,[15])

---

daei — Alemannos vocant Aschenazim. Auch in der Sächsischen Stammsage kommt Aschanes als erster König vor. S. Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 72. Daß übrigens jener Javan (Septuag. *Ἰωύαν*) identisch mit Jaon (contr. Jon) und somit in ihm der Stammvater der Griechen zu erkennen sey, unterliegt keinem Zweifel. Vergl. *Saliani* a. a. O. p. 192. i. f. 193.

[13]) Auf der Nordküste von Frankreich, in Cornwallis und Wales. Auch diese letzteren Namen (Wal, Gwal und Gal) hängen wohl mit dem der Gallier zusammen. Sehr wichtig für die Universalrechtsgeschichte sind die späteren Walischen Gesetze, die den Namen nach dem Könige Hoel dem Guten führen; sie sind auch interessant wegen mancher mit den Germanischen übereinstimmender Rechtsgrundsätze, die auf eine nähere Verwandtschaft der beiden großen Volksstämme schließen lassen.

[14]) *Tacit.* Germ. 28.

[15]) Der Name der Bojer ist sehr ausgebreitet (— er kommt im südlichen Deutschlande, in Italien und in Kleinasien vor —) und es herrschen in Betreff derselben verschiedene Meinungen ob. Während man sie meistentheils für eine Mehrzahl Keltischer Völkerschaften hält, so wird es auf der andern Seite in Zweifel gezogen, ob der Nachricht des Tacitus über die Keltische Abstammung der Bojer unbedingt zu trauen sey. S. Rudhart a. a. O. S. 90 u. f.

nach welchen wohl noch heute Böhmen und Bayern (s. unten §. 3.) den Namen führen, und als die Bewohner der Gegenden im Süden der Donau: die Noriker,[16]) Rhätier[17]) und Vindelicier[18]).

Schon die Römer nannten jenen siegreichen Volksstamm: *Germani*;[19]) ein Name, der bis auf den

---

[16]) Der Inn, welcher anfänglich nordöstlich, dann östlich und dann wiederum nordöstlich seinen Lauf nimmt, bildete nach dieser letzteren Krümmung die Grenze zwischen den Norikern und Rhätiern. Erstere wohnten östlich vom Inn bis nach dem Kalenberge (Mons Cetius).

[17]) Sie wohnten vom Inn westlich bis nach den Quellen des Rheins und von der Donau bis in die höchsten Alpen.

[18]) Sie waren eigentlich nur ein Zweig der Rhätier, der um den Lech herum wohnte. Vergl. besonders J. Leichtlen, Schwaben unter den Römern. Freiburg 1825.

[19]) *Tacit.* Germ. 2. Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum; quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sunt. Ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Diese Stelle hat von jeher den Erklärern des Tacitus außerordentlich viel Schwierigkeit gemacht, vorzüglich haben Mehrere an der Präposition a Anstoß genommen und von ihr behauptet, sie könne hier nicht beide Male die Bedeutung: „von" haben, sondern „a victore" müsse soviel heißen, als: „secundum victorem". Dafür läßt sich nun zunächst gar keine Parallelstelle beibringen, dann aber ist diese Erklärung auch ganz überflüssig; die leichtere und richtige liegt viel näher. Die Stelle enthält mehrere Gegensätze, nämlich: 1) natio und gens, 2) primum und mox und 3) a victore und a se ipsis, und zwar so, daß *victor* so viel ist als victrix *natio*, quae *primum* Rhenum transgressa est und die *gens* soviel als

fast überall der Sieger, so daß nur wenige Ueberreste der Kelten sich noch bis auf den heutigen Tag unvermischt erhalten haben.[13]) Zu der Zeit aber, als die Römer zuerst die Germanen kennen lernten, wurde noch ein bedeutender Theil des heutigen Deutschlands bloß von Keltischen Völkerstämmen bewohnt. Unter diesen werden uns vornämlich genannt die Helvetier, deren Wohnsitze sich in früherer Zeit von der Schweiz rheinabwärts bis nach dem Main erstreckt haben sollen,[14]) die Bojer,[15])

daei — Alemannos vocant Aschenazim. Auch in der Sächsischen Stammsage kommt Aschanes als erster König vor. S. Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 72. Daß übrigens jener Javan (Septuag. *Ιωύαν*) identisch mit Jaon (contr. Jon) und somit in ihm der Stammvater der Griechen zu erkennen sey, unterliegt keinem Zweifel. Vergl. *Saliani* a. a. O. p. 192. i. f. 193.

[13]) Auf der Nordküste von Frankreich, in Cornwallis und Wales. Auch diese letzteren Namen (Wal, Gwal und Gal) hängen wohl mit dem der Gallier zusammen. Sehr wichtig für die Universalrechtsgeschichte sind die späteren Walischen Gesetze, die den Namen nach dem Könige Hoel dem Guten führen; sie sind auch interessant wegen mancher mit den Germanischen übereinstimmender Rechtsgrundsätze, die auf eine nähere Verwandtschaft der beiden großen Volksstämme schließen lassen.

[14]) *Tacit.* Germ. 28.

[15]) Der Name der Bojer ist sehr ausgebreitet (— er kommt im südlichen Deutschlande, in Italien und in Kleinasien vor —) und es herrschen in Betreff derselben verschiedene Meinungen ob. Während man sie meistentheils für eine Mehrzahl Keltischer Völkerschaften hält, so wird es auf der andern Seite in Zweifel gezogen, ob der Nachricht des Tacitus über die Keltische Abstammung der Bojer unbedingt zu trauen sey. S. Rudhart a. a. O. S. 90 u. f.

nach welchen wohl noch heute Böhmen und Bayern (s. *unten* §. 3.) den Namen führen, und als die Bewohner der Gegenden im Süden der Donau: die Noriker,[16]) Rhätier[17]) und Vindelicier[18]).

Schon die Römer nannten jenen siegreichen Volksstamm: *Germani*;[19]) ein Name, der bis auf den

---

[16]) Der Inn, welcher anfänglich nordöstlich, dann östlich und dann wiederum nordöstlich seinen Lauf nimmt, bildete nach dieser letzteren Krümmung die Grenze zwischen den Norikern und Rhätiern. Erstere wohnten östlich vom Inn bis nach dem Kalenberge (Mons Cetius).

[17]) Sie wohnten vom Inn westlich bis nach den Quellen des Rheins und von der Donau bis in die höchsten Alpen.

[18]) Sie waren eigentlich nur ein Zweig der Rhätier, der um den Lech herum wohnte. Vergl. besonders J. Leichtlen, Schwaben unter den Römern. Freiburg 1825.

[19]) *Tacit.* Germ. 2. Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum; quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sunt. Ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Diese Stelle hat von jeher den Erklärern des Tacitus außerordentlich viel Schwierigkeit gemacht, vorzüglich haben Mehrere an der Präposition a Anstoß genommen und von ihr behauptet, sie könne hier nicht beide Male die Bedeutung: „von" haben, sondern „a victore" müsse soviel heißen, als: „secundum victorem". Dafür läßt sich nun zunächst gar keine Parallelstelle beibringen, dann aber ist diese Erklärung auch ganz überflüssig; die leichtere und richtige liegt viel näher. Die Stelle enthält mehrere Gegensätze, nämlich: 1) natio und gens, 2) primum und mox und 3) a victore und a se ipsis, und zwar so, daß victor so viel ist als victrix *natio*, quae *primum* Rhenum transgressa est und die *gens* soviel als

verschiedenen Formen vorkommenden Namen — hindeutet. [23])

Ihrer Stammsage nach, deren Tacitus gedenkt, leiteten die Germanen ihre Abkunft von dem aus der Erde geborenen Gotte Thuisto oder Thuisco, seinem Sohne Mann und dessen dreien Söhnen her, nach welchen letzteren sie sich in drei große Hauptstämme, Ingävonen, Hermionen und Istävonen theilten, von denen die ersteren an den nördlichen Küsten Deutschlands, die letzteren dem Rheine zunächst, die Hermionen

[23]) S. Jak. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 175. „wichtig — ist, daß verschiedne an-Formen organisch - un gewesen sein mögen, namentlich das althochdeutsche irm - an, ërman, verglichen mit dem altnordischen iörm - un und bestätigt durch den Volksnamen ërmun - duri, hërmun - duri (= irmen - dure, ërmen - dure)." Ebendas. S. 448. „air - mun, airman? althochdeutsch ërmun, ërman, irmin, altnordisch iörmun, zuweilen mit vorgesetzter Spirans *h*, aber dunkles Sinnes, vielleicht Name eines Gottes? Gothisch airmana - reiks (ermanaricus), Tac. hermunduri, althochdeutsch irmingot, Hild. irman - sûl (altissima columna) doc. 203 [b]. mons. 360. und bei den Chronisten; die Eigennamen ërmine - rih, irmin - rîh, ërman - dëo, ërmeno - aldus, irman - dëgan, irmin - drût, irman - gart, u. a. — altsächsisch irmin - diot (genus humanum) — angelsächsisch ëormen - cyn (gen. hum.) Beov. 147. ëormen - grund (terra) Beov. 66. ëormen - lâfe. Beov. 101. 107. ëormen - ric. Beov. 192. — altnordisch iörmun - gandr. (serpens maximus) iörmun - rekr (bos jugalis) iörmun - grund (terra) — mittelhochdeutsch irmen - sûl cod. pal. 361 [d]. 3 [o]) auch im Titurel." — Dazu die Note: „Wie wenn Germani hiermit zusammenhinge, nämlich kein Compos. Ger - man wäre — sondern ein Derivatum Germ - an? freilich findet sich weder Hermani noch Germunduri, aber der Kehlanlaut u. s. w." (s. Note 22.). Auch der Name Herm - iones hängt wohl damit zusammen und ver-

aber in den mittleren Gegenden wohnten. [24]) Sucht man nach einer gemeinsamen Bezeichnung dieser drei Stämme nach ihrer Abstammung von Mann, so kommt

---

hält sich vielleicht zu Germani wie Frisiones zu Frisii. Bemerkenswerth sind hier besonders die vielen Formen, in welchen der Name Ermanarich vorkommt. Dahin gehört z. B. Airmanareiks, Hermenricus, Eormänrik, Jörmunrek, Jarmerich, Ermrich. Vergl. Wilh. Grimm, die Deutsche Heldensage. Regist. s. v. Ermenrich. Wir erinnern noch an den Dänischen Königsnamen Gorm und an Gomer (s. Note 12.).

[24]) *Tacit.* Germ. c. 2. Celebrant carminibus antiquis (quod unum apud illos memoriae et annalium genus est) Thuisconem deum terra editum et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones (al. Herminones; s. Note 23.), ceteri Istaevones vocentur. Quidam ut in licentia vetustatis, plures Deo ortos pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalos affirmant, eaque vera et antiqua nomina. — *Plin.* Hist. nat. IV. 28. Germanorum genera quinque: *Vindili* quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones. Alterum genus *Ingaevones,* quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes. Proximi autem Rheno *Istaevones,* quorum pars Cimbri (worunter wohl die Sigambern zu verstehen sind). Mediterranei *Hermiones,* quorum Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci. Quinta pars *Peucini,* Bastarnae, supra dictis contermini Dacis. Ob jedoch diese Peucinen und Bastarnen zu den Germanen zu rechnen seyen, bezweifelt *Tacit.* Germ. 46. — Vergl. v. Wersebe, Völker und Völkerbündnisse. S. 331 u. f. — v. Ledebur, das Land und Volk der Bructerer. S. 125 u. f. S. 171. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 12. b. Note c. — Für die Ableitung der Ingävonen und Hermionen haben wir die Namen Inge und Hermin. S. Jak. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 1. Vorr. S. XLIII. in der ersten Ausgabe.

man auf die adjectivische Form Mann-isc, womit unser heutiges Mensch identisch ist. Mann also ist der erste Mann, und nach ihm seine Nachkommen Menschen, Thuisco aber ist darnach ein vormenschliches Wesen und von ihm leiteten die Germanen ihre höhere Abstammung ab und nannten sich nach ihm mit dem gemeinschaftlichen Namen: Deutsche.[25])

Auffallend ist hierbei aber der Umstand, daß der Name Theodisci zur Bezeichnung der Germanen in den Schriftstellern und in den Urkunden erst seit dem neunten Jahrhunderte vorkommt.[26]) Der Grund, daß die Schriftsteller bis zu dieser Zeit sämmtlich in lateinischer Sprache geschrieben haben, und daß ihnen deshalb der Name Germani geläufiger gewesen sey,[27])

---

[25]) Deutsche ist ebenfalls ein Adjectivum, dessen alte Form sich findet in Theodisc oder Thiudisc (Thüske), daher man auch eigentlich nicht Teutsche, sondern Theutsche oder Deutsche schreiben sollte. Thiudisc hängt zunächst zusammen mit Thiuda, welches Wort soviel als Volk bedeutet und in sehr vielen Namen z. B. Theudelinde, Theoderich u. s. w. vorkommt. Der nämliche Wortstamm läßt sich aber in Thuisto wohl kaum verkennen und grade bei den Deutschen, die soviel Werth auf die Abstammung legten, lag es nahe genug, sich nach dem gemeinschaftlichen, wenn auch sagenhaften Stammhelden zu benennen. Das Volk (Thiuda) ist ja auch nur der ausgedehntere Begriff der Familie und die Familie schließt diejenigen Personen in sich, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrühren. — Vergl. hierüber Mone a. a. O. Bd. 1. S. 134. Anm. 21. Bd. 2. S. 4. u. f. S. 278.

[26]) Vergl. Rühs Erläut. d. 10 ersten Kap. d. Germ. d. Tacit. S. 103. — Mone a. a. O. Bd. 2. S. 6. besonders Note 3.

[27]) Hierbei dürfte es auch wohl zu berücksichtigen seyn, daß

würde allein nicht ausreichen, wohl aber möchte jener Umstand sich daraus erklären lassen, daß erst seit dem neunten Jahrhunderte ein gewisser Gegensatz, den jene Bezeichnung voraussetzte, vorhanden war. Die Fränkischen Schriftsteller in der früheren Zeit betrachteten fast alle auf dem rechten Rheinufer wohnenden Germanischen Volksstämme als zu dem Fränkischen Reiche gehörig. Da diese nun größtentheils keine Franken, die Franken aber, so wie jene, Deutsche waren, so würde eben für jene Nichtfranken die Bezeichnung: Deutsche, im Gegensatze zu den Franken, nicht ganz passend gewesen seyn. Seitdem aber jene Stämme gemeinschaftlich zu einem Reiche verbunden waren, welches von dem Frankenreiche unabhängig blieb, der Name Franken aber sich vor dem gemeinsamen Volksnamen geltend gemacht hatte, so war es sehr natürlich, daß grade dieser nun auch von den Schriftstellern zur Bezeichnung der übrigen Stämme, die nicht zu dem Fränkischen Reiche gehörten, gebraucht wurde. Aber zugleich ist damals für diese Stämme und das Reich, welches sie bilden, auch der Name: Ostfranken [28]) gebräuchlich und die Bezeich-

---

selbst der Name Germani späterhin vorzugsweise auf die Bewohner desjenigen Landes beschränkt blieb, welches Tacitus Germania nennt, während von hier aus die Germanischen Stämme sich über das ganze abendländische Europa verbreitet hatten; eben daher rührt es, daß die Engländer noch heute zu Tage die Deutschen Germans nennen, während die Italiener sie Tedeschi (s. unten) heißen. Vergl. unten §. 3. a. E.

[28]) So sagt noch *Otto Frising*. Chron. VI. 24. von K. Otto I.: Hic est Otto qui imperium Romanorum virtute

nung: Deutsche (Tedeschi) ist erst, nachdem eben diese Stämme in den Kämpfen gegen die Italiener, an diesen einen noch stärkeren Gegensatz gefunden hatten, ganz feststehend geworden.

Der Ursprung der beiden Namen: Deutsche und Germanen verliert sich demnach in das Dunkel der Sage. In dieses sind auch die früheren Thaten des Stammes gehüllt, bis daß derselbe zuerst im Jahre 114 v. Chr. Geb. auf dem Schauplatze der Geschichte auftritt. Durch die Sage ist auch sogar der Ursprung des Volkes selbst verdunkelt, für den wir auf der andern Seite die durch die heilige Schrift begründete Gewißheit haben, daß die Germanen zu der Mehrzahl derjenigen Nachkommen Noah's gehören, welche sich von der Anbetung Gottes zur Verehrung falscher Götter gewendet haben. Während nun bei dem Jüdischen Volke allein die wahre göttliche Tradition sich erhielt, so findet man aber auch bei den Heiden und insonderheit bei den Germanen manche Traditionen religiöser Ideen. Solche Traditionen sind die Sagen. Es bedienen sich dieselben der Mythensprache; da sie aber durch Menschen von Munde zu Munde fortgepflanzt werden, so schließen sie sich auch an menschliche Verhältnisse an. Es treten daher die religiösen Ideen in der Sage zu Personen verkörpert auf. Aber bildsam ist die Sage nach dem Wech-

sua ad *Francos Orientales* reduxit. So wird auch Heinrich I. in einem Vertrage mit Karl dem Einfältigen Rex Francorum orientalium genannt. S. Eichhorn a. a. O. Bd. 2. §. 210. Note a.

Wechsel der menschlichen Verhältnisse und so nimmt sie denn auch, gleich einem Spiegel, historische Personen in sich auf, wodurch sich der Uebergang von der Göttersage zu der Heldensage bahnt. Es schreitet demnach die Sage mit der Zeit fort und substituirt an die Stelle des Alten, so viel sie davon vergessen hat, das Neue; aber eben darum steht auch in ihr das Neue neben dem Alten da.[29]) Wenn wir demnach aus der Sage auch keine unbedingt zuverlässige Nachrichten über historische Begebenheiten des Germanischen Volksstammes schöpfen können, so überliefert sie uns doch die denselben leitenden Ideen, sie zeigt uns die Motive zu seinen Thaten, die Grundlage seiner Sitten und Gewohnheiten, und ist in dieser Beziehung, besonders für die Geschichte des Rechts, bei dem nahen Zusammenhange desselben mit der Religion, eine höchst wichtige Quelle. Einzelne Andeutungen enthalten die Germanischen Stammsagen aber dennoch, die, wenn es der Bestätigung bedürfte, ebenfalls auf den Asiatischen Ursprung des Volkes hinweisen. Die Franken[30]) und Gothen[31]) sollen

---

[29]) Mone, Geschichte des Heidenthums. Bd. 2. S. 280 u. f.

[30]) *Io. Trithemii* Compend. vel breviar. histor. p. 2.*) (Opera histor. ex bibl. Freheri; Francof. 1601.) Anno siquidem ante nativitatem domini et salvatoris nostri Iesu Christi ex Maria semper intacta virgine quadringentesimo quadragesimo, sedentibus ad Scythiae fines maritimos, haud-

---

*) Eine Deutsche Uebersetzung davon erschien zu Frankfurt a. M. 1563 bei Siegmund Feyrabend.

bei Troja mitgekämpft haben und jene unter Antenor von dort ausgezogen seyn, die Sachsen [32]) aber

---

procul ab hostiis Danubii, populis, qui postea Franci sunt dicti, antea vero Scythae, sed anterius Trojani, dominabatur Antenor rex, contra quem gens ferocissima, et sine numero numerosa, de insulis Scanzianis, quae nunc Gothicae nuncupantur, egressa, populum ejus crebra incursione contrivit, arma conserens armis et manibus manus Antenor, et nunc victus, nunc victor, postremo fuit a Gothis in bello cum multis suorum occisus, anno praenotato. — Vergl. *Io. Trithem.* de origine gentis Francorum (ebendas. p. 63.). *Gest. Francor.* c. 1. — c. 3. insonderheit heißt es cap. 2.: Tunc congregati Franci, qui fuerunt de Troja ejecti etc. — *Aimoin.* de gestis Francor., nachdem er Lib. I. prooem. und cap. 1. übereinstimmend mit den Gest. Franc. berichtet hat, erzählt: cap. 2.: Quidam vero auctores referunt, quod a Francione rege vocati sunt Franci: dicentes quod digressa a Troja regem sibi Frigam nomine constituerint: sub quo (inquiunt) eis *Asiam* pervagantibus, quaedam ex ipsis pars inter Macedones sortem habitationis accepit. Quorum viribus aucti Macedones, quanta sub Philippo et Alexandro regibus bella gesserunt prospera, perspicuum habetur etc. Vergl. auch *Otto Frising*. Chron. I. 25. — *Sigebertus Gemblacensis* Chron. bei *Pistorius*, Script. rer. Germ. I. p. 478. S. Görres, Hunibalds Chronik, ein merkwürdiges Denkmal altdeutscher Sagengeschichte (in Fr. Schlegel's, Deutsch. Museum. Bd. 3. S. 319. 503. Bd. 4. S. 321. 357.) — Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 2. S. 119 u. f. B. 1. S. 264. 334. — Türk, Forschungen auf dem Gebiete d. Gesch. Heft 3. S. 3. u. f. — Brüder Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 71. — W. Grimm, Deutsche Heldensage. S. 87. — S. auch noch v. Ledebur, das Land und Volk der Bructerer. S. 248.

[31]) *Iornandes*, de rebus Geticis. cap. 9. — Vergl. Görres a. a. O. (Bd. 4. S. 327.).

[32]) *Witich. Corbej.* init. (bei Meibom, Scriptt. rer.

findet man, der Sage nach, bei dem Heere Alexanders des Großen. Daneben deuten manche Stammsagen aber auch hin auf den Nordischen Ursprung der Germanen [33]) und in diesen beiden Punkten, im Osten

---

Germ. Tom. I.) Et primum quidem de origine statuque gentis pauca expediam, solam pene famam sequens in hac parte nimia vetustate omnem fere certitudinem obscurante. Nam super hac re varia opinio est, aliis arbitrantibus de Danis Nortmannisque originem duxisse Saxones, aliis autem aestimantibus, ut ipse adolescentulus audivi praedicantem, de Graecis, quia ipsi dicerent, Saxones reliquias fuisse Macedonici exercitus, qui secutus magnum Alexandrum immatura morte ipsius per totum orbem sit dispersus. — Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 42. — Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 62. Nr. 409.

[33]) *Iornandes*, de rebus Geticis. cap. 3. cap. 4. Ex hac igitur Scanzia insula quasi officina gentium, aut certe velut vagina nationum, cum rege suo Berig Gothi quondam memorantur egressi. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 177. — Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 6. — Görres a. a. O. (Bd. 4. S. 327.). — S. auch Note 30. Wegen der Sachsen s. Note 32. (de Danis Nortmannisque), wegen der Franken, deren frühern Wohnsitze in das Land Mauringania an die Elbe gesetzt werden (s. *Geogr. Ravenn.* I. 2.) s. Mone a. a. O. S. 123. — Görres a. a. O. (Bd. 4. S. 514. 515.). Dieses Land berühren auch die Langobarden auf ihrem Zuge vom Norden her. S. *Paulus Diaconus* I. c. 7. Igitur egressi de Scandinavia Winili [hoc est Langobardorum gens; cap. 2.] — in regionem, quae appellatur Scoringa venientes, per annos illic aliquot consederunt; cap. 11. De qua egredientes, dum in Mauringam transire disponerent etc. cap. 13. Igitur Langobardi tandem in Mauringam pervenientes etc.; — Egressi itaque Langobardi de Mauringa applicuerunt in Golanda, ubi aliquanto tempore commorati dicun-

oder im Norden, vereinigen sie sich alle. Beides läßt sich aber auch mit einander dahin verbinden, daß man wie nach dem Raume, so auch nach der Zeit trennt,[34]) und somit die Wiege des Volksstammes in den Osten, sein Wohnhaus in den Norden setzt. So ward der Norden die lange ungestörte Heimath des Germanischen Heidenthums; von hier aus ward der Süden bekämpft und das Römerreich gestürzt. Aber dennoch siegte Rom, der Süden über das Nordland, und die neue Arche, von Christus auf dem Felsen erbauet, nahm die heimkehrenden Söhne Noah's rettend in sich auf.

§. 2.

Aelteste Geschichte der Germanen bis zum zweiten Jahrhunderte Christlicher Zeitrechnung.

Dem Germanischen Volksstamme gehörten auch diejenigen Heereshaufen an, welche im Jahre 114 vor Chr. Geb. in das Gebiet der Noriker (s. §. 1. Note 16.) eingefallen waren und bald darauf auch mit den Römern in eine feindliche Berührung traten. Die Römer nannten sie Kimbern [1]) und Teutonen [1a])

---

tur. Post haec Anthabet, Bathaib, pari modo et Vurgundaib, per annos aliquot possedisse, quae nos arbitrari possumus esse vocabula pagorum, seu quorumcumque locorum.

[34]) Görres a. a. O. (Bd. 4) S. 322.

[1]) Cimber ist das Deutsche kambar (strenuus). S. Jak. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 1. S. 178.

[1a]) Ueber ihre Heereszüge s. *Florus*, Epit. hist. Rom. III. 3. Vergl. *Joh. Müller*, de bello Cimbrico. Schafh. 1772.

und erwähnen auch mehrerer Keltischer Völkerschaften z. B. der Ambronen, die sich allmählig an dieselben anschlossen. Es gelang der Geschicklichkeit und Tapferkeit des Marius die Gefahr, welche Rom durch die Ankunft jener Fremdlinge drohte, glücklich abzuwenden (101 v. Chr.) und erst nach mehreren Decennien trafen die Römer in Gallien wiederum mit den Germanen zusammen.

Von einem Gallischen Volke, den Sequanern, zu Hülfe gerufen, kam Ariovist an der Spitze eines Germanischen (Suevischen) Heereshaufens über den Rhein nach Gallien.[a]) Er siegte über die Feinde seiner Bundesgenossen, empfing dafür einen Theil des eroberten Landes, entzweite sich aber gar bald mit den Sequanern, besiegte auch sie und ließ sich von ihnen den dritten Theil ihres Landes abtreten. Die Sequaner davon benachrichtigt, daß dem Ariovist bedeutende Schaaren vom rechten Rheinufer nachzögen, fanden Hülfe bei Cäsar, der damals (58 v. Chr.) in der Provincia Romana den Oberbefehl führte. Ariovist von Cäsar geschlagen, floh über den Rhein zurück und verschwindet seit dieser Zeit aus der Geschichte.

Es ist dieß Ereigniß in mehrfacher Rücksicht wich-

(übers. in J. Müller's Werke. Bd. 12.). — S. auch Mascou, Gesch d. Teutschen. B. 1. §. 7 u. f. — Barth, Teutschlands Urgeschichte. Bd. 1. S. 265—298. Bd. 2. S. 219 u. f. — Luden, Geschichte des Teutschen Volks. Bd. 1. S. 33 u. f.

[a]) *Caesar*, de bello Gallico. I. 31. sqq.

tig und von grösserem, auch rechtshistorischem Interesse als man auf den ersten Anblick vermuthen sollte, indem dabei mehrere einzelne Umstände zusammentreffen, die sich außerordentlich oft in der Geschichte der Germanischen Stämme wiederholt haben und Grundlage vieler Rechtsverhältnisse geworden sind. Abgesehen davon, daß ein auch in seinen ersten Erfolgen ganz ähnliches Verhältniß, wie zwischen den Sequanern und Ariovist, späterhin zwischen den Briten und Hengist, dem Sächsischen Heerführer, Statt fand, so verdient auch die Ländertheilung, welche Ariovist forderte und erlangte, nicht ganz übersehen zu werden. Es ist auch in spätrer Zeit etwas ganz Gewöhnliches, daß die Germanischen Heerschaaren, die sich in dem Umkreise des Römischen Reiches ihre Wohnsitze erkämpften, entweder ein oder zwei Drittheile des eroberten Landes sich von den Besiegten abtreten ließen. Die meisten der Eroberungen aber, welche von den Germanen ausgingen, tragen einen ganz eigenthümlichen Charakter an sich und grade hiervon ist schon die Unternehmung des Ariovist ein frühes Beispiel, welches uns die Geschichte aufweis't. Die Eroberungen der Germanen sind nämlich fast niemals von der Gesammtheit eines ganzen Volksstammes ausgegangen, sondern vielmehr von einzelnen Heereshaufen, die sich zu diesem Zwecke an einen kühnen Anführer angeschlossen hatten. Erst nachdem einem solchen Heereshaufen, einer sogenannten Gefolgschaft, eine Unternehmung der Art gelungen war, wanderte das übrige Volk (aber meistens auch nur theilweise) nach,

und ließ sich in dem eroberten Lande nieder. [3]) So auch hier; nachdem Ariovist bereits festen Fuß in Gallien gefaßt hatte, verbreitete sich die Nachricht, daß eine große Anzahl Suevischer Krieger von der andern Seite des Rheines her, nach Gallien hinüber zu kommen im Begriffe stehe. Dergleichen Gefolgschaften waren nun überhaupt gern bereit, in fremde Dieste zu treten; so that es Ariovist mit seiner Schaar bei den Sequanern, so nach ihm viele Germanen bei den Römern. [4]) War nun aber einmal einer Gefolgschaft eine Eroberung geglückt, so war es natürlich, daß der Anführer auch fernerhin einen Vorrang vor seinen Gefährten genoß. Man gewöhnte sich bald daran, auch in dem Zustande des Friedens einen Herrn über sich anzuerkennen, und wählte daher nach dem Tode des ersten Gefolgsherrn einen andern an seine Stelle. Dadurch, daß man sich bei dieser Wahl *an das Geschlecht* (kuni, ahd. chunni, agſ. cyn) des Verstorbenen *hielt*, wurde die Gefolgsherrnwürde eine geschlechtliche (kun - elike) oder **königliche**. Die Unternehmung des Ariovist hatte aber nicht diesen Erfolg, denn er wurde genöthigt, seine Eroberungen in Gallien wieder aufzugeben. Man kann ihn daher eigentlich nicht unbedingt einen **König** [5]) nennen, wenn

---

[3]) Vergl. unten Kap. 6. §. 22.

[4]) Vergl. z. B. *Lucan*. Pharsal. I. p. 419. sqq. — *Sueton*. Julius c. 24. — *Flor*. IV. 2. — *Appian*. d. bell. civ. II. 64. IV. 88. — S. Pfister, Gesch. d. Teutsch. B. 1. S. 69 u. f. S. auch §. 3.

[5]) Vergl. jedoch Kap. 2. §. 6. Kap. 6. §. 22.

man gleich gewöhnt ist, den Lateinischen Ausdruck Rex, mit welchem Titel Ariovist von dem Römischen Senate beschenkt wurde, durch König zu übersetzen. [5a])

Mit Hülfe Cäsars waren die Gallier von Ariovist's Herrschaft befreit worden, sie hatten aber an jenem sich einen noch gefährlicheren Bundesgenossen erwählt, als zuvor an diesem. Bis zum Jahre 54 v. Ch. gelang es nämlich Cäsar, ganz Gallien der Römischen Herrschaft zu unterwerfen; ja selbst zweimal führte er die Legionen über den Rhein. [6])

Nachdem nun auch Gallien unterlegen hatte, so blieb für Rom, in dessen Bestimmung die Herrschaft über den Erdkreis zu liegen schien, kaum ein andres Land, wohin es seine Waffen wenden konnte, als eben Germanien. Die Römer konnten indeß nicht eher auf einen günstigen Erfolg ihrer Unternehmungen gegen die Germanen rechnen, als bis sie im Stande waren, dieselben von mehreren Seiten zu gleicher Zeit anzugreifen. Dazu bedurfte es zunächst der Unterwerfung der Keltischen Stämme, die in den Alpen und den südlichen Gegenden Deutschlands wohnten. Dieß gelang im Jahre 15 v. Ch. den beiden Stiefsöhnen des Kaiser Augustus, Drusus und Tiberius. [7]) So wurden in den Donaugegenden

---

[5a]) *Caesar*, de bell. Gall. I. 43.

[6]) *Caesar*, de bell. Gall. IV. 16. VI. 29.

[7]) S. Barth, Teutschlands Urgeschichte. Bd. 1, S, 438 u. f. — Luden, Gesch. des Teutsch. Volks, Bd. 1. S, 159,

die drei Provinzen Noricum, [8]) Rhaetia prima und Rhaetia secunda (Vindelicia) gegründet, während auf dem linken Rheinufer vier Provinzen entstanden. Hier hatten vor und nach Cäsars Zeit mehrere Germanische Stämme, darunter die Tungern, die Nemeter, die Vangionen und Tribocher, [9]) und bei den Belgiern die Condruser, Eburonen, Cäräser und Pämanen, [10]) ihre Wohnsitze gefunden und sich allmählig genöthigt gesehen, sich der Römischen Herrschaft zu unterwerfen. Wir finden dieselben in die Provinzen Germania prima oberhalb, und Germania secunda unterhalb des Einflusses der Mosel in den Rhein, und in Belgica prima und Belgica secunda vertheilt. [11])

---

[8]) Diese Provinz wurde späterhin noch in Noricum mediterraneum und N. ripense getheilt. S. auch Mascou, Gesch. d. Teutschen. Buch 3. §. 10. §. 11.

[9]) Vergl. Barth a. a. O. S. 137. Bei den Tribochern lag die Stadt Argentoratum (Straßburg), bei den Nemetern Noiomagus (Speier), bei den Vangionen Borbetomagus (Worms). — S. auch Mascou a. a. O. Bd. 3. §. 5. Eine ausführlichere Geschichte dieser Stämme unter der Römischen Herrschaft findet sich bei Buchner, Gesch. v. Bayern. S. 45—118. S. auch v. Wersebe, Völker- und Völkerbündnisse. S. 303 u. f.

[10]) *Caesar*, d. bell. Gall. II, 4.; vergl. auch VI. 32.

[11]) Germania I. erstreckte sich den Rhein entlang bis über Straßburg hinaus; westlich grenzte daran Belgica I., welches das ganze Moselgebiet umfaßte, und somit auch eine schmale Grenzlinie zwischen Germ. I. und II. bildet. Letzteres lag um die Maaß herum, westlich davon Belgica II. S. auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 12. c.

Nach Gründung aller dieser Provinzen wurde es den Römern möglich, sowohl an dem Rheine als an der Donau, eine für die Germanen gleich bedrohliche Stellung einzunehmen, und die Stiefsöhne des Kaisers schienen es sich zur Aufgabe ihres Lebens gemacht zu haben, das große Werk der Unterjochung Germaniens zu vollführen.

Die Züge des Drusus gegen Germanien, welche von dem Rheinufer her unternommen wurden, fallen in die Jahre 12 bis 10 v. Ch. Geb. Seit dieser Zeit werden den Römern [12]) auch mehrere Völker bekannt, die in dem Innern des heutigen Deutschlands wohnten, unter welchen damals besonders die Chatten und die Cherusker sich auszeichnen.

Schon bei diesen beiden Völkernamen treffen wir eine Erscheinung an, die sich außerordentlich oft in der Geschichte der Germanen wiederholt, die nämlich, daß derselbe Name theils zur Bezeichnung eines einzelnen Volkes, theils eines Inbegriffes mehrerer Völker ge-

---

[12]) Die Römer geben, wenn sie von den Wohnsitzen germanischer Völker sprechen, dieselben öfters nach einem großen Waldgebirge an, welches sie mit dem Ausdrucke Silva Hercynia bezeichnen. In manchen Fällen kann darunter allerdings dasjenige Gebirge, welches auch gegenwärtig den Namen „Harz" führt zu verstehen seyn, allein das Wort Harz bedeutet überhaupt ein Waldgebirge, besonders einen Nadelwald. Darum konnten denn auch die Römer an verschiedenen Orten von einem Gebirge hören, welches ihnen Harz oder Hart genannt wurde. Vergl. Barth a. a. O. Bd. 2. S. 19. — v. Ledebur, das Land und Volk der Bructerer. S. 3 u. f. besonders Note 15.

braucht wird. [13]) Der Grund davon kann ein zwiefacher seyn. Es findet nämlich unter den einzelnen Germanischen Volksstämmen eine theils größere, theils geringere Verwandtschaft Statt, je nachdem dieselben eine nähere oder entferntere Stammfamilie (einen näheren oder entfernteren Stammvater) mit einander gemeinschaftlich haben (s. oben §. 1. S. 5.). Mit dieser Gemeinschaft der Abstammung dürfte nun auch wohl die bei den mit einander verwandten Stämmen vorkommende Gemeinschaft des Namens zusammenhängen. Gewöhnlich wird dann aber dem einzelnen Stamme wiederum eine besondre unterscheidende Benennung beigelegt, während der gemeinschaftliche Name sich vorzugsweise als Bezeichnung eines jener Stämme erhält. Das Verhältniß ist daher unter diesen Namen ganz ähnlich, wie zwischen den einzelnen Völkernamen und der allgemeinen Bezeichnung; Germanen. Alle Deutschen Völker heißen Germanen, jedes hat aber außerdem seinen besonderen Namen und sollte Germanen mit Hermionen identisch seyn (? s. §. 1. Note 23.), so würde sich auch hier die Analogie finden, daß bei einer einzelnen Abzweigung sich vorzugsweise der allgemeine Neme erhalten hat. [14])

---

[13]) Vergl. v. Ledebur a. a. O. S. 174. Note 604.

[14]) Fände jene, freilich zweifelhafte Identität zwischen Germanen und Hermionen wirklich Statt, so könnte dieß aber auch der Vermuthung Raum geben, der Name Germani sey eigentlich ausschließlich den Hermionischen Stämmen beizulegen und erst durch den Sprachgebrauch der Römer auch auf die Ingävonischen und Istävonischen Völker ausgedehnt worden. Dann wäre Irmin (oder Hermin) ein Sohn des Mann. S. oben S. 11. 12.

— Ein andrer Grund, aus welchem sich die oben bemerklich gemachte Erscheinung erklären ließe, könnte dann auch der seyn, daß ein Volksstamm sich vor andern auszeichnete und dadurch seinem Namen auch eine größere territoriale Ausdehnung gab. Beide Gründe können aber auch leicht mit einander zusammentreffen, wie dieß in Hinsicht der Chatten der Fall zu seyn scheint. Das vorzugsweise so benannte Volk wohnte in dem heutigen Niederhessen (in dem ehemaligen Pagus Hessi-Franconicus); mit ihm stammverwandt ist eine Menge kleinerer Völkerschaften, die in den Gegenden zwischen der Fulda und dem Rheine, und zwar insonderheit den Niederrhein und die Yssel entlang wohnten, von welchen auch viele öfters unter dem Namen der Chatten verstanden werden,[15]) und es scheinen dieß diejenigen Völkerschaften zu seyn, welche ihrer Abstammung nach den Namen Istävonen führten.[16]) Zunächst gehören dahin die Mattiaker und Batten[16a]) an der Eder, jene[16b]) die Bewohner des Hauptortes der Chatten, Mattium, (jetzt Maden bei Gudensberg),[17]) diese die westlichen Nachbarn derselben. Nördlich von ihnen

---

[15]) Vergl. v. Wersebe, Völker und Völkerbündnisse, S. 61. — v. Ledebur a. a. O.

[16]) v. Wersebe a. a. O. S. 332.

[16a]) v. Ledebur a. a. O. S. 124. in welchem Werke überhaupt sich die vollständigen Beweise für die hier angegebenen Wohnsitze der Völker befinden.

[16b]) Andre Mattiaker wohnten in der Gegend des Taunus.

[17]) v. Ledebur a. a. O. S. 211.

wohnten in dem Westphälischen Suer- oder Sauerlande die Sigambern,[18] von denen ein Theil von den Römern (im J. 10 v. Ch.) nach Gallien in die Gegenden zwischen der Yssel und Vecht verpflanzt wurden, so daß also der Name der Sigambern auf zweien Punkten vorkommt, eine Erscheinung, die man wegen ähnlicher Veranlassungen, auch noch bei einigen andern Chattischen Stämmen wahrnimmt.[19] Im Gegensatze zu denjenigen Sigambern, welche auch noch nachmals in der früheren Heimath angetroffen werden, werden jene andern nach der Yssel, die auch Sala heißt, Salier genannt;[20] keineswegs sind daher die Wohnsitze dieser letzteren an der Fränkischen Saale zu suchen.[21] Die westlichen Nachbarn der Sigambern waren an dem Rheine die Ubier, die Tenchterer und die Chattuarier. Die Ubier, am nördlichen Ufer der Sieg, traf schon frühzeitig (36 v. Ch.) das Schicksal, daß sie von den Römern auf das linke Rheinufer verpflanzt wurden; in die von ihnen hier gegründete Stadt führte Agrippina eine Römische Colonie (Colonia Agrippina,

---

[18]) v. Ledebur a. a. O. S. 135.

[19]) Vergl. weiter unten und v. Ledebur a. a. O. S. 52.

[20]) v. Ledebur a. a. O. S. 81. 144.

[21]) Diese Ansicht war bisher sehr verbreitet und namentlich von Wenck, Hessische Landesgeschichte. Bd. 2. S. 122. und neuerdings von v. Wersebe, Völker und Völkerbündnisse. S. 165 u. f. vertheidigt worden; gründlich widerlegt ist sie von v. Ledebur a. a. O. S. 77 u. f. und von Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Heft 3. S. 48. 49. 67 u. f.

Cöln).[22]) In den früheren Wohnsitzen der Ubier findet man seither die ihnen zuvor südlich benachbarten Tenchterer;[23]) auf sie folgen nach Norden hin die Chattuarier an der Ruhr[24]) und die Usipeter, am Rheine zwischen der Lippe und der Yssel. Auch diese letzteren hatten ehedem südlichere Wohnsitze an der Wisper gehabt und nur zum Theil dieselben verlassen.[25]) Jenseits des Rheines, auf der Insel, welchen derselbe mit der Waal bildet (Betuwe), wohnten die Bataver,[26]) auf dem östlichen Ufer der Yssel aber die Chamaven,[27]) an welche nach Norden zu die vorhin erwähnten Salischen Sigambern und gen Osten von diesen die Tubanten[28]) (in der noch heute sogenannten Twente) sich anschlossen. So weit nun nicht einzelne dieser Völkerschaften von den Römern gewonnen oder im Zaume gehalten wurden, sieht man die übrigen sehr oft in Bündnissen gegen den ihnen allen gemeinschaftlichen Feind auftreten. Dergleichen Bündnisse mußten aber bei den mit einander verwandten Stämmen von um so größerer

---

[22]) v. Ledebur a. a. O. S. 139. 163.

[23]) v. Ledebur a. a. O. S. 164.

[24]) v. Ledebur a. a. O. S. 152.

[25]) v. Ledebur a. a. O. S. 47 u. f.

[26]) v. Wersebe a. a. O. S. 44.

[27]) v. Ledebur a. a. O. S. 68.

[28]) v. Ledebur a. a. O. S. 84. Nachmals erscheinen die Tubanten sammt den Batavern und Chamaven als Salische, die übrigen der erwähnten am Niederrhein wohnenden Völker, als Ripuarische Franken.

Kraft und Bedeutung seyn, als das Germanische Recht den Grundsatz hat, daß Jeder verpflichtet sey, seinen Verwandten Beistand in der Fehde, in der Ausübung der Blutrache zu leisten (s. Kap. 2. §. 7.). Sobald daher die Römer einen jener Stämme angriffen, so war dadurch die ganze Völkerfamilie verletzt und zur Blutrache verpflichtet. —

Dem Chattischen oder Istävonischen Stamme benachbart war ein andrer großer Volksstamm, der Ingävonische, dessen Wohnsitze in den niederen Gegenden Deutschlands zwischen Rhein, Weser und Elbe zu suchen sind.[29]) Zunächst wohnten östlich von den bereits erwähnten Tubanten die Amsivarier auf beiden Ufern der Ems von da an, wo dieselbe schiffbar wird und besonders in der Gegend, wo die Hase sich in dieselbe ergießt.[30]) In einem weiteren Sinne sind indessen unter dem Namen der Amsivarier wohl überhaupt die Anwohner der Ems, von dem vorhin bezeichneten Punkte an, zu verstehen, obschon auf die nördlicheren sich der Name der Friesen verbreitet hat,[31]) mit welchem die sämmtlichen Bewohner der Küstengegenden vom Ausflusse des Rheines bis zur Ems, unterhalb der Salier und Tubanten verstanden werden. Der Name der Friesen dehnte sich aber auch über ihre östlicheren Nachbarn, über einen Theil der Chauken aus, welches Volk bis

---

[29]) Vergl. v. Wersebe a. a. O. S. 332.

[30]) v. Ledebur a. a. O. S. 95.

[31]) Vergl. v. Ledebur a. a. O. S. 97 u. f.

über die Weser am Meeresufer wohnte.[32]) An jene Amsivarier und die an sie im Süden angrenzenden Bructerer,[33]) welche das Flußgebiet zwischen Ruhr, Lippe und der noch nicht schiffbaren Ems bewohnten und die von der Yssel und dem Rheine durch die Tubanten, Chamaven, Usipeter und Chattuarier getrennt, im Süden aber von den Sigambern begrenzt wurden, reihen sich nun im Osten die übrigen Ingävonischen Völkerschaften an. Neben den Amsivariern nämlich trifft man an der Hase die Chasuarier[34]), neben den Bructerern, deren Ostgrenze mit der Ems in geringer Entfernung parallel läuft, die Marsen im Osnabrückischen[35]) und südlicher die Cherusker[36]) an. Die Wohnsitze der letzteren[37]) erstreckten sich von den Bructerern und Marsen und den Quellen der Lippe und Ems

---

[32]) v. Wersebe a. a. O. S. 100.

[33]) v. Ledebur a. a. O. Abschn. 1.

[34]) v. Ledebur a. a. O. S. 102 u. f.

[35]) Und zwar in der südlichen Spitze des nachmaligen Bisthums Osnabrück. S. v. Ledebur S. 107.

[36]) Daß der Name der Cherusker mit: „Harz" zusammenhinge, ist nicht wohl anzunehmen; näher dürfte die Ableitung von chairus (Schwert) oder har (harusc, pilosus s. Jak. Grimm a. a. O. Bd. 1. S. 87.; s. aber auch 179. Note *) liegen.

[37]) Zu ihnen gehörten mehrere kleinere Völkerschaften z. B. die Dulgibiner auf der rechten Seite der Weser im Bückeburgischen (v. Ledebur a. a. O. Note 440. 447.), die Nertereaner (südlich von der Diemel an der Chattischen Grenze), S. v. Ledebur a. a. O.

Ems nach Osten über die Weser, im Süden stießen sie an das Chattenland [38]) und nordwärts zogen sie sich längs der Weser hinab. Hier grenzten die Cherusker an die Angrivarier, deren Gebiet sich aus den älteren Nachrichten nicht mit Genauigkeit bestimmen läßt; doch umfaßt nachmals das Engrerland die Mindensche und Paderbörnische Diöcese, so daß auch ein großer Theil der Cherusker (ein andrer war von den Chatten unterworfen worden) dazu gehörte. [39]) Außerdem scheinen aber auch die Langobarden, [40]) die zwischen Weser und Elbe, besonders im Lüneburgischen wohnten und hier dem noch im Mittelalter bekannten Bardengau den Namen gegeben haben, den Ingävonischen Stämmen beizuzählen zu seyn. [41]) Der Name der

---

[38]) Ueber die Silva Bacenis (oder Batenis) als das Grenzgebirge zwischen Chatten und Cherusker s. v. Ledebur a. a. O. Note 454. Gegen die angegebene Conjektur v. Ledeburs s. jedoch Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 11. nro. 90.

[39]) Vergl. v. Ledebur a. a. O. S. 134.

[40]) Vergl. v. Wersebe a. a. O. S. 216. Note 268.; v. Ledebur (a. a. O. Note 453.) ist der Meinung, der Name der Langobarden selbst enthalte die Namen der beiden Gaue Laingo und Bardengo. Ueber letzteren Gau vergl. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, und Unstrut, Weser und Werra. S. 245.

[41]) Alle diese Ingävonischen Stämme treten nachmals als Sachsen auf und über die sehr nahe Verwandtschaft der Langobarden und Sachsen ist kaum zu zweifeln. Vergl. auch Leo, Gesch. v. Italien. Bd. 1. S. 67. 129. — Noch *Helmold*, Chron. Slav. I. 25. §. 2. (12 Jahrh.) nennt die im Lüneburgischen wohnenden Sachsen stets Bardi, auch ist nicht zu übersehen, wie die Lango-

Chatten verlor[41a]) sich nachmals unter dem berühmteren der Franken,[42]) unter welchem die Chattischen Stämme, insonderheit die Salier in der Geschichte auftreten und kommt erst späterhin unter der Form Hatti (Hassi, Hessi auch Assi)[42a]) wiederum vor. Noch früher verschwindet der Name der Cherusker und da, wo ehedem sie und die Chatten aneinandergrenzten, findet man die Grenzen zwischen den Franken (Hessen) und Sachsen, indem das eigentliche Chattenland den Pagus Hessi-Franconicus bildet, welcher an den, den Cheruskern von den Chatten abgenommenen Landstrich, der den Namen Pagus Hessi-Saxonicus führt, an-

---

barden, in Gemeinschaft mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Sachsen, Italien eroberten.

[41a]) Die spätesten Stellen, an welchen die Chatti bei Schriftstellern genannt werden, sind: *Gregor. Tur.* II. 9. (sub a. 392.). *Claudian.* d. bell. Get. v. 419. *Sidon. Apollon.* Carm. VII. 388. (ann. 455.). S. Wenck a. a. O. Bd. 2. S. 24. S. 142.

[42]) Der Name der Franken findet sich schon seit der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts (238—243) für diejenigen Germanischen Heerschaaren, welche in das nördliche Gallien eindringen. Vergl. Türk a. a. O. S. 32. u. f.

[42a]) S. *Annal. Lauriss.* ann. 746. — *Einhard. Annal.* ann. 774. 778.; auch findet sich Hessiones (vergl. §. 1. Note 12.). *Ann. Mett.* ann. 718. Vergl. auch noch Jak. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 1. S. 174. 178. Eben so kommen auch die Chattuarier (nicht zu verwechseln mit den Chasuariern s. oben S. 32.) theils unter diesem, theils unter den Namen Hattuarii, Hazzuarii und Attuarii vor. S. *Ann. S. Amand.* ann. 715. — *Prud. Trec. Ann.* ann. 839. — *Hinc. Rem. Ann.* ann. 870.

stößt.[43]) Dem Sächsischen Stamme sind nun aber jene sämmtlichen vorhin erwähnten nicht-Fränkischen Völkerschaften beizuzählen. Diese beiden großen Germanischen Stämme, Franken und Sachsen, sind einander nicht befreundet, so wie auch von jeher Feindschaft zwischen Chatten und Cheruskern bestand.[44]) Diese Stammesverschiedenheit und Stammesfeindschaft, deren Grund wohl in der Religionsverschiedenheit zu suchen ist (s. Kap. 2. §. 4.), reicht demnach schon in eine frühe Zeit hinauf, und man darf wohl mit Recht annehmen, daß dieselbe mit der älteren zwischen Istävonen (Franken) und Ingävonen (Sachsen) zusammenhänge. Dagegen sind zu den Hermionen die sämmtlichen Suevischen Stämme zu rechnen, und wir haben insonderheit Nachrichten darüber, wie auch der Stamm der Hermunduren[45]) (s. §. 1. Note 23.), dessen Wohnsitze in dem späteren Thüringen und weiter östlich bis zur Elbe hin, zu suchen sind,[46]) in Feindschaft zu den Chatten stand. Wegen des Besitzes heiliger Salzquellen war es zwischen beiden Völkern zu blutigen Kämpfen gekommen,[47]) und es liegt eben in dieser Nachricht eine

---

[43]) v. Ledebur a. a. O. S. 130. Note 473.

[44]) *Tacit.* Annal. XII. 27. 28. Vergl. v. Wersebe a. a. O. S. 42. Note 44.

[45]) Vergl. *Longolius,* Notitia Hermundurorum. Zu den Hermunduren gehörten auch die beiden Völker der Angli und Varini, welche Tacitus (Germ. 40.) anführt. S. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue u. s. w. S. 70.

[46]) *Tacit.* Germ. 41. — *Vellej. Paterc.* II. 106.

[47]) *Tacit.* Annal. XIII. 57.

merkwürdige Andeutung, wie die Religion Veranlassung zu Kriegen der Germanischen Völkerschaften untereinander geworden ist.[48]) Die Suevischen oder Hermionischen Stämme hatten sich über das südliche Deutschland verbreitet, und da zu ihnen die Schaaren des Ariovist gehörten (s. oben S. 21.), so mögen auch wohl die Kimbern und Teutonen, die sich zuerst im Gebiete der Noriker blicken ließen, zu ihnen zu rechnen seyn. Ein andrer Suevischer Stamm waren die Markomannen, welche unter ihrem Heerführer Marbod im heutigen Böhmen ein Reich gegründet hatten. Neben ihnen werden schon von Tacitus die Quaden[49]) genannt, welche in Mähren ihre Wohnsitze gehabt zu haben scheinen, auch sind wohl in der Nachbarschaft der Markomannen, an den Quellen der Elbe, die Vandalen,[50]) zu welchen Plinius auch die Burgundionen[51]) rechnet, zu suchen. Wie weit sich noch in der damaligen Zeit die Wohnsitze der Germanischen Volksstämme nach Osten erstreckt haben, darüber fehlt es an genauen Nachrichten. Die Römer wissen schon, daß

---

[48]) Ueber den Quellendienst bei den Chatten s. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 2. S. 156. Vergl. auch ebendas. Bd. 1. S. 317.

[49]) v. Wersebe, Völker und Völkerbündnisse. S. 231.

[50]) Vergl. Mascou, Gesch. d. Teutsch. Bd. 2. Anm. 27.

[51]) Die Langobarden kamen auf ihrem Zuge nach Pannonien auch durch Burgundaib, die Heimath der Burgunder (*Paul. Diacon.* I. 13. s. oben §. 1. Note 33.). Die älteren Wohnsitze der Burgundionen sind wahrscheinlich nördlicher zu suchen. S. Note 56.

im Osten an die Germanen der Stamm der Sarmaten [52]) angrenze, ja selbst die Finnen und Esthen [53]) waren ihnen nicht völlig unbekannt. Für die ältere Zeit ist man aber wohl berechtigt, nicht nur diejenigen Gegenden Deutschlands, welche während des Mittelalters und heute zu Tage von Slavischer Bevölkerung bewohnt werden, den Germanen anzuweisen, sondern es haben diese zur Zeit um Christi Geburt auch noch über die Weichsel hinaus ihre Wohnsitze gehabt. [54]) So hatten zunächst die Semnonen, ebenfalls ein Suevischer Stamm, [55]) die heutige Mark Brandenburg inne, die Rugier und Lemovier wohnten in Pommern [56]) bis zur Weichsel hin, südlich von ihnen am linken Ufer dieses Stromes die Lygier. Jenseits der Weichsel von ihrem Ausflusse bis nach Polen hinein, finden sich die Gothonen oder Gothen, zu welchen auch die Gepiden gehörten. [57])

---

[52]) *Tacit.* Germ. I.

[53]) *Tacit.* Germ. 45. 46. Ueber den großen Stamm der Finnen s. vornämlich Mone a. a. O. Bd. 1. S. 43 u. f.

[54]) A. M. ist Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 12. c. Note 1.

[55]) *Tacit.* Germ. 39.

[56]) Auch sollen hier die Burgundionen ihre früheren Wohnsitze gehabt, und nach ihnen die Insel Bornholm (Burgundoholm) den Namen erhalten haben. S. Joh. Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 1. S. 102, Note 1.

[57]) *Tacit.* Germ. 43. — S. Joh. Voigt a. a. O. Bd. 1. S. 53. 54. — In Betreff der Gothen vergl. J. Aschbach, Geschichte der Westgothen.

Schon auf ihren ersten Feldzügen, welche die Römer nicht lange vor Christi Geburt (s. oben S. 25.) gegen die Germanen unternahmen, drangen sie bis tief in das Innere Deutschlands vor. Es wurde ihnen dieß besonders dadurch möglich und erleichtert, daß sich mehrere der im westlichen Deutschland wohnenden Volksstämme in ein freundschaftliches Verhältniß mit ihnen eingelassen hatten. In ein solches waren bereits zu Cäsars Zeit die Ubier,[58]) später aber auch die Chauken, Friesen[59]) und Bataver[60]) getreten. Der Bundesgenossenschaft mit den beiden letzteren verdankte es Drusus vornämlich, daß er auf seinem ersten Feldzuge gegen die Germanen eine Flotte in die Ems bringen konnte,[61]) auf welchem Fluße er denn auch die Bructerer in einem Schiffstreffen besiegte.[62]) Eine solche Bundesgenossenschaft hatte indessen für das Volk, das sich in dieselbe mit den Römern eingelassen hatte, regelmäßig die Unterwerfung unter die Römische Herrschaft zur Folge. Ueberhaupt beobachteten die Römer bei ihren Unternehmungen gegen die Germanen ein

---

[58]) *Caesar*, d. bell. Gall. IV. c. 16.

[59]) *Dio Cass.* LIV. 342. — . *Tacit.* Annal. II 8. IV. 12. 73.

[60]) Vergl. Mascou a. a. O. Buch 3. §. 14. — Luden, Gesch. d. Teutsch. Volks. Bd. 1. S. 642. Note 13.

[61]) Er legte zu diesem Zwecke die berühmte Fossa Drusiana an, durch welche er den Rhein mit der Yssel verband. *Tacit.* Annal. II. 8.

[62]) *Strabo*, d. sit orb. VII. p. 290. (ed. Amst.)

durchaus planmäßiges Verfahren und mehr als im Kriege haben sie dieselben im Frieden besiegt. [63]) Die Römer hatten viele Mittel in Händen, wodurch es ihnen leicht wurde, sich bei den einzelnen Germanischen Völkern eine für sie günstige Parthei zu verschaffen, und ganz besonders bot der Römische Kriegsdienst den jungen Germanen die Gelegenheit dar, ihren Sinn für kriegerische Abentheuer zu befriedigen (vergl. oben S. 23.). Im Laufe der Zeit kam es denn auch dahin, daß der Römische Kaiser ihnen für den höchsten Gefolgsherrn galt und so zu dem Mittelpunkte wurde, in welchem sich die Germanischen Gefolgschaften vereinigten [64]). Sobald es aber den Römern gelungen war, bei einem Germanischen Volke eine Parthei für sich zu gewinnen, so dauerte es auch nicht mehr lange, bis daß sie in dem Lande festen Fuß faßten; alsbald wurden dann Castelle angelegt und mit Römischen Besatzungen versehen. Schon der Erfolg der Feldzüge des Drusus schien die Römer zu der Hoffnung: bald auf dem rechten Ufer des Rheines Römische Provinzen entstehen zu sehen, berechtigen zu dürfen. So legte Drusus selbst nicht nur mehrere Castelle an, namentlich das Castellum Alisonis [65]) im Lande der Bructerer, (welche gleich

---

[63]) *Tacit.* Annal. II. 26.

[64]) Vergl. Leo, Was ist für die Deutsche Geschichte in der letzten Zeit geschehen? und was thut auf dem gewonnenen Standpunkte besonders Noth? (in Schmid, Hermes. Bd. 34. Heft 1.).

[65]) Es lag am Zusammenfluß der Liese, Glenne und Lippe und ist nicht etwa im Lande der Chamaven oder der Cherusker

nach der erwähnten Niederlage ebenfalls als Bundesgenossen der Römer erscheinen)[66]) und ein andres auf dem Taunus,[67]) sondern drang sogar bis zur Elbe vor; hier aber endete seine kriegerische Laufbahn, er starb in Folge eines Sturzes vom Pferde.[68]) Auch Domitius Ahenobarbus[69]) und Tiberius[70]) führten in den Jahren 5 vor und 4 nach Ch. Geb. die Römischen Legionen vom Rheine bis zur Elbe, und der gewandte Sentius Saturninus, der im Jahre 5 nach Chr. Geb. den Oberbefehl gegen die Germanen erhielt, schien ganz dazu geeignet zu seyn, um selbst die kühnsten Wünsche und Hoffnungen der Römer, in Betreff der baldigen Unterwerfung der Germanen, zu erfüllen.[71]) In Gemeinschaft mit Sentius Saturninus

---

zu suchen. Vergl. v. Ledebur a. a. O. S. 185. und Abschn. 4. §. 1.

[66]) Die sociorum terra bei *Dio Cass.* LIV. 33. kann nur das Bructererland seyn. S. v. Ledebur a. a. O. Note 639. 640.

[67]) *Dio Cass.* a. a. O. — Vergl. *Tacit.* Annal. I. 56. — S. Wenck, Hess. Landesgesch. Bd. 1. S. 12. 13. Bd. 2. S. 65. 75. — v. Wersebe, Völker u. s. w. S. 10. Note. 9. — Auch Cassel ist s. v. a. Castellum. S. Wenck a. a. O. Bd. 2. S. 67.

[68]) *Dio Cass.* LV. 1. — *Livius,* Epitom. CLX. 1.

[69]) *Tacit.* Annal. IV. 44.; vergl. I. 63. — S. auch v. Ledebur (a. a. O. Abschn. 4. §. 3. e. S. 314 u. f.) hinsichtlich der pontes longi des Dom. Ahenobarbus.

[70]) *Vellej. Paterc.* II. 105. 106.

[71]) *Vellej. Paterc.* II. 105. — *Florus* IV. 12. — *Dio*

wollte Tiberius den großen Plan, für welchen die Römer bisher keine Anstrengung gescheuet hatten, zur Ausführung bringen und nunmehr die Germanen zu gleicher Zeit von dem Rheine und von der Donau her angreifen. Dieß war durch die bisherigen glücklichen Unternehmungen der Römer so sehr erleichtert, daß zu der gänzlichen Unterjochung der Germanen nur noch die Besiegung des Marbod (S. 36.) erforderlich schien. Gegen diesen sollte denn auch des Tiberius Angriff von der Donauseite her gerichtet seyn, Sentius Saturninus aber vom Rheine her über die Elbe gegen das Markomannenreich vordringen (7 nach Chr. Geb.)[72]). Doch ein Aufstand in Pannonien nöthigte Tiberius, seine Waffen hierhin zu wenden, Sentius Saturninus mußte ihm zu Hülfe ziehen und den Oberbefehl am Rheine an L. Quinctilius Varus überlassen. Während man aber in Rom über den glücklich gedämpften Aufruhr der Pannonier triumphirte, lief die Nachricht ein, daß Varus mit dreien Legionen von Arminius, dem Heerführer der Cherusker, bei welchen er sein Lager aufgeschlagen hatte, im Teutoburger Walde (im Jahre 9 nach Chr. Geb.) vernichtet worden sey.[73]) In Folge

---

Cass. LVI. 17. — Vergl. Luden a. a. O. B. 1. S. 208. v. Ledebur a. a. O. S. 192.

[72]) *Vellej. Paterc.* II. 108.

[73]) *Vellej. Paterc.* II. 117 u. f. — *Tacit.* Annal. I. 61. — *Dio Cass.* LVI. 17 u. f. — *Florus.* IV. 12. — Vergl. v. Ledebur a. a. O. S. 195 u. f. S. auch Luden a. a. O. S. 236 u. f.

dieses Ereignisses blieb Germanien mehrere Jahre lang von den Römern verschont, bis **Germanicus**, der Sohn des Drusus, es wiederum wagte, den vom Vater betretenen Pfad zu verfolgen; doch auch seine Züge [74]) (in den Jahren 14 bis 17 nach Chr. Geb.) fielen, im Ganzen genommen, nicht sehr glücklich aus. Obschon Germanicus zu Rom über die Germanen Triumphe feierte, so fing man seitdem doch an, wie Augustus es schon gewollt hatte, den Rhein in so fern als die bleibende Grenze des Römischen Reiches zu betrachten, als man es gänzlich aufgab, auch auf dem rechten Ufer jenes Flusses Provinzen anzulegen. [74a]) Dagegen erhielten die Oberrheinischen Gegenden, im Süden des Lahnflusses, welche die Römer auch fernerhin behaupteten, eine durchaus militärische Verfassung, [74b]) während am Niederrheine nur die **Batavер** in den früheren Verhältnissen zu den Römern blieben. [75]) —

Durch seinen Sieg über den Varus war **Armi**-

---

[74]) *Tacit.* Annal. I. 31 u. f. II. 5 u. f. Vergl. v. **Ledebur** a. a. O. S. 207 u. f.

[74a]) Vergl. auch *Tacit.* Annal. XI. 19. — Von **Antoninus** wird nachmals erzählt, er habe die Grenzen des Römischen Reiches bis zur Ostsee ausdehnen wollen. *Herodian.* Hist Rom. I. 2.

[74b]) Hier findet man die sogenannten Agri decumates (*Tacit.* Germ. 29.), welche den Veteranen auf Erbpacht gegeben wurden. S. L. 11. D. d. evictionib. Vergl. **Eichhorn** a. a. O. §. 20. — S. auch **Leichtlen**, Schwaben unter den Römern. S. 1—9.

[75]) Die Friesen vertrieben die Römische Besatzung im Jahre 28. — *Tacit.* Annal. IV. 72—74.

nius zu einem großen Ansehen bei den Cheruskern und allen benachbarten Völkerschaften gelangt. Wir sehen ihn seit dieser Zeit an der Spitze eines freien Völkerbundes, an welchen sich auch die Langobarden und Semnonen, die von Marbod unterjocht gewesen waren, anschlossen. Dieß gab vornämlich die Veranlassung zu dem Ausbruche eines Kampfes zwischen Arminius und Marbod (im Jahre 19). In der Gegend zwischen der Saale und Mulde wurde eine blutige Schlacht geliefert, welche unentschieden blieb;[76]) nach derselben zog sich jedoch Marbod zurück und durch Catualda, vom Stamme der Gothonen, der Herrschaft beraubt, sah er sich genöthigt, bei Tiberius eine Zufluchtsstätte zu suchen.[77]) Diese wurde ihm zu Ravenna angewiesen, wo er im Jahre 37 in hohem Alter starb; schon vorher (im J. 22) war Arminius von seinen Verwandten ermordet worden. [78])

Nur sehr sparsam sind uns weitere Nachrichten aus dem ersten Jahrhunderte Christlicher Zeitrechnung über die Germanen aufbehalten worden. Die Züge der Römer in das Innere Deutschlands hatten aufgehört und die Zwietracht der Germanischen Völker unter einander behinderte bedeutende Unternehmungen derselben gegen ihren gemeinschaftlichen Feind, die Römer. Große

---

[76]) *Tacit.* Annal. II. 44 u. f.

[77]) *Tacit.* Annal. II. 63.

[78]) *Tacit.* Annal. II. 88.; vergl. noch Roth, Herrmann und Marbod.

Gefahr schien diesen aber der Aufstand des Claudius Civilis bei den Batavern im Jahre 69 zu bringen, da demselben sich gar bald nicht nur die meisten Stämme am Niederrheine anschlossen, sondern gleichzeitig auch bedeutende Unruhen in Gallien ausgebrochen waren. Bald sahen sich auch Römische Legionen in den Aufstand verstrickt, da Claudius Civilis den Vorwand gebrauchte, er habe für seinen ehemaligen Waffengefährten, Vespasianus, der eben damals gegen Vitellius aufgetreten war, den Kampf begonnen. Als aber Vespasianus sich auf dem Römischen Throne befestigt hatte, da mußte Claudius Civilis freilich die Maske abwerfen und von dem Römischen Feldherrn Petilius Cerialis geschlagen, flüchtete er sich auf die Insula Batavorum und verschwindet seit dieser Zeit von dem Schauplatze der Geschichte.[79])

§. 3.

3. Geschichte der Germanen vom zweiten bis zum fünften Jahrhunderte oder bis zur Gründung ihrer Reiche in den Römischen Provinzen.

Die Kämpfe der Römer gegen die Germanen hatten allmählig einen ganz veränderten Charakter angenommen. Während früherhin die ersteren regelmäßig der angreifende Theil gewesen waren, so beschränkten sie sich nunmehr beinahe lediglich darauf, einen Ver-

---

[79]) *Tacit.* Histor. I. 59. IV. 32 u. f. 54 u. f. 70 u. f. V. 14—36. — Vergl. v. Ledebur a. a. O. S. 234 u. f.

theidigungskrieg gegen die Germanen zu führen. Noch einige Zeit hindurch gelang es ihnen, sich gegen die immer häufiger werdenden Angriffe der Germanen auf dem rechten Rheinufer zu behaupten und zwar vornämlich mit Hülfe einer Befestigungslinie (Pfahlgraben), durch welche sie die verschiedenen Castelle, die von ihnen in diesen Gegenden angelegt worden waren, allmählig mit einander verbunden hatten.[1]) Diese Linie, deren Vollendung in die Zeit Kaiser Hadrians zu setzen zu seyn scheint,[2]) erstreckte sich von der Lahn bis zum Mayn und von da bis zur Donau.[3]) Allein im dritten und vierten Jahrhunderte wurde diese Befestigungslinie zu mehreren Malen von den Germanen durchbrochen und hörte endlich auf, überhaupt nur eine Schutzwehr zu bilden. In großen Schaaren durchzogen die Germanen seither Gallien und Hispanien.[4])

Eben so wenig vermochten die Römer die Donau-

---

[1]) Eine ähnliche Befestigungslinie erbaute Severus in Britannien.

[2]) Vergl. *Spartian.* Hadrian. 12. — *Eutrop.* VIII. 2. — *Ammian. Marcell.* XVII. 1.

[3]) Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 20. — v. Wersebe, Völker und Völkerbündnisse. S. 55. — Wenck, Hess. Landesgesch. Bd. 2. S. 31. — S. auch Pfister, Gesch. d. Teutsch. Bd. 1. S. 137 und die daselbst Note 5. angeführten Schriften.

[4]) Schon in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts sollen Franken und Burgunder bis Tarragona gestreift seyn. Vergl. Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Heft 3. S. 35.

grenze zu vertheidigen; das von Trajan eroberte Dacien mußte Hadrian wiederum aufgeben und seitdem sind diese Gegenden der Schauplatz der Kriege der Germanen und Römer, besonders zur Zeit des Kaisers Marcus Aurelius, der es hier mit einer großen Völkerverbindung, an deren Spitze die Markomannen und Quaden (s. oben §. 2. S. 36.) standen, zu thun hatte. [5]) In diesem Kampfe (167—180) leisteten die Römer freilich noch einen verzweifelten Widerstand, allein bald sehen wir, wie Germanische Stämme von der Donau her nicht nur ganz Griechenland durchziehen und bis nach Kleinasien vordringen, sondern auch Italien selbst verheerend heimsuchen. [6])

In dieser Zeit bietet sich nun die auffallende Erscheinung dar, daß viele ehedem berühmte Völkernamen bei den Germanen ganz verschwinden und andre an ihre Stelle treten. Es ist dieß wohl nur in den seltensten Fällen aus einem gänzlichen Untergange einzelner Völker, sondern vielmehr daraus zu erklären, daß, wenn ein Stamm vor andern sich auszeichnete, sich dessen Name auch auf die ihm verwandten und benachbarten Völker verbreitete (s. oben §. 2. S. 28.). So finden wir in den nördlichen Gegenden Deutschlands vorzüg-

---

[5]) *Iul. Capitol.* Vita Marci. 14 u. f. — *Dio Cassius* LXXI. — Vergl. Luden, Geschichte des Teutschen Volks. Bd. 3. S. 23 u. f.

[6]) Vergl. Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 9 u. f. S. 41 u. f.

lich den Namen der Sachsen, [7]) der sich über die Cherusker, Amsivarier und Angrivarier und die ihnen stammverwandten Völker (§. 2. S. 31.) ausdehnte, obschon sich auch die Namen einzelner derselben daneben erhielten. Der Name der Friesen z. B. dauert bis auf den gegenwärtigen Tag fort, während des Mittelalters findet sich aber noch der Name der Bructerer vielfach vor, [8]) wenn auch Tacitus von der gänzlichen Ausrottung dieses Volkes berichtet. [8a]) Die Sachsen machten sich besonders als Seeräuber furchtbar, und suchten als solche die Küsten der ihnen benachbarten und entfernteren Länder, insonderheit auch Galliens [9]) und Britanniens, [10]) heim. Dagegen trifft man die Chattischen Stämme seither unter dem Namen Franken [11])

[7]) Zuerst werden die Sachsen von Ptolemäus (Geogr. II. 2.) genannt. Vergl. v. Ledebur, das Land und Volk der Bructerer. S. 271 u. f.

[8]) v. Ledebur a. a. O. S. 278 u. f.

[8a]) *Tacit.* Germ. 33.

[9]) Auch siedelten sich Sachsen an der Seeküste in der Nähe der Seine an; es sind dieß die Saxones Bajocassini, deren bei Gregor von Tours (V. 27. X. 9.) Erwähnung geschieht. Auch gedenkt die Notitia dignitatum eines litus Saxonicum in *Armorica* und das *Capit. Carol. Calvi* ann. 853. eines Districtes in dieser Gegend, welcher den Namen Otlingua Saxonica führt. Vergl. v. Wersebe a. a. O. Note 147.

[10]) Auch hier kennt schon die Notitia dignitatum einen Comes litoris Saxonici per Britanniam.

[11]) v. Ledebur a. a. O. S. 81. vergl. auch S. 255 u. f. — Türk a. a. O. S. 31. 41. 48. Nach dem Berichte des Zosimus (III. 6.) sollen die Franken von den Sachsen mit Gewalt in die Batavische Insel hinübergedrängt worden seyn.

(§. 2. S. 34.) an. Unter ihnen treten besonders die Salier hervor, welche sich im vierten Jahrhunderte zuerst über die Insula Batavorum und sodann auch über das Land zwischen der Maas und Schelde, welches den Namen Toxandrien führte, verbreiteten,[12]) und also nicht erst im fünften Jahrhunderte sich in Gallien niederließen. Der Hermunduren wird in den Quellen nur noch einige Male gedacht, augenscheinlich sind aber die Thüringer mit ihnen identisch.[13]) Dagegen hat sich der Name der Sueven unter der veränderten Form *Suavi* oder Schwaben[13a]) erhalten und es werden mit diesem sowohl, als mit dem Namen Allemannen grade diejenigen Suevischen Stämme bezeichnet, welche sich innerhalb der Römischen Befestigungslinie südlich vom Neckar und auch in Germania prima Wohnsitze erkämpft hatten. Ganz besonders bedeutend wurden aber unter den Suevischen Stämmen die Gothen. Diese hatten sich bis zum dritten Jahrhunderte immer weiter nach Süden verbreitet und waren in den Donaugegenden das mächtigste Volk geworden; unter ihnen verschwindet auch der Name der Markomannen und der Quaden. Den Gipfel ihrer Macht er-

[12]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 21. c. — Zuerst kommt der Name Franken vor bei *Flav. Vopiscus*, Aurel. 7. f. §. 2. N. 42.

[13]) Vergl. v. Lancizolle, Gesch. d. Bildung d. Preuß. Staats. Th. 1. S. 32 u. f. Wohl aber sind sie nicht dem Namen nach identisch, obschon Einige in den Hermunduren Hermionische Dur(ing)er haben erkennen wollen.

[13a]) Swâpa, pacifici? pacificantes? Vergl. Grimm, Deutsche Gr. Bd. 2. S. 25. nro. 275.

erreichten sie unter ihrem Könige Ermanarich [14] (§. 1. Note 23.), aus dem Geschlechte der Amaler. Diese Macht wurde aber gegen den Ausgang des vierten Jahrhunderts (376) durch die Hunnen, ein Volk Tartarischen Ursprunges, zertrümmert und so mußten die Gothen sich theils ihren Feinden unterwerfen, theils ihre bisherigen Wohnsitze verlassen. Jenes Schicksal traf zunächst die östlichen Stämme, die Ostgothen, [15] während die Westgothen sich Thraciens bemächtigten. [16] Ueber diese herrschte zu Anfang des fünften Jahrhunderts Alarich I., aus dem Geschlechte der Balthen. Aus Furcht vor einem Einbruche, mit welchem der Westgothische König Italien bedrohte, rief Kaiser Honorius die Legionen vom Rheine her zu Hülfe. Dadurch ward aber die Rheingrenze völlig entblößt und so zogen denn zahlreiche Germanische Gefolgschaften über den Rhein und erkämpften sich Wohnsitze in Gallien und Hispanien. [17] In Folge dessen wurde von einem Stamme, der vorzugsweise den Na-

---

[14]) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 22 u. f.

[15]) Vergl. Manso, Gesch. der Ostgothen S. 5. Der Name Austrogothi kommt schon, wenn anders die Lesart richtig ist, bei *Trebell. Pollio.* Claud. 6. vor. S. Aschbach a. a. O. S. 21.

[16]) Unter jenen waren die Greuthunger, unter diesen die Therwinger der Hauptstamm. S. Aschbach a. a. O. S. 22.

[17]) Vergl. Mascou, Gesch. d. Teutschen. Bd. 1. Buch 8.

men Sueven [18]) führt, so wie von den Vandalen [19]) und Alanen in Spanien ein eignes Reich gegründet, und eben so stiftete ein solches eine Burgundische Gefolgschaft in der Provinz Maxima Sequanorum und einem Theile von Germania prima [20]) (c. 417.); als erste Könige der Burgunder werden uns Gibica, Godomar, Gislahar und Gundahar genannt. [21]) Nach Gallien hin wendeten sich auch die Westgothen unter Athaulf, den sie im Jahre 410 nach dem Tode Alarichs I., von welchem sie siegreich bis Rom und in das südliche Italien geführt worden waren, zu ihrem Gefolgsherrn erhoben hatten. In Gallien war damals Jovinus gegen Honorius als Gegenkaiser aufgetreten, wodurch dieser veranlaßt wurde, den Westgothischen Heerführer, gegen zukünftige Belohnung mit Land in Gallien, in seinen Dienst zu nehmen, worauf Athaulf auch wirklich gegen Jovinus auszog und denselben besiegte. Stets nämlich boten noch, wie ehedem, die Germanischen Gefolgschaften den Römern ihre Dienste an, der Sold dafür ward ihnen aber, wie sie es verlangten, in Ländereien gegeben. Der Kaiser galt daher

---

[18]) Auch bei ihnen (vergl. §. 1. Note 23.) findet sich ein König Namens Hermanarich. Vergl. über ihn und seine Nachfolger im Suevischen Reiche, welches bis zum Jahre 585 bestand, s. Mascou a. a. O. Bd. 2. Anm. 14. S. 152 u. f.

[19]) Nach ihnen führt Andalusien (ehemals Vandalitia) noch jetzt den Namen.

[20]) Vergl. Türk a. a. O. Heft 2. S. 9.

[21]) Vergl. *Lex Burgund.* Tit. 3.

zwar als höchster Gefolgsherr aller Germanischen von ihm in seinen Dienst genommenen Gefolgsherren, aber bald waren diese es, von deren Willkühr die Besetzung des Römischen Kaiserthrones abhing. Auf diese Weise wurden denn im Umfange der Römischen Provinzen, die in die Hände der Barbaren fielen, Germanische Königreiche gegründet, die, wenn auch meistentheils nur nominell, dennoch dem Römischen Kaiser untergeben waren.[22]) So gründeten denn auch die Westgothen ein eignes Reich in dem südlichen Gallien, nachdem Athaulf auch in Spanien für Honorius gekämpft und Wallia, Athaulfs Nachfolger, die Alanen und Sueven besiegt hatte. Als die versprochene Belohnung gab ihnen Honorius die Provinz Aquitania secunda und einen Theil von Narbonensis prima nebst Tolosa, welches unter den sieben bedeutenderen Städten des Landes (darnach Septimania genannt) die Hauptstadt ward.[23]) Der übrige Theil von Narbonensis prima, so wie Aquitania prima und zum Theil auch Spanien verblieben daher einstweilen den Römern, und letzteres um so mehr, als die Vandalen unter ihrem Könige Gaiserich oder Genserich im Jahre 429 nach Africa hinüberzogen und hier ein Reich gründeten.

Während auf diese Weise ein großer Theil des südlichen Galliens von den Römern den Germanen aufgeopfert werden mußte, waren auch die Sal-Frän-

---

[22]) Vergl. Leo a. a. O. (s. oben §. 2. Note 64.).

[23]) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 93 u. f.

kischen Heerschaaren von Toxandrien aus immer weiter vorgedrungen. Schon seit dem Beginne des fünften Jahrhunderts bestand in dem Belgischen Gallien eine selbstständige Herrschaft der Franken.[24]) Insonderheit wird Faramund[25]) und nach ihm (428) Chlodio als König derselben genannt.[26]) Nicht minder ging aber auch von den Sachsen die Gründung Germanischer Königreiche aus. Vielfach waren bereits Sächsische Schiffsheere nach Britannien gekommen und von da mit Beute beladen heimgekehrt. Diese Unternehmungen wurden ihnen besonders dadurch erleichtert, daß die Römer seit dem J. 435 Britannien gänzlich aufgegeben hatten. So war denn das unkriegerische Volk der Briten weder im Stande den Sachsen, noch ihren nördlichen Grenznachbarn, den Pikten und Scoten, welche die von Severus angelegte Römische Befestigungslinie durchbrachen, Widerstand zu leisten. So sah sich Vortigern, König der Briten, genöthigt, eine Sächsische Gefolgschaft, an deren Spitze zwei Brüder, Hengist und Horsa, standen, in seinen Dienst zu nehmen, um mit deren Beistand die Pikten und Scoten zu ver-

---

[24]) Vergl. Türk a. a. Heft 3. O. S. 60.

[25]) Vergl. die gründliche Zusammenstellung aller hierher gehörigen Nachrichten bei Türk a. a. O. S. 61 u. f.

[26]) Von Chlodio wird gesagt (*Greg. Tur.* II. 9.) er habe seinen Sitz zu Dispargum in fine Thoringorum gehabt; dieser Ort ist deshalb aber noch nicht in Thüringen zu suchen, sondern statt Thoringorum ist offenbar Tongrorum zu lesen. S. hierüber ausführlich Türk a. a. O. S. 70 u. f.

treiben. Dieß gelang; allein bald wendeten die Sachsen ihre Waffen gegen die Briten, und diese mußten es geschehen lassen, daß Hengist im südöstlichen Britannien das Königreich stiftete (449), welches nach der früheren Bezeichnung dieser Gegend, den Namen Kent führte. Bald folgten andere Sächsische Gefolgschaften nach und gründeten, nach Vertreibung der Briten in die westlichen Gegenden der Insel, mehrere kleinere Königreiche. [27]) —

Während nun bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts allmählig alle diese Germanischen Reiche entstanden, war die Macht der Hunnen an der Donau in Pannonien stets im Wachsen gewesen. Besonders furchtbar aber wurden sie unter ihrem Könige Attila, welcher, nachdem er seinen Bruder Bleda (443) hatte ermorden lassen, zur Alleinherrschaft bei ihnen gelangt war. Jetzt drohete er dem Römischen Reiche mit allen dessen Germanischen Provinzialkönigreichen den Untergang und zog zuerst mit einem gewaltigen Heereshaufen, der aus den verschiedenartigsten Volksstämmen gemischt war, durch Deutschland nach Gallien hin, wo ihm der Römische Feldherr Aetius, vereint mit Burgundern und Westgothen, entgegentrat. Bei diesem hatte auch ein Frankenfürst, Namens Merwich, der mit Chlodebald, dem Sohne Chlodio's, seit dessen Tode (448) um die Herrschaft stritt, Hülfe gefunden, während Chlodebald sich zu Attila gewendet hatte. So entschied

[27]) Vergl. meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. S. 7 u. f.

denn die blutige Schlacht in den Catalaunischen Gefilden, in welcher Aetius den Hunnenfürsten besiegte[28]) (451), auch über das Schicksal der Fränkischen Könige.[28a]) Nach seiner Niederlage zog Attila durch Rhätien und Noricum nach Pannonien, von wo aus er im Jahre 452 in Italien einbrach. Schon schien auch Rom verloren, als der heilige Leo mit einer friedlichen Schaar, allein mit dem Kreuze bewaffnet, aus der Stadt dem Heidenkönige entgegenging. Dieser, von Ehrfurcht gegen ihn ergriffen, verschonte Rom und kehrte nach Pannonien zurück. Hier starb Attila schon im Jahre 453; mit seinem Tode zerfiel sein Reich und so gelang es den meisten Germanischen Volksstämmen sich von der Hunnischen Herrschaft zu befreien.

Es ist allerdings möglich, daß, wie man gewöhnlich annimmt, der Heereszug des Attila Veranlassung zu Veränderungen in den Wohnsitzen der Völkerschaften in Deutschland gegeben habe; es kann indessen auch unabhängig davon geschehen seyn, daß theils der den Germanen im Osten benachbarte Sarmatische Volksstamm sich die Gegenden zwischen Oder und Elbe unterwarf, theils einzelne Germanische Heereshaufen sich Wohnsitze in Rhätien und Noricum erkämpften. Hier findet man seit Attila's Zeit die Heruler und Rugier, dort die Scyren neben den Alemannen. Bei diesen lassen sich schon bis in jene Zeit die Spuren des be-

---

[28]) Vergl. *Iornandes*, de reb. Getic. 40.

[28a]) S. hierüber ausführlicher Kap. 3. §. 15.

rühmten Welfischen Geschlechts verfolgen;[29]) Ethicho und sein Sohn Welf, Fürsten der Scyren, standen bei Attila in hohem Ansehen und eben diesem Geschlechte gehörte auch Odovachar an, welcher im Jahre 476, nachdem der Weströmische Kaiserthron schon vielfach von den Germanischen Gefolgsherren vergeben worden war, den damaligen Kaiser Romulus Augustulus ohne ihm einen Nachfolger zu geben, absetzte und darauf selbst der Stifter eines Germanischen Reiches in Italien wurde. Von hier aus breitete er auch seine Herrschaft über das alte Noricum aus, für dessen Bewohner der Name Bojovarier oder Bayern (Bajobari, Bajuvarii) gebräuchlich wird.[30])

In Folge aller dieser Ereignisse hatten sich die Germanischen Stämme fast über das ganze abendländische Europa verbreitet, und die meisten derselben waren aus dem heutigen Deutschland, welches die Römer Germania (magna) nannten, ausgegangen. Allmählich aber wurde dieser Name eigentlich unpassend für dieses Land oder vielmehr die ausschließliche Bezeichnung Germani für seine nunmehrigen Bewohner, seit es von den früheren einen großen Theil verloren, dagegen aber eine bedeutende Sarmatische Bevölkerung[31]) in

---

[29]) Eichhorn a. a. O. §. 21. b. — Vergl. J. G. Eichhorn, Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen. Hannover 1816. 4.

[30]) *Venant. Fortun.* Carm. IV. de vita S. Martini. — *Iornandes* a. a. O. c. 55. — *Paul. Diac.* Hist. Langob. III. 31.

[31]) Sie kommt nachmals gewöhnlich unter dem Namen

sich aufgenommen hatte. Die Geschichte der Germanischen Stämme, die neben dieser auch noch fernerhin ihre Wohnsitze in Deutschland behielten, läßt sich darnach auch, so lange nicht ein eigentliches abgesondertes Deutsches Reich bestand, nicht füglich von der Geschichte derjenigen Germanen trennen, welche die alte Heimath verlassen hatten, am aller Wenigsten aber von der des Fränkischen Reiches, mit welchem bis zum neunten Jahrhunderte hin, alle jene Deutschen Stämme vereinigt wurden. Dagegen kann aber die bloß äußere Deutsche Geschichte auch schon für die ältere Zeit unabhängig dastehen von der Geschichte derjenigen Germanischen Stämme, welche in der noch früheren Heimath, in dem Skandinavischen Norden, geblieben waren, wenn schon das Nordische Heidenthum als die Grundlage alles Germanischen Rechtes anzusehen ist, und in dieser Beziehung zur Erläuterung Germanischer Rechtsinstitute benutzt werden darf. Sehr wichtig bleibt aber für die Geschichte des großen Germanischen Volksstammes überhaupt, die durchgreifende dreifache Verschiedenheit der einzelnen zu demselben gehörigen Völker, die sich hinsichtlich der in Deutschland wohnenden Stämme in einem kleineren Maaßstabe wiederfindet.[32]) Wir treffen nämlich in Deutschland drei größere Völ-

---

der Slaven vor. Ganz unrichtig ist es, wenn v. Wersebe (a. a. O. S. 210.) die Slaven und Sueven für identisch hält.

[32]) Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. im nördlichen Europa. Bd. 2. S. 33 u. f.

kerstämme an, den Schwäbischen, Fränkischen und Sächsischen. Zu dem ersteren gehören die Völker des südlichen Deutschlands, die Alemannen, die Bayern und die Thüringer; ihnen zunächst stammverwandt scheinen die Ost- und Westgothen, die Vandalen und die Burgunder zu seyn. Den Fränkischen Volksstamm bildet der Inbegriff aller früherhin zu den Chatten gerechneten Völker, die zum Theil in Gallien sich niedergelassen hatten, zum Theil in ihren alten Wohnsitzen geblieben waren, der Sächsische Volksstamm endlich umfaßt die Germanische Bevölkerung Britanniens und des nördlichen Deutschlands, mit Einschluß der Langobarden (s. oben §. 2. Note 41.), von welchen eine Gefolgschaft ausging, die im Laufe des sechsten Jahrhunderts sich Wohnsitze in Italien erkämpfte.

Zweites Kapitel.

Aeltester Rechtszustand der Germanen.

J. Möser, Osnabrückische Geschichte. Bd. 1. Abschn. 1.

J. C. Majer, Germaniens Urverfassung. 1798.

K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 13. — §. 19.

F. J. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 2 Bände. Heidelberg 1822. 1823.

J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828.

Einleitung.

Von der Religion und dem Rechte der Germanen im Allgemeinen.

§. 4.

1. Zusammenhang zwischen Religion und Recht — Othin — Schöpfung des Menschen — Gottesdienst.

Bei allen Völkern der alten und der neuen Welt, hängt das bei ihnen geltende Recht auf das Innigste mit der Religion zusammen, zu welcher sie sich bekennen.

Enthält die Religion die Grundsätze für das Verhältniß der Menschen zu Gott, so ist das Recht gleichsam das Abbild derselben für die Verhältnisse der Menschen unter einander. Daher ist der Richter ein Mittler zwischen der Gottheit und den Menschen, er ist ein Stellvertreter der Gottheit, im Namen derselben handhabt er das Recht. Dieß Prinzip findet sich sowohl in dem Christenthume,[1]) obschon durch dieses die Spaltung zwischen dem Göttlichen und der Welt entschieden ist,[2]) als auch in den heidnischen Religionen, die, sich trennend von dem allein wahren Gotte, die Welt oder den Fürsten dieser Welt und seine Engel,[2a]) in sich selbst als das Göttliche aufgenommen hatten.[2b]) Daher erscheint in dem Heidenthume, und insonderheit in dem Germanischen, der Richter ursprünglich als identisch mit dem Priester; er ist der die menschlichen Verhältnisse nach der Religion richtende, stellvertretende Diener der Gottheit. So erzählt

---

[1]) *Epist. B. Pauli ad Roman.* XIII. 1. — Non est enim potestas nisi a Deo. — 4. Dei enim minister est tibi in bonum. Si autem malum feceris, time; non enim sine causa gladium portat. Dei enim minister est, vindex in iram ei, qui malum agit.

[2]) *Evangel. secund. Matth.* VI. 24. Nemo potest duobus dominis servire; aut enim unum odio habebit, et alterum diliget; aut unum sustinebit et alterum contemnet. Non potestis Deo servire et mammonae.

[2a]) *Evang. sec. Matth.* XXV. 41. — *sec. Ioann.* XII. 31.

[2b]) *Psalm.* XCV. 4. 5. — terribilis est (Dominus) super omnes deos; quoniam omnes dii gentium daemonia. —

die Ynglinga-Saga, daß in Asgard (s. unten Note 8.) zwölf Priester die höchste Besorgung der Opfer und Gerichte gehabt.[3]) Diese Einheit zwischen Religion dauert fort bis zur Einführung des Christenthums, welches mit der göttlichen Religion auch das göttliche Recht bringt. Die heidnische Religion als solche verschwindet, nicht aber das heidnische Recht. So ist denn seit der Einführung des Christenthums bei den Germanen der Gegensatz zwischen wahrhaft göttlicher Religion (und göttlichem Rechte) auf der einen und dem weltlichen Rechte auf der andern Seite vorhanden. Aber es wird dieses weltliche Recht befruchtet und gemildert durch die göttliche Religion; es wird ihr unterthänig, und die höchsten irdischen Lenker der Völker, die höchsten Richter des weltlichen Rechts, bekennen, daß sie durch die Gnade Gottes selbst zu ihrem Amte berufen seyen und im Namen Seiner die Gerechtigkeit handhaben.[3a]) —

---

[3]) *Ynglinga-Saga.* c. 2. c. 8. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 236. 258.; s. auch S. 250. — Grimm a. a. O. S. 272. 750.

[3a]) Vergl. *Capitul.* ann. 823. cap. 2. Sed quoniam complacuit divinae providentiae nostram mediocritatem ad hoc constituere ut sanctae Ecclesiae et regni hujus curam gereremus, ad hoc certare et nos et filios ac socios nostros diebus vitae nostrae optamus ut tria specialiter capitula et a vobis, Deo opem ferente, in hujus regni administratione specialiter conserventur, id est, ut defensio sanctae Dei Ecclesiae et servorum illius congruus maneat, et pax et justitia in omni generalitate populi nostri con-

Da nun das Germanische Recht seinem Ursprunge nach auf dem Heidenthume beruht, so sind die Quellen, aus denen man die Kenntniß der heidnischen Religion schöpft, mittelbar auch Quellen für das Recht. Diese Quellen sind die Sagen und zwar sowohl die Götter — als die Heldensagen (s. oben §. 1. S. 16.). Die ersteren haben sich hauptsächlich nur im Skandinavischen Norden, der älteren Heimath Germanischer Religion, erhalten, die letzteren hingegen auch im Süden und selbst der Schauplatz der Nordischen Heldensage ist das Südland, (Frankenland, Sachsenland, Schwabenland und Hunnenland) so wie auch alle in derselben auftretenden Helden dem Südlande angehören.[4]) Die Heldensage, die aber nicht über die Zeit der Völkerwanderung hinausreicht, ist daher nur durch Tradition aus dem Süden in das Nordland gekommen und hier allmählig zur Volkssage geworden. Sie ist daher als die eigentliche Quelle für die Kenntniß der

serventur. In his quippe maxime studere et de his in omnibus placitis, quae vobiscum Deo auxiliante habituri sumus vos admonere optamus, sicut debitores sumus. cap. 3. Sed quanquam summa hujus *ministerii* in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate, et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur. Unde apparet quod ego omnium vestrum admonitor esse debeo et omnes vos nostri adjutores esse debetis.

[4]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1, S. 226. — S. auch Wilh. Grimm, Deutsche Heldensage. S. 175. — Brüd. Grimm, Altdeutsche Wälder. Bd. 1. S. 238.

religiösen Ideen der südlichen Germanischen Stämme anzusehen,[5]) bei welchen wegen der früheren Einführung des Christenthums, die heidnische Göttersage verloren gegangen ist, während die Heldensage auch hier sich neben dem Christenthume erhalten konnte.[6])

In den Heldensagen treten nun die Hegelingen (Sachsen), die Nibelungen (Franken) und die Wölfingen (Gothen oder Schwaben) stets in feindlichen Verhältnissen gegen einander auf. Die Sachsen, Franken und Schwaben, deren Verschiedenheit grade in einem so nahen Zusammenhange mit der Religion steht, erscheinen daher gleich dreien verschiedenen Sekten, die von einer früheren Einheit der Religion ausgegangen sind, und zwar dauert der Haß derselben gegen einander nicht bloß über die Völkerwanderung hinaus, sondern bis in das späte Mittelalter.[6a]) Jene frühere Einheit der Nordischen Religion ist aber nur in Parallele zu stellen mit der Einheit, welche die sämmtlichen Germanischen Dialekte in einer Germanischen Sprache finden. Aber die gemeinsame Sprache der Germanischen Stämme ist auch wiederum nur eine Abspaltung von anderen Sprachen, welche mit ihr gemeinschaftlich ihre Einheit in einer Ursprache haben. (S. unten). So sind auch die einzelnen Religionen als

---

[5]) Vergl. über diese Sagen: Mone a. a. O. Bd. 1. S. 217 u. f. — W. Grimm, Deutsche Heldensage. — Legis, Fundgruben des Nordens. 2 Bd. (Leipz. 1829.)

[6]) Mone a. a. O. S. 228.

[6a]) Vergl. Mone a. a. O. S. 229. 261. Bd. 2. S. 13.

Abspaltungen von der einen wahren und ewigen Urreligion entstanden. Wir finden nun wirklich — und dieß macht den Zusammenhang der Religion des Südlandes mit der des Nordlandes noch wichtiger — daß sich die Religion in dem Nordlande selbst schon sehr frühzeitig in mehrere Sekten getrennt hat. Ihre Einheit ist Othin,[7] worunter demnach nicht ein Mensch, sondern eben die vom Osten (s. oben §. 1. S. 20.) her aus Asien (Asgard)[8] eingewanderte Glaubenslehre zu verstehen ist, die sich durch die lange Dauer der Tradition in einen sagenhaften Stammhelden und gleichzeitig Religionsstifter und Priester verkörpert hat.[9]) Nach der Glaubenslehre selbst legte sich die Priesterschaft den Namen Othin bei,[10]) und so wird es erklärlich, weshalb Othin als Gott und in den Geschlechtssagen als Stammherr der Germanischen Könige

---

[7]) Vergl. *Paul. Diacon.*, Hist. Langob. I. 9. — Wodan sane, quem adjecta litera Gwodan dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur et ab *universis* Germaniae gentibus ut Deus adoratur. S. auch Mone. B. 2. S. 193. Note 190.

[8]) Auch Asgard, die Götterburg, verkörpert sich in eine menschliche Stadt und daß grade damit die Sage von der Abstammung aus Troja (s. §. 1. Note 30.) zusammenhängt, ist daraus ersichtlich, daß Asgard selbst: Troja genannt wird. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 305. 334. 335. — Görres, Hunibald (in Fr. Schlegel, Deutsch. Mus. Bd. 3.) S. 503.

[9]) Mone a. a. O. S. 229 — 233. 254. f. auch S. 276. 305.

[10]) Vergl. Mone a. a. O. S. 250.

auftritt;[11]) diese gehören demnach vornämlich denjenigen Geschlechtern an, welche die Othinische Religion aus Asgard nach dem Norden gebracht und die Tradition derselben bei sich erhalten und fortgepflanzt haben (s. unten §. 6.). Grade dieß aber weiset ganz besonders auf die religiöse oder vielmehr priesterliche Bedeutung des Adels bei den Germanen hin.[12]) Aber schon in alter Zeit theilte sich die Othinslehre in drei Theile, die nach der Mythensprache als Söhne Othins benannt wurden.[13]) Damit stimmt nun auch das Wenige über-

[11]) Vergl. *Beda,* Hist. Eccles. Anglor. I. c. 15. Erant (Hengist et Horsa) autem filii Victigilsi, cujus pater Vitta, cujus pater Vecta, cujus pater Voden, de cujus stirpe multarum provinciarum genus originem duxit (*Aelfr.* of thaes strynde monigra maegtha cyning cynn fruman laedde). — *Chron. Sax.* ann. 449. — Hengest and Horsa, that waeron Wihtgilses suna, Vihtgils waes Witting, Witta Wecting, Wecta Wodning, fram than Wodne aroc eall ure cynecynn and Suthan-hymbra eac. — ann. 495. — And Cerdic waes Elesing, Elesa Esling, Esla Giwising, Giwis Wiging, Wig Freawining, Freawine Freothogaring, Freothogar Branding, Brand Baldaeging, Baldaeg Wodening. — S. auch *Guil. Malmesb.* d. gest. Reg. Angl. I. 1. Erant enim (Hengistus et Horsa) abnepotes illius antiquissimi Woden, de quo omnium pene barbararum gentium regium genus lineam trahit, quemque gentes Anglorum Deum esse, delirantes — perpetuo ad hoc tempus consacraverunt sacrilegio. — *Paulus Diaconus,* Hist. Langob. I. 9. (Note 7.). — Vergl. auch Mone a. a. O. Bd. 1. S. 230. 254. 263. Bd. 2. S. 4. 41. 115. 192.

[12]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 270. S. auch mein Deutsches Privatrecht. §. 29. (Bd. 2. S. 12.).

[13]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 230. 234.

überein, was wir durch Tacitus von der Deutschen Göttersage wissen (vergl. oben §. 1. S. 14.) und wovon als Resultat insonderheit auch das hinzustellen ist, daß die Germanen ihre Abstammung von einem vormenschlichen Wesen abgeleitet haben, zugleich aber auch, ihrem Ursprunge nach, der Erde angehören wollen.

Größeren Aufschluß über den Glauben der Germanen, in Betreff der Erschaffung des Menschen,[14]) giebt aber derjenige Theil der Edda, welcher den Namen der Völu-spa führt, so wie die Nordische Religion überhaupt in dieser Beziehung mehrere, auch für die spätere Entwicklung des Rechtes, wichtige Grundsätze enthält. Der Mensch gilt darnach für einen der Erde entsprossenen Baum[14a]) (der Mann für eine Esche, das Weib für eine Erle)[15]), dem die Götter das Leben eingehaucht und, so wie das Wasser der Träger des Pflanzenlebens ist, ihm das Blut[16]) als den Wohnsitz des menschlichen Lebensprincips[16a]), der

---

[14]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 343.

[14a]) Ihm entspricht im Makrokosmus die große Esche Yggdrasill (Völu-spa 17.), deren Zweige über die ganze Erde ausgebreitet sind und über dem Himmel stehen. Vergl. Mone a. a. O S. 347.

[15]) Vergl. Völu-spa. 15. 16.

[16]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 460. Bd. 2. S. 31. Mit dem Worte Blut hängt zusammen: Geblüte, Blüthe, also auch hierin eine merkwürdige Annäherung an die Pflanzenwelt.

[16a]) Vergl. *Levitic.* XVII. 14. Anima enim omnis carnis in sanguine est.

Seele,[16b]) gegeben haben. Gleich der Pflanze kehrt aber auch der irdische Stoff des Menschen wiederum zur Erde, aus der er geboren, zurück, nachdem aus ihm durch Zeugung, durch Uebertragung seines Blutes, andere Menschen erwachsen. So begründet denn auch die Germanische Glaubenslehre eine große Anhänglichkeit des Menschen an die Erdscholle, auf welcher er geboren, denn in ihr, als dem Grabe seiner Vorfahren, ruhet sein Stamm, ruhet die Wurzel, aus der er entwachsen. Daraus werden denn auch die Ausdrücke: Abstammung, Stamm-Baum, die nicht bloß bildlich sind, verständlich.[17]) Eben mit diesem Begriffe hängt aber auch die Bezeichnung der Menschen durch den Ausdruck: Leute zusammen, indem das alte Gothische damit in Verbindung stehende Verbum liudan soviel als: wachsen bedeutet.*)

Zu den Geschenken, welche der Mensch bei seiner Schöpfung von den Göttern erhielt, gehört auch die Sprache, die schöpferische Fähigkeit, den inneren Gedanken durch articulirte Töne zu äußern. Je weiter hinauf man nun die Sprache der Germanen in das

---

[16b]) Seele, im Goth. saiv-ala, wohl von einer Wurzel mit saivs (mare, fluctus), drückt aus die bewegende, wogende Kraft. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 99. Note *.

[17]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 349. Note 101.

*) Althochdeutsch: sumar-lota: virgulta, palmites, i. e. qui una aestate creverunt. S. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 21. nro. 241.

Alterthum verfolgt, desto vollkommener[17a]) ist sie in allen ihren Formen und Biegungen, und es ist eine grundfalsche Behauptung, daß die Germanische, oder überhaupt irgend eine Sprache allmählig unter den Menschen aus einer Menge unarticulirter Töne entstanden sey. Vielmehr ist sie mit den andern Sprachen hervorgegangen aus der allgemeinen Sprachverwirrung, die von Gott zur Strafe über das hochmüthige Menschengeschlecht verhängt wurde;[18]) dennoch stand die alte Germanische Sprache der einen Ursprache (vergl. Note 20.), welche Gott dem ersten Menschenpaare geschenkt, und für deren irdischen Abglanz wohl die Hebräische Sprache zu halten ist, nicht nur in Betreff der Zeit, sondern auch hinsichtlich der Vollkommenheit der Formen viel näher als die neuere. Aber so wie das erste Leben der ersten Menschen nur ein Le-

---

[17a]) So fangen auch die alten Religionen mit dem goldnen Zeitalter an. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 38.

[18]) *Genes.* XI. 4. sqq. Et dixerunt: Venite, faciamus nobis civitatem et turrim, cujus culmen pertingat ad coelum, et celebremus nomen nostrum antequam dividamur in universam terram. Descendit autem Dominus ut videret civitatem et turrim, quam aedificabant filii Adam et dixit: Ecce, unus est populus, et unum labium omnibus: coeperuntque hoc facere, nec desistent a cogitationibus suis, donec eas opere compleant. Venite igitur, descendamus et confundamus ibi linguam eorum, ut non audiat unusquisque vocem proximi sui. Atque ita divisit eos Dominus ex illo loco in universas terras, et cessaverunt aedificare civitatem.

ben in Gott war, so war auch die erste Sprache nur ein Mittel zur Verherrlichung Gottes und stand somit auch in dem nächsten Zusammenhange mit der Religion. Ganz dasselbe Verhältniß findet nun aber auch bei den alten heidnischen Religionen Statt. Zwar ist hier an die Stelle der Anbetung Gottes die Verehrung falscher Gottheiten getreten, aber dennoch war das Leben der Heiden in ihren Gottheiten, in der Natur, deren Kräfte sie, verführt von dem Feinde des Menschengeschlechts, anbeteten. So hat denn auch die alte Sprache der Germanen durchaus eine religiöse Beziehung und dient zunächst dazu, um religiöse Ideen auszudrükken, und somit unterliegt wohl die Richtigkeit der Behauptung,[19]) daß die alten Wurzelwörter selbst Mythen oder vielmehr Bezeichnungen der angebeteten Naturkräfte gewesen seyen, kaum einem Zweifel. So wie nun aber das Recht mit der Religion zusammenhängt, so auch die Rechtssprache mit der Religionssprache; deshalb ist jene, so wie die Sprache überhaupt, nicht ohne Kenntniß der Religion verständlich, kann aber durch diese Kenntniß gewiß auf eine oft höchst überraschende Weise, ein Hülfsmittel zur Erläuterung Germanischer Rechtsverhältnisse werden. — Aber so wie die Sprache keine menschliche Erfindung ist, so ist es auch nicht die Schrift.[20]) Diese ist die verkörperte Spra-

---

[19]) Vergl. Mone in den Heidelb. Jahrbüchern 1820. S. 476. — Desselben, Gesch. d. Heidenth. Bd. 1. S. 349. Note 101. S. auch Bd. 2. S. 275.

[20]) Vergl. hierüber besonders: Philosophie der Ge-

che. Und so wie alle Formen in der äußeren Natur Schriftzüge Dessen sind, Der durch das Wort (das Sprechen) Alles gemacht hat, so wie daher die ganze sichtbare Natur die eingegrabene Schrift Gottes oder das äußere schriftlich offenbarte Wort ist, so ist die älteste Schrift nur eine Nachahmung Gottes, eine Nachbildung des göttlichen Schreibens;[21]) daher sind denn auch die Buchstaben lebendige sichtbare, aber geheimnißvolle, Ausdrücke der göttlichen Kräfte,[22]) und so wie die Sprache ihrem Ursprunge nach eine religiöse Bedeutung hat, so auch die Schrift, die bei den Heiden in ihrer Entwicklung natürlich mit der Sprache einen und denselben Gang genommen hat. So reichen denn auch, in Betreff der Germanen, die historischen Nachforschungen so weit hinauf, daß es feststeht, daß sie einer geheimnißvollen religiösen Schrift sich bedient haben, und wenn sich auch eine Uebereinstimmung derselben mit Phönizischen Schriften nachweisen ließe, so braucht man deshalb noch nicht anzunehmen, daß die Phönizier sie den Germanen gebracht hätten,[22a]) denn die Phönizische Sprache, wie die Phönizische Schrift, ist wie die Germanische auch nur eine degenerirte Tochter der Ursprache und Urschrift. Daher kann sich das

---

schichte oder über die Tradition. Frankf. a. M. 1827. Bd. 1. Abschn. 7.

[21]) Philosophie der Geschichte. Bd. 1. S. 338 u. f.

[22]) Philosophie der Geschichte. Bd. 1. S. 45. 46.

[22a]) S. Legis, Fundgruben des Nordens. Bd. 1. S. 5.

Wort, welches bei den Germanen zur Bezeichnung jener Schrift vorkommt, ebenfalls in gleicher Bedeutung bei den Phönizieru finden, ohne daß man an eine Reception Phönizischer Schrift bei den Germanen zu denken hätte. Jenes Wort aber ist Run [23]) und es hat dasselbe die doppelte Bedeutung des gesprochenen sowohl als des geschriebenen [24]) religiösen Geheimnisses, welches die priesterlichen Geschlechter als solches bei sich bewahren. Es gehet also auch bei den Germanen neben der mündlichen die schriftliche Tradition einher und stellt das flüchtige Wort als eine beständige Gegenwart dar. Dazu wird denn das geheimnißvolle Wort, die Rune, in hieroglyphischen Furchen (Runen) [25]) in den Stein gegraben [26]) oder in das Holz geschnitten. Vielfach waren aber bei den Germanen grade die Runenstäbe in Gebrauch und auch hierbei zeigt sich ein merkwürdiger Zusammenhang mit der Bedeutung, welche das Nordische Heidenthum auf die Pflanzenwelt legt. Die Runen selbst sind zum großen Theile symbolische Zeichen aus der Pflanzenwelt, [27]) die Stäbe:

---

[23]) Vergl. Jak. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 1. S. 1. — Wilh. Grimm, über Deutsche Runen. Gött. 1821.

[24]) Legis a. a. O. Bd. 1. S. 10. — Mone a. a. O. S. 307.

[25]) Damit hängen auch die Wörter: „Rinne" und „Runzel" zusammen.

[26]) oder „geritzt"; daraus erklärt sich das Englische: (w)rite.

[27]) Vergl. Mone in den Heidelb. Jahrb. 1820. S. 477.

Baumzweige, insonderheit von der Esche[27a]) (vergl. Note 34. a). Aber Stab kommt her von Stamm, wie auch Ulfilas Stibna für Stimme sagt,[28]) und so pflanzt der Mensch, selbst eine Pflanze, seine Stimme, sein flüchtig verhallendes Wort in die Pflanze, damit es fortwachse zu den künftigen aus ihm entwachsenden Geschlechtern (s. oben S. 66.).

Was nun die Gottesverehrung der Germanen überhaupt anbetrifft, so bestand dieselbe in einem Naturdienste[29]) und zwar beteten sie, wie Cäsar[30]) bemerkt, diejenigen Naturkräfte an, durch deren Einfluß ihnen sichtbarlich geholfen wurde. Doch giebt es nähere Nachrichten darüber, daß sie Sonne, Mond und Sterne, Bäume, Flüsse und Quellen, Feuer und Steine als göttlich verehrten,[31]) wie man dieß be-

---

[27a]) Barbara fraxineis pingatur runa tabellis sagt *Venantius Fortunatus*, Lib. VII. Carm. 18.

[28]) Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 1. S. 349. Note 101.

[29]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 276. 322.

[30]) *Caesar*. d. bell. Gall. VI. 21. — S. noch *Tacit.* Germ. 9. Annal. XIII. 57. Histor. IV. 64.

[31]) Vergl. *Indiculus Superstitionum* (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. antiq. Vol. 2. p. 23.). S. auch Mone a. a. O. Bd. 1. S. 327. Bd. 2. S. 27. (vergl. oben §. 2. S. 35.). Wegen der Sachsen: s. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 57. 87. u. f., Angelsachsen: ebendas. S. 111. (vergl. Note 32.); Franken: ebendas. S. 126. 135 u. f. 141.; Hessen: ebendas. S. 156.; Westgothen: ebendas. S. 191.; Langobarden: ebendas. S. 199.; Schwaben: ebendas. S. 243. — Vergl. auch meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 51.

sonders aus den älteren kirchlichen Gesetzen ersieht, die eine Anbetung jener Gegenstände ausdrücklich untersagten[32]) und welche nicht eben Phantome, bloß um dagegen anzukämpfen, sich auszuwählen pflegten. Mit diesem Naturdienste waren Stern- und Zeichendeuterei, Orakel und Wahrsagerei[32 a]) verbunden

[32]) Z. B. Canon. ed. sub Eadg. Reg. 16. (*Wilkins*, leg. Anglo-Sax., p. 83.): And we laerath, that preosta gehwilc Cristendom geornlic araere (befördere) and ealcne haethendom mid ealle adwaesce and forbeode wilweorthunga (Quellenverehrung) and licwiglunga (Todtenbeschwörung) and hwata (Weihsagung) and galdra (Zauberlieder) and manweorthung (Menschenverehrung) and tha gemearr the man drift on mislicum gewiglungum and on frithsplottum and on ellmum (Ulmen) and oc on othrum mislicum treowum (Bäumen) and on stanum u. s. w. — Die hier erwähnte Menschenverehrung scheint sich erklären zu lassen aus dem *Indic. Superstit.* §. 25. De eo, quod sibi sanctos fingunt quoslibet mortuos. Die zum Christenthume neu Bekehrten, noch befangen in der heidnischen Lehre von Walhalla, verehrten ihre verstorbenen Verwandten (s. auch Note 36.) als Heilige, und brachten ihnen sogar an den christlichen Kirchen Opfer. — *Capit. Francof.* ann. 794. c. 40.: Ut nulli novi sancti colantur, aut invocentur, nec memoriae eorum per vias erigantur, sed ii soli in Ecclesia venerandi sint qui ex auctoritate passionum aut vitae merito electi sunt. *Karlom. Princ. Capit.* 1. ann. 742. c. 5. *Capit.* ann. 769. c. 6. — S. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 136. — meine Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 307.

[32 a]) Vergl. z. B. *Tacit. Germ.* 10. (Note 34. a. auf die hier angeführten Worte folgt:) Proprium gentis, equorum quoque praesagia ac monitus experiri. Publice aluntur iisdem nemoribus ac lucis, candidi, et nullo mortali opere contacti: quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel

und als eine damit verwandte Seite desselben erscheint die Zauberei.[33]) Diese bestand in einem auf der genauen Kenntniß der Kräfte der Natur beruhenden Gebrauche derselben. Da nun auch, trotz der Einführung des Christenthums, diese Seite der Religion sich noch lange daneben erhielt, so war es natürlich, daß die Kirche, die eben darin ein Einwirken böser Geister erkannte, auch gegen die Zauberei ihre Verbote richtete.[34])

Wie alle heidnischen Völker, so hatten auch die Germanen einen äußeren feierlichen Gottesdienst, mit welchem ein strenges Formelwesen und ein vielfacher Gebrauch von Symbolen in Verbindung stand. Grade so wie es bestimmte Zauberformeln, Runen (s. oben S. 70.) gab, so waren diese Runen gleichzeitig überhaupt die unabänderlichen religiösen Sprüche, deren man sich bei den Opfern bediente. In diesem Formelwesen liegt aber eben so wenig, wie in den Symbolen etwas Todtes, vielmehr verräth beides eine tiefe leben-

princeps civitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus observant. Nec ulli auspicio major fides, non solum apud plebem, sed apud proceres apud sacerdotes; se enim ministros Deorum, illos conscios putant.

[33]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 238. 299. Bd. 2. S. 26. 276.; insbesondre in Betreff der Angelsachsen: ebendas. Bd. 2. S. 98 u. f.; Franken: ebendas. S. 127 u. f.; Hessen: ebendas. S. 157.; Burgunder: ebendas. S. 166. 169.; Ostgothen: ebendas. S. 184.; Westgothen: ebendas. S. 186 u. f.; Langobarden: ebendas. S. 195.; Bayern: ebendas. S. 221. 228.; Schwaben: ebendas. S. 244. 245. 254.

[34]) Vergl. Jarcke, Deutsches Strafrecht. Bd. 2. §. 4.

dige Phantasie, die man weder den Germanen, noch vielen andern heidnischen Völkern absprechen kann. Das Symbol ist gleichsam das Gewand, die Hülle eines Mysteriums, unter welcher dieses sich auch den Uneingeweihten nahet, es ist, wenn man so sagen darf, eine allgemein sichtbare Schrift, in welche durch das Aussprechen des den geheimnißvollen Gedanken in sich schließenden Wortes, durch die Rune, das Leben hineingetragen wird. So bestand denn bei den Germanen sowohl der Gottesdienst, zu welchem sich einzelne Familien, als auch derjenige, zu welchem sich die Gesammtheit der zu einem Stamme gehörigen Familien vereinigte, in einer Menge symbolischer Handlungen.[34 a]) Dergleichen allgemeine Versammlungen, oder Feste, wurden bei den meisten Germanischen Stämmen drei, hin und wieder auch vier, im Jahre begangen;[35]) eines

---

[34 a]) Vergl. z. B. *Tacit.* Germ. 10. Auspicia sortesque, ut qui maxime observant. Sortium consuetudo simplex; virgam frugiferae arbori decisam, in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos, super candidam vestem temere ac fortuitu spargunt; mox si publice consuletur sacerdos civitatis; sin privatim, ipse pater familias, precatus Deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur; si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio; sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur. Et illud quidem hic notum, avium voces volatusque interrogare.

[35]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 258. 285.; wegen der Sachsen s. ebendas. Bd. 2. S. 55.; Angelsachsen: ebendas. S. 103.; Franken: ebendas. S. 133. S. auch unten §. 5. Note 17. c.

davon war ein Todtenfest, welches im Spätjahre gefeiert wurde.[36] Daneben kommen auch noch größere außerordentliche Feste vor, welche z. B. alle neun Jahre wiederkehrten.[37] Bei allen diesen Festen wurden viele Bitt- und Sühnopfer gebracht, vornämlich schlachtete man Thiere[38] und zwar sehr häufig Pferde, weshalb auch im Christenthume der Genuß des Pferdefleisches ausdrücklich verboten wurde,[39] da es Sitte war, von dem Fleische des geschlachteten Opfers, von der hostia,

---

[36]) S. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 55. Ueberhaupt sind die fröhlichen Leichenfeiern, über die wir fast bei allen Stämmen Nachrichten haben, etwas Eigenthümliches bei den Germanen. Es hängt dieß mit dem Glaubenssatze zusammen, daß der Tod eine Wiedergeburt, ein Uebergang zu einem ähnlichen Leben sey (s. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 320.). Ueber die Todtenverehrung, die Freude und das Lachen bei den Leichen s. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 262. Bd. 2. S. 104. (Angelsachsen); S. 147. (Franken); S. 152. (Hessen); S. 189. (Westgothen). — Vergl. auch meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 304. und oben Note 32.

[37]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 260. 270.

[38]) Z. B. bei den Schweden einen Eber und zur Zeit der außerordentlichen Feste 63 Thiere und 9 Menschen (Mone a. a. O. Bd. 1. S. 259. 261.); die Dänen opferten zu dergleichen Zeiten: 99 Menschen, 99 Pferde, 99 Hunde, 99 Hähne, 99 Habichte (Mone a. a. O. Bd. 1. S. 270.). Bei den Opfern der Häuptlinge in Norwegen finden sich vornämlich Pferde (Mone a. a. O. S. 281. s. auch S. 329.). S. auch unten Note 42.

[39]) Vergl die vorhergehende Note. S. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 241. 328. Bd. 2. S. 139. 210 u. f. — Wenck, Hessische Landesgeschichte. Bd. 2. S. 242. S. auch meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 306.

zu essen und von seinem Blute zu trinken.[40]) Somit findet sich denn die religiöse Bedeutung von Speis' und Trank nicht nur in dem Christenthume, sondern auch bei den heidnischen Germanen.[40a]) Die Häute der geschlachteten Thiere wurden über die Opferkessel gespannt, womit die Entstehung und ursprünglich religiöse Bedeutung der Pauken und Trommeln zusammen zu hängen scheint.[41]) Aber nicht bloß Thier-, sondern auch Menschenopfer[42]) (Note 38.) und andre Greuel, die wir sonst bei den heidnischen Völkern der alten und neuen Welt antreffen, waren den Germanen nicht unbekannt.[43])

---

[40]) Höchst interessant ist in dieser Beziehung die Beschreibung des Opfers, zu welchem König Hakon, der sich zum Christenthume bekehrt hatte, von den Häuptlingen in Norwegen gezwungen wurde. S. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 281.

[40a]) Vergl. noch Mone Bd. 1. S. 414. und S. 242. 371. Bd. 2. S. 31. 96.

[41]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 21.

[42]) S. *Tacit.* Ann. I. 61. XIII. 57. — S. auch unten §. 5. Note 17. c. — Vergl. noch in Betreff der Sachsen, die den zehnten Gefangnen auf grausame Weise opferten, Mone a. a. O. Bd. 2. S. 56. Eben so finden sich auch die Menschenopfer bei den Friesen (Mone a. a. O. Bd. 2. S. 67. 69.) und Franken (ebendas. S. 136.). — Vergl. noch v. Falkenstein, Nordgauische Alterthümer. Bd. 1. S. 146. — Wenck a. a. O. Bd. 2. S. 93. 115. — Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 320.

[43]) Vergl. Gr. v. Stolberg, Gesch. d. Rel. Jesu. Bd. 2. Dritte Beilage.

§. 5.

2. Ursprüngliche Einheit der Religion — Sektenspaltungen und Religionskriege — Frieden — Krieg und Recht — Freiheit, Vormundschaft und Gewehre.

Dem ganzen Germanischen Heidenthume liegt ursprünglich der Begriff der Einheit (s. oben S. 62.) zum Grunde; diese Einheit der alten Religion beruht auf einem Bunde [1]) zwischen der Gottheit und den Menschen, wie dieß auch durch das Wort Religio (von ligare) ausgedrückt wird und natürlich nirgend so sehr sich ausspricht, als in dem Christenthume, welches zwei Bündnisse zwischen Gott und den Menschen, den alten und den neuen Bund kennt. [2]) Der Bund mit

---

[1]) Ueber die religiöse Bedeutung des Bandes und Bindens im Germanischen Glauben s. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 436. 447.

[2]) *Genes.* IX. 8. Haec quoque dixit Deus ad Noe, et ad filios ejus cum eo. 9. Ecce ego statuam *pactum* meum vobiscum et cum semine vestro post vos. — *Genes.* XVII. 1. — apparuit ei (Abraham) Dominus, dixitque ad eum: Ego Deus omnipotens: ambula coram me, et esto perfectus. 2. Ponamque *foedus* meum inter me et te, et multiplicabo te vehementer nimis. 7. Et statuam *pactum* meum inter me et te, et inter semen tuum post te in generationibus suis, *foedere sempiterno*: ut sim Deus tuus, et seminis tui post te: *Exod.* XIX. 5. Si ergo audieritis vocem meam (ait Dominus) et custodieritis *pactum* meum, eritis mihi in peculium de cunctis populis; Mea est enim omnis terra. *Deuteron.* V. 2. Dominus Deus noster pepigit nobiscum *foedus* in Horeb. 3. Non cum patribus nostris iniit *pactum*,

der Gottheit führt aber auch zu einem Bunde, zu einer Einheit unter den Menschen, mit denen die Gottheit, oder die mit der Gottheit jenen Bund geschlossen haben. So beruht der Bund Gottes mit den Menschen, wie Er Selbst in Christus lehrt, auf dem Gesetze der Liebe, denn das erste Gebot ist: Du sollst Gott deinen Herrn lieben; auf demselben Gesetze beruht aber auch das Bündniß der Menschen unter einander, denn das zweite Gebot ist jenem gleich und heißt: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst. [3]) Das Wort nun, welches in den verschiedenen Germanischen Dialekten grade jene Einheit der Religion, das heißt die Religion bezeichnet, ist A (gleichsam der Anfang), Ae, Aew, E, Euua, unser heutiges Ehe. [4]) Daher wird auch der Priester, als der Wächter, der Bewahrer der Religion, E-warto [5]) genannt und so bezeichnen auch die Christlichen Schriftsteller die Bündnisse, die der allein wahre

---

sed nobiscum, qui in praesentiarum sumus et vivimus. *Prophetia Jeremiae* XXXI. 31. Ecce dies veniet, dicit Dominus, et feriam domui Israel et domui Iuda *foedus* novum. — 33. — hoc erit *pactum* quod feriam cum domo Israel post dies illos, dicit Dominus: Dabo legem Meam in visceribus eorum, et in corde eorum scribam eam, et ero eis in Deum, et ipsi Mihi erunt in populum. Vergl. *Hebr.* VIII. 8.

[3]) *Evang. secund. Math.* XXII. 37—40. *Evang. secund. Marc.* XII. 30. 31.

[4]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 417.

[5]) Vergl. Jak. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 533.

Gott mit den Menschen aufgerichtet, durch die Ausdrücke: „die alte Ehe" und „die neue Ehe." [6]) Ja selbst in der gegenwärtigen Bedeutung des Wortes Ehe [7]) blickt der Begriff eines durch göttliche Einwirkung unter zweien Menschen verschiedenen Geschlechts geschlossenen Bündnisses hindurch; daher denn auch die sacramentalische Bedeutung der Ehe in der Kirche. — Ein andrer Ausdruck, welcher oft mit Ehe (im weiteren Sinne) gleichbedeutend gebraucht wird, ist Laga [7a]) (Lagh, Law, Low). Das Wort entspricht unsrer: Grundlage; es umfaßt dasjenige, was zum Grunde gelegt ist und nunmehr feststeht, das positive Gesetz, und so wie etwa der durch die übrigen Bücher des alten Testaments sich immer mehr entfaltende Pentateuch, [7b]) die Laga für den alten Bund ist, so hat jede heidnische Religion ihre traditionelle Laga, als den Inbegriff der in ihr feststehend gewordenen oder vielmehr im Kampfe behaupteten (s. unten) Glaubens- (und nachmals Rechts-) sätze. [8])

---

[6]) Hierher gehört noch A-sega und E-sago (legem dicens; s. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 781.) so wie auch: ewig und das Englische: awfull. Vergl. noch mein Deutsches Privatrecht. §. 12. Note 5.

[7]) Wigalois 11384. sagt: konliche (geschlechtliche; s. §. 2. S. 23.) ê. — Grimm a. a. O. S. 417.

[7a]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 27. nro. 303.

[7b]) Vergl. Philosophie der Geschichte. (Frankf. a. M. 1827.) S. 17. 18.

[8]) Auch findet sich Aur-laug d. i. Ur-Laga, Ur-Grund-

Jene ursprüngliche Einheit, jene Ehe, ist aber gebrochen worden;[9]) Sektenspaltungen sind entstanden und jede der Sekten behauptete in dem wahren Bunde mit der Gottheit zu stehen; jede suchte ihren Glauben als die Wahrheit gegen die andere zu vertheidigen und zu behaupten, und so kam Zwietracht und Uneinigkeit, Kampf und Krieg an die Stelle der Ruhe und des Friedens. Diejenigen aber, welche in demselben Bündnisse mit der Gottheit stehen, stehen darum auch im Bunde, im Frieden mit einander, sind Genossen derselben Ehe, Friedensgenossen; aber eben deshalb Bundesgenossen gegen alle, die nicht zu ihnen gehören. Diese haben also bei ihnen keinen Frieden, sondern mit ihnen ist Krieg und so verlieren sich denn schon bis in das graueste Alterthum hinein die Spuren großer und heftiger Religionskriege.[10]) Diese Kämpfe und Kriege sind aber die Entwicklungsperiode für das Germanische Recht, welches daher auch, wie die Religion,[11]) in allen seinen einzelnen Instituten Kampf und Krieg athmet. Obschon nun aber alle jene Glaubensspaltungen wie-

---

gesetz, in der Völu-spa. 18. — Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 354. 355. Mit Aur-laug hängt auch noch Or-log zusammen. Vergl. Jak. Grimm, Gedanken über Mythos, Epos und Geschichte (in Fr. Schlegel's Deutsch. Mus. Bd. 3.). S. 66.

[9]) S. noch Mone a. a. O. Bd. 1. S. 369. 380.

[10]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 229. 261. 288. 300. 304.

[11]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 325.

wiederum ihre Einigung in dem Christenthume fanden, in welchem die heidnischen Gottheiten untergingen, so blieben doch diejenigen Verhältnisse, die unter den Mitgliedern des einzelnen Bundes durch dessen besondere Religion sich gebildet hatten, bestehen. Sie waren in dem Kampfe behauptet, hatten sich als feststehend bewährt, und waren eben dadurch herkömmlich geworden und gehörten darum mit zu der Laga des einzelnen Bundes. Das Christenthum vernichtete nach einem langen Kampfe die alte religiöse Grundlage jener herkömmlichen oder gewohnheitsrechtlichen Verhältnisse, aber die Verschiedenheit der einzelnen Bündnisse, in Betreff dieser auch fernerhin fortdauernden Rechtsverhältnisse, hat es nicht ausgeglichen, sondern nur im Allgemeinen einen mildernden Einfluß auf letztere ausgeübt. Daher tritt denn jeder Germanische Stamm, auch nachdem die Kirche ihn in sich aufgenommen, mit seinem besonderen Rechte (— oder, den älteren Ausdrücken gemäß: mit seiner besonderen Ehe, mit seiner besonderen Laga, oder vielmehr: mit den erhaltenen Ueberresten seiner besonderen Ehe oder Laga) auf, welches zwar dem Rechte eines jeden der andern Stämme verwandt ist, aber doch durch gewisse Eigenthümlichkeiten sich davon unterscheidet. Es kann hierbei nicht fehlen, daß nicht jedes einzelne dieser Rechte vielfältig an die ältere religiöse Grundlage erinnert, sowohl in den Verhältnissen überhaupt, als auch insonderheit in dem strengen Formelwesen und den Symbolen, die es von dorther beibehalten hat.

Die Mittel aber, wodurch sich die verschiedenen Bündnisse der Germanen gegen einander und fremde Völker (fremde Religionsbündnisse) behaupteten und dadurch ihre besondere Religion, eben als die Wahrheit, bewahrten und vertheidigten, waren die Waffen. Wer diese nicht führen konnte, konnte kein Mitglied des Bundes seyn; er konnte nicht mitkämpfen, hatte also auch keinen Theil an der Ehe, er war ehelos oder fried-los, weil er wehr-los war und konnte überhaupt nur in so fern bestehen, als ihm ein Wehrhafter seinen besonderen Schutz und Frieden angedeihen ließ. Somit ist denn auch alle Rechtsfähigkeit oder Theilnahme an der Ehe, oder dem Frieden, bedingt durch die Wehrhaftigkeit und Waffenfähigkeit. Denjenigen, der diese Fähigkeit besitzt, nennt die Deutsche Rechtssprache: Wer (s. unten §. 6.); auch wird ein solcher öfters nach der Waffe benannt, durch welche er sich in dem Kampfe behauptet, z. B. Sachse, weil er ein Sahs [12]), ein kurzes Schwert, führt; und daher rührt es auch, daß dieser Name Stammname zur Bezeichnung des Inbegriffes Derjenigen geworden ist, die dieselbe Waffe führten. Eine andre Bezeichnung, unter welcher der durch seine Wehrhaftigkeit Rechtsfähige bei den Germanen ganz allgemein vorkommt, ist der Ausdruck: frei. Auch dieses Wort scheint wohl in einem sehr innigen Zusammenhange mit der Religion selbst zu stehen. Es findet

---

[12]) Vergl. meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 30. S. auch *J. Möller*, Saxones p. 4.

sich im Angelsächsischen auch unter der Form freo, womit in Verbindung steht unser: froh, frohn[13]) (heilig), fröhnen, (opfern, darbringen) so wie auch freu-en, Freude, und so heißt denn auch im Angelsächsischen freo-ls ein Opferfest. Freo ist daher derjenige, der einen Antheil an der Religion, an der Ehe, an den Opfern hat, und der Zustand, in dem er sich befindet, wird mit dem Ausdrucke: Freo-th bezeichnet; Freo-th ist unser: Freiheit, gleichzeitig jedoch auch identisch mit Fri-th[14]), wie denn überhaupt das eo sehr häufig in i übergeht.[14a]) Frith ist wiederum unser: Frieden; mithin ist der freie Mann derjenige, der sich in dem Zustande der Freiheit d. i. des Friedens befindet, der also Mitglied einer Friedensgenossenschaft ist; er ist demnach den übrigen Bundesmitgliedern befreundet, er ist ihnen, wie die ältere Sprache sagt, freo-nd; daher sind diejenigen, welche Friedensgenossen sind, einander freo-ndan (im Plural) oder fri-ndan[15]) d. i. Freu-nde. Freunde sind also diejenigen, welche einen gemeinschaftlichen Frieden, einen gemeinschaftlichen (religiösen) Frohn-

---

[13]) Das alte fro, froho bedeutet soviel als dominus; davon Frau d. i. domina. Vergl. Grimm a. a. O. S. 230.

[14]) Vergl. auch Guta-Lagh. Kap. 13. §. 5.

[14a]) Z. B. im Angelsächsischen geht beath (ist) über in bith; noch heute zu Tage im Englischen das seinem Ursprunge nach Römische people in der Aussprache in piple.

[15]) Noch gegenwärtig im Englischen frinds.

dienst, eine gemeinschaftliche Freude (über göttliche Dinge) haben.[16])

Wenn man nun aber an die Stelle des großen Kreises der Friedensgenossenschaft, in welcher die Mitglieder eines ganzen Volksstammes sich befinden, den kleineren concentrischen Kreis der freien Gemeinde (bei den Friesen Meente*) genannt), oder den noch kleineren der freien Familie, oder wie die Deutsche Sprache sich ausdrückt, die Sippe (bei den Langobarden Fara[16a])

---

[16]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 12. (Bd. 1. S. 120.)

*) Wiarda, Asegabuch. S. 242.

[16a]) *Paul. Diac.* II. 9. — Qui Gisulfus non prius se regimen ejusdem civitatis et populi suscepturum edixit, nisi ei, quas ipse voluisset Langobardorum Faras, hoc est, generationes vel lineas tribueret (Alboin). — *Leg. Langob.* III. 14. 1. Si quis liber homo migrare voluerit aliquo, potestatem habeat intra dominium regni nostri cum fara sua migrare, quo voluerit; sic tamen si a Rege ei data fuerit licentia. Vergl. *du Cange*, Gloss. s. v. Fara. — Leo, Geschichte v. Italien. Bd. 1. S. 69. — Sollten dadurch sich nicht vielleicht auch die bei den Burgundern vorkommenden Faramanni (*Lex Burgund.* Tit. 54. §. 2. §. 3.) und Burgundiae Farones (*Fredegar. Scholast.* Chron. c. 41.: Burgundiae Farones, tam Episcopi quam ceteri leudes; c. 44. — [Chlotharius] Warnacharium Majorem — domûs cum universis Pontificibus, sed et Burgundaefarones — ad se venire praecepit. — vergl. c. 55.) erklären lassen? auch findet sich der Weibername Burgundofara in der *Vita S. Columban. Abb.* N. 50. (bei *Bouquet*, Scriptt. rer. Francic. Tom. III. p. 479.). S. unten §. 23. Fara gehört aber, seiner Abstammung nach, nicht zu faran (ire), sondern zu fisan (gignere). S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 52. nro. 339.

genannt), setzt, so giebt auch dieses höchst überraschende Aufschlüsse. Die Sippe ist das historisch Aeltere (§. 1. S. 5.), aus ihr haben sich die Gemeinden und Stämme durch Abzweigung gebildet; mithin ist die Sippe nicht nur die innigste, sondern auch die älteste Friedens- und Bundesgenossenschaft, und die Mitglieder einer und derselben Sippe die innigsten und ersten Freunde; sie sind Haus-Freunde in dem eigentlichen Sinne des Worts, sie sind Freunde, die sich desselben Hausfriedens erfreuen. Mit dieser innigen Friedens- und Bundesgenossenschaft der Sippe scheint auch der Angelsächsische freoborg [16b]), mit diesem aber wiederum das

---

[16b]) *Leg. Edow. Confessor.* 20. (bei *Wilkins*, Leg. Anglo-Sax. p. 201.) Praeterea est quaedam summa et maxima securitas, per quam omnes statu firmissimo sustinentur, videlicet, ut unusquisque stabiliat se sub fidejussionis securitate, quam Angli vocant *freoborges*, soli tamen Eboracenses *tien manna tala*, quod sonat Latine, decem hominum numerum. Haec securitas hoc modo fiebat, quod de omnibus villis totius regni sub decennali fidejussione debebant esse universi: Ita quod si unus ex decem foris fecerit, novem ad rectum eum haberent: quod si aufugeret, daretur lege terminus ei XXXI dierum: quaesitus interim et inventus, ad justitiam regis adduceretur. Et de suo illico restauraret damnum quod fieret. Et si ad hoc forisfaceret, de corpore suo justitia faceret. Sed si infra praedictum terminum inveniri non posset, quia in omni friborgo unus erat capitalis quem vocabant *friborges heofod*, ipse capitalis sumeret duos de melioribus sui friborgi et de tribus friborgis sibi propinquioribus de uno quoque capitalem et duos de melioribus uniuscujusque friborgi si posset habere et ita se duodecimo se existente purgaret se et friborgum

Fränkische Contubernium [16c]) in Verbindung zu stehen. Die Innigkeit des Bundes der Sippegenossen beruht aber auf ihrem Bunde mit der Gottheit, folglich ist auch die älteste Gottesverehrung in den Kreis der Sippe hineinzuziehen; und wenn schon die Sippe sich verzweigt, und der Gottesdienst sich ebenfalls zerspaltet, indem jede einzelne Sippe ihren besonderen Hausgottesdienst [17]) behält, so bleibt dennoch ein gemeinschaftlicher Gottesdienst bestehen, indem die mit einander näher verwandten Sippen, sich zusammen als eine Sippe betrachtend, zu demselben sich vereinigen. Deshalb kommen auch die Mitglieder der Gemeinden unter dem Namen Gegyldan (§. 7. Note 31.) vor, als diejenigen, welche eine gemeinschaftliche Gottesverehrung (gild, althoch-

---

suum (si facere posset) de forisfacto et fuga supradicti malefactoris. Quod si facere non potest, ipse cum friborgo suo damnum restauraret de proprio malefactoris quamdiu duraret, quo deficiente de suo et de friborgi sui perficeret, et erga justitiam emendaret, secundum quod legaliter eis judicatum fuisset. Tandem vero sacramentum quod non potuerunt adimplere per tres friborgos sibi viciniores per se ipsos jurarent, sese nullatenus fore culpabiles et si quando possent eum recuperare, adducerent ad justitiam, aut justitiae dicerent ubi esset. — Vergl. meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 31.

[16c]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 44. Vergl. Rogge, das Gerichtswesen der Germanen. S. 59 u. f. — Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 294.

[17]) Dieses findet sich bei allen Germanischen Stämmen vor. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 276. Bd. 2. S. 12. 19. 96. 133. 140.

deutsch këlt)[17a] haben. Daher denn auch die großen Feste (s. oben §. 4.), und während bei diesen auf gemeinschaftlichen Altären den Göttern die Opfer dargebracht wurden, so blieb doch auch fernerhin der eigne Heerd des freien Mannes der Hausaltar. Um diesen versammelte er die Sippe und theilte ihr Speis' und Trank von den den Göttern dargebrachten Gaben, und machte sie dadurch zu Genossen des Mahles der Götter, durch jedes Opfer das Bündniß der Sippe mit diesen erneuend. Deshalb heißen auch die Mitglieder der Sippen oder der kleineren Gemeinden: Suthnautar d. h. (wörtlich:) Siedegenossen[17b], weil sie in Gemeinschaft den Göttern auf ihrem Heerde die Opfer sieden und kochen.[17c] Ihrem Ursprunge nach waren aber jene einer Mehrzahl von Sippen gemeinschaftlichen Altäre die älteren, indem die einzelnen sich von einander abzweigenden Sippen ihre Hausaltäre nach dem Muster des Altars ihrer gemeinschaftlichen

---

[17a]) Daher heidankëlt (idolatria), kotakëlt (cultus dei). Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 33. Nro. 351. S. 495.

[17b]) Ueber dieses Wort vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 21. nro. 244. und S. 19. nro. 221.).

[17c]) S. Alte Erzählung von Gothland. Kap. 1. §. 16. (bei Schildner, Gutalagh. S. 108.): „Das ganze Land hielt sein höchstes Opfer (hoistu Blotan) mit Menschen oder es hielt jeder Drittheil das seine; aber kleinere Gemeindeversammlungen hatten kleinere Opfer mit Vieh, Speisen und Getränk, die heißen: Siedegenossenschaften, denn da siedeten (kochten) alle zusammen."

Stammsippe erbaueten; das allgemeine Vorbild aber für alle Opferheerde und Wohnungen der Menschen war die Götterburg Asgard.[17d])

Aber auch noch auf andre Weise, als bisher angegeben, sind die Glieder der Sippe mit einander verbunden; sie sind es durch die Bande des Blutes; es ist in jedem Mitgliede der Sippe dasselbe Blut. Denn durch die Zeugung ist von dem ersten erschaffenen Menschen sein Blut auf seine Nachkommen übertragen worden; es gab daher eine ursprüngliche Sippe, aus dieser haben sich die andern abgezweigt, und alle zusammen sind doch wiederum eine Sippe[18]), ein Volk[18a]) und Volk und Sippe sind ursprünglich einerlei. Aber die Söhne der ersten Sippe wurden selbst wiederum Häupter anderer Sippen und Jeder, der durch Zeugung sein

---

[17d]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 333; vergl. ebendas. Bd. 2. S. 96.

[18]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 467.

[18a]) Das Wort Volk kommt im Niedersächsischen noch gegenwärtig in der Bedeutung von Familie vor; in diesem Sinne findet sich auch in der Deutschen Bibel der Ausdruck: zu seinem Volke versammelt werden. So übersetzt auch Aelfred bei *Beda*, **Hist. ecclesiast. Anglor. III. 24. familia** durch folc. So heißt es auch in der Jägersprache: ein Volk Rebhühner, worunter nicht schlechthin ein Haufen von Rebhühnern, sondern die Brut, die Alten mit ihren Jungen verstanden werden. So wie sich das Wort Sippe als technische Bezeichnung des engeren Kreises der Verwandten behauptet, so begreift gegenwärtig Volk die weitesten Kreise derselben. — Vergl. Adelung, Deutsches Wörterbuch u. d. W. Volk. S. auch Dreyer, Abhandlung vom Reinecke de Voß. S. 44. 53.

Blut auf Andre übertrug, wurde dadurch Stifter einer Sippe, und somit standen viele Sippen neben einander in näherer oder entfernterer Gemeinschaft des Blutes. Das Blut ist aber der Wohnsitz der Seele, sie ist das Lebensprinzip des Menschen überhaupt. Das Leben des Menschen ist in der Gottheit, besteht eben in dem Bündnisse mit der Gottheit und dem dadurch begründeten Bündnisse mit anderen Menschen; die Fähigkeit sich in dem Bunde, dem Leben, zu behaupten, ist demnach die höchste Fähigkeit der Seele; dieß ist aber die Wehrhaftigkeit, welche mit dem Blute übertragen wird, mithin stehen auch in dieser Hinsicht die Genossen gleichen Blutes in Bundesgenossenschaft, sie haben eine durch die Bande des Blutes begründete gemeinschaftliche Wehrhaftigkeit. Die Mitglieder derselben Sippe gebrauchen also ihre Wehrhaftigkeit für einander, stehen demnach auch schon deshalb im Frieden mit einander, daher bedeutet denn auch das Wort Sippe öfters selbst so viel als Frieden,[19]) und darum werden die nächsten Verwandten, als die nächsten Friedensgenossen, „die Sibbesten" genannt.[19a]) Durch seine eigne Kraft und durch die Kraft seiner Sippe bewahrt sich daher der freie Mann seinen Frieden und seine Freiheit, und wird diese von einem Mitgliede einer anderen Sippe

---

[19]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 14. Note 6. (Bd. 1. S. 153.).

[19a]) Vergl. Asegabuch II. §. 16. and thera sibbosta sex handa nen nis.

verletzt, wird der Friede gebrochen, so tritt die beleidigte Sippe rächend auf; das Verhältniß der Gleichheit, der Sippe zwischen ihr und der ihr jetzt feindlichen Sippe ist gestört. Das frühere Verhältniß soll nun wieder hergestellt werden, es soll ein neuer Zustand eintreten, der mit dem Zustande vor dem Friedensbruche übereinstimmt, nach diesem sich richtet. Soviel von ihrem Blute, von ihrer gemeinschaftlichen Wehrhaftigkeit, die eine Sippe durch die andre eingebüßt hat, soviel muß nun auch diese wiederum verlieren, dann erst ist die Gleichheit wiederhergestellt. Daraus aber entspringt der Krieg; der Krieg also will einen neuen Frieden nach dem alten richten; er ist demnach die Wiederherstellung, und dieß ist auch die Bedeutung der Rache, so wie des Rechts, folglich ist Recht nicht die Ehe, der Frieden selbst, sondern die Wiederherstellung desselben;[20] und somit ist der Ursprung des Germanischen Rechtes in dieser seiner eigentlichen Bedeutung wiederum Kampf und Krieg, in Folge der Verletzung der Ehe oder des Friedens. Auf dreifache[21] Weise kann der Frieden des freien Mannes gebrochen werden; durch Verletzung seiner eigenen Person, durch Verletzung derjenigen Personen, die er vertheidigt, und durch Angriffe auf seinen Grund und Boden. Jene Personen sind ursprünglich

---

20) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 12. Bd. 1. S. 123 u. f.

21) Oder, wenn man Vormundschaft und Gewehre nicht von einander trennt (s. §. 10. §. 13.) auf zwiefache Weise.

Diejenigen, welche in der nächsten Gemeinschaft des Blutes mit dem Beschützer stehen, aber nicht, oder noch nicht, die Wehrhaftigkeit erlangt haben, um sich selbst vertheidigen zu können. Werden sie getödtet, so fließt damit auch ihres Beschützers Blut, und es schreit das vergossene Blut nach Rache. Aber auch Der bricht den Frieden des freien Mannes, der ihn von der Erdscholle, die er vertheidigt, und die ihm Heimath ist, zu trennen versucht. Aus der Erde ist er entsprossen, in der Erde ist das Grab derer, von welchen er sein Blut empfing; der Pflanze gleich, ist er an die ihm heimische Scholle gefesselt; er gehört ihr, nicht nur sie ihm. Und somit greift er zur Waffe, um sein künftiges Grab und die künftige Wohnstätte derer, denen er durch die Zeugung das Leben mit dem Blute gab, zu wehren. Aus drei Gründen kann also Krieg oder Recht entspringen, doch haben alle drei dasselbe Prinzip zur Basis: Vertheidigung oder Gewehre; sie ist eigentlich immer Selbstvertheidigung, und dennoch kann man auch wiederum unterscheiden: Selbstvertheidigung oder Selbstgewehre, Vertheidigung (Gewehre) Andrer, und Vertheidigung (Gewehre) von Sachen. Fähig zu jeder Art dieser Vertheidigung ist nur der Freie; da aber nur durch Selbstvertheidigung eine Gewehre andrer Art gelingen kann, so wird dieses Verhältniß Vorzugsweise mit dem Ausdrucke Freiheit bezeichnet (vergl. §. 6. §. 7.); in Bezug auf den Schutz, welchen der freie Mann Andern angedeihen läßt, wird er deren Vormund genannt, daher heißt der Inbegriff der eben hierauf beruhenden

Rechts- (Kriegs- oder Vertheidigungs-) verhältnisse: Vormundschaft (§. 10. — §. 12.); und da endlich alle Schutzbedürftigen gewehrt und vertheidigt sind, sobald es dem freien Manne gelingt, das Grundstück, in dessen Umkreise sich dieselben befinden, zu wehren und zu vertheidigen, so sind also die Grundstücke der Hauptgegenstand der Vertheidigung (§. 8. §. 9.). Aus diesem Grunde werden sie selbst in einem passiven Sinne: Gewehre genannt, und so ist es gekommen, daß späterhin die Vertheidigung dieser Grundstücke vorzugsweise mit dem für alle drei Verhältnisse passenden Ausdrucke: Gewehre bezeichnet wird. Auf dieser Eintheilung nach den drei verschiedenen Aeußerungen der Wehrhaftigkeit, mithin auf einem gemeinschaftlichen Prinzipe, beruhen nun die sämmtlichen Germanischen Rechtsinstitute.[21a]

Diese Einheit des Prinzips wird auch durch die Sprache auf eine auffallende Weise unterstützt, indem wir bei allen dreien der angegebenen Verhältnisse eine Menge technischer Ausdrücke vorfinden, in welchen der Begriff des Wehrens auf das Deutlichste hervortritt. So heißt der freie Mann selbst: Wer; in Beziehung auf die Vertheidigung, die er Andern angedeihen läßt: Werand; das Grundstück aber, welches er vertheidigt, wird Were genannt, und der Inbegriff seiner Gerecht-

---

[21a]) Man kann und darf indessen, ihres inneren Zusammenhanges wegen, bei einer Darstellung dieser drei Verhältnisse, Freiheit, Vormundschaft und Gewehre, sie keineswegs unbedingt und scharf von einander trennen.

same daran, wird unter dem Ausdrucke: Gewehre zusammengefaßt. Dennoch aber könnten, zwar nicht in Hinsicht des Prinzips, wohl aber der Sprache, in Betreff des dritten dieser Verhältnisse einige Zweifel entstehen, während dergleichen bei den beiden ersteren sich wohl nicht erheben lassen. Es findet sich nämlich zunächst, daß das ë in wëre, wo es soviel als Gewährleistung (bei Grundstücken) bedeutet, nicht identisch ist mit dem e in were, wo dieß Wort den Begriff Vertheidigung oder Besitz ausdrückt. [22]) Jenem wëre würde ein Gothisches Verbum vairan entsprechen, wogegen das e der beiden andern Worte im Gothischen ein a ist. Allein dieß ließe sich noch daraus erklären, daß in die Wurzel des Wortes nach der verschiedenen Bedeutung die es gewann, auch verschiedene Laute (Vokale), eben in Parallele mit der Nüancirung im Begriffe, hineingetragen worden sind, denn es können äußerlich zusammenfallende Wurzeln auch innerlich einander nicht ganz fremd seyn. [23]) Schwieriger ist aber ein andrer Einwand zu beseitigen, der nämlich, daß dem Worte were (Vertheidigung), ein Gothisches Verbum varjan, dagegen dem Worte were, Besitz, ein Gothisches vasjan entspricht, [24]) so, daß zwar die Vokale in beiden Wor-

---

[22]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. S. 602.

[23]) Außerdem kommt auch das Wort: lenware vermittelnd zu Hülfe, welches beides: „Lehnsbesitz und Lehnsgewähr" bezeichnet. Vergl. Homeyer, in den Jahrbüchern f. wissensch. Kritik. Jahrg. 1830. Col. 548.

[24]) Grimm a. a. O. — Homeyer a. a. O.

ten identisch sind, die Wurzeln aber nicht mit einander zusammenfallen. Das erstere bedeutet prohibere, defendere, das letztere vestire, und beide Worte scheinen sich demnach in ihrer ursprünglichen Bedeutung völlig von einander zu trennen; allein hier dürfte dennoch eine Vermittelung möglich seyn. Beide Worte drücken juristische Begriffe aus, denn wenn auch varjan, defendere, mehr an ursprünglich faktische Verhältnisse erinnert, so sind diese doch durch ihre Fortdauer zur Gewohnheit und somit zu juristischen Verhältnissen geworden, in welchen sich der Begriff des Wehrens erhalten hat.[25])

---

[25]) Vergl. *Lex Alam.* Tit. 92. Si qua mulier, quae hereditatem paternam habet, post nuptum praegnans peperit puerum, et in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit aliquanto spatio, vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus pertineat, eo tamen si testes habet pater ejus quod vidissent illum infantem oculos aperire et potuisset culmen domus videre et quatuor parietes. Tunc pater ejus habeat licentiam cum lege sua *ipsas res defendere.* — *Lex Bajuv.* Tit. 11. cap. 6. §. 2. (s. unten §. 8. Note 14.). S. auch Tit. 2. cap. 7. §. 1. Si quis homo in utilitatem domini sui in exercitu, vel ubicunque dominus ejus eum miserit, perrexerit, et ibi mortuus fuerit, et quaerit opinionem facere domino suo vel populo suo, heredes ejus nunquam sint dejecti de hereditate ejus, quamvis qualescunque sint; *sed Dux eos defendat, usque dum ipsi possint.* vergl. cap. 8. §. 1. §. 2. Ebendas. Tit. 16. cap. 1. §. 2. wird der ableugnende Beklagte defensor genannt. Vergl. auch *Capitul.* VII. 339. Heißt ja noch gegenwärtig im Englischen Rechte der Beklagte in Civilsachen: the defendant.

Dagegen hat vasjan, vestire [26]), die Bedeutung des Uebertragens von Rechten an einem Grundstücke, so daß also gleichsam der Empfänger von dem Uebertragenden mit diesen Rechten bekleidet wird. Wir finden nun aber, daß man sich bei dergleichen Uebertragungen sehr häufig des Symboles der Waffen bediente, mithin war jenes vasjan ein Bekleiden mit der defensio, eine Uebertragung der Fähigkeit der Vertheidigung in Beziehung auf ein bestimmtes Grundstück. Mithin nähert sich das vasjan dem varjan um Vieles; wenn nun aber aus dem ersteren in andern Dialekten werjan wird, oder eben in diesen gar nicht, wie im Gothischen, jene Scheidung eintritt, so ist wenigstens soviel anzunehmen, daß auch in dem s in vasjan versteckt ein r enthalten sey, so wie ja auch die beiden Worte jus und jurare zusammenhängen, da der Genitiv juris hinlänglich zeigt, daß das s in jus ein r in sich schließe. Somit dürften denn auch überhaupt die beiden Wurzeln vr und vs gar nicht so fern von einander liegen, vielmehr scheint beiden Worten vasjan und varjan ein gemeinschaftlicher ursprünglicher Begriff zum Grunde zu liegen, und zwar der Begriff des: Seyenden, Existirenden, den wir durch unser Wort: „Wesen" ausdrücken. Damit hängt das Gothische visan [27]) zusammen, eben so aber auch unser wer-

---

[26]) Beide Worte vasjan und vestire sind auch etymologisch mit einander verwandt.

[27]) S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 26. nro. 292. S. unten Note 31.

den,[28]) welche beiden Wörter eben als Hülfsverba sich vielfach, z. B. in: war (Engl. *was*) und ward, berühren. Eben damit hängt auch „Wort" [29]) zusammen und: „am Anfange war das Wort und — Alles ist durch dasselbe (gemacht) geworden." [30]) Somit drückt: „werden" die Entstehung; visan (wesan) die Fortdauer, das Leben des Entstandenen aus. [31]) Sein „Wesen," sein „Seyn" konnte der Germane aber nur durch Vertheidigung im Kampfe behaupten, mithin war diese die Bedingung des Seyns, und wer [32]) eben dadurch seyn konnte, war ein *Wer*, und deshalb wurde auch die Thätigkeit, durch die er sich als *Wer* behauptete, Wern, wehren, genannt. Durch die Schöpfung war

---

[28]) Gothisch vairthan. S. Grimm a. a. O. S. 39. nro. 442. Könnte man v hierin für ein Digamma halten (vergl. Note 29.), so wäre vairtha oder airtha die gewordene, erschaffene Erde. Der Eddische Name der Erde ist Hlodyn; hladan bedeutet im Angelsächsischen soviel als schöpfen und gehört schöpfen nicht zu scapan (formare, schaffen)? s. §. 13. — Vergl. auch Mone a. a. O. Bd. 1. S. 267. Bd. 2. S. 250. 251.

[29]) Altn. ord; sollte damit nicht auch das Römische ordiri, ex-ord-ium zusammenhängen?

[30]) *Evangel. sec. Joann.* I. 1. 3.

[31]) In dieser Bedeutung berührt es sich wiederum mit unserm: währen (dauern); s. oben vairan S. 93. vergl. Note 28. Visan heißt also: bleiben, bleiben an einer und derselben Stelle, wohnen, daher hat manere im Latein des Mittelalters die Bedeutung von wohnen, und darum heißt mansus soviel als: Wohnung, Niederlassung.

[32]) Wer, gen. wessen, neutr. was. Vergl auch mein Deutsches Privatrecht. §. 16. Note 35. a. (Bd. 1. S. 219.).

war er aber auf diese Erde gesetzt und somit ist sein Wesen, sein Seyn an die Erde geknüpft, und zwar nach den älteren Germanischen Begriffen grade Vorzugsweise an diejenige Erdscholle, auf welcher er geworden war und auf welcher er sich behauptete; sie ist daher seine were, weil sie sein Aufenthaltsort, der Ort seines Seyns, gleichzeitig aber auch Ort und Gegenstand seines Vertheidigens ist. Diese Begriffe reichen nun aber chronologisch über den Begriff des Gothischen vasjan hinaus, und wenn davon allein were (Besitz) abzuleiten wäre, so gäbe es ja nur übertragenen Besitz; were bezeichnet aber auch den Besitz ohne vorhergehende Uebertragung, wohin z. B. die raubliche Gewehre des Sachsenspiegels gehört. Es läßt sich nunmehr aber mit diesem vasjan noch ein andrer Begriff verbinden. Jeder einzelne Wer hat seine Existenz grade in Beziehung auf seine Were, auf sein Grundstück, welches ihn ernährt und am Leben erhält, und welches er daher um zu leben, um in seinem Wesen fortzudauern, vertheidigen muß. Soll nun ein Andrer ebenfalls Rechte an diesem Grundstücke erlangen, ebenfalls sein Leben mit demselben in Verbindung bringen, so muß er in Beziehung auf dieses Grundstück gleichsam erst werden; es bedarf daher einer der Zeugung entsprechenden belebenden Handlung Seitens des Uebertragenden. So wie nun Speer und Schwert Symbole der Zeugung und Belebung sind und in letzterer Bedeutung bei der Freilassung gebraucht werden (§. 6.), so finden sie sich auch als Symbole bei dem vas-

jan,[33]) als Symbole des Belebens in Beziehung auf ein bestimmtes Grundstück. So glauben wir denn, die beiden Worte: vasjan und varjan sowohl dem Wortstamme, als auch ihrer inneren Bedeutung nach, in einen innigen Zusammenhang bringen und jenes wichtige Grundprincip der Vertheidigung im Germanischen Rechte auch durch die Sprache unterstützen zu dürfen.

---

33) In dieser Beziehung ist besonders zu vergleichen, was unten (§. 9.) über den Erbvertrag gesagt ist.

I. Von der Freiheit.

§. 6.

1. Unterschied zwischen Freiheit und Unfreiheit — Adliche und königliche Geschlechter.

Diejenigen Menschen, welche nach den Grundsätzen des älteren Germanischen Rechts für frei*) gelten, kommen in unsern Quellen unter mehreren verschiedenen Bezeichnungen vor. Eine der wichtigsten derselben ist die bereits ihrem Sinne nach erklärte: Wer (s. oben §. 5. S. 92.). Dieses Wort, ohne Zweifel auch nahe verwandt mit dem Römischen vir, ist in der älteren Sprache meistentheils engeren Sinnes, als das Wort: *Man*. Während Man soviel als Mensch bedeutet, daher auch wifman das Weib, so bezeichnet Wer den Menschen männlichen Geschlechts,[1]) und zwar Vorzugsweise denjenigen, der sich bereits im vollen Besitze

*) Ueber das Wort frei s. oben S. 82 u. f.

[1]) So heißt z. B. im Angelsächsischen wer-had soviel als sexus virilis, wer-scipe soviel als virilitas; doch findet sich das Wort auch in der allgemeineren Bedeutung von Mensch, z. B. wer-mete (cibus hominum) wer-theod (genus humanum) wer-old (mundus). Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 480. 534. — S. auch v. Löw, über die Markgenossenschaften. S. 24.

seiner Kräfte befindet, insonderheit auch den Ehemann.[1a]) Es kommt nun das Wort Wer theils häufig in dieser Form vor, theils geht es auch in andre über, namentlich findet sich als damit identisch: wara[1b]) und es werden darnach öfters die streitbaren Bewohner einer Gegend bezeichnet, z. B. Cant-waran,[2]) die Männer von Kent. Latinisirt wird daraus Cant-uarii und so erklären sich grade hieraus mehrere Namen Germanischer Stämme, als: Chatt-uarii, Chas-uarii, Amsi-uarii, Bojo-uarii, Angri-uarii, Rip-uarii.[2a]) Dasselbe Wort ist denn auch: barus oder baro, welches in den älteren Quellen ganz in der Bedeutung

---

[1a]) Vergl. z. B. *Leg. Cnut.* II. 71. — And gif heo (sie, die Wittwe) binnan geares faece (Jahresfrist) were geceose. — S. auch Angelsächsische Glossen bei Mone, Quellen und Forschungen zur Geschichte der teutschen Literatur und Sprache. Bd. 1. S. 362. nro. 1562. *sine virili volo, complexu,* butan werlicum gemanna. nro. 1564. *maritali complexu,* werlicre beclyppinge.

[1b]) Vergl. Angelsächsische Glossen bei Mone a. a. O. Bd. 1. S. 383. nro. 2551. *defensione,* wara, *protectum* gewarad. Auch das Wort: Wirth gehört hierher. S. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 788. Vergl. auch Altdeutsche Uebersetzung des Guta-Lagh. Kap. 12. §. 4.

[2]) Eben so findet sich Lundenwaran: die Bewohner von London, Rom-waran: die Bewohner von Rom, auch wird gesagt Heofonwara (coelicola). Vergl. *Lye,* Glossar. Saxonico-Gothico-Latinum s. v. wara.

[2a]) Hierher gehören auch die Vidiuarii, ein Gothischer Stamm in Preußen. S. Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 1. S. 115 u. f.

vorkommt, die wir heut zu Tage mit: Mann verbinden.[3]) So wie nun der Begriff des Wehrens in dieser Bezeichnung hervortritt, so dienen überhaupt in dem Germanischen Alterthume die Waffen[4]) als Symbole für das männliche Geschlecht, insonderheit das Schwert[5]) und der Speer,[5a]) wornach die männlichen Verwandten von der Vatersseite: Schwert- oder auch Speermagen[6]) (s. unten §. 7.) genannt werden. Eben dahin gehört auch der Ausdruck: Degenkind, dessen sich

---

[3]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 282. — meine Grundsätze des gem. Deutschen Privatrechts. §. 3. (Bd. 1. S. 20.). Es gehören hierher besonders folgende Stellen: *Pact. Leg. Sal.* 34; 1. 2. *Lex Ripuar.* 58; 12. 13. *Lex Alam.* 76. 95; 1. 2. *Capit. addit. ad leg. Alam.* 21. 23. — *Edict. Roth.* 14. (*L. Lang.* I. 9. 3.), doch kann das Wort an dieser letztern Stelle schon eine andre Bedeutung haben. Vergl. auch *Annal. Sangall. Baluzii* ann. 805. hoc anno perrexit domnus Karlus in Saxonia ad Holdistede, et multis barones et mulieres inde adduxit. (*Pertz*, Mon. Germ. hist. I. p. 63.)

[4]) Auch sie werden Wehr genannt; vergl. z. B. Grimm a. a. O. S. 288.; so bezeichnen wir auch noch heute Waffen mit den Ausdrücken: Gewehr, Seitengewehr. — Das männliche Geschlecht heißt bei den Angelsachsen nach den Waffen auch waepned-had.

[5]) Vergl. meine Grundsf. d. gem. Deutsch. Privatr. §. 16. Note 35. a. (Bd. 1. S. 219.)

[5a]) Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 372. Bd. 2. S. 94.

[6]) Auch findet sich Germagen von ger, welches Spieß bedeutet. Vergl. Grimm a. a. O. S. 163. 171. 470.

spätere Rechtsquellen [7]) zur Bezeichnung eines Kindes männlichen Geschlechtes bedienen. Dagegen ist die Spindel (Spille) oder Kunkel das Symbol des weiblichen Geschlechtes; [8]) Kämpfen und Kriegen gehört für den Mann, Spinnen und Weben für das Weib. [9]) Eben so wie Wehr hat dann auch noch ein andres Wort, nämlich unser heutiges „Kerl," in der älteren Sprache theils die Bedeutung von mas, theils auch die eines freien Mannes, [10]) insonderheit kommen bei den Angelsachsen die freien Leute unter dem Ausdrucke Ceorlas vor. [11]) Sonst dient auch der Stammname schlechthin z. B. Francus, Salicus, Ripuarius [12]) zur Bezeichnung eines freien Mannes, während bei den

---

[7]) Landr. d. Schwabensp. Kap. 280. §. 3. Die zweyer hand kind seyen, der dye rechtvertigen wil, seind sy tegenkind u. s. w. — Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 141. §. 3. Ob man nicht glauben wil das es ein degen kind sey oder das es lebendig geboren sey, das sol man erzeugen als das landrechtbuch sagt.

[8]) *Lex Angl. et Werin.* 6; 8. Hereditas ad fusum a lancea transeat. — Hagener Landr. (*Pufend.* Observ. jur. univ. Tom. III. app. 5.): „Das nächste Blut vom Schwert geboren erbet und da kein Schwert vorhanden, erbet die Spille." Vergl. Grimm a. a. O. S. 163.

[9]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 355. — Jak. Grimm, Gedanken über Mythos, Epos und Geschichte (in Fr. Schlegel's, Deutsch. Mus. Bd. 3.) S. 66. Note.

[10]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 282.

[11]) S. meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 33. und Note 318.

[12]) *Pact. Leg. Sal.* 17; 3. 32; 19. *Lex Ripuar.* 10. §. 2.

Langobarden vorzüglich der Ausdruck Arimannus in diesem Sinne gebräuchlich ist und seinem Ursprunge nach auch eine kriegerische Bedeutung hat. (Vergl. §. 1. Note 22.)

Den Gegensatz zu der Freiheit bildet die Unfreiheit. Der Unfreie ist zwar auch ein Mensch, aber ein solcher Mensch, der entweder sich nicht wehren kann oder sich nicht wehren darf. Er hat daher durchaus gar keine Rechte (vergl. §. 5. S. 82.) und gilt dem Thiere [12a]) und somit überhaupt der beweglichen Sache gleich, gehört wie diese einem freien Manne an, und befindet sich wie diese innerhalb des von dem freien Manne vertheidigten Grund und Bodens. So wie nun die Gottheit das von ihr erschaffene Wesen, den Mann oder den Menschen, in den Umkreis ihrer Gewehre, der von ihr beherrschten Welt (Werlt, wer-old; s. Note 1.) gesetzt hat, so befindet sich der Unfreie innerhalb der kleinen von dem Freien beherrschten Welt, auf der von diesem vertheidigten Erdscholle, innerhalb der Gewehre desselben, und ist also gleichsam dessen Mann oder Mensch. Daher rührt es denn auch, daß schon in alter Zeit das Wort Mann in einem engeren Sinne zur Bezeichnung des Unfreien gebraucht wird, [13])

[12a]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 665. Diese Gleichstellung der Unfreien mit den Thieren spricht sich auch in vielen Stellen der späteren Volksrechte aus z. B. *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 9. Tit. 15. c. 9. §. 2. Kolderup-Rosenvinge, Dänische Rechtsgeschichte (übersetzt von Homeyer) §. 15. Note e.

[13]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 302. — s. auch meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 340. 428.

während das Wort: unfrei selbst erst in neuerer Zeit vorkommt.[13a]) Zum Unterschiede von dem freien Manne (friman) wird der Unfreie auch wohl „eigen Mann" genannt,[14]) welcher Ausdruck ganz besonders auf die Gleichstellung desselben mit den Sachen hinweis't (s. unten §. 8.). Außer diesen angeführten kommen auch noch mehrere andere Bezeichnungen der unfreien Leute vor;[15]) die meisten derselben hängen indeß mit den mehrfach verschiedenen Abstufungen zusammen, welche sich allmählig unter den Unfreien ausbildeten und drücken daher nicht die alte Strenge des Verhältnisses aus; manche andre haben in einzelnen Dialekten wenigstens eine mildere Bedeutung gewonnen, wie dieß z. B. mit dem althochdeutschen Worte diu oder deo[16]) der Fall ist, während das ihm entsprechende Angelsächsische theow die ältere Härte des Verhältnisses ausdrückt.[16a])

Ihrem Ursprunge nach ist die Unfreiheit, die schon in ein sehr hohes Alterthum hinaufreicht, offenbar eine

---

[13a]) Doch findet sich o-frels in Guta-Lagh. Kap. 26. §. 2.

[14]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 312. — Einamon hat das Asegabuch. II. §. 10.

[15]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 301 u. f.

[16]) Kommt nur in Zusammensetzungen vor; davon auch dionust, Dienst.

[16a]) Das Guta-Lagh hat zur Bezeichnung des Unfreien das Wort threl (s. Grimm a. a. O. S. 303. nro. 4.) ambatu (Grimm a. a. O. S. 304. nro. 6.) aber für die Unfreie. S. Guta-Lagh. Kap. 3. §. 9; 6. §. 6.

Folge des Krieges[17]) und dieser wiederum Folge der Sektenspaltung. Der Glaubensfeind, der sich in dem Kampfe nicht behaupten konnte, wurde die Beute seines Siegers.[17a]) In diesem Kampfe hatte er seine Wehrhaftigkeit eingebüßt, vergeblich war sein Streiten gewesen, er hatte nicht mit seinen Waffen die kräftige Hand seines Gegners von sich abwehren können. So ergriff ihn denn die Hand des Siegers, sie fahete, faßte ihn an, fing ihn und so ward er ein Gefaheter, Gefangener.[18]) Er stand darnach dem eingefangenen Thiere,[19]) ja überhaupt der fahrenden Habe gleich, die eben der, welcher sie hatte, führen konnte, wohin er wollte. Aber wie jenes konnte er auch getödtet, geschlachtet werden zum Opfer für die Gottheit, die seinem Feinde über ihn den Sieg verliehen hatte. Findet man es zwar allerdings bei den Germanen vor, daß sie auch wohl des Blutes der nächsten Verwandten, also gleichsam ihres eigenen Blutes, nicht schonten, um die

---

[17]) Vergl. mein Grundſ. d. gem. Deutsch. Privatrechts. §. 29. (Bd. 2. S. 5.)

[17a]) S. auch *Tacit.* Annal. XII. 28.; vergl. Wenck, Hess. Landesgesch. Bd. 2. S. 91.

[18]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 3. Art. 45. Na rechter warheit so hevet egenscap begin von gedvange unde von *vengnisse.* Vergl. auch Mone a. a. O. Bd. 2. S. 46.

[19]) Das Wort faihu, fihu, fehe, feo, fe, unser heutiges Vieh, steht mit fahen (fangen) in nahem Zusammenhange, doch ist das letztere das abgeleitete. S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 29. nro. 309.; s. auch ebendas. S. 72.

Götter zu führen,[20]) ſo ſind dennoch die Opfer der unfreien, gefangenen Leute unter den Menſchenopfern die häufigſten,[21]) und ſelbſt noch die ſpätere Geſchichte weiſ't manche Beiſpiele wenigſtens davon auf, daß man die Gefangenen tödtete.[22]) So war denn alſo das Leben des Gefangenen in die Hand des Siegers geſtellt und wenn dieſer es ihm auch ſchenkte, ſo war jener doch durch die Behandlung, die er erfahren, zur Sache herabgewürdigt; es war und blieb ſein Leben doch nur dem Thierleben gleich. Aus dem Blute des Gefangenen war zwar die Seele nicht gewichen, allein ihre höchſte Kraft hatte ſie eingebüßt, es war die Wehrhaftigkeit dahin. Zerbrochen war alſo die Freiheit, der Frieden dieſer Seele, zerbrochen ihre Ehre, zerbrochen ihr Bündniß mit der Gottheit. Somit war das Blut des Gefangenen der Wohnſitz einer aus dem Frieden mit der Gottheit hinausgeſtoßenen, tief herabgewürdigten Seele, und alle Zweige, die aus einem ſolchen Baume (ſ. oben §. 4. S. 65.) emporwuchſen, erhielten ihren Lebensſaft nur aus ſchlechtem Blute und mit dem ſchlechten Blute eine niedere Seele.[22a]) Unfrei waren alſo die Kinder, die

---

[20]) Alte Erzählung von Gothlands erſt. Entdeckung. Kap. 1. §. 14. (Schildener, Guta-Lagh. S. 102.): „und dem Heidengott opferten ſie ihre Söhne und Töchter." — Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 69. 136.

[21]) S. oben §. 4. Note 42.

[22]) Vergl. Grimm, Deutſche Rechtsalterthümer. S. 320. 321.

[22a]) Damit ſteht auch in Verbindung, daß auf ſpäteren

ein Unfreier zeugte oder eine Unfreie gebar. Daher sagt das Deutsche Recht noch in späterer Zeit: das Kind folgt der ärgeren Hand,[22b]) denn hat auch nur die Mutter des Kindes unfreies Blut in sich, so ist das freie Blut, welches es von seinem Vater erhalten hat, getrübt durch das schlechtere Blut der Mutter und eben so umgekehrt, wenn diese von freien Eltern stammt, derjenige aber, der mit ihr das Kind gezeugt hatte, unfrei war. Aber schon deshalb konnte ein solches Kind nicht frei seyn und keinen Theil an der Ehe (§. 5. S. 82.) haben, weil mit seiner Mutter oder seinem Vater sich nie ein Freier oder eine Freie in einem rechtmäßigen, d. h. ehelichen [auch im weiteren Sinne des Wortes] Verhältnisse befinden konnte; ein solches Kind war daher die Frucht einer unrechtmäßigen, unehelichen Verbindung, und mußte deshalb Fried- und Freiheitslos, unfrei seyn. —

So wie nun auf der einen Seite der Verlust der Wehrhaftigkeit die Unfreiheit zur Folge hatte, so knüpfte sich an die Erwerbung jener Fähigkeit der Genuß der Freiheit an. Der Unfreie selbst konnte nicht zu einer vollständigen Wehrhaftigkeit gelangen, allein durch die Gnade seines Herrn konnte es geschehen, daß ihm gleich-

Abbildungen die Unfreien stets mit auffallend häßlichen Gesichtern erscheinen. Vergl. z. B. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. Bd. 1.

[22b]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 28. (Bd. 1. S. 355.).

sam versuchsweise Waffen [23]) anvertraut wurden. Schwert und Pfeil kommen im heidnischen Glauben öfters in der Bedeutung von Phallus vor, auch findet sich eine Freilassung, bei welcher der Herr nach dem Unfreien mit einem Pfeile wirft. [23a]). Es scheint hierin die Idee der Belebung gelegen zu haben, [23b]) indem der Herr, durch seine Waffe den Unfreien verwundend, die Wehrhaftigkeit in das Blut desselben überträgt. Es würde sich dieses in der Pflanzenwelt vergleichen lassen mit dem Aufpfropfen eines edeln Reises auf einen gemeinen Baum. Durch die Ueberreichung der Waffen

---

[23]) Vergl. *Leg. Guil. Conq.* 65. — Si quis vero velit servum suum liberum facere, tradet eum Vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu; quietum illum clamare debet a jugo servitatis suae per manumissionem, et ostendat ei liberas vias et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium. — *Leg. Henr. Pr.* 78. Qui servum suum liberat in Ecclesia vel mercato, vel Comitatu, vel Hundredo coram testibus et palam faciat et liberas ei vias et portas conscribat apertas, et lanceam et gladium vel quae liberorum arma sunt, in manibus ei ponat. — S. meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 171. — Vergl. auch die folg. Note.

[23a]) *Paul. Diacon.* Histor. Langob. I. 13. — plures a servili jugo ad libertatis statum perducunt, utque rata eorum haberi posset libertas, sauciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus, ob rei firmitatem, quaedam patria verba. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 194. — Kopp a. a. O.

[23b]) Vergl. hierüber dasjenige, was unten §. 9. über die Entstehung des Erbvertrags gesagt ist.

wurde der Unfreie zwar der Unfreiheit entlassen, allein er ward dadurch nicht völlig frei; er hatte deshalb noch nicht seinen eignen selbstständigen Frieden, sondern bedurfte des schützenden Friedens seines Herrn; es war gleichsam erst der Keim der Wehrhaftigkeit in ihn hineingelegt worden; aus diesem Keime sollte sich allmählig diese Fähigkeit entwickeln, die nach den Grundsätzen des Germanischen Rechts erst in denen die aus des Freigelassenen und seiner Söhne Blut entsprossen waren, ihr Ziel erreichte.[24]) Es war also nicht genug, daß das schwache Reis gepflanzt war, es konnte noch geknickt werden, es genügte auch nicht, daß es zum Baume erstarkte und in Zweigen sich ausbreitete, es konnte noch verdorren, doch brachte der Baum die reife Frucht, so zeigte er darin die Fülle seiner bis dahin im Verborgenen schlummernden Lebenskraft.

So wie der Unfreie überhaupt, so befand sich aber auch jeder freie Mann einst in seinem Leben in dem Zustande völliger Wehrlosigkeit. Als Kind konnte er nicht die Waffen führen und auch der Jüngling durfte dieß nicht eher, bis daß er feierlich im Kreise seiner Sippe (im engeren oder weiteren Sinne) mit den Waffen bekleidet oder wehrhaft gemacht worden war.[25]) Diese Hand-

---

[24]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 29. (Bd. 2. S. 20. 21.)

[25]) Vergl. *Tacit.* Germ. 13. — arma sumere, non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant.

lung, die auch den Namen Schwertleite[26]) führt, hat offenbar eine religiöse Bedeutung; sie war gleichsam eine Weihe zum Kampfe für die Religion; mit dem den Göttern geheiligten Schwerte wurde der Sohn von dem Vater, dem Haupte und Priester der Sippe, umgürtet. Dadurch trat nun der Sohn aus dem Zustande der Wehrlosigkeit heraus gleich Demjenigen, der aus der Unfreiheit entlassen wurde; darin aber unterschied er sich von diesem, daß in seinen Adern nur solches Blut rann, welches, erprobt in dem Kampfe für die Religion, eine der vollen Freiheit fähige Seele in sich trug.[27]) Merkwürdig aber und wohl aus der theilweisen Uebereinstimmung der beiden Verhältnisse zu erklären ist es, daß der Ausdruck Chneht,[28]) welcher einen jungen zu einer freien Sippe gehörigen Menschen bezeichnet, späterhin auch einen Unfreien (Knecht) bedeutet.[29]) (Vergl. auch unten §. 10. §. 11.) —

---

[26]) S. Grimm a. a. O. S. 287.

[27]) Daraus erklären sich auch die späteren Ausdrücke: Schildbürtig, zu Helm und Schild geboren.

[28]) Das Wort Cneht kommt her von cneowe (cneo, kniu, das Geschlecht). Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 208. Es ist dasselbe Wort mit dem Englischen (k)night und es scheint damit Nichtel verwandt zu seyn. Das ch geht nun aber in vielen Worten in ein f über (z. B. Tauche, Taufe, Lucht, Luft, Nichtel, Niftel) und so würde das Wort Knecht: (K)Neffe geben und somit beide Worte Neffe und Nichte grade selbst die Abstammung ausdrücken. Für Neffe findet sich wenigstens frühzeitig die Form nevo vor.

[29]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 320.

Durch die Entlassung aus der Unfreiheit bildete sich, so lange jene noch nicht die völlige Freiheit zur Folge hatte, eine höhere Abstufung unter den nicht freien Leuten aus; in späterer Zeit entwickeln sich durch Milderung der strengen altgermanischen Rechtsgrundsätze viele dergleichen Abstufungen. Aber selbst bei den eigentlich freien Leuten nimmt man wahr, daß sie nicht alle in jeder Beziehung auf einer ganz gleichen Stufe stehen, sondern vielmehr einzelne Geschlechter einen gewissen Vorrang vor den übrigen behaupten. Damit scheint es folgenden Zusammenhang zu haben. Während jede Sippe ihren besonderen Hausgottesdienst hatte, so versammelten sich auch die näher mit einander verwandten Sippen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste. Dort war es der Aelteste, das Haupt der einzelnen Sippe (freoborges heofod s. oben §. 5. Note 16[b].), welcher als Priester die Opfer verrichtete, hier aber das Haupt der älteren Sippe, der Häuptling (Hauding bei den Friesen). *) Kamen nun viele Familien oder viele Gemeinden, kam ein ganzer Stamm zu den gemeinschaftlichen Opfern zusammen, so waren es also die durch mehrere Generationen hindurch von den Erstgebornen herstammenden Sippen, deren Häupter oder Aeltesten die priesterlichen Funktionen versahen. So mußten also diese Sippen einen Vorrang vor allen übrigen erlangen und eben dadurch hauptsächlich eine priesterliche Bedeutung gewinnen, ohne deshalb eine völlig

*) Wiarda, Asegabuch. S. 50.

geſchloſſene Prieſterkaſte zu bilden,[29a]) denn jeder freie Mann war in ſeinem Hauſe auch Prieſter. Hieran ſchließt ſich dann aber weiter das an, daß unter mehreren ſolcher bevorzugten Sippen in einem gewiſſen Umkreiſe auch wiederum eine den Vorrang vor allen übrigen haben mußte. Dieß aber führt auf das hohe Alterthum der königlichen Geſchlechter bei den Germanen, auf ihren Zuſammenhang mit Othin (ſ. oben §. 4. S. 64.) und gleichzeitig auf ihre oberprieſterliche Bedeutung.[30]) Hieraus erklärt es ſich auch, warum die Germanen von jeher einen ſo hohen Werth auf weit hinaufreichende Geſchlechtsregiſter legten.*)

Wir treffen nun in der älteren Sprache vorzüglich zwei

[29a]) Die Zahl dieſer beſonders bevorzugten Sippen war natürlich nicht ſehr groß; ſo finden ſich z. B. bei den Baiern außer dem herzoglichen nur noch fünf adliche Geſchlechter vor. S. *Lex Bajuv.* Tit. 2. cap. 20. §. 1. De genealogia qui vocantur Huosi, Throzza, Fagana, Hahilingua, Aennion, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concédimus. Et sic duplàm compositionem accipiant. Vergl. auch v. Lang, Baierns Gauen S. 49.

[30]) Vergl. Mone a. a. O. B. 1. S. 246. 272. vergl. S. 250. — Grimm a. a. O. S. 243.

*) Vergl. auch Guta-Lagh. Kap. 22. §. 6. „Kein unechter Sohn kann zur Erbtheilung von Grundſtücken gelangen, er habe denn den Vater und die Mutter beide (echt) gothländiſch (athal Gutniscr) und laſſe das verzeichnen in den Geſchlechtsregiſtern (i etar Manna scra) der Echtgebornen bis hinauf an die Zeit, daß dreie nach einander alle Gothländiſch geweſen“ (nach Schildener's Ueberſetzung).

zwei Ausdrücke an, die neben der allgemeinen Bedeutung von: Geschlecht grade ein bevorzugtes Geschlecht bezeichnen. Diese beiden Ausdrücke sind: Kuni (chunni, cyn s. unten §. 9.) und Adal[30a]) (athal, aethel), von welchen der letztere auch wiederum die nach Verhältniß allgemeinere, der erstere die engere Bedeutung eines ganz besonders bevorzugten Geschlechtes hat. Wer nun aus einem solchen Geschlechte stammt, ist also entweder ein Adal-ing[30b]) oder ein Kun-ing; jeder Kuning aber ist gleichzeitig ein Adaling[31]) und jeder Adaling in einem gewissen Sinne, mit Rücksicht auf die Geschlechter vor denen das seinige den Vorrang einnimmt, ein Kuning[31a]) Ja bei manchen Volksstämmen scheint

---

[30a]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 44. nro. 483.

[30b]) *Lex Angl. et Werin.* Tit. 1. §. 1. — Asegabuch. 1. §. 8. VII. §. 6. Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 266. — Auch wird ein solcher: comman adales genannt (Altdeutsche Uebersetzung einz. Worte d. Bibel bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 507. bei d. W. vir nobilis). Comman oder kumo heißt schlechthin s. v. a. Mann. S. unten §. 12. Note 5.[a] und Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 47. nro. 516. Vergl. noch Glossen bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 201. Adallihemo gislahte, *liberiori genere.*

[31]) So wird auch bei den Angelsachsen des Königs Sohn regelmäßig Aetheling genannt. Vergl. auch noch Angelsächsische Glossen bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 373. nro. 2054.: *celeberrimum genus,* aetheleste cyn.

[31a]) Vergl. die in der Note 31. angeführte Glosse. Noch gehören hierher folgende Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1.

man in dieser Beziehung noch mehr einzelne Abstufungen unterscheiden zu dürfen; so kommt bei dem Angelsächsischen Adel, mit Einschluß des königlichen Geschlechtes, eine vierfache Gliederung vor: erstens Cyning, zweitens Eorl, drittens Twelfhyndesman und viertens Sixhyndesman. [32]) Ganz den erläuterten Begriffen gemäß wird der König hin und wieder auch thiudans genannt, [33]) als das oberste Haupt vieler zu einem Volke (thiuda; s. oben §. 1. Note 25. und §. 5. Note 18a) verbundenen Sippen. Es liegt darnach in der königlichen Würde, ihrem Ursprunge nach, noch nicht nothwendig eine wahre Landesherrschaft, wenn gleich der Keim dazu in ihr vorhanden ist, der sich bei einigen Völkern früher, bei andern später entwickelte, weshalb denn auch schon Tacitus in dieser Hinsicht einen Unterschied unter den einzelnen Germanischen Völkern machen konnte. [34])

S. 235.: *generis nubelis*, chunnes adales; *generositas* côtchunni. S. 526.: *generositatem*, chunnihaft.

[32]) Vergl. meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 32. Die Namen Twelfhyndesman und Sixhyndesman werden weiter unten (§. 7.) erklärt werden.

[33]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 229.

[34]) *Tacit.* Germ. 43. — Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Vergl. cap. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas. Vergl. Annal. XIII. 54 : Frisii — agros — vacuos — insedere, auctore Verrito et Malorige, qui nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur.

Mit dem angegebenen religiösen Ursprunge des Adels lassen sich indeß noch mehrere andere Umstände leicht in Verbindung bringen. Grade die von den Erstgebornen herstammenden Sippen waren es, welche vorzugsweise die alten Traditionen bei sich fortpflanzten. Sie waren also auch in dieser Beziehung die Bewahrer der Religion (s. oben §. 5. S. 78.); sie mußten ferner auch diejenigen seyn, welche bei feindlichen Angriffen vor allen Andern die Vertheidigung der Religion, mit den Waffen in der Hand führten. Sie waren es, welche aus den geheiligten Hainen die Bilder der Götter in die Schlacht trugen und vor ihren Glaubens- und Stammgenossen (vergl. auch §. 7. Note 27.) durch Heldenthaten sich auszeichnend, dieselben zum muthigen Kampfe entflammten.[35]) Es legten also diese vorzugsweise priesterlichen Geschlechter eine größere Tapferkeit, eine höhere Wehrhaftigkeit an den Tag; ihr Blut war daher der Wohnsitz einer besseren Seele und somit mußte auch auf die Kinder der Edeln durch die Zeugung mit dem Blute eine bessere Seele übergehen.[36]) Mithin entwickeln sich auch auf diese Weise erbliche Vorzüge einzelner Geschlechter, welches mit der zuvor angegebenen Entstehung derselben auf eine merkwürdige

---

[35]) *Tacit.* Germ. 7. — effigiesque et signa quaedam, detracta lucis, in praelium ferunt (sacerdotes). — Späterhin die Heerfahne (hirifona). Vergl. Asegabuch VII. 7.

[36]) Vergl. *Tacit.* Germ. 13. Insignis nobilitas, aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

Weise in einander greift.[37]) Darnach kann man denn nun in Betreff der Freiheit hauptsächlich drei Abstufungen von einander unterscheiden: Freie, hohe Freie (Adel) und höchste Freie (die königlichen Geschlechter).

Da es demnach bei den Germanen außerordentlich viel auf den Geburtsstand ankam, so muß der Grundsatz der Ebenbürtigkeit[37a]) und das Gewicht, das man auf diese legt, schon in jener älteren Zeit von großer Bedeutung gewesen seyn. Es mußte wünschenswerther seyn, auch mütterlicher Seits von einem ausgezeichneten Geschlechte abzustammen oder vielmehr seinem Blute in seinen Kindern auch mütterlicher Seits keine niedere Beimischung zu geben. So wie nun der freie Mann eine Verbindung mit einer Unfreien mied, da auch im weiteren Sinne des Wortes keine Ehe zwischen Freien und Unfreien Statt fand, so sah auch Derjenige, der zu einem bevorzugten Geschlechte gehörte, wenn er eine Verbindung mit einem Weibe einging, um mit ihr sein Geschlecht fortzupflanzen, darauf, daß dieses Weib selbst schon edles Blut in sich habe (vergl. unten §. 12.). Durch eine solche Verbindung traten dann zwei gleich edle Geschlechter in ein noch innigeres Verhältniß zu einander und so wurde zunächst zwar zwischen zweien Personen verschiedenen Geschlechts eine Ehe geschlossen, gleichzeitig aber dadurch zwei edle Sippen zur Ehe, zu einer innigen Friedensgenossenschaft mit einander ver-

---

[37]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 29. (Bd. 2. S. 11 u. f.).

[37a]) Mone, Geschichte d. Heidenth. S. 287.

bunden, indem sie in jenen beiden Personen ihr Blut mit einander mischten.

Es schied sich nun allerdings der Adel durch seinen Vorrang von den übrigen freien Leuten ab; er genoß einen besondern Glanz, eine besondere Ehre;[38]) allein darum war doch noch nicht der Gegensatz zwischen ihm und den Freien derselbe, wie zwischen diesen und den Unfreien. Die letzteren hatten gar keine Theilnahme an der Ehe, somit auch gar keine Ehre,[39]) welche eben schon in der ältesten Zeit untrennbar mit der Freiheit zusammenhängt.

§. 7.

2. Haarschmuck der Freien — Blutrache — Fehderecht — Heerbann und Gerichtsbann — Fremde.

Die einzelnen Vorzüge, welche den freien Mann vor dem Unfreien auszeichnen, und die sich bei den adlichen und königlichen Geschlechtern in einem höheren Maaße vorfinden, stehen zum Theil in unmittelbarer, zum Theil durch die Waffenfähigkeit, auf der sie beruhen, in mittelbarer Beziehung zu der Religion. Zu den ersteren ist vornämlich zu zählen der Haarschmuck,[1])

---

[38]) Das Wort Ehre hängt zusammen mit eisan (? wahrscheinlich splendere), wovon auch Eis und Eisen herkommt. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 46. nro. 512.

[39]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 29. (Bd. 2. S. 4.)

[1]) Vergl. hierüber vorzüglich Grimm, Deutsche Rechts-

der den Freien vor dem Unfreien ziert, indem jener langes lockiges, der Unfreie aber kurz abgeſchnittenes Haar trug, ja es ſcheint für ſtrafwürdig gehalten worden zu ſeyn, wenn Jemand einem Unfreien geſtattete, das Haar wachſen zu laſſen,[2]) während es andrerſeits für eine Erniedrigung galt, wenn einem Freien die Haare geſchoren wurden.[3]) Capillati iſt daher ein in mehreren ſpäteren Quellen gebrauchter Ausdruck zur Bezeichnung freier Leute[4]) und bei den Angelſachſen[5]) findet ſich die Benennung Locbore für eine Jungfrau edeln Geſchlechts, ein Zeichen, daß auch ganz beſonders beim

alterthümer. S. 239. 271. 283 u. f. 339. wo viele intereſſante Beiſpiele angeführt ſind.

[2]) *Lex Burgund.* Tit. 6. §. 4. Quicunque ingenuo aut servo fugienti nesciens capillum fecerit, quinque sol. perdat; si sciens capillum fecerit, fugitivi pretium cogatur exsolvere.

[3]) *Lex Salica.* Tit. 28. §. 2. Si vero puerum crinitum sine consilio aut voluntate parentum totonderit MMD den. qui faciunt sol. LXII. et dimidium culpabilis judicetur. *Lex Alam.* Tit. 65. §. 1. Si quis alicui contra legem tunderit caput liberum non volentis, cum duodecim solidis componat. §. 2. Si enim barbam alicujus tunderit non volentis eum sex solidis componat. — Vergl. damit auch *Leg. Aethelb.* 34. Gif feax fang (Haargriff) geweorth, L scaette to bote. — Aſegabuch. III. §. 1. Fax fanges bote fif skillinga and fiuwer panninga. — Guta-Lagh. Kap. 19. §. 43. (alte Ueberſetzung:) Tastestu ymande in dy haer myt eyner hand das so büsse myt 2 orth.

[4]) *Cassiod.* IV. 49. — *Edict. Theod. Reg.* c. 145.

[5]) *Leg. Aethelb.* 72. — Vergl. *Leg. Langob.* II. 20. 1. *Form.*

Adel Haarpflege üblich war; auch zierten Edle wohl noch das Haupt durch einen Kranz oder durch einen Hut, weshalb hin und wieder der Ausdruck Pileati für sie im Gegensatze zu den Capillati vorkommt.[6]) Aber auch königliche Geschlechter verwendeten große Sorge auf das Haar, insonderheit die Merovinger, die eben deshalb öfters mit dem Ausdrucke Reges criniti bezeichnet werden.[7]) Daß dieser Haarpflege, die sich bei allen Germanischen Stämmen und auch in Betreff des Bartes vorfindet (vergl. auch Note 3.) eine religiöse Bedeutung zum Grunde liege, geht schon daraus hervor, daß bei einzelnen Stämmen der Eid (§. 14.) entweder beim Haupthaar[7a]) oder (wenigstens nach Sagen und Liedern)[8]) beim Barte abgelegt wurde. So schwuren die Friesen, indem sie mit der linken Hand eine Haarlocke aufhoben und diese dann mit der rechten

---

[6]) *Iornandes*, de rebus Getic. cap. 5. Vergl. auch cap. 11. — fecitque sacerdotes (Dicenaeus), nomen illis Pileatorum contradens, ut reor, quia opertis capitibus tiaris, quos pileos alio nomine nuncupamus, litabant; reliquam vero gentem Capillatos dicere jussit, quod nomen Gothi pro magno suscipientes, adhuc suis cantionibus reminiscuntur.

[7]) *Gregor. Turon.* II. 9.; vergl. II. 41. III. 18. IV. 24. S. auch §. 16.

[7a]) Sollte hierher nicht auch der Eid Karl Martells gehören, von welchem erzählt wird in der *Vita S. Rigoberti Remens. Archiep.* cap. 3. (bei *Bouquet.* Tom. III. p. 658.)? Hier heißt es: Ad haec Karlus per caput suum jurans, et furibunde intentans: Si reversus, ait, fuero victor in pace, non ultra tutus manebis in hac civitate.

[8]) S. Grimm a. a. O. S. 899. vergl. auch S. 146.

Hand berührten; [9]) die Bayrischen Weiber dagegen leisteten den Eid auf die Haarflechten. [10]) Wir finden denn auch wirklich in der alten heidnischen Religion mancherlei Beziehungen auf die Heiligkeit des Haares. Einiges Gewicht mag man wohl darauf legen, daß die beiden Rosse, mit welchen Nott (Nacht) und Dagr (Tag) die Erde umreiten, nach den Mähnen Hrimfaxi d. i. Reifmähne und Skinfaxi d. i. Scheinmähne benannt werden, und also Haare soviel als Strahlen bedeuten, [11]) so wie auch darauf, daß das Roß Gullfaxi d. i. mit der goldenen Mähne den Herbst mit den goldenen Halmen und Aehren bezeichnet, so wie auch die goldenen Haare der Gemahlin des Thor, Sif die reife Saat und ihre Haarschur die Aerndte andeutet. [12]) Wichtiger scheint noch in dieser Beziehung die Entstehung des Buri zu seyn, welchen die Kuh Audhumla in dreien Tagen aus den Salzsteinen leckt und zwar so, daß am ersten Tage die Haare, am zweiten der Kopf und am dritten der ganze Mann aus dem Felsen entstand. [13]) Auch ist die Sage nicht zu übersehen, nach

---

[9]) *Siccama* ad leg. Frision. Tit. 12. §. 2. Ganz unzweifelhaft ist die Sache jedoch nicht. S. Grimm a. a. O. S. 898. nro. 8.

[10]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 897. nro. 7.

[11]) Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 326. 327.

[12]) Mone a. a. O. Bd. 1. S. 418. 419.

[13]) Mone a. a. O. Bd. 1. S. 317.

welcher Othin selbst dem Volke der Langobarden wegen der Bärte den Namen gegeben haben soll.[14])

Als besonders bedeutsam ist auch ein Gelübde hervorzuheben, dessen in älteren Quellen zum Oefteren gedacht wird und welches darin bestand, daß man nicht eher das Haupthaar abschneiden wolle, bis man die Rache an dem Feinde geübt.[15]) Es läßt dieß eine verschiedene Deutung zu; vielleicht ist darunter auch nur ein Eid bei den Haaren zu verstehen oder das Versprechen, den Göttern das ihnen geheiligte Haar zu opfern, wenn sie den Sieg über den Feind verleihen würden. Jedenfalls steht dieß Gelübde in dem innigsten Zusammenhange mit der Blutrache und wir finden auch dafür in der alten Religion der Germanen einen

---

[14]) *Paul. Diacon.* Hist. Langob. I. 8. 9. — Vergl. Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 27. — Mone a. a. O. Bd. 2. S. 193.

[15]) Vergl. *Gregor. Turon.* V. 15. — Illi quoque qui ex Saxonibus remanserant, detestati sunt: nullum se eorum barbam, neque capillos incisurum, nisi prius se de adversariis ulcisceretur. — Vergl. *Tacit.* Germ. 31. Et aliis Germanorum populis usurpatum rara et privata cujusque audentia, apud Chattos in consensum vertit; ut primum adoleverint, crinem barbamque summittere, nec nisi hoste caeso, exuere votivum obligatumque virtuti oris habitum. Super sanguinem et spolia revelant frontem, seque tum demum pretio nascendi retulisse, dignosque patria ac parentibus ferunt. Ignavis et imbellibus manet squalor. Fortissimus quisque ferreum insuper annulum, ignominiosum id genti, velut vinculum gestat, donec se caede hostis absolvat.

Anklang.[15a]) So wusch der Ase Wali seine Hände nicht, noch kämmte er sein Haar, bis daß er durch die Tödtung des Haudr Rache an Loki genommen, der den Ballder erschlagen.[16]) So ist denn auch die Blutrache in der Religion begründet und hiermit hängt das auf der Waffenfähigkeit beruhende Fehderecht des freien Mannes zusammen. Es ist dieses die Befugniß desselben, jede ihm zugefügte Beleidigung, insonderheit Verwundung seiner eignen Person oder Tödtung eines Verwandten, mit der Gewalt der Waffen zu rächen.

Die sämmtlichen auf diesem Fehderechte beruhenden Verhältnisse lassen sich am leichtesten verstehen, wenn man sich zuerst den engen Kreis einer einzelnen Sippe vor Augen stellt, in welcher ein Mitglied derselben durch Verletzung des andern den Frieden, die Ehe, gebrochen hat. Die Sippe ist die innigste Friedensgenossenschaft und durch mancherlei Bande sind ihre Mitglieder mit einander vereinigt. Derjenige aber bricht die Bande gewaltsam entzwei, die ihn an die Sippe fesseln, der seine Hand mit dem Blute der eignen Sippe befleckt. Er selbst hat den Frieden des Hauses gebrochen, hat also weiter keinen Theil an dem Frieden, an dem Bande, welches die Mitglieder der Sippe mit der Gottheit und

---

[15a]) Auch dem Gebrauche der Sueven, die Haare in einen Schopf zusammen zu binden, scheint eine religiöse Bedeutung zum Grunde zu liegen. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 23.

[16]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 422. 429.

mit einander vereinigt. Friedlos also ist er, ausgeschlossen von dem heimathlichen Heerde, dem häuslichen Opferaltar; ein „Wolf im Heiligthume" (vagr i veum) oder auch „Wolfshaupt" (wulfes heofod), wird er genannt, indem er, den Göttern zur Sühne, dem Raubthiere gleich erschlagen, gewürgt [17]) werden kann, [17a]) wo die rächende Sippe ihn findet. Auch heißt er „die blutige Hand" und noch späterhin wird seine Lostrennung von der Sippe sprüchwörtlich bezeichnet durch die Worte: „die blutige Hand nimmt kein Erbe." [18]) Durch seine Tödtung stellt die Sippe den gebrochenen Frieden nur wieder her, nicht aber bricht sie ihn von Neuem; denn schon geknickt ist jener Zweig an dem Baume der Sippe, er muß völlig abgebrochen werden, damit er nicht ferner dem Stamme die Lebenskraft entziehe.

Wenn aber die Sippe bereits in mehrere einzelne Sippen sich verzweigt hat, die gemeinschaftlich aber doch wiederum eine größere Sippe oder Gemeinde bilden und nun ein Mitglied einer Sippe den Frieden der andern bricht, also den Gemeindefrieden verletzt, so gestalten sich hier die Verhältnisse wenigstens in einiger

---

[17]) Vagr — vyrgean (Agſ.) — würgen. S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 62. nro. 624.

[17a]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 733. 734. — Mone a. a. O. Bd. 1. S. 443. — S. auch meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 256.

[18]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 14. Note 6. (Bd. 1. S. 153.).

Rücksicht doch schon etwas anders als zuvor. Dadurch, daß Jemand das Blut eines Mitgliedes einer andern Sippe vergoß, hat er das Blut dieser ganzen Sippe vergossen, die nun wegen der Bande des Bluts zur Rache verpflichtet ist.[19]) Um nun ihren gebrochenen Frieden, die zerstörte Gleichheit wiederherzustellen, vereinigt sich, unstreitig unter Anrufung der durch den Feind beleidigten Götter, die Sippe zum gemeinschaftlichen Kampfe,[19a]) zum Kriege, zum Fechten, zur Fehde (faida, faehth, gefeohte) gegen den, der ihr das Leid, den Schaden (weshalb derselbe auch skatho oder skatha[19b]) d. i. Beschädiger genannt wird) zugefügt hat. Dadurch ist aber die Sippe des Gegners bedrohet, daß nun auch ihr Blut vergossen werde, darum verbindet auch sie sich durch Gelübde zur gemeinschaftlichen Wehre, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung; Einer will für den Andern stehen, Einer den Andern im Kampfe wehren und bergen, sie vereinigen sich also zu einer

---

[19]) *Tacit.* Germ. 21. Suscipere tam inimicitias, seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est; nec implacabiles durant; luitur enim homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; — Nur wer sich ausdrücklich von der Sippe losgesagt hat, ist von dieser Verpflichtung frei. S. *Lex Sal.* 63. *De eo qui se de parentilla tollere vult.* Vergl. unten Note 28.

[19a]) In dieser Beziehung bedienen sich die Rüstringer Küren (Asegabuch V.) §. 11. des Ausdrucks eniga monne (vereinigte Männer).

[19b]) Asegabuch. VI. §. 8. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 11. nro. 87.

Wehr-Bürgschaft (Werborge).[20]) So wird denn von beiden Seiten das ganze Können und VerMögen der Sippen, die gesammte Kraft der Verwandten, die darum eben Magschaft heißt, aufgeboten und so stehen die beiden Sippen, die beiden Völker (s. oben §. 5. S. 88.) als Freoborge (s. oben §. 5. S. 85.) in ihrer ganzen Macht[21]) kampfgerüstet einander gegenüber; die Einen zum Krieg, die Andern zur Wehre. Darum handelt es sich: es will die Sippe des Beleidigers denselben Schaden von sich abwenden, den ihr Genosse der andern Sippe zugefügt hat; diese aber will vollständige Vergeltung, vollkommene Wiederherstellung der gebrochenen Gleichheit. Ist nun etwa diese Sippe edeln Geschlechts, die feindliche hingegen nicht, so genügt es auch nicht, daß wenn jener ein Genosse getödtet worden ist, nun auch nur ein Mitglied der feindlichen Sippe erschlagen werde. Das adliche Blut trägt eine bessere Seele, einen höheren Werth in sich und wenn bei einzelnen Stämmen der Werth eines Edeln dreimal oder sechsmal höher geachtet wird, als der eines Freien (s. unten), so ist dann erst vollständig die Rache geübt, wenn drei oder sechs Genossen der Sipbe des Beleidigers getödtet sind.[22]) Ganz analog gestalten sich nun

---

[20]) Vergl. meine Englische Reichs= und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 256.

[21]) So bezeichnet auch der Ausdruck maegthe im Angelsächsischen beides: Macht und Magschaft.

[22]) Vergl. *Leg. Aethelst.* II. App. §. 14. Twelf hyndes mannes ath forstent (stehet für d. h. ist gleich) VI ceorla ath.

natürlich die Verhältnisse zwischen mehreren weiter ausgebreiteten Sippen oder Gemeinden; auch von diesen sind einzelne durch die Bande der Verwandtschaft und der dadurch begründeten gemeinschaftlichen Wehrhaftigkeit näher mit einander verbunden, und somit kommt die Sippenbürgschaft hier in dem weiteren Kreise der Gemeindebürgschaft vor, ja in weiterer Ausdehnung wird sie Gesammtbürgschaft aller Sippen eines Stammes. Denn so wie die Sippe, so steht auch ein ganzer Stamm zum Kriege oder zur Wehre (Werra, Guerra, la guerre)[22a]) auf, wenn ein andrer ihn verletzt oder wegen einer Verletzung ihn angreift. Dann rufen die priesterlichen, edeln Geschlechter, d. i. die Aeltesten des Stammes (Ealdormen bei den Sachsen; s. Note 24.), die Stammgenossen zu den Waffen (vergl. §. 6. S. 115.), dann senden sie durch das Land von Heerd zu Heerd den Kriegespfeil;[23]) es gilt den Kampf für des Einzelnen, es gilt den Kampf für den gemeinsamen Glauben. So kommt die Kraft des ganzen Volkes, der ganzen großen Sippe, die gesammte Magschaft, das

---

fortham gif man thone XII hyndan man wrecan sceolde. he bith full wrecen on VI ceorlan. and his wergyld bith VI ceorla wergyld. Eine in mehrfacher Beziehung wichtige Stelle.

[22a]) Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 37. nro. 429. leitet das Romanische guerre von werre (scandalum) ab, womit auch unser Wirrwarr zusammenhängt; allein auch werren (entstanden aus werjan) findet sich in der Bedeutung tueri. S. Grimm a. a. O. Bd. 1. S. 123.

[23]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 205.

Heer (bei den Angelsachsen werod genannt) zusammen und aus der Mitte der Aeltesten wird für die Dauer des Kampfes der Anführer, der Herzog gewählt.[24]) Aber auch in der Schlacht selbst noch zeigt es sich, daß das große Volksheer aus den Sippen, aus den kleineren Völkern zusammengesetzt sey, denn nicht wie der Zufall es führt, sondern nach der Nähe der Verwandtschaft, stehen die Kämpfer neben einander.[25]) Denn es sammelt sich jede Sippe um ihre geheiligten Heereszeichen (Götterbilder, Heeresfahnen) und der Entbietung folgend vereinigen sie sich alle in gleichen Waffen[25a]) zum großen Volksheere.

---

[24]) Vergl. *Beda Venerab.* hist. eccles. Anglor. V. 11. — Non habebant regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos (Aelfr. monige ealdorman waeron heora theode foresette), qui, ingruente belli articulo, mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem (heretogan) omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae.

[25]) *Tacit.* Germ. 7. — Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.

[25a]) Vergl. Asegabuch VI. §. 10. — Ac skilu wi use lond werä mith egge and mit orde (mit der Spitze) and *mith tha brune skelde*, with thene *stapa* (gegen den hohen) *helm* and with thene *rada skelde* and with thet unriuchte herskipi. Ueber die Unterscheidung der Germanischen Stämme nach den Waffen s. auch *Tacit.* Germ. cap. 43. Ob nicht die einzelnen zu demselben Stamme gehörigen Sippen sich auch durch ihren Waffenschmuck wenigstens in sofern unterschieden

So wie nun aber ein solcher Völkerkrieg durch einen Friedenschluß beendigt werden konnte, so konnten sich auch zwei kriegführende Sippen mit einander versöhnen, sie konnten sich vertragen, einen Friedensvertrag schließen. [25b]) Hier war es denn natürlich die beleidigte Sippe, welche die Bedingungen zu stellen hatte; sie hatte einen Verlust ihrer Macht, ihres Vermögens, ihrer Magschaft erlitten, ihr kam es also darauf an, Ersatz dafür zu erhalten. Sie verlangte daher, daß der Beleidiger wenigstens Gegenstände seines Vermögens, die sich in seiner Gewehre befanden, hergäbe, also so viel von seiner Habe, als der beleidigten Sippe zur Sühnung genügend erschien, [26]) und zwar war in der älteren Zeit gewöhnlich Vieh derjenige Gegenstand, welcher gegeben wurde; an Stelle dessen trat späterhin das Geld, wie denn auch dieses in einigen Germanischen Dialekten, z. B. im Schwedischen noch gegenwärtig, mit dem Ausdrucke Fe bezeichnet wird. Das Geld vertritt gleichsam die Stelle der körperlichen Kraft, welche die eine Sippe gewinnen, die andre verlieren soll und

daß jede von ihnen auf ihre Waffen besondre (heilige) Zeichen trug? Fast scheint darauf die Angelsächsische Eintheilung der Gaue in Wapentachia (taecan s. v. a. notare, tacnu s. v. a. signa) hinzuweisen.

[25b]) Feierliche Sühnformeln s. bei Grimm a. a. O. S. 39. Die einmal abgeschlossene versöhnte Sühne (Sende son, Asegabuch VII. §. 3.) durfte von keinem Theile verletzt werden.

[26]) Ueber die alten Bußanschläge s. besonders Grimm a. a. O. S. 668. Vergl. auch unten §. 15.

und so bietet sich schon frühzeitig in dem Germanischen Rechte bei dem Worte: **Vermögen** (s. oben S. 125.) der Uebergang zu dem neueren Begriffe, den man damit verbindet, dar.[27]) Der Sühnende mußte zahlen, so weit sein Vermögen reichte (vergl. §. 5. Note 16.b), genügte dieses nicht dazu, um den Schaden zu bessern, den er angerichtet, so traf nun[27a]) die Verpflichtung, das Fehlende zu ersetzen, die Verwandten nach der Nähe des Grades, es sey denn, daß der eine oder andre von ihnen sich feierlich von seiner Sippe losgesagt hatte, wie dieß wenigstens bei den Salischen Franken zulässig war.[28]) Hiermit hängt auch das Institut der **Chrenecrude** zusammen,[29]) welches darin besteht, daß der

---

[27]) Vergl. **meine** Abhandlung über das Rechtssprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen" in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. Bd. 7. S. 15.

[27a]) Vergl. Note 29.

[28]) *Pact. Leg. Sal.* 63. *De eo qui se de parentilla tollere vult.* Si quis de parentilla tollere se voluerit, in Mallum aut in Tunchinium admallare debet, et ibidem quatuor fustes alninos (vergl. oben §. 4. S. 65.) super caput suum frangere debet in quatuor partes et illas in Mallo jacere debet, et ibi dicere: Quod se et de juramento et haereditate et de tota ratione illorum tollat: et sic postea, si aliquis de suis parentibus aut moriatur, aut occidetur, nulla ad illum compositio haereditatis perveniat. Simili modo, si ille moriatur, ad suos parentes non pertineat caussa nec haereditas ejus, sed a modo cum duodecim juratoribus se exinde educat.

[29]) *Pact. Leg. Sal.* 61. *De Chren ceude* (al. *De Chrenechruda*). §. 1. Si quis hominem occiderit et in tota facultate

Todschläger, der bereits all das Seinige zur Sühne hergegeben hat, ein „reines Kraut" (herba pura) nach dem nächsten Verwandten hinwirft und dadurch symbolisch die Verpflichtung zur Vervollständigung der Sühne überträgt; er selbst aber muß entkleidet und nur mit einem Stocke versehen sein Grundstück verlassen. Wenn es daher zwischen den beiden Sippen zum Frieden kom-

---

non habuerit, unde totam legem impleat; duodecim juratores dabit, quod nec subtus terram, neque supra terram plus de facultate habeat, quam donavit. Et postea debet in casam suam intrare, et de quatuor angulis terrae pulverem in pugno colligere et postea in duropello stare, et intus casam cuptare debet et sic de sinistra manu trans suas scabulas jactare super proximiorem parentem. Quod si jam pater aut mater seu frater pro ipso solverunt, super sororem tunc matris, aut super ejus filios debet illam terram jactare: quod si isti non fuerunt, super tres de generatione patris et matris, qui proximiores sunt: et postea in camisia discinctus, discalceatus, palo in manu supra sepem salire ut pro medietate quantum pro compositione deberet, aut quantum lex addicat, illi tres solvant de materna generatione; hoc et illi alii qui de paterna generatione veniunt, facere debent. §. 2. Si vero aliquis ex illis pauperior fuerit, et non habet unde integrum solvat debitum, quicunque de illis plus alio habet exsolvat, et iterum super illum chrene chruda, ille qui est pauperior jactet, ut ille totam legem solvat, quod si hic etiam non habet, ut legem solvat et totam legem componat, tunc illum, qui homicidium fecit, tollit qui eum in fide sua habet, et per quatuor Mallos praesentem faciat; et si eum per compositionem aut fidem nullus suorum tulerit, hoc est, eum redimat, aut pro eo persolvit, tunc de vita componat. — Vergl. Grimm a. a. O. S. 110.

men soll, so müssen die Verwandten des Beleidigers ausdrücklich die Bürgschaft für ihn übernehmen. [30]) Hin und wieder findet es sich auch vor, daß die Verwandten oder Gemeindegenossen nur bis zu einer gewissen Quote zur Sühne beizutragen verpflichtet sind, so daß die beleidigte Sippe sich wegen des Uebrigen allein an die Person des Beleidigers halten kann. [31]) In allen Fällen nun, wo dieser nicht zu zahlen im Stande ist, muß er in der Flucht sein Heil versuchen. Zwar bietet ihm sein eignes Haus und Heerd, als eine den Göttern geweihte Stätte (vergl. oben §. 5. S. 87.), und eben so auch jeder Opferplatz, [31a]) jedes Haus der Götter eine unverletzliche (§. 15.) Friedstätte [31b])

---

[30]) Vergl. z. B. *Foed. Edow. et Guthr.* App. §. 3. And riht is thaet se slaga, siththan he waeres (s. unten S. 135.) beweddod haebbe, finde thaer to werborh be tham the thaer to gebyrige, thaet is: aet twelfhyndum were gebyriath twelf men to werborge, VIII faederen maegthe and IIII medren maegthe — *Leg. Henr. Pr.* 76. S. meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 256.

[31]) *Leg. Aelfr.* 27. Gif faedren maga maegleas man gefeahte and man ofslea, and thonne gif he maedren magas haebbe gyldan tha thaes weres (s. unten S. 135.) thriddan dael and thriddan dael tha gegyldan (die Gemeindegenossen s. oben §. 5. S. 86.) and for thriddan dael he fleo. Gif he maedren magas naebbe, gyldan tha gegyldan healfne, for healfne he fleo.

[31a]) Vergl. die Glosse (bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 515.) *fana excelsorum*, abcuti uihero stetio (die geweihten Stätten der Abgötter).

[31b]) Dem entsprechend ist in der Göttersage die Wohnung

dar;[32]) allein nicht immer kann er hier weilen und draußen harret sein der Feind, der, ihn fahend, die Rache vollzieht. Auch darf den Flüchtling (flyman bei den Angelsachsen)[32a]) Niemand hegen (Note 48.), nicht „hausen noch hofen" [32b]) und gelingt es jenem auch, der Rache zu entkommen, so ist sein Loos dadurch nicht gebessert; die Heimath muß er verlassen und in ein fremdes Land (ael-land)[33]) sich flüchten, wo er

---

der Götter ebenfalls eine Friedstätte, an welcher die Rache nicht ausgeübt werden darf. S. Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 1. S. 415. 418. 433.

[32]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 886. 891. — S. auch meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 52. S. 177. — Wenn nach Guta-Lagh Kap. 8. §. 8. (14.) drei Kirchhöfe als besonders befriedet ausgezeichnet werden, so hat dieß offenbar seinen Grund darin, daß dieselben schon ehedem altheidnische Begräbnißplätze und auch wohl Opferstätten gewesen sind. — Eine Glosse bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 144. übersetzt *asylum* durch: ain lot stat, welches auch soviel als Opferstätte bedeutet. Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 1. S. 266.

[32a]) Z. B. *Leg. Aethelst.* I. 20. — *Leg. Cnut.* II. 12. — Vergl. damit auch Altdeutsch. Uebers. einz. Wörter d. Bibel bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 491.: *uagus et profugus eris*, unstatiger enti framfluhtiger uuisis.

[32b]) Vergl. z. B. Altfries. Landrecht. S. 282.: — so hwasoe hine huset, ende howet, deer efter, nacht eende dei, dat hi beta schil mitter haudlesene (mit der Hauptlösung, Hauptbuße). S. Asegabuch. Abschn. V. §. 3. VI. §. 5. S. auch Wiarda, Asegabuch. S. 241.

[33]) Daraus ist unser heutiges Wort Elend entstanden; es bedeutet jetzt soviel als Jammer, wegen des beklagenswerthen Zu-

keinen Frieden, keine Ehe hat und dem Unfreien gleichstehet, der ungestraft getödtet werden kann (s. unten S. 141.).

Hierbei fragt sich nun aber noch insbesondre, ob die beleidigte Sippe auch dann habe zur Rache schreiten dürfen, wenn der andre Theil ihr von freien Stükken die Sühne darbot, oder: ob neben dem Rechte, diese zu fordern, gleichzeitig auch die Pflicht, sie anzunehmen, bestanden habe? Eine völlige Gewißheit läßt sich hierüber freilich nicht erlangen, es ist aber in hohem Grade wahrscheinlich, daß wirklich eine solche Pflicht vorhanden war. Denn da dreimal im Jahre die einander verwandten Sippen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste sich versammelten, so herrschte hier der Friede der Gottheit, aller Kampf und alle Fehde mußte ruhen. Bei dem Gottesdienste sollten nun auch die beiden einander

---

standes (vergl. §. 9. Note 1.*), in welchem Derjenige sich befand, der aus der Heimath in ein fremdes Land flüchten mußte. — Vergl. noch Angelsächsische Glossen (bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 337. nro. 363.): *extorrem*, utlagen, elelendisc. — Glossen (Pariser Codex) bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 152. 253.: *advena*, alilandi; S. 165.: *peregrine*, elilanti. — Altdeutsche Uebersetzung einz. Worte d. Bibel, ebendas. Bd. 1. S. 527.: *peregrinatio*, ellantuom. Deutsche Glossen (ebendas. Bd. 2. S. 54.): *peregre*, in eillente. Dieselbe Bedeutung hat das Wort noch in einem Lateinisch-Niederdeutschen Glossar aus dem dreizehnten Jahrhunderte bei Graff a. a. O. Bd. 2. S. 203.: *barbarus*, ellendeg, *barbaries*, ellende. Auch gehören dahin die kirchlichen Brüderschaften vom Elend. — S. auch *Haltaus*, Glossar. German. med. aevi s. v. Elender.

feindlichen Sippen erscheinen; versöhnten sie sich nicht zuvor, so war die völlige Spaltung entschieden, denn nunmehr gab es keine Einheit der Gottesverehrung, keine Ehe, keinen Frieden unter ihnen. Wenn nun die Sippe des Beleidigers sich erbot, den Schaden zu bessern und genug zu thun, dann aber die beleidigte Sippe die (herkömmliche; s. unten S. 136.) Sühne nicht annehmen wollte, so war sie es, die den Frieden der Gottheit störte. Somit lag hierin für sie ein Zwang, eine wegen des Bandes mit der Gottheit bindende Nothwendigkeit,[34]) den Vertrag, die Einigung einzugehen. Es war darum auch keine Schmach für die Sippe, gleich auf das erste Anerbieten des Feindes: die Sühne zu zahlen,[34a]) einzugehen und demnach wurde wohl überhaupt nur dann zur Fehde geschritten, wenn der Beleidiger sich nicht losgekauft hatte; daher denn auch das Sprüchwort sagt:[35]) „Kaufe den Speer von der Seite oder trage (die Fehde).“

Ein jeder Friedensbruch war demnach eine zu sühnende Handlung, eine Sühnde oder Sünde[36]) und

---

[34]) Das Wort Noth (nauths) hat ursprünglich die Bedeutung von vinculum. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 30. nro. 534.

[34a]) Vergl. Guta-Lagh. Kap. 13. §. 10. Kap. 14. §. 1.

[35]) *Leg. Edow. Confess.* 12. Parentibus occisi fiat emendatio vel guerra eorum portetur, unde Anglice Proverbium habetur: Bige spere of side oththe baer i. e. Eme lanceam a latere, aut fer.

[36]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 3. (Bd. 1, S. 18.) §. 16. (Bd. 1. S. 218.).

derjenige, der ihn begangen, hatte eine (Blut- oder auch Geld-) Schuld auf sich. Die Sühne selbst aber, welche für die Sünde gegeben wird, ist die Buße; auch wird sie in späteren Quellen: Einung[37]) genannt und dieser Begriff wird mehr als der der Buße[37a]) (von bessern) durch das in den in Lateinischer Sprache geschriebenen Quellen gebräuchliche Wort Compositio wiedergegeben.[38]) Auch findet sich schon in alter Zeit der Ausdruck Geld und insbesondre bei dem Todschlage eines freien Mannes (Wer; s. oben §. 6. S. 99.) Wehrgeld[39]) (weregyld, were), auch wohl Manngeld und in gleichem Sinne leodgyld[39a]) vor. Das Geld aber ist seiner eigentlichen Bedeutung nach

---

[37]) Weisthum der Bibrauer Mark v. J. 1385. (v. Fichard, Wetteravia. Bd. 1. S. 148.). S. v. Löw, Markgenossenschaften. S. 258. — Vergl. *Haltaus*, Glossar. s. v. Einung.

[37a]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 43. nro. 476.

[38]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 649.

[39]) Grimm a. a. O. S. 650. Darnach ist die Note 10. zu §. 3. meines Deutschen Privatrechts zu berichtigen.

[39a]) S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 21. nro. 241. Vergl. oben §. 4. S. 66. Auch trifft man in gleicher Bedeutung das Wort leudis an. Vergl. z. B. *Lex Frisionum*. Tit. 2. *De Foresni*. §. 1. Si nobilis nobilem per ingenium alio homini ad occidendum exposuerit, et is, qui eum occidit, patria relicta profugerit, qui eum exposuit tertiam partem leudis componat.

nicht identisch mit moneta, sondern gleichsam ein Opfer, welches der beleidigten Sippe wegen der Verletzung ihres Friedens dargebracht werden muß (vergl. oben §. 5. Note 17. a). Ursprünglich wurden alle diese Bußen durch den Vertrag der beiden zum Frieden, zur Ehe und zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung sich wiederum einigenden Sippen bestimmt. Sehr lange erhielt sich der freie Vertrag im Norden,[40]) sonst aber bildete sich bei jedem der einzelnen Stämme ein feststehendes Herkommen, wornach in gleichen Fällen auch eine gleiche Buße bezahlt werden mußte. Insonderheit hat sich auch das festgestellt, daß für einen Mann von edler Abkunft ein meistentheils mehrfach höheres Wehrgeld, (womit dann alle anderen Bußen im Verhältnisse stehen), zu bezahlen ist, [40a]) als für einen gewöhnlichen Freien (vergl. Note 22.).

---

[40]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. 647. S. auch *Lex Frision*. Tit. 2. §. 2. Si — vero homicida non fugerit, nihil solvat, sed tantum inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur, donec quomodo potuerit, eorum amicitiam adipiscatur. Vergl. Jarcke, Deutsches Strafrecht. Bd 1. §. 4. S. 16.

[40a]) Eigenthümlich ist die Bestimmung der *Lex Alamann.* wornach das Wehrgeld desjenigen, der keinen Erben hinterläßt, höher ist, als das eines Andern; s. Tit. 46. c. 2. — cum werigeldo eum parentibus solvat, id est bis octuaginta solidos, si haeredem reliquit, si autem heredem non reliquit, cum ducentis solidis componat. — Tit. 68. c. 1. Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis octuaginta solidos filiis suis. c. 2. Si autem filios non reliquit, nec heredes habuit, solvat cum ducentis solidis.

So ist z. B. bei den Thüringern[41]) das Wehrgeld eines Adlichen sechshundert Schillinge, während das des Freien nur den dritten Theil beträgt. Bei den Angelsachsen[42]) kommen grade in dieser Beziehung die oben (§. 6. S. 114.) angegebenen verschiedenen Abstufungen der freien Leute in Betracht. Der Ceorl hat hier zweihundert Schillinge, und heißt darum auch twyhyndesman; dreimal höher steht die unterste Stufe des Adels, die Sixhyndesmen (laessa maga thegnas) dann folgen die Twelfhyndesmen mit einem Wehrgelde von zwölfhundert Schillingen, während den Eorlas wahrscheinlich das Doppelte davon als Wehrgeld beizulegen ist.[43]) Aber selbst der König hat bei den Angelsachsen ein bestimmtes Wehrgeld und zwar von zweihundert vierzig Pfunden Silbers.[44]) Dieß ist jedoch eine Ausnahme von der Regel, indem bei den übrigen Stämmen der König über dem Wehrgelde steht. Jene Erscheinung dürfte aber wohl dahin zu erklären seyn, daß sie grade ein Ueberbleibsel aus älterer Zeit ist und daß eben erst nach Stiftung der eigentlich monarchischen Reiche der Germanen in den Römischen Provinzen der König jene höhere Stellung angenommen hat.

Da nun die Buße das Surrogat der Fehde war,

---

[41]) *Lex Angl. et Werin.* 9.

[42]) *Leg. Aethelst.* II. App. §. 15. — *Foed. Edow. et Guthr.* App. §. 1. — *Iudic. Civit. Lund.* App. I. und II.

[43]) S. meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 334.

[44]) *Leg. Aethelst.* II. App. §. 16. (Angels. Rechtsgesch. Note 297.). *Iud. Civ. Lund.* App. II. §. 1. (ebendas. Note 334.).

so hatte sie auch denselben Zweck, nämlich den Zweck der Wiederherstellung der gebrochenen Gleichheit, den Zweck des Rechtes (§. 5. S. 90.). Daher treten denn auch diejenigen, welche in dem einzelnen Falle die Buße feststellen, richtend auf.[45]) Auf diese Weise bilden ursprünglich die sich versöhnenden Sippen, in späterer Zeit die Gemeindegenossen, das Gericht. Dieses war also immer eine Einigung nach gebrochenem Frieden und hatte auch stets eine besondre Beziehung auf die Religion. Es war daher natürlich, daß an der Spitze des Gerichts der Edelste und Aelteste, das Haupt der ältesten Sippe, der Priester stand, daß durch seine Hand das Sühnopfer der durch den Friedensbruch beleidigten Gottheit dargebracht wurde. Er war es also, der das Urtheil (Ordael) als Richter im eigentlichen Sinne des Worts vollzog, welches, nach Erforschung, Auffindung des Willens der Gottheit, von den Häuptern der übrigen Sippen ausgesprochen worden war (s. unten §. 13.). Wer dann dem Gerichte nicht Folge leisten will[46]) oder kann[46a]), also den

[45]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 12. (Bd. 1. S. 125.)

[46]) Asegabuch. VI. §. 5. — Nele hi thenne binna tha sex wikim thet lif mith ielde and mith fretha nawet bikanna. Swa hwersuma hini thenne biguncht therpe ieftha felde, houi tha huse, werth him thenne sin lif onawnnen, thet lif skil wesa fretlas, and thi hals skil lidzia wither thone otherne.

[46a]) Derjenige, der nicht zahlen kann, steht dem, der es nicht will, völlig gleich. Vergl. z. B. Willkühren d. Brock-

Frieden der beleidigten Gottheit nicht wiedergewinnt, ist friedlos[46b]) (ist außerhalb der Ehe, außerhalb der Laga, utlagh)[47]) und ist der „Wolf im Heiligthum" (wargus;[48]) s. oben S. 123,), den Jeder, der ihn

männer: And neth thi freta nene hewa (und hat der Friedensbrecher keine Habe) sa stondeth oppa sine hals. Asegabuch. VI. §. 6. Alder thi blat (Allwo der Bloße, der Arme) falt enne mon, werth hi to hand begengen, sa mot hi riuchta mith tha halse and thet lif ac fretholas biliua. — Vergl. auch Jarcke a. a. O. S. 18.

[46b]) Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. Nachtrag S. 987. vermuthet, daß „freidëo (profugus; gl. Hrabani 972 b. freidac (apostata); gl. Iunii. 184. frêdic; gl. Hrab. und Kero. 44 b. den aus dem Frieden gelassenen Flüchtling bedeuten könnte. Notkers Boeth. 163. gedenkt des Asyls, das Romulus stiftete: freidên ze gniste (exsulibus ad conversationem)." Vergl. Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 520.: *apostata angelus*, freidiker engil. S. 523. *apostata*, freidic. S. 533. *apostatrix*, freidikin. Die oben (S. 17.) angeführte Uebersetzung des Trithemius giebt die Worte *ferocissima gens* (p. 2.) durch: „über die Maaß freysam Volk," *Scythico feritas* (p. 5.) durch: „angeborne Freisamkeit," *ferocitas* (p. 10.) durch: „freydige Art" und *audax* (p. 16.) durch: „freidiklich" wieder.

[47]) S. meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 256.; vergl. 505.

[48]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 58. c. 1. — si (quis) corpus (occisi hominis) jam sepultum exfodierit et exspoliaverit, wargus sit, usque in diem, qua cum parentibus ipsius convenerit, et ipsi pro eo rogent, ut inter homines liceat ei accedere; et quicunque antea ei aut panem aut hospitale, sive uxor sua, sive proxima, ei dederit, DC. den. qui faciunt sol. XV. culpabilis judicetur. Vergl. *Leg. Henr. Pr.* 83. — S.

findet, ungehindert tödten kann. Insonderheit bleibt dieß zu thun der beleidigten Sippe überlassen.[49])

Somit nimmt man denn wahr, wie von den ältesten Zeiten her, zwei wichtige Befugnisse, die auf demselben Grundprinzipe beruhen, sich bei der Gemeinde der freien Leute vereinigen, Vorzugsweise aber von den ausgezeichneten Sippen[50]) ausgeübt werden. Diese beiden Befugnisse sind: Heerbann (s. oben S. 126.) und Gerichtsbann. Der Zweck beider ist Wiederherstellung des Friedens; der Heerbann ist gegen den Friedensbrecher von außen her, der Gerichtsbann gegen den Friedensbrecher im Innern der Gemeinde gerichtet. Wer demnach Mitglied einer freien Gemeinde war, hatte nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Theilnahme an jenen Gerechtsamen.

Außerdem pflegt man es noch, als ein besonderes Freiheitsrecht anzugeben, daß der freie Mann ungehindert gehen könne, wohin er wolle, während der Unfreie sich nicht von dem Grund und Boden desjenigen ent-

---

Grimm a. a. O. S. 396. Vergl. auch meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 31. S. 112.

[49]) Vergl. *Pact. L. Sal.* Tit. 44. §. 10. Si quis caput de homine, quod inimici sui in palum miserunt, sine voluntate alterius deposuerit (*Malb. Raba nal*) DC. den. qui faciunt sol. XV. culpabilis judicetur. Vergl. *Lex Sal. ref.* Tit. 68. §. 4.

[50]) Die noch im Sachsenspiegel (B. 3. Art. 81.) vorkommende Erblichkeit des Schöffenstuhls ist offenbar ein in dieser Beziehung höchst wichtiger Umstand. S. ausführlicher hierüber unten §. 13.

fernen dürfe, dem er angehört. Dieß ist in einem gewissen Sinne vollkommen wahr und wird auch hinlänglich durch die Quellen bestätigt. [51]) Ein Gesichtspunkt darf indessen hiebei doch auch nicht ganz außer Acht bleiben. Nach den älteren Verhältnissen war der freie Mann ebenfalls eng an die Scholle gefesselt, auf der er geboren. Er galt für einen Baum und dieser gedieh nicht, wenn man ihn aus dem heimathlichen Boden verpflanzte. [51*]) Im fremden Lande, im Elende (s. oben Note 33.) hat er keinen Frieden, als Fremder d. h. fernher Kommender, [51a]) hat er keine Rechte, er kann gefangen und getödtet werden [51b]) und hat Niemanden, der ihn rächt. So wird denn grade hierdurch eine große Anhänglichkeit der Germanen an den altväterlichen Boden begründet, die sich in so vielen Rechtsinstituten ausspricht. Einen merkwürdigen Gegensatz bildet dazu aber wiederum ihre Lust an Heerfahrten in fremde Lande, ihr Ausziehen auf ferne kriegerische Abentheuer. Offenbar haben auch hierauf religiöse Begriffe eingewirkt, insonderheit der Glaubenssatz

---

[51]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 286.

[51*]) Diese Idee tritt auch deutlich in den Sagen hervor, wo erzählt wird, daß man heimische Erde auf fremden Boden gestreut habe, um auf demselben bauen zu können. Vergl. Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 329.

[51a]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 55. nro. 598.

[51b]) S. *Leg. Inae.* 20. (s. unten §. 8. Note 23.). Vergl. Guta-Lagh. Kap. 14. §. 16.

von der wandernden und kämpfenden Seele, die durch den gewaltſamen (Helden) Tod wiedergeboren in Walhalla eingehet.[52]) Es ſcheinen aber auch äußere Urſachen eben darauf Einfluß gehabt zu haben. Wurde die Sippe groß, ſo reichte oft der Grundbeſitz derſelben für alle ihre wehrhaften Mitglieder nicht hin und ſo zogen die jüngeren aus,[53]) um eine neue Heimath zu erkämpfen, und ſomit gewinnt das Inſtitut der Gefolgſchaften (ſ. oben §. 2. und unten §. 9.) auch hieraus ſeine Erklärung. Dergleichen große Waffengenoſſenſchaften konnten leicht ihre Freiheit auch im fernen Lande behaupten, während der Einzelne — der in älterer Zeit wohl nur vor der Fehde flüchtend, die Heimath verließ — ſie einbüßte. Es hängt aber der Verluſt der Freiheit überhaupt mit dem Verluſte der Wehrhaftigkeit zuſammen; daher auch in demſelben Maaße, als die Wehrhaftigkeit vermindert wird, die Freiheit und gleichzeitig die Ehre (ſ. oben §. 6. S. 117.) ſich verringert. Deshalb ſchloß Feigheit von jeher von den Opfern und ſomit aus dem Frieden aus,[54]) wie denn auch das Wort feige ſelbſt

---

[52]) Mone a. a. O. Bd. 1. S. 469. Bd. 2. S. 238. 259.

[53]) Vergl. *Guil. Gemetic.*, Histor. Normannor. I. 4. Quae gens idcirco sic multiplicabatur, quoniam nimia dedita luxui mulieribus jungebatur multis. Nam pater adultos filios cunctos a se pellebat, praeter unum, quem haeredem sui juris relinquebat.

[54]) *Tacit.* Germ. 6. Scutum reliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse aut concilium inire, ignominioso fas; multique superstites bellorum infamiam la-

so viel bedeutet, als: zum Tode bestimmt.[55]) Es haben indeß die meisten Verhältnisse der Art, zwar auf uralte Grundsätze gestützt, sich erst in späterer Zeit entwickelt. Wohl aber gilt es schon für die ältere Zeit, daß derjenige freie Mann, der unbefugter Weise das Grundstück, die Gewehre, eines Andern betrat, eben schon dadurch, einer Sache gleich, diesem verfallen war, weshalb derselbe ihn auch, wenn er ihn bei einem Friedensbruche auf handhafter That ertappte, ungestraft erschlagen konnte[56]) (s. unten §. 8. §. 13.)

---

queo finierunt. Vergl. *Pact. Leg. Sal.* Tit. 33. §. 5. Si quis homo ingenuus alio improperaverat, quod scutum suum jactasset, et fuga lapsus fuisset, et non potuerit adprobare — DC. den. qui faciunt sol. XV. culpabilis judicetur.

[55]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 644. Note **. Das Wort *arg*, welches vorzüglich gebraucht wird, um den Vorwurf der Feigheit auszudrücken, scheint auch auf den Zustand der Unfreiheit (Wehrlosigkeit) hinzuweisen; damit läßt sich wenigstens am Leichtesten das Sprüchwort: „das Kind folgt der ärgeren Hand" (§. 6. S. 107.) vereinigen. Sollte sich nicht argr auch im Begriffe an (v)argr anschließen und Denjenigen bezeichnen, der (ungestraft) gewürgt, getödtet werden darf. Vgl. oben S. 123.

[56]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 29. (Bd. 2. S. 14.)

II. Von der Gewehre.

§. 8.

1. Herleitung des Begriffes der Gewehre.

Nur Derjenige, welcher die Fähigkeit hat, sich selbst zu vertheidigen, kann die Fähigkeit haben, sich in dem Besitze eines Grundstückes zu vertheidigen. Darnach kann also nur der freie Mann eine Gewehre an Grundstücken haben. [1]) Als der Hauptgegenstand der Vertheidigung heißt das Grundstück eines freien Mannes seine Gewehre, oder schlechthin were (s. oben §. 5. S. 92.). Diese Ausdrücke beziehen sich aber zunächst wirklich nur auf den Grund und Boden, nicht auf das Haus, welches sich als eine einzelne (bewegliche) Sache (s. unten) innerhalb der Wehre befindet. [2]) Dagegen ist der Hof, [3]) die nächste durch ein Gehege oder

[1]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 13. (Bd. 1. S. 139 u. f.)

[2]) Vergl. Cropp über den Diebstahl (in: Hudtwalcker und Trummer, criminalistische Beiträge. Bd. 2.) S. 19. — S. Stadtr. v. Rüthen v. 1178. Cap. 61. were dat also, dat eyn man in syme hus, efte in siner were eynen andern man begripe. (Cosmann, Materialien zur Geschichte d. Westphäl. Kreises S. 53.)

[3]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 9. nro. 81.

oder einen Zaun eingeschlossene Umgebung des Hauses, ein Bestandtheil der Wehre selbst. Es steht aber der Hof in einer unmittelbaren Beziehung zu dem Hause und umgiebt dieses, wie das Haus den Heerd, als das innerste Heiligthum (gleichsam das Herz des Hauses), umgiebt. Daher hat der Hof auch gleich großen Frieden mit dem Hause und dem Heerde, und so wie bei dem Heerde der einzelnen Sippe, so ist auch bei dem gemeinschaftlichen Sippenheerde, dem gemeinschaftlichen Opferheerde,[4]) der denselben umgebende Hof[4a]) besonders befriedet. Mit Rücksicht darauf heißen denn auch die Priester im Norden Hofgodar,[5]) aber jeder freie Mann ist, in Beziehung auf den besonderen Heerd seiner Sippe ebenfalls Hofgodi (vergl. unten §. 13.). Als solcher kann er allerdings selbst Haupt einer Sippe seyn, muß aber nebst dieser, gemeinschaftlich mit mehreren anderen Sippen, zu einer größeren Sippe gehören, und grade dieß Verhältniß kommt vornämlich hinsichtlich

---

[4]) Aeltere Glossen übersetzen auch *templum* durch *hus* (vergl. z. B. bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 522. *extra septa templi* uzzana zune des huses) und *fanum* durch ploazhus oder plozhus, wegen der blutigen Opfer. S. Graff a. a. O. Bd. 1. S. 223. Vergl. auch Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 2. S. 246.

[4a]) Kommt auch unter der Bezeichnung blot-hof (vergl. ploaz-hus in der vor. Note) vor. S. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 304.

[5]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 236. 287. 291. 295. S. auch Wiarda, Asegabuch. S. 252.

K

der Rechte des freien Mannes an seinen Grundstücken in Betracht.

Es sind die Germanen erst nach langen Wanderungen in den Besitz derjenigen Länder gekommen, in welchen man sie zu der Zeit, als sie zuerst in der Geschichte auftreten, antrifft. Hier haben sich denn auch von denjenigen Sippen, welche gemeinschaftlich einen Stamm bildeten (der sich nach Siegen über andre, mitunter auch über Germanische Völker, eine Gegend unterwarf) grade die mit einander näher verwandten auch näher an einander angesiedelt (vergl. oben §. 7. S. 127.). Es gehörte daher eine ganze Gegend einer einzelnen Sippe an, welche mit ihren benachbarten, näher verwandten, Sippen im Frieden, in der Ehe, lebte. Der Umkreis des Gebietes einer größeren Sippe wird Gau (gavi, kouwi, gouwi, gewi, offenbar mit dem Griechischen γή verwandt) oder *pagus* genannt; [6]) nach Verschiedenheit des Umfanges der Sippe ist daher Gau ein relativer Begriff. In manchen Gegenden kommt der Ausdruck Gau nicht vor, sondern es wird der allgemeinere: Land gebraucht, worunter dann aber immer schon ein größeres Gebiet verstanden wird. [7]) Bei den Angelsachsen findet sich der Ausdruck *scire* [8])

---

[6]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 496.

[7]) Vergl. v. Ledebur, die Grenzen zwischen Engern und Westphalen, in: Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Bd. 1. S. 42.

[8]) Sciran heißt theilen, schneiden, womit auch unser Wort: „Scheere" zusammenhängt.

zur Bezeichnung eines grossen Gaues, und das Wort „Hunderte" (hundred), welches auch bei andern Stämmen vorkommt (huntari, centena), für die kleineren Abtheilungen, aus welchen der grössere Gau zusammengesetzt war. Eine Hunderte bestand aus hundert einzelnen Familien, die in zehn Zehnten (teoting, tun, decania) sich theilten. [9])

Wenn nun in einem Gaue oder in einem Lande mehrere Sippen im Frieden neben einander lebten, so durfte auch kein Mitglied der einen Sippe den Grundbesitz der andern stören, oder einen Angriff auf dieselbe wagen, um ihre Besitzungen ihr zu entreißen. Dadurch würde der Frieden gebrochen worden seyn, und es wäre zur Fehde zwischen den beiden Sippen gekommen. Mithin gehörte der einmal gegenseitig anerkannte Grundbesitz mit zur Laga, mit zur Ehe, und es ist darum auch nicht auffallend, daß das Land, in welchem eine bestimmte Laga (§. 5. S. 81.) gilt, selbst mit dem Ausdrucke Laga bezeichnet wird, z. B. bei den Angelsachsen Westsexenalaga, Myrcnalaga u. s. w. In der älteren Zeit hat nun der Ackerbau wenigstens nicht zu den Hauptbeschäftigungen der Germanen gehört, [9a]) vielmehr betrieben sie Viehzucht und Jagd. Diese erforderten einen ausgedehnteren Grundbesitz als der

---

[9]) Vergl. über diese Gaueintheilung Grimm a. a. O. S. 532. — Meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 24.

[9a]) Vergl. *Caesar*, de bello Gallico. IV. 1. VI. 22. Agriculturae non student.

K 2

Ackerbau,[10]) und so lange derselbe noch nicht in einem großen Umfange betrieben wurde, bedurfte es auch nicht einer Theilung des Grundbesitzes, sondern die ganze Sippe mit allen ihren wehrhaften Mitgliedern besaß den Wald und die Wiese gemeinschaftlich. Es fand also für den Fall eines Angriffes von außen her auch in Betreff des Grundstückes eine gemeinschaftliche Vertheidigung, Gewehre, Statt, die ohnehin schon durch die Blutsverwandtschaft der Mitglieder einer und derselben Sippe begründet war (vergl. oben §. 5. S. 89.). Allein frühzeitig fing man an, einzelne Theile des Waldes auszuroden und zum Ackerbau zu benutzen. Gekannt haben die Germanen den Ackerbau unbedenklich von jeher, indem sie ihn aus ihrer frühesten Heimath her mitgebracht haben;[10a]) und allmählig ist denn auch in den Ländern, in welchen sie sich niederließen, die Benutzung des Grund und Bodens zum Ackerbau immer mehr an die Stelle der Benutzung zur Viehzucht und Jagd getreten. Der Ackerbau erfordert aber mehr die Sorgfalt und Arbeit des Einzelnen, denn nir-

---

[10]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 495.

[10a]) Schon Tacitus (Germ. 26.) giebt eine nähere Beschreibung des Ackerbaues bei den Germanen: Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignitatem partiuntur, facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant; et superest ager; nec enim cum ubertate et amplitudine soli laborare contendunt, ut pomaria conserant, et prata separent, et hortos rigent; sola terrae seges imperatur.

gend wachsen die Feldfrüchte wild,[10b]) sondern bedürfen stets der Bestellung durch des Menschen Hand, damit erfüllt werde die Verheißung: er solle sein Brod essen im Schweiße seines Angesichts.[10c]) So macht der Ackerbau es nöthig, daß jeder Einzelne sein Stückchen Land bestelle.[10d]) In demselben Maaße nun, als sich die Sippen verzweigten, mußte auch eine Absonderung des Grundbesitzes unter den einzelnen Mitgliedern derselben Statt finden.[11]) Dessenungeachtet blieb aber der Sippe, so wie den aus ihr sich entwickelnden Gemeinden, der nicht ausgerodete Theil des Waldes und die Wiesen gemeinschaftlich; und wenn auch der einzelne wehrhafte Mann sein besonderes Ackerland, seine besondere Gewehre, besaß,[11a]) so wurde er doch von den übrigen Mitgliedern der Sippe darin geschützt,[11b])

[10b]) Vergl. Gr. zu Stolberg, Geschichte der Religion Jesu. Bd. 1. S. 25. 26.

[10c]) *Genes.* III. 19. In sudore vultus tui vesceris pane, donec revertaris in terram, de qua sumptus es; quia pulvis es, et in pulverem reverteris.

[10d]) Dazu mißt er nach seinem Fuße so viel zur Arbeit ab, als er an einem Morgen zu verrichten im Stande ist.

[11]) Ueber die Art der Theilung (mit Stangen, Riemen u. s. w.) s. Grimm a. a. O. S. 540.

[11a]) Für „Besitzer" findet sich auch der Ausdruck Haldere oder Holdere in älteren Quellen vor. Vergl. z. B. Asegabuch. II. 5.; s. auch dazu Wiarda. S. 113.

[11b]) Eben wegen dieses gegenseitigen Schutzes sind die Mitglieder einer und derselben Sippe einander hold, welches Wort verwandt ist mit dem althochdeutschen hëlan (celare).

sowohl gegen Angriffe eines äußern Feindes, als auch eines Mitgliedes der Sippe selbst. Somit gehörte die besondere Gewehre des einzelnen freien Mannes ebenfalls zu der Laga, zu der Ehe, zu den feststehend gewordenen, anerkannten Verhältnissen. Solcher Grundbesitz kommt daher auch schlechthin unter der Bezeichnung „Echtes"*) oder nachmals: „echtes Eigen"**) (s. unten) vor. Entsteht hierüber ein Streit, so ist es wiederum die Sippe oder Gemeinde, welche richtend auftritt und entscheidet (vergl. oben §. 7. S. 138.). Je nachdem nun eine Sippe weiter verbreitet ist und in dem Kreise einer kleineren oder größeren Sippe ein Friedensbruch der Art begangen wird, so tritt auch ein verschiedenes Gericht auf. So können sich unter Umständen sämmtliche Sippen eines ganzen Gaues zu einem Gerichte versammeln, oder es können auch kleinere Gemeinden zu diesem Zwecke zusammenkommen (vergl. unten §. 13.), insonderheit bei Streitigkeiten über die Benutzung von Wald und Wiese. Dergleichen Grundstücke, „wohin nicht Pflug und Sense geht", werden

---

S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 29. nro. 314. — Vergl. Willkühren der Brockmänner. §. 105. §. 132. §. 146.: wellath holdä ther fore kempa.

*) Im Angelsächsischen aeaht oder aehta. Vergl. Glossen (Pariser Codex) bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 224.: *facultas*, aeht; (Reichenauer Cod.) ebendas. S. 264. *opes*, ehti. S. auch Glossen bei Docen, Miscellaneen zur Geschichte der teutschen Litteratur. Bd. 1. S. 209. Ehti, *opes*.

**) S. jedoch Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 494. nro. 15.

mit dem Ausdrucke der Marken bezeichnet; vornehmlich aber werden die Waldungen so genannt. Das Wort Mark bedeutet gewöhnlich soviel als Grenze, und es läßt sich auch bei diesem Verhältnisse wohl eben so verstehen und dadurch erklären, daß die einander benachbarten Sippen, um den Wald zu schonen, diesen in möglichst großer Entfernung von einander ausrodeten, so daß der Wald zwischen ihren Aeckern lag und selbst die Grenze bildete.[11c] Daher heißen denn auch die Gerichte, welche die Streitigkeiten über die Benutzung des Waldes schlichteten, Markgerichte, und auch sie thaten dieß nach dem feststehend gewordenen Herkommen.[11d]

Da nun aber die besondere Gewehre des freien Mannes ebenfalls den Schutz des Gerichtes genießt, so gewinnt dieselbe nunmehr die Bedeutung, daß sie die in dem Frieden, in der Ehe, in der Laga begründete, durch das Gericht anerkannte, Herrschaft des freien Mannes über ein Grundstück ist. Diese Herrschaft ist an und für sich völlig unbeschränkt, und kann, wie sie überhaupt die Wehrhaftigkeit

---

[11c]) Vergl. noch Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 499.: *confinium est* za maracho ist. S. 515.: *adfinitatum suarum* zi marachom iru. S. 522.: *adfinitate* zi maracho. S. 533. *finitimi tui* kimarchun dine.

[11d]) Vergl. über die Marken Grimm a. a. O. S. 494. u. f.; und ganz besonders v. Löw, Markgenossenschaften, nebst der Recension dieser Schrift von Grimm in den Wiener Jahrbüchern. Bd. 45. Vergl. auch Jahrbücher für wissensch. Kritik. Jahrg. 1829. Col. 876.

des Inhabers des Grundstückes voraussetzt, durch die Waffengewalt behauptet werden. Dieß spricht sich noch späterhin darin aus, daß hin und wieder Grenzstreitigkeiten durch Zweikampf (s. unten §. 14.) zu entscheiden sind. [12]) In alter Zeit, wo das Land weniger

[12]) *Lex Alam.* Tit. 84. Si qua contentio orta fuerit inter duas genealógias de termino terrae eorum, et unus dicit: Hic est noster terminus, alius revadit in alium locum, et dicit: Hic est noster terminus, ibi sit praesens Comes de plebe illa et ponat signum ubi iste voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et girent ipsam contentionem. Postquam girata fuerit, veniant in medium, et praesente Comite tollant de ipsa terra, quod Alamanni curffodi dicunt, et ramos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram quam tollunt, et illae genealogiae quae contendunt levent illam terram praesente Comite, et commendent in sua manu: ille involvat in fanone, et ponat sigillum, et commendet fideli manu usque ad statutum placitum. Tunc spondeant inter se pugnam duorum. Quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medio, et tangant ipsam cum spatis suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatorem ut cujus sit justitia, ipsius sit et victoria; et pugnent. Qualis de ipsis vicerit, ipse possideat illam contentionem; et illi alii praesumptiosi, quia proprietatem contradixerint, duodecim solidos componant (vergl Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 115.). — *Lex Bajuv.* Tit. 11.. cap. 5. Quotiens de commarchanis contentio nascitur, ubi evidentiá signa non appareant in arboribus, aut in montibus, nec in fluminibus, et iste dicit: Huc usque antecessores mei tenuerunt, et in alodem mihi reliquerunt, et ostendit secundum proprium arbitrium locum; alter vero nihilominus in istius partem ingreditur, alium ostendit locum, secundum prioris verba et suorum antecessorum semper fuisse usque in praesens asserit. Et si alia

bebauet, die Sippen weniger gespalten waren, und also einer geringeren Anzahl von Menschen größere Strecken Landes angehörten, finden sich auch noch andre Mittel zur Behauptung eines Grundstückes bei einem Statt findenden Streite vor. Dahin gehört der Beilwurf und der Hammerwurf; so weit der freie Mann sein Beil oder seinen Hammer (wohl von seinem Hause oder Heerde aus) werfen kann, so weit gehört das Grundstück ihm; bis zu diesem Punkte also reicht seine Kraft und es haben sich jene beiden Maaße[13]) derselben auch bis in spätere Zeit hin und wieder erhalten.[14]) Ver-

---

probatio nusquam inveniri dinoscitur, nec utriusque invasionem compensare voluerint, tunc spondeant invicem wehadinc quod dicimus, et in campiones non sortiantur, sed cui Deus fortiam dederit et victoriam, ad ipsius partem designata pars, ut quaerit pertineat. Vergl. auch Tit. 16. cap. 1. §. 2.

[13]) Vergl. über diese und andre altgermanische Maaße Grimm a. a. O. S. 54 u. f.

[14]) Auf die in Note 12. angeführten Worte der *Lex Bajuv.* Tit. 11. cap. 5. folgt cap. 6. §. 1.: Si quis, priusquam finita fuerit contentio, per fortiam aedificia elevare voluerit, et e contrario ille alter jacentibus columnis contradixerit, et inde testem habuerit, et is propter contumaciam legi obtemperare noluerit, et cetera aedificia sepis conclusione firmaverit, tunc dicat: Emunda territorium meum usque ad legis perfinitionem; et ille e contrario in suum dicit posuisse et emundare minime debere; iste vero dicit: Ego testem habeo, quod tibi jacentibus columnis contradixi; tunc testes jurantes testimonium praeferant et cum campionibus determinetur sententia. §. 2. In ceteris hujusmodi aedificiis et horum conclusionibus nullatenus testifica-

möge seiner Kraft hat also der freie Mann sein Grundstück, es ist dasselbe seine Habe[14a]) oder sein Eigen, welches Wort mit dem ersteren völlig gleichbedeutend ist,[15]) und also nicht etwa ein Recht oder einen Inbegriff von Rechten, sondern vielmehr den Gegenstand von Rechten bezeichnet. Allein nicht bloß das Grundstück selbst, sondern alle Sachen, die sich in, auf und über demselben befinden, stehen in der Vertheidigung des freien Mannes, sind seine Habe. Daher unterscheidet man liegendes und fahrendes Eigen,[16]) jenes, als das Grundstück selbst, dieses als die beweglichen (fahrenden, führbaren, treibbaren) Sachen, welche sich in dem Umkreise desselben befinden. Ganz besonders sieht aber das Germanische Recht darauf, ob die Sache durch das Feuer verzehrbar ist oder nicht, und da sie im ersteren Falle zur fahrenden Habe gerechnet wird, so sagt das Sprüchwort: „was die Fackel verzehrt, ist

tio consistit, sed is qui aedificavit, cum sua lege defendat. Si autem curtis adhuc cinctus non fuerit, ille qui defendere voluerit, jactet securim saiga valentem contra meridiem, orientem, atque occidentem: a septentrione vero ut umbra pertingit, amplius non ponat sepem nisi determinata fuerit contentio. — Tit. 16. cap. 1. §. 2. — Si vicerit (im Zweikampfe) ille qui quaerit, componat [alius] cum duodecim solidis et illam terram reddat. Et si illam terram non potuerit donare, donet aliam in proximo quantum jactus est de securi saiga valente.

[14a]) S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 9. nro. 81.

[15]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 491.

[16]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 566.

Fahrniß." [17]) Deshalb werden auch die Häuser zu derselben gezählt, die demnach nichts weiter als eine bewegliche Zubehör der Grundstücke bilden. Auf welche Weise nun diese fahrende Habe mit dem Grundstücke in Verbindung steht, ist gleichgültig, und wird eine bewegliche Sache wider den Willen des Inhabers des Grundstückes von diesem getrennt, so kann er dieselbe, wo er sie findet, als die seinige anfahen [17a]) (vergl. oben §. 6. S. 105.) und also eben vermöge seiner Gewehre an dem Grundstücke, als der Hauptsache, an jener den sogenannten Anfang ausüben. Insonderheit gehört nun aber dem Inhaber eines Grundstückes sowohl der Schatz, den er in seiner Erde findet, als auch die Bäume mit ihren Früchten, die auf demselben wachsen; ja auch solche Aeste und Zweige, die von den Bäumen eines benachbarten Grundstückes in das seinige hineinragen und die Früchte, die von ihnen in sein Grundstück hineinfallen, gehören ihm, denn sie befinden sich innerhalb seiner Gewehre; [18]) nicht minder sind sein solche Sachen, die etwa von dem Meere oder von

---

[17]) Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprüchwörtern. S. 189.

[17a]) Darnach heißen auch diejenigen Theile der Hand, mit welchen das Anfahen ausgeübt wird: die Finger. S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 60. nro. 603. Der Begriff des Anfahens liegt aber auch in dem Worte „Hand" selbst. Das Gothische Verbum hinthan heißt capere. Grimm a. a. O. S. 35. nro. 395.

[18]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 2. Art. 52.

einem Flusse auf sein Grundstück ausgeworfen werden, und somit gewinnt schon in der ältesten Zeit das Strandrecht seine rechtliche Bedeutung.[19]) Was aber von den leblosen Sachen bemerkt ist, dasselbe gilt auch von den Thieren und Menschen. Nicht bloß diejenigen Thiere und Menschen[20]) (vergl. §. 6. S. 105.) die auf dem Grundstücke eines freien Mannes geboren, also gleich den Pflanzen auf demselben gewachsen sind, sind sein, sondern auch alle diejenigen, welche von außen in dasselbe hineinkommen. Sobald sie die Gewehre des freien Mannes betreten, gehören sie ihm und er kann sie tödten, so lange sie sich innerhalb derselben befinden. Gelingt es daher dem Thiere, in ein andres Grundstück zu entkommen, so kann jener freie Mann es nicht mehr tödten,[20a]) eben so wenig, wie der Bestohlene den Dieb, welchem es möglich wird, sich durch die Flucht aus der Gewehre zu entfernen, aus welcher er eine Sache stahl. So lange aber derjenige, der überhaupt unbefugt die Gewehre eines freien Mannes betreten hat, sich noch innerhalb derselben aufhält, insonderheit also der Dieb oder der Ehebrecher, so kann jener ihn fahen, fangen (vergl. §. 6. S. 105.), und auf der That selbst Hand an ihn legen, mit der Hand ihn festhalten,

---

[19]) Albrecht, die Gewere als Grundlage des Deutschen Sachenrechts. S. 19.

[20]) Es ist hiebei auch gleichviel, ob die Menschen unfreier oder freier Abkunft sind. Vergl. unten §. 10.

[20a]) Vergl. Guta-Lagh. Kap. 68. §. 2.

ver-haften, (daher handhafte That) und ihn entweder als seinen eignen Mann bei sich behalten, oder, wenn er es nicht will, erschlagen.*) Im ersteren Falle kann derselbe sich noch mit Hülfe seiner Sippe loskaufen,[20b]) im zweiten steht es dieser aber nicht einmal frei, die Fehde zu erheben, oder das Wehrgeld zu fordern.[21]) Daher kommt es nach den Grundsätzen des

---

*) Vergl. Guta-Lagh. Kap. 25. §. 5. (alte Uebersetzung:) Wirt eyn man ynne begriffen mit eynes anderen mannes echten wib, her sy geleret adir ungeleret das steit ym zu XL Mrc adir an synem lip, vnde is sta zu dem wedirsachen welches her habin wil lip adir gelt.

[20b]) Bei dem Diebstahle bestand aber keine Verpflichtung der Sippe, für die Sühne aufzukommen. Vergl. Asegabuch. VII. 21.

[21]) Vergl. *Lex Fris.* Tit. 5. *de hominibus, qui sine compositione occidi possunt.* Campionem et eum, qui in proelio fuerit occisus (daher auch der in einer Fehde Getödtete) et adulterum, et furem, si in fossa, qua domum alterius effodere conatur ete. — *Lex Ripuar.* Tit. 77. Si quis hominem super rebus suis comprehenderit, et eum ligare voluerit, aut super uxorem, seu super filiam, vel his similibus et non praevaluerit ligare, sed colpus ei excesserit, et eum interfecerit, coram testibus in quadruvio in clida eum levare debet, et sic quadraginta seu quatuordecim noctes custodire et tunc apud judicem in haraho conjuret, quod eum de vita forfactum interfecisset. Sin autem ista non adimpleverit, homicidii culpabilis judicetur. — *Lex Bajuv.* Tit. 7. cap. 1. §. 1. Si quis cum uxore alterius concubuerit libera componat hoc marito ejus cum suo weregildo, id est, centum sexaginta solidos. §. 2. Et si in lecto cum illo (illa?) interfectus fuerit, pro ipsa compositione, quam debuit solvere marito

Germanischen Rechtes so sehr auf die Stelle an, an welcher der Uebelthäter erschlagen worden ist, ja sogar auf die Lage des Leichnams. Liegt das Haupt außerhalb, die Füße aber innerhalb der Gewehre desjenigen, der ihn erschlagen hat, so hatte der Getödtete noch nicht diese Gewehre verlassen gehabt, wohl aber im entgegengesetzten Falle.[22]) Aus denselben Gründen mußte daher auch das Leben eines jeden Fremden stets gefährdet seyn, weil derselbe, im Lande herumirrend, zu leicht die Gewehre eines Andern betrat und von diesem getödtet werden konnte[23]) (vergl. §. 7. S. 141.)

So wie nun auf der einen Seite dem freien Manne eine jede Verletzung seiner fahrenden Habe, sowohl mit Einschluß der Thiere,[23a]) als auch der Menschen (vergl. §. 10.), gesühnt werden mußte, weil sie zu seiner Gewehre gehörten, so war er auf der anderen Seite aber auch verpflichtet, allen Schaden zu ersetzen,

---

ejus, in suo scelere jaceat sine vindicta. — Tit. 8. c. 5. Fur nocturno tempore captus in furto dum res furtivas secum portat, si fuerit occisus, nulla ex hoc homicidio querela nascitur. *Leg. Wihtr.* 26. *Leg. Inae.* 16. (s. meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 454.)

[22]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 628. S. auch Ewers, das Recht der Russen. S. 308.

[23]) *Leg. Inae.* 20. Gif feorran cumen man oththe fraemde buton wege gange, and he thonne nawther ne hryme ne he horn ne blathe, for theof he bith to profianne oththe to sleanne oththe to alysenne. Vergl. *Leg. Wihtr.* (*Wilkins*, Leg. Anglo-Sax. p. 12.).

[23a]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 670. Note *.

der durch seine Thiere oder seine Menschen angerichtet wurde [24]) (s. auch unten §. 15.). Denn da er sein Grundstück und dessen ganze Zubehör vermöge seiner Wehrhaftigkeit beherrschte, so lag in jeder Verletzung eines Andern, die von einem zu diesem Grundstücke gehörigen Thiere oder Menschen ausging, gleichsam eine friedensbrecherische Aeußerung der Kraft des freien Mannes, dem dieses Grundstück angehörte. [24a]) Eben hiermit steht es auch im Zusammenhange, daß Jeder für die Handlungen seines Gastes, den er in seinem Hause beherbergte, einstehen mußte, [25]) und es erklärt sich eben-

---

[24]) *Lex Salica*. Tit. 39. Si aliquis homo ex quolibet quadrupede, qui domesticus fuerit occidatur, et hoc cum testibus potuerit adprobari, dum illius dominus, cujus pecus erat, ante legem non adimplevit, medietatem de ipsa leudi componat et pro alia medietate ipsum quadrupedem homini donet. *Lex Ripuar*. Tit 46. §. 1. Si quis quadrupes hominem occiderit, ipse quadrupes, qui eum interfecit, in medietatem weregildi suscipiatur et aliam medietatem dominus quadrupedis solvere studeat absque fredo: quia quod quadrupedes faciunt fredus exinde non exigitur. — Vergl. *Lex Alamann*. Tit. 102. 103. — *Lex Burgund*. Tit. 18. §. 1. — *Lex Wisig*. VIII. 4. 16. — *Edict. Rothar*. 331. — Vergl. auch Guta-Lagh. Kap. 8. §. 7. Kap. 16. §. 6. Kap. 18. §. 2. — Asegabuch. II. 12. — Willkühren d. Brockmänner. §. 182. — S. Grimm a. a. O. S. 664 u. f.

[24a]) Um so weniger kann der Knecht verantwortlich seyn für die Handlungen, die ihm sein Herr befiehlt. Vergl. Asegabuch. II. 20.

[25]) *Leg. Edow. Confess*. 27. Si quis hospitaverit privatum vel alienum, qui Anglice *cuth and uncuth* dicuntur,

falls daraus, daß, wenn der Gast sich entfernte, man ihn bis in das nächste Haus begleitete, [26]) entweder um ihn zu schützen oder um zu verhüten, daß er keinen Schaden anrichtete, den man hätte bezahlen müssen.

Sonach besteht die Gewehre an Grundstücken in einem Inbegriffe von Rechten, kann aber auch gewisse Ver-

poterit eum noctibus habere duabus tanquam hospitem. Qui si forisfecerit, non incurrat Dominus damnum pro hospite, verumtamen si cui damnum illatum fuerit et ad justitiam de eo clamorem fecerit, quod ipsius consilio malum factum fuerit, cum duobus legalibus vicinis suis purgabit se sacramento de consilio et de facto: quos nisi habuerit, damnum emendet et forisfacturam. Quem si tertia nocte hospitatus fuerit, et is alicui forisfecerit, habeat cum ad rectum tanquam de propria familia, quod Anglice dicitur twa night gest, thrid night agen hine; *) quem nisi poterit ad rectum habere, habebit terminum praedictum mensis et unius diei. Et si poterit inveniri malefactor, restauret damnum quod fecerat et emendationem si poterit, et de corpore si adjudicatum fuerit ei. Si vero malefactor non poterit damnum restaurare quod fecerat, hospes suus restaurabit et forisfacturam.

[26]) *Tacit.* Germ. 21. — Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcunque mortalium arcere tecto, nefas habetur: pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Quum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitis et comes, proximam domum non invitati adeunt; nec interest: pari humanitate accipiuntur; notum ignotumque, quantum ad jus hospitis, nemo discernit.

*) Aehnlich sagt auch das Deutsche Sprüchwort: Ein dreitägiger Gast, einem Jeden eine Last. Vergl. Möser, Osnabrückische Geschichte. Bd. 1. S. 28.

Verpflichtungen in sich schließen, die ihren Grund in dem nahen Zusammenhange haben, in welchem der freie Mann, als Mitglied einer bestimmten, auf einem Grundstücke heimischen, eingeborenen Sippe, mit diesem Grundstücke selbst steht. Eben wegen dieser Mitgliedschaft und wegen seiner Abstammung von dem auf diesem Grundstücke zuerst Eingeborenen, ist er in den Besitz desselben gekommen, ist auf ihn die Gewehre daran vererbt worden, und grade in dieser Beziehung kennt das Germanische Recht mancherlei eigenthümliche Grundsätze (s. §. 9.).

§. 9.

2. Von der Vererbung der Gewehre. [1])

In Rücksicht auf die Vererbung der Gewehre kommt es ganz besonders darauf an, die Sippe in ihren sich an einander reihenden Generationen als ein Wesen (vergl. S. 169.) zu betrachten, welches in ein bestimmtes Grundstück eingeboren oder eingepflanzt ist. Das Grundstück oder, wie es auch genannt wird, das Erbe [1a]) gehört demnach zwar der Sippe, aber die

---

[1]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 13. nro. 3. (Bd. 1. S. 138 u. f.) §. 14. (Bd. 1. S. 145 u. f.)

[1a]) So kommt vor der Ausdruck: Gren erve; vergl. Wiarda, Asegabuch. S. 43. Die ursprüngliche Bedeutung ist also nicht: Nachlaß, sondern schlechthin soviel als Land und es entspricht das Wort dem Lateinischen arvum. Es hängt wohl zusammen mit dem Worte aran, welches soviel als

Sippe gehört auch dem Grundstücke[1*] (vergl. §. 5. S. 91.), sie bildet erst mit demselben zusammen ein Ganzes, sie ist die schönste Pflanze, der schönste Baum, der auf dem Grundstücke gewachsen ist, und darin seine Wurzeln geschlagen hat. Und so wie der Baumstamm die Fülle seiner Lebenskraft aus der Erde empfängt, so erhält auch der Baum der Sippe aus der Erde seine Nahrung; durch diese irdische Nahrung ist er an die Erde überhaupt, insbesondre aber an die Erdscholle geknüpft, auf der er gewachsen. Auch der Baum der Sippe treibt Aeste,[1b] Zweige und Blätter, und wenn dann aus dem ersten Stamme keine mehr hervorsprossen, so ruhet nun die weitere Ausbreitung des Baumes auf den ersten Aesten, die durch den Stamm in mittelbarer Verbindung mit der Wurzel und der Erde stehen. So

---

arare bedeutet; auch das Griech. ἄρουρα und ἀρόω, wenn man bedenkt, daß aus βιόω das Lateinische vivo geworden ist, verräth Verwandtschaft. Der Begriff Erbschaft wird bei den Friesen durch den Ausdruck Laua (Nachlaß), auch wohl Fang bezeichnet, da der Erbe gleichsam die ganze Erbschaft mit der Hand anfahet, ergreift. Vergl. Wiarda a. a. O. S. 138. Ueber: Hand s. §. 8. Note 17 a.

[1*]) Daher wird auch der unglückliche Zustand des Landflüchtigen, Elenden (s. oben §. 7. Note 33.) besonders dadurch bezeichnet, daß von ihm gesagt wird: er darbe des väterlichen Erbes. Vergl. Glossen (Pariser Codex) bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 210. *Patria alienus*, fater arpes tharpo.

[1b]) Ueber die Ausdrücke: Stammbaum, abstammen s. oben §. 4. S. 66. Vergl. auch Angelsächsische Glossen (bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 365.) nro. 1670: *et progenie propagandâ* and mid gestrenendlicere stofne.

wird für jene Aeste der Stamm gleichsam selbst zur Wurzel, bis daß auch sie zu treiben aufhören, und nun selbst in eben der Weise zu Wurzeln andrer Aeste werden, die aus ihnen entsprossen sind. Hieraus würde dann folgen, daß das Grundstück nur einer Sippe im Ganzen, nicht aber einem einzelnen Mitgliede derselben angehören könne. In einem gewissen Sinne ist dieß auch vollkommen wahr,[*]) und so wie in ältester Zeit dieses Verhältniß unläugbar vorhanden gewesen ist, so auch auf eine ähnliche Weise, seitdem in Folge der Verbreitung des Ackerbaues, die Grundstücke immer mehr getheilt wurden (s. §. 8. S. 149.). Der freie Mann, der ein einzelnes Grundstück erhielt, bildet gleichsam den Stamm, der in diesem einzelnen Grundstücke wurzelt, und nur wer aus diesem Stamme entsprossen ist und in dieses Grundstück eingeboren wird, kann dasselbe

---

*) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 19. und: Einleitung in das gemeine Deutsche Privatrecht §. 169. stellt ein Gesammteigenthum der Familie an den Grundstücken in Abrede. Allein ein solches Gesammteigenthum für jene ältere Zeit anzunehmen, ist nur in sofern unrichtig, als wir mit dem Ausdrucke Eigenthum heute zu Tage überhaupt den Römischen Begriff dominium verbinden, während das Wort in seiner wahren Bedeutung die Sachen bezeichnet, welche der Gegenstand der Gewehre sind (s. §. 8. S. 154.). Wenn man nun aber Gesammteigenthum übersetzt in „Gesammtgewehre" (s. unten S. 172.), so ist dieß ein Begriff, der dem älteren Rechte nicht nur vollkommen geläufig ist, sondern auch das alleinige Mittel an die Hand giebt, viele höchst auffallende und eigenthümliche Verhältnisse zu erklären. Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 17. (Bd. 1. S. 233.) §. 24. (Bd. 1. S. 305.).

sein nennen, aber auch jeder von solcher Abkunft, wenn er sonst die nöthigen Eigenschaften besitzt (d. h. wenn der Zweig zu der hinlänglichen Kraft gediehen ist, um selbst wiederum aus sich Zweige entwickeln zu können, die aus ihm den Lebenssaft ziehen), hat Rechte an dem Boden, dem er angehört. Die Kraft der Sippe beruht nun aber auf dem Schwerte, mit welchem der einzelne zu ihr gehörige „Sippling" *) ihre Grundstücke vertheidigt und behauptet; das Schwert ist gleichzeitig aber auch das Symbol der Zeugung, der Belebung (s. §. 6. S. 108.), wodurch die Fortpflanzung der Lebenskraft der Sippe bewirkt wird. Mithin sind es nur die Schwerter, die Degenkinder (s. §. 6. S. 101.) der Sippe, welche Rechte an dem Grundstücke haben, und diese werden nur von denjenigen unter ihnen ausgeübt, welche selbst schon das Eisenschwert zur Vertheidigung führen können. Folglich sind es nur die Wehren, die Männer, welchen das Grundstück angehört, und diejenigen, welche als Zweige desselben Astes dem Stamme, der Wurzel, und somit dem Grund und Boden am nächsten (vergl. Note 6 a.) und gleich nahe stehen, theilen [2a]) denselben unter sich. So bildet aber jeder von ihnen in Beziehung auf seinen Antheil wiederum einen besonderen

*) Vergl. Angelsächsische Glossen (bei Mone a. a. O. S. 387.) nro. 2733: *propinquis, parentibus*, siblingum.

[2a]) Die Theilung scheint oft nach dem Loose geschehen zu seyn, wenigstens findet sich der Ausdruck lut (Guta-Lagh. Kap. 21. §. 2.) und späterhin so häufig sors für Erbantheil.

Stamm, doch gehören diejenigen, welche mit ihm theilten, wie er demselben Hauptstamme an. Erlischt daher die Kraft des einen Stammes, treibt derselbe keine neuen Sprossen mehr, die aus demselben Theile des Grundstückes erwachsen, so hat früherhin der Hauptstamm doch auch aus diesem Theile seine Lebenskraft gewonnen, und folglich gehören Alle, die aus dem Hauptstamme entsprossen, auch diesem Theile, oder umgekehrt dieser Theil auch ihnen an. Unter ihnen fällt derselbe demjenigen Zweige zu, welcher aus dem nächsten gemeinschaftlichen Aste entsprossen ist, von welchem auch der jetzt abgestorbene Zweig ausgegangen war. Denn aus jenem Aste zogen jene beiden Zweige ihre Lebenskraft, und stehen somit in der nächsten Gleichheit und Beziehung zu einander.

Was nun aber die Lebenskraft in dem Baume ist, das ist in dem Menschen das Blut; dieses ist nach der Germanischen Glaubenslehre der Wohnsitz der menschlichen Seele (§. 4. S. 65.) und somit gleichzeitig der Wehrhaftigkeit. Alle Nachkommen des Stammvaters einer Sippe haben von ihm ihr Blut, und stehen daher eben durch dieses Blut in unmittelbarer Beziehung zu dem Grundstücke, welches ihr Ahnherr durch seine Wehrhaftigkeit behauptet hat. Folglich, wenn auch ein freier Mann stirbt, so dauert er oder wächst er gleichsam in seiner Nachkommenschaft, die durch ihn einem Baume gleich auf das Grundstück eingepflanzt ist, fort. Es bleibt also stets dasselbe Blut mit dem Grundstücke in Verbindung, und hat jener mehrere

Söhne gezeugt, welche bei seinem Tode bereits zur völligen Wehrhaftigkeit gelangt sind, so theilen sie das Grundstück, und jeder von ihnen bildet in seinem Theile wiederum einen besondern Stamm, so daß dieser Theil des Grundstückes, so lange sein Stamm blühet, mit seinem Geblüte (vergl. oben §. 4. Note 16.) in Verbindung bleibt. Wenn aber dieser einzelne Stamm sich in viele Aeste und diese wieder in Zweige sich ausbreiten, dann aber einer dieser Zweige abstirbt, so fällt dessen Antheil an denjenigen Zweig zurück, der mit ihm in der größten Gemeinschaft des Blutes steht. Sind alle diese Nebenzweige abgestorben, so kann der ganze Theil des Grundstückes, welcher bei der ersten Theilung auf den einen Hauptast gekommen war, an einen andern Hauptast fallen, und zwar an diejenigen Zweige desselben, welche in der nächsten Gemeinschaft des Blutes mit dem ältesten Stammherrn der Sippe stehen, und dieß sind seine nächsten noch lebenden männlichen Nachkommen.

Hieraus entwickelt sich nun von selbst die ganze Germanische Erbfolgeordnung. Jeder wird vor allen Andern von seinen wehrhaften Söhnen beerbt; diese schließen wegen der größeren Gleichheit des Blutes zunächst die Enkel aus, wegen ihrer Wehrhaftigkeit aber auch ihre jüngeren Brüder, die noch nicht zu derselben gelangt sind, und so spricht sich hierin sehr deutlich die Richtung aus, welche das Germanische Recht dahin hat, dem Erstgebornen (frumcenned waepned cyn-

nes)[2b] einen Vorrang einzuräumen[3]) (vergl. §. 7. Note 53.); dann folgen die Enkel mit Ausschluß der Urenkel u. s. w. Wenn Jemand aber stirbt, ohne Nachkommen[3*]) zu hinterlassen, so fällt das Grundstück gleichsam auf den Vater zurück. Dieser lebt aber nicht mehr, denn sonst wäre jener Sohn nicht in den Besitz des Grundstückes gekommen. Obschon in dem gegenwärtigen Erblasser zwar ein Zweig des väterlichen Blutes erstorben, so kann der bereits verstorbene Vater dennoch fortleben in andern Zweigen, in andern Söhnen. Diese stehen mit ihm und dadurch mittelbar mit dem Erblasser von allen noch Lebenden in der größten Gemeinschaft des Blutes, folglich trifft in einem solchen Falle die Succession die männlichen Geschwister,[3a]) die Brüder, also Seitenver-

---

[2b]) Angelsächsische Bibelübers. *Exod.* 34. 19.

[3]) Dieser altgermanische Vorzug der Primogenitur hat sich ganz besonders in England erhalten. Die Normannen brachten dieses Prinzip aus ihrer Heimath mit, welches, wenn auch unter einem feudalen Gewande, das der ganze Grundbesitz erhielt, fortgedauert hat. Auch das Deutsche Lehnrecht enthält Spuren davon, deren Ursprung man aber nicht erst in dem Lehnrechte zu suchen hat. S. mein Deutsches Privatrecht. §.36. (Bd. 2. S. 195.)

[3*]) Die ältere Sprache nennt sie: „die Nachgehenden." Vergl. Angelsächsische Glossen (bei Mone a. a. O. S. 365.): nro. 1669: *posterorum*, aefter, gencgena. — S. auch ebendas. S. 405. nro. 3583: *secuturae posteritati*, to wurdre aeftergeinnysse. Althochdeutsch findet sich afterchunft *posteritas*. S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 710.

[3a]) Das Wort Geschwister, so wie Schwester (suestar), kommt her von sués, welches soviel als nahe zu bedeuten

wandte[3b]) des Erblassers, ohne Rücksicht darauf, ob sie von derselben Mutter sind oder nicht;[3c]) in Ermangelung der Brüder folgen die Brudersöhne u. s. w.

Demnach gestaltet sich die Sache dahin: vor allen Andern kommt die Sippe oder Parentel (parentilla, genealogia s. oben §. 7. Note 28. §. 8. Note 12.) des Erblassers selbst, die erste Sippe, zur Succession, und zwar in derselben zuerst diejenigen, welche von dem Erblasser unmittelbar ihr Blut empfangen haben, auf welche also von ihm das Blut nur einen Fortschritt (gradus) gemacht hat. Sie sind ihm also im ersten Grade verwandt. Statt dieses Römischen Ausdruckes Grad bedient sich die ältere Deutsche Rechtssprache mehrerer änderer technischen Bezeichnungen. Sie rech-

---

scheint (vergl. Note 6 a.; allera swesost). S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 52. nro. 547.

[3b]) Sehr merkwürdig sind die Ausdrücke, deren sich hier das Guta-Lagh bedient. Es nennt die Successionsfähigeu Etarmenn (s. Schildener. S. 231.) im Gegensatze zu den Utanmenn, die gar nicht zur Sippe gehören. Dagegen heißen die successionsfähigen Descendenten Skyldrmenn, die Seitenverwandten aber Quislarmenn. Dieses Wort hängt zusammen mit quist, welches soviel als Ast bedeutet; es geht hier also die Erbschaft von dem eigentlichen Stamme auf einen Seitenast, daher der Provinzialismus: „in die Quist gehen" für: verloren gehen. Auch das alte Wort utquistan hat die Bedeutung von delere. S. Guta-Lagh. Kap. 38. §. 5 u. f. §. 9. — Vgl. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 45. nro. 492.

[3c]) Die Worte *uterinum fratrem* giebt eine alte Glosse (Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 493.) wieder durch: inneohtlichan pruader; inneod ist uterus; s. ebendas. S. 492.

net nach Fächern (faeo im Angelsächsischen) oder nach Gliedern, Spähnen und insonderheit findet sich in gleicher Bedeutung das Wort Knie (Angels. cneow, Fries. kni),[4]) welches in etymologischem Zusammenhange mit kuni oder cyn (Geschlecht; s. oben §. 6. S. 113.) steht. Kuni aber bezeichnet nicht eines der beiden Geschlechter, sondern das Geschlecht als Inbegriff mehrerer Generationen,*) und eben diese Generationen, diese Abzweigungen sind es, für welche das Wort cneow oder kni gebräuchlich ist.[4a]) Dadurch

[4]) Vergl. z. B. Willkühren der Brockmänner. §.89.

*) Die Glossen (Pariser Codex) bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 144. übersetzen *gens* durch chunni, an einer anderen Stelle aber (S. 236.) *nationes* durch khunno, dagegen *gentes* durch deota (s. oben §. 1. Note 25.). Vergl. auch ebendas. (Reichenauer Codex) S. 268. *Progeniem*, chunni. S. 152. *Alienigena*, andras chunnes. Da einzelne Glossen das Wort *contribulibus* durch Chunnelinge oder Chundigin wiedergeben, so liegt auch hierin ein Belag mehr, daß man die Gemeindegenossen in älterer Zeit für Familiengenossen ansehen müsse. Vergl. Graff a. a. O. Bd. 2. S. 47. — Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 206. Noch mehr wird dieß auch durch eine Angelsächsische Glosse bestätigt. S. Mone a.a.O. Bd, 1. S, 412. nro. 4980: *contribuli populo*, gesibbum.

[4a]) Daher auch chneht (s. oben §. 6. S. 110.) der junge, durch Zeugung entstandene Mann (vergl. Glossen aus dem Reichenauer Codex bei Graff, Diutiska. Bd. 1, S. 269.: *Puerperium*, knehtperanti), womit auch Knabe (auch cnäpling s. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd, 2. S. 352.) und Knappe zusammenzustellen ist; auch Kinn, Kind (chin-t; s. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 227.; s. auch Glossen aus dem Reichen. Cod. bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 269: *Pubis*, khindiski, *Pubertas*, chindiski. S. 500. *filii gemini* chindun chunnes)

num, daß aus einem Aste eine Kno-spe [4b]) hervorkeimt und aus dieser ein Zweig entsteht, also gleichsam aus dem Aste erzeugt wird, entsteht an diesem eine Biegung und dieser Begriff tritt auch in dem Worte Knie, als der Bezeichnung des so benannten Theiles des menschlichen Körpers [5]), hervor. [5a]) Darnach heißen denn auch die Verwandten überhaupt knilingar (im Friesischen) und werden nach der Nähe der Verwandtschaft durch die Hinzufügung der Zahl des Grades unterschie-

---

gehören demselben Wortstamme an. Vergl. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 34. [*inn*, *ann*, *unn*]. S. auch Angelsächsische Glossen (bei Mone a. a. O. S. 343.) nro. 648.: *posteritatem*, cneoresse. — Es findet ein auffallender Zusammenhang Statt zwischen den Deutschen Worten: kennen, können, erkennen, Kun (Geschlecht), kunnan (valere, gignere), Kinn, Knie u. s. w. und den Lateinischen: noscere, gignere, genus, gena, genu, so wie den Griechischen: *γιγνώσκω*, *γένος*, *γόνυ*, *γύνη*; sollte nicht das althochdeutsche chona (Altn. quën, uxor, Engl. queen, regina; s. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 56. nro. 570.) ebenfalls hieher zu ziehen seyn, da ja auch bequem und kommen zu einer Wurzel gehören (Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 30. nro. 319.)? Vergl. noch Grimm a. a. O. Bd. 1. S. 587.

[4b]) Vergl. Angelsächsische Glossen a. a. O. S. 363. nro. 1608.: *stirpe*, *genere*, cnosle. S. auch *Fragment. Fabul. Romant.* (Lied vom Hildebrand; bei *Eckhart*, Francia orientalis. Tom. I. p. 864.): vvelihhes cnuosles du sis.

[5]) In späteren Quellen werden die Grade der Verwandtschaft überhaupt durch Namen einzelner Theile des menschlichen Körpers unterschieden. Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 468.

[5a]) Vergl. damit auch: knicken, knacken.

den, wenigstens läßt der nicht selten vorkommende Ausdruck: Thredknilingar darauf schließen. [5b])

Wenn nun aber der Erblasser keine von ihm selbst abstammende wehrhafte Verwandte des ersten Grades hat, so folgen ihm deren Söhne, die mit ihren Vätern im ersten, mit ihm aber im zweiten Grade verwandt sind. In Ermangelung ihrer succediren dann nach denselben Grundsätzen die weiteren Descendenten des Erblassers. Ist aber die Sippe, deren Haupt der Erblasser ist, gänzlich ausgestorben, oder hat er gar keine gestiftet, so muß eine zweite Sippe succediren, nämlich die Parentel des Vaters desselben. Hier gehen diejenigen allen Andern vor, welche mit dem Haupte dieser Parentel, (mit dem zu fingirenden Erblasser) im ersten Grade verwandt sind, und deshalb wird von ihnen gesagt, sie seyen mit dem wirklichen Erblasser im ersten Grade, doch mit Hinzufügung der Worte: „in der zweiten Parentel," verwandt. In dieser zweiten Sippe herrscht nun dieselbe Erbfolgeordnung, wie in der ersten, und in Ermangelung derselben kommt die dritte Sippe, die Parentel des Großvaters zur Succession, und so weiter fort. Nothwendige Bedingung aber dazu, wenn eine entferntere Parentel überhaupt zur Succession gelangen soll, ist immer die, daß das Haupt dieser Parentel wirklich selbst schon die Gewehre an dem Grundstücke gehabt habe. [6]) Dieß wird besonders

---

[5b]) S. Asegabuch. II. 8. 16. (s. Note 6 a.)

[6]) Diesen Grundsatz drückt das spätere Englische Recht

für die spätere Zeit wichtig, nachdem Grundstücke aus den Sippen veräußert wurden, und also gleichsam ein neuer Stamm mit dem Käufer in das Grundstück gepflanzt wurde. Wenn dieser dann starb, so konnten ihm zwar seine Nachkommen, nicht aber andre Nachkommen seiner Vorfahren succediren, denn erst jene waren durch ihn in Verbindung mit dem Grundstücke getreten.

Der alleinige Grund aller Erfolge war daher die Blutsverwandtschaft; mit derselben stand aber die Wehrhaftigkeit im innigsten Zusammenhange, und durch diese wurde eben eine noch innigere Gemeinschaft der Sippe in Beziehung auf das Grundstück begründet (vergl. oben §. 5. S. 89.). Man kann daher auch in dieser Rücksicht (vergl. oben §. 8. S. 148.) von einer Gesammtgewehre der Sippe (s. auch Note 2.) sprechen, die jedoch darin besteht, daß die Gewehre selbst von demjenigen wehrhaften Mitgliede der Sippe ausgeübt wird, welches wegen seines Blutes in der nächsten Beziehung zu dem Grundstücke steht; [6a]) alle übrigen stehen in ei-

---

durch das Sprüchwort: Seisina facit stipitem aus. Vergl. *Blackstone's* Commentaries on the Laws of England. Vol. 2. pag. 209. *Hale*, History of the common Law. Vol. II. p. 110. 111. 120.

[6a]) Vergl. Asegabuch. II. §. 16. Sa hagon tha iuin knilingar to there were to tiande, tha sibbe ther to kniande, iuin fir on to fande, mith iuin sibbi hondan; hit ne se, thet ther en kumi *ther thenne se therre were allera swesost* (vergl. oben Note 3 a.), sa hach thiu hond tha laua to nimande.

ner entfernteren Beziehung dazu, können aber nach der Reihe durch den Tod desjenigen, der die Gewehre ausübt, die nächsten werden. Man kann ihnen daher ein eventuelles Recht, eine eventuelle Gewehre beilegen, die auch besonders in späterer Zeit bei den Veräußerungen von Grundstücken in ihrer eigentlichen Kraft hervortritt, indem darauf eben das Princip beruhet, daß nur mit Einstimmung der von einem solchen Ahnherrn abstammenden Verwandten, der sich auch schon in dem Besitze des Grundstückes befand, dasselbe veräußert werden könne. Aber bereits in älterer Zeit äußerte sich die eventuelle, auf der Blutsverwandtschaft beruhende Gewehre in der Succession, indem der Tod des bisherigen Inhabers sie gleichsam belebte. Sie trat in Thätigkeit in dem Augenblicke, wo der bisherige Inhaber aufhörte, die erforderliche Kraft zur Vertheidigung des Grundstückes zu besitzen. Sobald er also schwach wurde, und auf dem Sterbebette lag, mußte der nächste wehrhafte Blutsfreund statt seiner die Gewehre übernehmen, statt seiner mit der Hand zum Schwerte greifen, um das Grundstück zu vertheidigen, weshalb der Erbe (Erfing [6b]), bei den Angelsachsen yrfenuma) [6*]) selbst bild-

---

[6b]) Vergl. Guta-Lagh. Kap. 14. §. 5.

[6*]) Vergl. auch Glossen (Pariser Codex) bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 175.: *vel heris*, edo arpinomo; sonst haben diese Glossen S. 238. aripeo, S. 165. und 238. arpeo (aerbio, Reichen. Cod.) und zwar an der letzteren Stelle bei dem Worte *haere*, welches Graff wohl mit Unrecht für *χαῖρε* hält.

lich auch „die Hand" [6c]) genannt wird. Diese Stellvertretung des Sterbenden durch den nächsten Verwandten drückt das Rechtssprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen" aus, zu dessen richtiger Erklärung nöthig ist zu bemerken, daß das Wort Tod (wie wir auch noch sagen: „sanfter Tod," „langsamer Tod") seiner eigentlichen Bedeutung nach den Zustand des Dahinscheidens, nicht den nach dem Absterben bezeichnet [6d]) und daß das Wort: „erben" die aktive Bedeutung hat: „zum Erben machen." Somit bezeichnet dieses Sprüchwort (im Französischen: Le mort saisit le vif) die Uebertragung der wirklichen Ausübung der Gewehre, zu welcher letzteren die Fähigkeit bei dem Empfänger schon vorhanden ist, da er in Gemeinschaft des Blutes mit dem Uebertragenden steht. [7]) In demselben Augenblicke also, wo die Vertheidigung des Grundstückes durch den bisherigen Inhaber aufhört, beginnt die Herrschaft seines nächsten wehrhaften Verwandten, und der Dahinscheidende darf selbst seine geringen Kräfte nicht mehr dazu verwenden, um denselben in der Ausübung seiner nunmehr schon vollständigen Gewehre zu beschränken. Hierin der Grund, weshalb das Germanische Recht keine

---

[6c]) Asegabuch. II. 16. (s. Note 6 a.); über: „Hand" s. §. 8. Note 17. a.

[6d]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 233.; s. auch Nachtrag. S. 989.

[7]) Vergl. hierüber meine Abhandlung über das Rechtssprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen" (in d. Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft. Bd. 7. Heft 1. S. 1 u. f.)

Schenkungen auf dem Todbette gestattete.[8]) Zur Ausübung seiner Herrschaft bedarf nun aber der neue Vertheidiger derselben Mittel, deren sich der bisherige bedient hatte. Er übt also die Gewehre mit dessen Waffen aus, und da eben der Todte in dem nunmehr in seine Stelle tretenden Vertheidiger fortlebt (s. oben S. 165.), so erleidet das bisherige Verhältniß der Sippe zu dem Grundstücke, wegen dieser Identität des Lebendigen mit dem Todten, strenge genommen keine wesentliche Veränderung. Hieraus hat sich allmählig eine besondere Succession des Mannsstammes in das sogenannte Heergeräthe (in die Waffen) des Verstorbenen gebildet, [8a]) und man nimmt eben auch in Betreff der Erbfolge schon frühzeitig eine Trennung der beweglichen Sachen in männliche und fräuliche wahr. [8b])

---

[8]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 24. (Bd. 1. S. 303.). S. auch Willkühren der Brockmänner. §. 176. Alsa longe sa thi meneska elte (stark) ande sund is, sa sa sines godes elle weldich and mot iewa hwam sa hi welle. — §. 175. Alsa thi meneska kemth invr bed and invr bed selma sa ne mey hi nanene monne naut resza withah erwa willa.

[8a]) Vergl. die (Note 7.) angeführte Abhandlung. S. 13.

[8b]) S. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 584. Frauen können freilich nach den strengen Grundsätzen des älteren Rechts keinerlei Sachen als unbedingt ihnen angehörig betrachten, denn sie selbst sind Sachen, die den freien Männern angehören (s. §. 10. §. 12.); allein es haben gewisse Sachen eine besondre Beziehung auf das weibliche Geschlecht, kommen regelmäßig in Verbindung mit dem weiblichen Geschlecht vor. Sollte darin nicht die eigentliche Grundlage der Verschiedenheit des Artikels nach den Geschlechtern liegen?

Neben dieser Erbfolge aber, die sich auf die Blutsverwandtschaft gründet, kommt bereits in alter Zeit eine Erbfolge wegen Vertrages vor, welche demnach in einem völligen Gegensatze gegen die sonstigen Principien des Germanischen Rechtes zu stehen scheint. Allein dieser Widerspruch ist wirklich nur scheinbar, und es gehört der Erbvertrag seinem Ursprunge nach ebenfalls zu der Erbfolge wegen der Gemeinschaft des Blutes, gleichzeitig aber auch zu den wichtigsten Instituten des Germanischen Rechtes überhaupt, und zwar vornehmlich deshalb, weil er zu dem Institute der gerichtlichen Auflassung, und allen darauf sich gründenden Rechtsverhältnissen den Uebergang bahnt.

In Folge einer ehelichen Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes mischten zwei verschiedene Sippen in jenen beiden Personen ihr Blut mit einander (vergl. oben §. 6. S. 116.). Dadurch wurde in der Person des von dem Weibe geborenen Sohnes auch Blut der Sippe dieses Weibes befähigt, in die Grundstücke der Sippe des Mannes zu succediren. Aber auch auf einem andern Wege, als auf dem der natürlichen Zeugung konnte Jemand von einem Andern Blut empfangen. So wie bei den Opfern durch den Bluttrank (s. oben §. 4. S. 76.) eine Gemeinschaft des Opfernden mit der Gottheit bewirkt wurde, so konnte auch ein Mensch dem andern sein Blut zu trinken geben. Damit empfing der Trinkende die Seele, die Wehrhaftigkeit des Andern und zwar grade auch in Beziehung auf die Grundstücke desselben, ohne daß

dieser

dieser in Folge der Uebertragung seine Wehrhaftigkeit eingebüßt hätte. [9]) Dadurch ward ein inniges Friedensverhältniß zwischen beiden begründet, und es schließt sich hieran wohl unzweifelhaft die alte Sitte des Zutrinkens an. [10]) Eben diese Bedeutung haben die sogenannten Stallbrüderschaften, die sich vorzüglich im Norden finden, und ihr Vorbild in der Brüderschaft Othins und Loki's haben. Sie bestanden darin, „daß diejenigen, welche Stallbrüder mit einander werden wollten, Rasenstücke ausschnitten, deren Enden sie in der Erde befestigten, und sie so mit einem Spieße unterstützten, daß man mit der Hand den Nagel, der das Eisen des Spießes hielt, fassen konnte. Sie gingen dann darunter, verwundeten sich, ließen ihr Blut auf die frische Erde fließen und vermischten Erde mit Blut. Dann knieeten sie nieder, gaben einander die Hände, und schwuren bei den Göttern, daß jeder den andern wie seinen Bruder rächen wollte." [11]) Offenbar liegt hierin eine Einpflanzung des Blutes in die Erde, wodurch derjenige, welcher früher gar keine Rechte an dem Grundstücke hatte, nun wirklich in eine Verbindung mit demselben getreten ist. Er ist nunmehr in die Sippe desjenigen aufgenommen, mit dessen Erde sein Blut ver-

[9]) Gleichwie an einem Lichte ein andres angezündet werden kann, ohne daß dadurch jenes erstere erlöscht.

[10]) Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthum im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 242. Bd. 2. S. 31.

[11]) S. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 248. Vergl. auch Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 118. 119. 192.

mischt worden ist, oder der ihm, wie vorhin bemerkt, von seinem Blute zu trinken gegeben hat. Und so wie derjenige, welcher sich freiwillig von der Sippe scheidet, (s. oben §. 7. S. 129.) oder sich mit dem Blute der eigenen Sippe befleckt (— „die blutige Hand nimmt kein Erbe" [11a]) s. oben. §. 7. S. 123.) alle Rechte der Sippe verliert, so erlangt dagegen derjenige, der in die Sippe aufgenommen wird, alle Rechte eines Mitgliedes derselben, ja sogar einen Vorzug vor allen entfernteren Verwandten desjenigen, der ihn aufnahm, denn er hat sein Blut von diesem selbst, ist mithin dem Sohne gleich. Daraus erklärt sich, wie eine solche Aufnahme an Kindesstatt nicht geschah, wenn Söhne vorhanden waren, so wie, daß in späterer Zeit jene ungültig wurde, sobald ein Sohn nachgeboren ward. [12]) Aber es ergiebt sich ferner daraus, daß ein solcher Bluts- und Friedensvertrag, ein solches Bündniß nicht geschlossen werden konnte, ohne der Sippe Bewilligung. [13]) Diese mußte also hinzugezogen werden, und es ward der Erbvertrag, die Uebertragung des Blutes, in Gegenwart der Sippe vorgenommen. Auf dieser Grundlage beruhet es nun ferner, daß, da die Versammlung der Sippe oder der Gemeinde gleichzeitig auch das Gericht bildet, der Erbvertrag vor Gericht geschlossen wer-

---

[11a]) Vergl. auch Willkühren der Brockmänner. §. 179.

[12]) *Leg. Langob.* II. 14. 13.

[13]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 24. (Bd. 1. S. 312 u, f.)

den muß. In dem Erbvertrage lag demnach eine Uebertragung der Fähigkeit zur künftigen Ausübung der Gewehre an einem Grundstücke an der Stelle des bisherigen Vertheidigers, so daß also dessen Tod dem bisherigen Vertragserben die Gewehre des Grundstückes verschaffte. Spätere Verhältnisse brachten es mit sich, daß der Inhaber eines Grundstückes auch noch bei seinen Lebzeiten einzelne in seiner Gewehre enthaltene Rechte auf andre Personen übertrug, und also gleichsam eine Theilung seiner Gewehre vornahm. Auch konnte es geschehen, daß er sich aller seiner Rechte, also seiner ganzen Gewehre an dem Grundstücke, zu Gunsten einer andern Person begab. Auch in diesen Fällen bedurfte es natürlich der Einwilligung der Verwandten, oder vielmehr der gerichtlichen Uebertragung, und somit hat dieses wichtige Institut sich hauptsächlich aus dem Erbvertrage herausgebildet. Ja selbst noch in späterer Zeit findet sich wenigstens noch hin und wieder bei der gerichtlichen Auflassung das Weintrinken, in dem Norden das Biertrinken (Weinkauf, Bierkauf, lithköp) vor,[14]) und auch andre Symbole, welche bei derselben gebraucht werden, sind ebenfalls von einer Bedeutung, die an die ursprünglichen Begriffe, die dem Verhältnisse zum Grunde liegen, erinnern. Der Wein ist das edelste Blut in der Pflanzenwelt, und steht über-

[14]) Vergl. auch Grimm a. a. O. S. 191. — Homeyer, Uebersetzung von Kolderup-Rosenvinge's, Dänischer Rechtsgeschichte. §. 57. §. 108.

überhaupt vielfach in der Religion, sowohl im Judenthume, als im Christenthume, in einer besonderen Beziehung zu dem Blute. Auch das Bier ist Blut aus der Pflanzenwelt, es ist das Blut der Aehre, der Wein das Blut der Rebe. Giebt darnach freilich der Uebertragende nicht mehr sein eignes Blut, die eigene aus dem Erdboden entsprossene Lebenskraft, so giebt er doch das Blut andrer, seinem Grundstücke angehörigen Pflanzen, und durch den Genuß dieses Blutes tritt der Empfänger mit dem Grundstücke in Verbindung. [15]) Zu den Symbolen aber, welche auch noch in späterer Zeit ganz gewöhnlich bei der gerichtlichen Uebertragung gebraucht werden, gehört vornehmlich: die Erdscholle, der Rasen, der Ast, der Halm; [16]) jene beiden bezeichnen den Boden, welchem der Empfänger jetzt auch als Pflanze angehören soll, das Erdreich, welches ihm zur Nahrung angewiesen wird, die beiden letzteren hingegen bezeichnen deutlicher die Blutübertragung. Der Ast, so wie der Halm sind Symbole für den Baum der Familie, daher wird dem Empfänger mit dem Aste der Lebenssaft, das Blut der Sippe, überreicht. Außerdem kommen aber auch die Waffen als sehr häufige Symbole bei der gerichtlichen Uebertragung vor, welche denn auch hier die doppelte Bedeutung der Belebung und Vertheidigung (vergl. 5. S. 97. und unten §. 12.) haben

[15]) So bleibt auch durch den Trank, wie durch die Speise (vergl. oben S. 162.) der Mensch, gleich der Pflanze, stets an den Erdboden gefesselt.

[16]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 110 u. f.

Bei einer solchen symbolischen Handlung konnte es nicht fehlen, daß nicht auch, gleichsam zur Belebung der Symbole, feierliche Sprüche (Runen; s. oben §. 4. S. 70.) ausgesprochen wurden, obschon die Symbole auch für die, welche die Sprüche nicht hörten, eine Sprache sprechen. Ja, sollte nicht selbst dieses Wort in naher Verbindung stehen mit dem sehr üblichen Symbole des Astes (Angels. sprëc: sarmentum, altnord. sprëke: ramentum, Sprock. — Spruch, Sprache)[17]? In Folge der auf die eine oder andre Weise geschehenen Uebertragung war nun das neue durch dieselbe erzeugte, ins Leben gerufene Verhältniß in den Frieden der Sippe mit aufgenommen, welchen Frieden das Haupt der Sippe zum Schlusse laut verkündete.

---

[17]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 27. nro. 297. Vielleicht ist ramificare die Urbedeutung, oder liegt dieselbe noch tiefer? Man wird hierbei leicht erinnert an Homer's μέροπες ἄνθρωποι (*Iliad.* I. 250. III. 402. IX. 340.). —

III. Von der Vormundschaft.

§. 10.

1. Begriff der Vormundschaft. [1])

Da nur Derjenige, welcher sich selbst zu vertheidigen im Stande ist, sich durch eigne Kraft in seinem Seyn und Wesen (vergl. §. 5. S. 96.) behaupten kann, so müssen alle Diejenigen, welche jene Fähigkeit nicht besitzen, [1a]) um nur überhaupt existiren zu können, der Vertheidigung eines freien wehrhaften Mannes untergeordnet seyn. Bei den hieraus entstehenden Verhältnissen kommt nach den strengeren Grundsätzen des älteren Germanischen Rechts hauptsächlich zweierlei in Betracht: erstens, daß alle dergleichen schutzbedürftigen Menschen in vielfacher Beziehung den beweglichen Sachen gleich zu beurtheilen sind und daher, wie diese, in der Vertheidigung, Gewehre, desjenigen stehen, auf dessen Grund und Boden sie sich befinden (vergl. §. 8. S. 154.) und zweitens, daß eben dieser Inhaber von Grund und Boden, die auf demselben befindlichen Men-

---

[1]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 26. (Bd. 1. S. 323.)

[1a]) Alle — de sonder Gewere sinnen, Ostfries. Landr. Bd. 1. Kap. 54. Das Guta-Lagh (Kap. 14. §. 4. §. 8. Kap. 20. §. 1.) bezeichnet eine wehrlose Person mit dem Ausdrucke oformaga.

schen nur dann vertheidigt, wenn er sie vertheidigen will oder mit andern Worten, daß es ein Recht, nicht aber eine Pflicht des freien Mannes ist, jene Vertheidigung auszuüben. Demnach scheint dieß ganze Verhältniß seiner ursprünglichen Bedeutung nach durchaus mit der eigentlichen Gewehre an Grundstücken in eins zusammenzufallen oder vielmehr nur eine untergeordnete Aeußerung derselben zu seyn. Daraus würde weiter folgen, daß, da die Unfreien durchaus den beweglichen Sachen gleich zu erachten sind (§. 6. S. 105.), auch keine Verschiedenheit in den Verhältnissen der unfreien und andrer nicht wehrhafter Menschen für die ältere Zeit anzunehmen sey. [1b] Es läßt sich dieses auch wirklich als ein allgemeines Prinzip für alle diese Verhältnisse aufstellen, wenn man dabei nur den einen Gesichtspunkt im Auge behält, daß die Kinder des freien Mannes wegen ihres Blutes (§. 6. S. 110.), theils selbst zur Wehrhaftigkeit gelangen, theils, wenn sie weiblichen Geschlechtes sind, Frauen und Mütter freier Männer werden können [1c] (§. 6. S. 116.).

[1b]) So ist denn auch die Kunkel (vergl. oben §. 6. S. 102.) gleichzeitig das Symbol des weiblichen Geschlechts und der Unfreiheit. Vergl. *Lex Ripuar.* Tit. 58. c. 18. Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes ejus hoc traducere voluerint, offeratur ei a Rege seu a Comite spata et conucula. Quod si spatam acceperit, servum interficiat. Si autem conuculam, in servitio perseveret.

[1c]) Nur in diesem Sinne paßt auch für dergleichen Perso-

Was nun die technischen Ausdrücke anbetrifft, unter welchen dieses Schutzverhältniß vorkommt, so scheinen die neueren unter denselben, insonderheit der Ausdruck: Pflege, diesen Grundsätzen allerdings zu widersprechen. Die angeführte Bezeichnung, welche auf eine gewisse Sorgfalt des Schützenden hinweiset, hängt nahe zusammen mit der Pflicht [1d]) und eine solche erkennt man auch in der Bedeutung an, in welcher heute zu Tage dieses Institut, und zwar unter dem Namen: Vormundschaft, vorkommt. Dagegen zeigen die älteren Ausdrücke hinlänglich, daß dieß ganze Verhältniß der Sachengewehre unterzuordnen sey. So wird in Friesischen Rechtsquellen [2]) der Vormund bald werand, bald warand stew (der wehrende Stab) genannt, während die Dänischen ihn mit dem Ausdrucke: Vaerge [3]) bezeichnen; damit hängen denn auch die im Latein des Mittelalters für diese Verhältnisse gebräuchlichen Ausdrücke zusammen; der Vormund wird Guardianus, Guardiator, und noch jetzt im Englischen Guardian, die Vormundschaft Warda oder Guarda

---

nen die Bezeichnung frei. Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 29. Bd. 2. S. 6 u. f.

[1d]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 28. nro. 305.

[2]) Willkühren der Brockmänner. §. 95. §. 98. §. 101. An letzterer Stelle heißt es z. B. Hwersar is en alderlas erua, and hi se mitha werand stewe.

[3]) Vergl. Homeyer's Uebersetzung von Kolderup-Rosenvinge's Dänischer Rechtsgeschichte. §. 20. Note b.

genannt. Jedoch der Ausdruck Vormund (foremunt, foramunto, auch muntporo oder muntboro; s. Note 4.) selbst, der ebenfalls schon in ältester Zeit gebräuchlich ist, hat ursprünglich dieselbe Bedeutung mit den vorhin angegebenen technischen Bezeichnungen. Nach unserm heutigen Sprachgebrauche würde sich Vormund dahin erklären lassen, er sey derjenige, der für einen Andern seinen Mund brauche, für ihn, und zwar insonderheit vor Gericht, spreche. Allein das Wort Munt oder Mund (wornach das Verhältniß selbst mundium, auch mundeburdium genannt wird) bedeutete ehedem so viel als Hand, [4]) mithin ist Vormund derjenige, der für einen Andern seine Hand gebraucht, ihn mit dem in die Hand genommenen Schwerte schützt und vertheidigt. [4a]) Wenn nun aber noch in späterer Zeit [5]) und zwar insonderheit in dem Lehnrechte sich der Ausdruck: „Vor-

---

[4]) Vergl. Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 2. S. 172. *Palmus*, munt. — Altsächs. munt-boro *protector*, mundburd, *protectio*, althochd. muntporo *defensor*. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 471. — Deutsche Rechtsalterthümer. S. 447. — S. auch Angelsächs. Glossen. (bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 430.) nro. 4900. *patronus*, mundbora.

[4a]) In den Angelsächsischen Glossen (bei Mone a. a. O. Bd. 1.) wird (S. 425. nro. 4623.) *manum* durch wered und (S. 432. nro. 5996.) *tutela* durch gescildnys übersetzt; darauf folgt dann nro. 5997. *protexit* bewerede.

[5]) Vergl. z. B. Extrab. Asegabuch. I. 1. (bei Wiarda, Asegabuch. S. 24.): sa is hi sines gades en riucht foged and formond.

mund an dem Gute"[6]) findet, ſo ſcheint dieß auch wiederum ein Licht auf die älteren Verhältniſſe zu werfen. Der freie Mann gebraucht ſeinen Arm für ſein Gut und es war daher zufällig, wieviel Menſchen ſich auf dem Grundſtücke befanden und mit vertheidigt wurden. Wenn nun aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der Quellen dennoch vorzugsweiſe von einer Vormundſchaft in Beziehung auf die übrigen wehrloſen Menſchen, im Gegenſatze zu den Unfreien geſprochen wird, die nicht in der Vormundſchaft, ſondern ſammt den beweglichen Sachen in der Gewehre ſtehen, ſo dürfte dieß wohl ſeinen Grund darin haben, daß ganz allmählig und beſonders unter dem mildernden Einfluſſe des Chriſtenthums, die Vormundſchaft ſich als ein ſelbſtſtändiges Rechtsgebiet von der Gewehre abgeſondert hat. Allein eben dieſer ganz allmählige Entwickelungsgang iſt auch die Urſache davon, daß bei den verſchiedenen Verhältniſſen der Vormundſchaft, beſonders je älter die Quellen ſind, doch immer unverkennbar die urſprüngliche ſachliche Grundlage hervorblickt. —

Unter denjenigen Menſchen nun, welche ſich als ſchutzbedürftig innerhalb der Gewehre eines freien Mannes befinden, kann man, mit Ausſchluß der Unfreien, mehrere verſchiedene Claſſen unterſcheiden. Es gehören dahin die Freigelaſſenen und deren Kinder, ſo wie

---

[6]) S. Lehnr. d. Sachſenſp. Art. 28. — Der herre ist jemer des kindes vormunde an deme gute, daz ez kint von ihme hat. Vergl. die vorhergehende Note.

die zur Sippe des freien Mannes selbst gehörigen Kinder, Weiber und Greise. Ihrer ursprünglichen Bedeutung nach scheint die Freilassung eine Aufnahme des bisherigen Unfreien in die Sippe des Freilassenden in sich zu schließen und dürfte sich wohl in mancher Beziehung dem Erbvertrage nähern (vergl. oben §. 9. S. 178.); es scheint nämlich darin auch eine künstliche, der natürlichen Zeugung entsprechende Handlung zu liegen (s. auch §. 5. S. 97.), wodurch der freie Mann seine Sippe auch noch in einem Nebenzweige ausbreitet, damit, wenn die andern verdorren, dieser an ihre Stelle treten könne. Doch da der Freigelassene ursprünglich unfreies Blut in sich hatte, so mußte dasselbe sich erst als der Freiheit würdig und fähig bewähren, und daher blieb er sammt seinen Kindern auch ferner innerhalb der Gewehre seines Herrn; gehörte aber, als nicht mehr in der Unfreiheit befindlich, in die Vormundschaft. [7]) Dadurch gewinnt nun aber dieses Institut für die ältere Zeit eine eigenthümliche Bedeutung, die während des Mittelalters, wo die Vormundschaft auch vielfach unter der Bezeichnung Voigtey (Advocatia) vorkommt, wiederum ganz in den Hintergrund tritt. Die Vormundschaft bezieht sich darnach in der älteren Zeit wirklich nur auf die zur Sippe durch Zeugung oder künstliche Aufnahme gehörigen Personen.

Was die übrigen, außer den Freigelassenen und ih-

---

[7]) Ueber das mit dem des Freigelassenen ähnliche Verhältniß des Sohnes s. oben §. 6. S. 110. und unten §. 11.

ren Kindern unter der Vormundschaft befindlichen Personen anbetrifft, so standen zuvörderst die Kinder unter der Vormundschaft ihres Vaters oder des nächsten Verwandten von der Schwertseite (§. 11.) Waren sie männlichen Geschlechtes, so konnten sie selbst dermaleinst zur Wehrhaftigkeit gelangen, waren sie hingegen weiblichen Geschlechtes, so kamen sie eigentlich nie aus der Vormundschaft heraus und so trat denn auch das Mädchen, welches verheirathet wurde, aus der Vormundschaft des Vaters oder des Verwandten in die ihres Mannes hinüber (§. 12.). Aber auch der freie Mann selbst, welcher sich in dem Besitze der vollständigsten Wehrhaftigkeit befand, konnte dieselbe, insonderheit durch Altersschwäche einbüßen und somit in die Vormundschaft seiner nächsten Verwandten kommen. [7a]) Es scheint dieß in der älteren Zeit bei den Germanen für schmachvoll gehalten worden zu seyn, wogegen es für ehrenvoll galt, gewaltsamen Todes zu sterben. [8]) Daher finden sich denn auch, vorzüglich in den Sagen Beispiele da-

---

[7a]) Vergl. auch Willkühren d. Brockmänner. §. 98.

[8]) Vergl. Mone, Geschichte des Heidenth. im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 320. 365. 408. (Note) 447. 457. — S. auch *Ammian. Marcell.* rer. gest. lib. XXXI. c. 2. — Iudicatur ibi (bei den Alanen) beatus, qui in proelio profuderit animam. Senescentes enim et fortuitis mortibus mundo digressos, ut degeneres et ignavos, conviciis atrocibus insectantur. Nec quidquam est, quod elatius jactent, quam homine quolibet occiso: proque exuviis gloriosis interfectorum avulsis capitibus detractas pelles, pro phaleris jumentis accommodant bellatoriis.

von vor, daß alte Leute, damit sie nicht sich und Andern zur Last fielen, getödtet wurden oder wohl sich selbst das Leben nahmen, [9]) um der Vormundschaft zu entgehen, d. h. nach den älteren Begriffen, um nicht zur Sache herabzusinken. —

Auffallend dürfte es aber erscheinen, daß allen diesen, unter der Vormundschaft befindlichen, Personen nicht nur ein Wehrgeld beigelegt wird, sondern daß auch für jede ihnen zugefügte Verletzung eine Buße gezahlt werden mußte. Dieß scheint der ursprünglich sächlichen Bedeutung dieser Menschen zu widersprechen. Allein zunächst ist der Ausdruck Wehrgeld, der allerdings zur Bezeichnung der Buße für den Todschlag einer unter Vormundschaft sich befindenden Person in den Quellen gebraucht wird, hier nicht in seiner eigentlichen Bedeutung (s. oben §. 7. S. 135.) zu nehmen (vergl. oben Note 1 c.). Die Bußen an und für sich können aber nicht irre machen, denn auch für alle Verletzungen, die einem Unfreien zugefügt wurden, mußten Bußen bezahlt werden, [9a]) aber nicht an den Unfreien, sondern an seinen Herrn; ein Gleiches gilt von den Thieren, [10]) und somit fällt auch die Buße für die

---

[9]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 486. — Mone a. a. O. Bd. 1. S. 295. Bd. 2. S. 171. 172.

[9a]) Für einen getödteten Unfreien konnte hin und wieder ein andrer, gleich brauchbarer gegeben werden. Vergl. *Lex Wisigoth.* Lib. X. Tit. 1. c. 2. — Quod si eum non potuerit invenire, servum aequalis meriti domino reddere non moretur.

[10]) *Lex Frision.* Tit. 4. *de servo aut jumento alieno*

Tödtung oder Verwundung eines Wehrlosen an seinen Vormund,[11]) der ja auch umgekehrt für allen Schaden aufkommen mußte, den etwa sein Schützling Andern zufügte (§. 8. S. 159.). Ueber das Wehrgeld der Schützlinge haben nun aber die Quellen selbst noch manche eigenthümliche Bestimmungen. Leicht erklärlich ist der Grundsatz, daß diese Buße mit dem Alter des Schützlinges steigt,[12]) indem derselbe, wenigstens wenn er männlichen Geschlechtes ist, und nicht schon wegen hohen Alters seine Kräfte verloren hat (in welchem Falle die Buße auch wiederum abnimmt; s. Note 12.), immer mehr zur Erlangung der vollen Wehrhaftigkeit heranreift, also gleichsam von Jahr zu Jahr mehr werth

---

occiso. — Vergl. auch *Lex Bajuv.* Tit. 5. — S. Grimm a. a. O. S. 342.

[11]) Vergl. z. B. *Lex Bajuv.* Tit. 3. cap. 13. §. 1. Tit. 7. c. 10. c. 11.

[12]) *Lex Wisig.* Lib. 8. Tit. 4. c. 16. — De ingenuis personis in annis viginti, CCC solidi componantur; et ab hoc usque ad eum, qui annos L habuerit, unam compositionem jnbemus stare. A quinquaginta autem annis usque ad illum, qui habet sexaginta quinque CC sol. componantur. Qui vero super hoc habuerit, C sol. componantur. Qui quindecim annos habuerit, CL sol. componantur. Si in quatuordecim annis fuerit CXL sol. componantur. Si in tredecim, CXXX sol. dentur. Si in duodecim, CXX sol. componantur. Si undecim, CX solidos det. Si in decem, C. Si vero novem, aut octo annorum fuerit, vel septem, XC sol. componantur. Si sex aut quinque, aut quatuor annorum fuerit, LXXX sol. componantur. Si certe trium aut duorum annorum, LXX sol. componantur. Nam si unius anni fuerit, LX solidi.

wird. Aber auch schon dem Kinde im Mutterleibe wird ein Wehrgeld beigelegt, welches darnach höher ist, je nachdem das Kind bereits Lebenszeichen von sich gegeben hat.[12a]) Insonderheit findet sich aber auch noch bei dem weiblichen Geschlechte eine eigenthümliche Abstufung vor. Der Werth des Weibes richtete sich hauptsächlich darnach, ob sie im Stande war, Kinder zu gebähren; mithin legen einzelne Quellen denjenigen Weibern, die noch nicht geboren oder zu gebähren aufgehört haben, ein geringeres Wehrgeld als andern bei.[13])

[12a]) *Lex Bajuv.* Tit. 7. cap. 19. §. 2. Si autem tantum partus extinguitur, et si adhuc partus vivus non fuerit, viginti sol. componat. §. 3. Si autem vivens fuerit, weregildum persolvat quinquaginta et tribus solidis et tremisse. — *Pact. Leg. Sal.* Tit. 28. §. 5. Si quis vero infantem in ventre matris suae occiderit, VIII M. den. qui faciunt sol. CC. — *Lex Alam.* 77. 91. (Note 15.) Vergl. *Leg. Aelfr.* 9. (Angelsächs. RGesch., Note 447.). — Guta-Lagh. Kap. 14. §. 9. (alte Uebersetzung:) wen eyn wip swarvärig getötet wird myt deme kynde unde vormag man myt eiden bewisen das das kynt in erem libe lebendigh were — so sal man bussin das kynt myt XII Mro silbirs vngeboren unde sy an yüllen büssen. — Afegabuch. II. §. 23. — Weshalb wird nach *Lex Alam.* 68. §. 2. für denjenigen, der, ohne Erben zu hinterlassen, getödtet wird, ein höheres Wehrgeld bezahlt? Etwa, weil in ihm gleichzeitig seine ganze Descendenz mitgetödtet wird und somit sein Stamm erlischt?

[13]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 28. §. 7. Si quis foeminam ingenuam postquam infantes habere non potest, occiderit, VIII. M. den. qui faciunt sol. CC. culpabilis judicetur. § 8. Si quis foeminam ingenuam, postquam coeperit infantem habere, occiderit XXIV. M. den. q. f. sol. DC culpabilis judicetur. §. 9. Si quis puellam ingenuam (*in marg.*: infra annos

Eine auffallende Erscheinung aber ist es, daß, während bei manchen Stämmen die Weiber in Betreff des Wehrgeldes und der Bußen den Männern gleich- oder nachstehen, [14]) bei andern für sie das Doppelte als Buße gegeben werden muß. [15]) Man könnte als Ursache dieser Erscheinung das vermuthen, daß, weil die größere Schutzbedürftigkeit der Weiber eine stete Ver-theidi-

quam infantem habere possit) occiderit VIII. M. den. q. f. sol. CC. culp. jud. Vergl. *Lex Ripuar.* Tit. 12. und 14. *Lex Anglior. et Werin.* Tit. 10. c. 3. und 4.

[14]) Vergl. *Lex Frision.* Add. Sap. Tit. 6. Si quis mulierem occiderit, solvat eam juxta conditionem suam, similiter sicut et masculum ejusdem conditionis solvere debet. — *Lex Wisigoth.* Lib. 8. Tit. 4. c. 16. (in Vergleich mit den in Note 12. aus dieser Stelle angeführten Worten): — Et si filiam alicujus aut uxorem jugulaverit, a decimo quinto usque ad quadragesimum, CCL sol. componantur: et a quadragesimo usque ad sexagesimum, CC sol. componantur. Quod si superior annorum numerus fuerit, C solidi componantur. A quinto decimo vero anno aut inferius, sicut et de pueris est constitutum, medietatem compositionis secundum aetatis vel sexus ordine, reddere compellatur.

[15]) *Lex Alam.* 67. — Haec omnis compositio, quam viris judicavimus, feminis eorum omnia dupliciter componantur. — Dieß wird auch sogar auf die ungeborenen Kinder ausgedehnt. *Lex Alam.* 91. Si quis mulieri praegnanti abortivum fecerit, ita ut jam cognoscere potest, utrum vir an femina fuit; si vir debuit esse, cum duodecim solidis componat; si autem femina, cum viginti quatuor. Si neutrum cognoscere potest, et jam non fuit formatus in lineamenta corporis, cum duodecim solidis componat. — *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 13. §. 2. (Note 16.). — Vergl. Grimm a. a. O. S. 406 u. f.

theidigung derselben nothwendig machte,[16]) deshalb auch an ihren Vertheidiger oder Vormund eine höhere Vergeltung habe gegeben werden müssen, allein mehr scheint dafür zu sprechen, den Grund jenes höheren Wehrgeldes in der besonderen Frauenachtung zu suchen,[17]) welche bei den Germanen durch die Religion begründet war. So enthält die nährende Milchkuh Audhumla die Idee einer Welt- und Göttermutter, überhaupt aber ehrte man die Weiber (s. oben S. 102.) als menschliche Nornen (Schicksals-Weberinnen), denen man als solchen die Gabe der Vorhersehung beilegte.[18]) Dennoch scheint aber das höhere Wehrgeld der Weiber mit dem Grundsatze, daß diese ursprünglich und auch späterhin bei manchen Verhältnissen (§. 12.) als Sachen betrachtet worden sind, im Widerspruche zu stehen. Allein wenn man annimmt, daß viele Sachen in der

[16]) Dieß wird besonders unterstützt durch *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 13. §. 2. De feminis vero eorum si aliquid de istis actis contigerit, omnia dupliciter componantur. Et quia femina cum armis se defendere nequiverit, duplicem compositionem accipiat. §. 3. Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio ejus, sed sicut fratres ejus ita et ipsa recipiat.

[17]) *Tacit.* Germ. 8. — Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant; nec aut consilia earum aspernantur aut responsa negligunt. Vidimus sub Divo Vespasiano Veledam, diu apud plerosque numinis loco habitam, sed et olim Auriniam et complures alias venerati sunt, non adulatione, nec tanquam facerent Deas.

[18]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 318. 355. 391. vornämlich aber S. 400. und 401. Bd. 2. S. 15. S. 31.

Religion eine gewisse besondere Achtung genossen, ohne darum aufzuhören, doch Sachen zu bleiben, während unstreitig für ihre Zerstörung ein hoher Ersatz geleistet werden mußte, so kann dieß auch sehr wohl auf die Weiber seine Anwendung finden. —

§. 11.

2. Von der Vormundschaft des Vaters und des nächsten Verwandten.

Der freie Mann, welcher die Herrschaft über alle in seiner Gewehre befindlichen Sachen und Personen hat, ist natürlich der Vormund seiner eignen Kinder, die ihm innerhalb seiner Gewehre geboren werden. Aber auch hier tritt der Grundsatz, daß die Vormundschaft ein bloßes Recht, nicht eine Pflicht des Vormundes ist, in seiner ganzen Strenge hervor. Nur dasjenige Kind genoß des väterlichen Schutzes, welches der Vater schützen wollte; zu jeder Zeit konnte aber der Vater seinen Schutz entziehen, insonderheit konnte er das Kind gleich nach der Geburt aussetzen lassen.[1]) Damit hängt der Gebrauch zusammen, daß das Kind bald nach der Geburt vor dem Vater auf die Erde hingelegt wurde, und je nachdem dieser es durch die Amme aufheben (davon vielleicht Heb-Amme)[2]) und

---

[1]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 455.

[2]) Althochd. heißt sie: hev-anna; im Schwed. und Dänischen iordgumma, iordemoder (Erdmutter); s. Grimm a. a. O. und Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 680. In einer Glosse

sich in die Hände geben ließ oder nicht, erklärte er, (indem er im ersteren Falle das Kind mit der Hand — die hier also Symbol der Vormundschaft ist [vergl. §. 10. S. 185.] — umfaßte) ob er dasselbe schützen und ernähren [2a]) oder von sich verstoßen wollte. Insonderheit waren es die krüppelhaften Kinder, welche das Schicksal traf, ausgesetzt zu werden. [2b]) Aber wenn gleich der Vater das Kind in seinen Schutz aufgenommen hatte, so blieb ihm dennoch immer das Recht, besonders im Falle der Hungersnoth, [2c]) jenes zu tödten oder auch zu verkaufen, vornämlich aber die Tochter an einen andern freien Mann, der sie sich auswählte, um mit ihr seine Sippe fortzupflanzen. Alle diese Befugnisse stehen dem Vater wegen seiner unumschränkten Herrschaft über das Grundstück zu, auf welchem sich die Kinder befinden, denn wenn er diese tödtet, so bricht er, innerhalb seines Grundstückes, keines Andern Frieden, braucht also auch Niemandem dafür eine Buße zu bezahlen. [3])

bei Graff, Diutiska. (Bd. 2. S. 168.) wird *obstetrix* durch uostmoder übersetzt.

[2a]) Das Wort: Vater selbst bedeutet soviel als: Ernährer. S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 43. nro. 480.

[2b]) Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthums. Bd. 1. S. 295.

[2c]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 460.

[3]) Vergl. auch *Leg. Langob.* II. 9. 2. Si servus liberam mulierem, aut puellam ausus fuerit sibi in conjugio so-

In diesem Verhältnisse zu ihrem Vater blieben nun die Töchter,[34] bis sie an einen andern Vormund verkauft wurden, die Söhne aber, bis sie selbst das männliche Alter erreicht hatten und nunmehr im Kreise der Familie mit den Waffen bekleidet wurden (s. §. 6. S. 110.). Hierbei dürfte indessen doch noch die Frage entstehen, ob die Söhne ursprünglich in Folge der Schwertleite völlig unabhängig von der Herrschaft des Vaters geworden seyen, oder ob die Wehrhaftmachung nicht vielleicht auf eine ähnliche Weise wie die Freilassung zu erklären sey? Der Sohn, der bis dahin, gleich dem Unfreien, auch nur der beweglichen Sache gleichgestanden hatte, wurde nun erst als mitwehrendes Glied der Sippe angesehen; er hieß dann eneht, Sprößling der Sippe, gleich als ob er durch die Wehrhaftmachung erst belebt worden wäre. Von nun an durfte er die Waffen führen, aber eigentlich doch nicht selbstständig, sondern nur unter der Herrschaft seines Vaters. Dem jungen Knechte in der Sippe entspricht in dem Ritterwesen der Knappe (im Englischen auch knight

ciare, animae suae incurrat periculum: et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi aut foris provinciam transvendendi et de rebus ipsius mulieris faciendi quod voluerint. Et si parentes ejus infra anni spatium hoc facere distulerint, tunc liceat Gastaldio Regis, aut actori, aut Sculdasio, ipsam in Curtem Regis ducere, et intra pensiles ancillas constituere.

[34]) Kommt her von dugan (althochd. tugan), s. v. a. valere (gignere; vergl. oben §. 9. Note 4 a. kunnan und können). S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 23. nro. 261.

genannt); dieser darf allerdings die Waffen führen, aber eben nur unter der Aufsicht eines Herrn, an den er sich zum Dienste auf kriegerischen Heerfahrten, anschließt. Sonach fände sich schon in der ältesten Zeit die Grundlage zu der Abstufung der Personen nach dreien Graden, die man im Mittelalter bei mehreren Instituten (z. B. bei der Ritterschaft, bei den Zünften) antrifft und die älteste Bedeutung der Wehrhaftmachung wäre die gewesen, daß bloß das ursprünglich sachliche Verhältniß des Sohnes durch sie aufgehoben wurde. In Folge dessen würde nun erst ein Verhältniß entstanden seyn, welches nach der späteren engeren Bedeutung der Vormundschaft (als getrennt von der Gewehre), mit diesem Namen bezeichnet zu werden verdiente. Nachmals aber mußten diese Verhältnisse nothwendig sich ändern, seitdem das Erbrecht sich bedeutend modificirt hatte und insonderheit auch durch die Weiber Vererbungen geschehen konnten. So konnte es eintreten, daß der Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters einen wirklichen Gegenstand zur Vertheidigung, also eine selbstständige Gewehre neben dem Vater erhielt, sobald er durch die Schwertleite in den Stand gesetzt worden war, die Waffen zu führen. Es mußte also seitdem die Wehrhaftmachung die Bedeutung gewinnen, daß sie die Vormundschaft über die Kinder männlichen Geschlechts beendigte, während auch ohne diese Wehrhaftmachung die ursprünglich sachliche Bedeutung der Kinder aufgehört hatte und somit also auch diejenigen von ihnen, die weiblichen Geschlechtes waren, überhaupt

nicht mehr in der Gewehre, sondern in einem Verhältnisse standen, welches nunmehr mit dem ursprünglich mit Gewehre gleichbedeutenden (s. oben §. 10. S. 183.) Ausdrucke Vormundschaft bezeichnet wurde. Die Wehrhaftmachung der Söhne geschah nun aber in älterer Zeit dann, wenn dieselben zu der hinlänglichen körperlichen Kraft gelangt waren, um die Waffen führen zu können. Dieses richtet sich freilich nach der Individualität, indessen nach den älteren Verhältnissen ist die Entwickelung der körperlichen Kraft und somit der Zeugungs — (Schwert — s. §. 9. S. 164.) fähigkeit im Ganzen bei den jungen Männern wohl sehr gleichmäßig gewesen und daher die Wehrhaftmachung bei jedem Einzelnen wohl so ziemlich in demselben Lebensjahre geschehen. In späteren Quellen sind bestimmte Jahre angegeben, in welchen die Vormundschaft über eine Person männlichen Geschlechtes aufhören solle und zwar in einigen das ein und zwanzigste,[4]) in andern das achtzehnte Jahr;[5]) doch soll auch nach diesen Quellen für den Fall, daß man das Alter eines Mannes nicht weiß, auf die äußere körperliche Entwickelung gesehen werden.[6])

---

[4]) Landr. d. Sachsensp, Bd. 1. Art. 42. §. 1. — Ouer ein vnde tvintich iar so is de man to sinen dagen komen. Vergl. Grimm a. a. O. S. 416.

[5]) *Leg. Langob.* II. 29. 1. Hoc prospeximus, ut intra X et VIII annos non sit legitimus homo, ad res suas alienandas.

[6]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. a. a. O. — Svelkes mannes alder man nicht ne weit, heuet he har in dem barde vnde nidene vnde iewederme arme, so sal man weten

Neben jenem findet sich in denselben Quellen noch ein andrer Termin für eine unvollkommene Mündigkeit und zwar jener Verschiedenheit entsprechend, von zwölf und zehn Jahren vor; ob dieß Institut sich auch schon auf das ältere Recht oder lediglich auf den durch das Christenthum den Germanen zugeführten Begriff der Zurechnungsfähigkeit begründet, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. [7]) —

Das zwischen dem Vater und seinen Kindern bestehende Verhältniß konnte insonderheit durch den Tod des ersteren gelöst werden. Der Todte erbt aber den Lebendigen d. h. auf den nächsten Erben des Vaters geht die Gewehre an den Grundstücken desselben über, mithin auch das Recht alle auf dem Grundstücke befindlichen Sachen und Menschen zu vertheidigen und zu schützen. Die Frage also, auf wen nach dem Tode des bisherigen Vormundes die Vormundschaft übergehe, entscheidet sich nach der Vererbung der Gewehre. [8]) Darnach hat denn offenbar der erstgeborne wehrhafte Sohn (vergl. oben §. 9. S. 166.) des Verstorbenen die nächsten Ansprüche auf die Vormundschaft über

---

dat he to sinen dagen komen is. S. auch Landrecht d. Schwabensp. Kap. 271. §. 7. §. 8. — Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 23. §. 13.

[7]) Vergl. meine Grundſ. d. gem. Deutsch. Privatrechts. §. 26. (Bd. 1. S. 327.).

[8]) Vergl. Abhandlung über das Rechtssprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen" (in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. Bd. 7.) S. 5 u. f.

nicht mehr in der Gewehre, sondern in einem Verhältnisse standen, welches nunmehr mit dem ursprünglich mit Gewehre gleichbedeutenden (s. oben §. 10. S. 183.) Ausdrucke Vormundschaft bezeichnet wurde. Die Wehrhaftmachung der Söhne geschah nun aber in älterer Zeit dann, wenn dieselben zu der hinlänglichen körperlichen Kraft gelangt waren, um die Waffen führen zu können. Dieses richtet sich freilich nach der Individualität, indessen nach den älteren Verhältnissen ist die Entwickelung der körperlichen Kraft und somit der Zeugungs — (Schwert — s. §. 9. S. 164.) fähigkeit im Ganzen bei den jungen Männern wohl sehr gleichmäßig gewesen und daher die Wehrhaftmachung bei jedem Einzelnen wohl so ziemlich in demselben Lebensjahre geschehen. In späteren Quellen sind bestimmte Jahre angegeben, in welchen die Vormundschaft über eine Person männlichen Geschlechtes aufhören solle und zwar in einigen das ein und zwanzigste,[4]) in andern das achtzehnte Jahr;[5]) doch soll auch nach diesen Quellen für den Fall, daß man das Alter eines Mannes nicht weiß, auf die äußere körperliche Entwickelung gesehen werden.[6])

---

[4]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 1. Art. 42. §. 1. — Ouer ein vnde tvintich iar so is de man to sinen dagen komen. Vergl. Grimm a. a. O. S. 416.

[5]) *Leg. Langob.* II. 29. 1. Hoc prospeximus, ut intra X et VIII annos non sit legitimus homo, ad res suas alienandas.

[6]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. a. a. O. — Svelkes mannes alder man nicht ne weit, heuet he har in dem barde vnde nidene vnde iewederme arme, so sal man weten

Neben jenem findet sich in denselben Quellen noch ein andrer Termin für eine unvollkommene Mündigkeit und zwar jener Verschiedenheit entsprechend, von zwölf und zehn Jahren vor; ob dieß Institut sich auch schon auf das ältere Recht oder lediglich auf den durch das Christenthum den Germanen zugeführten Begriff der Zurechnungsfähigkeit begründet, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. [7]) —

Das zwischen dem Vater und seinen Kindern bestehende Verhältniß konnte insonderheit durch den Tod des ersteren gelöst werden. Der Todte erbt aber den Lebendigen d. h. auf den nächsten Erben des Vaters geht die Gewehre an den Grundstücken desselben über, mithin auch das Recht alle auf dem Grundstücke befindlichen Sachen und Menschen zu vertheidigen und zu schützen. Die Frage also, auf wen nach dem Tode des bisherigen Vormundes die Vormundschaft übergehe, entscheidet sich nach der Vererbung der Gewehre. [8]) Darnach hat denn offenbar der erstgeborne wehrhafte Sohn (vergl. oben §. 9. S. 166.) des Verstorbenen die nächsten Ansprüche auf die Vormundschaft über

---

dat he to sinen dagen komen is. S. auch Landrecht d. Schwabensp. Kap. 271. §. 7. §. 8. — Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 23. §. 13.

[7]) Vergl. meine Grunds. d. gem. Deutsch. Privatrechts. §. 26. (Bd. 1. S. 327.).

[8]) Vergl. Abhandlung über das Rechtssprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen" (in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. Bd. 7.) S. 5 u. f.

vermischen, allein die Kinder derselben konnten nicht Mitglieder seiner Sippe werden, denn sie folgten der ärgeren Hand, weil sie unfreies Blut in sich trugen. Mit der nahen Verwandtin scheint nach religiösen Grundsätzen der Germanen eine solche Verbindung nicht haben Statt finden dürfen, [2]) mithin war es nothwendig, das Weib sich aus einer anderen (entferter verwandten) Sippe zu holen. Hätte aber der freie Mann seine Gewehre verlassen, um mit seinem Weibe in der Gewehre ihres Vaters zu wohnen, so würde er diesem dadurch, ganz einer beweglichen Sache gleich, anheimgefallen seyn, grade so, als ob er die fremde Gewehre betreten hätte, um mit einer in derselben befindlichen Unfreien sich fleischlich zu vermischen, [3]) wie noch das spätere Rechtssprüchwort sagt: „trittst Du mein Huhn, so wirst Du mein Hahn." [4]) Es mußte also der freie Mann das

---

[2]) Njörðr war in Vanaheim mit seiner Schwester vermählt, solche Ehen waren aber verboten, wie die Ynglingasaga sagt cap. 4.: that var bannat med Asum, at byggia sva naitt at fraendsemi. Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 394.

[3]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 14. §. 11. Si quis ingenuus ancillam alienam sibi in conjugium sociaverit; ipse cum ea in servitutem inclinetur. Tit. 29. §. 5. Si quis Francus alienam ancillam publice sibi junxerit, ipse cum ea in servitute permaneat. Der Beischlaf mit der eigenen Unfreien hatte für den Herrn natürlich nicht die Unfreiheit zur Folge. S. Leo, Gesch. v. Italien. Bd. 1. S. 106. vergl. auch oben §. 10. S. 195.

[4]) S. Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprüchwörtern. S. 76. Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 326.

Weib in seine Gewehre bringen; dieß konnte er aber nicht ohne Einwilligung desjenigen, in dessen Gewehre sie sich bisher befand. Da nun aber, nach den ältesten Grundsätzen, das Weib, einer beweglichen Sache gleich, zu derjenigen Gewehre gehörte, innerhalb welcher sie bisher gelebt hatte, so mußte auch ein Ersatz für sie gegeben werden, wenn sie von jener Gewehre getrennt werden sollte. Auf diese Weise gestaltet sich das ganze Verhältniß zu einem zwischen zweien verschiedenen Sippen abzuschließenden Kaufe,[5]) welchem Verabredungen unter denselben vorangingen, indem die Sippe des Weibes diese nach Zahlung des festzusetzenden Kaufgeldes an ihren künftigen Beschützer (prûticomo,[5a]) Bräutigam) zu überliefern gelobt; diese Verlobung heißt bei den Dänen festar,[5b]) bei den Angelsachsen

---

[5]) *Leg. Aethelb.* 76. Gif man mägth gebycgeth ceape, geceapod si, gif hit unfacne is; gif hit thonne facne is, aefter aet ham gebrenge and him man his sceat agefe. — *Leg. Saxon.* Tit. 18. §. 1. Lito Regis liceat uxorem emere ubicunque voluerit. Tit. 6. §. 1. Uxorem ducturus CCC denarios det parentibus ejus. Tit. 7. §. 3. Qui viduam ducere velit, offerat tutori pretium emtionis ejus, consentientibus ad hoc propinquis ejus. — Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 54. — Grimm a. a. O. S. 421 u. f.

[5a]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. nro. 516. S. 47. S. auch oben §. 6. Note 30 b.

[5b]) Vergl. Homeyer's Uebersetzung von Kolderup-Rosenvinge's Dänischer Rechtsgeschichte. §. 17.

wédde.[6] Durch den Kauf werden die beiden Sippen näher mit einander verbunden, es besteht nunmehr zwischen ihnen ein innigeres Friedensverhältniß, eine Ehe in einem engeren Sinne des Wortes. Da nun allein durch den Kauf der Mann auf eine gesetzmäßige Weise das Weib gewinnen konnte, so ist es gekommen, daß auch nur dann, wenn ein solcher Kauf geschehen war, sein Verhältniß zu dem Weibe ein eheliches war und daß das Wort Ehe allmählig die engste Bedeutung (konliche ê. s. oben §. 5. Note 7.) gewonnen hat, in der wir dasselbe heute zu Tage zu gebrauchen pflegen. Das Kaufgeld nun, welches von dem Manne gegeben wird, führt den Namen mete [7]) (unser heutiges Miethe), auch wird es metsio,[8]) wittemo,[8a]) mondscaet,[8b]) auch mundr[9]) oder mundium[10]) genannt. Die auf

---

6) Vergl. *Leg. Eadmundi.* Hu man maeden *weddian* sceal.

7) Z. B. *Leg. Langob.* II. I. 1., — Vergl. über das Wort mete Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 49. nro. 533.

8) Z. B. *Leg. Langob.* II. 4, 3.

8a) *Lex Burgund.* Tit. 69. Tit. 89. §. 2. — Additam. I. c. 14.

8b) Bei den Friesen. S. Wiarda, Asegabuch. S. 151. — Schet oder (agſ.) scaett ist eine Münze oder hier vielmehr eine Summe Geldes; daraus erklärt sich auch die Angelsächsische Glosse bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 424. nro. 4569. *spopondit*, besceat, wurpte.

9) Bei den Dänen. Vergl. Homeyer a. a. O.

10) *Leg. Langob.* II. 1. 5.

diese Weise gekaufte Frau hieß im Norden myndikeypt konu, [11]) bei den Angelsachsen beweddode wif, [12]) auch aew wif, [13]) bei den Friesen afte oder aefte wif [13a]) (d. i. echtes Weib). Bei dem Kaufe selbst wurde das Weib dem Manne unter Symbolen übergeben [13b]) und von ihm in Empfang genommen. Zu diesen gehörte vielleicht auch schon zur heidnischen Zeit der Ring. Man könnte allerdings geneigt seyn, denselben für ein später hinzugekommenes christliches Symbol zu halten, da grade die Kirche bei der Trauung sich desselben bedient, so wie auch die Belehnung der Bischöfe mit Ring und Stab geschah. [14]) Allein es scheint auf der andern Seite das Symbol des Ringes in einem nahen Zusammenhange mit dem heidnischen Kaufe des Weibes

---

[11]) Auch gulfaest konu mit Gold erworbene Frau. S. Homeyer a. a. O. S. 23.

[12]) *Leg. Cnut.* I. 7. (Angelf. RGesch. Note 635.).

[13]) Auch findet sich riht wif. Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 362.

[13a]) Z. B. Asegabuch. V. §. 8. — Vergl. dazu Wiarda. S. 245.

[13b]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 431.

[14]) Vergl. *Vita S. Godebertae Virg.* (bei *Bouquet*, Tom. III. p. 578.) cap. 1. — Cumque in conspectu Regis (C)Lotharii de Virginis hujus ageretur sponsalibus, omniumque ad regiam super hoc dispositionem penderet intuitus, in medio eorum, Domino sic praeordinante, sanctus sese ingiriens Eligius, Virginem illam aureo suo annulo subarrhavit ac Christi sponsam in conspectu Regis et parentum suorum confidentissime assignavit.

(s. Note 14 a.) zu stehen. Seiner ursprünglichen Bedeutung nach ist der Ring wahrscheinlich ein Band oder vielmehr ein zum Bande zusammengebundener Zweig, an dessen Stelle erst späterhin der metallene Ring getreten ist, so wie auch aus dem Kranze oder der Hauptbinde der Könige, die auch Ring heißt,[14a] die metallene Krone geworden ist (vergl. unten §. 13. §. 23.). Der Brautring[15]) ist nun gleichsam die Fessel, durch welche der Bräutigam die Braut[15a]) an sich knüpft und er thut dieß ursprünglich mit einem Zweige, vielleicht deshalb, um damit anzudeuten, daß das Weib, als eine künftig zu seinem Grundstücke gehörige Sache,

---

[14a]) Vergl. Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 198. *uitta capitis regalis*, hrinc haupites chuninclihes. Das Wort Ring steht in naher Verbindung mit vringan, welches torquere bedeutet, so wie auch noch gegenwärtig „wringen" für das Auswinden der Wäsche gesagt wird. [Erklärt sich hringan d. i. sonare campanas, noch jetzt im Engl. to ring the bells etwa aus dem gewundenen Stricke, durch welchen die Glocke in Bewegung gesetzt wird?]. Ganz gleichbedeutend mit Ring ist das Angelsächsische beah, welches Wort auch noch zu weiteren Aufschlüssen führt. Es heißt ebenfalls annulus und corona und kommt her von bugan, biegen; beah ist daher ein zusammengebogener Zweig. Nun heißt aber bycgan und noch im Engl. buy so viel als kaufen, was offenbar nicht anders als aus einem alten Rechtssymbole bei dem Kaufe zu erklären ist. (S. oben im Texte). Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 23. nro. 262. S. 37. nro. 419. und 426.

[15]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 177. 432.

[15a]) Daß auch die Braut dem Bräutigam einen Ring giebt, ist erst späterer Gebrauch.

schon im Voraus durch einen auf diesem Grundstücke gewachsenen Zweig damit in Verbindung gebracht werden müsse. Mit dem Kaufe des Weibes waren aber unzweifelhaft wohl von jeher Familienopfer verbunden,[16]) indem die Sippe des Weibes die des Mannes an ihrem Heerde aufnahm; beide Sippen vereinigten sich zu einem (Opfer-) Mahle (s. unten §. 13. Note 2.) und so fand zwischen ihnen eine Ver-mähl-ung Statt; am Innigsten aber wurden die Sippen vereinigt in den beiden zur Ehe schreitenden Personen; diese sind daher die innigsten Genossen des Mahles, Gemahle,[16a]) die durch das Band der Ehe mit einander verbunden sind und eben darum auch Gatten[16b]) genannt werden. Auf diese Weise wurde also der Brautkauf oder die Heirath[16c]) zu einem Familienfeste, zu einer feierlichen, hohen Zeit, Hochzeit, und auf diese folgte dann die

---

[16]) Im Norden wurde die Braut mit dem Hammer, dem Zeichen Thors geweiht. S. Grimm a. a. O. und S. 163. Vergl. auch Mone a. a. O. Bd. 1. S. 407.

[16a]) Vergl. Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 510. *quam despondi mihi*, daz ih kimahalta mer. S. auch Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 736. 737.

[16b]) S. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 51. nro. 545 b. Vergl. Angelsächs. Glossen (bei Mone, Quell. u. Forsch. Bd. 1. S. 421.) nro. 4406. u. 7. *nuptialis*, giftlicere, *copulae*, gegadërunge, samwiste. Auch gehört hierher das altf. gibeddjo (consors thalami). Grimm a. a. O. S. 737.

[16c]) Das Wort Heirath kommt her von hia, welches soviel als uxor bedeutet; damit hängt auch zusammen das Angelsächsische hiwan (domestici) und hiwscipe (familia). Vergl. Grimm a. a. O. S. 419.

Heimführung der Braut in die Gewehre des Mannes.[17]) Manche Feierlichkeiten, die hier dann beobachtet wurden, lassen sich wohl dahin deuten, daß die Sippe der Braut sich auch von der vollständigen Aufnahme derselben in die Sippe des Mannes habe überzeugen müssen. Dieß scheint wenigstens in dem Symbole der Beschlagung des Ehepaares mit der Decke[18]) zu liegen, welche in Gegenwart der Verwandten in dem Brautgemache[18a]) geschah. —

Sobald nun das Weib die Gewehre des Mannes betreten hatte, so gehörte sie fortan in dieselbe hinein und wurde wie alle andern innerhalb derselben befindlichen beweglichen Sachen mitvertheidigt. Sie war hier also dem Schwerte des Mannes unterthänig, weshalb ihr auch bei den Friesen der Eintritt in das Haus des Mannes von den Verwandten des letzteren durch ein vorgehaltenes Schwert verwehrt wurde; sie gab dann ein Geschenk und wurde unter dem über ihrem Haupte gehal-

[17]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 14. §. 10. Si quis puellam sponsatam druthe ducente ad maritum et eam in via aliquis adsallierit etc. — Altfriesisches Landrecht (bei Wiarda, Asegabuch. S. 115.): een wyf halet to howe ende to huis mit hoern ende mit drechte. Ebendas. heißt es: „die freie Friesin tritt in des freien Friesen Haus mit Hörner-Gelaut (hoerner hlaud), mit der Nachbarn Begleitung (bura oenhlest), unter brennenden Feuerzeichen (bakena brand) und mit Freudengesängen (winne saugh)." —

[18]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 440.

[18a]) Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 505. *Talamo* pruuthuse.

gehaltenen Schwerte (aeftswird) eingelassen. [19]) Offenbar hat das Symbol des Schwertes auch hier die doppelte Beziehung auf Beischlaf (Belebung) und Vertheidigung [20]) (vergl. oben §. 9. S. 164.) Aber eben in dieser Vertheidigung lagen die unumschränktesten Rechte des Mannes, der das Weib, grade so wie der Vater sein Kind, verkaufen oder tödten konnte. [21]) Somit war also diese alt Germanische Ehe Seitens des Mannes überhaupt willkührlich auflöslich, wenn schon der streng bestrafte Ehebruch des Weibes als ein besonderer Grund dazu in den Quellen hervorgehoben wird. [22]) —

---

[19]) *Siccama* ad leg. Frision. Tit. 9.: ipso nuptiarum die sponsa longo virginum juvenumque comitatu ad templum deducebatur; solemni ritu peracto ad domum sponsi deducebatur eadem pompa, ubi cum pervenisset ex sponsi propinquis aliquis ante limen scopas projiciebat, quas ipsa sponsa ominis et maleficii averruncandi ergo transire moris erat. Limen transitura alius ex vicinis vel propinquis sponsi, gladio evaginato, quem januae transversum praetendebat, ingressum impediebat sponsae, multo conatu irrumpere conantis, nec admittebatur, nisi munusculo aliquo quasi mitigasset, quo ritu sponsa, pudicitiam et castitatem viro servaret integram admonebatur; quodsi eam prostituisset, marito jus erat, de adultera ipso gladio, sub quo mariti domum intraret, quemque aeftswird, id est gladium nuptialem vocabant, supplicium sumere.

[20]) S. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 93. Vergl. auch Bd. 1. S. 462.

[21]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 450.

[22]) *Tacit.* Germ. 19. — Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis per-

Hatte dagegen der Mann das Weib ohne vorhergehenden Kauf in seine Gewehre gebracht, so gehörte sie nicht der Ehe gemäß, in diese hinein; sie war also nicht sein eheliches Weib, sondern nur ein Kebsweib (ehepisa, friudila, Friedel)[23]) und er erlangte weder über sie, noch über die Kinder, die er mit ihr zeugte, die Vormundschaft. Somit waren auch diese Kinder unehelich und gehörten der Ehe (im weitern Sinne des Worts) gemäß ihrem mütterlichen Großvater, der im Falle der Tödtung, ja sogar im Falle des natürli-

---

missa; accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit. *Epist. S. Bonif. ad Ethilbaldum Regem Merciorum* (ap. *Würdtwein*, Epist. 72. p. 191.): Non solum a Christianis, sed etiam ab ipsis paganis in opprobrium et verecundiam deputatur, quia ipsi pagani verum Deum ignorantes, naturaliter, quae legis sunt, et quod ab initio Deus constituit, custodiunt in hac re: qnia propriis uxoribus matrimonii foedera servantes fornicatores et adulteros puniunt. Nam in antiqua Saxonia, si virgo paternam domum cum adulterio maculaverit, vel si mulier maritata, perdito foedere matrimonii adulterium perpetraverit, aliquando cogunt eam propria manu per laqueum suspensam vitam finire et super bustum illius incessae (al incensae) et concrematae corruptorem ejus suspendunt: aliquando, congregato exercitu foemineo, flagellatam eam mulieres per pagos circumquaque ducunt, virgis caedentes et vestimenta ei abscindentes juxta cingulum, et cultellis suis totum corpus ejus secantes et pungentes, minutis vulneribus cruentatam et laceratam de villa ad villam mittunt, et occurrunt semper novae flagellatrices, zelo pudicitiae adductae, usque dum aut mortuam aut vix vivam derelinquunt.

23) Grimm a. a. O. S. 438.

chen Todes, sowohl das Wehrgeld für sie, als auch für ihre Mutter empfing. [24]) Der eigne Mann des Weibes und Vater jener Kinder konnte also nicht, wie bei jenem gesetzmäßigen, ehelichen Verhältnisse, seine kräftige, rechte Hand [24a]) zu ihrer Vertheidigung gebrauchen, es sey denn, daß er nachträglich von dem Vater des Weibes das Mundium kaufte, wodurch also das Kebs-

---

[24]) *Lex Alam.* Tit. 54. c. 1. Si quis filiam alterius non desponsatam acceperit sibi uxorem, si pater ejus eam requirit, reddat eam et cum 40 sol. eam componat. c. 2. Si autem ipsa femina sub illo viro mortua fuerit, antequam ille mundium apud patrem acquirat, solvat eam patri ejus quadringentis solidis. c. 3. Et si filios aut filias genuit ante mundium et omnes mortui fuerint, unumquemque cum weregildo suo componat patri feminae. — Vergl. *Leg. Langob.* II. 2. 1. Si puella libera aut vidua, sine voluntate parentum ad maritum ambulatur, liberum tamen, tunc maritus qui eam acceperit uxorem, componat pro anagrip solidos XX et propter faidam alios XX. Et si contigerit eam ante mori, quam mundium ejus faciat, res ipsius mulieris ad eum revertantur, qui mundium ejus in potestate habet. Nam amplius calumnia praesumtori non generetur. Et ideo perdat maritus res mulieris, eo quod mundium ejus de ea facere neglexerit. S. Leo, Gesch. v. Italien. Bd. 1. S. 105. — Ganz analoge Grundsätze stellt die *Lex Alam.* hinsichtlich der dem Manne entführten Frau auf. Tit. 51. §. 1. §. 2. Si autem ille raptor, qui eam accepit uxorem, ex ea filios aut filias antequam solvat, habuerit, et ille filius mortuus fuerit, ad illam pristinum maritum illum filium cum weregildo solvat. Si autem vivi sunt, non sint illius qui genuit, sed ad illum priorem maritum mundio pertineat.

[24a]) Vergl. Wiarda, Asegabuch, S. 206.

weib zu einem echten Weibe werden konnte.[25]) — Dennoch findet sich späterhin im Germanischen Rechte ein Verhältniß zwischen Mann und Weib vor, welchem keine Desponsation und kein Kauf[25a]) vorangehet, welches zwar in seinen Wirkungen von der eigentlichen Ehe verschieden ist, dessenungeachtet aber Ehe genannt wird. Diese Erscheinung hat jedoch ihren Grund nur in der Lateinischen Bezeichnung Matrimonium, welche für beide Verhältnisse gebraucht wurde und gebraucht werden konnte, weil die kirchlichen Erforderniße zur Eingehung der Ehe auch bei dem letzteren beobachtet zu werden pflegten. Indessen symbolisch wurde selbst bei der kirchlichen Einsegnung der ursprüngliche Germanische Rechtsbegriff ausgedrückt, indem das Weib dem Manne an die schwächere, linke Hand (— daher: „Ehe zur linken Hand" —) angetraut wurde, mit welcher er also eine eigentliche Vormundschaft nicht über sie ausüben konnte, weshalb auch die von diesem Weibe geborenen Kinder nicht in die Rechte des Vaters succediren konnten. Ganz besonders findet sich dieses Ver-

---

[25]) Vergl. die vorhergehende Note 24. S. auch *Hincmar. Rem.* Annal. ann. 869. Carolus — comperiens, obisse Hermentrudem uxorem suam, — sororem — Bosonis nomine Richildem mox sibi adduci fecit et in concubinam accepit. ann. 870. Et in die festivitatis septuagesimae praedictam concubinam suam Richildem desponsatam atque dotatam in conjugem sumpsit.

[25a]) Verlobung (Desponsation) und Kauf sind nicht identisch, wie mit Eichhorn, (Deutsche St. u. RGesch. §. 54.) in meinem Deutschen Privatrechte Bd. 1. S. 354. angenommen worden ist. S. oben S. 203.

hältniß in dem Falle vor, wo der Mann einer edeln, das Weib hingegen nur einer gewöhnlichen freien Sippe angehört. Hier gilt aber überhaupt schon das Rechtsprinzip: „das Kind folgt der ärgeren Hand" (§. 6. S. 107.); auch wurde das nicht edle Weib durch die Verbindung mit dem Edeln eben so wenig edel, als die Unfreie durch die Verbindung mit dem Freien frei wurde, während umgekehrt allerdings das freie Weib durch Eingehung eines solchen Verhältnisses mit einem Unfreien selbst in die Unfreiheit versank.[25b] Darnach konnten auch die Kinder, die der Edle mit einem freigebornen Weibe zeugte, nicht edel seyn; sie hatten nicht so starkes Blut in sich, daß sie nach dem Tode ihres Vaters die Gewehre hätten übernehmen können, wie dieß möglich gewesen wäre, wenn sie mit einem Edelweibe gezeugt worden wären. Somit war es auch überflüssig, daß der Edle, der sich ein freies Weib wählte, die Vormundschaft über dieselbe kaufte; ja es war deshalb schon nicht möglich, weil die edle Sippe nicht in den Frieden der bloß freien Sippe eingehen und darum

---

25b) *Pact. Leg. Sal* Tit. 14. c. 7. Si vero ingenua femina aliquemque de illis [raptoribus non ingenuis], sua voluntate secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat. — *Lex Burgund.* Tit. 35. c. 2. Si vero ingenua puella voluntarie se servo conjunxerit, utrumque jubemus occidi. c. 3. Quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat, et in servitutem regiam redigatur. *Lex Ripuar.* Tit. 58. c. 18. (s. oben §. 10. Note 1 b.). — *Leg. Langob.* II. 9. 2. (§. 11. Note 3.). — S. auch Grimm a. a. O. S. 326.

auch nicht an deren Familienopfer Theil nehmen konnte; sie hätte sich erniedrigt, wäre sie dem Heerde des Freien genahet und hätte sie dessen Opferspeise empfangen. Demnach war denn die späterhin sogenannte Ehe zur linken Hand — die, weil sie vorzüglich bei den Salischen Franken gebräuchlich gewesen zu seyn scheint, Matrimonium ad legem Salicam genannt wird — nach den eigentlichen Prinzipien des Germanischen Rechtes, trotz des Namens, keine Ehe.[26]) Außerdem haben sich auch noch manche andre Verschiedenheiten zwischen diesem Verhältnisse und der wahren Ehe, besonders in späterer Zeit, hinsichtlich des Vermögens der Frau und Kinder festgestellt.

In ältester Zeit kann freilich von einem eigentlichen Vermögen der Frau nicht die Rede seyn, denn sie selbst war ja der Gegenstand des Kaufes,[26a]) durch welchen ihr Verhältniß zu ihrem Manne begründet wurde. Es scheint indessen doch, als ob von jeher neben der Frau auch noch andre bewegliche Sachen mit

---

[26]) Vergl. meine Grunds. d. gem. D. Privatr. Bd. 1. S. 357.

[26a]) Sehr deutlich spricht sich dieß aus in *Leg. Langob.* II. 1. 7. (*Edict. Roth.* 216.). Si quis puellam liberam, aut viduam sponsatam habuerit et contigerit casus, ut ipsa ante moriatur, quam a patre aut fratre, aut ab eo, qui mundium ejus in potestate habet, tradita fuerit: tunc meta, quae data est ab ipso sponso, reddatur ei: aut sponsus recipiat tantum, quantum in ipsa meta dedit. Nam aliae res ipsius sint, qui mundium ejus in potestate videtur habere, eo quod ante traditionem mortua est.

in den Kauf (vergl. Note 26 a.) gegeben worden sind, worauf auch der Unterschied, welcher schon in dem älteren Rechte in Betreff mancher Sachen, als männlicher und weiblicher Sachen (§. 9. S. 175.) vorkommt, hinzuweisen scheint. Daneben geben aber auch die Quellen bereits frühzeitig davon Nachricht, daß den Weibern die zu ihrer Bekleidung und Wirthschaft, so wie auch zu ihrem Schmucke erforderlichen und dienenden Gegenstände als Aussteuer aus dem väterlichen Hause mitgegeben zu werden pflegten. Als technische Bezeichnungen für den Inbegriff dieser Sachen finden sich die Ausdrücke: faderfium,[27]) fletieva,[28]) boldbreng[29]) und heymanfylgia[30]) vor. Dem scheint nun aber eine Stelle bei Tacitus[31]) gänzlich zu widersprechen, da

---

[27]) *Leg. Langob.* II. 1. 4. — habeat ipsa mulier morgengab et quod de parentibus adduxerit, id est phaderfium. II. 14. 15. (*Edict. Roth.* 199.): — tunc illa vidua, quae in domo patris aut fratris regressa est, habeat sibi inante morgengab et methium; de faderfio autem, id est de alio dono, quantum pater aut frater dederit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat in confusum cum aliis sororibus, etc. Vergl. I. 9. 12. (Note 33.)

[28]) Vergl. Asegabuch. II. §. 4.; dazu Wiarda. S. 109.

[29]) Willkühren der Brockmänner. §. 90.

[30]) Homeyer a. a. O. §. 17.

[31]) *Tacit.* Germ. c. 18. — Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant, munera, non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur; sed boves et frenatum equum, et scutum cum Framea gladioque. In haec munera uxor accipitur; atque invicem ipsa armorum

derselbe ausdrücklich bemerkt, die Germanischen Weiber brächten keine Mitgift, sondern nur Waffen in die Ehe mit, dagegen gäbe der Mann Waffen, Ochsen und ein aufgezäumtes Roß seiner Frau zum Geschenke. Allein diese Geschenke des Mannes scheinen wohl die Bedeutung der an die Verwandten der Frau zu zahlenden Mete gehabt zu haben, was sich auch daraus schließen läßt, daß Tacitus erwähnt, diese Verwandten hätten die Geschenke zu prüfen gehabt. Die Waffen dagegen, welche die Frau dem Manne mitbringen soll, dürften sich auf die Uebergabe (gift) der Frau an den Mann beziehen und zwar in der auch sonst hierbei nicht ganz ungewöhnlichen Weise,[32] daß dieß ebenfalls unter der Ueberreichung des Symboles der Waffen oder des Schwertes geschah, indem ja in Folge der Uebergabe die Vertheidigung der Frau auf den Mann überging. Was nun aber die Aussteuer betrifft, so war dieselbe in

---

aliquid viro affert; hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales Deos arbitrantur. Ne se mulier extra virtutum cogitationes, extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque; hoc juncti boves, hac paratus equus, hoc data arma denuntiant; sic vivendum, sic pereundum; accipere se, quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursus, quae ad nepotes referantur.

[32]) So findet sich in einer Veroneser-Formel bei *Canciani* II. 476. b. 477. a. (Grimm a. a. O. S. 426.) eine Uebergabe der Frau per gladium et chlamidem.

älterer Zeit bei den Germanen, im Verhältnisse zu der reichen Dos der Römischen Frauen, wohl so gering, daß sie Tacitus leicht entgehen konnte. Alle Sachen nun aber, welche die Frau auch nur immer mitbringen mochte, fielen, wie sie selbst, ganz und gar der Herrschaft des Mannes anheim, wenn sie schon zum vorzüglichen Gebrauche Seitens der Frau dienten. In diesem Sinne kann denn auch bereits in älterer Zeit von Geschenken des Mannes an seine Frau die Rede seyn, insonderheit findet sich die Gewohnheit vor, daß der Frau von ihrem Manne am Morgen nach der Brautnacht ein Geschenk gemacht wird, welches darnach auch den Namen der Morgengabe [33]) führt.

Bis zum Tode des Mannes blieben nun alle diese Sachen unter seiner Gewehre; wenn er aber starb, so fiel diese Gewehre sammt der Vormundschaft über die auf seinem Grundstücke befindlichen schützbedürftigen Personen, also auch über die Wittwe, an den nächsten Erben. Frühzeitig indessen findet es sich vor, daß die Wittwe auch wieder zu ihren Verwandten zurückkehren kann; dann muß aber an den Erben des Mannes das Kaufgeld, welches dieser für sie bei seiner Verheirathung gegeben hatte [34]), wenigstens zum Theil zurückbezahlt werden und

---

[33]) *Lex Ripuar.* Tit. 37. c. 2. — *Lex Alam.* Tit. 56. c. 2. — *Leg. Langob.* I. 9. 12. — habeant filii morjengap et faderphium suae matris. — II. 1.; 4. (Note 27.) — 1.; 8. — 14.; 15. (Note 27.). —

[34]) *Leg. Langob.* II. 1. 5. Si quis pro muliere libera aut puella mundium dederit, et ei tradita fuerit ad uxorem,

grade hierin tritt es sehr deutlich hervor, wie sehr das Weib in dem älteren Rechte so ganz eine bloß sachliche Bedeutung hatte. Hatte die Frau bei der Eingehung der Ehe Sachen in die Gewehre des Mannes mitgebracht, so wurden auch wohl diese mit ihr von den Verwandten zurückgekauft. [35]). Ob aber die Wittwe auch schon in der ältesten Zeit außerdem gewisse Vortheile, die unter dem Namen des **Witthums** verstanden werden, aus dem Nachlasse des verstorbenen Mannes bezogen habe, muß dahingestellt bleiben, mehr scheint jedoch für die spätere Entstehung des Witthums zu sprechen.

---

posteaque mortuus fuerit maritus et contigerit, ut ipsa mulier ad alium maritum debeat ambulare, aut ad parentes reverti, aut ad Curtem Regis, tunc heres mariti prioris accipiat medium de meta, sicut supra constitutum est, et ipsa per manum simili modo retradatur, sicut priori marito tradita fuerit. Nam aliter sine traditione nullam, rerum dicimus subsistere firmitatem. — II. 14. 15. Si pater filiam suam, aut frater sororem suam alii ad maritum tradiderit, et contigerit casus, ut ille maritus moriatur, et pater aut frater mundium liberaverit etc. —

[35]) Vergl. *Leg. Langob.* II. 14. 15. (Note 27.). —

IV. Gerichtliches Verfahren.

§. 13.

1. Vom gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen.

Der Frieden eines freien Mannes konnte auf eine dreifache Weise von einem Andern gebrochen werden, nämlich durch Verletzung seiner eignen Person oder seiner Gerechtsame an einem Grundstücke oder der innerhalb desselben befindlichen Sachen und Menschen. Der dadurch dem freien Manne zugefügte Schaden mußte gesühnt werden und eben diese durch die Sühne eintretende Wiederherstellung heißt Recht. Das Verfahren nun, durch welches er zu seinem Rechte gelangte, war von zwiefacher Art, entweder verhalf der freie Mann sich selbst zu seinem Rechte und sühnte die ihm zugefügte Beleidigung durch das Blut seines Feindes, oder er schloß mit dem Beleidiger einen Sühnvertrag, in welchem dieser in Gemeinschaft mit seiner Sippe versprach, den von ihm angerichteten Schaden zu bessern. Wenn dann der Beleidiger dem gegebenen Versprechen nicht nachkam, so schritt sein Gegner auch hier, wie in dem Falle, wo gar kein Vertrag abgeschlossen worden war, zur Selbsthülfe oder Rache. Diese Art des Rechtsverfahrens, die Rache, erhielt sich auch noch späterhin neben der andern, dem Sühnvertrage, und

eben aus beiden gemeinschaftlich hat sich das eigentliche **gerichtliche Verfahren** entwickelt. Man kann daher weder das eine noch das andre jener beiden Institute unbedingt für das ursprüngliche halten und sie lassen sich darum auch bei einer Entwickelung des ältesten gerichtlichen Verfahrens nicht füglich von einander trennen.

An die friedensbrecherische Handlung knüpfte sich als unmittelbare Folge an, daß Derjenige, der durch sie den Schaden erlitten hatte, sey es durch eigne Verletzung oder durch Tödtung eines Verwandten, ein Klage (We, we) — und gleichzeitig Hülfegeschrei (wapen, wapen, daher auch Wepinrofte; s. unten Note 46.) erhob, damit die Sippe sich versammle, um den Thäter zu verfolgen. Erreichte man diesen unmittelbar nach der That, noch innerhalb der Gewehre, wo er sie verübt, so ward auf der Stelle an ihm die Rache vollzogen. Wenn er aber entrann, so konnte es auch noch zur Fehde kommen, jedoch vorzüglich wohl nur dann, wenn man sich über die zu bezahlende Sühne nicht einigen konnte (§. 7. S. 128.). Zur Vergegenwärtigung der hieran sich nun anschließenden Verhältnisse, muß man aber hauptsächlich folgende Gesichtspunkte im Auge behalten: **erstens**, daß die Sippen, die in näherer Verwandtschaft mit einander standen, auch näher an einander wohnten (§. 8. S. 146.), daß daher auch jeder Friedensbruch, welcher innerhalb des Kreises bestimmter Sippen vorgefallen war, auch innerhalb dieses Kreises zu sühnen war, und daß entfernter verwandte und entfernter wohnende Sippen nicht dazu gezogen zu werden

brauchten; sodann zweitens, daß in einem gewissen Umkreise, der von einer Mehrzahl von Sippen bewohnt wurde, einzelne vor den andern bevorzugt waren (s. oben §. 6. S. 112.); somit mußte also auch jede einzelne bevorzugte Sippe einen bestimmten Kreis von Sippen um sich haben, unter welchen sie die allein bevorzugte war. In diesem Kreise war sie es, aus welcher der oberste Priester für die gemeinschaftlichen Opfer, welche von den Sippenhäuptern dargebracht wurden, hervorging. Die Sippenhäupter bereiteten das Opfer vor und unterstützten bei demselben den obersten Priester, der, im feierlichen Gewande, das Haupt umkränzt (§. 12. S. 206.) und in der Hand den zauberischen Runenstab (vergl. hierüber unten Kap. 6. §. 23.) von seinem Sitze[1]) sich erhob und Speis' und Trank den Göttern spendete. — Wenn nun in einem solchen Kreise der Frieden der einen Familie durch ein Mitglied der andern gebrochen worden war, so versammelte sich zum Zwecke der Einung (§. 7. S. 135.) die ganze, sowohl die Familie des Verletzten, als die des Beleidigers umfassende Sippe. Auch diese Versammlung der Sippe hat ursprünglich wohl eine religiöse Bedeutung, denn es handelte sich um die Sühne, um die Wiederherstellung des Friedens, um die Schließung eines neuen Bundes unter zweien Sippen; dazu mußten sie aber

---

[1]) Ueber den Stab, den Kranz, den Stuhl und die Kleidung des Richters, s. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 761 u. f.

erst gemeinschaftlich den Bund mit der Gottheit erneuern (s. oben §. 5. S. 87.); folglich können hier die Opfer nicht gefehlt haben. Somit versammelten sich dann auf Entbietung des Oberhauptes der ganzen Sippe, die einzelnen kleineren Sippen mit ihren Oberhäuptern in ihrem Waffenschmucke auf dem gewöhnlichen Opferplatze,[1a] und nun kam es darauf an, ob es gelang, die Versöhnung zwischen den beiden streitenden Familien zu Stande zu bringen oder nicht. Im ersteren Falle wurde dann zum gemeinschaftlichen Opfer geschritten und mit ihren Waffen, die gleichzeitig die Opferwerkzeuge waren,[1b] schlachteten die Häupter der

---

[1a]) Das Wort „bieten" selbst bedeutet ursprünglich soviel als opfern; davon auch im Gothischen biuds s. v. a. Opfertisch. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 21. nro. 240. „Entbietung" ist daher s. v. a. Aufforderung zur Theilnahme am Opfern und die beiden Bezeichnungen: „Bote" und „Frohn," die auch wohl in „Frohnbote" vereinigt werden, stimmen schon in ihrer ursprünglichen Bedeutung überein, da Frohn ebenfalls sich auf die Religion bezieht. Vergl. oben §. 5. S. 83.

[1b]) Für eine Gattung von Waffen hat sich noch der auf das Opfern bezügliche Name erhalten, nämlich Plötzer. S. Grimm a. a. O. S. 764. Vergl. Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 242. *sacrificat,* plozzat. S. 258. *sacrifico,* plozuo. S. auch oben §. 8. Note 4. Was heißt plötzlich? weis't das Wort auf den raschen Todesschlag hin, den das Thier empfing? — Auch sahs ist wohl ein Opfermesser und sollte das Wort vielleicht mit sahha zusammenhängen, so daß Sache ursprünglich so viel gewesen wäre, als die Angelegenheit des Opferns? Was bedeutet aber das Wort Messer

Sippen die dazu bestimmten Thiere. Kam es dagegen nicht zur Versöhnung, so brach nun der Kampf unter den Sippen aus und mit dem Blute des Schuldigen mußten die Götter gesühnt werden. Ganz ähnliche Verhältnisse waren aber vorhanden, wenn ohne vorhergehende Aufforderung die Sippen sich zu den alljährlich regelmäßig wiederkehrenden großen Opfern versammelten; auch zu diesen konnte nicht ohne Sühne geschritten werden. Die Sühne selbst ward aber von den Häuptern der Sippen festgesetzt und konnten diese sich nicht einigen, so trat die Spaltung unter den Sippen ein und auf beiden Seiten gelobten sich die sich verbündenden und verbürgenden Sippen Beistand in der Fehde. —

Ganz besonders wichtig wird nun hier der Unter-

---

selbst? hat es etwa eine Beziehung auf das geheimnißvolle Messen beim Opfer und Gericht? s. Note 58. Auffallend sind die beiden Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 524. *cultrum*, mezzisahs, und Bd. 2. S. 170. *culter*, uuafansahs. Auch heißt Vorzugsweise das Schwert (vergl. §. 6. S. 108. §. 9. S. 164. §. 11. S. 198.): Waffe. Vergl. Graff a. a. O. Bd. 1. S. 176. *gladius lapideus* uuaffan stani. Sollte nicht auch dem Worte uuafan, Waffen, eine tiefere bisher noch unentdeckte Bedeutung zum Grunde liegen? Findet kein Zusammenhang mit uabung *cultus* (Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 522.) und mit weban (weben) Statt? Im Angelsächsischen heißt waepen auch soviel als *calamus*, *veretrum*, waepend *veretrum habens*, *masculus*, waepenlic lim (Waffenglied) *membrum virile* und sollte wefn oder weban sich vielleicht auf den Beischlaf beziehen, dann hätte auch wif ursprünglich eine passive und andre als die oben (§. 6. S. 102.) angegebene Bedeutung.

schied zwischen den ungebotenen und gebotenen Opfern, zu welchen letzteren die Sippen eben sich nur in Folge besonderer Aufforderung versammeln. Offenbar hängt damit der spätere Unterschied zwischen den ungebotenen [1c]) und gebotenen Gerichten zusammen, wie denn überhaupt in den hier entwickelten Verhältnissen die Grundlage fast aller späteren mit dem gerichtlichen Verfahren im Zusammenhange stehender Institute nicht zu verkennen ist, und selbst von den Namen, unter welchen die Gerichte vorkommen, weisen einige gradezu auf heidnische Opferfeste hin, während andre diesen Zusammenhang wenigstens nicht ausschließen. Zu diesen technischen Bezeichnungen gehört insonderheit das Wort: Mal, im Lateinischen mallus; [2]) dieses bedeutet noch gegenwärtig eine Zusammenkunft und zwar

[1c]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 837.

[2]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 1. c. 1. Si quis ad Mallum legibus dominicis mannitus fuerit etc. — Tit. 47. c. 1. — Tunginus aut Centenarius Mallum indicent, et in ipso Mallo scutum habere debet, etc. Vergl. *Vita S. Walarici Abb. Leuconäens.* cap. 11. (bei *Bouquet*, Tom. III. p. 496.): perveniunt Gualiniago, ubi quidam Comes, nomine Sigebardus, juxta morem saeculi concioni praeerat, quod rustici *mallum* vocant. — *Lex Ripuar.* Tit. 32. c. 1. 2. S. auch Glossen bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 224.: Mahal, *concio, conventus populi.* Dahin gehört auch die Glosse bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 133. *absque foedere* anu gamahlihha, denn das Mal, die Zusammenkunft fand Statt des Friedensschlusses, Bündnisses halber. Vergl. ebendas. S. 228. *pacto*, mahalen. S. 266. *pactio*, mahal. S. Grimm a. a. O. S. 746. nro. 2.

zwar insbesondre zu einem Schmause; die ursprüngliche Bedeutung des Wortes dürfte daher wohl die eines Opfermahles seyn (vergl. auch oben §. 12. S. 207.), dessen Vorbild der Opferschmaus der Asen ist. [2a]) Noch häufiger findet sich der Ausdruck: Ding [2b]) oder Geding, auch wird unterschieden zwischen Lowding (echtes Ding, placitum legitimum) und Botding. [3]) Das Wort Geding bedeutet während des Mittelalters sehr häufig soviel als Vertrag; der ursprüngliche Sinn, der in diesem Worte liegt, ist Versöhnung, Friedensschluß, daher ist Geding oder auch Ding eine Zusammenkunft um des Friedens halber; der Frieden unter den Menschen setzt aber den Frieden mit der Gottheit voraus, und somit führt dieß wiederum auf den unmittelbaren Zusammenhang mit der Religion. Vielleicht spricht dieser sich auch in einer andern Bezeichnung der Gerichte, die im Angelsächsischen vorkommt, mehr aus, als es auf den ersten Anblick vermuthet werden sollte, nämlich in dem Worte gemote. [4]) Dieß

[2a]) Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 1. S. 414.

[2b]) Vergl. hierzu die Glossen bei Graff a. a. O. S. 270. *conventu*, dinc. S. 498. *contio congregata est*, ding kisamanot uuard. S. 515. *curia*, ding.

[3]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 747. nro. 7. S. 827. — S. Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 37. nro. 420.

[4]) S. *Leg. Edoward.* 11. Ic wille that aelc gerefa haebbe a gemot ymbe feower wucan. — *Leg. Cnut.* II. 79. And ic wille that aelc man sy grythes wyrthe to gemote and fram gemote, butan he sy aebere theof. — *Leg. Eadgar.* II. 5.

heißt zunächst schlechthin Zusammenkunft, von metan zusammentreffen (noch jetzt in dieser Bedeutung im Englischen, to meet); sollte aber dieses Wort nicht im Zusammenhange stehen mit mete, Speise (noch jetzt im Englischen meat, das Fleisch), was dann auch wiederum an die Opferspeisen [4*]) und somit an die wegen des Friedens darzubringenden Opfer [4a]) erinnern würde? [5]) Sehr klar spricht sich aber die ursprüngliche Bedeutung der Germanischen Gerichte darin aus, daß in alten Glossen das Wort judicium regelmäßig durch sôna, Sühne, welches immer zugleich eine Sühne der Götter seyn mußte, übersetzt wird. [6]) Außerdem ist eine häufig

---

[4*]) Vergl. Glossen b. Graff a. a. O. Bd. 1. S. 275. *munera*, meta.

[4a]) Gehört hierher nicht auch die Glosse bei Graff a. a. O. S. 193.: *consacrare*, ca-*mot*-sa-mon?

[5]) Auch das Wort: Gericht (welches sogar gegenwärtig noch die Bedeutung: Speise hat), bezeichnet in einer Stelle der *Leges Cnuti.* (I. 14.), einer alten Uebersetzung zufolge (die aber doch wohl nicht richtig zu seyn scheint) gradezu ein Fest, es heißt nämlich im Angelsächsischen Texte: And ealle Godes gerihta frithige (al. fyrthrige) man georne und dieß scheint wohl ausdrücken zu sollen, daß man nicht nachlässig seyn solle, in der Entrichtung der kirchlichen Abgaben, dagegen sagt die erwähnte alte Uebersetzung (bei Kolderup-Rosenvinge, Leg. Regis Canut. Magn. p. 26.): Solempnitates Sanctorum diligenter ab omnibus celebrentur. —

[6]) Vergl. Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. 170. *judicium* sôna. 173. *vel concilio*, edo sôna. 205. *judicium Dei*, sôna cotes. 209. *judicio*, sôna. Bd. 2. S. 285. *judicium*, sôna. S. noch unten Note 39. Hierher dürfte auch die Malbergische Glosse in der *Lex Salica*: Sonichalt (*Pact. Leg.*

vorkommende Bezeichnung der Gerichte der bisher noch nicht vollständig erklärte Ausdruck: warf oder huarab.[7])

Bei diesem Zusammenhange der Gerichte mit den Opfern kann es nun nicht fehlen, daß nicht die Orte selbst, welche zu Gerichtsstätten dienten, eine ganz besondere Beziehung auf die Religion gehabt hätten, und hieraus erklärt sich, wie noch bis in das späte Mittelalter hinein, sich eine feste Anhänglichkeit an die alte herkömmliche Gerichtsstätte erhalten hat, so daß man, wenn irgend eine Veränderung Statt gefunden hatte, sobald es thunlich war, feierlich an die alte Stelle zurückzog.[8]) Dergleichen Gerichtsstätten finden sich nun vornämlich im Walde oder unter einzelnen Bäumen (vergl. oben §. 4. S. 71.), namentlich unter Eichen und Linden, wie denn auch nach der Edda die Götter unter der Esche Yggdrasil Gericht halten,[9]) ferner

---

Sal. Tit. 2. c. 13.), Sonischalt (Tit. 3. c. 13. Tit. 4. c. 4.) und Soagne chalte (Tit. 2. c. 4.) zu ziehen seyn; sie scheint die Sühn-(Opfer-)zahl einzelner Thiere (der Schweine, Pferde und des Rindviehes) auszudrücken. Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthums. Bd. 1. S. 259. Note 40. — S. noch Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 749. nro. 13.

7) Vergl. Grimm a. a. O. S. 747. nro. 5. Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 38. nro. 435. S. Asegabuch. I. §. 16., bei welcher Stelle Wiarda (S. 76.) das Wort durch: Anhöhe, Hügel, erklärt. Die ungebotenen Gerichte heißen unter dieser Bezeichnung menewarf oder auch liothwarf. Vergl. Asegabuch. V. §. 4.

8) Vergl. Wigand, das Femgericht Westphalens. S. 295.

9) S. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 348.

kommen auch Gerichte an großen Steinen, im Mittelalter an den Kirchthüren und auf Kirchhöfen vor. [10]) Als eine allgemeine Regel ist es aber, wenigstens für die ältere Zeit, anzusehen, daß die Gerichte unter freiem Himmel gehalten werden mußten, und da bei ihnen so vielfach auf den Stand der Sonne Rücksicht genommen wird, so scheint auch jener Umstand in einer besonderen Beziehung auf die Verehrung der Sonne zu stehen. Nach dem Sonnenlaufe richtete sich überhaupt die Zeit, zu welcher die Gerichte gehalten wurden; dreimal oder viermal im Jahre die ungebotenen, [11]) während die gebotenen zwar zu jeder Zeit im Jahre aber nur bei Sonnenschein Statt finden konnten. Außerdem trat bei diesen die Rücksicht auf den Mondwechsel ein; nur der Neumond und der Vollmond galt für günstig, der zu- und abnehmende Mond aber nicht [12]) und daraus erklärt sich auch, weshalb die Fristen für die gebotenen Gerichte in der älteren Zeit, wenigstens sehr häufig, nach vierzehn Nächten [13]) bestimmt wurden.

---

[10]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 793 u. f. S. auch Mone a. a. O. Bd. 2. S. 76. Vergl. auch oben §. 7. Note 32.

[11]) Vergl. oben §. 4. S. 74. Hin und wieder findet man auch jährlich zwei Gerichte, seltner eines vor. S. Grimm a. a. O. S. 821 u. f.

[12]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 821. — Mone a. a. O. Bd. 1. S. 328.

[13]) *Tacit.* Germ. 11. — Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant; sic constituunt, sic condicunt: nox ducere diem videtur. Die Nacht galt überhaupt in dem Germanischen Glauben für den Anfang aller Dinge. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 350. Bd. 2. S. 81.

Was nun aber die einzelnen zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Institute anbetrifft, so ergiebt sich aus den dargestellten Verhältnissen sowohl die ursprünglche Bedeutung der Klage: als eines Wehklagens und Schreiens, des Richters: als eines Oberhauptes einer größeren Sippe, der Schöffen: als der Häupter mehrerer jene größere bildenden Sippen, so also, daß der Richter eigentlich selbst der erste Schöffe war. Darnach war denn das Schöffenamt sowohl als das richterliche, ein erbliches,[14]) und es scheint damit die Nachricht, die wir zum Oefteren antreffen, die Schöffen und Richter seyen gewählt worden, sich nicht vereinigen zu lassen.[15]) Allein es wurden in späterer Zeit bei den Germanen die Könige in den monarchischen Reichen auch gewählt, man hielt sich aber bei dieser Wahl doch regelmäßig an dasselbe Geschlecht (s. unten Kap. 6. §. 23.), und wenn man daher jene Reiche „erbliche Wahlreiche" nennen kann, so könnte man auch und mit noch größerem Rechte von dem Schöffenamte sagen, es sey ein „erbliches Wahlamt" gewesen. Ohnehin mußte bei den größeren Zusammenkünften, wo viele gleich berechtigte Sippen erschienen, unter den mehreren erblich zum Schöffenamte berechtigten Personen, die erforderliche Anzahl herausgewählt werden. Für diese

---

[14]) Vergl. in Betreff Islands: Grimm a. a. O. S. 751.

[15]) Vergl. *Tacit.* Germ. c. 12. — Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. — Vergl. *Leg. Eadg.* Suppl. §. 12. (Angels. RGesch. Note 470.).

Zahl hat sich ein Herkommen festgestellt, welches jedoch nicht überall gleich ist; am häufigsten finden sich sieben oder zwölf Schöffen vor, hin und wieder auch drei, fünf oder neun.[16]) Sie werden mit mancherlei verschiedenen Namen bezeichnet, insonderheit heißen sie bei den Franken: *Rachinburgii*,[17]) welches Wort entweder „bevorzugte freie Männer“[18]) (und dieß würde am Meisten zu den angegebenen Verhältnissen passen) oder auch „Rathgeber“[19]) bedeuten könnte; bei den Friesen findet sich in diesem Sinne der Asega,[19a]) bei den Angelsachsen heißen die Schöffen Witan,[19b]) gecorene to gewitnesse,[20]) auch mögen sie Deman[20a]) oder Domeras genannt

---

[16]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 777.

[17]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 53. c. 3. — Tunc Gravio roget septem Rathimburgios (die andern Handschriften lesen Rachinburgios, Racineburgios). — Vergl. ebendas. Tit. 60. *Lex Ripuar.* Tit. 32. c. 2. 3.

[18]) S. Grimm a. a. O. S. 293. 294. Vergl. auch Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 473.

[19]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 774. Note ††.

[19a]) S. oben §. 5. Note 6. Vergl. Grimm a. a. O. S. 781. S. auch Glossen bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 209. Esagare, *legislatores*. S. Note 30.

[19b]) Vergl. Angels. Glossen (bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 429.) nro. 4822. *satrapa*, deman; nro. 4246. (S. 418.) giebt auch *presbyteri* durch deman wieder.

[20]) S. *Leg. Aelfr.* 40 i. f. — gesylle him mon hund. scill. to bote, buton him witan ryhtre and mare gereccan.

[20a]) *Leg. Eadg.* Suppl. §. 12.

worden seyn.[20b]) Dom nämlich ist der Urtheilsspruch, daher das Friesische dôm dêla; Wita aber bedeutet so= viel als sapiens, peritus, des Rechtes kundig, weshalb die Häupter der besonders bevorzugten Sippen, die den König, auch als Schöffen, umgeben, Vorzugsweise Witan genannt werden und darum auch ihre Versammlung den Namen Witena - gemote führt.[21]) Die Bezeichnung Scabini oder Scabinei, Latinisirt aus Schöffen, kommt freilich in den Gesetzen und Urkunden nicht vor den Zeiten Karls des Großen vor,[22]) darum darf man aber diesen nicht für den Erfinder des Schöf= feninstituts halten. Das Wort selbst erklärt sich aus skaphan, formare, welches nahe verwandt ist mit skephjian, haurire[23]) (vergl. oben §. 5. Note 28.), zwei Begriffe, welche nach dem Germanischen Glauben nahe an einander liegen.[24]) Das Schaffen und Schöp= fen der Schöffen steht nun aber in einer besondern Beziehung zu der Religion oder Ehe. Diese ist durch die Gottheit geschaffen und aus dieser vorhandenen ge=

20b) Grimm a. a. O. S. 778.

21) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 22. und unten Kap. 6. §. 23.

22) F. v. Savigny, Geschichte des Röm. R. im Mittelalter. Bd. 1. S. 197. 198. — Grimm a. a. O. S. 775.

23) Vergl. Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 227. *format*, scaffot; *creat*, scaphit. S. 237. *haurit*, sceffit. Vergl. auch Lateinisch=Niederdeutsches Wörterbuch bei Graff a. a. O. Bd. 2. S. 216.: *formare*, scheppen.

24) Vergl. Mone, Geschichte d. Heidenth. Bd. 2. S. 250.

schaffenen Ehe schöpfen die Schöffen den dôm,[24a]) das Urtheil (s. unten §. 14.) als einen Bestandtheil der Ehe, den sie gleichsam reproduciren, durch ihr Schöpfen von Neuem schaffen; daher werden sie auch „Ehe-Schöpfer" genannt.[25]) So sind sie denn, den Nornen vergleichbar, für welche sich auch der Ausdruck Schepfenta[26]) findet, die schöpfenden und schaffenden Bestimmer des Schicksals. Sie haben darnach, als Priester und Stellvertreter der Gottheit, das Vermögen, die Kraft, auszusprechen was da werden soll.[27]) So tritt also auch hier wiederum (vergl. §. 4. S. 69.) die göttliche, schaffende, erzeugende Kraft der Sprache[28]) hervor, die auch hier wiederum (vergl. §. 4. S. 70.) unbedenklich in geheimnißvollen religiösen Sprü-

---

[24a]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 41. nro. 466. S. auch Glosse bei Graff a. a. O. S. 175. *sententia*, tômquiti, Vergl. Angelsächsische Glossen. (bei Mone, Quellen u. Forsch. Bd. 1.) S. 370. nro. 1940, *sanxerunt*, gedemdan. S. 371. nro. 1986. *taxaverat*, he demde (bezieht sich auf das Abschätzen der Buße). —

[25]) Vergl. Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 513. *legum conditores*, ea scephara.

[26]) S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 342. — Deutsche Rechtsalterthümer. S. 750.

[27]) Der Oesterreichische Provinzialismus schaffen für „befehlen" darf hier nicht ganz unbeachtet bleiben; es heißt auch soviel als: aussprechen, was da geschehen soll. — Gott erschuf die Welt, d. h. er sprach aus, daß sie werden solle.

[28]) Der Ausspruch der Schöffen erzeugt zugleich neue (Rechts-) Verhältnisse, die nach der alten Ehe gerichtet, der alten Ehe angemessen werden sollen.

chen, Runen, bestanden hat. Dieß Schaffen und Zeugen, das Vermögen, Können, die Kunst, diese Runen aufzufinden und auszusprechen, was nur durch göttliche Eingebung [28a]) möglich ist, ist die ursprüngliche Bedeutung des Dichtens.[29]) Es ist dieß also das zeugende Aussprechen des innern durch die Gottheit empfangenen Wissens und somit sind die Schöffen selbst die Wissenden und die Zeugen;[30]) sie geben, nach ihrem

---

28a) Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 2. S. 99.

29) Das Wort: „dichten" kann eben sowohl von tugan (s. unten Note 30.) herstammen als „Tochter" (s. oben §. 11. Note 3 a.). Im Angelsächsischen heißen auch die den König umgebenden Witan bisweilen: theahteras. Vergl. *Beda*, Histor. eccles. Anglor. II. 13. His similia et caeteri majores natu ac Regis consiliarii (König Aelfred übersetzt: othre ealdormen and thaes cyninges *theahteras*) prosequebantur. Hierzu kommt noch der nicht zu übersehende Umstand, daß Dichter ebenfalls Scop (Ags.) und Scof (Glossen bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 333.) genannt wird.

30) Das Wort scheint von *tugan* d. i. valere, gignere, herzukommen. Vergl. damit: mögen, können u. s. w. S. oben §. 9. Note 4 a. Eine Analogie bieten auch die Römischen Worte testes, testiculi dar. (Vergl. *genitalia*, caciugi bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 235.) Grimm a. a. O. S. 857. leitet das Wort Zeuge her von „ziehen," so daß es soviel seyn soll als Zugezogener; der Umstand indeß, daß das Verbum tugan noch heute in der Form „zeugen" vorkommt, scheint mehr für die oben gegebene Ableitung zu sprechen. Vergl. Glossen bei Docen a. a. O. S. 246. Zugun, *propagines*. Uebrigens mögen aber auch die Worte zeugen und ziehen (vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 24. nro. 269.), so wie zeihen und zeigen (ebendas. S. 17. nro. 195.) in ei-

Wissen, Zeugniß, Kunde (vergl. §. 9. Note 4 a.), Urkunde[30a]) von dem durch sie erspäheten (s. 14. Note 19 a.) Willen der Gottheit, von der sie ihre Weisheit haben, vermöge welcher sie nun selbst den Ungeweihten die göttlichen Gesetze des Bundes weisen[31]) und entfalten;[32]) sie sagen ihnen, was für Opfer der Wille der Gottheit erheischet (heißet)[33]).

---

nem etymologischen Zusammenhange stehen. Vergl. die Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 268. *proles*, zuhtare, *sobolem*, zuher, *soboles* (S. 274.), zuht. S. auch Angelsächsische RGesch. Note 539. Gehört vielleicht auch sagen (vergl. dicere, digitus, *δείκειν*) zu demselben Wortstamme? Darnach wären dann Esagare (Note 19 a.) Diejenigen, die durch ihren Ausspruch zeigen und weisen, worin die Ehe, die Laga bestehe. Merkwürdig ist auch die Glosse: *testis*, sagenter (bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 133.), so auch *testor*, chundiu (s. §. 9. Note 4 a.).

[30a]) Daher heißen die Schöffen auch hin und wieder in Friesischen Rechtsquellen: orkenen (althochd. urchundon). Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 779. Auch werden sie sithar genannt. Vergl. unten §. 23. Note 8.

[31]) Die Worte: wissen und weisen sind aber nicht mit einander zu verwechseln. Vergl. Grimm a. a. O. S. 779. und Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 14. nro. 142. u. S. 46. nro. 513.

[32]) Vergl. die Glosse *legislator*, euua preitanti bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 258.

[33]) Daraus erklären sich die Glossen *immolat*, inhaizzit, *immolare*, kiantheizon und *hostia*, antheiz bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 246. 258. u. 258. Vergl. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 714. Sollte damit vielleicht auch heizen in der Bedeutung: „Darbringen eines Brandopfers" in Verbindung stehen? Merkwürdig ist der Zusammenhang, in welchem eben

Zu den Schöffen gehört nun aber auch, als ihr Oberhaupt, der Richter. Derselbe kommt im Norden unter der Bezeichnung Godi vor, welche gleichzeitig auch für den Priester gebräuchlich ist. [34]) Bei den Friesen heißt er: Scelta oder Sceltata, [35]) bei den Langobarden findet sich der Ausdruck Sculdahis oder Sculdasius, [36]) der in Deutschland unter der Form Schultheiß [37]) (wörtlich: der die Schuld heischet; vergl. Note 33.) späterhin sehr üblich wird. Das Wort Richter selbst kommt in der älteren Sprache seltner vor, [38]) dagegen findet sich Sühner (Soneo, Suanari; [39]) vergl. Note 6.) und sehr häufig werden Be-

---

auch in dieser Beziehung die Worte: heißen und befehlen zu stehen scheinen. S. Glossen bei Graff a. a. O. S. 258.: *libo* pifilahu, *libare* pifelahan. Vergl.: „Vater, in Deine Hände befehle ich meinen Geist" (Ev. Luc. 23; 46.). — S. unten §. 20. Note 21.

[34]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 751. — Mone a. a. O. Bd. 1. S. 236. Vergl. auch oben §. 8. S. 145.

[35]) Vergl. Asegabuch. V. §. 15.

[36]) *Leg Langob.* I. 9. 16. — 25. 50. — Vergl. Grimm a. a. O. S. 754.

[37]) Vergl. Glossen bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 234. Sculdheizun, *exactores* populi. Vergl. Grimm a. a. O. S. 611. 855. Fast klingt es nach einer Umschreibung des Wortes Schultheiß, wenn *Lex Burgund.* Tit. 14. c. 3. sagt: pueri nostri, qui mulctam per pagos exigunt. Vergl. ebendas. Tit. 76. c. 1. und unten §. 23. Note 58.

[38]) S. Grimm a. a. O. S. 758.

[39]) S. Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 135. *judex*, soneo. S. 499. *dominus arbiter*, truhtin suanari.

zeichnungen gebraucht, welche dem heutigen Worte: Graf entsprechen. Dieses ist nicht von grau (alt) abzuleiten[40]) und es scheint überhaupt, als ob die Entstehung dieses Ausdruckes mit der Stiftung der Germanischen Königreiche zusammenhängt (vergl. unten Kap. 6. §. 23.). Auch finden sich einzelne Bezeichnungen für den Richter, die von dem Umfange seines Sprengels hergenommen sind. Dahin gehören die in den in Lateinischer Sprache geschriebenen Quellen gebrauchten Ausdrücke: Centenarius[41]) und Decanus,[42]) welche den Germanischen hunteri, hunno, hundredes ealdor und zehaninc[43]) entsprechen; mit letzterem scheint auch der Fränkische Tunginus[44]) und der Angelsächsische Tungerefa oder teothings-ealdor[45]) identisch zu seyn.

Als erster Schöffe führte nun der Richter in der Versammlung der Sippen vor den übrigen Häuptern derselben den Vorsitz; er war es auch, der, wenn ein Klaggeschrei[46]) zu seinen Ohren gedrungen war, indem

---

[40]) S. Grimm a. a. O. S. 753. — Vergl. meine Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 255.

[41]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 47. §. 1. (Note 2.)

[42]) *Leg. Langob.* I. 25, 50.

[43]) S. Grimm a. a. O. S. 756. — Vergl. Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 199. *decuria*, zehanunga.

[44]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 47. §. 1. (Note 2.) Tit. 53. §. 2.

[45]) S. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 24. S. 82.

[46]) Es kommt dasselbe unter mehreren verschiedenen Aus-

der Kläger entweder selbst blutend oder seinen verwundeten oder erschlagenen Verwandten herbeiführend zu ihm geeilt war,[46a]) die Versammlung der freien Gemeinde berief. Dieß geschah durch ein Zeichen (z. B. einen Pfeil; vergl. oben §. 7. S. 126.), welches von einem Hause zum andern, von Osten nach Westen gesendet wurde.[47]) Späterhin ging auch die Vorladung Desjenigen, über den das Klaggeschrei erhoben worden war, auf den Richter über, in ältester Zeit scheint dieß jedoch Sache des Klägers gewesen zu seyn (vergl. Note 50.), vielleicht aber auch, daß dieser vom Richter zur Entbietung der freien Leute überhaupt, das Zeichen des Aufgebotes, des Bannes, oder den Auftrag oder Erlaubniß dazu[47a]) vom Richter empfing. Da aber die Vorladung des Beklagten Seitens des Klägers ur-

drücken vor, z. B. tianotrofte (Asegabuch. VII. §. 33.; vergl. dazu Wiarda. S. 316.), wepinroft (Asegabuch. IV. §. 2. Wiarda. S. 227.), iodute; nachmals Zetergeschrei, auch schlechthin Gerüchte oder Gerüfte. S. Grimm a. a. O. S. 877. Noch in späterer Zeit wird der Kläger schlechthin der Schreymann und die Klage: Schreye genannt. Vergl. Dreyer, Abhandlung vom Reinecke de Voß. S. 87.

[46a]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 627.

[47]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 840.

[47a]) *Lex Sal. ref.* Tit. 52. §. 2. Si vero adhuc supradictum debitum solvere noluerit, debet eum sic admallere: „*Rogo te, judex, ut hominem illum denominatum gasachionem meum, qui mihi fidem fecit, de debito tali denominato, secundum legem Salicam mihi inde eum adstringas.*" Tunc judex dicere debet: *Ego gasachium tuum illum in hoc mallo quod lex Salica habet.*

sprünglich auch wohl unabhängig von einer früheren Meldung beim Richter geschehen konnte, so scheint eben hierauf der Unterschied, welcher in unsern Quellen zwischen mannire [48]) und bannire [49]) gemacht wird, zu beruhen; der ebenfalls gebräuchliche Ausdruck admallare (Note 50.) kann beides bezeichnen. Dem Beklagten wurde dann das Gericht nach einer Anzahl [50]) von Nächten und zwar gewöhnlich von vierzehn Nächten (s. oben S. 228.) anberaumt, doch mußte die Ladung vor Sonnenuntergang geschehen [51]) und das Gericht

---

[48]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 1. §. 1. (Note 2.) Tit. 48. c. 2.

[49]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 52. §. 2. Vergl. Grimm a. a. O. S. 842. 844. — S. auch Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens. §. 27. In einer Glosse zur *Lex Ripuar.* (Graff a. a. O. Bd. 1. S. 341.) heißt es *mannire*, menan, bannen. —

[50]) Ursprünglich scheint dieß nach dem Stande des Mondes verschieden gewesen zu seyn, nachmals finden sich regelmäßig vierzehn Nächte als Gerichtstermin vor. Vergl. *Pact. Leg. Sal.* Tit. 76. c. 1. Si Antrussio Antrussionem de quacunque causa admallare voluerit, ubicunque eum invenire potuerit, super septem noctes cum testibus eum rogare debet, ut ante judicem ad Mallobergo de causa, quae imputatur ex hoc respondendo debeat convenire. Si eis ibidem non convenerit, aut iste venire distulerit, qui ipsum admallaverit, in nubi eum solsatire debet. Sic postea iterata vice ad noctes XIV eum rogare debet, ut ad illum Mallebergo debeat venire ad dandum responsum.

[51]) Dieser Umstand macht es allerdings wahrscheinlich, daß ursprünglich der Beklagte noch an demselben Tage vor Sonnen-

selbst durfte nur zur Sonnenzeit gehalten werden. [52]) Auf der zum Gerichte (Opfer; s. oben S. 222.) bestimmten Stätte versammelten sich dann der Richter und die entbotenen freien Männer nebst den streitenden Partheien, für die sich auch wohl der Ausdruck Sacher (sahho) [52a]) und Widersacher, [53]) oder schlechthin Gasachio (auch Gasachius) [54]) vorfindet, indem sahha, Sache, soviel als Rechtsstreit bedeutet. [55]) Es erschienen die freien Männer sämmtlich in ihrem Waffenschmucke, [55a]) um so mehr, da sie sich ursprünglich

---

untergang dem Kläger zu dem Richter habe folgen müssen. Vergl. noch Grimm a. a. O. S. 844.

[52]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 815 u. f.

[52a]) Grimm a. a. O. S. 855. Auch findet sich die Glosse *litigat*, sahhit bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 137.

[53]) Auffallend ist es, daß das Wort *apóstata* in den Glossen öfters durch widersaca übersetzt wird. Vergl. z. B. Angelsächs. Glossen bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 406. nro. 3672. S. 428. nro. 4768. Auch findet sich in gleicher Bedeutung mit wider-saca das Wort andsaca vor.

[54]) S. *Leg. Sal. ref.* Tit. 52. c. 2. (Note 47 a.). — Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 736.

[55]) Vergl. Glossen bei Graff a. a. O. 137. *lites*, sahha. Das Wort hängt zusammen mit suchen (vergl. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 11. nro. 89.); dem Suchen entspricht das Finden, daher der technische Ausdruck: „das Urtheil finden." Hieher gehört auch die bekannte Angelsächsische Alliteration und Tautologie: cum soca et saca. — Vergl. auch noch Graff a. a. O. Bd. 2. S. 41. *sine querela*, anu sohunga. Vergl. noch Noten 1 b. und 58.

[55a]) *Tacit.* Germ. 11. — Ut turbae placuit, considunt

zum Opfern versammelten und ihre Waffen zugleich auch die Opferwerkzeuge waren. [55b]) Das Gericht wurde feierlich gehegt, nachdem vorher der Platz dazu abgemessen und der Stuhl des Richters an seine Stelle gesetzt worden war. In den hierbei noch in später Zeit vornämlich bei den Femgerichten, [56]) vorkommenden Formalitäten kann man die Beziehung, die dieselben ursprünglich auf die Religion gehabt haben müssen, deutlich erkennen. Insonderheit scheint das Messen folgende Bedeutung zu haben. Es manifestirt sich die Gottheit in vier unendlichen Richtungen, Höhe und Tiefe, Länge und Breite, [57]) die, wenn man sie sich in Linien von der Gottheit, als dem Mittelpunkte, ausgehend denkt, die Form des Kreuzes bilden. Das Kreuz ist demnach die Form der unbegrenzten Ewigkeit, der Unendlichkeit; der

---

armati; silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. — Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, Frameas concutiunt; honoratissimum assensus genus est, armis laudare.

[55b]) Vergl. oben Note 1 b.

[56]) Vergl. Wigand a. a. O. S. 363 u. f.

[57]) Vergl. *Epist. b. Pauli Apost. ad Ephes.* III. 14 — 18. Hujus rei gratia flecto genua ad Patrem Domini nostri Iesu Christi, ex quo omnis paternitas in caelis et in terra nominatur, ut det vobis secundum divitias gloriae suae, virtute corroborari per Spiritum ejus in interiorem hominem, Christum habitare per fidem in cordibus vestris; in charitate radicati et fundati, ut possitis comprehendere cum omnibus sanctis, *quae sit latitudo et longitudo et sublimitas et profundum.*

der Gegensatz dazu ist die räumliche, begrenzte Welt; der in derselben lebende Mensch strebt nun aber darnach, die Gottheit zu erfassen; er begrenzt daher die Stätte, an welcher die Gottheit weilet. Die gleichmäßige Begrenzung des Kreuzes kann aber nur durch das Viereck oder den Kreis geschehen. Hierin aber sind die Grundlagen des heidnischen sowohl als christlichen Kirchenbaues [57a]) enthalten und hieraus erklärt sich auch die theils viereckte, theils runde Form der Germanischen Opferplätze und Gerichtsstätten. [58]) Die Gränzen selbst wurden aber schon in alter Zeit durch Stäbe bezeichnet, und zwar scheint man sich Vorzugsweise der Haselstauden dazu bedient zu haben. [59]) Der abgezeichnete Platz

---

[57a]) Vergl. auch *Apocalyps. b. Ioannis Apost.* XXI. 16. Et civitas in quadro posita est et longitudo ejus tanta est, quanta et latitudo; et mensus est civitatem de arundine aurea per stadia duodecim millia; et longitudo et altitudo et latitudo ejus aequalia sunt.

[58]) Eben so aber auch die viereckte Form der Häuser, die ihrer ursprünglichen Bedeutung nach ebenfalls Kirchen sind. Vergl. oben §. 5. S. 87. Noch mögen einige Fragen hier ihre Stelle finden. Was suchte und was fand (Note 55.) der Römische Augur in den Eingeweiden der Thiere? war es nicht auch das templum, maaß er nicht hier im Innersten der Natur die vier göttlichen Dimensionen nach? Erklärt sich aus gleichen Gründen das Deutsche Wort Messer? (vergl. oben Note 1 b.).

[59]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 810. Dahin scheint auch zu gehören *Lex Ripuar.* Tit. 67. §. 5. Si quis pro hereditate vel pro ingenuitate certare coeperit post malo ordine cum sex in Ecclesia conjuret, et cum duodecim ad stappulum Regis in circulo et in haslo, hoc

wird nachmals häufig Ring[59a]) genannt. In dem versammelten Gerichte brachte nun der Kläger seine Forderung in bestimmten herkömmlichen Worten (Formeln; vergl. oben §. 4. S. 73.) bei den Schöffen an, sie sollten nach ihrer Kunde der Ehe sprechen was Rechtens sey. Indem nun die Schöffen aus der Ehe schöpften, befragten sie eigentlich die Götter um das Urtheil, und wenn späterhin die Anforderung des Klägers Vroge genannt wird, so ist die Vroge eigentlich die Handlung des Rechtfindens, worüber noch späterhin bei den Femgerichten eine Vorberathung unter den Schöffen eintrat, ob nämlich die Sache „vemvrogig" sey oder nicht.

Blieb nun in dem anberaumten Gerichtstage eine der beiden streitenden Partheien aus, so mußte die andre bis Sonnenuntergang warten (Solsatire;[60]) ein

---

est in ramo, cum verborum contemplatione conjurare studeat.

[59a]) Der Ausdruck Ring kann allerdings auf die häufig kreisförmige Gestalt der Gerichtsstätte hinweisen, allein man darf hierbei auch wohl nicht die ursprüngliche Bedeutung des Wortes (zusammengebogener Zweig; s. §. 12. Note 14 a.) außer Acht lassen, da ja eben der Gerichtsplatz durch Stäbe oder Zweige die in die Erde gesteckt und wohl durch Zusammenbiegen mit einander verbunden wurden, abgezeichnet zu werden pflegte. —

[60]) Vergl. *Pact. Leg. Sal.* 76. Solsatire kommt nicht her von Sol und satis, sondern hängt zusammen mit solsetr, sunset (solis occasus). In nubi solsatire (*Pact. Leg. Sal.* a. a. O.) scheint daher soviel zu seyn, als: nachdem die Sonne untergegangen, sich durch gerichtliche Anerkennung den Termin gegen die andre ausbleibende Parthei sichern zu lassen.

Latinisirter, nachmals auch ins Lateinische durch solem collocare [60a]) übersetzter Ausdruck), und es wurde eine neue Frist (nach abermals vierzehn Nächten) festgestellt. Fehlte der Kläger auch in dem zweiten und in dem nach eben so langer Zeit anberaumten dritten Termine, und wohnte er, ohne die Klage fortzusetzen, in Gemeinschaft mit dem Beklagten den großen jährlichen Festen, den ungebotenen Gerichten bei, so hatte er mit diesem stillschweigend Frieden geschlossen. Ein Jahr und die Fristen dreier gebotenen Gerichte (dreimal vierzehn Nächte und drei Gerichtstage d. h. sechs Wochen und drei Tage) waren darüber verflossen und so hat sich dieser Zeitraum allmählig als eine Frist der Verjährung ausgebildet.[61]) Fehlte dagegen der Beklagte in dem einen oder andern Termine, so wurde er nur durch gewisse, in der Ehe, in der Laga anerkannte, ihn bindende, nöthigende (s.

[60a]) Dieser Ausdruck ist in der Bedeutung von Solsatire nicht verschieden, soviel Schein es allerdings für sich hat, ihm den Sinn: „einen Termin anberaumen" beizulegen. Es könnten überhaupt auch nur die betreffenden Stellen der *Lex Salica* (*Pact.* Tit. 40. Tit 43. §. 4. §. 6. Tit. 53. §. 2. Tit. 76.) Bedenken erregen, während die Formeln (*Marculf.* I. 37. — *Sirmond.* 33. — *Andegav.* 12. 13. 14.) keinem Zweifel gegen die Richtigkeit jener von Grimm (a. a. O. S. 817.) gegebenen Erklärung Raum lassen; aber auch jenes Bedenken schwindet bei einer sorgfältigen Interpretation. Grimm bringt das collocare durch das Ital. colcare und Provenz. colcar in Verbindung mit dem neu-französ. coucher und erkennt also auch in diesem Ausdrucke den Germanismus: sol-setr wieder.

[61]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 12. (S. 121.) §. 16. S. 204.

oben §. 7. S. 134.) Gründe für entschuldigt gehalten. Diese heißen daher Ehehaften oder echte Noth, auch findet sich der dafür technische Ausdruck Sinne oder Sünne, auch Nothsünne,[62]) Latinisirt: sunnis,[63]) sonium, essonium.[64]) Zu diesen Ehehaften gehört insonderheit eigne Krankheit, Wegsperre, Wind-, Wetter- und Wassersnoth[65]) u. s. w. War der Beklagte aber nicht im Stande, dergleichen Ehehaften für sich anzuführen, so gab er dadurch zu erkennen, daß er keinen Theil an dem Frieden haben wolle. Ein solches Ausbleiben trat indessen in älterer Zeit hauptsächlich wohl nur dann ein, wenn der Beklagte sich für den Fall der Fehde nicht stark genug im Verhältnisse zu seinem Gegner fühlte oder nicht Vermögen genug hatte, um die Buße zu zahlen und sich daher entweder auf flüchtigen Fuß gesetzt hatte oder, auf den Hausfrieden bauend, sich in seinem Hause verborgen hielt. Dann wurde er

---

[62]) S. Grimm a. a. O. S. 848., wornach auch das Friesische nedschin und nedskininge hierher zu ziehen, indem schin nur eine verderbte Aussprache von sin, sinne (= sünne) seyn kann.

[63]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 1. §. 1. und 2.; die Lesart Sumis ist zu verwerfen. S. Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 329. 332. — Grimm a. a. O. S. 847.

[64]) S. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2 S. 106. Die hier gegebene Ableitung des Wortes essonium von: „säumen" ist nicht haltbar. S. die vorige Note.

[65]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 1. §. 1. Tit. 19. §. 6. — *Lex Wisigoth.* Lib. 2. Tit. 1. c. 18. u. 33. Vergl. Lib. 5. Tit. 7. c. 19. u. 20. —

von dem Richter feierlich aus dem Frieden ausgestoßen und nunmehr der Rache seines Feindes preis gegeben. Dann war er außerhalb der Laga (utlagh s. oben §. 7. S. 139.), außerhalb der Ehe oder umgekehrt, es war nunmehr der Ehe gemäß, ihn zu verfolgen (s. Note 66.) und zu tödten, er war der Ehe (dem Tode, den die Ehe forderte) verfallen und in diesem Sinne ist denn auch der Ausdruck: geächtet[66]) zu verstehen. —

Erschien nun aber der Beklagte vor Gericht, so kam es zunächst darauf an, wie die Häupter der Sippen durch Abschätzung des Schadens[67]) über die Sühne oder Buße sich einigten; gelang dieses, so kam es zum Vertrage, zum Frieden zwischen den entzweieten Sippen; gelang es nicht, so kam es zum Krige, zur Fehde zwischen ihnen und je mehr Kämpfer sich auf die Seite des Einen oder des Andern stellten, konnte auch der Ausgang verschieden seyn. Siegte die Sippe des Klägers, so übte sie entweder durch Tödtung des Feindes die Rache oder erhielt die geforderte Buße in dem den Krieg beschließenden Friedensvertrage. Diese Verhältnisse gehören dann wiederum ganz und gar auf das Gebiet des Fehderechtes (s. oben §. 7. S. 128.).

---

[66]) S. Glossen bei Docen a. a. O. Bd. 1. S. 201. Ahtanti, *persequatur* (inimicus animam meam). Ahtanto, *insequendo*.

[67]) Vergl. die oben in Note 24 a. angeführten Glossen. In gleicher Bedeutung mit deman (taxare) findet sich auch low-ian. S. Asegabuch. II. 23.

§. 14.

2. Von dem Eide und den Ordalien. [1])

In dem älteren gerichtlichen oder heidnischen Sühn-Verfahren vermißt man gänzlich die sogenannten Beweismittel; zwar finden sich schon in früher Zeit zwei echt Germanische Institute, der Eid mit den Eidhelfern und die Ordalien vor, welche nachmals allerdings auch dazu dienen, um die Unschuld des Beklagten darzuthun, allein diese beiden Institute haben ursprünglich wohl ohne Zweifel eine ganz andere Bedeutung gehabt. Der Umstand nämlich, daß der Eid und die Ordalien Beweismittel geworden sind, hängt mit einer völligen Aenderung der Begriffe der Germanen über Schuld und Unschuld zusammen und der Grund zu dieser Aenderung liegt lediglich in der Annahme und Verbreitung des Christenthums. Dieß gab überhaupt vielen heidnischen Begriffen und Instituten eine Bedeutung, die ursprünglich nicht in denselben lag und zwar gestaltet sich hierbei das Verhältniß so, daß Dasjenige, was das Germanische Heidenthum nur ganz materiell auffaßt, in dem Christenthum vergeistigt und gleichsam verklärt wird (vergl. unten Kap. 7.). So kennt das Heidenthum allerdings den Begriff der Sünde, es kennt den Begriff der Schuld, so wie den der Buße; eine jede Sünde ist aber eine Handlung, die mit Geld

[1]) Vergl. meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 49.

gesühnt werden kann, eine jede Schuld eine Geldschuld und jede Buße eine Geldbuße. Sobald daher der Friedensbrecher im Stande war, seine Sünde und Schuld durch die Buße zu zahlen und er dieses auch wirklich that, so war seine Rechtsfähigkeit auch nicht im Mindesten geschmälert. Daher konnte es bei dem altgermanischen Gerichtsverfahren dem Beklagten gar nicht darauf ankommen, seine Un-Schuld, im christlichen Sinne des Wortes, zu beweisen, denn er war un-schuldig, sobald er bezählte. Das Einzige also, was vor Gericht sich entschied, war das, ob der Beklagte durch die Uebereinstimmung der Sippen genöthigt werden konnte, die Buße zu zahlen oder ob der Zwiespalt unter den Sippen es ihm möglich machte, den Widerstand in der Fehde zu leisten. Gelang ihm dieser Widerstand mit Erfolg, so wurde er auch unschuldig, nicht durch Abzahlung, nicht durch Genugthuung, sondern durch Abwehrung mit Hülfe seiner Verwandten. Fand er diese Unterstützung nicht und wollte oder konnte er (was dann wohl der häufigere Fall war) die Buße nicht zahlen, so war er der Rache seines Feindes preis gegeben, der alsdann des Schuldigen Blut seinen Göttern zum Opfer darbrachte. —

Hierunter sind nun die ursprünglichen Grundlagen des Eides und der Ordalien verborgen. Der Beklagte wurde nämlich unschuldig, wenn seine Verwandten ihm Beistand in der Fehde leisteten. Es kam daher vor Gericht zur Wehrbürgschaft unter ihnen (§. 7. S. 125.), sie reichten einander zum Bündniß die Hände

(hantreichida; s. unten Note 13.), berührten vielleicht auch mit diesen zum Zeichen der Vertheidigung Denjenigen, den sie schützen wollten [2]) und sagten sich gegenseitig, mit gezückter Wehre, [3]) mit den Waffen oder auf dieselben [4]) die Hülfe zu. Auch dieses geschah unstreitig unter religiösen Feierlichkeiten, unter Anrufung der Götter [4a]) und wegen dieses Zusammenhanges mit der Religion, mit der Ehe heißt diese feierliche Zusage:

---

[2]) Wenigstens findet sich nachmals der Eidhelfereid hin und wieder in dieser Form vor. Vergl. auch Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. Tafel zu Bd. 1. S. 93.

[3]) Vergl. *Neugart*, Cod. diplom. Alem. p. 591. ann. 889. Et his ita patratis, cum adhuc quidam de illis, qui se in illa ecclesia heredes ac dispositores haberi voluerunt, alii garriendo, alii mussitando contradicerent, optimates ejusdem concilii *apprehensis spatis suis* devotaverunt, se haec ita affirmaturos esse coram regibus et cunctis principibus usque ad sanguinis effusionem. S. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 90. S. 165. Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 329.

[4]) S. *Ammian. Marcell.* XVII. p. 107.: eductisque mucronibus, quos pro numinibus colunt (Quadi), juravere se permansuros in fide. — *Lex Bajuv.* Tit. 16. c. 5. — Postea donet arma sua ad sacrandum, et per ea juret ipsum verbum cum uno consacramentali. — *Lex Alam.* Tit. 89. Si quis hominem occiderit et negare voluerit, cum duodecim nominatis juret et aliis tantis advocatis in arma sua sacramenta. — *Fredeg. Schol.* Chron. cap. 74. Saxones autem sacramentis, ut eorum mos est, super armis patratis, pactum pro universis Saxonibus firmant. — *Annal. Fuld.* ann. jurabant (Dani) juxta ritum gentis suae per arma.

[4a]) S. Grimm a. a. O. S. 894. B. — Vergl. Note 6.

Ee-th, Ee-d, ath, Eid.[5]) So findet sich unter andern ein Eid auf das Opferthier vor,[6]) welches den Göttern geschlachtet wurde, ferner ein Eid auf den Ring des Gottes Ullr, wobei die Hand[6a]) des Schwörenden mit Blut bestrichen wurde;[7]) eben so hat auch der Eid auf die Haare (s. oben §. 7. S. 119.) eine religiöse Beziehung und diese fand ja ebenfalls bei den Waffen Statt, theils weil dieselben zur Vertheidigung der Religion, theils auch als Opferwerkzeuge gebraucht wurden.[8]) Wenn nun der Eid auf der Seite des Beklagten sehr stark war, d. h. erklärte eine größere Anzahl von Personen sich bereit, ihm den Beistand in der Fehde zu leisten, so konnte dieß den Kläger veranlassen, von seiner Anforderung gänzlich zurückzutreten. So wurde also in diesem Falle der Beklagte durch den Eid un-schuldig, ohne daß durch denselben die Unschuld im christlichen Sinne des Wortes erwiesen worden wäre; er konnte aber wieder schuldig werden, so bald es dem Kläger gelang, eine noch größere Anzahl

---

[5]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 893.

[6]) *Conc. Aurelian.* IV. ann. 541. Si quis christianus, ut est gentilium consuetudo, ad caput cujuscunque ferae vel pecudis, invocatis insuper nominibus paganorum fortasse juraverit. S. Mone, Geschichte des Heidenth. im nördl. Europa. Bd. 1. S. 259. 304. Bd. 2. S. 139.

[6a]) Die Hand ist überhaupt zu jedem Eidschwure wesentlich. S. Grimm a. a. O. S. 140.

[7]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 895. nro. 1. — Mone a. a. O. Bd. 1. S. 296.

[8]) S. oben §. 13. Note 1 b. und 58.

von Freunden auf seine Seite zu bringen, wodurch der Beklagte mit seinen Verwandten sich bewogen fühlen konnte, lieber die Buße zu zahlen, als sich auf eine Fehde einzulassen, deren für ihn nachtheiliger Ausgang sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen ließ. Mit ihm gemeinschaftlich nach den Umständen schuldig oder unschuldig waren auch seine nächsten Verwandten, da sie die Pflicht hatten, ihm, wie in der Fehde, so auch in der Bezahlung der Buße zu helfen. Bei dem letzteren Verhältnisse waren sie gleichsam Vergeltungsgenossen (Gegyldan auch in diesem Sinne des Worts, vergl. oben §. 5. S. 86.), bei dem ersteren Kampfgehülfen oder, da sie sich eben zu diesem Kampfe auf feierliche Weise mit einander verbunden hatten, Eidgehülfen.[9]) Somit lag schon in der bloßen Eidhülfe vor Gericht ein Abwehren gegen einen Angriff oder gegen eine Forderung und darum ist auch der später gebräuchliche Ausdruck:[10]) „sich wehren mit dem Eide" seinem Ursprunge nach nicht bloß bildlich. Auch wird für dieses Vertheidigen mit dem Eide der Ausdruck suerian, sueran, schwören gebraucht, und es dürfte vielleicht nicht

---

[9]) In älterer Zeit kommt der Ausdruck ham-edjo vor; auch findet sich gi-eidon. Vergl. Bruns Beiträge zu den Deutschen Rechten. S. auch Grimm a. a. O. S. 856. — mein Deutsches Privatrecht. §. 16. Note 37.

[10]) Z. B. Guta-Lagh. Kap. 4. §. 4. — tha veris hann en mith siex manna aithi. — Daher wird auch nachmals derjenige wehrlos genannt, der den Eid nicht leisten kann. Vergl. Hadeler Landr. bei *Pufendorf*, Observat. jur. univ. Tom. 1, App. 14.

zu gewagt seyn, in diesem Worte einen Zusammenhang mit suert (Schwert), ja sogar mit uerian, werjan, wehren, zu vermuthen, da es kein so ganz seltenes Beispiel ist, daß der Buchstabe s vor dem w am Anfange von Wörtern wegfällt.[11]) Sollte hierher nicht wohl auch ant-suerian (noch heute im Englischen answer, die Antwort), welches grade das Antworten, Vertheidigen vor Gericht bezeichnet, gehören?[12]) Diejenigen nun, welche bei dem Eide helfen, welche, nach den älteren Verhältnissen gar nicht nothwendig andere Personen, als die Schöffen, zu seyn brauchten, sind daher Mitschwörer, Mitverschworne, weshalb sie denn auch im Lateinischen Conjuratores oder auch Consacramentales[13]) genannt werden. —

Sobald nun aber dem Germanen die Idee zugänglich wurde, daß der Friedensbruch, den er mit dem Gelde sühnen konnte, eine wahrhaft sittliche Schuld sey, so mußte auch Derjenige eine sittliche Schuld auf sich laden, der seinem Verwandten, von dem er wußte, daß er die Sühnde begangen, seine Eid- oder Kampfhülfe leistete. Ein solcher Beistand konnte also nunmehr nur Statt finden, sobald der Eidhelfer die Ueberzeugung

---

11) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 16. Note 35 a.

12) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 9. nro. 74. S. 715. — Vergl. and-saca. §. 13. Note 53.

13) Vergl. Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 511. 528. *conjuratio*, hantreichida. S. 514. *conjurabit*, kihantreihta. S. 522. *conjurassent*, kihantreihtin. S. 532. *conjuratio*, kihantreichida.

hatte, sein Verwandter habe die That, deren man ihn beschuldigte, nicht begangen, er sey also unschuldig im christlichen Sinne des Worts. Durch das Herkommen hatte sich nun allmählig, wie die Buße bei den einzelnen Friedensbrüchen, so auch die Zahl der Eidhelfer festgestellt, mit welcher der Beklagte mindestens auftreten müsse und zwar finden sich vornämlich die Zahlen drei, sieben und zwölf (vergl. oben §. 13. S. 230.) in dieser Beziehung vor. Als die Grundlage, nach welcher sich im Verhältnisse zu den einzelnen Bußen die Zahl der Eidhelfer richtet,[14]) kann man das Wehrgeld ansehen und für einzelne Stämme (Angelsachsen und Friesen) das Prinzip feststellen, daß das Wehrgeld der Eidhelfer zusammengenommen, das Zwölffache der Buße betragen müsse, um die es sich in dem einzelnen Falle handelt.[15]) Daher bedarf der freie Mann, der mit

[14]) Ausdrücklich hervorgehoben wird dieses Verhältniß der Zahl der Eidhelfer zu der Höhe der Buße in: *Lex Alam.* Tit. 7. c. 2. Si autem negare voluerit, secundum qualitatem pecuniae juret cum suis sacramentalibus in ipso altare. *Lex Bajuv.* Tit. 1. c. 3. §. 1. — Et si negare voluerit, secundum qualitatem pecuniae juret in altari de qua Ecclesia furavit. §. 3. — Et si negare voluerit, secundum qualitatem pecuniae juret cum XII sacramentalibus in ipso altare. Vergl. Tit. 16. c. 1. §. 2. Et si in proximo non habet (agrum) nec comparare potest, juret secundum pretium agri, etc. Vergl. Rogge, das Gerichtswesen der Germanen. S. 156 u. f.

[15]) Vergl. meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 262. und Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 513. und 514.

einem Eidhelfereide wegen einer einem Edeln zugefügten Verletzung vor Gericht auftritt, einer verhältnißmäßig eben so viel größerer Anzahl von Eideshelfern, als das Wehrgeld des Edeln über dem des Freien steht.[16]) Sobald es daher dem Beklagten nunmehr überhaupt gelang, die für den einzelnen Fall herkömmliche und erforderliche Anzahl von Eidhelfern, die also nur ihre persönliche Ueberzeugung beschwuren, aufzustellen, so lag hierein ein Beweis seiner Unschuld;[16a]) es traten also in den Eidhelfern Zeugen (vergl. oben §. 13. S. 233.) für seine Unschuld auf, es gaben dieselben ein Zeugniß für ihn ab, weshalb sie auch in den späteren Rechtsquellen testes genannt werden. Der Eid des Beklagten konnte aber auch durch einen stärkeren Eid des Klägers entkräftet werden, und so gewinnt der mit Eidhelfern geleistete Eid des Klägers die Bedeutung eines Gegenbeweises. Daß außerdem aber auch dem Eide des Beklagten schon ein Eid seines Gegners, ein darum so genannter Voreid[17]) (forath), öfters vorherging, liegt ebenfalls nicht außerhalb der Natur des ganzen Verhältnisses. Somit bildet sich also zunächst in Beziehung auf den Eid ein eigentliches Germanisches

---

[16]) S. *Leg. Aethelst.* II. App. §. 14. (§. 7. Note 22.).

[16a]) Mit Unrecht behauptet Rogge a. a. O. S. 142. 145. die Conjuratoren seyen überhaupt kein Beweismittel.

[17]) *Leg. Henr. Pr.* 64. Omnis tihtla tractetur antejuramento. Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 506.

Beweisverfahren, dessen weitere christliche Entwickelung in eine spätere Zeit gehört. [17a])

Seitdem nun aber der Eid ein Beweismittel geworden ist, trifft man neben demselben noch ein andres, nämlich die Ordalien, an. Das Verhältniß derselben zu dem Eide ist das, daß, wenn dem Beklagten der Eidhelferbeweis nicht gelingen will, wenn er also nicht die erforderliche Anzahl von Personen, welche die Ueberzeugung von seiner Unschuld haben, aufbringen kann, derselbe zu den Ordalien schreitet. [18]) Da nun die Ordalien ohne allen Zweifel heidnischen Ursprunges sind, so müssen sie in ältester Zeit dann ihre Stelle gefunden haben, wenn der Beklagte nicht die hinlängliche Anzahl von Kampfgehülfen gefunden hatte, mithin der Rache seines Feindes preisgegeben war und vor derselben flüchtete. Ihn traf der Tod, den Göttern zum Opfer, sobald sein Gegner ihn fing, es sey denn, daß den Göttern selbst das Opfer mißfiel. Daher bedurfte es einer Vorfrage, einer Erforschung des Willens der Gottheit, ehe man zum Opfer schritt. So wie nun die Priester (Richter und Schöffen), als stellvertretende Diener der Gottheit, bei Feststellung der Buße den von ihnen er-

---

[17a]) Die Frage, ob die Salischen Franken in der Regel nur dem Adel, Eideshelfer zu gebrauchen, gestatteten, soll weiter unten Kap. 6. berührt werden.

[18]) Daher mußten auch noch in späterer Zeit die Unfreien sich zum Beweise ihrer Unschuld stets der Ordalien bedienen; zum Eide wurden sie, weil sie nicht wehrhaft waren, gar nicht zugelassen.

forschten Willen, den dom, das Urtheil der Götter aussprachen (vergl. §. 13. S. 232.), so befragte man (vergl. oben §. 13. S. 242.) auch in Betreff des nun darzubringenden blutigen Opfers [19]) die Gottheit um ihr Urtheil (Ordael, Ordale). Daher heißen denn auch die die Gottheit befragenden Handlungen, in welche, nach dem Germanischen Glauben, von der Gottheit die Antwort hineingelegt wurde, selbst Ordalien, die demnach in der älteren heidnischen Zeit durchaus die Bedeutung von Orakeln [19a]) haben. Sobald nun aber der Eid Beweismittel geworden war, mithin aus ihm auf die Anforderung des Klägers die Antwort hervorging, daß der Beklagte unschuldig sey, so mußte auch die Bedeutung des Orakel-Ordales sich in Dasjenige, was man gewöhnlich unter dem Ausdrucke des Ordales versteht, verwandeln, nämlich: die Antwort der Gottheit, sie wolle das Opfer nicht, mußte ein Beweis

---

[19]) Dahin scheint man auch die concessa animalia, von denen Tacitus spricht, deuten zu dürfen. Sie sind solche Thiere, deren Opfer der Gottheit genehm ist. *Tacit.* Germ. 9. — Herculem et Martem concessis animalibus placant. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 20. Note 13.

[19a]) Eine Angelsächsische Glosse bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 415. nro. 4106. übersetzt *oraculum* durch spaece, welches Wort mit: spähen (erforschen) im Zusammenhange steht. Nach *Leg. Aethelst.* II. App. §. 2. muß der Kläger schwören: On thone drihten the thaes haligdom is fore halig, swa ic *spaece drife* mid fullan folcrihte, d. h. daß er nicht eine ungerechte Veranlassung nehme erforschen zu lassen, was Rechtens sey. Dieß konnte aber auch auf andre Weise, als durch die Ordalien geschehen (s. oben §. 13. S. 234.).

werden, daß die Gottheit sich des wahrhaft Unschuldigen, wenn für ihn bei den Menschen auch nicht mehr die Ueberzeugung von seiner Unschuld vorhanden war, dennoch annähme. Mithin wurde die göttliche Antwort auf die Vorfrage: Beweis der Unschuld und somit das Ordale: Beweismittel. Eben dadurch stellt sich denn nun auch der Unterschied zwischen Orakel-Ordale und Ordale im eigentlichen Sinne fest; jenes enthält einen Ausspruch über die Zukunft, dieses über die Vergangenheit. [19b])

Dieser wichtige Zusammenhang zwischen den Orakeln und Ordalien giebt sich nun noch insbesondre bei jedem einzelnen der späterhin gebräuchlichen Ordalien kund, und zwar gehört dahin vornämlich:

I. Das Ordale des Looses.

Schon Tacitus [19c]) gedenkt der Sitte des Looswerfens, [20]) als eines bei den Germanen sehr üblichen Orakels. Es geschah dasselbe vermittelst Stäbchen (tanas) [20a]), in welche Runen eingeschnitten waren, die dann

[19b]) Vergl. noch Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 908 u. f.

[19c]) *Tacit.* Germ. 10. (§. 4. Note 34 a.).

[20]) Die Worte *dederunt sortem* werden in alten Glossen bloß durch wurfun übersetzt. S. Mone, Gesch. des Heidenth. Bd. 2. S. 232. Unser Würfelspiel hängt wohl seinem Ursprunge nach auch mit dem Looswerfen zusammen.

[20a]) Die Worte mittunt sortes bei *Beda*, hist. eccl. Anglor. V. 11. (s. §. 7. Note 24.) übersetzt Aelfred durch: hluton mid tanum. S. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 62. Note 57. S. auch unten Note 24.

dann nach Verschiedenheit des geschehenen Wurfes von dem Priester gedeutet wurden.[20b] Außerdem haben wir aber auch noch mehrere andre Nachrichten über dieses Orakel, insonderheit thut Ammianus Marcellinus[21] desselben Erwähnung; die Sächsische Herzogswahl geschah ebenfalls durchs Loos[22] und als einer Vorfrage vor den Menschenopfern (vergl. §. 4. S. 76.) wird desselben ausdrücklich in Betreff der Sachsen[22a] und Friesen gedacht.[23] Bei diesen findet sich aber auch das Looswerfen in einer merkwürdigen Stelle des in Lateinischer Sprache geschriebenen Volksrechtes, als ein

---

[20b]) Daß insonderheit auch den Franken dergleichen Runenstäbe bekannt waren, scheint man aus *Greg. Tur.* VII. 32. schließen zu dürfen, wo erzählt wird, Gundowald habe an König Guntram zwei Abgesandte geschickt: cum *virgis consecratis, juxta ritum Francorum*, ut scilicet non contingerentur ab ullo, sed exposita legatione cum responso reverterentur.

[21]) *Ammian. Marcell.*, rer. gest. lib. XXXI. c. 2. — Futura miro praesagium modo; nam rectiores virgas foeminae colligentes, easque cum incantamentis quibusdam secretis praestituto tempore decernentes, aperte, quid portetur, norunt.

[22]) *Beda Venerab.*, hist. eccles. Anglor. V. 10. (s. oben §. 7. Note 24.).

[22a]) *Sidonius Apollin.* lib. 8. ep. 6. (Saxones) priusquam de continenti in patriam vela laxantes hostico mordaces ancoras vado vellant, mos est remeaturis, decimum quemque captorum per aequales et cruciarias poenas, plus ob hoc tristi quod superstitioso ritu necare, superque collectam turbam periturorum mortis iniquitatem sortis aequalitate dispergere.

[23]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 67.

eigentliches Ordale vor, wodurch, wenn Jemand in einem Getümmel erschlagen worden war, der wahre Thäter durch das Loos, welches hier eben auch in Stäbchen (mit Zeichen versehen) bestand, ermittelt wurde.[24]).

---

[24]) *Lex Frision.* Tit. 14. c. 1. Si homo quislibet in seditione aut turba populi fuerit interfectus, nec homicida poterit inveniri propter multitudinem eorum, qui aderant, licet ei, qui compositionem ipsius quaerere vult, de homicidio usque ad septem homines interpellare, et unicuique eorum crimen homicidii objicere, et debet unusquisque eorum sua duodecima manu objecti criminis se purificare sacramento. Tunc ducendi sunt ad basilicam, et *sortes* super altare *mittendi*, vel si juxta Ecclesiam fieri non potuerit, super reliquias sanctorum. Quae sortes tales esse debent. *Duo tali, de virga praecisi,* quos *tenos* vocant, *quorum unus signo crucis* (das Kreuz ist offenbar an die Stelle der alten Rune getreten) *dignoscatur,* alius purus dimittitur, et lana munda obvoluti, super altare seu reliquias mittuntur, et presbyter si adfuerit, vel si presbyter deest, puer quilibet innocens, unum de ipsis sortibus de altari tollere debet, et interim Deus exorandus, si illi septem, qui de homicidio commisso juraverunt, verum jurassent, evidenti signo ostendat. Si illum, qui cruce signatus est, sustulerit, innocentes erunt, qui juraverunt, si verum alterum sustulit, tunc unusquisque illorum septem, faciat suam sortem, id est, *tenum de virga, et signet signo suo,* ut eum tam ille, quam caeteri, qui circumstant, cognoscere possint, et obvolvant lana munda, et altari seu reliquiis imponantur et presbyter si adfuerit, si vero non, ut superius, puer innocens unumquemque illorum singillatim de altari tollat, et ei, qui suam sortem esse cognoverit, rogat. Cujus sortem extremam esse contigerit, ille homicidii compositionem persolvere cogatur, caeteris, quorum sortes prius levatae sunt, absolutis. Auf welche Weise kam das Loos bei den Ripuariern (*Lex Ripuar.* Tit. 31. §. 5.; Note 38.) vor?

II. Der Zweikampf. [24a])

Auch des Zweikampfes erwähnt Tacitus [25]) als eines Orakels, indem er erzählt, daß, wenn ein Germanisches Volk mit einem andern in einen Krieg geräth, es einen freien Mann aus seiner Mitte mit einem Gefangenen des andern, einen Zweikampf bestehen lasse, um zu erforschen, auf welche Seite sich der Sieg neigen werde. Ganz Aehnliches findet sich nachmals auch bei späteren Schriftstellern vor. [25a]) Was sind nun aber

---

[24a]) Die Ansicht Rogge's (a. a. O. S. 206.), wornach der Zweikampf nicht für ein Ordale zu halten seyn soll, ist wohl auf jeden Fall unrichtig. Vergl. Grimm a. a. O. S. 929.

[25]) *Tacit.* Germ. 10. — Est et alia observatio auspiciorum, qua gravium bellorum eventus explorant. Ejus gentis, cum qua bellum est, captivum, quoquo modo interceptum, cum electo popularum suorum, patriis quemque armis, committunt; victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur.

[25a]) *Greg. Turon.* II. 2. — Nec multo post scandalum inter utrumque oritur populum (Vandalos et Alamannos), quoniam propinqui sibi erant, cumque ad bellum armati procederent ac jamjamque ad conflictum parati essent, ait Alamannorum rex: quousque bellum super cunctum populum commovetur? ne pereant quaeso populi utriusque phalangae, sed procedant duo de nostris cum armis bellicis et ipsi inter se confligant; tunc ille cujus puer vicerit, regionem sine certamine obtinebit. Ad haec cunctus consensit populus, ne universa multitudo in ore gladii rueret. — Confligentibus vero pueris pars Vandalorum victa succubuit, interfectoque puero placitum egrediendi Trasimundus spopondit. S. auch *Fredeg. Schol.* Chron. 25. (s. unten Note 31.) *Paul. Diac. d. gest. Langob.* I. 12. Habebant

zwei Germanische Völker anders, als bloß erweiterte Sippen? Wenn demnach zwei Sippen in eine Fehde gerathen, so können sie durch einen Zweikampf (an Stelle des allgemeinen Familienkrieges), erforschen, wer nach dem Willen der Götter den Sieg haben solle. Die Sippe, die im Zweikampfe verlor, stand lieber von der Fehde ab und so konnte der Beklagte durch jenen im vorchristlichen Sinne des Wortes un-schuldig werden. In späterer Zeit mußte aber der Sieg im Zweikampfe als Beweis für die wahre Unschuld angesehen werden, sobald man von der Ueberzeugung ausging, daß die Gottheit, daß Gott, sich für denjenigen erklären werde, welchen man mit Unrecht beschuldigt hatte, er habe den Frieden (der Gottheit) gebrochen. Man könnte wohl von dem Zweikampfe, der unter mancherlei verschiedenen Namen als: Wehadinc,[26]) kampfwic,[27])

Assipeti tamen apud se virum fortissimum, de cujus fidebant viribus, posse se procul dubio obtinere quod vellent, hunc solum pro omnibus pugnaturum objiciunt. Mandantque Langobardis ut unum, quem vellent suorum mitterent, qui cum eo ad singulare certamen exiret, ea videlicet conditione, ut si suus bellator victoriam caperet, Langobardi itinere quo venerant abirent, sin vero superaretur ab altero, tunc se Langobardis transitum per fines proprios non vetituro. Vergl. noch mehrere andre hieher gehörige Stellen bei Grimm a. a. O. S. 928.

[26]) *Decret. Tassil.* d. popul. legib. c. 4. (*Lex Bajuv.*)

[27]) *Decret. Tassil.* l. c. 5. Auch findet sich die Glosse: *perduelles*, uuigman bei Graff, Diutiska. Bd. 2. S. 323.

eornest [28]) swird kemp auch graet stryd [29]) vorkommt, vermuthen, daß manche Germanische Stämme z. B. die Franken und die Angelsachsen, ihn gar nicht gekannt hätten, da die nachmals bei ihnen schriftlich aufgezeichneten Gewohnheitsrechte desselben nicht erwähnen, [30]) allein zu einem solchen Schlusse ist man wegen des Stillschweigens der gedachten Quellen um so weniger berechtigt (vergl. §. 27.), als es daneben an ausdrücklichen Nachrichten von dem Vorkommen des Zweikampfes, wenigstens bei den Franken, [31]) nicht fehlt. [31a])

---

[28]) *Leg. Guil. Conq.* 68. (s. Engl. Reichs- u. RGesch. Bd. 2. Note 954.). —

[29]) Vergl. Wiarda, Willkühren der Brockmänner. S. 85.

[30]) Rogge a. a. O. S. 204.

[31]) Vergl. *Greg. Turon.* VII. 14. — insontem — me de hac causa profiteor (sagt Guntchramnus-Boso). At si aliquis est similis mihi, qui hoc crimen impingat occulte, veniat nunc palam et loquatur. Tu, o Rex piissime, ponens hoc in Dei judicio, ut ille discernat cum nos in unius campi planitie viderit dimicare. Ebendas. X. 10. — Cumque uterque in praesentia Regis intenderent et Chundo diceret, numquam a se haec praesumta quae objiciebantur (einen Büffel im königl. Walde getödtet zu haben), Rex campum dijudicat. Tunc cubicularius ille, dato nepote pro se, qui hoc certamen adiret, in campo uterque steterunt; jactaque puer ille lancea super custodem silvae, pedem ejus transfigit: moxque resupinus ruit. Puer vero extracto cultro qui de cingulo dependebat, dum collum ruentis incidere tentat, cultro sauciati ventre transfoditur; occideruntque ambo et mortui sunt. *Fredeg. Scholast.* Chron. 25. Bertoaldus (von Landerich in Orleans belagert) de muro re-

III. Das Wasserordale.

Dieses Gottesurtheil kommt auf eine doppelte Weise vor, als Probe des kalten oder des warmen Wassers.

---

spondens: Nos duo singulari certamine, si me expectare deliberas, reliqua multitudine procul suspensa, jungamus ad praelium, ut a Domino judicemur. — Ebendas. 51. — Tunc unus ex Legatariis (Chlotharii) nomino Ansvaldus — ad Charovaldum dixit: Liberare potebas de blasphemio causam hanc. Iube illum hominem, qui hujuscemodi verba tibi nuntiavit, armare; et procedat alius de parte Reginae Gundebergae, quique armatus ad singulare certamen, ut judicio Dei his duobus confligentibus cognoscatur, utrum hujus culpae reputationis Gundebergae sit innoxia, an fortasse culpabilis. Cumque hoc Charoaldo Regi et omnibus primatibus Palatii placuisset, jubet Adalulfum armatum conflictum adire certaminis; et de parte Gundebergae — Pitto contra Adalalfum armatus adgreditur. Cumque conflixissent certamine, Adalulfus a Pittone interficitur. Gundeberga statim de exilio post annos III regressa sublimatur in regnum. Wichtig ist auch folgende Stelle aus der *Vita S. Austregisili Episc. Bitur.* N. 3. (bei *Bouquet*, Scriptt. rer. Franc. III. p. 467.): — Illos disceptantes (Austregis. et Bethelenus) Rex in furorem versus, jussit eos ex hoc in campo certare, ut quis falleret Dei judicio monstraretur. Iam advenerat dies institutus certandi. Mane surgens Austregisilus, clipeum cum jaculo per pueros suos direxit in campum, *ubi Rex agonistas exspectare solitus erat.*

[31a]) In den älteren Quellen des Angelsächsischen Rechts findet sich allerdings keine Spur vom gerichtlichen Zweikampfe; sollte indeß das Angelsächsische Wort eornest, welches zur Bezeichnung desselben in der Normännischen Zeit vorkommt, nicht auf einen früheren Gebrauch des Zweikampfes schließen lassen?

1. Probe des kalten Wassers.

Während des Mittelalters wird Derjenige, den man in Folge der Anklage wegen eines Verbrechens sich durch das Ordale des kalten Wassers reinigen läßt, für unschuldig gehalten, der, bei der Versenkung in das Wasser untergeht, wogegen Derjenige, welcher sich schwimmend über dem Wasser erhält, für schuldig erachtet wird. [32] Man erkannte in dem letzteren Umstande eine Anwendung zauberischer Mittel und es wurde daher auch ganz besonders, jedoch nicht ausschließlich, von diesem Ordale gegen solche Personen Gebrauch gemacht, die der Zauberei angeschuldigt waren. Aus diesem Grunde scheint man es aber in Zweifel ziehen zu dürfen, ob die Probe des kalten Wassers von jeher in dieser Art und Weise vorgekommen sey. Die Zauberei galt bei den Germanen erst seit der Einführung des Christenthums für ein Verbrechen, eben weil sie ein Ueberbleibsel der alten heidnischen Religion war und so scheint auch eben erst seit der Einführung des Christenthums jenes Ordale, oder ursprüngliche Orakel sich geändert [32a]) und früher darin bestanden zu haben, daß man in dem Untersinken die Annahme des Opfers Seitens der Götter erkannt habe. Darauf scheint der wohl den Allemannen beizulegende Gebrauch hinzudeuten,

---

32) Vergl. Grimm a. a. O. S. 923.

32a) Eben so konnte erst seit der Einführung des Christenthums ein Schimpf darin liegen, wenn man Jemanden einen Zauberer oder eine Hexe nannte.

die Echtheit der Kinder durch Schwimmen im Rheine zu erproben. [33]) Auch findet es sich in späteren Weisthümern [34]) vor, daß man den bei der Wasserprobe Untersinkenden für schuldig, den Schwimmenden aber für unschuldig hält. [35])

2. Probe des heißen Wassers.

Dieses Ordale kommt auch unter dem Namen des Kesselfanges vor und besteht darin, daß der Angeschuldigte seine Hand in ein mit kochendem Wasser angefülltes Gefäß hineinstecken muß, um einen Gegenstand aus demselben herauszuholen; bleibt dabei die Hand unversehrt, so wird er für unschuldig erkannt. Der Kläger ist es, welcher das Wasser siedend machen und im Kochen erhalten muß [36]) und so liegt wohl grade hierin eine sehr deutliche Hinweisung darauf, daß die ganze Handlung ein Opfer enthalte und die ursprünglich orakulöse Bedeutung des Ordales darin bestanden habe, daß man durch denjenigen, der zum Tode geführt wurde, auf jene Weise den Willen der Gottheit erforschen ließ. [37])

---

[33]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 26.

[34]) S. Grimm a. a. O. S. 924.

[35]) Es ist indessen allerdings möglich, daß dergleichen Weisthümer wiederum den im Mittelalter herrschenden Gebrauch verkehrt haben.

[36]) Vergl. *Pact. Leg. Sal.* Tit. 76. §. 1. — Si vero de leude eum rogatum habuerit, debet qui eum rogavit cum XII Wedredo jurare et ipsas XIV noctes aeneum calefacere.

[37]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 919.

IV. Das Ordale des Feuers und
V. Das Ordale des heißen Eisens.

Bei dem Opfer konnte man sich zu demselben Zwecke auch andrer Mittel bedienen; insonderheit dessen, daß der gefangene Feind genöthigt wurde, die Hand in das Feuer zu stecken [38]) oder mit derselben das Eisen, das Schwert, womit man die Flamme schürte, anzugreifen. [39])

VI. Das Bahrgericht (s. unten §. 15.).

Diese Ordalien dauern auch in der späteren christlichen Zeit fort; obschon die Kirche sie nicht billigte, so mußte sie dennoch sie geschehen lassen und konnte nur in so weit auf sie einwirken, als sie ihnen wenigstens eine christliche Beimischung zu geben und sie unter ihre besondere Aufsicht zu stellen suchte. Die Kirche mißbilligte darin das ausdrückliche und häufige Provociren auf Wunder und erkannte in den älteren heidnischen Ordalien eine unmittelbare Einwirkung böser Geister. Eine andre richtigere Erklärung für die Ordalien dürfte

---

[38]) *Lex Ripuar.* Tit. 30. (31.) — Quod si servus in ignem manum miserit, et laesam tulerit, dominus ejus, sicut lex continet, de furto servi culpabilis judicetur. Tit. 31. §. 5. Quod si (Burgundio, Alamannus) in provincia Ripuaria juratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat.

[39]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 913 u. f. — In dem Berühren eines Gegenstandes auf die Wahrheit einer Behauptung bietet sich hier eine Analogie mit dem Eide (vergl. oben S. 248.) dar.

wohl schwerlich sich auffinden lassen, wenn freilich Einige der Meinung sind, die alten Germanen seyen durch die starke Haut ihrer Hände in den Stand gesetzt gewesen, mehrere dieser Proben mit Leichtigkeit zu überstehen, [40]) Andre dagegen [41]) die scheinbaren Widersprüche dadurch zu heben suchen, daß sie behaupten: man müßte den Germanen eine „wahrhaft viehische Dummheit" zutrauen, wenn sie — da ein Jeder wisse, daß man sich beim Anfassen des glühenden Eisens die Hand verbrenne — der Ordalien sich häufig bedient hätten, vielmehr seyen diese nur in den allerseltensten Fällen vorgekommen. [42])

Daß in der späteren Zeit allerdings bisweilen mit den Ordalien ein frommer Betrug gespielt worden seyn mag, soll nicht in Abrede gestellt werden, darum ist aber noch gar nicht unmöglich, daß nicht auch viele Menschen wirklich das Ordale ohne Betrug glücklich überstanden haben und zwar durch Unterstützung übermenschlicher Kräfte. Die heidnische Gottheit, die in dem Ordale um ihren Willen befragt wurde, war wirklich ein Geist, wenn auch ein böser Geist [43]) (§. 4. Note 2b.)

---

[40]) Z. B. Montesquieu; vergl. über ihn Rogge a. a. O. S. 197.

[41]) Rogge a. a. O. S. 198. — Grimm a. a. O. S. 911.

[42]) Dem widerspricht schon die so sehr häufige Erwähnung der Ordalien in unsern Volksrechten und auch die große Anzahl von Fällen, von welchen uns Nachricht gegeben wird.

[43]) Grade so wie auch durch die Griechischen Orakel übermenschliche Wesen, Geister, gesprochen haben; denn man kann wohl

und wie sollte, im Gegensatze dazu, Gott, Den man bei dem in die christliche Zeit übertragenen Ordale um Seinen Beistand anrief, nicht im Stande seyn, die Hand des Unschuldigen vor der — der Natur gemäßen — Verletzung zu bewahren?

§. 15.

3. Von den einzelnen Friedensbrüchen und den Strafen.

Die einzelnen Fälle, in welchen das Gericht um seine Entscheidung oder vielmehr um die Festsetzung einer Buße in Anspruch genommen werden konnte, waren von sehr verschiedener Art. Für eine jede Verletzung, die dem freien Manne von einem andern, unmittelbar oder mittelbar (s. oben §. 8. S. 158.), zugefügt worden war, sey es an seinem eignen Körper, sey es an andern in seinem Schutze befindlichen Personen, oder an seinen Sachen, mußte ihm ein Ersatz gegeben werden. Die Größe dieses Ersatzes richtete sich nach der Größe der Verletzung und war auch dann höher, wenn der Beleidigte zu einem der bevorzugten Geschlechter gehörte [1])

---

schwerlich dem aufgeklärtesten Volke des Alterthums, eine so gänzliche Verblendung zutrauen, daß es sich Jahrhunderte lang durch seine Priester wird haben betrügen lassen. Vergl. hierüber noch Gr. v. Stolberg, Geschichte der Relig. Jesu. Bd. 2. dritte Beilage.

[1]) *Lex Bajuv.* Tit. 2. c. 20. §. 1. (s. oben §. 9. Note 26a.) *Lex Frision.* Tit. 1. — Vergl. auch in *Lex Bajuv.* die Titel 3. 4. und 5. mit einander. S. auch *Leg. Aethelst.* II. App. §. 14. (s. oben §. 7. Note 22.)

(vergl. oben §. 7. S. 136.). Auf die Absicht aber, mit welcher die den Frieden verletzende Handlung begangen war, kam es überall nicht an,[2]) sondern immer schon hatte sich Jemand einer Sühnde schuldig gemacht, sobald er überhaupt nur als der Urheber einer Verletzung eines Andern angesehen werden konnte. Es ging das ältere Recht hierin sehr weit, indem z. B. der bloße Zufall, daß Waffen von einem Nagel herabfielen und Jemanden verletzten, ebenfalls für Denjenigen, dem die Waffen angehörten, die Nothwendigkeit herbeiführte, die Buße zu zahlen.[2a]) Für jeden verschiedenen Fall hat sich nun durch das Herkommen eine Buße festgestellt; in ältester Zeit beruhte dieselbe auf freiem Vertrage und so gehen denn auch den Bestimmungen der Bußen in baarem Gelde, mancherlei dichterische Angaben derselben vorher, die zum Theil sich ihrem Ursprunge nach an die ältere Mythologie anschließen und hin und wieder neben jenen sich erhalten haben. Dahin gehört z. B. das Ueberschütten des Erschlagenen oder auch eines getödteten Thieres mit Gold oder mit Korn;[3]) bekannt ist die Sage von den drei Asen[4]) Othin,

---

[2]) Jarcke, Handbuch d. Deutsch. Strafrechts. Bd. 1. §. 4. — Vergl. auch meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 251 u. f.

[2a]) S. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 317. — Vergl. Willkühren der Brockmänner. §. 182. Alle *vrwalda* deda — ful ield and fulle bota.

[3]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 670. nro. 5.

[4]) Vergl. Grimm, über eine eigne altgermanische Weise

Loki und Hoenir, welche den Sohn Hreidmars, Otr, der die Gestalt einer Otter angenommen hatte, erschlugen und zur Buße den Otterbalg mit Gold „hüllen" aber auch „füllen" mußten, woher denn auch die Redensart: „die Hülle und die Fülle" [4a]) (Note 3.). Aehnlich damit ist die durch die schiedsrichterliche Entscheidung König Theoderichs des Großen festgesetzte Buße wegen eines Mordanschlages eines Westgothen gegen einen Franken, daß ersterer einen Reiter, der einen langen Speer gerade in die Höhe hält, ganz und gar mit Gold bedecken solle. [5]) Bisweilen entschied die physische Schwere des Erschlagenen, womit auch eine auffallende Bußbestimmung bei den Bayern zusammenhängt, welche darin bestand, daß für den Todschlag eines Bischofs soviel an Golde bezahlt werden mußte, als eine bleierne nach der Gestalt des Erschlagenen angefertigte Tunica wog. [6])

Sehr eigenthümlich sind die mancherlei Bestimmungen, die wir in unsern Quellen über die Wundenmessung bei den Leibesverletzungen antreffen. Es

---

der Mordsühne (in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. Bd. 1. S. 323.).

[4a]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 57. nro. 577.

[5]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 672.

[6]) *Lex Bajuv.* Tit. 1. c. 11. §. 1. — Fiat tunica plumbea secundum statum ejus, et quod ipsa pensaverit, auri tantum donet, qui eum occidit. — Vergl. Grimm a. a. O. S. 674.

möchten sich in dieser Beziehung hauptsächlich folgende Beispiele hervorheben lassen. Ganz vorzüglich wurde bei der Entscheidung über die zu zahlende Buße auf die Länge der Wunde [7]) und sodann auch darauf Rücksicht genommen, ob aus derselben Blut zur Erde geflossen war, [7a]) ob die Wunde durch Haupthaar, Bart oder Kleider bedeckt wurde, [8]) oder ob sie das Gesicht

---

[7]) *Lex Frision.* Tit. 22. §. 66. Vulnus, quod longitudinem habeat, quantum inter pollicem et complicati indicis articulum spannum impleat, quatuor solidis componatur, quod integrae spannae longitudinem habuerit, hoc est, quantum index et pollex extendi possunt, sex solidis componatur. §. 67. Quod inter pollicem et medii digiti spannum longum fuerit, tredecim solidis componat. §. 68. Quod a cubito usque ad juncturam manus longitudine fuerit, duodecim sol. (sollte darnach im §. 67. in Vergleich mit den folgengen §. §. entweder decem oder novem zu lesen seyn?). §. 69. Quod a cubito usque ad summitatem pollicis longum fuerit, octodecim solidis componat. §. 70. Quod plene cubiti, id est, ad summos digitos manus extensae longitudine fuerit, viginti quatuor solidis componatur, quod supra est, non componitur.

[7a]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 20. §. 3. Si quis hominem plagaverit, et sanguis ad terram cadit, etc. Vergl. *Lex Ripuar.* Tit. 2. — *Lex Alam.* Tit. 59. §. 2.

[8]) *Lex Alam.* Tit. 64. §. 3. Si autem aliqua plaga in facie alicujus facta fuerit, quam capilli vel barba non cooperiant, sex solidis componat. — *Lex Burgund.* Tit. 11. c. 2. Si quis cuicunque in faciem vulnus inflixerit, in tripium vulneris pretium jubemus exsolvere, quantum in simplum ea vulnera aestimantur, quae vestibus conteguntur. — *Leg. Aelfr.* 40. Aeghwylcere wunde beforan feaxe and be-

sehr entstellte und mehrere Schritte weit zu sehen war, [8a]) ferner ob aus ihr ein so großer Knochen herauskam, daß er, über den Weg an einen Schild geworfen, einen Klang gab [9]) oder ob die Verletzung nur von der Art war, daß die äußere Haut nicht zerrissen, innen aber der Knochen gebrochen war. [10]) Auch sah

---

foran slyfan (manica) and beneothan cneowe, seo bot bith twy sceatt mare. Vergl. Asegabuch. III. §. 14.

[8a]) *Lex Frision.* Add. Sapient. Tit. 3. §. 16. Si ex percussione deformitas faciei illata fuerit quae de duodecim pedum longitudine possit agnosci; quod *witilitivam* dicunt, ter IV sol. componat. Vergl. Guta-Lagh. Kap. 19. §. 11. §. 12.

[9]) *Lex Ripuar.* Tit. 68. §. 1. Si quis in capite vel in quocunque libet membro plagatus fuerit, et os exinde exierit, quod super viam duodecim pedum in scuto jactum sonaverit, triginti sex solidis factus ei culpabilis judicetur. Vergl. *Lex Alam.* Tit. 59. §. 4. — *Lex Frision.* Tit. 22. §. 71. §. 72. Addit. Sapient. Tit. 3. §. 24. — *Leg. Langob.* I. 7. 3. — S. auch Grimm a. a. O. S. 77. — Der Arzt mußte den Knochen aufbewahren. *Lex Alam.* Tit. 59. §. 5. Si autem ipsum os medicus perdit, et non potest eum praesentare, tunc duos testes adhibeat, qui hoc vidissent quod de illa plaga os tulisset, aut ille medicus hoc comprobet quod verum fuisset quod de ipsa plaga os tulisset. — Aehnliche Bestimmungen hat das Guta-Lagh (Kap. 19. §. 16. §. 17.), welches darauf sieht, ob der Knochen in der Schale klinge oder ob man ihn an einem Faden fünf Ellen hoch über einen Balken werfen könne.

[10]) *Lex Alam.* Tit. 65. §. 7. Si enim brachium fregerit, ita ut pellem non rumpat, quod Alamanni palebrust dicunt etc. — Vergl. *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 1. §. 4 i. f. Auch findet es sich wohl, daß die Größe der Verwundung darnach ge-

man darauf, ob Taubheit oder Stummheit die Folge eines Schlages an den Kopf war,[10a]) ob das Auge durch einen Stoß ein gläsernes Ansehen bekam,[10b]) ferner ob der verletzte Augendeckel die Thräne,[11]) die verletzte Nase den Schleim,[12]) die Lippe den Speichel noch halten konnte,[13]) oder ob letztere die Zähne noch be-

---

schildert wird, ob etwa ein Sonnenstrahl habe durchfallen oder Thiere daraus haben saufen können. Vergl. Grimm a. a. O. S. 95.

[10a]) *Lex Ripuar.* Tit. 5. — *Lex Alam.* Tit. 60. §. 3. — *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 1. §. 20. — *Lex Frision.* Tit. 22. §. 1. §. 2. — *Lex Saxon.* Tit. 1. §. 12. Vergl. Guta-Lagh. Kap. 19. §. 37. (alte Uebersetzung. §. 34.:) Wen eyme van sleghen synes houptes das hören ist vergan das her nicht höret den hund in deme bande adir den haen uf deme balken ande rufen vnde rüschen vor syner tör, u. s. w.

[10b]) *Lex Alam.* Tit. 61. §. 3. Si enim visus tactus fuerit in oculo, ita ut quasi vitreum remaneat, viginti solidos componat.

[11]) *Lex Alam.* Tit. 61. §. 1. Si enim superior palpebra maculata fuerit, ut claudi non possit, cum sex solidis componatur. §. 2. Si enim subterior maculata fuerit, ut lacrymas continere non possit, cum duodecim solidis componatur. Vergl. *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 1. §. 22.

[12]) *Lex Alam.* Tit. 62. §. 2. Si enim summitas nasi, ut muccus contineri non possit, abscisus fuerit, cum duodecim solidis componat. Vergl. *Lex Ripuar.* Tit. 5. §. 2.

[13]) *Lex Alam.* Tit. 63. §. 2. Si subterius (labium), ut salivam continere non possit, cum duodecim solidis componat. Vergl. *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 1. §. 22.

bedeckte. [14]) Eben so kam es darauf an, ob einer von denjenigen Zähnen ausgeschlagen war, welche beim Lachen zum Vorschein kommen [15]) und ob bei einer Verwundung der Zunge, noch etwas von der Sprache vernommen werden konnte. [16]) War der Arm verwundet, so sah man darauf, ob der Verletzte sich desselben noch dazu bedienen konnte, um Etwas zu tragen oder um wenigstens die Hand nach dem Munde zu bringen [17]) und von den Fingern hatte jeder einzelne [17a]), ja sogar jeder Nagel [17b]) des einzelnen Fingers, seine eigne

[14]) *Lex Alam.* Tit. 63. §. 1. Si enim labium superius alicujus aliquis maculaverit, ita ut dentes appareant, cum sex solidis componat. — *Leg. Langob.* I. 7. 5.

[15]) *Leg. Langob.* I. 7. 6. Si quis alii dentem excusserrit, qui in visu apparet, pro uno dente componat solidos XVI.

[16]) *Lex Alam.* Tit. 64. §. 2. Si autem media (lingua abscissa fuerit), ut aliquid intelligatur quod loquitur, cum viginti solidis componat.

[17]) *Lex Alam.* Tit. 65. §. 9. Si enim in cubito percussus fuerit, ita ut portare aliquid non possit nec ad os manum mittere, cum duodecim solidis componat. Wurde ein Harfner, Goldarbeiter oder eine Frau, welche Fries verfertigte, an der Hand verwundet, so war die Composition höher, als wenn dasselbe einen Andern betroffen hätte. *Lex Angl. et Werin.* Tit. 5. §. 20.

[17a]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 32. §. 3. - §. 8. — *Lex Ripuar.* Tit. 5. §. 5. §. 7. — *Lex Alam.* Tit. 65. §. 13. - §. 23. — *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 1. §. 11. - §. 14. — *Lex Frision.* Tit. 22. §. 28. - §. 33. — *Lex Angl. et Werin.* Tit. 5. §. 8.

[17b]) *Leg. Aelfr.* 40.

Composition, vornämlich wird aber in den Bußregistern ausgezeichnet der Finger, mit dem man den Bogen spannt[18]) (scytefinger), so wie der Finger, an welchem man den Ring trägt[19]) (goldfinger); bei der Verletzung des Mittelfingers sah man aber darauf, ob der Verwundete noch den Schild anfassen oder Waffen von der Erde aufheben konnte.[20]) Auch kam es darauf an, ob etwa der gelähmte Fuß im Grase den Thau streifte[21]) (taudragil) oder ob man bei einer solchen Verwundung auf dem Felde, wenn auch mit einem Stelzfuße (oder Krücke?) herumgehen konnte.[21a]) Sehr hohe Bußen waren insonderheit auf die Verletzung der inneren Organe des menschlichen Körpers gesetzt und es wurde eine Durchbohrung der Eingeweide höher bezahlt,

---

[18]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 32. §. 4. Si secundum digitum, quo sagittatur, excusserit. — *Lex Ripuar.* Tit. 5. §. 8. — *Leg. Aelfr.* 40. Vergl. Altfries. Landr. S. 374.

[19]) *Lex Alam.* Tit. 65. §. 21. — *Leg. Aelfr.* 40.

[20]) *Lex Alam.* Tit. 65. §. 23.

[21]) *Lex Alam.* Tit. 65. §. 31. Si quis in geniculo transpunctus fuerit aut plagatus, ita ut claudus permaneat, ut pes ejus ros tangat, quod Alamanni tautragil dicunt, cum duodecim solidis componat. — *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 12. Tit. 4. §. 10. Tit. 5. §. 17. — Vergl. Grimm a. a. O. S. 76.

[21a]) *Capit. add. ad leg. Alam.* 17. Si quis alteri pedem truncaverit, solvat solidos quadraginta. Et si mancat, solvat solidos viginti. Et si foris villa ambulare potuerit, et in campo suo cum stelzia ambulare poterit solvat solidos viginti quinque aut cum duodecim medios electos juret.

wenn sie die Folge hatte, daß der Unrath hervorbrang.[21b] War aber einem freien Manne eine so bedeutende Verletzung an den Geschlechtstheilen zugefügt, daß er dadurch die Zeugungsfähigkeit verlor, so mußte dieß bei einigen Stämmen mit dem vollen Wehrgelde, bei andern doch wenigstens mit einer sehr hohen Buße gesühnt werden.[22] Auf alle diese Umstände wurde eben deshalb Rücksicht genommen, weil, so wie der freie Mann als solcher, wegen der ihm inwohnenden körperlichen Kraft für seine Sippe einen bestimmten Werth (auch Geldeswerth) hatte, jede Verminderung seiner Kraft auch seinen Werth verringern mußte. Für eine solche Verminderung mußte nun entweder an dem Gegner Rache ausgeübt oder von diesem die herkömmliche Entschädigung bezahlt werden, damit das Verhältniß unter den Sippen wiederum ausgeglichen wurde. Darnach mußte denn also auch jedes einzelne Glied des freien Mannes seinen bestimmten Werth haben und

---

[21b]) *Lex Alam.* Tit. 65. §. 27. Si autem in intestinis maculatus fuerit, ut stercora exeant, quadraginta solidos componat.

[22]) *Lex Ripuar.* Tit. 6. — *Lex Frision.* Tit. 22. §. 57. — *Lex Saxon.* Tit. 1. §. 15. — *Leg. Aelfr.* 40. — Vergl. Guta=Lagh. Kap. 19. §. 27.; s. auch §. 29. (alte Uebersetzung §. 30.:) Wen der schacht myt alle zusamene abe ist das eyn man syner bedarf nicht genissen kan anders denne zizzende als eyn wip, der wirt gebüsset mit XVIII Mrc zilbirs.

daher ſind grade die älteſten unſrer Quellen mit ſehr ausführlichen Bußregiſtern angefüllt.[23])

Unter allen Bußen war aber die wichtigſte das Wehrgeld, die Buße für den Todſchlag eines freien Mannes. In den Lateiniſch geſchriebenen Quellen kommt der Todſchlag unter der Bezeichnung homicidium vor, in den Deutſchen heißt er slahta, manslahta, auch slege.[24]) Grade bei dieſer Art der Friedensbrüche tritt in unſern Quellen die völlige Gleichſtellung der ohne Abſicht verübten That mit der abſichtlichen aufs Deutlichſte hervor und beſonders ſind es einzelne der ſpäteren Engliſchen Rechtsbücher, namentlich die ſogenannten Leges Henrici Primi, welche die in dieſer Hinſicht urſprünglichen Grundſätze in einem großen Um-

23) Für die Geſchichte der Arzneiwiſſenſchaft ſind folgende Stellen nicht unintereſſant. *Lex Alam.* Tit. 59. §. 6. Si autem testa transcapulata fuerit, ita ut cervella appareat, ut medicus cum pinna aut cum fanone cervellam tangat, cum duodecim solidis componat. §. 7. Si autem ex ipsa plaga cervella exierit, sicut solet contingere, ut medicus cum medicamento aut Sirico stupavit et postea sanavit, et hoc probatum fuerit quod verum est, cum quadraginta solidis componat. Tit. 65. §. 5. Si manum transpuncxerit, ita ut focus non intret ad coquendum venas vel sanguinem stagnandum, solidum unum et semis componat. §. 6. Si autem ferrum calidum intraverit ad stagnandum sanguinem, cum tribus solidis componat. *Lex Bajuv.* Tit 3. §. 4. Si — venam percusserit, ut sine igne sanguinem stagnare non possit, quod athargrati dicunt etc. — Vergl. auch *Capit. add. ad leg. Alam.* 17. (Note 21 a.).

24) Vergl. Grimm a. a. O. S. 625.

fange erhalten haben.[25]) Nur ein Fall des unvorsätzlichen Todschlages, bei welchem der Verfasser des gedachten Rechtsbuches selbst vor der Consequenz zurückzuschrecken scheint, wird ausdrücklich ausgeschlossen, der nämlich, wenn Jemand im Herunterfallen von einem Baume einen Andern tödtet; hier wird dem zur Rache verpflichteten oder zum Wehrgelde berechtigten nächsten Verwandten des Erschlagenen nur gestattet, ebenfalls den Baum zu besteigen und sich von da auf den vorübergehenden Todschläger herabzustürzen.[26]) Von dem gewöhnlichen Todschlage wird sodann noch in fast allen unsern älteren Rechtsquellen eine besondre Art der Tödtung durch Bezeichnungen unterschieden, welche mit unsrem heutigen Worte: „Mord" übereinstimmen. So findet sich dafür der Ausdruck: mordar, morther,

---

[25]) *Leg. Henr. Pr.* 87. 88. 90. S. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 317 u. f. Der ursprüngliche Grundsatz geht besonders deutlich aus den demselben entgegenstehenden Verboten hervor. So heißt es *Lex Burgund.* Tit. 18. c. 2. Si lancea — vel quodcunque genus armorum aut projectum in terra, aut fixum simpliciter fuerit, et casu se ibidem homo aut animal impulerit, illum cujus arma fuerint, nihil jubemus exsolvere, nisi forte sic arma sua in manu teneat, ut homini periculum possit inferre.

[26]) *Leg. Henr. Pr.* 90. — Si homo cadat ab arbore vel quolibet mecannico super aliquem, ut inde moriatur vel debilitetur, si certificare valeat, quod amplius non potuit, antiquis institutionibus habeatur innoxius; vel si quis obstinata mente contra omnem aestimationem judicare vel Weram exigere praesumpserit, si placet, ascendat et illum similiter irruat.

mordrum, murdrum [27]) vor, der Getödtete aber wird mordritus, mortaudus [28]) genannt. Der Unterschied von dem Todschlage zeigt sich zunächst darin, daß bei dem Morde eine weit höhere Buße bezahlt werden muß. [29]) Bei allen andern Friedensbrüchen steigt nun aber die Buße immer darnach, je nachdem die Verletzung größer ist; da nun auf die Absicht bei der Tödtung überhaupt gar keine Rücksicht genommen wird, der äußere Erfolg des Todschlages aber derselbe wie beim Morde ist, so ist es allerdings auffallend, daß diese eine Gattung der Tödtung so sehr viel schwerer zu sühnen ist. Es bestand nun aber der Mord darin, daß derjenige, der einen Andern erschlagen hatte, die Leiche vernichtete oder versteckte. [30]) Der Grund, warum er dieses that,

---

[27]) Grimm a. a. O. S. 625.

[28]) *Lex Ripuar.* Tit. 15. (s. Note 30.). — *Lex Alam.* Tit. 49. (ebendas.)

[29]) Vergl. Jarcke, Handbuch des Deutschen Strafrechts. Bd. 3. §. 38.

[30]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 44. §. 1. Si quis Ingenuus Franco, aut Barbarum, aut hominem, qui Salica lege vivit, occiderit VIII M. den. qui faciunt sol. CC. culpabilis judicetur. §. 2. Si vero eum in puteum aut sub aquam miserit — solid. DC. culp. jud. §. 5. Si vero eum (Antrussionem, dessen gewöhnliches Wehrgeld 600 sol. beträgt) de hallis aut de rama super operuerit — sol. MDCCC culp. jud. — *Lex Ripuar.* Tit. 15. *De homine mordrido.* Si quis ingenuus ingenuum Ripuarium interfecerit, et eum cum ramo cooperuerit, vel in puteo seu in quocunque libet loco celare voluerit, quod dicitur *mordridus* sexcentis solidis culpabilis judicetur aut eum septuaginta duobus juret. — *Lex Alam.*

konnte zunächst der seyn, daß er sich, vielleicht auch aus Mangel an Vermögen, der Zahlung des Wehrgeldes, ohne sich einmal der Fehde der Sippe des Erschlagenen auszusetzen, entziehen wollte.[31]) Diese wurde dadurch also des Ersatzes für den erlittenen Schaden beraubt und es scheint auch deshalb diese Handlung für einen ganz besonderen Frevel gehalten worden zu seyn, weil die Sippe des Erschlagenen dadurch behindert wurde, ihrem verstorbenen Verwandten die letzte Ehre zu erweisen.[31a]) Wir treffen nämlich bei den sämmtlichen

---

Tit. 49. Si quis hominem occiderit, quod Alamanni *mortaudo* dicunt, novem weregildos solvat. — *Lex Bajuv.* Tit. 18. c. 2. §. 1. Si quis liberum occiderit furtivo modo, et in flumen ejecerit, vel in talem locum ut cadaver reddere non quiverit, quod Bajuvarii *murdridam* dicunt, inprimis cum quadraginta solidis componat, eo quod funus ad dignas obsequias [exequias] reddere non valet. Postea vero cum suo weregildo componat. — §. 3. Si servus furtivo modo supradicto more occisus fuerit et ita absconsus, quod *gamurdrit* dicunt, novuplum componat, id est, centum octuaginta solidos. — *Lex Frision.* Tit. 20. §. 2. Si quis hominem occiderit et absconderit, quod *mordritum* vocant, novem Weregildos componat, aut si negaverit, cum XXXV juret. — *Lex Saxon.* Tit. 2. §. 6. Si mordum totum (al. mord dotum) quis fecerit, componatur prius in simplo, juxta conditionem suam, cujus mulctae pars tertia a proximis ejus, qui facinus perpetravit, componenda est, duae vero partes ab illo et insuper octies componatur, et ille ac filii ejus soli sint faidosi.

[31]) Vergl. Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 322.

[31a]) Daher ist bei den Germanen überhaupt das Leichen-

Germanischen Stämmen einen sehr ausgebildeten mit Todtenmahlen oder Begräbnißschmäusen[31b]) verbundenen feierlichen Leichendienst an,[32]) der ebenfalls in einem besonderen Zusammenhange mit ihren religiösen Ansichten stand. Insonderheit herrschte der Glauben, daß auch nach dem Tode eine Verbindung zwischen der nach Walhalla wandernden Seele und dem Körper bestehe, und daß daher das Blut des Erschlagenen von Neuem aus den Wunden hervorbreche, sobald derjenige, der die Tödtung begangen, sich der Leiche nähere.[33]) Somit lag hierin ein Grund mehr für den Todschläger, der nicht Geld genug hatte um seine That zu sühnen,

---

suchen üblich, sobald Jemand vermißt wurde. Rührend ist die Erzählung des *Iornandes*, (de reb. Get. c. 41.) von den Westgothen die nach ihrem erschlagenen Könige suchten: Cumque diutius exploratum ut viris fortibus mos est, inter densissima cadavera reperissent, cantibus honoratum, inimicis spectantibus abstulerunt. Videres Gothorum globos dissonis vocibus confragosos, inter bella furentia funeri reddidisse culturam. At Gothi Theodorico adhuc justa solventes, armis insonantibus regiam deferunt majestatem fortissimusque Thorismund bene gloriosus ad manes carissimi patris, ut decebat filium, exequias est prosecutus.

[31b]) Eines Begräbnißschmauses gedenkt auch: *Vita S. Silvini Ep. ap. Morin.* N. 13. (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 641.) — praepavaverunt convivium magnum ad opus eorum, qui ad sepeliendum venerant.

[32]) Mone a. a. O. Bd. 2. S. 146. - 148. Ueber die Todtentänze s. ebendas. Bd. 2. S. 168. S. oben §. 4. Note 36. — Vergl. auch unten Note 39 u. f.

[33]) S. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 104. Note 111.

lieber den Leichnam vor den suchenden Verwandten zu verstecken oder denselben zu vernichten, während an und für sich der Todschlag gar keine besonders zu verhehlende Handlung war, sondern wer da zahlen konnte und wollte, mochte den Leichnam ruhig liegen lassen und sich als den Thäter melden.[34]) Für den Fall aber, daß nach einem wirklichen Morde dennoch die Leiche des Erschlagenen gefunden wurde, scheint man sich schon in früher Zeit zur Entdeckung des Mörders des Mittels bedient zu haben, daß man die Leiche auf einer Bahre ausstellte und denjenigen, der der That verdächtig war, zu derselben hinführte und abwartete, ob das Blut von Neuem aus den Wunden des Erschlagenen hervorbrechen würde. Aehnliche Vorbereitungen, wie sie nachmals bei diesem Ordale, welches den Namen des Bahrgerichtes oder des Scheingehens[35]) führt, gemacht werden, finden wir schon früher bei dem Falle des Mordes vor,[36]) als wir zuverlässige Nachrichten über den Gebrauch des Ordales selbst haben;[37])

---

[34]) Vergl. *Leg. Henr. Pr.* 83. (Engl. Reichs- u. RGesch. Note 996.).

[35]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 930.

[36]) *Leg. Henr. Pr.* 92. — Si murdrum inveniatur alicubi, conveniat ibi Hundredum cum Praeposito et vicinis et sive cognoscatur sive non, custodiatur septem diebus super Cletam unam elevatus, lignis nocte circum accensis, circumquaque nunciatur multa promissione munerum et datione eum fore cumulandum, si quis eos adjuvaret.

[37]) Zuerst wird das Bahrgericht in den Gedichten des

allein die vorhin erwähnte hierbei zum Grunde liegende Idee ist unbedenklich alt Germanisch und hängt mit dem wichtigen heidnischen Glaubenssatze, daß die Seele ihren Wohnsitz in dem Blute habe, auf das Innigste zusammen.[38] —

An die Germanische Glaubenslehre von der Fortdauer und der Wanderung der Seele nach dem Tode, schließt es sich auch an, daß es ebenfalls für einen schwer zu sühnenden Friedensbruch galt, wenn Jemand die Körper der Todten verletzte,[38a]) beraubte oder die Gräber, die Burgen der Todten,[38b]) plünderte.[38c])

---

dreizehnten Jahrhunderts erwähnt. Vergl. Grimm a. a. O. S. 930.

38) S. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 94. Vergl. oben §. 4. S. 65. — Warum sagten die Römer: animam profundere? S. *Ammian. Marcell.* XXXI. c. 2.

38a) *Lex Bajuv.* Tit. 18. c. 4. Et si, ut saepe contingit, aquilae vel ceterae aves cadaver repererint, et aliquis sagittam ejecerit et cadaver vulneraverit et repertum fuerit cum duodecim solidis componat. — c. 5. Simili modo quicunque cadaver hominis laeserit quem alter interfecerit, si caput amputaverit, si manum praeciderit, si pedes, si tantum quod *profusionem sanguinis* reputamus, de mortuo tam minima quam maxima plaga, semper cum duodecim solidis componat.

38b) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 47. 91.

38c) Vergl. *Pact. Leg. Sal.* Tit. 17. §. 5. Si quis hominem mortuum antequam in terram mittatur in furtum expoliaverit — sol. LXII cum dimidio, culpabilis judicetur. §. 6. Si quis hominem mortuum effodierit et expoliaverit — sol. C. culp. jud. §. 7. Et postea parentes defuncti judicem

Es findet sich allerdings im Germanischen Heidenthume der Leichenbrand (— auch ein Brandopfer der Sippe —) vor,[38d] doch war es auch Sitte, die Todten in hölzernen Särgen[39] (hohlen Baumstämmen, Nachen,

---

rogare debent, ut inter homines non habitet auctor sceleris, et qui ei hospitium dederit, antequam parentibus satisfaciat, DC. den. qui faciunt sol. XV. culp. jud. §. 9. Si quis aristatonem super hominem mortuum copulaverit de unoquoque DC. den. g. f. sol. XV. culp. (das Grabmal ist überhaupt die bildliche Ausstellung der Leiche; f. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 48.). Vergl. damit auch Tit. 58. (§. 7. Note 48.) — *Lex Ripuar.* Tit. 54. — *Lex Alam.* Tit. 50. — *Lex Bajuv.* Tit. 18. c. 1. c. 3. — *Leg. Langob.* I. 12. 1. u. 2. — *Lex Wisig.* XI. Tit. 2. c. 1. u. 2. — S. auch *Leg. Inae.* App. — *Leg. Henr. Pr.* 83. (Engl. R. und RGesch. Note 1025.). — Mone a. a. O. Bd. 1. S. 471. Bd. 2. S. 145 u. f. 189.

[38d]) S. *Tacit.* Germ. 27. Funerum nulla ambitio; id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur, struem rogi nec vestibus nec odoribus cumulant, sua cuique arma, quorundam igni et equus adjicitur. — *Vita S. Arnulfi Ep. Mettens.* N. 12. (bei *Boucquet.* Tom. III. p. 507.). Postea autem cum patrias Toringorum cum eodem Rege (Dagoberto) invisendas intrasset (Arnulfus), forte fuit ut quidam Procerum nomine Oddilo, puerum atque parentem quem satis diligebat, supremis funeraret fletibus. Nam et consanguinitate propinquo et amicitia eidem insolubili jungebatur affectu. Rege autem quantocius ex eadem properante villa, nihil aliud angustianti consilii aderat, nisi languentis capite amputato (dieß erklärt sich aus den oben §. 11. S. 195. entwickelten Grundsätzen) more gentilium cadaver ignibus comburendum traderetur. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 262.

[39]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 297. 428.

Schiffen), mit dem Haupte nach Westen und mit den Füßen nach Osten,[40]) zu beerdigen,[40a]) ihnen vorher die Nägel zu beschneiden,[41]) Schuhe anzuziehen[42]) und mancherlei Gegenstände mit in das Grab zu geben.[43]) Wer diese der wandernden Seele nahm, beging einen Walaraup oder Hräraup, der in manchen Rechtsquellen mit einer Buße angesetzt ist, welche die gewöhnliche des Raubes um ein Bedeutendes übersteigt (vergl. Note 38 c.). Eine Ausnahme machte indessen in älterer Zeit wohl allgemein der Fall der Fehde, wo es frei stand, den erschlagenen Feind zu berauben und überhaupt galt ehedem der Raub nicht für eine so schwere That, wie der Diebstahl; er verhielt sich zu diesem, wie der Todschlag zum Morde.[44]) Gegen den, der eine Sache mit Gewalt genommen hatte, konnte wieder mit Gewalt verfahren werden; der Beraubte konnte also wieder zu seinem Rechte gelangen, viel schwerer

---

[40]) Mone a. a. O. Bd. 2. S. 57. — Doch findet es sich auch umgekehrt. Vergl. Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 314.

[40a]) Bei den Franken und Burgundern war es Sitte, die Todten auf einander zu begraben, und sie in Schleier und Mäntel einzuwickeln. S. *Capit.* inc. ann. (c. 744.; bei *Walter*, Corp. jur. Germ. II. p. 25.). 2. — Fideles — mortuum super mortuum non ponant. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 168.

[41]) Mone a. a. O. Bd. 1. S. 454.

[42]) Mone a. a. O. Bd. 1. S. 455.

[43]) Mone a. a. O. Bd. 1. S. 297. — Grimm a. a. O. S. 635.

[44]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 634. 635.

Derjenige, dem heimlich eine Sache entwendet worden war. Aber selbst an der Person des freien Mannes konnte ein ähnlicher Friedensbruch begangen werden, indem sich Jemand seiner mit Gewalt oder heimlich bemächtigte und ihn mit sich in die Gefangenschaft fortführte. Da hier der Verlust, den die Sippe des Geraubten erleidet, ganz derselbe ist, als wenn ihr ein wehrhaftes Mitglied getödtet worden ist, so muß auch die Sühnung mit dem vollen Wehrgelde geschehen, [45]) sobald der Beklagte den Geraubten auswärts in die Unfreiheit verkauft hat. Dieß pflegte sehr gewöhnlich in dergleichen Fällen zu geschehen, und es lag hierin eine völlige Aufhebung der Freiheit, die natürlich um so mehr mit einer solchen Buße belegt war, als nicht nur Derjenige, der einen freien Mann band, [46]) sondern schon wer überhaupt nur Hand an ihn legte [47]) (Anfang; infanc; vergl. oben §. 6. S. 105.) einen Friedensbruch beging.

Außer diesen werden nun noch in unsern älteren Quellen mehrere andre Friedensbrüche ausgezeichnet. Auch bei der gewaltsamen Wassertauche [48]) (wapel dêpene), welche in einigem Zusammenhange

---

[45]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 42. §. 4. §. 5. — *Lex. Alam.* Tit. 46 — 48. — *Lex Bajuv.* Tit. 8. c. 4. §. 1. §. 2. — *Lex Frision.* Tit. 21.

[46]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 35.

[47]) *Lex Bajuv.* Tit. 3. c. 1. §. 3.

[48]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 44. §. 3. Vergl. Grimm a. a. O. S. 631.

mit dem Ordale des kalten Wassers zu stehen scheint, der Nothzucht [49]) und dem Brande, [50]) war wie bei den übrigen Friedensbrüchen die gewöhnliche Sühnung durch eine Geldsumme zulässig und nur bei wenigen Vergehungen trat, den älteren Nachrichten gemäß, unabwendbar die Todesstrafe ein. So erzählt Tacitus, daß Derjenige, der feig aus der Schlacht geflohen war, lebendig begraben wurde [51]) und das Friesische Volksrecht droht Demjenigen, der die Altäre der Götter verletzt, mit einer nicht minder martervollen Strafe. Er sollte, nachdem er seiner Mannheit beraubt und ihm die Ohren abgeschnitten, zur Ebbezeit auf den Meeresstrand gelegt werden, damit ihn die Fluth mit sich in die Tiefe führe. [52]) Hieraus würde sich denn allerdings ergeben, daß die Germanen schon seit den ältesten Zeiten die

---

[49]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 15. §. 2. Vergl. Grimm a. a. O. S. 633.

[50]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 19. — *Lex Alam.* Tit. 81. — *Lex Frision.* Tit. 7.

[51]) *Tacit.* Germ. 12. — Distinctio poenarum ex delicto, proditores et transfugas arboribus suspendunt: ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur; flagitia abscondi. — S. auch Mone a. a. O. Bd. 2. S. 64.

[52]) *Lex Frision.* Add. Sapient. Tit. 12. Qui fana effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris aperire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur Diis, quorum templa effregerit. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 75.

Todesstrafe gekannt hätten und es ließen sich, da man den über diesen Gegenstand in den späteren Markordnungen aufgezeichneten Grundsätzen wohl unmöglich ein sehr hohes Alter absprechen kann, die Beispiele wohl noch vermehren. Insonderheit wird hier als Strafe für den Baumschäler festgesetzt, er solle an den Baum mit den Eingeweiden angenagelt und so lange um denselben herumgetrieben werden, bis daß seine Därme die abgeschälte Stelle bedecken. [53]) Im Allgemeinen aber entsteht die Frage, wer die Strafe habe festsetzen können und wer sie vollzogen habe? Das Gericht nicht, denn es bestimmte ursprünglich nur die Bußen, die der Beklagte zu zahlen hatte und schloß ihn, wenn er ausblieb, aus dem Frieden aus. Nunmehr war es also der beleidigten Sippe völlig freigestellt, ihren Feind zu verfolgen und zu tödten und überhaupt, wenn sie seiner habhaft wurde, mit ihm nach Willkühr zu verfahren. Es steht darnach dieser Fall dem andern völlig gleich, wo der Friedensbrecher innerhalb der Gewehre eines freien Mannes von diesem auf handhafter That ertappt wurde. In dieser Gewalt der beleidigten Sippe über ihren Feind liegt also der eigentliche Ursprung der Strafe und es hat die Todesstrafe, ihrer ersten Bedeutung nach, in einem Opfer (vergl. §. 14. S. 254.) bestanden. Das Gericht verhängte demnach nur mittelbar die Strafe durch die Ausschließung aus dem

---

[53]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 519. 690. — v. Löw, Markgenossenschaften. S. 257.

Frieden und die Vollziehung geschah nicht durch das Gericht als solches, sondern höchstens nur in so fern, als die Mitglieder des Gerichtes auch Mitglieder der beleidigten Sippe waren. Es scheint daher auch darin, daß noch in späterer Zeit die Schöffen selbst bisweilen die Todesstrafe vollziehen, [54]) an und für sich noch keine Abweichung von den älteren Grundsätzen zu liegen. Aber da es eben in das Belieben der beleidigten Sippe gestellt war, wie sie mit dem gefangenen Feinde verfahren wollte, so konnte sie auch dann noch sich durch Entrichtung der Buße sühnen lassen und daher schreibt es sich, daß noch im späten Mittelalter, nachdem das Recht zu strafen fast ganz und gar auf das Gericht übergegangen ist, die Strafen durch Zahlung des Sühngeldes abgekauft werden konnten.

---

[54]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 882. 885.

Drittes Kapitel.

Geschichte der Franken unter den Merovingern.

Von der Mitte des fünften Jahrhunderts bis zum Jahre 752 n. Chr. Geb.

Quellen.

Gregorius Turonensis, Historiae Francorum libri decem (bei *Boucquet*, Tom. II.).

Gesta Regum Francorum epitomata.

(Greg. Turon.), Historiae Epitome per *Fredegarium* Scholasticum (bei *Boucquet*, Tom. II.).

Fredegarius Scholasticus, Chronicum cum quatuor ejus continuatoribus (bei *Boucquet*, Tom. III.).

Aimoinus Monachus, Historiae Francorum libri 4.

Vitae Sanctorum (bei *Boucquet*, Tom. III.).

Hülfsmittel.

J. J. Mascou, Geschichte der Teutschen. Bd. 2.

G. H. Pertz, die Geschichte der Merovingischen Hausmeier. Hannover 1819.

K. Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. 3 Hefte. Rostock und Schwerin. 1829. 1830.

---

§. 16.

1. Geschichte des Fränkischen Reiches bis zur Vereinigung der einzelnen Bestandtheile desselben durch König Chlotar II.

(Von der Mitte des fünften Jahrhunderts bis zum Jahre 613.)

Schon in den ältesten Sagen [1]) (vergl. §. 1. Note 30.) der Franken, [1*]) oder Sigambern, wie sie

---

1) Vergl. *Io. Trithemii*, Compend. siv. breviar. histor. p. 4.: Usque in hunc annum (412 a. Chr.) Wasthald Scytha, sive Sicamber, patrio sermone, historiarum opus gentis suae deduxit, per annos plus minus DCCLVIII, ab excidio incipiens Trojano, in quo varias generis sui mansiones describit, et sedes, duces quoque et bella, reges et eorum gesta diversa per ordinem. Post quem Hunnibald Francus ex carminibus et scriptis Flaminum, gentis Francorum continuavit historiam per annos DCCCCXXVI usque ad ultimum regis Clodovei annum, qui primus ex regibus Francorum fidem Christi suscepit. Vergl. auch ebendas. p. 8. — Inter quos (Francorum sacerdotes) praecelluit ingenio et usui scribendi caeteros Heligastus, Theocali pontificis quondam filius, qui filiis ducum et nobilium instituendis praeerat, et heroum gesta carmine descripsit. — p. 17. — Cujus (Ratheri, Regis Francorum) magnifice gesta pontifex Francorum Arebaldus et vates, carmine descripsit more priscorum, quae postea Hunibaldus redegit in prosam.

1 *) Ueber die Herkunft des Namens der Franken sind mehrere sehr verschiedene Ansichten aufgestellt worden; mit Uebergehung andrer möge nur bemerkt werden, daß das Wort frank in der Bedeutung frei, so wie daß die Bezeichnung des Beiles, der gewöhnlichen Waffe der Franken, durch das Wort: francisca nicht zur Erklärung des Namens benutzt werden könne,

nicht selten auch noch in späterer Zeit genannt werden, [1a]) geschieht einzelner unter denselben besonders bevorzugter (s. §. 6. S. 111.) Geschlechter Erwähnung. Aus diesen sind die Anführer der Fränkischen Heerschaaren oder Gefolgschaften, welche Gallien so vielfach vom Niederrheine her beunruhigten (vergl. oben §. 2. S. 29. §. 3. S. 48.), hervorgegangen. [1b]) Ein solcher Anführer

---

sondern selbst von diesem abzuleiten ist. Vielleicht läßt derselbe sich auf folgende Weise herleiten. Ein Wort, das sich mit Frank vergleichen läßt, nämlich frank, führt auf den Stamm: — ing, wovon das Angelsächsische cringan occumbere, mithin steht Frank in Verbindung mit vringan d. i. torquere, davon nhd. gerinc (contentio; noch jetzt sagt man: ringen und rangen). Darnach scheint das Wort vrank eine passive Bedeutung zu erhalten und sollte nicht vringan, womit auch das altn. hröckva (torquere), agf. vrincle (ruga) *vrence* (machinatio) nhd. ränke (s. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 36. nro. 400. S. 37. nro. 419. u. 419.) sich vergleichen läßt, zu dem Gothischen vrikan (persequi; s. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 27. nro. 296.) gehören? dann wäre Frank s. v. a. reechjo (alth.) d. i. expulsus. s. unten §. 23. Note 7. — Eine Glosse bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 242. *impubes* krekil (was wohl zu frank gehört) scheint eine Analogie darzubieten.

[1a]) *Vita S. Sigism. Burg. Reg.* N. 1. (bei *Boucquet.* Tom. III. p. 402.). — *Vita S. Medardi Episc. Noviomens.* N. 7. (ebendas. p. 452.). — *Vita S. Arnulfi Ep. Mett.* N. 16. (ebendas. p. 508.). — Quem (Dagobertum) ille (Arnulfus) acceptum ita altissima et profunda erudivit prudentia, ut in Sicambrorum natione Rex nullus illi similis fuisse narraretur. — *Vita S. Salabergae Abbatiss. Laudunens.* N. 9. (ebendas. p. 606.). N. 17. (p. 607.): Inter ceteras nobilium Sicambrorum feminas Odila nobilitate et ingenii natura boni pollens.

[1b]) *Io. Trithem.* Comp. *a. a. O.* — Fuerunt — prin-

pflegte allerdings durch Wahl seiner Kampfsgenossen zu seiner Würde erhoben zu werden, bei der großen Hinneigung aber, welche das Germanische Recht dahin hat, eine Fortdauer, gleichsam ein Fortwachsen des Menschen in seinen Nachkommen anzunehmen (s. oben §. 9. S. 165.), mußte sich auch sehr leicht neben der in jedem einzelnen Falle hinzukommenden Wahl, eine Erblichkeit jener Würde entwickeln (s. unten §. 23.). So wird erzählt, daß etwa um das Jahr 420 Faramund,[2]) der nach dem Berichte der Sage zu einem schon seit langer Zeit über die Franken herrschenden Geschlechte gehörte, zu der gefolgsherrlichen oder königlichen Würde erhoben worden sey.[3]) Um diese Zeit

---

cipam nomina, qui cum Marcomiro erant et de prosapia ejus descenderant, Nicanor dux etc. S. ebendas. p. 34. (Not 3.). Vergl. auch *Greg. Turon.* II. 9. — Tradunt enim multi eosdem de Pannonia fuisse digressos. Et primum quidem litora Rheni amnis incoluisse: dehinc transacto Rheno, Thoringiam (§. 3. Note 26.) transmeasse: ibique juxta pagos vel civitates Reges crinitos super se creavisse de prima et (ut ita dicam) nobiliori suorum familia.

[2]) Ueber den Namen Fara — Munt s. oben §. 5. S. 84. und §. 10. S. 185.

[3]) *Io. Trithem.* Compend. p. 34. Eodem namque anno, statim post obitum Genebaldi, convenientes in unum proceres et majores natu Francorum, consilium habuerunt inter se maturum, utile judicantes ut, more veterum, sibi regem constituerent ex ducibus unum. Et bonus est visus sermo in oculis omnium, conveneruntque in causa hujus negotii ad aliam diaetam duces subscripti: Pharamundus videlicet dux Francorum Orientalium: Marcomir dux et

hatten sich die Franken bereits einen bedeutenden Theil des linken Rheinufers unterworfen, und mag nun Faramunds Herrschaft sich über die sämmtlichen Fränkischen Stämme erstreckt haben oder nicht, so darf man dieselbe doch auf keinen Fall von dem linken Rheinufer ausschließen. [4]) Schon vor Faramund werden zwei bei den Franken herrschende Geschlechter von einander gesondert und vornämlich erwähnt Hunibald (s. oben §. 1. Note 30.) eines Königs der Westfranken, Namens

---

Sunno dux, fratres Pharamundi, Orientalis: Clodius dux, filius Pharamundi: Dagobertus dux, filius Marcomiri: Nicanor dux, Pharabertus dux, Richimer dux, Antenor dux Menipolitarum, Priamus dux frater ejus, Bertheri dux Gallicanus, Heribert dux Insulanus, Sunno dux et Richer dux filii Genebaldi ducis et interregis Francorum defuncti, Diocles dux et Meroveus dux. Aderant etiam ex sacerdotibus et sapientibus Francorum; Salegasthald summus pontifex Iovis, Gasthald, Herhold magister epistolarnm, Wisogasthald pontifex Dianae, Rutvvicus, Adelhardus, Richeri et alii complures tam ex plebeis quam ex proceribus. — Hi omnes communicato inter se maturae deliberationis consilio, tandem de unanimi consensu Pharamundum ducem Franciae Orientalis apud Wirciburg, in regem Francorum elegerunt. — *Gesta Francor.* c. 4. Tunc defuncto Sumnone et accepto consilio in unum primatum eorum unum habere Principem, petierunt consilium a Marchomiro, ut Regem unum haberent sicut et caeterae gentes. At ille dedit illis consilium et elegerunt Faramundum filium ipsius Marchomiri et levaverunt eum super se Regem crinitum. *Aimoin.*, gesta Francor. I. 4. — Vergl. auch Türk, Forschungen auf dem Geb. d. Gesch. S. 60 u. f.

[4]) Die entscheidenden Gründe dafür finden sich bei Türk a. a. O. S. 67 u. f.

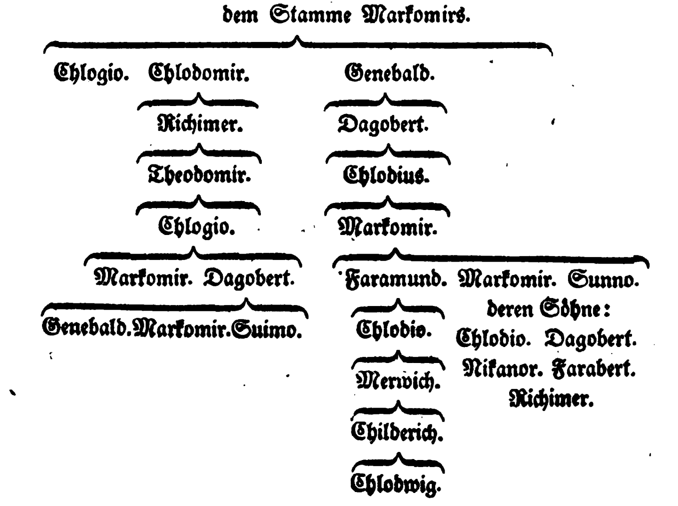
Chlogio und nennt Chlodius als König der Ostfranken.[5]) Aus dem Stamme des ersteren entsprossen Markomir und Dagobert, von welchen dieser drei Söhne Genebald, Markomir und Suimo hatte, dagegen war ein andrer Markomir Sohn jenes Chlodius und Vater Faramunds.[6]) Diesen erhoben die Franken nach dem mit dem Tode Genebalds erfolgten Aussterben des Westfränkischen Herrschergeschlechts, welchem auch die Heerführer der Ostfranken untergeben waren, zum Könige. Faramund, der die Herrschaft der Franken in Gallien durch neue Eroberungen erweiterte, soll im

---

[5]) *Io. Trithem.* Compend. p. 28. 31.

[6]) Die Genealogie nach Hunibald ist folgende:

Dagobert
34ster Heerführer der Franken, aus
dem Stamme Markomirs.



Jahre 431 gestorben seyn. Als sein Sohn und Nachfolger wird Chlodio oder Chlodius genannt; er hatte seinen Sitz im Lande der Tongrer [7]) und eroberte Tournay und Cambray. [8]) Bei seinem Tode (448) hinterließ er zwei Söhne, von denen der eine bestimmt Chlodebald geheißen hat; [9]) als der jüngere Bruder wird häufig Merwich [9a]) genannt. Dem widersprechen aber mehrere alte Genealogieen; [10]) auch scheint der Umstand, daß die nachfolgenden Könige der Franken den Namen der Merovinger führen, darauf hinzudeuten (vergl. §. 22. Note 3.), daß mit Merwich ein andres

---

[7]) Nach Hunibald (p. 76.) heißt es schon bei der Herrschaft Theodomirs (s. Note 6.): Eo tempore Francorum habitatio regum fuit in regione *Tungrorum*, non longe a Mosa flumine in castro, quod Dispartum nuncupabatur (s. oben §. 3. Note 26.).

[8]) *Gesta Francor.* 5. — Vergl. Türk a. a. O. S. 72.

[9]) *Regum Merowing. Genealogiae* (bei *Pertz*, Monum. Germ. histor. vol. II. p. 307.): Chloio genuit Glodobode. (Cod. S. Gall. nro. 732.). — Chludius genuit Chlodebaudo.

[9a]) Die Sage von der Zeugung des Merwich durch ein Meerungeheuer steht bei (*Greg. Tur.*) hist. epitom. 9.

[10]) Primus rex Francorum Faramundus. Secundus Chludio filius ejus. Tertius Merevius filius Merevei (*Pertz* a. a. O. p. 307. Note 1.). — *Genealogia Merw.* bei *Eckardt*, Francia orientalis. Tom. I. p. 28. Meroveus, *qui non erat Clodii filius, sed ipsi sanguine conjunctus*, fecit se creare Regem, Clodio filios, qui aetate minores erant, excludendo. — Ausdrücklich sagt *Aimoin*, d. gest. Francor I. 6. Posthaec Clodione rege vita decedente, Meroueus *jus affinis* regni Francorum gubernacula suscepit.

Geschlecht neben dem bisherigen oder vielleicht eine Seitenlinie desselben (vergl. Note 1 b.), zur königlichen Würde gelangt sey.[11] Ueber die Schicksale der bei Hunibald erwähnten Neffen Faramunds (s. Note 6.), so wie über Chlodebald und dessen etwanige Descendenz geben uns die Quellen keine Auskunft. Es scheinen indeß diese Geschlechter neben dem Merovingischen fortbestanden zu haben, wenigstens werden zur Zeit Chlodwigs,[12] des Enkels Merwichs, mehrere andre Fränkische, mit jenem verwandte Könige, namentlich Siegbert (am Rheine) und Chararich,[13] ferner Richar und Ragnachar (zu Cambray) und Rignomer (in

---

[11]) Auch ist das auffallend, daß an mehreren Stellen, welche die Reihefolge der älteren Fränkischen Könige angeben, Merwich nicht als Sohn Chlodio's angeführt wird. Vergl. z. B. *Gesta Francor.* c. 5. Mortuo quippe Faramundo, Chlodionem *filium* ejus crinitum in regnum patris ejus elevaverunt. — Chlodione rege defuncto Meroueus in regnum sublimatus est —; a Meroueo itaque rege utili, qui in regno Francorum sublimatus est, celebre nomen reges Francorum Merouichi nuncupati sunt. Auch *Greg. Turon.* II. 9 i. f. behauptet wenigstens nicht grade zu, daß Merwich Chlodios Sohn gewesen sey, indem er sagt: De hujus stirpe *quidam* Meroveum regem fuisse *adserunt.* S. auch Türk a. a. O. S. 76.

[12]) Ueber die mit Chlod- oder Chloth- zusammengesetzten Namen der Merovinger s. Mone, Gesch. d. Heidenth. im nördl. Europa Bd. 1. S. 267. S. auch oben §. 5. Note 28.

[13]) *Eckardt* a. a. O. p. 34. macht ihn zu einem Könige der Moriner.

Mans) erwähnt.[14]) Auch gelangte das Merovingische Geschlecht erst mit Chlodwig zu einem bedeutenderen Ansehen, während sein Vater Childerich I., von seinem Gefolge, das sich den Römischen Magister militum Aegidius zum Herrn wählte, genöthigt wurde, Gallien zu verlassen und bei dem Thüringerkönige Basinus eine Zufluchtsstätte zu suchen.[14a]) Mit der Gattin desselben, welche Childerich I., als ihn die Seinigen zurückriefen, folgte, zeugte er Chlodwig I., der nach ihm im Jahre 481 zum Könige des Stammes und Gefolges, an dessen Spitze sein Vater gestanden hatte, erwählt wurde. So mag denn die Herrschaft der Merovinger in jener Zeit nur einen geringen territorialen Umfang gehabt und ihr Vorrang als eines königlichen Geschlechtes vor andern edeln Sippen nur auf eine nicht erhebliche Zahl derselben sich beschränkt und sich nicht einmal über sämmtliche Salische Franken erstreckt haben. Chlodwig I. aber ließ gegen den Ausgang seiner Regierung die sämmtlichen übrigen Fränkischen Könige meuchelmörderisch ums Leben bringen,[15]) und gelangte dadurch nicht bloß zur Alleinherrschaft über die von Toxandrien her in Gallien eingedrungenen Salischen Franken, sondern auch über die bisher an dem rechten

---

[14]) Vergl. die in Note 15. angeführten Stellen und *Greg. Turon.* II. 9. (oben Note 1 b.).

[14a]) *Greg. Turon.* II. 12. — *Gesta Francor.* 6. 7. — *Hist. epit.* 11. 12.

[15]) *Greg. Turon.* II. 40—42. — *Gesta Francor.* 18. — *Hist. epit.* 26. 27. 28. — *Aimoin.*, d. gest. Francor. I. 23.

Rheinufer wohnenden, jetzt unter dem Namen der Ripuarier [16]) vereinigten Fränkischen Stämme. Diese hatten ebenfalls den Strom überschritten und sich auf beiden Seiten desselben nach Süden zu ausgebreitet. Ob auch die weiter östlich wohnenden Fränkischen Stämme schon damals die Oberherrschaft des Salischen Frankenkönigs anerkannt haben, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben; es scheint indessen doch, als ob sich ohne eine kriegerische Unterwerfung, allmählig eine vollständige Anerkennung des Merovingischen Geschlechtes entwickelt habe, wenigstens berichten die Chronisten Nichts über eine Eroberung dieses Ostfränkischen Landes, das aber dennoch als zu dem Frankenreiche gehörig von ihnen betrachtet wird. Chlodwig selbst nun kann man als den eigentlichen Begründer des Fränkischen Reiches ansehen. Nicht nur vernichtete er in der Schlacht bei Soissons (486) die letzten Ueberreste der Römerherrschaft in Gallien [17]) und eroberte das Land bis an die Seine

---

[16]) Man erklärt Ripuarii gewöhnlich dahin, daß dadurch diejenigen Fränkischen Stämme bezeichnet werden sollen, welche an der Ripa Rheni ihre Wohnsitze gefunden hatten. Allein die eigentlich Deutsche Form ist Ripp-, Riph- oder Rif-uarii und die Gegend, die diese Stämme bewohnen, wird das Rifland genannt. Dieser Name scheint aber in einer Beziehung zum Nibelungenhorte zu stehen; Schatz, Kleinod oder Hort wird aber Greif, (nord. Gripun) genannt. Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthums. Bd. 2. S. 122. — Otnit. S. 49. — Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 134. — W. Grimm, Deutsche Heldensage. S. 222.

[17]) *Greg. Turon.* II. 27. — *Gesta Franc.* 9.

und Loire [17a]) (493, 494), sondern befestigte und vergrößerte auch sein Reich durch seine Siege über die benachbarten Stämme der Allemannen und Westgothen. Besonders wichtig ist aber Chlodwig auch deshalb, weil er der erste unter den Fränkischen Königen war, der sich zum Christenthume bekannte.

Chlodwig hatte sich im Jahre 493 mit der Burgundischen Königstochter Chlothildis [18]) (Chrotechildis) vermählt. Diese war eine rechtgläubige Christin und hatte es über ihren Gemahl vermocht, daß sie die Kinder, die sie ihm gebar, durch die Taufe in die Kirche aufnehmen lassen durfte; [19]) den König selbst aber konnte sie nicht dazu bewegen, die heidnischen Götter zu verlassen und sich zu dem Gotte zu bekennen, Der, nachdem Er in Knechtsgestalt auf dieser Erde gewandelt, den schmerzvollen Tod am Kreuze zur Erlösung des Menschengeschlechts gestorben war. Da waren dem Ripuarischen Könige Siegbert die Allemannen ins Land gefallen (im Jahre 496) und Chlodwig eilte zu Hülfe. Es kam zur Schlacht bei Tulbiacum (wahrscheinlich

---

[17a]) *Gesta Francor.* c. 14. In illis diebus dilatavit Clodoveus amplificans regnum suum usque Sequanam, sequenti tempore usque Ligere fluvio occupavit.

[18]) Sie war eine Tochter K. Chilperichs, der anfänglich in Gemeinschaft mit seinem Bruder Gundobald herrschte. — Vergl. *Greg. Turon.* II. 28. — *Gesta Francor.* 11. 12. 13. — *Hist. epitom.* 18. 19. 20. — *Aimoin.* d. gest. Franc. 13. 14. 15.

[19]) *Greg. Turon.* II. 29.

Zülpich)[20]) und der blutige Sieg neigte sich auf die Seite der Allemannen. Das Heer der Franken war geschlagen, als Chlodwig, in seiner höchsten Noth, weinend sein Auge gen Himmel erhob und zerknirschten Herzens ausrief:[21]) „Jesus Christus, den Chlothildis als den Sohn des lebendigen Gottes verkündigt, Dich flehe ich demüthig an; vergebens rufe ich zu meinen Göttern; wirst Du mir den Sieg über diese Feinde verleihen, so will ich an Dich glauben und auf Deinen Namen getauft werden." Und Jesus Christus erhörte sein Gebet und siegreich ging Chlodwig aus der Allemannenschlacht hervor. Von Dank erfüllt gegen Den, Der ihm den Sieg geschenkt, ließ Chlodwig sich darauf nebst seiner Schwester Albofleде und dreien Tausenden aus seinem Gefolge von dem heiligen Remigius taufen[22]) und somit ward die Christliche Kirche bei den Franken begründet.[22a]) Verhältnißmäßig war es aber nur ein kleines Häuflein, das zu ihr sich

---

[20]) Einige wollen Tulliacum lesen und verlegen darnach das Schlachtfeld in die Gegend von Toul. Vergl. über diese Ansicht Türk a. a. O. S. 98.

[21]) *Greg. Turon.* II. 30.

[22]) *Greg. Turon.* II. 31. —, *Gesta Francor.* 15. — *Hist. epit.* 21. Die Legende von dem durch eine Taube vom Himmel gebrachten Oelfläschchen steht bei *Hincm. Rhem.*

[22a]) Auch unter den Franken gab es schon vorher Christen, sie scheinen aber Arianer gewesen zu seyn, wenigstens gilt dieß von Lanthildis, einer andern Schwester Chlodwigs, welche bei Gelegenheit seiner Taufe ebenfalls zur Kirche übertrat. S. *Greg. Turon.* a. a. O.

bekannte und selbst die Meisten derer, die durch die Aufnahme in die Kirche und durch den Empfang der Sacramente begnadigt worden, konnten, obschon das Heidenthum in der Lehre bei ihnen vertilgt war, doch nicht in sich den wilden heidnischen Sinn und die Fesseln heidnischer Gewohnheit brechen. Gott hat aber dennoch Seine Kirche grade bei dem Stamme der Franken erhalten und trotz der Feinde, die sie rings umgaben, weit verbreitet. Zwar hatten auch andre Germanische Stämme damals bereits das Heidenthum verlassen, sie waren aber doch von der Kirche getrennt, da sie zu der Irrlehre des Arius sich bekannten. In diesem Gegensatze standen die Franken insonderheit gegen die Gothen [23]) und so war denn auch in das Christenthum die Religionsspaltung zwischen diesen beiden Volkstämmen (vergl. oben §. 4. S. 62.) mit hinübergegangen. Sehr bald entspann sich zwischen den Franken und Westgothen, die an der Loire Nachbarn mit einander geworden waren, ein Kampf, dessen Erfolg durchaus zu Gunsten der ersteren ausfiel. [24]) Sie unterwarfen sich, nachdem König Alarich II. in der Schlacht bei Vouglé geblieben, den größten Theil der von den Westgothen in Gallien bewohnten Landstriche, [25]) während die

---

[23]) Vergl. *Iornandes*, de rebus Geticis. c. 25.

[24]) *Greg. Turon.* II. 37. — *Gesta Francor.* 17.

[25]) Den Westgothen blieb von ihren früheren Besitzungen in Gallien, die sie bis zur Loire erweitert hatten, nur noch die Provincia Narbonnensis. Vergl. Türk a. a. O. Für die von den Franken eroberten Gegenden erhielt sich aber ebenfalls

Ostgothen, deren König Theodorich vergeblich bemüht gewesen war, den Frieden zu erhalten [26]) und nunmehr zu Gunsten seiner Stammesgenossen an dem Kampfe einigen Antheil nahm, sich in den Besitz eines Theiles der ehemaligen Provincia Romana setzten. [27]). —

Somit sprechen sich gleich nach Einführung des Christenthums die großen Zwecke aus, zu denen das Frankenvolk Gott dienen sollte. Allerdings ließ Chlodwig sich von dem bösen Engel, der das Menschengeschlecht zum Abfalle von Gott verführt hatte, zu mancher Greuelthat, ja sogar dazu verleiten, daß er sich mit dem Blute seiner eignen Verwandten befleckte, und so war dieß neben der Sittenverderbtheit der meisten ersten Christen unter den Franken überhaupt, ein sehr betrübendes Zeichen dafür, wie groß die Macht des Feindes der Menschen noch war und wie es den aus den

---

noch der Name Gothia. Vergl. z. B. *Vita S. Bertharii*. N. 8. p. 489. (*Boucquet*. Tom. III. p. 489. — Theodoricus (II.) — hostilem exercitum quasi arenam maris ex Burgundia et Alemannia atque Gothia ceterisque gentibus contraxit, et contra Hlotharium patruelem suum perrexit.

[26]) Theodorich war mit Chlodwig sowohl als mit Alarich II. verschwägert. Des ersteren Schwester hatte er selbst zur Ehe und Alarich II. hatte er seine Tochter zur Gemahlin gegeben. Die Briefe, welche Theodorich an die beiden Könige schrieb, sind uns aufbehalten bei *Cassiod.* Var. III. 1. u. 4. auch wendete sich Theodorich an Gundobald, den Burgundischen und an Hermanfried, den Thüringischen König (*Cassiod.* Var. III. 2. u. 3.) und forderte sie zur Vermittelung auf. —

[27]) Vergl. Türk a. a. O. S. 117.

Schaaren der Heiden gewonnenen jungen Kämpfern für die Wahrheit noch immer an der Kraft gebrach, dem Geiste der Lüge, zu begegnen. Aber gleichzeitig lag hierin auch der Beweis, wie selbst der Fürst der Finsterniß — freilich zum Verderben derer, die sich ihm hingeben — ohne es zu wollen, dennoch Gott dienen muß, denn grade durch die Vereinigung der Fränkischen Stämme, unter einer Herrscherfamilie ist die Verbreitung des Christenthums außerordentlich befördert worden. Der mit Sünden schwer beladene König starb versöhnt mit seinem Herrn im Jahre nach Dessen Menschwerdung 511 und wird noch bis auf den gegenwärtigen Tag durch die Kirche der Gnade und Barmherzigkeit seines Schöpfers und Erlösers anempfohlen.

Das von Chlodwig ansehnlich vergrößerte [28]) Reich wurde von seinen vier Söhnen getheilt. Die Herrschaft über die eigentlichen Franken, [28*]) welche Vorzugsweise

---

[28]) Bei Chlodwigs Tode gehörte zum Fränkischen Reiche: ganz Gallien, mit Ausnahme von Burgund, Narbonnensis, der Ostgothischen Besitzungen und der Bretagne, die jedoch auch bald in ein abhängiges Verhältniß kam. S. *Greg. Turon.* IV. 4. Vergl. Mascou a. a. O. Bd. 2. Buch 11. Kap. 17. — Türk a. a. O. S. 101. —

[28*]) Die Namen Franci und Francia kommen in dieser Zeit schon in verschiedenem Sinne vor. Sehr häufig ist es allerdings, daß unter Franci die Austrasier (s. im Texte) und unter Francia das Land Austrasien (vergl. z. B. *Greg. Turon.* IV. 14.) verstanden wird; doch findet es sich auch nicht selten vor, daß Franci und Austrasii unterschieden und mit jenen die Neustrier gemeint werden. Vergl. z. B. *Vita S. Desid. Caturc.*

im Osten des Flusses Maaß wohnten, fiel dem erstgebornen Theodorich I.[28a]) zu; sein Reich, zu welchem auch noch einzelne Stücke von Aquitanien [28b]) geschlagen wurden, führt den Namen Austrasien (Auster, Oster, Austrasia, Austria,[29]) Austri-Francia).[29a]) In den, den drei andern Brüdern zugetheilten Landstrichen wohnten zwar ebenfalls viele Fränkische Geschlechter; die Hauptbevölkerung bestand hier aber aus Römern.[29*]) Im Gegensatze zu Austrasien werden nachmals alle diese Gegenden Neustrien (Neuster, Neustrasia, Neptricum, Neustricum, Neustria, [29b]) Niustria, Nu-

Ep. c. 19. (bei *Boucquet.* Tom. III. p. 532.). — Chlodovaeus quidem regnum Francorum, Sigibertus autem Austrasiorum regnum gubernavit.

[28a]) Er war nicht Chlothildens Sohn, sondern mit einem andern Weibe erzeugt. *Greg. Turon.* II. 28.

[28b]) Auvergne, Rovergue und Quercy.

[29]) Vergl. Pertz, Geschichte der Merov. Hausmeier. S. 123. — Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Namens Austrasien s. Wenck, Hessische Landesgeschichte. Bd. 2. S. 169 u. f.

[29a]) *Domus Carol. Geneal.* (bei *Pertz*, Monum. hist. germ. Tom. II. p. 312.). Die Bewohner werden auch Osterliudi genannt. S. *Annal. Meitenses* ann. 687. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. I. p. 317.). —

[29*]) So werden noch im sechsten Jahrhunderte selbst bei ganz gleichgültigen Verhältnissen von den Schriftstellern die Bewohner der Städte nach ihrer Abstammung unterschieden. Vergl. z. B. *Greg. Turon.* VIII. 31. — Magnus tunc omnes Rothomagenses cives et praesertim Seniores loci illius Francos moeror obsedit.

[29b]) S. Pertz, Gesch. d. Merov. Hausm. S. 123.

Nustria) [29c]) genannt. Davon war Childebert I. das Königreich Paris oder Neustrien im engeren Sinne zugefallen, wozu die westlichsten Gegenden Galliens (wegen Bretagne s. oben Note 28.), etwa von Amiens links, durch Poitiers, Limoges und Perigueux bis an die Pyrenäen gehörten; [29d]) Chlodomir hatte das Königreich Orleans, welches das jetzige Anjou, Touraine, Berry und Maine umfaßte, und Chlothar I. der jüngste Bruder, die Länder von Amiens rechts bis zur Maaß, das Königreich Soissons, erhalten. [30])

Auch unter den Söhnen Chlodwigs gewann die Herrschaft der Franken sehr bedeutende Erweiterungen, insonderheit fällt in diese Zeit die Besiegung der Thüringer und Burgunder. Bei den letzteren hatten sich ebenfalls mehrere Brüder, Baderich, Hermanfried und Berthar [30a]) in das Reich getheilt. Mit Hülfe Theodorichs von Austrasien und durch Meuchelmord

---

[29c]) *Annal. Mettens.* ann. 687. (bei *Pertz,* Monum. hist. Germ. Tom. I. p. 317.). *Annal. Vedastini.* ann. 885. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. II. p. 201.). — *Abbo,* d. bell. Parisiac. Lib. I. (bei *Pertz* a. a. O. p. 790.). Für die Bewohner finden sich die Bezeichnungen Neustrasii und Neptrasii bei Fredegar, Niustrii in den *Annal. Mettens.* a. a. O.

[29d]) Vergl. Kruse, Atlas der Europäischen Staaten. Taf. 10. S. auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 82. Note d.

[30]) Vergl. Mascou, Geschichte der Teutschen. Bd. 2. B. 11. Kap. 20.

[30a]) Sie waren Söhne des K. Basinus (S. 297.), wie aus *Venant. Fortun.* Vita S. Radegundis. erhellt.

gelangte Hermanfried zur Alleinherrschaft.[31]) Da er aber die dem Fränkischen Könige gemachten Versprechungen nicht hielt, so überzog ihn dieser mit Krieg, während die Sachsen von der Nordseite her in Thüringen eingefallen seyn und, nachdem es ihnen gelungen, in Gemeinschaft mit Theodorich Hermanfried[32]) zu besiegen, einige Thüringische Landstriche behalten haben sollen.[33]) Das übrige Thüringerland wurde Fränkisch,

---

[31]) *Greg. Turon.* III. 4.

[32]) Auf Anstiften Theodorichs wurde Hermanfried nachmals ermordet. *Greg. Turon.* III. 8. Von den weiteren Schicksalen der Thüringischen Königsfamilie wissen wir Folgendes: Amalaberga, die Gattin Hermanfrieds, floh mit ihren Kindern nach Italien zu ihrem Bruder Theodahat, und kam von da nach Constantinopel, wo ihr Sohn Amalafried eine Anstellung im kaiserlichen Heere erhielt, und mit Hinterlassung eines Sohnes, Atarchis starb. Die Tochter Hermanfrieds, Rodelinde war an Audoin, König der Langobarden vermählt. Die nachmals unter die Heiligen versetzte Tochter Berthars, Radegundis (s. Note 30 a.) nahm sich Chlotar zur Gemahlin. — Vergl. Mascou a. a. O. Bd. 2. Anm. 6.

[33]) *Greg. Turon.* III. 7. — *Gesta Francor.* 22. Ueber den Antheil der Sachsen an diesem Kriege s. *Witich. Corbej. init.*, dem jedoch in dieser Beziehung wohl nicht unbedingt Glauben zu schenken seyn dürfte. S. Mascou a. a. O. Bd. 2. Anm. 5. S. 17. Welche Gegenden Thüringens bei dieser Gelegenheit den Sachsen zugefallen seyn sollen, darüber waltet eine Meinungsverschiedenheit. Einige halten dafür, mit dem Fränkischen Reiche sey das heutige Thüringen von der Leube am Thüringerwalde bis zum Harze vereinigt worden, die Sachsen dagegen hätten die Gegenden längs der Ostseite des Harzes zwischen der Ocker, Ohre und Elbe erhalten. Vergl. Wenck, a. a. O. Bd. 2.

so daß selbst der Name desselben sich nur in einem klei-nen Theile erhielt (528). —

Schon früher waren Kämpfe zwischen den Franken und Burgundern vorgefallen (524). Bereits im Jahre 466 war das Burgundische Reich unter mehrere Brüder, Chilperich, Godemar, Gundobald und Godegisel getheilt worden.[34] Diese Könige stamm-ten aus dem Westgothischen Geschlechte der Balthen.[35]

S. 184 u. f. Andre aber sind der Meinung: 1) der zuletzt er-wähnte District des nachmaligen Halberstädtischen Sprengels habe niemals zu Thüringen gehört. 2) Der innerhalb desselben vorkommende Nordthüringgau habe, wie die daneben liegenden Gaue: Suevon, Hassegowe und Frisoneveld, von eingewanderten Kolonien den Namen erhalten; 3) nur der südliche Theil Thüringens bis an die Unstrut sey den Franken zugefallen, den nördlichen von der Unstrut bis zum Harz hätten die Sachsen schon längere Zeit inne gehabt, [indem sie denselben den Thüringern mit List (vergl. Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 65.) abgewonnen], und nach der Niederlage des Hermanfried hätten dieselben die Landstriche zwischen der Unstrut und Saale bis zum Einflusse der Bode in die letztere, in Besitz genommen. Diese Ansicht v. Wersebe's (Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. S. 34 u. f.) scheint allerdings sehr viel für sich zu haben; es wäre zu wünschen, daß die von dem-selben Verfasser ausgearbeitete und S. 36. Note 6. erwähnte Schrift, welche die ausführlichen Beweise enthalten soll, nicht dem Publikum entzogen bleiben möchte. Dagegen hat einer der gründlichsten Kenner unserer ältern Geographie, v. Ledebur, (Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats. Bd. 4. S. 90.) eine Widerlegung jener Ansicht ange-kündigt.

[34]) *Greg. Turon.* II. 28.

[35]) *Greg. Turon.* a. a. O. *Fuit autem et Gundeuchus*

Auf Gundobald, der wie die Mehrzahl der Burgunder dem Arianismus anhing [36]) und seine beiden erstgenannten Brüder hatte ums Leben bringen lassen, hatte schon Chlodwig I. im Jahre 500 einen Angriff gemacht, der jedoch, obschon sich Godegisel auf die Seite der Franken stellte, nur den Erfolg hatte, daß Gundobald auch seinen jüngsten Bruder der Herrschaft und des Lebens beraubte. Gundobald, nach welchem das Burgundische Reich selbst öfters Gundebalda genannt wird, [36a]) starb im Jahre 516; sein Sohn und Nachfolger Sigismund, gerieth in dem Kampfe mit den Franken in die Gefangenschaft Chlodomirs und wurde auf Geheiß desselben getödtet. Chlodomir selbst aber kam in einer Schlacht gegen Godemar, Sigismunds Bruder, ums Leben (524). [37]) In Verbindung mit Theodebert I., dem jungen Könige von Austrasien,

---

rex Burgundionum, ex genere Athanarici regis persecutoris. — Vergl. W. Grimm, Deutsche Heldensage. S. 13.

[36]) *Greg. Turon.* II. 32. Tunc Gundobaldus et Godegisilus fratres, regnum circa Rhodanum aut Ararim cum Massiliensi provincia retinebant. Erant autem tam illi quam populi eorum, Arrianae sectae subjecti. — Vergl. *Hist. epitom.* 9. Burgundiones quoque Arrianorum secta utebant. —

[36a]) Vergl. *Formul. Langob.* 9. (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 551.). Auch werden ebendas. 15. (p. 551.) die Burgunder Gundebadi genannt.

[37]) *Greg. Turon.* III. 6. — *Gesta Francor.* 20. 21. — Chlodomirs Söhne wurden von ihren Oheimen Chlotar und Childebert umgebracht. *Greg. Turon.* III. 18.

der seinem Vater Theoderich im Jahre 534 gefolgt war, unternahmen darauf Childebert und Chlothar von Neuem den Krieg gegen Burgund, der mit der gänzlichen Unterwerfung des Landes unter die Fränkische Herrschaft endete.[38]) Bald wurde diese auch von den zuvor noch nicht unterworfenen Allemannen und den Bayern anerkannt.

Seit dem Sturze Odovachars (§. 3. S. 55.) war die Herrschaft über diese Stämme auf Theodorich den Großen, den König der Ostgothen, übergegangen.[39]) Unter seinen Nachfolgern verfiel die Ostgothische Macht (§. 18.) und schon Theodahat konnte nur noch mit Mühe sich behaupten. Kaiser Justinian I. nämlich bereitete Alles zum Sturze des Reiches der Ostgothen vor und hatte bereits zu wiederholten Malen seine Glaubensgenossen, die Franken, zum Beistande gegen die Arianischen Gothen aufgefordert.[40]) Auch hatten die

---

[38]) *Marii Aventic.* Chron. ann. 534. — *Procop.* de bello Gothico. I. 13. Deinde Germani, qui supererant armis congressi, adeptique victoriam, eorum Regem, in castellum quoddam regionis illius conjectum asservarunt custodiis; ipsos vero ad obsequium redactos, secum in posterum militare coegerunt, ut bello captorum conditio postulabat, et locis omnibus quae Burgundiones ante coluerant, vectigal imposuerunt. — Noch unter Chlotar II. tritt nachmals ein gewisser Aletheus auf, welcher von dem regio genere Burgundionum abzustammen behauptet. *Fredeg. Schol.* Chron. 44.

[39]) Vergl. Mascou a. a. O. Bd. 2. B. 11. Kap. 40.

[40]) Vergl. *Procop.* de bello Goth. I. 5. Tum quoque

Franken nicht nur sich zum Kampfe gerüstet, sondern nahmen auch von Zeit zu Zeit einigen, jedoch nicht sehr regen Antheil an demselben. Sie standen indessen davon ab, als Theodahat ihnen die Ostgothischen Besitzungen in Gallien, mit welchen im Jahre 534 einige Stücke von Burgund verbunden worden waren,[40a] anbot und sein Nachfolger Vitiges wirklich überließ[41] (536). Davon hatten jedoch zunächst nur die Könige Childebert und Chlothar Vortheil, die sich nun in diese Besitzungen theilten; gefährlicher war aber für die Ostgothen der König von Austrasien und um auch diesen zu gewinnen, mußte Vitiges es geschehen lassen, daß auf ihn die Herrschaft über die Allemannen überging und wenn vielleicht für diese Zeit noch nicht das Nämliche in Betreff der Bayern gilt, so schlossen sich doch allmählig auch diese an ihre mächtigeren Nachbarn an, behielten aber, wie die Alle-

---

ad Francorum Principes legationem his litteris misit: „Quoniam Gothi non modo Italiam, quam habent, ditioni nostrae ereptam vi, restituere nolunt, sed injurias etiam nobis nec tolerabiles, imposuerunt, non lacessiti: ipsis bellum inferre coacti sumus. Nobiscum vos id suscipere convenit, quod commune facit cum germana religio, erroris Ariani expultrix, tum odium, quo aeque ut nos dissidetis a Gothis." Haec scripsit Imperator, quibus amplum pecuniae manus addidit, plura pollicitus daturum se, rem aggressis. Illi socia arma lubentissime promiserunt.

40a) *Cassiod.* Var. hist. VIII. ep. 10.

41) Anfänglich scheinen Feindseligkeiten in der Provence ausgebrochen zu seyn. — Vergl. noch *Procop.* de bello Goth. I. 13. — *Agathias*, de imperio Iustiniani. I. p. 17.

mannen, ihre Erbherzoge,[41a]) die aus dem Geschlecht der Agilolfinger[42]) waren. Das Verhältniß dieser beiden Stämme zu dem Fränkischen Reiche war daher bei Weitem unabhängiger, als dasjenige, in welchem andre Völker, die sich der Fränkischen Herrschaft hatten unterwerfen müssen, sich befanden. —

Unter dem jüngsten der Söhne Chlodwigs wurde im Jahre 558 das ganze große Frankenreich vereinigt, indem Chlotar I. nicht nur seine Brüder, sondern auch deren gesammte Descendenz überlebte.[42a]) Allein diese

---

41a) Sie werden hin und wieder auch noch Herzöge von Norieum genannt. *Vita S. Hildulf. Ep. Trev.* N. 2. (bei *Boucquet.* Tom III. p. 592.). Auch findet sich noch der Ausdruck Boii (vergl. §. 3. S. 55.) zur Bezeichnung der Bayern vor. Vergl. *Vita S. Eustasii Abbat. Luxov.* N. 3. (ebendas. Tom. III. p. 500.).

42) Daß die Agilolfinger ein Zweig des Merowingischen Geschlechtes seyen, ist neuerdings von Mederer, (Beiträge zur Gesch. Bayerns. Heft 1.) behauptet worden, allein der Beweis davon steht noch dahin. Von dem Agilolfingern spricht besonders die *Lex Bajuv.* Tit. 2. cap. 20. und zwar heißt es hier §. 3.: Dux vero qui praeest in populo, ille *semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse:* quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis Regi erat et prudens, ipsum constituerent Ducem ad regendum populum illum. Auch findet sich der Name des Geschlechts Heilolfingus geschrieben. *Annal. Petavian.* ann. 758. (bei *Pertz,* Monument. Germ. histor. Tom. I. p. 18.). —

42a) Von den übrigen Brüdern lebte Childebert († 558) am Längsten; er hatte mit Chlothar einen Erbvertrag geschlossen. *Vita S. Carilefi Abb. Anisolens.* N. 4. (*Boucquet.* Tom. III. p. 439.) Principe itaque Childeberto et germano ejus Chlo-

Vereinigung war nur von kurzer Dauer und die neue Theilung des Reiches,[43]) welche im Jahre 561 bei dem Tode Chlothars von dessen Söhnen vorgenommen wurde, veranlaßte bei dem bösartigen Charakter Chilperichs I.,[43a]) dem das Königreich Soissons zugefallen war, fortwährenden Streit unter den Brüdern. Besonders aber war Chilperich unzufrieden mit seinem Antheile an der Erbschaft seines Bruders Charibert I. von Paris, der im Jahre 570 gestorben war, und that einen Einfall in Austrasien, das Reich seines Bruders Siegberts I. Dieser war damals grade in einen gefährlichen Kampf mit den Avaren, einem Hunnischen Volksstamme, welcher von Ungarn her einen Streifzug bis über die Elbe unternommen hatte, verwickelt.[44])

---

thario Rempublicam regni Francorum gubernantibus, ut se habet talium usus rerum, Monarchiam regni sui in duo diviserunt; ita tamen, ut in amore germanitatis manente unitate, unusquisque potiretur regni sui ab alterutro tradita pactione.

[43]) *Greg. Turon.* IV. 22. Charibertus, Guntchramnus, Chilpericus atque Sigibertus divisionem legitimam faciunt: deditque sors Chariberto regnum Childeberti, sedemque habere Parisiis. Guntchramno vero regnum Chlodomeris, ac tenere sedem Aurelianensem: Chilperico vero regnum Chlotacharii patris ejus, cathedram Suessionas habere: Sigiberto quoque regnum Theuderici, sedemque habere Remensem.

[43a]) Er wird bei *Greg. Turon.* VI. 46. mit Nero und Herodes verglichen.

[44]) Die Avaren werden auch gewöhnlich Chuni bei den Chronisten genannt. Vergl. *Greg. Turon.* IV. 23. u. 29. Die

Siegbert mußte es anfänglich geschehen lassen, daß Chilperich, der auch den andern Bruder Guntram, den König von Orleans und Burgund, auf seine Seite zu bringen gewußt hatte, ihn mehrerer Landstriche beraubte. Nach einer verlornen Schlacht hatte jedoch Siegbert von den Avaren den Frieden erkauft und wendete nunmehr seine Waffen mit glücklichem Erfolge gegen Chilperich, wurde aber auf Anstiften Fredegundens, der Gemahlin des letzteren, welcher man wohl mit Unrecht den Vorwurf macht, daß sie auch diesen bald nachher dasselbe Schicksal habe theilen lassen, meuchlings ums Leben gebracht. Siegbert hatte Chilperich besiegt (575), war mit einem Heere Deutscher Völker das Land verwüstend bis nach Paris vorgedrungen und wurde zu Vitry von den Neustrasiern zum Könige ausgerufen, fiel aber bei dieser Gelegenheit unter den Messern (scramsaxi) gedungener Mörder. [45]) Chilperich dagegen wurde im Jahre 584, bei der Rückkehr von der Jagd getödtet. [46]) Fredegunde († 597) behauptete darauf die Herrschaft in Soissons (jedoch auch nur in einem Theile; s. §. 17. Note 11.) für ihren unmündigen Sohn Chlothar II., an dessen Echtheit freilich gezweifelt wurde, [46a]) während Guntram

---

Gesta Francor. 30. schreiben dem Könige von Austrasien den Sieg zu.

[45]) *Greg. Turon.* IV. 46. — *Gesta Francor.* 32.

[46]) *Greg. Turon.* VI. 46. — *Gesta Francor.* 35.

[46a]) *Greg. Turon.* VIII. 9. Childebert hat ihn nie als seines Oheims Sohn anerkannt.

in Orleans und Burgund, Childebert II. aber, Siegberts I. Sohn, unter dem Einflusse seiner Mutter Brunhild, einer Westgothischen Königstochter, in Austrasien herrschte; das Königreich Paris aber blieb zerstückelt. König Guntram, unstreitig einer der bessern unter den Merowingern, suchte vornämlich seinen Neffen Childebert an sich zu schließen und bei mehreren Verhältnissen z. B. bei einem Feldzuge gegen die Langobarden in Italien, gegen welche der Kaiser die Hülfe der Franken in Anspruch genommen hatte, [46b]) traten beide Fürsten gemeinschaftlich wirkend auf; im Ganzen aber zeigte sich Childebert undankbar gegen seinen ihm väterlich gesinnten Oheim. [46c]) In Folge eines mit demselben geschlossenen Erbvertrages [47]) erwarb Childebert

---

[46b]) Ueber die Feldzüge Childeberts gegen die Langobarden vergl. *Paul. Diacon.*, de gest. Langob. III. c. 17. 22. 28. 29.

[46c]) Ueber das Verhältniß zwischen Guntram und Childebert sind noch folgende Stellen bei *Greg. Turon.* zu vergleichen: VII. 33. (Note 47.). IX. 8. 11. 16. Childebert sagt hier zu den Westgothischen Gesandten: Promissio nostra ex hoc habilis dabitur sed sine patrui nostri Guntchramni Regis consilio haec facere non audemus; promissum enim habemus de majoribus causis nihil sine ejus consilio agere. Vergl. ebendas. IX. 29.

[47]) *Greg. Turon.* VII. 33. — Post haec Rex Guntchramnus, data in manu Regis Childeberti hasta, ait: „Hoc est judicium, quod tibi omne regnum meum tradidi. Ex hoc nunc vade et omnes civitates meas tanquam tuas proprias, sub tui juris dominationem subjice. Nihil enim, facientibus peccatis, de stirpe mea remansit, nisi tu tantum, qui mei fratris es filius. Tu enim heres in omni regno

nach dem Tode Guntrams (593) auch dessen Reich[47a]) und somit standen nun die beiden königlichen Witwen, die sich mit unauslöschlichem Hasse verfolgten, einander gegenüber. Als aber Childebert II. im Jahre 596 gestorben war, sah Brunhild sich genöthigt Austrasien,[47b]) das Reich ihres ältesten Enkels, Theodeberts II. zu verlassen und sich zu dem jüngeren Theoderich II., welchem Burgund und Orleans zugefallen war,[48]) zu begeben. Sie erlangte an dem Hofe ihres Enkels bald einen unumschränkten Einfluss und bediente sich hier vornämlich des Römers Protadius als eines Werkzeuges zur Vollführung ihrer herrschsüchtigen Pläne. Sie beförderte denselben[49]) zuerst zum Patricius, dann aber (605) zum Major Domus d. i. zum obersten Aufseher des ganzen Hofwesens.[50]) Obschon jedoch Pro-

meo succede, ceteris exheredibus factis." — Deinde cum ad convivium convenissent, cohortabatur Guntchramnus Rex omnem exercitum dicens: „Videte, ó viri, quia filius meus Childebertus jam vir magnus effectus est. Videte et cavete, ne eum pro parvulo habeatis." S. ebendas. IX. 20.

[47a]) Einige Städte hatte Guntram an Chlothar, dessen Pathe er gewesen war, vermacht. *Greg. Turon.* IX. 20.

[47b]) Außerdem besaß Theodebert II. auch einzelne Städte, welche sonst zu Burgund gehört hatten, ferner im südlichen Frankreich Alby, Gevaudan und Usez. Der Elsaß war zwischen ihm und seinem Bruder streitig. Vergl. Schlosser, Weltgeschichte. Bd. 2. S. 135.

[48]) *Fredeg. Schol.* Chron. 16.

[49]) *Fredeg. Schol.* Chron. 24. 27.

[50]) Vergl. Pertz a. a. O. S. 12.; s. unten Kap. 6. §. 24. §. 25.

tadius durch eine gegnerische Parthei gestürzt wurde, so wußte sich Brunhild dennoch nicht nur zu behaupten, sondern auch die Burgunder zu einem Kriege gegen den ihr verhaßten Theodebert anzuregen. Dieser wurde bei Toul und bei Zülpich geschlagen und gerieth dann in die Gefangenschaft seines Bruders, der auch seines Lebens nicht schonte (612).[51]) Darauf rüstete sich Theodorich, der nunmehr das Reich seines Vaters vereinigte, zum Kampfe gegen den zum Manne herangereiften König von Soissons, Chlotar II., wurde aber im Jahre 613 vom Tode übereilt, worauf Brunhild ihrem Urenkel Siegbert — von Theodorich in ungleicher Ehe erzeugt — die Königskrone in Austrasien verschaffen wollte. Allein vergeblich; sie wurde von dem Austrasischen Adel an den Sohn Fredegundens, der seiner Mutter Haß geerbt hatte, ausgeliefert und dann auf dessen Befehl auf grausame Weise hingerichtet. Nachdem der Austrasische und Burgundische Adel sich für jedes Königreich ein selbstständiges Majordomat gesichert hatte, ließ er es sich gefallen, die Herrschaft Chlotars II. anzuerkennen, der in Folge dessen noch in demselben Jahre 613 das ganze Frankenreich vereinigte.[52])

---

[51]) *Fredeg. Schol.* Chron. 38. — *Gesta Francor.* 38.

[52]) *Fredeg. Schol.* Chron. 42. — *Gesta Francor.* 40. — *Ado*, Chron. ann. 613. — Vergl. Pertz a. a. O. S. 27.

§. 17.

2. Geschichte des Fränkischen Reiches von Chlotar II. bis auf Chilperich III.

(Von 613 bis 752.)

Chlothar II., ein schwacher Fürst, [1]) hatte seine Herrschaft über die Austrasischen Franken, hauptsächlich dem Einflusse zweier Männer, die an der Spitze des Adels standen, zu danken. Der eine war der Major Domus Arnulf, der andre der mit diesem durch die Ehe ihrer Kinder Ansegisil und Begga verschwägerte Pippin, [2]) Carlmanns Sohn. Diesen beiden Männern vertraute Chlothar seinen Sohn Dagobert I. zur Leitung an, als er demselben im Jahre 622 das Königreich Austrasien, wenn auch nicht ganz in dem früheren Umfange, abtrat. [3]) Arnulf, durch große Geistesgaben ausgezeichnet, war schon im Jahre 614 in den geistlichen Stand getreten, in welchem er die Würde eines Bischofes in dieser Welt und aus ihr in völliger Reinheit scheidend jenseits die Krone des ewigen Lebens erlangte. [3a]) Pippin, gleichfalls mit hohen Eigenschaften

---

[1]) Vergl. *Fredeg. Schol.* Chron. 42.

[2]) Neuere Schriftsteller nennen ihn gewöhnlich Pipin von Landen, bei älteren wird er nie so genannt. Vergl. Pertz, Geschichte d. Merov. Hausmeier. S. 160.

[3]) Vergl. Mascou, Geschichte der Teutschen. Bd. 2. Kap. 15. §. 1.

[3a]) Vergl. *Annal. Mettens.* ann. 687. (bei *Pertz*, Monum. hist. Germ. Tom. I. p. 316.). Hic omnium Francorum coram Deo et hominibus patronus praecipuus habebatur.

geschmückt, [4]) wurde im Jahre 622 Major Domus von Austrasien [5]). Er vermochte es über Chlothar, daß derselbe, sich dem Ausspruche von zwölf Schiedsrichtern unterwerfend, die von Austrasien getrennten Stücke wiederum herausgab [6]) (625). Dagobert I. aber gedieh unter der Leitung Pippins und Arnulfs zu einem guten Fürsten [6a]) und überhaupt kehrte um diese Zeit Ruhe und Frieden in das Reich zurück. Man darf daher allerdings die ersten Regierungsjahre Dagoberts I. für eine Blüthezeit der Merovingischen Monarchie halten, und selbst Handel, Wissenschaften und Künste wurden damals in hohem Grade belebt. [6b]) Allein die Verhältnisse änderten sich bald, nachdem Dagobert I. seinen Vater in Neustrien und Burgund im Jahre 628 beerbt hatte. Zwar erhielt der jüngere Bruder Charibert II. Aquitanien, starb aber im Jahre 631, worauf Dagobert das Land mit Heeresmacht sich unterwarf. [7]) Der Kö-

---

[4]) Vergl. *Vita S. Pippini Ducis* (*Bolland*, XXI. Febr. p. 250.). — S. Pertz a. a. O. S. 29.

[5]) Nach Andern soll er diese Würde schon früher bekleidet haben. Vergl. *Erchanbert.* Fragment. (bei *Boucquet.* Tom. II. p. 690.). S. Pertz a. a. O. S. 162.

[6]) *Fredeg. Schol.* Chron. 53. (§. 24. Note 8 a.)

[6a]) *Vita S. Arnulfi.* N. 16. p. 568. (vergl. 16. Note 4 a).

[6b]) In Betreff des Handels ist besonders zu vergl. *Praeceptum Dagoberti I. pro institutione nundinarum sancti Dionysii* (bei *Boucquet.* Tom. IV. p. 627.). Es wird jedoch an der Echtheit desselben gezweifelt. S. Schlosser, Weltgeschichte. Bd. 2. S. 146. Note b.

[7]) Charibert hinterließ mehrere Söhne, von denen nur einer

zig verlegte nunmehr seinen Sitz nach Neustrien, was zur Folge hatte, daß er sich fortan von dem Neustrischen Adel leiten ließ. Dadurch verlor Pippin und mit ihm der Erzbischof Cunibert von Cöln, der an des heil. Arnulfs Stelle getreten war, seinen Einfluß. Arnulf hatte das Geräusch der Welt ganz verlassen, um in der Einsamkeit des Klosters die letzten Tage seines Lebens Gott allein zu widmen. [8]) Pippin aber wurde an den Hof des Königs beschieden und mußte hier unter der steten Aufsicht seiner Feinde verbleiben, [9]) selbst da, als Dagobert I. von dem Austrasischen Adel in Folge eines unglücklichen Krieges gegen die Slaven [10]) genöthigt wurde, in der Person seines dreijährigen Sohnes Siegbert II., der der Erziehung Cuniberts und Ansegisils übergeben wurde, einen besonderen König von Austrasien einzusetzen [11]) (633). Dagobert,

---

Namens Chilperich erwachsen war, aber gleich nach ihm starb. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß die späteren Herzoge von Aquitanien (s. unten) von Boggis, dem jüngeren Bruder Chilperichs, abstammen. S. Schlosser a. a. O. S. 149. Note g. und S. 162. Note d.

[8]) *Vita S. Arnulfi Ep. Mett.*

[9]) *Fredeg. Schol.* Chron. 85.

[10]) *Fredeg. Schol.* Chron. 68.

[11]) *Vita Sigebert. Austras. Reg.* c. 3. §. 7. (Bouquet Tom. II. p. 597.). — *Fredeg. Schol.* Chron. 75. (§. 24. Note 12.). Ein ganz ähnliches Verhältniß fand nicht nur Statt, als Chlotar II. seinen Sohn Dagobert als König von Austrasien einsetzte, sondern auch schon zur Zeit Childeberts II. Dieser hielt sich nämlich zu Straßburg auf. Tunc (sagt *Gregor. Tur.* IX. 36.) viri for-

welcher glücklich gegen die Britonen und Wasconen [11a]) gekämpft hatte, [12]) starb im Jahre 638, nachdem ihm zuvor der gesammte Adel beschworen hatte, seinen jüngern Sohn Chlodwig II. als König von Neustrien und Burgund anzuerkennen. [12a]) Erst damals kehrte Pippin aus seiner Haft nach Austrasien zurück, lebte aber nur noch kurze Zeit († 639) und vererbte das Majordomat, dessen Würde er in gleichem Grade, wie das

---

tiores, qui in urbe Suessonica sive Meldensi, venerant ad eum dicentes: Da nobis unum de filiis tuis, ut serviamus ei, scilicet ut de progenie tua pignus retinentes nobiscum facilius resistentes inimicis, terminos urbis tuae defensare studeamus. At ille gavisus nuntio, Theodebertum filium suum seniorem illuc dirigendum destinat: cui Comitibus, domesticis, majoribus atque nutritiis, et omnibus qui ad exercendum servitium regale erant necessarii delegatis etc.

[11a]) Die Wasconen waren aus Hispanien hinübergekommen und hatten sich zu Anfang des siebenten Jahrhunderts Wohnsitze in Aquitanien erkämpft. Vergl. §. 19.

[12]) *Fredeg. Schol.* Chron. 78.

[12a]) *Fredeg. Schol.* Chron. 76. — Et Austrasiorum omnes Primates, Pontifices, ceterique Leudes Sigeberti, manus eorum ponentes insuper, sacramentis firmaverunt, ut Neptricum et Burgundia solidato ordine ad regnum Chlodovei post Dagoberti discessum adspicerent. *Vita Sigeb. Austras. Reg.* c. 3. §. 8. Qui (Dagobertus) cunctis primatibus Austrasiae et Neustriae in generali conventu congregatis, iterum divisionem regni inter duos filios ordinavit coram eis eorum assensu et consilio, et confirmavit, datis et acceptis invicem pactis et sacramentis, ut determinato utriusque regni certo limite, Sigibertus regnaret super Austrasiam, Chlodoveus vero regnaret Neustriam.

das Ansehen seiner Familie gehoben hatte, auf seinen Sohn Grimoald, dem es auch gelang, sich wider seine Gegner in dem Amte zu behaupten.[12b] Dieser benutzte im Jahre 656 den Tod Siegberts, trotz der prophetischen Warnung des heil. Romarich,[13] sogar dazu, den Sohn des verstorbenen Königs, Dagobert auszuschliessen und seinen eignen Sohn Childebert auf den königlichen Thron von Austrasien zu erheben.[14] Doch kam dieser sowohl als sein Vater durch Chlodwig II. ums Leben,[15] der nun auf eine kurze Zeit wiederum das ganze Fränkische Reich vereinigte. Auch er war, wie sein verstorbener Bruder, als Kind zur Regierung gelangt, und da eben dieß fast bei allen späteren Merovingischen Königen der Fall war,[16] so mußte auch dieser Umstand viel dazu beitragen, das Ansehen der

---

[12b]) *Fredeg. Schol.* Chron. 88.

[13]) Vergl. Pertz a. a. O. S. 44.

[14]) Die *Vita Sigeberti* c. 3. §. 15. erzählt hierüber Folgendes: non erat ei (Sigeberto) haeres legitimus. Quia vero Grimoaldum Majorem-domus sibi in omnibus fidelem, morigerum et cooperatorem eatenus expertus erat, filium ejus Childebertum regni Austrasiorum haeredem delegat; hoc tamen proposito conditionis tenore, si ipsum contingeret sine liberis obire. Darauf wird ihm aber ein Sohn (Dagobert) geboren, den er Grimoald giebt: ad nutriendum, ut ejus potentia contra omnes tutus sublimaretur in Austrasiorum regno.

[15]) *Gesta Francor.* 43. — *Chron. Moissiac.* (bei *Pertz*, Monum. hist. Germ. Tom. I. p. 287.). —

[16]) Vergl. Pertz, Gesch. d. Merovingischen Hausmeier. S. 40.

Majores Domus in den einzelnen Reichen zu erhöhen. Auch die Burgunder, welche schon in den letzten Regierungsjahren Chlothars II. keinen eignen Major Domus gehabt hatten, wählten sich einen solchen wieder im Jahre 641 in der Person Flaochats,[17]) während in Neustrien Erchinoald[18]) (640) und in Austrasien, nach dem Tode Grimoalds, Ansegisil,[19]) der Sohn des heil. Arnulf, zu dieser Würde gelangt zu seyn scheint. Chlodwig II. selbst soll, weil er den Arm des heil. Dionysius gebrochen, in Wahnsinn verfallen,[20]) und in diesem Zustande bis zu seinem Tode im Jahre 658 verblieben seyn. Ueberhaupt aber fangen sich um diese Zeit die Sünden ihrer Vorfahren an den Merovingern zu rächen an. Der ehedem so kräftige Stamm Merwichs erscheint seit dem siebenten Jahrhunderte als ein entnervtes Geschlecht, welches eigentlich nur noch dem Scheine

---

[17]) *Fredeg. Schol* Chron. 89.

[18]) *Fredeg. Schol.* Chron. 84. — Erchinoaldus, Major-domus, qui consanguineus fuerat de genetrice Dagoberti, Major-domus palatii Chlodovei efficitur.

[19]) Pertz a. a. O. S. 46. vermuthet, daß Erchinoald vielleicht das Majordomat in allen drei Reichen vereinigt habe, da Ansegisil nur unter den Bezeichnungen dux und princeps vorkomme; in einer Quelle aus dem eilften Jahrhunderte wird auch Ansegisil major domus genannt. *Chron. Centul. Hariulfi Monach.* Lib. II. (*Boucquet.* Tom. III. p. 351.) Ansegisus post patrem Major et Praefectus.

[20]) *Fredeg. Schol.* Chron. Continuat. I. 91. — Vergl. *Chron. Virdun. Hugon. Abb. Flaviac.* (*Boucquet.* Tom. III. p. 361.). — Die ganze Sache wird jedoch in Zweifel gezogen. S. *Natalis Alexander*, Hist. eccles. Tom. X. p. 397.

nach an der Spitze des Adels steht, indem fast in jeder Rücksicht die Vertretung des Königs durch den Major Domus nöthig wurde. Es konnte daher auch nicht an vielem Streite um das Majordomat fehlen, da jeder der Adlichen nach dieser Herrscherwürde trachtete, und als nachmals eine Familie sich im erblichen Besitze derselben zu behaupten strebte, mußte sie natürlich eine große Menge Widersacher finden.

Auch nach dem Tode Chlodwigs II. gelangten wiederum mehrere Könige im Kindesalter zur Herrschaft über die Franken. Anfänglich zwar erhielt von seinen dreien Söhnen der älteste Chlothar III. (drei Jahre alt) allein das Reich, doch erhob im Jahre 660 der Austrasische Adel Childerich II. zum Könige, während Theodorich III., der jüngste Bruder, selbst nach dem Tode Chlothars (670) gänzlich ausgeschlossen blieb. [21])

---

[21]) (*Ursinus*) *Vita S. Leodeg. Episc. Augustod.* cap. 4. — Tum vero beatus Leodegarius Episcopus, id audiens, celeritate ad palatium profectus est, et cum aliis de Rege constituendo tractare coepit. Cumque comperissent, Childericum, Austrasiorum Regem adolescentem pro sua aetate regnum optime administrasse, quaedam Francorum pars eum voluit habere Regem. Sed Ebroinus, qui Major domus fuerat sub Rege Clotario, Theodericum germanum cupiebat substituere fratri in regno (Eine andere Lebensbeschreibung des heil. Leodegar [bei *Boucquet.* Tom. II. p 611.] sagt: Sed cum Hebroinus ejus fratrem germanum, nomine Theodericum, convocatis optimatibus solenniter, ut mos est, debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu tumidus eos noluit deinde convocare). Ejus autem nomen tum erat odiosum apud Francos, ut qui illo rursus jugo premendos

Zwar wollte ihn der Major Domus von Neustrien Ebroin, ein Mann von niederer Herkunft und bösartigem Charakter,[22] der nach dem Tode Erchinoalds zu jener Würde gelangt war, auf den Thron erheben, mußte aber mit seinem Könige einer andern Parthei weichen, welche Childerich II. das Reich seines Bruders übergab.[23] In Folge dessen wurde der Austrasier Wulfoald Major Domus in allen dreien Reichen; neben ihm stand besonders der heil. Leodegar, Bischof von Autun, am königlichen Hofe in Ansehen. Childerich wurde indessen im Jahre 673 ermordet und so gelangte Theodorich III. in Neustrien, gleichzeitig aber auch Dagobert II., Siegberts II. Sohn, aus einem Irlän-

---

se vererentur, quod sub Clotario per eum experti essent. Itaque Ebroini consilio posthabito, Childericum, Francorum Regem, elegerunt. Cernens Ebroinus se destitutum, consiliumque suum prorsus negligi, multo timore correptus petiit a Rege, ut, rebus omnibus derelictis, permitteret ipsi vitam incolumi degere in Monasterio.

22) *Fredeg. Schol.* Chron. Continuat. I. 92. — *Gesta Francor.* 45. — Vergl. Pertz *a. a.* O. S. 46.

23) *Fredeg. Schol.* Chron. Cont. I. 93.; s. Note 21. — *Vita S. Leodeg.* c. 4. Interea Hilderico expetunt universi, ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel consuetudinem observaret, sicut antiqui Iudices conservavere, et ne de una Provincia Rectores in aliam introirent; neque ullus ad instar Hebroini tyrannidem assumeret et postmodum sicut ille contubernales suos, despiceret, sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alii anteferre auderet.

dischen Kloster heimgekehrt, in Austrasien auf den Thron. Bei Theodorich wußte sich Ebroin, den man in ein Kloster gesteckt hatte, den verlorenen Einfluß wieder zu verschaffen, und so war es dieser fortan, welcher mit der zügellosesten Willkühr in Neustrien regierte. [24]) Auch in Austrasien hatte er eine ihm günstige Parthei, durch welche Dagobert II. meuchelmörderisch aus dem Wege geräumt wurde. [24a]) Wenn nun auch Martin und Pippin, [25]) beide Enkel des heiligen Arnulf, [26]) welche an der Spitze des Austrasischen Adels standen, die Oberherrschaft Ebroins nicht anerkannten und ihm

---

[24]) Von Ebronis Regierung sprechen auch die *Acta Martyrii S. Ragneberti.* N. 3. (bei *Boucquet.* Tom. III. p. 619.): Huic (Ebroino) studium erat ut quoscunque ex Francorum genere alta ortos progenie nobilitatis vidisset in saeculi utilitate proficere, ipsis vel interfectis aut effugatis sive sublatis de medio, tales in eorum honore sublevaret, qui aut mallitia obligati vel sensu debilitati, aut vilitate aliqua parentelae degeneres, non auderent ejus praeceptis impiis resultare. —

[24a]) *Eddius, Vita S. Wilfridi.* c. 31. (*Boucquet,* Tom. III. p. 602.).

[25]) Bei neueren Schriftstellern führt dieser Pippin, Sohn des Ansegisil, den Beinamen: von Heristall. Sonst wird er auch schon in älterer Zeit im Gegensatze zu seinem Enkel gleichen Namens: Pippinus Senior oder auch Pippinus Vetulus genannt. Vergl. *Annal. Petav.* ann. 687. (*Pertz*, Monum. hist. Germ. Tom. I. p. 7.). — *App. ad Gesta Francor. ex Ademar. Chron.* (*Boucquet.* Tom. II. p. 576.). Dagegen nennen ihn die *Gesta Francor.* 46. Pippinus Iunior.

[26]) Martin war ein Sohn des heil. Chlodulf.

mit einem Heere entgegenzogen, so wurde doch dieser durch den Sieg bei Locofao (Lufao), [27]) den er über dieselben erfocht, auf den Gipfel seiner Macht erhoben (681). Der gefangene Martin wurde treulos ermordet, [28]) doch ereilte Ebroin noch in demselben Jahre die Rache, indem er durch das Schwert eines edeln Franken fiel, den er seiner Güter beraubt hatte. [29]) Aber auch unter seinen Nachfolgern Waratto und dessen Sohn Gislemar [30]) dauerte der Kampf gegen die Austrasier zum großen Nachtheile der letzteren fort, bis dieselben endlich in der blutigen Schlacht bei Testri [31]) in der Nähe von St. Quentin (687) einen vollständigen Sieg über den Neustrasischen Major Domus Berchar davontrugen, in Folge dessen Neustrien und Burgund in gänzliche Abhängigkeit von dem siegreichen Austrasischen Major Domus Pippin, dem man nunmehr den Titel eines Dux et Princeps [32]) Francorum beilegte, gebracht wurde. Pippin, der Sohn des Ansegisil und der Begga,

---

[27]) *Gesta Francor.* 46.

[28]) *Fredeg. Schol.* Chron. cont. II. 97.

[29]) *Vita S. Leodeg.* c. 16. — *Fredeg. Schol.* Chron. cont. II. 98. — *Annal. Mettens.* ann. 687. (bei *Pertz*, Monum. hist. Germ. Tom. I. p. 317.). —

[30]) *Fredeg. Schol.* a. a. O. nennt ihn Gislebert. Die *Annal. Mettens.* a. a. O. bezeichnen seinen Charakter durch die Worte: lubricus et callidissimus nimis.

[31]) *Fredeg. Schol.* Chron. cont. II. 99. 100. — *Annal. Mettens.* ann. 690. (p. 318.).

[32]) Mit diesen Titeln wird schon Ansegisil bezeichnet. S. oben Note 19.

war seinen erhabenen Vorbildern und Stammvätern Arnulf und dem älteren Pippin nicht unähnlich. Mit großer Herzensgüte vereinte er eine bewunderswerthe Klugheit, strenge Sitte und Gerechtigkeit, und während er durch Frömmigkeit und kindliche Demuth vor Gott sich auszeichnete, trat er nicht minder als Kriegsheld auf dem Schauplatze der Geschichte auf.[33]) Es waren im Fränkischen Reiche alle Bande des Gehorsams gelöst[33a]) und insonderheit behaupteten um jene Zeit, nicht nur die Allemannen und Bayern, sondern auch die Britonen, Aquitanier und Wasconen eine völlige Unabhängigkeit. Gegen alle diese Völker mußte Pippin Heereszüge unternehmen, durch welche dieselben, wenigstens so lange er lebte, zum Gehorsame gezwungen wurden.[34]) Auch mit den Friesen und Sachsen hatte Pippin Kämpfe zu bestehen; auch in diesen war derselbe siegreich, doch konnte es damals

[33]) *Annal. Mettens.* ann. 687. (bei *Pertz* a. a. O. Tom. I. p. 316.). — Vergl. Pertz, Gesch. d. Merov. Hausmeier. S. 52. 53. 61.

[33a]) *Erchanberti Breviar.* (bei *Pertz* a. a. O. Tom. III. p. 328.) — Illis namque temporibus ac deinceps Cotefredus, dux Alamannorum, ceterique circumquaque duces, noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerunt Regibus Meroveis servire, sicut antea soliti fuerant. Ideo se unusquisque secum tenuit, donec tandem aliquando post mortem Cotefridi duces, Carlus ceterique Principes Franchorum paulatim ad se revocare illos arte, qua poterant, studuerunt.

[34]) *Annal. Mettens.* ann. 691. (p. 320.) ann. 709. (p. 321.) 710. 712. (p. 322.).

freilich noch nicht gelingen, die Sachsen zu unterwerfen,[35]) wogegen Radbod, der Fürst der Friesen, die Oberherrschaft Pippins anerkennen mußte.[36]) —

Während nun in der Person Pippins ein kräftiger und entschlossener Mann an der Spitze der Regierung sämmtlicher Fränkischen Reiche stand, so traten die schwächlichen Merovinger, deren Pippin mehrere überlebte,[37]) immer mehr in den Hintergrund; sie sind nur Schattenkönige, die der Major Domus gleich den Reichskleinodien[38]) mit sich herumführt. Die Würde des Majordomats wurde nunmehr in der Pippinischen Familie völlig erblich. Schon bei Lebzeiten seines Vaters Pippin gelangte Grimoald zu jener Würde in dem Königreiche Neustrien, und als dieser im Jahre 714 von einem Friesen ermordet wurde, bestimmte Pippin, der auch seinen Tod herannahen fühlte, den unmündigen Sohn Grimoalds Theodoald zu seinem Nachfolger.[39]) Pippin starb am 16ten December 714, worauf seine Wittwe Plectrudis mit der Vormundschaft über ihren Enkel Theodoald die Regierung des Landes übernahm. Als besonders gefährlich erschienen ihr die beiden von

---

[35]) Vergl. Pertz a. a. O. S. 66.

[36]) *Annal. Mettens.* ann. 692. ann. 697.

[37]) Theodorich III. starb im Jahre 691, Chlodwig III. 695 und Childebert III. 711. — Vergl. *Fredeg. Schol.* Chron. cont. II. 101.

[38]) Vergl. Schmidt, Gesch. d. Deutschen. Bd. 1. S. 260.

[39]) *Annal. Mettens.* ann. 714. (p. 322.). — *Fredeg. Schol.* Chron. cont. II. 104.

Pippin mit der Alpais außerehelich erzeugten Söhne, Karl und Childebrand, um so mehr, da Theodoald selbst nur ein unehelicher Sohn Grimoalds war. Plectrudis hielt den ersteren zu Cöln gefangen und behauptete sich in Austrasien, während die Neustrasier sich den Regenfried zum Major Domus wählten. Dieser in Gemeinschaft mit dem Merovinger Chilperich II., der im Jahre 715 den Thron bestiegen hatte, griff Plectrudis an. Gleichzeitig fiel der Friesenfürst Radbod, mit welchem Chilperich ein Bündniß geschlossen hatte, in Austrasien ein, welches außerdem noch von den Sachsen bedroht wurde. [40]) So wurde denn das Fränkische Ostreich unmittelbar nach dem Tode Pippins in eine namenlose Verwirrung gestürzt. Da gelang es Karl aus dem Gewahrsame der Plectrudis zu entkommen, und sofort schloß sich der Austrasische Adel an ihn an und erhob ihn zu seinem Heerführer. [41]) Er begann den Kampf mit einem Angriffe auf die Friesen, mußte aber der Uebermacht weichen und so zogen diese, in Verbindung mit den Neustrasiern, vor Cöln. Doch von Karl fortwährend beunruhigt, ließen sie Plectrudis

---

[40]) *Annal. Mettens.* ann. 714. ann. 716.

[41]) *Annal. Mettens.* ann. 716. **Secundo autem anno post discessum patris sui Pippini Karolus Austrasiorum sortitus est principatum.** Vorher (ann. 714.) hieß es: **ut autem aperte cunctanti plebi apparuit, tanto favore, tantaque gratulatione ab universis susceptus est, ac si dominator eorum Pippinus ad eorum consolationem revixisset.**

sich loskaufen und hoben die Belagerung auf.[42]) Karl aber überfiel die Neustrasier, schlug sie in mehreren Treffen und erfocht durch den Sieg bei Vincy die Unterwerfung Neustriens.[43]) Nunmehr konnte auch Plectrudis um so mehr, da Theodoald bereits gestorben war,[44]) keinen Widerstand entgegensetzen und sah sich genöthigt, die königlichen Schätze herauszugeben.[45]) Während aber Karl auf einem Feldzuge gegen die Sachsen begriffen war (718), hatte Chilperich sich mit dem Herzoge Eudo von Aquitanien verbunden. Karl zog ihnen entgegen und siegte abermals bei Soissons (719); Regenfried mußte seine Würde niederlegen und der König wurde an Karl ausgeliefert,[46]) der, als Chilperich im Jahre 720 starb, Theodorich IV., Sohn Chlotars III., an seine Stelle setzte. —

---

[42]) *Fredeg. Schol.* Chron. contin. II. 106. — *Annal. Mettens.* ann. 716. i. f. (p. 323.).

[43]) *Annal. Mettens.* ann. 717.

[44]) *Annal. Mettens.* ann. 714.

[45]) *Annal. Mettens.* ann. 717. (p. 324.): Cunctaque illa regione subacta, cum magna laetitia et prosperitate ad orientales partes sui imperii est reversus, Coloniamque urbem ingressus, paternis thesauris a Plectrude noverca sua receptis, in solio regni sui dignissimus haeres resedit.

[46]) *Fredeg. Schol.* Chron. cont. 107. — *Annal. Mettens.* ann. 719. — Ipse vero Eodo, terrore perculsus, verba Karoli principis contemnere non audens, statim sibi regem Chilpericum cum thesauris direxit. Suscepto autem rege, Karolus misericorditer erga ipsum egit, sedemque illi regalem sub sua ditione concessit. — Vergl. Pertz a. a. O. S. 72.

Durch seine glänzenden Siege über alle seine Gegner im Innern des Fränkischen Reiches sowohl, als auch über die Feinde von Außen her, erwarb sich Karl einen großen Kriegsruhm. Besonders schwer wurde es ihm, auch in Burgund die Anerkennung zu erzwingen und es erforderte mehrere Feldzüge, [47]) um dieses Ziel zu erreichen; außerdem hatte Karl viele Kämpfe mit den nach Unabhängigkeit strebenden Aquitaniern, Bayern und Allemannen, mit den Sachsen und den Friesen zu bestehen. [48]) Am gefährlichsten drohte aber ein dem Frankenreiche bisher unbekannter Feind zu werden. Die Mauren [48a]) nämlich, ein Arabischer Stamm, welche seit dem Jahre 711 von Afrika aus sich fast ganz Spanien unterworfen hatten (s. §. 19.), wagten zuerst im Jahre 721 in Aquitanien und dann 725 in Burgund verheerende Einfälle, [49]) vornämlich aber suchten sie jenes Land im Jahre 732 mit einer großen Heeresmacht heim. Eudo sah keine andere Rettung als in seinem Gegner Karl, den er sich nun zur Hülfe herbeirief. Karl kam und brach die Macht der Araber durch einen

---

[47]) *Fredeg. Schol.* Chron. cont. II. 109. — *Annal. Mettens.* ann. 733. ann. 736.

[48]) *Annal. Mettens.* ann. 718. 719. 731. 734. 735. 736. 739. (p. 325. 326.).

[48a]) Sie werden von spätern Schriftstellern (10. Jahrh.), da sie aus den ehemaligen Wohnsitzen der Vandalen (Andalusien oder Afrika) kamen, selbst Vandalen genannt. S. *Vita S. Ebbonis Ep. Senon.* (bei *Boucquet.* Tom. III. p. 651.).

[49]) *Chron. Moissiac.* (bei *Pertz*, Monum. Tom. p. 291. p. 291.).

vollständigen Sieg, den er über sie bei Poitiers erfocht [49a]) und durch welchen er sich den Beinamen des Hammers (Martellus, Tudetes) erwarb. [49b]) Zwar kamen die Mauren im Jahre 734 wieder nach Gallien hinein, wurden jedoch abermals von Karl bei Narbonne besiegt [50]) (737), worauf dieser die von ihm eroberten Gegenden Septimaniens mit dem Fränkischen Reiche vereinigte. —

Eine so großartige Erscheinung Karl Martell wegen seiner Kriegsthaten ist, so hat derselbe dennoch seine Ahnen keineswegs erreicht. Ihm war nicht wie ihnen das Recht heilig, sondern überall verfuhr er mit Gewalt [51]) und insonderheit hat er über die Kirche im Fränkischen Reiche große Leiden gebracht; weniger dadurch, daß er dieselbe ihrer irdischen Güter beraubte, [52]) als dadurch, daß er eine große Anzahl zügelloser Kampfgenossen zur Belohnung der ihm geleisteten Dienste, zu den bischöflichen Stellen erhob. [53]) Auf der andern

---

[49a]) *Annal. Mettens.* ann. 732. (p. 325.).

[49b]) *Vita Sigeb. Reg.* c. 4. §. 10.

[50]) *Annal. Mettens.* ann. 737. (p. 326.).

[51]) Vergl. Pertz a. a. O. S. 81.

[52]) *Chron. Centul. Hug. Abbat. Flav.* (*Boucquet.* Tom. III. p. 352.): Karlus — tyrannos oppressit, ob eamque rem plurima juri ecclesiastico detrahens praedia, fisco sociavit, ac deinde militibus propriis dispertivit. —

[53]) Vergl. *Chron. Fontanell.* (bei *Boucquet.* Tom. II. p. 660.): Hic (Hugo, Dragonis filius) etiam praesulatum ecclesiae Parisiacae simulque Bajocassinae cum Rothoma-

Seite darf jedoch auch nicht in Abrede gestellt werden, daß Karl Martell der Verbreitung der Kirche unter den Heiden wesentliche Dienste geleistet hat, indem er den zu den Friesen, Hessen und Thüringern gesendeten Glaubenspredigern, insonderheit dem heil. Bonifacius, nach Kräften Unterstützung angedeihen ließ. Vergeblich aber flehte — obschon Karl von Pabst Gregor III. den Titel eines Patricius annahm — das Oberhaupt der Kirche um Beistand gegen die Langobarden, welche Rom mit ihren Angriffen bedroheten. [54])

gessi tenuit, factione scil. patrui sui, Caroli principis, extra decreta tamen canonum; coenobia vero nobiliora Fontinellam et Gemeticum; praedia vero regia, quae ejus insederant animo. p. 661. Wido sortitur locum regiminis (monast. Fontanell.); hic namque propinquus Caroli principis fuit, qui etiam monasterium S. Vedasti quod est in Atrebatensi territorio jure regiminis tenuit anno uno sicut et istud. Erat autem de secularibus clericis, gladioque quem semispacium vocant semper accinctus, sagaque pro cappa utebatur, parumque ecclesiasticae disciplinae imperiis parebat. Nam copiam canum multiplicem semper habebat, cum qua venationi quotidie insistebat, sagittatorque praecipuus in arcubus ligneis ad aves feriendas erat, hisce operibus magis quam ecclesiasticae disciplinae studiis se exercebat. — S. auch S. *Bonifacii Epistolae* (edit. Serarii p. 882.) — modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis scortatoribus et publicanis seculariter ad perfruendum. Eine Vertheidigung Karl Martells findet sich bei *Natalis Alexander*, Histor. ecclesiast. Tom. XI. p. 149. 150.

[54]) *Annal. Mettens.* ann. 741. (p. 326.) — *Fredeg. Schol.* Chron. cont. III. 110.

Nachdem Karl den durch den Tod Theodorichs IV. erledigten Thron mehrere Jahre unbesetzt gelassen hatte, vertheilte er im Voraus seine Herrschaft unter seine beiden Söhne Carlmann und Pippin;[55]) diesem wurde Neustrien, Burgund und die Provence, jenem Austrasien, Schwaben und Thüringen zugesprochen;[56]) der jüngere Bruder, Griffo, den er mit einer Bayrischen Fürstentochter Sonehildis erzeugt hatte, wurde mit einigen Stücken der drei Reiche abgefunden. Griffo, unzufrieden mit dieser Theilung, fand nach dem Tode seines Vaters im Jahre 741, einen mächtigen Anhang bei den Bayern und Allemannen, weshalb seine beiden Brüder, die bereits zu mehreren Malen siegreich gegen die Aquitanier, deren Herzog Hunold sich unterwarf, und gegen die Sachsen gekämpft hatten,[57]) auch gegen jene einen Feldzug unternahmen, welcher die Unterwerfung derselben zur Folge hatte.[58]) Insonderheit aber ließen Karlmann und Pippin es sich angelegen seyn, die vielen Wunden, welche die oft gewaltthätige Regierung ihres Vaters geschlagen hatte, zu heilen.[59])

---

[55]) Auch ihm (vergl. Note 25.) wird der Beinamen: „des Kleinen" oder „des Kurzen" erst in späterer Zeit gegeben. Das *Chron. Adam.* (s. Note 62.) nennt ihn: Pipinus Pius.

[56]) *Fredeg. Schol.* Chron. cont. III. 110. — *Annal. Mettens.* ann. 741. (p. 327.). — Bayern wird bei dieser Theilung nicht erwähnt.

[57]) *Annal. Mettens.* ann. 742. 743. 744. 745.

[58]) *Fredeg. Schol.* Chron. cont. III. 112. 113. — *Annal. Mettens.* ann. 742. 743. 745. 746. 749.

[59]) Vergl. Pertz a. a. O. S. 87.

Ihrem Bruder Griffo verziehen sie die Empörung, doch erhob er sich auch noch späterhin mehrmals gegen Pippin, seitdem dieser im Jahre 747 alleiniger Major Domus geworden war. Karlmann nämlich, der ältere Bruder, hatte es vorgezogen, der Welt ganz zu entsagen und sich als Mönch in das Kloster Monte-Cassino zu begeben. [60]) Da in Folge dessen die ganze Macht im Reiche in den Händen Pippins vereinigt worden war, so wünschte der Adel auch ihn und keinen andern zum Könige zu haben. [61]) Pippin, geneigt diesem Wunsche zu willfahren, wendete sich aber zunächst an den Pabst, das völkerrechtliche Tribunal jener Zeit, der seine desfalsige Anfrage bejahend beantwortete. [62]) Darauf

[60]) *Annal. Mettens.* ann. 747. (p. 329.). — Vergl. Pertz a. a. O. S. 91. 92.

[61]) *Fredeg. Schol.* Chron. cont. III. 113. Quo tempore *una cum consilio et consensu omnium Francorum*, missa relatione a sede Apostolica auctoritate percepta, praecelsus Pippinus *electione totius Franciae* in sede regni cum consecratione Episcoporum et subjectione Principum, una cum Regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno. — *App. ad Gesta Francor.* p. 575. (*Boucquet.* Tom. II.). — *Alia App. ex Ademar. Chron.* p. 576. ann. 751. Tunc dolentes Franci, quia non habebant prudentem Regem, sed jam per multos annos sustinuerant de regali prole insipientes viros, *voluerunt elevare* in Regem Pipinum Pium, qui noluit adquiescere.

[62]) *App. ad Gesta Francor. ex Adem. Chron.* p. 576. ann. 751., auf die in Note 61. angeführten Worte dieser Stelle folgt: Sed adunatis cunctis Primoribus Francorum, ex parte eorum misit Romae Burcardum Wirzeburgensem Episcopum et Folradum Capellanum suum ad Papam Zachariam, qui ex parte Francorum interrogaverunt de Regibus in

wurde der Merovinger Childerich III., ein blödsinniger Knabe, den die beiden Majores Domus im Jahre 742 zum Könige erhoben hatten, abgesetzt und Pippin an seiner Stelle gekrönt.

Francia, qui propter suam amentiam illis temporibus non habebant regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias Papa cum consilio nebilium Romanorum mandavit Francis, ut melius esset vocari Regem illum, qui haberet prudentiam et potestatem, quam illum, qui sine regali potestate solo nomine Rex erat. Et ut non conturbaretur ordo regalis, jussit per authoritatem Apostolicam Pipinum fieri Regem, qui erat de sanguine regali Francorum. Tunc Pipinus Pius filius Karoli Martelli *a cunctis Francis unanimiter gaudentibus electus est* invitus ad Regem, et unctus per manus sanctae memoriae Bonifacii Archiepiscopi et elevatus est in regnum Suessionis civitate. Childericus vero, qui falso Rex vocabatur solo nomine, tonsuratus est et in monasterium missus. — Vergl. *Annal. Mettens.* ann. 750. (p. 331.). — *Annal. Laurism. minor.* ann. 752. (ebendas. p. 116.). — *Einhardi Annal.* ann. 750. (p. 139.). — *Enhardi Fuldens. Annal.* ann. 752. — *Sigeb. Gemblac.* Chron. ann. 752. Hildericus Rex Francorum in monachum tonsuratur. Pipinus vero Princeps auctoritate Apostolica et *Francorum electione* a Sancto Bonifacio Mogontiae Archiepiscopo in Regem ungitur et conseeratur. — Die *Annal. Petav.* ann. 752. (bei *Pertz* p. 11.), *Lauresh.* ann. 752. *Alamann.* u. *Nazariani.* ann. 751. (bei *Pertz.* p. 26. p. 27.) erwähnen ganz kurz: Pippinus *elevatus est* in Regem. *Annal. S. Columbae Senonens.* (bei *Pertz* a. a. O. p. 116.) ann. 751. Pipinus *electus est* in Regem. — *Annal. Sancti Maxim. Trevir.* (bei *Pertz* a. a. O. Tom. II. p. 212.). — *Annal. Wirziburg.* ann. 750. (p. 239.). — *Annal. Lauriss.* (Tom. I. p. 138.) ann. 750. Pippinus *secundum morem Francorum electus est* ad regem, etc. *Annal. Tiliani.* ann. 750. — *Annal. Xantenses.* (Tom. II. p. 221.) ann. 750.

Viertes Kapitel.

Geschichte der Suevischen oder Gothischen Stämme.

Von der Mitte des fünften Jahrhunderts bis zum Jahre 711 n. Chr. Geb.

---

§. 18.

1. Geschichte der Ostgothen und Vandalen bis zur Zerstörung ihrer Reiche. (In den Jahren 554 und 534.)

Quellen.

Victor Vitensis, historia persecutionis Vandalicae.

Idacius, Chronicon. (edid. *Sirmond*. Par. 1619).

M. Aurel. Cassiodorus, Variar. lib. XII. (edid. Ioan. Garetius. Rothom. 1679.)

M. F. Ennodius, Episcopus Ticinensis, Panegyricus Theoderico Regi Ostrogothorum dictus (bei Manso, Gesch. d. Ostgoth. Reiches. S. 433 u. f.).

Iornandes, de rebus Geticis (bei *Muratori*, Scriptt. rer. Ital. Tom. I. P. 2.).

Procopius, de bello Vandalico libri II. — de bello Gothico libri V.

Isidorus Hispalensis, Chronicon Gothorum, Vandalorum etc. (edid. *C. F. Roesler*. Tubing. 1803.).

Hülfsmittel.

J. J. Mascou, Geschichte der Teutschen. Bd. 2.

J. C. F. Manso, Geschichte des Ostgothischen Reichs in Italien. Breslau 1824.

Die Suevischen oder Gothischen Stämme sind diejenigen unter den Germanen, welche am Weitesten nach Süden vorgedrungen sind. Auf ihren Zügen von der Nordischen Heimath her haben sie vornämlich in dem östlichen Deutschland ihre Wohnsitze gefunden und sich allmählig, theils durch die Reichthümer des Südens angelockt, theils vor dem Andrange der Slaven weichend, über Italien, das südlichere Deutschland, Gallien, die Pyrenäische Halbinsel und über das nördliche Afrika ausgebreitet. Ihre Verbindung mit der früheren Heimath, dem Nordlande, wurde gänzlich unterbrochen, doch findet man in dem heutigen Preußen spät im Mittelalter (wie noch heute zu Tage in Schweden) den Namen der Gothen wieder, die das Preußenland, wie ehedem, von Skandinavien her, mit Schiffsheeren heimsuchten und dadurch auch Veranlassung zu der damals gebräuchlichen Bezeichnung desselben: Reith-Gothland gegeben

haben.[1]) Die übrigen Gothischen Stämme verloren sämmtlich schon bis zum achten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung, ihre Selbstständigkeit. Ein Theil von ihnen, die Burgunder, Allemanen und Bayern traten in ein abhängiges Verhältniß zu dem Fränkischen Reiche (s. §. 16. S. 308.), ein andrer, die Vandalen und Ostgothen, wurde von den Griechen unterworfen, ein dritter aber die Westgothen, eine Beute der Araber. Zum Christenthume wurden sie bis zu dieser Zeit sämmtlich bekehrt, die meisten von ihnen nahmen indessen die Irrlehre des Arius an.

Seit dem Tode Attila's waren auch die Ostgothen von der Hunnischen Herrschaft befreit worden, nachdem zuerst die Gepiden, ebenfalls ein Gothischer Stamm, der in Dacien wohnte, sich losgerissen hatten.[2]) Die Ostgothen hatten bereits zu Anfang des fünften Jahrhunderts die Donau überschritten, und die Römer sahen sich genöthigt, ihnen nach und nach mehrere Provinzen einzuräumen, insonderheit Mösia superior, Dacia ripensis, Scythia minor, Mösia inferior und Thracia Rhodopeia[3]) und Kaiser Marcian mußte etwa ums Jahr 455 noch Pannonia hinzufügen.[4]) An der Spitze

[1]) Vergl. Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 1. S. 197.

[2]) *Iornandes*, de rebus Geticis. c. 50. — Gepidarum rex Ardaricus contra filios Attilae primus insurgit. Ueber die Befreiung der Ostgothen s. ebendas. c. 52.

[3]) *Iornandes* a. a. O. c. 25. 26. Vergl. Manso, Geschichte des Ostgothischen Reichs in Italien. S. 7.

[4]) *Iornandes* a. a. O. c. 50.

der Ostgothen standen um jene Zeit drei Brüder: Walamir, Theodemir und Widemir. Sie stammten gleich dem großen Könige der Gothen, Hermanarich, aus dem Geschlechte der Amaler; [5]) ihr Ahnherr Winithar hatte sich noch eine Zeit lang unabhängig von den Hunnen behauptet, während Hermanarichs Sohn Hunimund von diesen unterworfen wurde und dessen Sohn Sigismund mit ihnen verbündet gegen Winithar auszog und ihn überwand. Auf Hunimund folgte unter Hunnischer Herrschaft sein Sohn Thorismund, und nachdem dieser gestorben war, wählten die Gothen sich vierzig Jahre lang keinen König, dann aber erhoben sie Wandalars Sohn und Winithars Enkel [5a]) Walamir zu dieser Würde, da Berismund, Thorismunds

---

[5]) *Iornandes* a. a. O. c. 48. — Wandalarius, fratruelis Ermanarici et — Thorismundi consobrinus, tribus editis liberis, in gente Amala gloriatus est, id est, Walamir, Theodemir, Widemir. Ex quibus per successionem parentum Walamir in regnum conscendit, adhuc Hunnis eos inter alias gentes generaliter obtinentibus. Eratque tunc in tribus his germanis contemplatio grata, quando mirabilis Theodemir pro fratris Walamir militabat imperio. Walamir vero pro altero jubet ornando. Widemir servire pro fratribus aestimabat. Sic eis mutua affectione se tuentibus, nulli penitus deerat regnum, quod utrique in sua pace tenebant. Ita tamen — imperabant, ut ipsi Attilae Hunnorum regis imperio deservirent. Quibus nec contra parentes Vesegothas licuisset recusare certamen sed necessitas domini, etiam si parricidium jubet, implendum est.

[5a]) Vergl. Mascou, Geschichte der Teutschen. Bd. 2. Anm. 13. Nro. I. 3.

Sohn, aus Betrübniß über die Schmach seines Volks, zu den Westgothen geflohen war. [6]) Jene drei Brüder schlossen, nachdem sie Illyrien verwüstet, mit Kaiser Leo I. etwa ums Jahr 460 einen Vertrag, in welchem ihnen Jahrgelder zugesagt wurden, sie aber versprachen das Oströmische Reich nicht weiter zu beunruhigen; zur Bürgschaft gab Theodemir seinen Sohn Theodorich als Geisel. [7]) Neben diesen Fürsten findet sich aber noch bei den in Thrazien ansässigen Ostgothischen Stämmen ein andrer vor, welcher kein Amaler war und Theodorich hieß; zur Unterscheidung von Theodemirs Sohn wird er gewöhnlich: Theodorich der ältere [8]) oder nach seinem Vater: des Triarius Sohn genannt. Die Begünstigungen, die dieser am Oströmischen Hofe erfuhr, hatten Walamir und seine Brüder ganz besonders zum Kriege gegen den Kaiser angereizt. [9]) Als nun aber

---

[6]) *Iornandes* a. a. O. c. 48. — quia — Berismund, jam contempta Ostrogotharum gente propter Hunnorum dominium, ad partes Hesperias Vesegotharum fuisset gentem secutus, de quo et ortus est Vedericus. Vederico quoque filius natus est Eutharicus, qui junctus Amalasuenta filiae Theoderici, item Amalorum stirpem jam divisam conjunxit.

[7]) *Iornandes* a. a. O. c. 52. Datus igitur Theodoricus obses a Gothis, ducitur ad urbem Constantipolitanam Leoni principi; et quia puerulus elegans erat, meruit gratiam imperialem habere.

[8]) Manso a. a. O. S. 19.

[9]) *Iornandes* a. a. O. c. 52. — rex Walamir, ejusque germani Theodemir et Widemir — missa legatione ad Imperatorem, vident Theodericum Triarii filium, et hunc

Walamir in einer Schlacht gegen die Scyren ums Leben gekommen [10]) und Theodorich zu seinem Vater zurückgekehrt war, begann dieser so wie sein Bruder Widemir von Neuem kriegerische Unternehmungen gegen das Römische Reich; Widemir zog nach Westen, Theodemir nach Osten; die Schaaren des ersteren hat sein Sohn gleichen Namens, nachdem der Vater in Italien gestorben war, zu den Westgothen geführt, [11]) dagegen zwang Theodemir den Kaiser Zeno zur Abtretung mehrerer Oerter in Illyrien. [12]) Auf Theodemir folgte etwa ums Jahr 474 sein Sohn Theodorich, [13]) in welchem Kaiser Zeno bald einen sehr gefährlichen Gegner erkannte, den er theils dadurch, daß er zwischen ihm

---

genere Gothico, alia tamen stirpe, non Amala procreatum, omnino florentem cum suis, Romanorumque amicitiis junctum et annua solennia consequentem, et se tantum despici. Ilico furore commoti, arma accipiunt, et Illyricum pene totum discurrentes in praedam devastant.

[10]) *Iornandes* a. a. O. c. 53.

[11]) *Iornandes* a. a. O. c. 56. — Widemir, (Widemiri filius), acceptis muneribus, simulque mandatis a Glycerio Imperatore, Gallias tendit; seseque cum parentibus jungens Vesegothis, unum corpus efficitur, et sic Gallias Hispaniasque tenentes suo jure defendunt, ut nullus sibi alius praevaleret.

[12]) *Iornandes* a. a. O. c. 56. Vergl. Manso a. a. O. S. 16. und dritte Beilage.

[13]) *Iornandes* a. a. O. c. 56 i. f. Nec diu post haec et rex Theodemir, in civitate Cerras fatali aegritudine occupatus, vocatis Gothis, Theodericum filium regni sui designat haeredem, et ipse mox rebus humanis excessit.

und dem älteren Theodorich Eifersucht anzufachen sich bemühte, theils dadurch, daß er ihn mit Ehrenstellen und Würden bekleidete, [14]) von feindseligen Schritten gegen das Reich abzuwehren suchte. Schon im Jahre 479, als Zeno an Theodorich die Provinz Pantalia in Illyrien abtrat und ihm die Wiederverleihung der ihm zu Gunsten des älteren Theodorich entzogenen obersten Feldherrnstelle versprach, verpflichtete sich der Sohn Theodemirs den Julius Nepos wiederum nach Italien zurückzuführen und auf dem Weströmischen Kaiserthrone zu befestigen. [15]) Allein der Vertrag zerschlug sich, Julius Nepos wurde im Jahre 480 ermordet und so unternahm Theodorich erst im Jahre 488 als Heerführer der Ostgothen, gleichzeitig aber auch im Namen des Kaisers seinen Zug nach Italien, [16]) um hier die Herr-

---

[14]) *Iornandes* a. a. O. c. 57. Theodoricum vero genti suae regem audiens ordinatum andiens Zeno, gratum suscepit, eique, evocatoria destinata, ad se in urbem venire praecepit, dignoque suscipiens honore, inter proceres sui palatii sui collocavit. Et post aliquod tempus ad ampliandum honorem ejus in arma, sibi eum filium adoptavit, de suisque stipendiis triumphum in urbe donavit; factusque est consul ordinarius; quod summum bonum, primumque in mundo decus edicitur; nec tantum hoc, sed etiam equestrem statuam ad famam tanti viri ante regiam palatii collocavit. — Vergl. *Procop.* de bello Gothico. I, 1. (Note 16.).

[15]) Vergl. Manso a. a. O. S. 24. 25.

[16]) *Iornandes* a. a. O. c. 57. — secum deliberans (Theodericus), ad principem (Zenonem) ait: Quamquam nihil deest nobis, imperio vestro famulantibus, tamen si dignum ducit pietas vestra, desiderium mei cordis libenter

schaft des Odovachar zu vernichten. Dieß gelang auch wirklich im Jahre 493, nunmehr wurde aber Theodorich

---

exaudiat. Quumque ei, ut solebat, familiariter facultas fuisset loquendi concessa; Hesperia (inquit) plaga, quae dudum decessorum praedecessorumve vestrorum regimine gubernata est, et urbs illa caput orbis et domina, quare nunc sub regis Turcilingorum et Rugorum tyrannide fluctuat? Dirige cum gente mea, si praecipis, ut hic expensarum pondere careas, et ibi si adjutus a Deo vicero, fama vestrae pietatis irradiet. Expedit namque, ut ego, qui sum servus vester et filius, si vicere, vobis donantibus regnum illud possideam; haud ille, quem non nostis, tyranni jugo senatum vestrum partemque reipublicae captivitatis servitio premat. Ego enim, si vicero, vestro dono vestraque munere possidebo: si victus fuero, vestra pietas nihil amittit, imo — lucratur expensas. Quo audito, quamvis aegre ferret Imperator discessum ejus, nolens tamen eum contristare, annuit quae poscebat, magnisque ditatum muneribus dimisit a se senatum populumque ei commendans Romanum. — *Anonym. a Valesio edit.* — Mittens (Zeno) Theodericum ad Italiam, pactuatus est, ut si victus fuisset Odoachar, pro merito laborum suorum, loco ejus, dum adveniret, tantum praeregnaret. Ergo superveniente Theodorico patritio de Civitate Nova, cum gente Gothica, missus ab Imperatore Zenone de partibus Orientis ad defendendam sibi Italiam etc. — *Procop.*, de bello Gothico. I. 1. Sub idem tempus Gothi, qui imperatoris permissu Thraciam incolebant, in Romanos rebellavere, duce Theodorico, qui vir erat Patricius et Bizantini Sellam Consularem ascenderat. At Zeno Augustus rationem optimam e re nata inire callens, Theoderico suasit, ut Italiam peteret et cum Odoacro collata manu, sibi Gothisque imperium Occidentis pararet: cum esset convenientius, praesertim Senatori, tyrannum exigere et Romanis atque Italis praeesse omnibus, quam armis cum imperatore contendere, et in tantum ve-

selbst Stifter eines Germanischen Königreiches in Italien, welches beinahe die ganze Italienische Präfectur und Dacien umfaßte.[17]) Kaiser Anastasius I. erkannte Theodorich, dem die Geschichte mit Recht den Beinamen des Großen gegeben hat, als König von Italien an.[18]) Obschon Theodorich darnach selbst nur ein Provinzialkönig war, so ragte er über die übrigen Germanischen Gefolgsherren, die in den Römischen Provinzen Reiche gegründet hatten, weit an Ansehen hervor, welches durch die Familienverbindungen, die er mit denselben einging, gleichsam ein patriarchalisches wurde. Er selbst hatte sich mit einer Schwester Chlodwigs, Audofleda,[19]) vermählt; seine verwittwete Schwester, Amalafrieda, hatte er an Thrasamund, den König der Vandalen, verheirathet[20]) und deren Tochter erster Ehe, Amalaberga, an Hermanfried,

---

nire discrimen. Eo delectatus consilio Theodericus, in Italiam proficiscitur; Gothi se comites adjunxerunt, parvulis foeminisque in plaustra impositis cum supellectile, quantacunque deferri potuit. —

[17]) Manso a. a. O. S. 47.

[18]) *Anonym. a Valesio edit.*: Facta pace cum Anastasio Imperatore per Festum (leg *Faustum*) de praesumtione regni, ei (Theodorico) omnia ornamenta Palatii, quae Odoachar Constantinopolim transmiserat („um sie als Bestätigungszeichen der königlichen Würde von dort zurück zu erhalten;" Manso a. a. O. S. 49.), remittit.

[19]) *Aimoin.*, d. gest. Franc. II. 1. *Iornandes* a. a. O. c. 58.

[20]) *Procop.* d. bell. Vandal. I. 8.

den König der Thüringer zur Gemahlin gegeben.[21]) Von seinen eigenen Töchtern war die eine, Theodichusa, Alarichs II., des Königs der Westgothen, die andre, Ostrogotha, Sigismunds von Burgund Gattin geworden,[22]) während die dritte, Amalasuntha, an den Amaler Eutharich, aus dem Stamme Berismunds, (s. oben S. 340.), vermählt war.[23]) Die lange Regierung Theodorichs des Großen verfloß im Ganzen ohne weitere bedeutende kriegerische Unternehmungen, außer daß der König der Ostgothen durch die feindseligen Verhältnisse zwischen den Franken und Westgothen und durch die Thronstreitigkeiten bei den letzteren die Gerechtsame seines Enkels Amalarich, des Sohnes Alarichs II., mit gewaffneter Hand zu sichern genöthigt wurde. In Italien selbst aber herrschte Frieden und Theodorichs ganzes Bestreben war dahin gerichtet, seine Unterthanen verschiedenen Stammes, so viel als möglich mit einander zu vermischen, weshalb er besonders die Annahme Römischer Sitten bei den Ostgothen beförderte. So lange nun Theodorich lebte, gedachte auch der Griechische Kaiser nicht weiter daran, Italien sich un-

---

[21]) Vergl. oben §. 16. Note 32.

[22]) *Procop.* d. bell. Goth. I. 12. — *Iornandes* a. a. O.

[23]) *Iornandes* a. a. O. — Theodericus — comperit, Eutharicum Witerichi filium, Beremundi et Toresmundi nepotem, Amalorum de stirpe descendentem, in Hispania degere, juvenili aetate, prudentia et virtute corporisque integritate pollentem. Ad se eum facit venire, eique Amalasuentham filiam suam in matrimonio jungit.

mittelbar zu unterwerfen. Eben so unternahm auch Kaiser **Justinus** I., der Eutharich adoptirt hatte, [24]) Nichts, als nach Theodorichs Tode (526), sein Enkel **Athalarich**, Eutharichs und Amalasunthens Sohn, succedirte. [25]) Nicht minder ließ Kaiser **Justinian** I. es geschehen, daß für den unmündigen König die Mutter, der man die Absicht, Italien den Oströmern zurückzugeben, beilegt, [26]) die Regierung übernahm, und nach dem Tode desselben (534) fortführte. Als aber die Königin sich **Theodahat**, den Sohn Amalafriedens, zum Mitkönig ersah [26a]) und dieser, nachdem er Amalasuntha ermordet, sich selbst in der königlichen Würde behaupten wollte, da schien für Justinian sich eine um so gerechtere Veranlassung darzubieten, Italien wieder zu erobern. [27]) Obschon Theodahat selbst Verträge abschloß, vermöge welcher er sich völlig dem Kaiser unterwarf, [27a]) so wurde dessenungeachtet der Kampf

---

[24]) *Cassiod.* Variar. VIII. ep. 1.

[25]) *Iornandes* a. a. O. S. 59.

[26]) *Procop.* a. a. O. I. 3. p. 249. — Amalasuntha — Gothorum optimatibus jam offensis, ut saluti suae consuleret, statuit Gothorum Italorumque regnum in Iustiniani Augusti ditione transferre.

[26a]) Daß sie sich mit ihm verheirathet habe, wie Viele annehmen, ist unrichtig. S. **Manso** a. a. O. S. 188.

[27]) *Iornandes* a. a. O. c. 60.

[27a]) *Procop.* a. a. O. I. 6. p. 252. — Tandem convenit, ut omni Sicilia Theodatus Iustiniano Augusto cederet: ad ipsum quotannis coronam mitteret auream tercentum pondo, ac ter mille bellatores Gothos, quando collibi-

zwischen diesem und den Ostgothen noch neunzehn Jahre (535—554) mit abwechselndem Glücke fortgeführt. Mehrere Könige bestiegen nach einander durch Wahl den Ostgothischen Königsthron, zuerst **Vitiges** (536) dann **Ildebad** (540), **Erarich** (540), **Totilas** (541) und **Tejas** (553). Insonderheit leistete Totilas eine verzweifelte Gegenwehr, bis endlich der kaiserliche Feldherr **Narses** die Oberhand behielt und somit in dem Jahre 554 das Reich der Ostgothen aufhörte. Mehr als Narses hatte aber **Belisar**, welcher vor ihm den Oberbefehl gegen die Gothen gehabt, zum Sturze der Herrschaft derselben beigetragen, nachdem derselbe schon zuvor ein andres Germanisches Königreich, das der **Vandalen** in Afrika zerstört hatte.

Die **Vandalen**, deren Könige aus dem Geschlechte der **Asdinger** stammten,[28]) wurden von dem Römischen Statthalter **Bonifacius** von Hippo zur Unter-

---

tum esset ei, ne liceret Theodato Sacerdotum quemquam, aut Senatorum privare vita, vel ejus bona publicare, nisi de Imperatoris sententia: si quos e subditis ad Patriciatum provehere, vel in Senatum legere vellet, id illis ne daret ipse, verum peteret ab Imperatore: in spectaculis ac ludis Circensibus et ubicunque faustis populi Rom. acclamationibus locus est, primum Iustiniano Aug. semper acclamaretur, deinde Theodato: huic nunquam soli statua ex aere aliave materia poneretur at utrique semper et eo quidem ordine, ut quae exprimeret Imperatorem dexteram, quae Theodatum sinistram obtineret. Postquam his Theodatus pactis conventis subscripsit, Legatum remisit.

[28]) *Cassiod.* Variar. IX. ep. 1.

stützung seiner Empörung wider den Kaiser aus Spanien (§. 3. S. 51.) herbeigerufen.[29] Sie kamen im Jahre 429 unter ihrem Könige Gaiserich und halfen anfänglich dem Bonifacius, besiegten dann aber auch ihn[30] und gründeten in den Ländern zwischen Cyrene und dem Atlantischen Meere ein eignes Reich,[31] welches auch von Kaiser Valentinian III. im Jahre 435 durch den Frieden zu Hippo anerkannt werden mußte.[32] Seit dieser Zeit machten sich die Vandalen,

---

[29]) *Procop.* d. bello Vandalico. I. 3. — Mortuo — Gotigisclo, filii successerant duo, natus justa matre familias Gontharis, Gizerichus autem nothus (*al.* aliter genitus): quorum ille aetate et ingenio secors: alter vero ad bella plurimum exercitus et solertiae eximius: Missis igitur in Hispaniam Bonifacius de amicorum numero potissimis, cum ambobus Godegiscli filiis aequum iniit foedus, *ut cuique ipsorum tertia pars* (vergl. §. 2. S. 22.) Africae cederet; quod si quis bello impeteretur, commune periculum esset. Haec pacti, Vandali fretum ad Gades transvecti, in Africam venere.

[30]) *Procop.* a. a. O. I. c. 4. Tum autem acie victis Aspare et Bonifacio, sibi felicitatem e memorabili providentia Gizericus asseruit.

[31]) Es umfaßte die Römischen Provinzen Mauritania (Tingitana, Caesarea und Sitifensis), Numidia, Africa (Afr. Proconsularis und Byzacia) und Tripolitana. Vergl. Mascou a. a. O. Bd. 2. Buch 11. Kap. 50.

[32]) *Isidor.* Hist. Vandal. *Era quadringentesima sexages. sept.* — Cui (Geserico) Valentinianus junior Occidentis Imperator non valens subsistere pacem mittit et partem Africae quam Wandali possederant, tanquam pacifico dedit, conditionibus ab eo sacramenti acceptis, ne quid ultra in-

zu welchen sich auch eine bedeutende Anzahl Alanen gesellt hatte (vergl. §. 23. Note 52.), besonders als Seeräuber auf dem Mittelländischen Meere furchtbar.[33]) Ihr König Gaiserich, der in Gemeinschaft mit seinem Volke von dem rechten Glauben zum Arianismus abgefallen war,[34]) starb im Jahre 477. Auf ihn folgte sein Sohn Hunerich, bekannt durch seine grausamen Verfolgungen[35]) der Katholiken. Unter ihm und seinen Nachfolgern Guntamund (484–496) und Thrasamund (496—523), welche ebenfalls Descendenten Gaiserichs (Enkel durch seinen Sohn Genso) waren, verweichlichten die Vandalen allmählig. So gelang es Belisar mit geringer Mühe, den König Gelimer, der seinen Vorgänger auf dem Throne, den dem Kaiser

---

vaderet. Ille autem, de cujus amicitia jam nihil ambigebatur, violata Sacramenti religione, Carthaginem dolo pacis invadit, omnesque opes ejus, excruciatis diverso tormentorum genere civibus, in jus proprium vertit. — Vergl. *Procop.* a. a. O. I. 4.

[33]) *Procop.* a. a. O. c. 5. — Vergl. Manso a. a. O. S. 55.

[34]) *Isidorus* a. a. O. — Qui ex Catholico effectus Apostata in Arrianam primus fertur transisse perfidiam. — *Idacius* Chron. — Qui, ut aliquorum relatio habet, effectus apostata de fide catholica, in Arianam dictus est transisse, perfidiam. Procopius erzählt dagegen, die Vandalen seyen gleich bei ihrer Bekehrung zum Christenthume Arianer geworden.

[35]) Sie sind vornämlich von Victor Vitensis (s. oben S. 337.) beschrieben. Vergl. auch *Isidor.* a. a. O. Era 501 mâ.

befreundeten [36]) Hilderich (523—530), den Sohn des Hunerich, vertrieben hatte, zu besiegen und dadurch dem Vandalenreiche in Afrika im Jahre 534 ein Ende zu machen. —

§. 19.

2. Geschichte der Westgothen bis zur Zerstörung ihres Reiches im Jahre 711.

Quellen.

Paulus Orosius, Presbyter Hispanus, adversus Paganos historiarum libri VII.

Idacius — *Cassiodorus* — *Iornandes* — *Isidorus* s. oben S. 337.

Victor Tunnunensis, Chronicon (bis 563); wichtiger ist die Fortsetzung: *Iohannes Biclariensis*, Chronicon (566—590). —

Hülfsmittel.

J. J. Mascou s. oben S. 338.

J. Aschbach, Geschichte der Westgothen. Frankf. a. M. 1827.

Das von den Westgothen gegründete Reich (§. 3. S. 51.) beschränkte sich anfänglich auf die denselben in Gallien zur Belohnung für ihre gegen die Germanischen Völker in Spanien geleisteten Dienste von Honorius im Jahre 419 angewiesenen Ländereien. Erst allmählig

[36]) *Procop.* a. a. O. I. 9.

dehnte sich dieses Reich auch über Spanien aus; zu der Zeit aber, als ganz Spanien die Herrschaft der Westgothen anerkannte (Note 29.), waren die Besitzungen derselben in Gallien fast sämmtlich bereits verloren gegangen. Die früheren Könige der Westgothen gehörten dem Geschlechte der Balthen an; ob Dasselbe auch noch von ihren nächsten Nachfolgern gilt, darüber haben wir keine Gewißheit, wenigstens läßt sich die öfters angenommene Verwandtschaft Wallia's und seines Nachfolgers Theodorichs I. mit Athaulf oder Alarich I. nicht erweisen. [1])

Als den eigentlichen Begründer des Westgothischen Reiches muß man den eben erwähnten König Wallia ansehen, welcher zu seiner Würde im Jahre 415, bald [2]) nach dem Tode Athaulfs, erwählt worden war. Er erhob Toulouse zur Hauptstadt seines Reiches, woselbst der Sitz der Westgothischen Könige bis zum Anfange des sechsten Jahrhunderts geblieben ist. Wallia starb im Jahre 419, worauf die Gothen Theodorich I. zu seinem Nachfolger erhoben. Dieser König trug ganz besonders viel zur Befestigung der Westgothischen Herrschaft in Gallien bei und unter seinen dreien Söhnen, die nach einander als Könige succedirten, gelangte das Reich zu dem Gipfel seiner Macht. Auch noch unter Theodorich dauerte das frühere Verhältniß zu den Römern fort,

---

[1]) Vergl. Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 108. S. 113.

[2]) Nur sieben Tage lang dauerte die Herrschaft Sigerichs. Vergl. *Iornandes*. c. 31.

fort, indem der König für sie mehrere Feldzüge in Spanien gegen die um diese Zeit besonders mächtig gewordenen Vandalen, so wie auch gegen die Sueven unternahm, deren Reich sich seit dem Abzuge der Vandalen sehr bedeutend vergrößert hatte, und damals nicht nur Gallicien und einen großen Theil von Lusitanien, sondern auch die Provinzen Bätica und Carthagiensis umfaßte. Bald gestalteten sich aber die Verhältnisse zwischen den Gothen und Sueven bei Weitem freundschaftlicher, und es geschah sogar mit Unterstützung der ersteren, daß der Suevische König Rechiarius [3]) bis über den Ebro vordrang. [4]) Ueberhaupt scheute sich Theodorich nicht, auch gegen die Römer die Waffen zu ergreifen, wozu die Thronstreitigkeiten im Römischen Reiche selbst eine sehr leichte Gelegenheit darboten. Zur Zeit aber, als Attila in Gallien einfiel, trat Theodorich wiederum als Bundesgenosse der Römer auf und fand, auf ihrer Seite kämpfend, selbst seinen Tod in der Schlacht bei Chalons. [5]) Noch auf der Wahlstatt riefen die Gothen Theodorichs Sohn Thorismund zu ihrem Könige aus. Nach einer kurzen, wie es scheint despotischen Regierung, wurde dieser (453) von seinen

---

[3]) Er war der erste christliche und zwar katholische König der Sueven. Vergl. *Idacius*, Chron.: Rechila Rex Suevorum Emeritae gentilis moritur, cui mox filius suus Catholicus, Rechiarius, succedit in regnum. König Remismund (465) wurde Arianer.

[4]) Aschbach a. a. O. S. 119.

[5]) *Iornandes* c. 41.

beiden Brüdern Theodorich und Friedrich ums Leben gebracht wurde, worauf dann der erstere den Thron bestieg. Theodorich II. [6]) befand sich zu Anfang seiner Regierung in einem guten Vernehmen mit den Römern und wendete seine Waffen ganz besonders gegen die Sueven; es gelang ihm, dieselben in mehreren Treffen zu besiegen, [7]) und wenn sie damals auch noch nicht gänzlich unterworfen wurden, so wurde doch schon durch Theodorich II. der Grund zu einer Oberhoheit der Westgothen gelegt. Bald indessen mußten auch die Römer in Gallien der Macht Theodorichs weichen, indem derselbe endlich die Eroberung Narbonne's (462), die von mehreren seiner Vorgänger zwar versucht worden, aber jedesmal mißglückt war, vollführte. Aber auch Theodorich II. mußte das Geschick seines Bruders Thorismund theilen, sein jüngerer Bruder Eurich beraubte ihn im Jahre 466 des Thrones und des Lebens. [8]) Eurich verfolgte gleich von seinem Regierungsantritte an die Bahn der Siege, auf welcher ihm Theodorich vorangeschritten war. Binnen kurzer Zeit unterwarf er sich einen großen Theil Galliens, so daß Gothien, wie sein Reich seither genannt wird, [8a])

---

[6]) Eine Charakterschilderung dieses bedeutenden Königs giebt *Sidon. Apollin.* I. 11.

[7]) *Iornandes* c. 44. — *Isidorus*, Chron. *Era quadring. nonag. pr.*

[8]) *Isidorus*, Chron. Era 504ta.

[8a]) Vergl. *Lex Burgund.* Addit. II. c. 3. Nachmals hieß es auch Flavia; s. unten §. 24.

außer den Spanischen Besitzungen alle Länder zwischen der Rhone und Loire, womit dann auch die Provincia Romana vereinigt wurde, umfaßte; Eurich wurde hierbei ganz besonders von Widemir, dem Heerführer einer bedeutenden Ostgothischen Schaar (§. 18. S. 342.), unterstützt,[9]) vornämlich aber verdankt er dessen Beistand die Unterwerfung eines großen Theiles Spaniens. Hier wurde im Jahre 477 die Herrschaft der Römer vernichtet, indem Eurich nach einer siegreichen Schlacht die Provinz Tarraconensis in Besitz nahm; auch die Sueven verloren einen bedeutenden Theil ihres Reiches, indem sie durch Eurichs Siege bis auf Gallicien und einen Theil von Lusitanien wieder beschränkt wurden; an der nördlichen Küste der Pyrenäischen Halbinsel behaupteten sich aber die alten Einwohner unter dem Namen der Wasconen oder Basken (vergl. §. 17. S. 320.). Die bedeutende Erweiterung der Westgothischen Besitzungen in Gallien führte auch damals schon zu feindseligen Berührungen mit den Franken, so wie mit den Burgundern.[10]) Eurich, dessen Name auch in der Reihe der Westgothischen Gesetzgeber genannt wird, starb nach einer thatenreichen Regierung im Jahre 484 und hatte seinen jugendlichen Sohn Alarich II. zum Nachfolger. Dem schwächlichen Fürsten stand zu Anfang des sechsten Jahrhunderts in seiner ganzen Macht der Frankenkönig Chlodwig gegenüber, der auch bald

---

[9]) *Iornandes* c. 56.

[10]) *Sidon. Apoll.* VIII. 3. — *Iornandes* c. 47.

den lange von ihm ersehnten Kampf mit den Westgothen herbeiführte.[11]) Der größte Theil der Eroberungen, welche Eurich in Gallien gemacht hatte, ging an die Franken verloren und Alarich II. selbst kam in der Schlacht bei Vouglé ums Leben (507). Er hinterließ einen fünfjährigen Sohn, Amalarich, und daher geschah es, daß eine Parthei unter den Westgothen Gesalich, einen älteren natürlichen Sohn Alarichs, zum Könige wählten.[12]) Allein Theodorich der Große nahm seinen Enkel Amalarich in Schutz und nachdem er Gesalich besiegt, übernahm er selbst die Herrschaft über die Westgothen, welche in Gallien nur die alte Provincia Narbonnensis, die fortan unter dem Namen Septimanien[13]) vorkommt, behielten. Theodorich führte die Regierung bei den Westgothen bis zu seinem Tode im Jahre 526, und nunmehr einigte sich Amalarich mit seinem Vetter Athalarich, dem Ostgothischen Könige, dahin, daß die Rhone die Gränze zwischen ih-

---

[11]) Siehe oben §. 16. S. 301. Alarich II. befand sich beim Ausbruche dieses Krieges in einer solchen Geldverlegenheit, daß er zu Münzverfälschung seine Zuflucht nahm (*Avitus Viennens.* Epist. 78.); es wurden daher auch im Burgundischen Reiche die Alaricianischen Münzen verboten. S. *Lex Burgund.* Addit. II. c. 6.

[12]) *Isidorus*, Chron. Era 521ma.

[13]) Es darf nicht mit dem früheren Septimanien (s. oben §. 3. S. 51.) verwechselt werden; es wurde so genannt wegen der sieben Städte: Narbonne, Besiers, Nismes, Carcassone, Lodeve, Agde und Maguelone. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 111. und 187.

ren beiderseitigen Reichen bilden sollte. [14]) Obschon Amalarich Chlothildis, die Schwester der Fränkischen Könige, geheirathet hatte, so veruneinigte er sich mit ihnen dadurch, daß er, ein eifriger Arianer, seine Gemahlin von ihrem Glauben — wenn auch vergeblich — abwendig zu machen sich bemühte. Childebert zog gegen ihn aus und überwand ihn im Jahre 531 bei Narbonne. Bald nachher kam Amalarich ums Leben [15]) und sein früherer von Theodorich dem Großen eingesetzter Erzieher, der Ostgothe Theudes, folgte ihm in der Regierung. Theudes verlegte den königlichen Sitz, der von Toulouse auf Narbonne übergegangen war, nach Spanien und zwar nach Barcellona. [16]) Seit dem Tode Amalarichs war nun die Westgothische Königskrone der Gegenstand blutiger Partheikämpfe unter dem Adel. Sobald der herrschende König einer Parthei nicht mehr zusagte, wurde er bei Seite geschafft und ein andrer an seine Stelle gewählt. [17]) Auf diese Weise geschah es denn auch, daß die Könige Theudes (531—548), Theudisclus (548—549), Agila (549—554)

---

[14]) *Procop*. d. bell. Goth. I. 13.

[15]) *Greg. Turon*. III. 1. 10. — *Procop*. a. a. O.

[16]) Nachmals und zwar seit den Zeiten Athanagilds wurde Toledo die Residenz der Westgothischen Könige. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 187. Note 3.

[17]) *Greg. Turon*. III. 30. — **Sumpserant enim Gothi hanc detestabilem consuetudinem, ut si quis eis de Regibus non placuisset, gladio eum adpeterent: et qui libuisset animo, hunc sibi statuerent Regem.**

und Athanagild (554 — 567) schnell auf einander folgten. Letzterer gelangte vornämlich durch Unterstützung der Griechen zur königlichen Würde und so mußte er es auch geschehen lassen, daß dieselben sich in den südlichen Seestädten Spaniens festsetzten. [18]) Nach Athanagilds Tode blieb das Westgothische Reich eine Zeit lang ganz ohne König, dann aber wählte eine Parthei Liuva I. zu dieser Würde. Er wurde aber nur in Septimanien anerkannt und trat deshalb die Herrschaft über Spanien seinem Bruder Leovigild im Jahre 569 ab, starb dann selbst aber im Jahre 572, worauf Leovigild wiederum das ganze Reich vereinigte. Dieser gehört unbedenklich zu den wichtigsten unter den Königen der Westgothen. Ihm gelang es, die Sueven in vollständige Unterwürfigkeit zu bringen, [19]) auch kämpfte er mit Glück gegen die Basken [20]) und die Franken. [21]) Aber so groß auch sein Ruhm war, den

[18]) *Isidorus*, Chron. Era 592da. — Hic (Athanagildus) cum jam dudum sumpta tyrannide Agilanem regno privare conaretur, militum sibi auxilia ab imperatore Iustiniano poposcerat, quos postea submovere a finibus regni molitus non potuit. Adversus quos huc usque conflictum est. — *Greg. Turon.* IV. 8. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 193.

[19]) *Greg. Turon.* VI. 43. — *Isidorus*, Chron. *Era* 606ta. — Vergl. Aschbach a. a. O. S. 208. 212.

[20]) *Greg. Turon.* VI. 34.

[21]) Der Krieg wurde von Guntram unternommen, der entdeckt hatte, daß Leovigild im Einverständnisse mit Fredegund die Ermordung Brunhilds und Childeberts beabsichtige. *Greg. Turon.* VIII. 30. 35.

er durch seine Siege erlangte, so hat er doch sein Andenken durch höchst grausame Verfolgungen der Katholiken befleckt.[22]) Die Basken flüchteten, um sich bei ihrem Glauben zu erhalten, vor Leovigild nach Aquitanien, und gaben hier dem Lande Gascogne den Namen, von wo aus sie nachmals öfters das Westgothische Reich beunruhigten; ja sogar Leovigilds eigner Sohn Hermenegild, der sich zur Kirche bekannte, starb als Märtyrer für den wahren Glauben, indem der Vater ihn enthaupten ließ.[23]) Aber grade aus diesen Verfolgungen ging die Kirche glanzvoll hervor, denn Leovigilds zweiter Sohn Reccared I., der ihm im Jahre 586 auf dem Throne folgte, erklärte und bekannte sich laut und öffentlich für die Kirche,[24]) die nun sehr bald im ganzen Westgothischen Reiche Anerkennung fand. Mehrmals zwar empörten sich die Arianer gegen den König,[25]) theils in Septimanien, theils in Spanien, allein es gelang Reccared eben so wohl diese inneren Unruhen zu dämpfen, als auch seine auswärtigen Feinde, die Franken, welche einen Einfall in Spanien gewagt hatten, zu besiegen.[26]) Reccared, der auch den Beinamen Flavius führte, starb im Jahre

---

[22]) *Isidorus* a. a. O.

[23]) *Greg. Turon.* VIII. 28. — *Paul. Diacon.*, d. gest. Langob. III. 21.

[24]) *Isidorus*, Chron. *Era* 624ta. — *Greg. Turon.* IX. 15. — Vergl. Aschbach a. a. O. S. 223.

[25]) *Greg. Turon.* IX. 16.

[26]) *Greg. Turon.* VIII. 45. IX. 7. 15.

601; sein Sohn Liuva II., den man zu seinem Nachfolger wählte, wurde schon im Jahre 603 von Witterich vertrieben und hingerichtet. Aber auch dieser wurde nach einer siebenjährigen Regierung ermordet (610) und an seine Stelle trat Gundemar, nach dessen bald darauf erfolgten Tode Sisebut (612) zum Könige gewählt ward. Wie seine beiden Vorgänger, so kämpfte auch er gegen die Griechen im südlichen Spanien, und es gelang ihm, sie fast gänzlich aus den Seestädten zu vertreiben;[27]) auch dehnte er die Gothische Herrschaft bis auf die Afrikanische Küste aus, indem er Ceuta und Tanger eroberte.[28]) Sisebuts Sohn Reccared II., der ihm im Jahre 620 folgte, starb wenige Monate nach ihm und so ging die Krone über auf Suinthila, welcher, da er im Jahre 624 die letzten Ueberreste der Besitzungen der Griechen in Algarbien (Note 27.) eroberte, ganz Spanien unter seiner Herrschaft vereinigte.[29]) Gegen Suinthila empörte sich Sisenand im Jahre 631; er setzte den König ab und warf sich selbst zu dieser Würde auf. Seine, so wie

---

[27]) Sie behaupteten sich nur noch in einzelnen Städten Algarbiens. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 238.

[28]) Aschbach a. a. O. S. 240.

[29]) *Isidorus*, Chron. *Era* 659na. — Postquam vero apicem fastigii regalis conscendit, urbes residuas quas in Spaniis Romana manus agebat, praelio conserto obtinuit; auctamque triumphi gloriam prae caeteris regibus felicitate mirabili reportabit. Totius Spaniae infra Oceani fretum monarchiam regni primus idem potitus, quod nulli retro principum est conlatum.

die Regierung seiner Nachfolger Chintila (636—640) und Tulga (640—641) ist unbedeutend; letzterer wurde von Chindasuinth entthront. [30]) Dieser herrschte mit einer großen Strenge, wodurch es ihm gelang, die lang unterbrochene Ruhe in seinem Reiche wiederherzustellen. [31]) Er nahm seinen Sohn Recces-suinth (649) zum Mitregenten an. Auch dieser hatte, besonders seit dem Tode seines Vaters (652) mit vielen Unruhen zu kämpfen, er hat sich jedoch nicht nur gegen dieselben behauptet, sondern durch eine drei und zwanzigjährige Regierung wegen seiner strengen Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit sich große Verdienste um das Westgothische Reich erworben. [32]) Kaum hätte nach Recces-uinths Tode (672) der tapfere und fromme Wamba [33]) von einem großen Theile des Adels gezwungen, die Krone angenommen, als auch schon Empörungen wider ihn ausbrachen. Insonderheit warf sich in Septimanien ein gewisser Paulus zum Könige auf; allein Wamba besiegte ihn, [34]) auch schlug er die Araber (Mauren), welche im Jahre 675 von Afrika aus an der Spani-

---

[30]) *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 82.

[31]) *Fredeg. Scholast.* a. a. O. — Gothorum gens impatiens est, quando super se forte jugum non habuerit. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 249.

[32]) Aschbach a. a. O. S. 252. — 255

[33]) Vergl. *Iulianus Toletanus*, Historia Wambae regis (bei *Boucquet*, Tom. II. p. 707 i. f.).

[34]) Aschbach a. a. O. S. 278 u. f.

schen Küste gelandet waren. [35]) Wamba war der letzte kräftige Fürst, welcher bei den Westgothen den Thron bestiegen hat. Er wurde von Erwig, einem Seitenverwandten, durch einen Gifttrank zur Regierung untauglich gemacht und so gelangte jener selbst zur königlichen Würde (680). Von dieser Zeit an verfiel das Westgothische Reich in einen Zustand gänzlicher Verwirrung, aus welchem es sich nicht mehr erholt hat.[36]) Erwig wurde indessen der Krone und der unruhigen Regierung, die er führte, überdrüssig und verzichtete auf dieselbe (687). Sein Nachfolger Egiza, welcher mit vielen Unruhen zu kämpfen hatte, nahm im Jahre 698 seinen Sohn Wittiza zum Mitregenten an und hinterließ diesem im Jahre 701 die königliche Krone. Der anfänglich allgemein beliebte, nachmals aber wegen seines Despotismus gehaßte König wurde im Jahre 710 durch eine Empörung Roderichs gestürzt, worauf dieser dann sich zum Könige ausrufen ließ. Sehr bald nach seinem Regierungsantritte waren aber die Araber unter ihrem Feldherrn Tarif im südlichen Spanien gelandet. Roderich zog ihnen mit einer großen Heeresmacht entgegen, kämpfte acht Tage lang gegen sie in der Schlacht bei Xerez de la Frontera und verlor in derselben Reich und Leben. [37]) Nach

---

[35]) Aschbach o. a. O. S. 293.

[36]) Aschbach a. a. O. S. 297.

[37]) *Lucas Tudensis*, Chron. mund. III. (Hisp. illustr. Tom. IV. p. 70.). — *Rodericus Toletanus*, Hist. Gothor.

einem vollständigen Siege eroberten die Araber ganz Spanien und nur in den Asturischen Gebirgen erhielt sich eine tapfere Gothische Christenschaar unabhängig von den neuen Herren des Landes. [38])

---

et Arabum. (ebendas. Tom. II.) c. 20. — Vergl. Mascou, Geschichte der Teutschen. Bd. 2. Anm. 25. — Aschbach a. a. O. S. 321.

[38]) Aschbach a. a. O. S. 329.

Fünftes Kapitel.

Geschichte der Sächsischen Stämme.

§. 20.

1. Geschichte der in Deutschland wohnenden Sachsen bis zum Jahre 752.

Quellen.

Außer den oben S. 289. angeführten vergl. noch:

Witichindus Corbejensis, Annales de rebus Saxonum gestis.

Hülfsmittel.

J. Möser, Osnabrückische Geschichte. Bd. 1.

I. Möller, Saxones. Commentatio historica. Berol. 1830.

Es haben die Sächsischen Stämme sich vorzugsweise im nördlichen Deutschland verbreitet (vergl. §. 2. S. 35. §. 3. S. 52.), jedoch ist auch von ihnen die Gründung mehrerer Reiche außerhalb Deutschlands ausgegangen. Von denjenigen Sächsischen Völkern, welche hier zurück-

blieben, kommen einzelne noch in späterer Zeit unter ihren älteren besonderen Stammesnamen vor; dahin gehören z. B. außer den Friesen, deren Namen sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, die Angrivarier (§. 2. S. 33.); daneben findet man aber zwei andere Bezeichnungen vor, die in früheren Quellen nicht angetroffen werden. Eine große Anzahl Sächsischer Gemeinden wird nämlich Westphalen, andre hingegen Ostphalen genannt [1]) und zwar sind die Wohnsitze der ersteren in der Münsterschen Diöcese, [2]) in dem südlich von der Lippe belegenen Theile der Sächsisch-Cölnischen [3]) und in einem großen Theile der Osnabrückischen Diöcese zu suchen; das Land der Ostphalen dagegen umfaßte den späteren Hildesheimischen und Halberstädtischen Bischofssprengel; [4]) zwischen ihnen in der Mitte wohnten die Angrivarier oder Engern und zwar in den zur Paderbornischen und Mindenschen Diöcese gehörigen Ländern. [4a])

---

[1]) *Poeta Saxo.* ann. 779. v. 11. Accepit (Carolus) tunc Westfalos in deditionem. Progressusque dehinc, Wisuram pervenit ad amnem. — Angarios sed et Ostfalhos ad se venientes Promissam firmare fidem, etc. —

[2]) Von ihr gehörte der sogenannte Südergau, welcher das alte Bructererland, so weit es nördlich von der Lippe lag, umfaßte, zu Westphalen, der Nordgau hingegen zu Friesland. Vergl. v. Ledebur, das Land und Volk der Bructerer. S. 10.

[3]) Vergl. v. Ledebur a. a. O. S. 26.

[4]) S. v. Ledebur a. a. O. S. 26. und in dem Aufsatze: „über die Gränzen des von Karl dem Großen der Osnabrückschen Kirche geschenkten Forstbannes" (bei Wigand, Archiv f. Gesch. u. Alterthumskd. Westphalens. Bd. 1. Heft 4. S. 76—89.).

[4a]) *Annal. Lauriss.* ann. 775. Ibi omnes Austreleudi

Außerdem werden noch drei andre kleinere Sächsische Stämme, die Ditmarsen, Holsaten und Stormaren gewöhnlich unter der Bezeichnung: Nordalbinger oder Transalbinger oder schlechthin „Nordleute" (wie auch die Ostphalen Osterliudi heißen) zusammengefaßt. [5]) Das Land der Holsaten, das heutige Holsten oder Holstein, wird von Einigen für dasjenige gehalten, in welchem die Stammsitze der Sachsen zu suchen seyen, wornach es denn auch selbst den Namen Hol- oder Altsachsen erhalten haben soll. [6]) Der Name Altsachsen war allerdings während des Mittelalters gebräuchlich, jedoch hauptsächlich nur in England, wo man nämlich das Deutsche Sachsenland, wenigstens in einem bei Weitem größeren Umfange als dem von Holstein, Ealdsexe nannte. [7]) Daß aber Hol — aus

---

Saxones, etc. — *Poeta Saxo.* ann. 775. v. 46. Inde movens Carolus regiones venit ad illas, Quas Osterliudi retinent.

[5]) Vergl. *Annal. Lauriss.* ann. 780. 798. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. I. p. 160. 184.). — *Einhardi Annal.* ann. 798. 804. (ebendas. p. 185. 191.). — *Adam. Bremens.* Hist. eccl. I. c. 1. 11. 14. — S. v. Ledebur a. a. O. S. 272. Note 878.

[6]) S. v. Ledebur a. a. O.

[7]) Vergl. *Fab Ethelwerd.* Chron. I. p. 833. (bei *Savile*, Rer. Anglic. Scriptor. post Bedam praecip.): Quippe de Saxonia, quae nunc vulgo Ealdsexe nuncupatur i. e. Saxonia vetus, venere — Eastsexan, etc. — Vergl. *Beda Venerab.*, Hist. eccl. Angl. I. 15. — V. 10. 11.

Olt — oder Alt hervorgegangen sey, [8]) ist sehr unwahrscheinlich, so wie auch noch nicht unbedingt erwiesen ist, daß — Saten mit Sachsen identisch sey. Sollte nicht vielleicht Hol-Land am Nächsten zu einer richtigen Deutung führen? Leichter läßt sich der Name der Dänen, [9]) welche jenen Nordsächsischen Völkern benachbart und überhaupt den Sachsen am Nächsten stammverwandt sind, erklären; es scheint derselbe nämlich mit dem Germanischen Gefolgschaftswesen zusammen zu hängen (vergl. oben §. 16. Note 1*. und unten §. 23.).

Auch über den Ursprung der Bezeichnungen für die wichtigeren unter den übrigen angeführten Stämme sind in neuerer Zeit mancherlei verschiedene Ansichten geltend gemacht worden. Was zunächst die Friesen anbetrifft, so bietet sich hier allerdings ein altes Verbum, nämlich vriosan (gelare), dar, mit welchem ihr Name vielleicht in einen etymologischen Zusammenhang gebracht werden könnte, allein die innere Verbindung läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Man hat wohl gemeint, die Friesen führten ihren Namen von dem (frierenden, zitternden)

---

[8]) Andre und zwar schon ältere Schriftsteller leiten den Namen von Holz-sachsen her.

[9]) *Geograph. Ravenn.* IV. 17. Confinalis praenominatae Daniae est patria quae vocatur Saxonia. Quae antiquitus et ipsa ex Dania pertinere dicebatur. Quae patria, ut ait Marcomiras, Gothorum philosophus doctissimus, quidem profert homines — audaces, sed non sic veloces, ut sunt Dani, qui juxta Dina fluvium.

lockern Moorboden ihres Landes;[10] oder ist fris[11] nichts weiter als frei?[12] Dagegen scheint es wohl keinen Zweifel zu unterliegen, daß der Name Sachsen, mit welchem gemeinhin die übrigen Sächsischen Stämme im Gegensatze zu den Friesen bezeichnet werden, von dem Schwerte oder Messer (sahs) herrührt,[13] dessen sich dieser Stamm Vorzugsweise als Waffe bediente; noch im späte-

[10]) Vergl. Kaindl, die Teutsche Sprache aus ihren Wurzen. Bd. 2. S. 585.

[11]) S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 560. Dagegen spricht, daß im Angelsächsischen sowohl: frysan (gelare) als Frysan (Frisii) mit dem y geschrieben wird.

[12]) Als eine bloße Vermuthung mag Folgendes hingestellt seyn: Das Wort vriosan scheint zusammengesetzt zu seyn (vergl. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 700 a. E.) aus ver — i(o)san, is aber ist glacies und somit wäre die Bedeutung jenes Wortes: vereisen (gefrieren). Der Grundbegriff von is (glacies), so wie von isan (ferrum) ist aber splendere (vergl. §. 6. Note 38.; s. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 46. nro. 512.), und der der Partikel ver scheint: vor, fort, vorüber, vorbei (Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 726. in Vergleich mit S. 729.) zu seyn; darnach wären Friesen die „vor Andern Glänzenden," die Ausgezeichneten. — Oder gehört vielleicht fraisa, wovon frasa oder freisa (periculum) abzuleiten ist, hierher?

[13]) Vergl. *Nennius*, Eulogium Britanniae (bei *Gale*, Histor. Britann. Saxon. Anglo-Dan. Script. Tom. I. p. 93.) c. 48.: — et quando clamavero (sagt Hengist) ad vos et dixero: En Saxones, *Nimed Eure Saxes* i. e. cultellos vestros de siconibus vestris deducite, et in illos irruite et fortiter contra resistite. — *Witichind. Corbej.* Annal. Lib. I. p. 3. (bei *Meibom.*, Script. rer. Germ. Tom. I.): erat autem illis diebus Saxonibus magnorum cultellorum usus, quibus usque hodie Angli utuntur, morem gentis antiquae sectan-

späteren Mittelalter kommt das Wort sahso in der Bedeutung: „Messerträger" vor.[14]) Bei Weitem mehr Schwierigkeiten macht aber der Name (Ost- und West-) Phalen, zu dessen Erklärung indessen schon einige wichtige Fingerzeige gegeben worden sind.[15]) Diesen gemäß steht 1) derselbe im Zusammenhange mit alten Mythen, indem in einem Othinischen Geschlechtsregister sich auch ein Westfalch, Sohn des Saefugl vorfindet[16]) und ist 2) die ältere Form des in Rede stehenden Namens: Falahi oder Falai.[17]) Welches nun

---

sectantes —; cultelli enim nostra lingua *Sahs* dicuntur. ebendas. p. 5. habentes ad renes cultellos magnos. — Vergl. noch *Möller*, Saxones. p. 4. 5. — Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 30. — v. Wersebe, Völker und Völkerbündnisse. S. 129 u. f. — S. auch die angeführten Glossen oben in §. 13. Note 1 b. — Wir glauben, daß diese Herleitung des Namens der Sachsen sich vollkommen mit der Echtheit der von denselben sprechenden Stellen des Ptolemäus vereinigen lasse. S. dagegen v. Ledebur a. a. O. S. 271. Note 877.

[14]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 772. 956. —

[15]) Nämlich von Grimm in: Wigand, Archiv für Gesch. u. Alterthumskd. Westphalens. Bd. 1. H. 3. S. 78 u. f.

[16]) Vergl. *Chronolog. Saxon.* ann. 560. — Wilgis (waes) Westerfalcning (*al.* — falcing), Westerfalcna (*al.* — falca) waes Saefugling. In der Geschlechtstafel des Langobardischen Königs Rotharis findet sich ebenfalls ein Falcho. S. *Prolog. in Edict. Rothar.* (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. I. p. 684.

[17]) *Capitul.* ann. 797. *princ.* (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 126.) — simulque congregatis Sa-

aber die Ideenverbindung ist, nach welchem der Vogel Falk mit dem Volke der Phalen oder Walen in Zusammenhang zu bringen ist, hat sich freilich noch nicht ermitteln lassen. Das Wort Falk ist fremden Ursprungs [18]) und kann im Deutschen nur mit einem f oder v geschrieben werden; dagegen findet sich merkwürdiger Weise das Wort herodius in Angelsächsischen Glossen durch wealh-hafoc [19]) wiedergegeben und somit hat man den Begriff Falk auch noch mit einem andern, nämlich mit dem althochd. walah d. i. fremd, wälsch, [20]) in Verbindung gebracht. Vielleicht dürfte auch das Gothische Verbum filhan oder alth. velehan, [21]) wovon das Praet. falh [22]) heißt, benutzt werden. Dieses Wort hat sehr viele Bedeutungen, von welchen: „hineinlegen" die ursprünglichste und diejenige zu seyn scheint, durch die sich die sämmtlichen übrigen mit einander verbinden lassen; [23]) insonderheit heißt aber velaho der Gründer,

---

xonibus de diversis pagis, tam de Vestfalahis et Angrariis, quam et de Oostfalahis, etc. — *Lex Saxon.* Tit. 8. §. 1. Dotis ratio duplex est, Ostfalai et Angrarii volunt etc. — §. 4. Apud Westfalaos etc. —

[18]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 280. 286.

[19]) S. Grimm bei Wigand a. a. O. S. 82. — Vergl. auch Glosse bei Mone, Quellen und Forschungen zur Geschichte d. teutsch. Literatur u. Spr. Bd. 1. S. 314. nro. 15.

[20]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 480.

[21]) Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 33. nro. 357.

[22]) Grimm a. a. O. Bd. 1. S. 842. XII.

[23]) Es hat die Bedeutungen: condere (das Fundament

Stifter.[23a] Sollte daher der Name der Phalen vielleicht auf den fernher gekommenen (hergeflogenen) Ahnherrn des Stammes hinweisen und eben damit die Begriffe Falk und Walch in Verbindung stehen?

Schon von den ältesten Zeiten her sind die Sächsischen Stämme den Fränkischen befeindet; aber auch unter jenen entstanden mancherlei Spaltungen, vornämlich zu der Zeit, als das Christenthum bei einzelnen von ihnen Eingang fand, von andern aber noch nicht angenommen wurde. Hier konnte es nicht anders geschehen, als daß die christlich gewordenen Sächsischen Stämme sich mehr an die christlichen Franken, als an ihre heidnischen Stammesgenossen anschlossen. Dieß berechtigt aber noch nicht, denselben Stamm bald zu den Sachsen, bald zu den Franken zu rechnen, denn durch die Uebereinstimmung im Glauben wurde noch nicht die Verschiedenheit der Herkunft gehoben. Während der ganzen Regierungszeit der Merovinger dauern die Kämpfe zwischen den Franken und Sachsen fort und auch darin bleiben die letzteren ihrem früheren Charakter treu, daß sie fortfuhren Seeräuberei[24]) zu trei-

---

in die Erde legen); recondere, occulere, commendare (in die Hand eines Andern legen), sepelire (in den Schooß der Erde legen).

[23a]) Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 33. nro. 357.

[24]) Eine ältere Bezeichnung für Seeräuber ist das Wort ashmen. So werden nämlich die Normannen in einer Glosse zum *Poeta Saxo*. ann. 800. v. 11. (s. *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. I. p. 257. n. 13.) genannt. *Adam. Bremens*. c. 212. hat

ben und dadurch vornämlich die Küste Galliens,[25]) sogar bis nach Aquitanien[26]) zu beunruhigen. Ueber die Kämpfe aber, welche auf der Ostgrenze des Fränkischen Reiches mit den Sächsischen Stämmen während dieser Zeit Statt gefunden haben, besitzen wir nur sehr unvollständige Nachrichten.[27]) Der Schauplatz jener Kämpfe befand sich häufig auf Fränkischem Gebiete, welches die Sachsen durch räuberische Einfälle heimsuchten; dieß hatte dann aber gewöhnlich die Folge, daß die Fränkischen Heere gegen die Westphalen und Engern in deren eigenem Lande vordrangen. Der erste bedeutende Feldzug gegen sie wurde im Jahre 553 von König Chlothar I. unternommen.[27a]) Die Sachsen wurden in einem Treffen an der Weser besiegt, versprachen einen Tribut und erboten sich abermals zu demselben, als Chlothar von Neuem mit einem Heere gegen sie auszog, weil sie in der Entrichtung säumig gewesen

---

ascomanni. Das Wort heißt soviel als: Schiffsmänner, denn asc ist Schiff oder Nachen. Vergl. *Pact. leg. Sal.* Tit. 24.

[25]) *Chron. Moissiac.* ann. 464. — *Greg. Turon.* II. 18. 19. — Vergl. auch *Vita S. Marculfi Abb. Nantuens.* N. 15. (bei *Boucquet.* Tom. III. p. 425.)

[26]) Der Westgothische König Eurich kämpfte mit ihnen. *Sidon. Apollin.* VIII. ep. 6. u. 9. Vergl. Aschbach, Geschichte der Westgothen. S. 154.

[27]) In Betreff der Kämpfe der Franken gegen die Friesen s. oben §. 17. S. 327. und Wiarda a. a. O. Bd. 1. Buch 1. Abschn. 3.

[27a]) *Greg. Turon.* IV. 10. — *Aimoin.*, d. gest. Franc. II. 27.

waren. Chlothar wollte den Tribut annehmen, wurde aber von seinem Gefolge zum Kampfe genöthigt, in welchem er vollständig von den Sachsen geschlagen wurde.[28]) Dieser Sieg machte dieselben so kühn, daß sie im folgenden Jahre bis zum Rheine vordrangen und die Stadt Deutz, Cöln gegenüber, verwüsteten. Chlothar siegte indessen abermals[29]) und legte ihnen einen Tribut von fünfhundert Kühen auf.[30])

Eine geraume Zeit scheinen nun die Franken nur Vertheidigungskriege gegen die Sachsen geführt zu haben, um so mehr, da diesen durch die Kämpfe im Innern der Fränkischen Reiche selbst, der Angriff auf Austrasien sehr erleichtert wurde. So unternahmen die Sachsen auch im Jahre 622 einen großen Heereszug gegen Austrasien, grade zu der Zeit, als Chlothar II. dieses Reich seinem Sohne Dagobert abgetreten hatte; dieser sah sich genöthigt, seinen Vater zu Hülfe zu rufen. Chlothar II. kam und besiegte die Sachsen in einer großen Schlacht, tödtete ihren Herzog Bertoald und zwang sie zu dem Tribute von fünfhundert Kühen, der ihnen nachmals auf ihr Ansuchen von Dagobert erlassen wurde.[31]) Wenn man seit dieser Zeit aller-

---

[28]) *Greg. Turon.* IV. 14. — *Aimoin.* a. a. O.

[29]) *Greg. Turon.* IV. 16.

[30]) *Aimoin.* IV. 26. — *Fredeg. Scholast.* Chron. ann. 631. — *Chron. Moissiac.* ann. 631. Vergl. *Möller* a. a. O. S. 35. Note 93.

[31]) *Aimoin.* IV. 18. — *Gesta Francor*, 41. S. auch die in der vorigen Note angeführten Stellen.

dings auch schon hin und wieder Sachsen in den Fränkischen Heeren antrifft, [32]) so war der Friede dennoch nicht lange von Bestand; die Nachrichten über diese Verhältnisse während des siebenten Jahrhunderts sind indessen sehr sparsam. Vorzüglich scheint es dem zweiten Pippin gelungen zu seyn, die Sachsen im Zaume zu halten [33]) und als ob diese die Verwirrung, die nach dem Tode desselben im Fränkischen Reiche herrschte, sich haben zu Nutzen machen wollen. [34]) Sie brachen in das Ripuarische Land ein (vergl. oben §. 17. S. 330.), zogen sich dann aber vor Karl Martell, der gegen sie bis zur Weser vordrang, zurück, [35]) und erst nach mehreren Feldzügen (720, 722, 725, 728, 738), gelang es diesem, die zwischen dem Rheine und der Weser wohnenden Sächsischen Stämme sich zu unterwerfen und ihnen einen Tribut aufzuerlegen. [36]) Als aber nach dem Tode Karl Martells der Herzog Odilo von Bayern darnach trachtete, sich von den Franken unabhängig zu machen, fand er auch bei den Sachsen, welche verheerend in Thüringen einbrachen, Unterstützung. [37]) Daher traf auch sie, nach der Besiegung Odilos, die Rache

[32]) Vergl. *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 78.

[33]) *Annal. Mettens.* ann. 687. (bei *Pertz*, a. a. O. Tom. I. p. 316.) ann. 691. (ebendas. p. 320.).

[34]) *Annal. Mettens.* ann. 716.

[35]) *Annal. Mettens.* ann. 718.

[36]) *Annal. Mettens.* ann. 736. Vergl. *Möller* a. a. O. S. 40.

[37]) *Annal. Mettens.* ann. 743.

des Fränkischen Major Domus Karlmann. Dieser eroberte im Jahre 743 ihre Feste Hochseburg,[38]) unterwarf sich die in dieser Gegend wohnenden Sachsen, deren Herzog Theodorich sich als Geisel stellte.[39]) Aber schon im folgenden Jahre sah Karlmann in Gemeinschaft mit seinem Bruder Pippin, zu einem abermaligen Feldzuge gegen sie sich genöthigt. Obschon auch in diesem Kampfe die Franken siegten,[40]) so hinderte dieß die Sachsen dennoch nicht, im Jahre 748 den flüchtigen Griffo gegen seinen Bruder Pippin in Schutz zu nehmen.[41]) Pippin nöthigte indessen die Sachsen, mit ihm einen Vertrag zu schließen, in welchem sie sich zur Annahme des Christenthums verpflichteten.[42]) Allein auch dieser Friede dauerte nicht lange; selbst als König der Franken mußte Pippin noch mehrere Feldzüge gegen die Sachsen unternehmen und erst seinem Sohne Karl dem Großen ist es gelungen, dieselben zu nöthigen, ihn als ihren Herrn und König anzuerkennen.

---

[38]) Die Asseburg in der Nähe von Wolfenbüttel. S. v. Ledebur, Kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen und Slaven. (Berlin 1829.) S. 24.

[39]) *Annal. Lauriss.* ann. 743.

[40]) *Annal. Lauriss.* ann. 744. — *Annal. Mettens.* ann. 745.

[41]) *Annal. Lauriss.* ann. 747. — *Annal. Mettens.* ann. 748.

[42]) *Annal. Lauriss. minor.* ann. 749.

§. 21.

2. Geschichte der Angelsachsen bis zur Vereinigung der Heptarchie im Jahre 827.

Vergl. meinen Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts. (Göttingen 1825.) §. 1. - §. 9. — Die Quellen der Angelsächsischen Geschichte sind ebendas. S. 1—4 vollständig angegeben. — S. auch G. Gervinus, Geschichte der Angelsachsen im Ueberblick. Frankf. a. M. 1830.

Nachdem schon während der Römerzeit Sächsische Schiffsheere die Küsten Britanniens vielfach heimgesucht hatten (vergl. oben §. 3. S. 52.), gründeten mehrere derselben seit der Mitte des fünften Jahrhunderts einzelne kleine Königreiche in jenem Lande. Die alten Keltischen Bewohner derjenigen Gegenden, in welchen die Germanischen Ankömmlinge sich niederließen, flüchteten sich zum Theil in die Gebirge im Westen der Insel, zum Theil nach der Gallischen Küste hinüber, wo sie dem Ländchen Bretagne den Namen gaben. Die Germanischen Gefolgschaften nun, welche allmählig den größten Theil Britanniens eroberten, gehörten verschiedenen Zweigen des Sächsischen Volksstammes an, und zwar werden von den ältern Schriftstellern besonders Friesen und Jüten, Sachsen und Angeln angegeben. [1]) Die Namen der beiden ersteren haben sich all-

[1]) *Beda Venerab.*, Histor. eccl. Angl. I. 15. — Advenerant autem de tribus Germaniae populis fortioribus, id

mählig in Britannien verloren, wogegen die der beiden letzteren mit einander verbunden wurden, indem zur Bezeichnung derselben sehr häufig der Ausdruck Anglo-Saxones, Angelsachsen, gebraucht wird. [2]) Es fragt sich nun insonderheit, von welchen Gegenden Deutschlands diese letzteren Stämme hergekommen sind. Auch darüber mangelt es an Gewißheit; Einige halten die Angli für identisch mit den Thüringischen Angli [2a]) (§. 3. Note 45.), Andre nehmen an, sie seyen aus dem kleinen Ländchen Angeln an dem Meerbusen zwischen Flensburg und Schleswig gekommen, welche Meinung

---

est Saxonibus, Anglis, Iutis. De Iutarum origine sunt Cantuarii et Victuarii, hoc est, ea gens quae Vectam tenet insulam. De Saxonibus, id est, ea regione quae nunc antiquorum Saxonum cognominatur, venere Orientales Saxones, Meridiani Saxones, Occidui Saxones. Porro de Anglis, hoc est, de illa patria quae Angulus dicitur et ab eo tempore usque hodie manere desertus inter provincias Iutarum et Saxonum perhibetur, Orientales Angli, Mediterranei Angli, Merci, tota Nordanhymbrorum progenies, id est illarum gentium, quae ad Boream Humbri fluminis inhabitant caeterique Anglorum populi sunt orti. — Vergl. *Chronolog. Saxonica.* ann. 449. — Ueber die Theilnahme der Friesen an diesen Unternehmungen s. Wiarda, Ostfriesische Geschichte. Bd. 1. S. 42 u. f.

[2]) *Paul. Diac.* d. gest. Langob. IV. 23. Angli-Saxones. V. 37. Hermelinda ex Saxonum Anglorum genere. VI, 15. Cedoaldus rex Anglorum Saxonum.

[2a]) S. v. Ledebur, das Land und Volk der Bructerer. S. 274. Note 887.

wohl mehr für sich zu haben scheint,[3]) als die erstere. Sollte aber nicht vielleicht eine Identität zwischen den Angli- und Angri-uarii anzunehmen seyn? der Fall, in welchem das r in ein l übergeht, ist allerdings so gar häufig nicht, indessen er kommt doch auch sonst vor[4]) und daß man grade hiervon eine Anwendung auf den Namen der Angri(-uarii) machen darf, wird durch eine Stelle in einer älteren Urkunde gerechtfertigt, in welcher dieselben ausdrücklich Ang(e)lii genannt werden.[5]) —

Der erste Begründer einer Germanischen Monarchie in Britannien war Hengist (s. oben §. 3. S. 53.); sein Reich behielt den früheren Namen der dazu gehörigen Gegenden Cantium oder Germanisirt Kent, auch fernerhin bei.[6]) Seit dieser Zeit kamen im Verlaufe von hundert und dreißig Jahren viele Germanische Schiffsheere nach einander nach Britannien hinüber;[7]) nicht allen aber gelang es, eine feste Niederlassung sich zu erkämpfen. Bis zum Jahre 585 wurden indessen,

---

[3]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 30. S. auch oben Note 1.

[4]) S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 1. S. 122. 386.

[5]) *Falke*, Cod. trad. Corbej. p. 303. Actum Corbejae secundum leges Angliorum. Vergl. v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates. Bd. 3. S. 275.

[6]) *Chronolog. Saxonica.* ann. 455. 457.

[7]) Vergl. *Chronologia Saxonica.* ann. 477. ann. 495. ann. 501. ann. 514. ann. 547.

außer dem vorhin erwähnten, noch sieben kleine Königreiche in Britannien gegründet; zunächst dasjenige, welches späterhin den Namen Sussex erhielt, von Aella im Jahre 491; sodann im Laufe des sechsten Jahrhunderts: Wessex von Cerdic (519), Essex von Erkenwin (524), Bernicia von Ida (547), Deira von Aella (559), Ostangeln von Offa (575) und Mercia von Creoda (585); [8]) außerdem ließen sich (534) zwei Gefolgsherren Withgar und Stuff auf der Insel Wight nieder. [9]) Das Königreich Wight hörte aber im siebenten Jahrhunderte (686) auf, indem es mit Wessex vereinigt wurde, [10]) und eben so bilden seit dem Jahre 670 die beiden Reiche Bernicia und Deira nur eines, welches seither den Namen Northumberland führt. [11]) Man begreift daher die Germanischen Königreiche in Britannien unter dem Ausdrucke Heptarchie, der aber erst seit dem zuletzt erwähnten Jahre passend ist, während vom Jahre 585 bis dahin, mit Ausschluß von Wight, eine Octarchie bestand.

Unter den Angelsächsischen Königreichen war eine geraume Zeit lang das zuerst gegründete das mächtigste; ganz besonders gelangte es unter seinem Könige Aethelbert (568—618) zu bedeutendem Ansehn. Dieser nahm,

---

[8]) Angelsächsische Rechtsgeschichte, §. 6.

[9]) *Chronologia Saxonica.* ann. 534.

[10]) *Beda Venerab.* IV. 16.

[11]) Die früheren Vereinigungen z. B. durch Aethelfrid zu Anfang des siebenten Jahrhunderts, waren nur vorübergehend.

durch den von Pabst Gregor dem Großen abgesendeten heil. Augustinus bekehrt, im Jahre 591 das Christenthum an [12]) und da dasselbe sich von Kent aus weiter verbreitete, so behauptete dieses Reich eben dadurch eine Zeit hindurch ein gewisses geistiges Uebergewicht. Aber schon zu Anfang des siebenten Jahrhunderts entwickelte sich die Macht zweier nördlichen Königreiche, Northumberland's und Mercia's. Aethelfried von Bernicia (593 — 617), welcher durch seine Ehe mit der Tochter Aella's von Deira auch dieses Reich beherrschte, erkämpfte große Siege über die Scoten und Briten. [13]) Nach ihm regierte Edwin, Aellas Sohn (617—633), der zuerst unter den Northumbrischen Königen das Christenthum annahm. [14]) Er blieb im Kampfe gegen Penda von Mercia. [15]) Dieser drohte die sämmtlichen Angelsächsischen Reiche sich zu unterwerfen, kam aber, nachdem er fünf stammverwandte Könige getödtet, [16]) in der Schlacht am Flusse Winwed, in welcher sein Heer von den Northumbriern im Jahre 655 geschlagen wurde, ums Leben. [17]) Die Folge die-

---

[12]) *Beda Venerab.* I. 25—33. II. 1—4.

[13]) *Beda Venerab.* I. 34. II. 2. — *Chronolog. Saxon.* ann. 603. ann. 607.

[14]) *Beda Venerab.* II. 9 u. f.

[15]) *Chronolog. Saxonic.* ann. 633.

[16]) *Beda Venerab.* III. 9. 18. — *Chronolog. Saxonica.* ann. 633. ann. 642. ann. 654. Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. S. 27.

[17]) *Beda Venerab.* III. 24.

ser Niederlage war die, daß Oswin, König von Northumberland ganz Mercia eroberte. Da indessen die Mercier sich wiederum befreieten, so dauerten die Kämpfe zwischen ihnen und den Northumbriern fort, bis daß das Reich der letzteren zu Anfang des achten Jahrhunderts durch anhaltende innere Unruhen zerrüttet wurde.[18]) Während dieser Zeit war im Süden Mercia's das Reich Wessex immer mächtiger geworden, so daß es sehr bald die Eifersucht seiner Nachbarn erregte. Schon Wulfer, Pendas Sohn, strebte darnach, sich Wessex zu unterwerfen, wurde aber in der Schlacht bei Widanhalf geschlagen (675). Zu Ausgang des siebenten Jahrhunderts standen sich in beiden Reichen mehrere bedeutende Fürsten gegenüber; in Wessex Ceadwalla (685—688) und Ina (688—726), in Mercia Aethelred (675 — 704). Obschon die Westsachsen manche Siege über die Mercier davontrugen, so gelang es diesen dennoch, nicht nur mit erneueter Kraft Widerstand zu leisten, sondern sie erlangten unter ihren Königen Aethelbald[19]) (716—755), Offa (755—796) und Cenwulf (796—819) ein vollständiges Uebergewicht über sämmtliche Angelsächsischen Fürsten in Britannien;[20]) insonderheit war ihnen der schwache König Brihtric von Wessex (784—802) nicht gewachsen. Als aber auf diesen Egbert folgte, veränderten sich die

---

[18]) Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 9.

[19]) *Beda Venerab.* V. 24.

[20]) Angelsächsische Rechtsgeschichte. S. 30.

Verhältnisse. Diesem gelang es, nachdem er die übrigen kleinen Reiche sich unterworfen hatte, sowohl Mercia (825), als Northumberland (827) zu besiegen. Auf diese Weise erfolgte in dem Jahre 827 die Vereinigung der sogenannten Heptarchie.

§. 22.

3. Geschichte der Langobarden bis zur Vereinigung ihres Reiches mit dem Fränkischen im Jahre 774.

Hauptquelle:

Paulus Warnefridus Diaconus, de gestis Langobardorum (bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. I.).

Hülfsmittel.

H. Leo, Geschichte der Italienischen Staaten (in Heeren und Ukert, Geschichte der Europ. Staaten. Bd. 2.) Bd. 1.

Obschon sehr frühzeitig eine große Gefolgschaft aus den älteren, zu dem Lande Ostphalen gehörigen (vergl. oben §. 2. Note 41.), Wohnsitzen des Volkes der Langobarden ausgezogen war und sich neue in Pannonien erkämpft hatte, so erhielt sich nicht nur dort der Name der Langobarden (oder Barden), sondern es muß auch die Verbindung mit der älteren Heimath noch lange ununterbrochen gewesen seyn. Dieß zeigt sich auch in dem Umstande, daß, als die Langobarden von der Donau her auf Aufforderung des Eunuchen Nar-

ses,[1]) der bei seinem Kaiser in Ungnade gefallen war, nach Italien aufbrachen, eine große Anzahl andrer Sachsen mit ihnen zogen.[2]) Damals waren die älteren königlichen Geschlechter, unter welchen die Langobarden bisher gestanden hatte, bereits ausgestorben. Dieß waren die Geschlechter der Cuginger[2a]) und Lithinger;[3]) der letzte König dieses Geschlechtes war Wal-

---

[1]) *Paul. Diacon.* II. c. 5. p. 427.

[2]) *Paul. Diacon.* II. 6.

[2a]) So findet sich der Name im *Prologus in Edictum Rotharis,* (bei *Walter,* Corp. jur. Germ. ant. Tom. I. p. 683.) — Fuit itaque primus Agimundus ex genere Cugingi. Secundus Lamisso. Tertius Leth. Quartus Childehoc, filius Leth. Quintus Godehoc, filius Childehoc. Sextus Daffo, filius Daffonis (nicht fil. Godehoc?). Septimus Tato, filius Tatonis (nicht fil. Daffonis? s. über beide die folgende Note). Octavus Wacho, filius Nichis, nepos Tatonis. Nonus Walterius. — Vergl. *Paul. Diacon.* I. c. 14. p. 413. — Mortuis interea Ibor et Ayone ducibus, qui Langobardos a Scandinavia eduxerant et usque ad haec tempora rexerant, nolentes jam ultra Langobardi esse sub ducibus, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt. Regnavit igitur super eos primus Agelmundus, filius Ayonis, ex prosapia ducens originem Gungincorum, quae apud eos generosior habebatur. Cuginger oder Gunginger sind wohl auf jeden Fall soviel als Kuninger. Vergl. Leo, Gesch. d. Ital. Staaten. Bd. 1. S. 63. Auffallend ist, daß die Bewohner einer Gegend Frieslands ebenfalls Conkingi genannt werden. *Hincm. Remens. Annal.* ann. 867.

[3]) *Paul. Diacon.* I. c. 21. p. 419. — Ex ipsa (Salinga) natus est filius, quem Waltari appellavit (Wacho), quique Wachone mortuo super Langobardos jam octavus regnavit. Hi omnes Lithingi fuerunt, sic enim apud eos quaedam

tari; von dessen Vater Wacho vertrieben, flüchtete Hildechis, ein anderer Sprößling desselben Geschlechts,[4]) zu den den Langobarden benachbarten Gepiden. Er wußte diese zum Kampfe gegen Audoin (aus dem Geschlechte Gausi),[5]) der nach dem Tode Waltari's sich der Herrschaft bei den Langobarden bemächtigt hatte, anzuregen. Die Langobarden siegten[6]) und schlossen mit den Gepiden Frieden, in Folge dessen Hildechis von Thorisind, dem Könige der letzteren, ums Leben gebracht wurde. Nach dem Tode Audoins brach aber die alte Feindschaft zwischen beiden Völkern wieder hervor. Alboin, Audoins kühner Sohn, besiegte die Gepiden, deren Name seit dieser Zeit aus der Geschichte ver-

nobilis prosapia vocabatur. Lithinger hießen sie wohl wegen der Abstammung von Leth (s. Note 2.) und schon aus den zuletzt angeführten Worten des Paulus Diaconus geht es hervor, daß diese Lithingi ein andres als das bisher herrschende Geschlecht gewesen sind. Aber schon Lamissio, der Vorgänger des Leth (*Paul. Diac.* I. 18. nennt ihn Lechu) war wenigstens nicht ein Sohn des Agelmund (*Paul. Diac.* I. 16. 17.). Den sechsten König nennt *Paul. Diac.* I. 20. Claffo, wahrscheinlich richtiger als Daffo (Note 2.), da sich späterhin ein König Kleph findet. Er sagt von ihm aber (a. a. O.) ausdrücklich, daß er ein Sohn des Gudehoc gewesen sey und giebt ihm den Tato zum Sohne.

[4]) Hildechis war ein Sohn des Tato (Note 2. 3.), welchen dessen Neffe Wacho, Sohn des Zuchilo (*P. D.*) oder Nichis (*Prol.*), der Herrschaft beraubt hatte. *Paul. Diac.* I. 21.

[5]) *Prolog. ad Edict. Roth.* **Decimus Adoinus ex genere Gausis.**

[6]) *Paul. Diac.* I. 21. 23.

verschwindet. [7]) Unter ihrem Könige Alboin verließen nun die Langobarden im Jahre 568 ihre Heimath; mit ihnen zogen auch viele Abentheurer von Germanischen und andern Stämmen, [8]) und binnen kurzer Zeit unterwarfen sie sich Italien bis zur Tiber; [9]) Pavia wurde die Hauptstadt des neuen Reiches. Alboin, dessen Kriegsthaten noch lange Zeit auch bei fernen Völkern in Gesängen gefeiert wurden, [9a]) überlebte jedoch seine Siege nicht lange; er fiel im Jahre 574 durch Meuchelmord, worauf die Langobarden Kleph, aus dem Geschlechte Beleos, zu ihrem Könige wählten. So kurz auch die Regierung desselben war — schon im folgenden Jahre (575) wurde er ums Leben

---

[7]) *Paul. Diac.* I. 27.

[8]) *Paul. Diac.* II. 26. Certum est autem tunc Alboin multos secum ex diversis, quas vel alii reges vel ipse ceperat, gentibus ad Italiam adduxisse, unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos, Gepidos, Bulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos (so nennt *Paul. Diac.* die Bayern; vergl. III. 29. s. oben §. 16. Note 41 a.) sive aliis hujuscemodi nominibus appellamus.

[9]) Nur die Seeküsten von Genua, die Venetianischen Inseln und die Flaminischen Niederungen hatten sich noch nicht unterworfen. Vergl. Leo a. a. O. S. 77.

[9a]) *Paul. Diac.* I. 27. — Alboin vero ita praeclarum longe lateque nomen percrebuit, ut hactenus etiam tam apud Bajoariorum gentem, quam et Saxonum, sed et aliis ejusdem linguae hominibus, ejus liberalitas et gloria, bellorumque felicitas et virtus, in eorum carminibus celebretur. Arma quoque praecipua sub eo fabricata fuisse a multis hucusque narratur.

gebracht — so erweiterte er die Eroberungen der Langobarden doch sehr bedeutend nach Süden zu,[10]) so daß den Oströmern nur wenige Gegenden in Oberitalien (s. Note 9.), die Romagna, die Stadt Rom nebst deren Umgegend, die Toskanische und Neapolitanische Seeküste, die Stadt Neapel und der südlichste Theil Italiens verblieben.[11]) Zu einem definitiven Friedensschlusse zwischen den Langobarden und den Oströmern kam es aber nicht, vielmehr wurden seither immer nur Waffenstillstände auf einige Jahre abgeschlossen.[11a]) Nach Klephs Tode fanden die Langobarden es gerathener, keinen neuen König zu wählen und standen daher zehn Jahre lang unter einer Mehrzahl von Herzogen, unter welche das eroberte Land vertheilt war.[12]) Im Jahre 585 erhob man aber Klephs Sohn, Authari, zum Könige.[13]) Dieser vermählte sich mit Theodelinde, der Tochter Garibalds von Bayern. Bis zu dieser Zeit hatten die Langobarden zwar das Christenthum angenommen, allein meistentheils bekannten sie sich zum Arianismus,

---

[10]) *Paul. Diac.* II. 31. p. 436.

[11]) Leo a. a. O. S. 79.

[11a]) *Paul. Diac.* IV. 29. 32. 36.

[12]) *Paul. Diac.* II. 32. p. 436. Post cujus (Cleph) mortem Langobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum suam civitatem obtinebat. Zaban, Ticinum, Uvaillari Bergamum, Alachis Brixiam, Euin Tridentum, Gisulfus Forum-Iulii. Sed et alii extra hos in suis urbibus triginta duces fuerunt.

[13]) *Paul. Diac.* III. 16.

so wie auch noch geraume Zeit Ueberreste des Heidenthums sich bei ihnen erhielten. [14]) Theodelinde aber gehörte der Kirche an und ließ es sich eifrig angelegen seyn, den wahren Glauben bei den Langobarden zu verbreiten; vorzüglich hat dazu aber mitgewirkt der heil. Pabst Gregor I. König Authari, gegen welchen der Griechische Kaiser vornämlich die Franken zu Kriegen angeregt hatte (vergl. oben §. 16. S. 314.), wurde im Jahre 591 vergiftet und die allgemein bei den Langobarden geehrte Königin Theodelinde reichte ihre Hand dem letzten Verwandten Klephs, dem Herzoge Agilulf von Turin, der auch in dem folgenden Jahre von den Langobarden zum Könige ausgerufen wurde. [15]) Agilulf veranlaßte es, daß noch bei seinen Lebzeiten sein Sohn Adelwald im Jahre 605 neben ihm zum Könige gewählt wurde; [16]) diesem hinterließ er das Reich bei seinem Tode 615. Adelwald hatte seine Erziehung in der katholischen Kirche genossen, war aber damals noch nicht erwachsen, weshalb seine Mutter Theodelinde die Leitung der Regierung übernahm. Adelwald machte sich aber bei den Langobarden verhaßt und wurde nach der Königin Tode im Jahre 625 vom Thron gestoßen. [17]) Man wählte an seine Stelle Ariowald, Theodelindens Schwiegersohn. Dieser führte eine friedliche Regierung

[14]) *Paul. Diac.* IV. 17. — Ariulfus (dux Spoletanus zur Zeit König Agilulfs) vero, cum adhuc esset gentilis, etc.

[15]) *Paul. Diac.* III. 34.

[16]) *Paul. Diac.* IV. 31.

[17]) *Paul. Diac.* IV. 43.

und starb im Jahre 636, worauf ihm durch Wahl seiner Wittwe Gundeberga, Rothari, ein Arianer aus dem Geschlechte Arodos, folgte. Dieser gehört zu den bedeutendsten unter den Langobardischen Königen, und hat sich theils durch seine Eroberungen, indem er die Römische Westküste des oberen Italiens. (s. Note 9.) an sich brachte, theils dadurch berühmt gemacht, daß er im Jahre 644 die unter dem Namen Edictum Rotharis bekannte Gesetzgebung anfertigen ließ.[18]) Rothari starb im Jahre 652; sein Sohn und Nachfolger Rodoald, der sich mit Gundeberga vermählt hatte, wurde nach kurzer Zeit getödtet[19]) und an seine Stelle trat wiederum ein katholischer König, aber aus fremdem Stamme. Aribert I. nämlich, ein Bayer und Neffe Theolindens, hatte sich aus seinem Vaterlande zu den Langobarden geflüchtet. Das glorreiche Andenken, in welchem Theodelinde geblieben war, hatte ihm den Thron verschafft. Bei seinem Tode im Jahre 663 hinterließ er zwei erwachsene Söhne, Bertarid und Godebert; sie theilten das väterliche Reich und der erstere schlug seinen Sitz zu Pavia, der letztere zu Mailand auf. Beide wurden, nachdem man sie unter sich entzweiet hatte, bereits im folgenden Jahre durch den Herzog von Benevent, Grimoald, der Herrschaft beraubt;[20]) Godebert kam ums Leben, Berthatid floh zu den Fran-

---

[18]) *Paul. Diac.* IV. 44.

[19]) *Paul. Diac.* IV. 50.

[20]) *Paul. Diac.* IV. 53.

ken und wurde mit diesen, welche ihm Beistand leisteten, von Grimoald bei Asti im Jahre 665 geschlagen. [21]) Als aber nach Grimoalds Tode (671) dessen Sohn Garibald zum Könige ausgerufen war, kehrte Berthahrid abermals zurück, vertrieb den Garibald und gelangte somit in den Besitz seines väterlichen Erbes. [22]) Nachdem er (678) seinen Sohn Kunibert zum Mitregenten angenommen hatte, starb er bald darauf im Jahre 680. Gegen Kunibert traten die Nachkommen Godeberts auf. Von diesen gelang es Aribert, Regimberts Sohn, nachdem Kunibert gestorben und dessen Sohn Liutbert getödtet worden war (702), sich den Langobardischen Königsthron zu verschaffen. [23]) Der vor Aribert II. zu den Bayern flüchtende Herzog Ansbrand, der des jungen Königs Liutbert Hüter gewesen war, wurde von diesen unterstützt, und Aribert, obschon er im Jahre 712 in einer Schlacht über jenen siegte, büßte doch, aus Mangel an Vertrauen zu sich selbst, das Reich ein. Ansbrand wurde zum Könige ausgerufen, starb aber nach drei Monaten. Ihm folgte sein Sohn Liutprand, [24]) der kräftigste und ritterlichste unter den Langobardischen Königen. Die Empörungen, welche im Oströmischen Italien in Folge des Bilderstreites ausbrachen, boten Liutprand eine günstige Gelegenheit zu

---

[21]) *Paul. Diac.* V. 5.

[22]) *Paul. Diac.* V. 33.

[23]) *Paul. Diac.* VI. 18. 19.

[24]) *Paul. Diac.* VI. 35.

neuen Eroberungen dar. [25]) Die Erwerbungen indeß, welche Liutprand auf diesem Wege machte, mußte derselbe, da er auch mit Unruhen in seinem eignen Reiche zu kämpfen hatte, zum großen Theil wiederum aufgeben. Schon bei diesen Kriegen wurde es offenbar, daß die Könige der Langobarden, trotz der Kette des Glaubens, die sie mit der Kirche verband, für das Oberhaupt derselben sehr gefährliche Gegner waren und schon damals wurde die Stellung der Langobarden gegen den heil. Stuhl Petri so drohend, daß Pabst Gregor III., freilich vergeblich, Karl Martell um Hülfe ansprach (vergl. oben §. 17. S. 333.). Liutprand starb im Jahre 744; schon zuvor war sein Enkel oder Neffe Hildebrand, bei Gelegenheit einer schweren Krankheit Luitprands, von welcher derselbe aber genaß, zum Könige gewählt worden und war seit dieser Zeit Mitregent geblieben. Seine Alleinherrschaft nach dem Tode Luitprands dauerte aber nicht lange; er wurde vertrieben und mußte den Thron an Rachis überlassen. [26]) Dieser verzichtete, vielleicht gezwungen, auf die Krone im Jahre 749 und hatte seinen Bruder Aistulf, den erbittertsten Feind der Römer und des Pabstes, zum Nachfolger. Aistulf griff mehrere Male den sogenannten Ducatus Romanus an, wodurch der Pabst sich veranlaßt fand, den Fränkischen König Pippin zu seinem Beistande herbeizurufen, und

---

[25]) *Paul. Diac.* VI. 49.

[26]) Vergl. Leo a. a. O. S. 183 u. f.

da Desiderius, Aistulfs Nachfolger, gleichfalls den Kampf gegen den Pabst fortsetzte und dieser den damaligen König der Franken Karl den Großen zu Hülfe rief, so hatte dieses die Folge, daß Karl, nachdem er Desiderius besiegt, sich selbst im Jahre 774 zum Könige der Langobarden ausrufen ließ.

Sechstes Kapitel.

Rechtszustand der Germanen seit der Stiftung ihrer monarchischen Reiche.

I. Christlich-Germanische Verfassung.

§. 23.

1. Gründung der Germanischen Reiche durch die Gefolgschaften.

Man kann bei den Germanen im Allgemeinen zwei verschiedene Arten kriegerischer Unternehmungen von einander unterscheiden: Erstens nämlich kommen solche vor, an denen die gesammte wehrhafte Mannschaft eines ganzen Stammes Antheil nimmt. Diese sind vorzugsweise Vertheidigungskriege, von welcher Beschaffenheit insonderheit die Kämpfe der Germanen gegen die Römer im ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung gewesen sind. In dergleichen Fällen wurde aus den vornehmsten adlichen Geschlechtern der Anführer oder Herzog durch das Loos ausgewählt, der dann nach Beendigung des Kampfes seine Würde wiederum niederlegte (vergl. oben §. 7. S. 127.). Von ganz andrer Art sind dagegen

zweitens diejenigen Unternehmungen, welche von den sogenannten **Gefolgschaften** (Comitatus) ausgegangen sind. Die Beschreibung, welche uns Tacitus von den letzteren giebt, [1]) wird durch die nachfolgende

---

[1]) *Tacit.* Germ. 13. — Insignis nobilitas, aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant: ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur; nec rubor inter comites adspici. Gradus quin etiam comitatus habet, judicio ejus quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari: in pace decus, in bello praesidium; nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus, et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant. — c. 14. Cum ventum in acie, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui, virtutem principis non adaequare; jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse; illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant: comites pro principe. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat; plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt: quia et ingrata genti quies, et facilius inter anticipitia clarescant, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare; exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; nam epulae, et convictus quanquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus; nec arare terram aut exspectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri; pigrum quin

Geschichte auf das Vollständigste bestätigt. Es bildeten sich nämlich bei den Germanen sehr häufig Genossenschaften junger waffenfähiger Männer zu dem Zwecke, auf kriegerische Abentheuer auszuziehen. Die Gründe dazu waren verschieden; theils die durch religiöse Begriffe motivirte Lust und Liebe an Abentheuern und Kämpfen (§. 7. S. 141.), theils aber auch der Umstand, daß öfters das Land, welches ein einzelner Stamm bewohnte, allmählig so sehr bevölkert wurde, [2]) daß eine Menge junger waffenfähiger Männer, [3]) vielleicht grade die jüngeren Söhne in den einzelnen Sippen (vergl. §. 11. S. 201.) genöthigt wurde, sich neue Wohnsitze zu suchen und zu erkämpfen. Eine Unternehmung der Art wird Fahrt oder Heerfahrt [4]) genannt und darum hei-

---

immo, et iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare etc. —

[2]) *Paul. Diac.* d. gest. Langob. I. 1. — multae quoque ex ea (Germania), pro eo, quot tantos mortalium germinat, quantas alere vix sufficit, saepe gentes egressae sunt, quae nihilominus et partes Asiae, sed maxime sibi contiguam Europam afflixerunt. c. 2. — Intra hanc (Scandinaviam) ergo constituti populi, dum in tantam multitudinem pullulassent, ut jam simul habitare non valerent, in tres ut fertur, omnem catervam partes dividentes, quae ex illis pars patriam relinquere, novasque deberet sedes exquirere, sorte perquirit. Vergl. oben §. 7. Note 53.

[3]) *Paul. Diac.* a. a. O. I. 7. — Erant siquidem tunc Winili (mit welchem Namen der angeführte Schriftsteller die Langobarden in der älteren Zeit bezeichnet) universi aetate juvenili florentes, sed numero exigui. —

[4]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 9. nro. 73.

ßen diejenigen, die an derselben Theil nehmen: Gefährten (Geferan); [5] auch ist dem ursprünglichen Wortsinne nach die Bezeichnung: Mit-Glieder (s. unten Leudes) sehr passend für sie, denn „Glied ist das helfende, begleitende, mitgehende." [6]) Auch bezieht sich auf dergleichen Germanische Abentheurer der Ausdruck: „Rechen," welches Wort eigentlich soviel als einen Vertriebenen bedeutet, [7]) und somit selbst auf den Ursprung des Gefolgschaftswesens hinweiset. Andre Bezeichnungen, wie Gesith [8]) und Gasind, [9]) stimmen der Wortbedeutung nach mit Gefera überein. Bei den

---

[5]) S. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 736. — Vergl. Angelsächsische Glossen bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 404. nro. 3542. *commilitonibus* campgeferum. S. 418. nro. 4284. *sodalitatis* gefer.

[6]) Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 15. Note ††.

[7]) Vergl. Glosse bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 231. Rechun *exules*, *peregrini*, *proselyti*. und bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 210. *exul* racheo. S. auch Grimm a. a. B. Bd. 2. S. 27. nro. 296. und oben §. 16. Note 1*.

[8]) S. *Leg. Inae.* 23. Das Wort kommt her von sith (iter), daher auch sithian d. i. ire, proficisci, sequi. Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 255. S. auch Angelsächsische Glosse bei Mone a. a. O. S. 427. nro. 4756. *milites* gesithen.

[9]) Kommt her von sind d. i. via. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 34. nro. 378. S. 736. S. *Leg. Langob.* I. 9. 21. (*Leg. Luitpr.* VI. 9.). I. 14. 17. (*Edict. Roth.* 228.); s. Leo, Gesch. v. Italien. Bd. 1. S. 70. Vergl. *Marculf.* Form. I. 23. 24. 32. II. 36. — S. auch Glossen bei Docen a. a. O. S. 214. Gisinde *comitatu*.

Angelsachsen werden die Gefolgsgefährten sehr häufig auch Thegnas[10]) genannt; das Wort Thegn oder Degen bedeutet eigentlich soviel, als einen tüchtigen,[10a]) tapfern Mann,[11]) dann aber eben insonderheit einen solchen, der Mitglied einer Gefolgschaft geworden ist. Identisch damit ist Thanus im Latein des Mittelalters und es wäre leicht möglich, daß der Stammname Dani ebenfalls daher seinen Ursprung hätte.[12]) Bei den Franken und Burgundern werden die Gefährten auch Leudes genannt; die außerdem bei jenen vorkommende Bezeichnung Antrustiones[14]) deutet das Verhältniß der trustis, Treue, gegen Denjenigen an, unter dessen oberster Anführung die Gefährten in den Kampf

---

[10]) S. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 32.

[10a]) Etwa zeugungs — und waffen — fähigen? vergl. §. 11. S. 198.

[11]) Hängt mit unserm heutigen ge-deihen (Goth. theihan) zusammen. S. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 18. nro. 197. Vergl. noch Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 260. *masculus* degan, *masculi* degana; (s. oben §. 6. S. 101.). —

[12]) Vergl. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 9.

[13]) *Greg. Turon.* II. 42. (Einige Handschr. haben das Wort leudibus nicht, sondern proditoribus) III. 23. IX. 20. — *Fredeg. Scholast.* Chron. 1. 27. 41. 42. 46. 53. 56. 58. 79. 87. 107. *Vita S. Tygriae Virg.* N. 12. (bei *Boucquet.* Tom. III. p. 466.) Ueber den Ursprung des Wortes leudes s. oben §. 4. Seite 66. §. 6. Seite 135. — Vergl. auch „Mit-G(e)-lied" oben im Texte.

[14]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 32. §. 20. — Tit. 76. — Vergl. die folgende Note.

ausgezogen waren, wogegen der Ausdruck (Burgundo-) Farones (§. 5. Note 16a.) bereits auf die Ansiedlung der Gefährten in einem eroberten Lande, auf die durch dieselben erfolgte Stiftung von Sippen hinweiset. — Unter den Gefährten hatten nun aber die Angeseheneren selbst wiederum Schaaren von Gefährten um sich und so fanden in einer jeden Gefolgschaft, die gleichsam aus mehreren einzelnen kleineren Gefolgschaften (bei den Franken auch arimanniae [14a]) genannt) zusammengesetzt war, mancherlei Abstufungen Statt. Daraus erklären sich auch die verschiedenen Classen des Adels, die wir insonderheit in den Angelsächsischen Reichen antreffen.

Derjenige nun, welcher als Anführer die ganze Unternehmung der Gefolgschaft leitete, war entweder durch die Wahl der Gefährten an die Spitze derselben gestellt worden oder er war es gewesen, von welchem die erste Aufforderung zu der Heerfahrt ausgegangen war. [15]) Dieser Anführer war daher der Erste unter

---

[14a]) *Marculf.* Formul. I. 18. Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens in palatio nostro una cum arimannia sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidos sexcentis esse culpabilem.

[15]) So sendeten z. B. die von den Pikten bedrängten Briten nach Sachsen zu einigen Häuptlingen, um sie zum Beistande aufzufordern, die dann auch mit ihren Gefährten ihnen zu Hülfe

ihnen Allen, er war höher, hehrer als jeder Andre im Gefolge und darum wurde er Herro [15a]) (contrah. aus heriror) oder Herr [16]) genannt. Doch finden sich auch Fälle vor, wo zwei Herren, und zwar Brüder an der Spitze eines Gefolges stehen, z. B. bei den Angelsachsen Hengist und Horsa, Withgar und Stuff (s. oben §. 21. S. 379.), bei den Langobarden Ibor und Ajo, welche als die ersten Gefolgsherren ihres Stammes genannt werden. [17]) Bei dem Ansehen, welches der Adel bei den Germanen genoß, verstand es sich von selbst, daß der Herr auch schon seiner Geburt nach, den Vornehmsten aus seinem Gefolge mindestens gleichstand. Gegen den Herrn waren die übrigen Gefährten zur

---

eilten. Vergl. *Chronol. Saxon.* ann. 443. — *Beda Venerab.* Hist. eccl. Anglor. I. 14. — Wegen Alarich I. s. *Iornandes*, d. reb. Getic. 29.

[15a]) Auch findet sich der Superlativ: herosto, *princeps*, oder auch einheresto *monarchus*, einheroti *monarchia*. S. Graff a. a. O. Bd. 1. S. 260. 261. — Vergl. auch ebendas. S. 505. *principatus* hertuama.

[16]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 320. — Deutsche Grammatik. Bd. 1. S. 124. Note. Auch findet sich frühzeitig schon Herra *dominatrix* vor. S. Glossen bei Docen a. a. O. Bd. 1. S. 219.

[17]) *Paul. Diac.* a a. O. I. c. 3. Igitur ea pars, cui sors dederat genitale solum excedere, exteraque arva sectari, ordinatis super se duobus, Ibor scilicet et Ajone, qui et germani erant, et juvenili adhuc aetate floridi, et ceteris praestantiores ad exquirendas quas possint incolere terras, sedesque statuere, valedicentes suis simul et patriae iter arripiunt.

Folge, zur Treue [17a]) und zum Gehorsame verpflichtet und sie übernahmen diese Pflicht durch eidliches Versprechen. Aber auch hier tritt wiederum die ursprüngliche Bedeutung des Eides als eines Waffengelübdes (vergl. §. 14. S. 248.) auf das Deutlichste hervor. So wie sich die Mitglieder der Sippe auf die Waffen und mit den Waffen den Beistand in der Fehde zusagten, so gelobten auf gleiche Weise die Fahrtgenossen dem Herrn und sich unter einander die Kampfhülfe; sie gelobten sich unter einander und insonderheit den Herrn im Kampfe zu schützen, ihm hold [17b]) zu seyn, d. h. ihn gleichsam gegen die feindlichen Waffen zu hehlen, [18]) ihn vor denselben zu decken, zu bergen [19]) und so führt auch dieses Gelübde auf eine Wehrbürgschaft zurück. Der Eid selbst, den die Gefährten ablegen, heißt der Hold-Eid [20]) (Holdath) oder die Hulde; [21]) es stehen also die übrigen Gefährten in der Hulde des Herrn; aber das Verhältniß ist gegenseitig, auch der Herr ist hold den Gefährten, weshalb er

---

[17a]) *Paul. Diac.* a. a. O. V. 3. — At Rex: Per eum, qui me nasci fecit, inquit, dignus est homo iste bene habere, qui se pro fide sui domini morti tradere non recusavit.

[17b]) Vergl. Glosse bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 222. *familiaris* holdlih.

[18]) Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 29. nro. 314.

[19]) Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 39. nro. 446.

[20]) S. *Leg. Aethelst.* II. App. §. 1. (Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 12.). —

[21]) Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 84.

auch öfters schlechthin mit dem Ausdrucke Hold bezeichnet wird, oder auch Hold-hlaford heißt.[22]). Mit der Hulde aber versprechen die Gefährten dem Herrn, wohin er sie führen würde zu folgen, und darum heißt die Genossenschaft auch Gefolgschaft;[22a]) sie versprechen ihm und auf ihn in allen Dingen zu hören, ihm zu gehorchen, und darum wird die Gefolgschaft bei den Angelsachsen auch Hyrede (von hyran, hören) genannt.[23]) Mit demselben Ausdrucke wird aber auch die Familie[23a]) in Beziehung auf das Oberhaupt derselben bezeichnet,[24]) weil auch sie zum Gehorsam verpflichtet ist und sollte das Wort: Volk, welches auch die Bedeutung von Familie hat (§. 5. Note 18a.), von „folgen" herzuleiten seyn, so wäre die Familie gleichsam die Gefolgschaft ihres Oberhauptes. So würde sich denn hierin, wie in der oben hervorgehobenen Analogie in Betreff des Eides, eine nicht unwichtige Uebereinstimmung des Gefolgschaftswesen mit den Sippenverhältnissen

22) *Leg. Aelfr.* 38. — *Iud. Civ. Lund.* App. II. §. 4. — *Chron. Saxon.* ann. 1014.

22a) S. auch Glosse bei Graff a. a. O. Bd. 2. S. 306. *familiaribus* (*regum*) nahgengilin, womit zu vergleichen oben §. 9. Note 3*.

23) *Chronol. Saxon.* ann. 1084. 1085. 1091. 1094. 1096. u. s. w.

23a) Auch das Wort hold findet sich bei beiden Verhältnissen. S. oben Note 17 b.

24) S. *Lye*, Dictionar. Saxon. - Goth. Lat. s. h. v. — Vergl. Angelsächsische Glossen bei Mone a. a. O. Bd. 1. S. 416. nro. 4179. *familiaris* hiredlicre.

nissen aussprechen, die aber besonders deutlich seit der Zeit hervortritt, als die Gefolgschaften Länder erobert hatten und hier auch während des Friedens bestehen blieben.

Bisweilen beschränkten sich nämlich die Gefolgschaften auf bloße Beutekriege und in dieser Weise kommen dieselben noch bis in späte Zeit vor. Dahin gehören insonderheit die vielen Streifzüge, die in den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung von den Germanen gegen die Römischen Provinzen unternommen wurden. Dahin sind ferner zu rechnen die Angriffe, welche lange Zeit hindurch von Sächsischen Schiffsheeren gegen die Küsten Britanniens und Galliens gemacht wurden, und welche im letzteren Lande auch noch fortdauerten, seit die Franken sich darin niedergelassen hatten. Nicht minder sind hierher zu zählen die seit dem achten Jahrhunderte häufigen Unternehmungen der Dänen oder Normannen gegen eben jene Länder; [26]) aber auch nachdem die Normannen in Gallien ein eignes Reich gegründet hatten, setzten sie, ihrem kriegerischen Sinne folgend, ihre Heerfahrten zur See fort, vornämlich gegen Sicilien und das südliche Italien. Sogar die meisten Kriege, welche von den Germanischen Königen unternommen worden sind, sind ebenfalls von dem Gesichtspunkte aus zu betrachten, daß dieselben von Gefolgschaften ausgegangen sind, und es bietet die spä-

---

[26]) Vergl. Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 15 u. f.

tere Geschichte einzelne auffallende Beispiele dar, in welchen das ursprüngliche Verhältniß zwischen dem Herrn und seinen Gefährten sehr deutlich vor Augen tritt. Bekannt, doch besonders wichtig in dieser Beziehung, ist die Erzählung von dem durch die Franken bei der Einnahme von Soissons erbeuteten Gefäße, welches Chlodwig dem Bischofe der Stadt zurückgeben wollte. Er bat sein Gefolge, welches um den Haufen der Beute versammelt war, es möchte ihn außer seinem Antheile an derselben auch noch jenes Gefäß nehmen lassen, erhielt aber von einem der Gefährten zur Antwort: er solle Nichts mehr, als grade nur seinen rechtmäßigen Antheil erhalten.[26]) So durfte auch Herzog Grimoald seiner Beneventanischen Gefolgschaft, nachdem er mit derselben gegen Godebert, seinen Herrn, ausgezogen war und sich dann selbst zum obersten Gefolgsherrn gemacht hatte (§. 22. S. 388.), die Beute nicht vorenthalten.[27]) Vornämlich aber gehörten die Menschen, die auf einer solchen Heerfahrt gefangen wurden, dem Gefolge an, welches dieselben unter sich vertheilte. So schleppten denn auch die Franken von ihren Heereszügen eine große Menge von Menschen, Männer, Wei-

---

[26]) *Greg. Turon.* II. 27.

[27]) *Paul. Diac.* a. a. O. V. 1. (vergl. unten Note 54.). Vergl. *Vita S. Eusicii Conf.* (bei *Boucquet.* Tom. III. p. 429.). — Reverso igitur Rege cum exercitu suo in Galliarum partibus, unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare.

der und Kinder in die Gefangenschaft mit sich fort,[27a]) um sie entweder als Unfreie zu behalten oder für sie ein erhebliches Lösegeld zu erlangen. Wo sich daher von einer Unternehmung eine gute Beute hoffen ließ, wurde es dem Gefolgsherrn sehr verargt, wenn er seinem kriegslustigen Gefolge die günstige Gelegenheit, ins Feld zu ziehen, entzog. So forderten die Austrasischen Gefolgsgefährten von Theodorich I., unter der Androhung, daß sie ihn verlassen würden, er solle sie an dem Zuge seiner Brüder gegen Burgund Theil nehmen lassen. [28]) Eben so war auch Chlothar I. bei seinem zweiten Zuge gegen die Sachsen (§. 20. S. 373.) mit seinem Gefolge verschiedener Meinung, wurde aber dennoch von demselben zu dem Angriffe genöthigt, der die unglückliche Niederlage der Franken herbeiführte.[29])

[27a]) Vergl. z. B. *Paul. Diac.* III. 30. — Haec omnia castra cum diruta essent a Francis, cives universi ab eis ducti sunt captivi. Pro Ferruge vero castro, intercedentibus Episcopis, Ingenuino de Savione et Agnello de Tridentino, data est redemptio, pro capite uniuscujusque viri solidi sexcenti. IV. 1. Qui (Aquellus) exinde (ex Francia) rediens aliquantos captivos, quos Brunihildis regina Francorum ex proprio pretio redemerat, revocavit. Vergl. *Vita S. Eusicii a. a.* O. — Quod cum audisset fidelis servus (Deî) et prudens, circumquaque respiciens, cernit ligatos, quos regalis exercitus ducebat captivos (aus Spanien) more canum binos et binos insimul copulatos, etc.

[28]) *Greg. Turon.* III. 11.

[29]) *Greg. Turon.* IV. 14. Die Sachsen boten den Tribut an. Haec audiens Chlotharius rex ait suis: „Bene loquuntur hi homines, non incedamus super eos, ne forte pecce-

Diese Fortdauer der älteren Gefolgschaftsverhältnisse, auf welchen überhaupt die ganze Germanische Verfassung beruht, hat aber ihren Grund in der eigenthümlichen Art und Weise, auf welche die Germanischen Reiche begründet worden sind. Der glücklichste Erfolg nämlich, von welchem die Unternehmung einer Gefolgschaft begleitet werden konnte, war der, daß ihr die Eroberung eines Landes gelang. Dieß war aber häufig damit verbunden, daß der Gefolgsherr mit seinem Gefolge in den Dienst eines höheren Herrn getreten war, für welchen er die Eroberung eines Landes unternahm und sich dann entweder mit diesem oder mit einem andern Lande belohnen ließ (vergl. oben §. 3. S. 50.). Durch die Kämpfe der vielen Gegenkaiser im Römischen Reiche wurden dergleichen Ansiedelungen Germanischer

---

mus in Deum." At illi dixerunt: „Scimus enim, eos esse mendaces, nec omnino quod promiserint impleturos: eamus super eos." Rursum Saxones obtulerunt medietatem facultatis suae, pacem petentes. Et Chlotharius rex ait suis: „Desistite quaeso ab his hominibus, ne super nos Dei ira concitetur." Quod illi non adquiverunt. Rursum Saxones obtulerunt vestimenta, pecora, vel omne corpus facultatis suae, — Franci autem nec hoc adquiescere voluerunt. Quibus ait Chlotarius rex: „Desistite quaeso, desistite ab hac intentione; verbum enim directum non habemus; nolite ad bellum ire, in quo disperdamini. Tamen si eo ire volueritis spontanea voluntate, ego non sequar." Tunc illi ira commoti contra Chlotharium Regem, super eum inruunt et scindentes tentorium ejus, ipsum quoque conviciis exasperantes, ac vi detrahentes, interficere voluerunt, si cum illis abire differret. Haec videns Chlotharius, invitus fuit cum eis.

Gefolgschaften in den Römischen Provinzen ausnehmend befördert und es weiset die Geschichte überhaupt eine Reihe von Eroberungen auf, die von dergleichen dienenden Gefolgsherrn ausgegangen sind. So findet man Ariovist im Dienste der Sequaner, Hengist und Horsa im Dienste der Briten, Gaiserich im Dienste des Bonifacius, Theodorich im Dienste Zeno's[30]) und wenigstens ähnlich war das Verhältniß Alboins zu Narses. —

Wenn nun wirklich die Eroberung eines Landes gelang, so wurde dieses als die Beute betrachtet, die der Gefolgsherr mit seinen Gefährten zu theilen hatte. Die Vertheilung selbst geschah natürlich in der Weise, daß dem Gefolgsherrn, als demjenigen, der die Gefährten zum Siege geführt hatte, ein Vorzug eingeräumt wurde, so daß also sein Antheil an dem eroberten Lande der größte war (vergl. auch Note 51 *.). Im Uebrigen aber wurde die Theilung in der Art vorgenommen, daß jeder einzelne von den bisherigen Einwohnern des Landes, in welchem eine Gefolgschaft sich niederließ, bald ein Drittel, bald zwei Drittel seiner Besitzungen abtreten mußte (vergl. oben §. 2. S. 22.). So forderte Odovachar für seine Schaar ein Drittel des Landes[31])

---

[30]) Aehnliche Verhältnisse Gothischer Heerführer zu den Römischen Kaisern hatten schon früher zur Zeit Constantins und Theodosius I. bestanden. Vergl. *Iornandes*, de rebus Geticis c. 21. 28.

[31]) *Procop*. d. bell. Goth. I. 1. p. 247. — Aliquanto ante Romani Sciros, Alanos, et alias quasdam gentes Go-

und Theodorich der Große gewann die Meinung der Bewohner Italiens besonders dadurch für sich, daß er ihnen nicht noch mehr von ihren Besitzungen abforderte, sondern sich für seine Ostgothen mit den den Gefolgsgefährten Odovachars abgenommenen Ländereien begnügte.[32]) Zur Zeit aber, als die Langobarden nach Italien kamen, hatten sich durch die verheerenden Kriege und die Seuchen, von welchen die Halbinsel heimgesucht worden war, die Verhältnisse sehr verändert. Die Zahl der Römischen Grundeigenthümer hatte

thicas in societatem asciverunt, ex quo illas ab Alarico Attilaque clades acceperant etc. — Sed quantum et fortunae et dignitatis addebant militiae Barbarae, tantum Romanae detrahebant, subque honesto foederis nomine ab extraneis tyrannice opprimebantur. Horum (barbarorum) certe impudentia eo crevit, ut post alia multa ab invitis expressa, demum agros omnes Italiae dividere inter se voluerint et cum tertiam eorum partem ab Oreste exigerent, abnuentem eum, illico vita spoliarint. Inter ipsos quidam erat, Odoacer nomine Protector Caesarianus, qui tunc, si illorum opera Principatum consequeretur, se voti compotes facturum recepit. Qua via arrepta tyrannide, Imperatori nihil praeterea mali intulit, vivere privatum sinens. tertiaque agrorum parte concessa Barbaris, eos sibi devinxit penitus, ac tyrannidem per annos decem firmavit.

[32]) *Procop.* a. a. O. p. 248. — Nulla fere injuria subditos affecit ipse, neque ulli qui talia admisisset indulsit; nisi quod partem agrorum, quos Odoacer factioni suae concesserat, inter se Gothi diviserunt. — *Cassiod.* Var. II, 16. Iuvat nos referre quemadmodum in Tertiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessionis junxerit et animos. S. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. §. 23.

sich während dessen bedeutend verringert und die noch übrigen verschwanden in den von den Langobarden eroberten Gegenden allmählig ganz und gar, indem sie theils getödtet, theils zur Flucht genöthigt wurden; an ihre Stelle traten dann die Langobardischen Sieger.[33]) Eben so wenig kam es zu einer Landestheilung mit den bisherigen Einwohnern, als die Angelsachsen Britannien eroberten; zum großen Theile wurden jene vertrieben oder kamen in dem Kampfe um, so daß die Sächsischen Gefolgsgefährten das gewonnene Land nur unter sich vertheilten.[34]) Nach der Beschreibung, welche uns bei älteren Schriftstellern von der Eroberung Afrika's durch die Vandalen gegeben wird,[35]) sollte man glauben, daß auch hier eine Landestheilung zwischen den Siegern und den bisherigen Einwohnern nicht eingetreten sey; es wird indessen doch der Sortes Vandalicae gedacht.[36]) Der Ausdruck

---

[33]) *Paul. Diac.* a. a. O. II. 31. — Hic (Cleph) multos Romanorum viros potentes, alios gladio extinxit, alios ab Italia exturbavit. Ebendas. II. 32. Auf die in §. 22. Note 12. angeführten Worte dieser Stelle folgt: His diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, reliqui vero per hostes (sollte nicht hospites zu lesen seyn? vergl. unten III. 16.), ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur. Ebendas. III. 16. heißt es: Populi aggravati per Langobardos hospites partiuntur. Vergl. Leo a. a. O. Bd. 1. S. 80.

[34]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 6.

[35]) *Procop.* de bello Vandal. I. 5. (s. die folgende Note).

[36]) *Victor Vitensis.* Rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis Episcopis Omousianis: Non semel sed sae-

Sors nämlich ist der technische [37]) zur Bezeichnung des einzelnen Grundstückes, welches bei dergleichen Landestheilungen entweder dem Germanen, der dann hospes [38]) genannt wird, zugefallen oder dem Besiegten geblieben war. In dieser Bedeutung findet sich derselbe auch bei den Burgundern [39]) in Gallien und den Sueven [40]) in Spanien, insonderheit aber werden die

plus constat, esse prohibitum, ut in sortibus Vandalorum sacerdotes vestri conventus minime celebrarent, ne sua seductione animas subverterent Christianis. Quam rem spernentes plurimi, nunc reperti sunt contra indictum Missas in sortibus Vandalorum egisse, etc. — Vergl. *Procop.* d. bell. Vandal. I. 5. Aliis Afrorum plurimos optimosque fundos ademit (Gizerichus), qui Vandalorum portio (*κλῆροι Βανδίλων*) nunc quoque dicuntur, quorum veteribus dominis, liberis quidem, sed egestate pressis, abire quo vellent licebat. Quaecunque autem praedia aut filiis suis, aut aliis Vandalis dederat, ea immunia fecerat. Deteriores terras veteribus relinquebat dominis, sed tanto sub tributo ut illis de suo nihil rediret. Hinc factum, ut fugerent multi, multi et interficerentur criminibus variis, uno frequentissimo, quod pecunias occultare dicerentur.

[37]) Vergl. *du Cange*, Glossarium s. v. sors, nro. 4.

[38]) Das Verhältniß heißt hospitalitas, und daher wird der Römer, mit welchem der Germane getheilt hat, ebenfalls hospes genannt. S. *Lex. Burgund.* Tit. 13. Tit. 54. §. 1. Tit. 55. §. 1. §. 2. Tit. 84. §. 2. §. 3. — S. auch oben Note 29. — Vergl. Leo a. a. O. Bd. 1. S. 95.

[39]) *Lex Burgund.* Tit. 54. §. 1. Licet eodem tempore quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit. S. v. Savigny, Gesch. d. Röm. R. im M. A. Bd. 1. S. 254.

[40]) *Orosius*, Histor. VII. c. 40. — habita sorte et di-

Sortes Gothicae et Romanae in Beziehung auf die Landestheilung zwischen den Westgothen und den Römern erwähnt.[41]) Die Theilung geschah hier in der Weise, daß dem Römer nur ein Drittel seines Landes, worauf noch eine Abgabe gelegt wurde, verblieb,[42]) weshalb dasselbe auch häufig schlechthin mit dem Ausdrucke tertia bezeichnet wurde, während umgekehrt bei den Ostgothen der Antheil des Germanen diesen Namen führte.[43]) Das Römische Wort Sors läßt nun aber auf das Deutsche „Loos" schließen[44]) und es wäre nicht unmöglich, daß das latinisirte alodis oder allodium damit zusammenhinge.[45]) Dieses findet sich besonders auch bei den Franken, und zwar bei den Saliern gleichbedeutend mit terra Salica, bei den Ripuariern mit terra aviatica,[45a]) zur Bezeichnung des

---

stributa usque ad nunc possessione consistunt. Vergl. Mascou, Gesch. d. Teutschen. Bd. 2. Anm. 24. S. 152.

[41]) *Lex Wisigoth.* Lib. 10. Tit. 2. §. 1.

[42]) *Lex Wisigoth.* Lib. 10. Tit. 1. §. 8. Divisio inter Gothum et Romanum facta de portione terrarum sive silvarum, nulla ratione turbetur. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare, nisi quod de nostra forsitan ei fuerit largitate donatum. Vergl. ebendas. §. 9. §. 16. — S. v. Savigny, a. a. O. Bd. 1. S. 257.

[43]) *Lex Wisigoth.* Lib. 10. Tit. 1. §. 8. (Note 42.). — *Cassiod.* Var. II. 16. (Note 32.).

[44]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 247.

[45]) Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 227.

[45a]) Bei den Bayern hat patrimonium und haereditas

jenigen Grundbesitzes vor, bei welchem sich neben den Modifikationen, welche allmählig das Erbrecht erlitt, die älteren Grundsätze in Betreff der Successionsordnung erhalten hatten. [46]) Wenn daher der Ausdruck alodis wirklich den vermutheteten Ursprung hätte, so wäre dann die Meinung, daß bei den Franken keine solche Theilung, wie bei den Ost- und Westgothen, vorgekommen sey, [47]) die sich allerdings durch gewichtige Gründe unterstützen läßt, wenigstens nicht so ganz unzweifelhaft; der Umstand jedoch, daß in einem der Fränkischen Volksrechte der Ausdruck Sors gebraucht wird, [48]) widerspricht ihr nicht, denn es kann derselbe hier sehr wohl einen andern Sinn haben. [49]) Aehnliche Grundsätze, wie in den bisher angegebenen Fällen, wo Germanen mit Völkern andern Stammes

---

dieselbe Bedeutung, wie sich aus einer Vergleichung der Stellen: *Lex Bajuv.* Tit. 2. *c.* 1. §. 3. und *Decret. Tassil.* c. 9 ergiebt.

[46]) *Pact. leg. Sal.* Tit. 62.

[47]) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 1. S. 267. — Eichhorn a. a. O. Bd. 1. §. 23. S. 80.

[48]) *Lex Ripuar.* Tit. 60. §. 5. Quodsi extra marcham in sortem alterius fuerit ingressus, etc.

[49]) Vergl. oben §. 9. Note 2a. Sors ist wie das Deutsche „Loos" häufig soviel als Erbantheil und wenn das Wort im Gegensatze zu Marcha (siehe d. vor. Note) gebraucht wird, so zeigt dieß deutlich auf die alte Vertheilung des Grundbesitzes unter die Mitglieder der Sippe hin. Vergl. oben §. 8. S. 149. Sors wird auch das Reich jedes der einzelnen neben einander herrschenden Fränkischen Könige genannt. Vergl. §. 16. Note 43.

sich in den Besitz eines Landes theilten, scheinen auch dann Statt gefunden zu haben, wenn die Theilung zwischen zweien Germanischen Stämmen geschah; folgende Begebenheit läßt wenigstens darauf schließen. Wir finden nämlich, daß, nachdem eine große Anzahl Sachsen mit Alboin nach Italien gezogen war, ihre verlassenen Wohnsitze von Schwäbischen Familien in Besitz genommen wurden. Die Sachsen kehrten aber heim und ehe sich der für sie verderbliche Kampf zwischen ihnen und den Schwaben entspann, boten diese ihnen zuerst ein, dann zwei Drittel des Landes an. [50])

Ueberall nun, wo einer Germanischen Gefolgschaft eine Eroberung gelungen war, wurde die aus einer Mehrzahl kleinerer Dienstgefolge bestehende große Waffengenossenschaft, [51]) den Herrn an ihrer Spitze, in dem Lande seßhaft. Dadurch erfolgte aber keineswegs eine Auflösung des Gefolgschaftswesens und höchstens ließe sich nur eine scheinbare Ausnahme davon anführen. Als nämlich der Langobardische Gefolgsherr Kleph, Alboins Nachfolger, sehr bald nach der Eroberung Italiens starb, zogen die Herren der kleineren Gefolge,

---

[50]) Vergl. über die Schicksale dieser Sachsen *Greg. Turon.* V. 15. *Paul. Diac.* de gestis Langob. II. 6. III. 7.

[51]) So auch z. B. bei den Ostgothen. Vergl. *Procop.* d. bell. Goth. I. c. 8. — E Gothis Ebrimuth, gener Theodati, cujus filiam Theodenantham uxorem duxerat, cum omni suo comitatu ad Belisarium fugit et statim ad imperatorem profectus, praeter honores alios, Patricii dignitatem obtinuit.

die sich in verschiedenen Gegenden des eroberten Landes niedergelassen hatten, es vor, keinen Nachfolger zu wählen, sondern, ohne einen Herrn über sich anzuerkennen, neben einander selbstständig das Land zu beherrschen (vergl. oben §. 22. S. 386.). Dessenungeachtet dauerte aber im Uebrigen das Gefolgschaftswesen auf das Vollständigste fort, nur mit dem Unterschiede, daß statt eines höchsten fünf und dreißig oder sechs und dreißig gleichberechtigte Gefolgsherren an der Spitze der Waffengenossenschaft standen. Nach zehn Jahren indessen wählten auch die Langobarden sich wiederum einen höchsten Gefolgsherrn und die einzelnen Herzoge gaben die Hälfte ihres Vermögens zum Unterhalte des Königs und seines Hofstaates heraus; [51*] auf diese Weise erhielt sich denn auch bei den Langobarden, wie bei den übrigen siegreichen Germanischen Gefolgschaften, die Vereinigung sämmtlicher Gefährten unter einem Herrn. —

Durch die Ansiedlung der Gefolgschaften entstand nun in allen den von den Germanen eroberten Ländern eine eigenthümliche H e e r v e r f a s s u n g, worauf auch schon der Name Exercitus, mit welchem nicht selten die G o t h e n, [51a] F r a n k e n, [52] L a n g o b a r d e n [53])

[51*]) *Paul. Diac.* III. 16. — Hujus (Autharis) in diebus ob restaurationem regni duces, qui tunc erant, omnem substantiarum suarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esse possit, unde Rex ipse, sive qui ei adhaererent ejusque obsequiis per diversa officia dediti, alerentur.

[51a]) Vergl. *Iornandes*, de rebus Get. c. 60. — Gotho-

und Vandalen und eben so auch die einzelnen kleineren Gefolgschaften, aus welchen die grössere zusammengesetzt ist, bezeichnet werden;[54]) eben daher heissen die Mitglieder dieser Gefolgschaften Exercitales,[55]) welches Wort am Passendsten durch das Deutsche: „Heergesellen" wiedergegeben wird.[55a]) Unter diesen fand nun eine der Landeseintheilung entsprechende Eintheilung

---

rum exercitus — suspectum Theodatum clamitat regno pellendum, et sibi ductorem suum Witigim, qui armiger ejus fuerat, in regem levandum; quod et factum est.

[52]) *Greg. Turon.* II. 27. III. 11. VII. 38. — *Vita S. Eusic.* (s. oben Note 27.).

[53]) Vergl. *Peroratio Regis Rotharis* in fine Edicti (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. I. p. 753.) pari consilio parique consensu cum Primatis Judicibus cunctoque felicissimo exercitu augente constituimus, etc.

[54]) Vergl. *Paul. Diac.* V. 1. — Beneventanum exercitum, cujus auxilio regnum adeptus erat (Grimoaldus), multis ditatum muneribus remisit ad propria. Aliquantos tamen ex eis secum habitaturos retinuit, largissimas eis tribuens possessiones. — Ebendas. V. 39. — eum Forojulianorum exercitus sparsim veniret. — V. 41. In hoc bello Forojulianorum exercitus minime fuit.

[55]) *Leg. Langob.* I. 14. §. 1. §. 3. Si Dux exercitatem suum molestaverit injuste, etc. Vergl. *Lex Wisigoth.* IX. 2. §. 9. (bei *Walter* a. a. O. Tom. I. p. 614.). Nam et si quisque exercitalium in eandem bellicam expeditionem proficiscens minime Ducem aut Comitem suum, aut etiam patronum suum, secutus fuerit. —

[55a]) Vergl. Florentiner Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 2. S. 233. *contubernalis* hergesello. S. 234. *commanipularis* hergesello. Ueber das Wort „Geselle" s. unten Note 106 b., über contubernalis. s. Note 111 a. und b.

nach Heeresmassen Statt, worüber wir in Betreff mehrerer Germanischer Volksstämme ausführliche Nachrichten haben und in Betreff andrer wohl aus der Analogie auf eben eine solche Eintheilung zu schließen berechtigt sind. Insonderheit wird von den Vandalen erzählt, sie seyen nach der Eroberung in Heeresabtheilungen, wenigstens dem Namen nach, von je tausend Mann zerfallen, an deren Spitze sogenannte Millenis praefecti gestanden haben.[56]) Der Deutsche (Gothische) Name dafür scheint thusundifaths zu seyn, wie man aus dem Westgothischen Volksrechte ersieht, welchem gemäß diese Eintheilung bei den Westgothen sehr vollständig durchgeführt war.[57]) Dieselbe ist wahrscheinlich eben so zu verstehen, wie bei den Angelsachsen, wo man sie in der Weise antrifft, daß zehn wehrhafte Männer einen Freoborg[58]) (vergl. §. 5. S. 85.), unter einem freo-

---

[56]) Vergl. *Procop.* d. bell. Vandal. I. 5. Auf die oben Note 36. angeführten Worte dieser Stelle folgt: Ita omnis Africa gravissimis calamitatibus implicita est. Neque Vandalos tantum Gizerichus sed et Alanos locis opportunis in praesidiis locarat sub ducibus non minus octoginta, quos Millenis praefectos vocabat, quamquam enim non plus quam quinquaginta millium esset exercitus utriusque gentis, octoginta tamen millium nomen fecerat ac speciem; cum tempore crevit numerus, tum pronascente sobole, tum aliis gentibus in commilitium adscitis: sed Alani caeterique, extra Mauros, in Vandalorum nomen concessere.

[57]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 754.

[58]) Der Freoborg ist nicht identisch mit der Zehnte. S. *Leg. Edow. Conf.* 32. Cum autem contingeret quod quidam

borges heofod, zehn Freoborgs eine Zehnte unter einem tienheofod, zehn Zehnten eine Hunderte oder Wapentachium (vergl. §. 7. Note 25 a.) unter einem hundredes ealdor bildeten.[59]) Nicht minder findet man diese Eintheilung bei den Langobarden und zwar nach einer Mischung des Decimal- und Duodecimal-

---

stulti et improbi gratis et nimis consuete erga vicinos suos forisfacerent, coeperunt sapientes ad invicem super hoc habere consilium, et statuerunt justitiariis super quosque *decem* friborgos, quos *decanos* possumus appellare, Anglice vero *tienheofod* dicti sunt i. caput de decem. Isti inter villas et vicinos causas tractabant, et secundum forisfacturas emendationes capiebant (Schuld heischen; s. §. 13. Note 37.) et concordationes faciebant, videlicet de pascuis, pratis, messibus, et de litigationibus inter vicinos et innumerabilibus hujusmodi decertationibus, quae humanam fragilitatem infestant et eam incessanter oppugnant. Cum autem causae majores erumpebant, referebantur ad superiores eorum justitiarios, quos supradicti sapientes super eos constituerant, scilicet super decem decanos, quos possumus dicere *centuriones* vel *centenarios*, eo quod super *centum* friborgos judicabant. Vergl. auch *Leg. Edow. Conf.* 20. (oben §. 5. Note 16 b.). Ueber die richterliche Qualität dieser decani und centenarii s. weiter unten im Texte.

[59]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 24. §. 31. Wichtig ist in dieser Hinsicht eine Bestimmung, die sich zwar erst in den *Leg. Henr. Pr.* 8. findet, welche aber nach der sonstigen Beschaffenheit dieser Rechtsquelle, dennoch sehr alt seyn kann. Es heißt daselbst: Speciali tamen plenitudine si opus est bis in anno conveniant in Hundredum suum quicunque liberi tam Hudefest, quam Folgarii ad dinoscendum scilicet inter caetera, si Decaniae plenae sint vel qui, quomodo, qua ratione recesserint vel super accreverint.

systems,[60]) und da auch bei den Franken Centenarii und Decani (vergl. Note 58.) genannt werden[61]) und im Uebrigen eine große Uebereinstimmung in ihrer Kriegsverfassung mit der der andern Germanischen Stämme Statt findet, so kann man wohl mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß auch ihnen eine solche Eintheilung nicht fremd war, und zwar dürfte grade das sogenannte Contubernium, dessen das Salische Volksrecht gedenkt, dem Angelsächsischen Freoborg entsprechen[62]) (vergl. oben §. 5. S. 85.). Somit bleiben denn auch, nachdem die Waffengenossenschaften seßhaft geworden waren, mancherlei Abstufungen bestehen, so daß die einzelnen Mitglieder der Gefolgschaften theils mittelbar, theils unmittelbar dem Gefolgsherrn untergeben waren; die ersteren waren daher sämmtlich Unter-Thane oder unterthänig (vergl. S. 396.), mußten aber dennoch alle dem obersten Herrn den Eid der Hulde leisten.[63])

Die

[60]) S. Leo, Gesch. v. Italien. Bd. 1. S. 58. 68 u. f.

[61]) *Pact. leg. Sal.* Tit. 47. Auch bei den Bayern werden sie genannt. Vergl. *Lex Bajuv.* Tit. 2. cap. 5. §. 1. Si quis in exercitu infra provinciam sine jussione Ducis sui per fortiam hostilem aliquid depraedare voluerit, aut foenum tollere aut granum, vel casas incendere, hoc omnino detestamur ne fiat. Et exinde curam habeat Comes in suo comitatu. Ponat enim ordinationem suam super Centuriones et Decanos. Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 74. Note c. und d.

[62]) Das Contuberinum bestand ebenfalls aus zehn Mitgliedern. *Pact. Leg. Sal.* Tit. 46. c. 3. Vergl. oben §. 5. S. 86.

[63]) Vergl. *Greg. Turon.* IV. 30. VII. 12. IX. 30. — *Cassiod.*

Die Grundlage für alle diese Verhältnisse blieb daher auch nach der Eroberung, wie zuvor, die Treue, der Gehorsam der Gefährten gegen den Herrn. Da dieser seine Getreuen zum Kampfe, sey es zum Angriffe, sey es, wie es nunmehr auch bei einem Gefolge vorkommen konnte, zur Landesvertheidigung entbot, so entwickelte sich hieraus eine gewisse Oberhoheit des Gefolgsherrn über das ganze eroberte Land. Dieß konnte besonders da um so leichter geschehen, wo die Gefährten mit früherer Römischer Bevölkerung durch einander zerstreut wohnten; die Römer nämlich waren mit allen ihren Besitzungen Untergebene (subditi) des Germanischen Gefolgsherrn geworden, so daß dieser in Beziehung auf sie durchaus an die Stelle des Kaisers getreten war (vergl. §. 24.). Somit war nunmehr das ganze Land, oder, wie auch gesagt wird, das Reich, [64]) Gegenstand der Vertheidigung der Waffen-

---

Cassiod. Var. VIII. 6. — Cui ordinationi (schreibt Athalarich) Gothorum Romanorumque desideria convenerunt, ita ut sub jurisjurandi religione promitterent, fidem se regno nostro devoto animo servaturos. Vergl. auch VIII. 7. Universis Provincialibus per Galliam constitutis Athalaricus Rex. — Unde vero quoque praedicta convenit imitari, ut Gothi Romanis praebeant jusjurandum et Romani Gothis sacramento confirment, se unanimiter regno nostro esse devotos.

[64]) Das Wort Reich wird hier in einem passiven Sinne gebraucht. So ist Gewehre das Grundstück, welches gewehrt wird, so ist ferner Herrschaft ein Grundstück, welches einer Herrschaft angehört und eben so Reich, im eigentlichen Sinne das Grundstück, welches einem Reichen angehört. Ric (der Reiche) bedeutet soviel als valens, potens (vergl. Grimm, Deutsche Grammatik.

genossenschaft, vorzugsweise aber des Herrn, der das Gefolge eben zu dieser Vertheidigung zu entwickeln hatte. Daher ist das Reich die Gewehre des Herrn und in diesem Sinne befinden sich sämmtliche Gefolgsgefährten innerhalb seiner Gewehre, innerhalb seines Friedens. Um so mehr mußten diejenigen freien Leute, welche, nachdem einem Gefolge die Eroberung eines Landes gelungen war, ebenfalls die Heimath verließen und in jenem Lande wohnen wollten, die Oberhoheit des Gefolgsherrn über sich anerkennen. Es blieb ihnen nichts Andres übrig, als selbst in das Gefolge einzutreten und Mitglieder der einzelnen Heeresabtheilungen, in welche dieses zerfiel, zu werden. Dadurch wurde aber an und für sich noch nicht eine Abhängigkeit dieser Leute von andern Gefolgschaftsgenossen in Betreff der Besitzungen, die sie erlangten, begründet, sondern das Verhältniß war folgendes: trotz der Abstufungen in der Gefolgschaft, durch welche allerdings hinsichtlich der persönlichen Treue eine Mittelbarkeit aller derjenigen eintrat, die nicht die erste Stelle im Gefolge nach dem Herrn einnahmen, waren in Betreff ihrer Grundstücke sämmtliche Gefolgsgefährten, mit Einschluß der neu Aufgenommenen, unmittelbar nur dem Gefolgsherrn untergeben oder reichsunmittelbar. Es scheint nun aber, wenigstens in

---

Bd. 2. S. 16. nro. 181.) und es liegt in diesem wie den damit verglichenen Ausdrücken wiederum eine sehr deutliche Hinweisung darauf, wie nach den Germanischen Begriffen der Besitzer des Grundstückes gleichsam als Eines mit dem Grundstücke gedacht wurde. §. 5. S. 91.

den meisten Germanischen Reichen, eine solche allmählige Ansiedlung neu hinzukommender Stammesgenossen in einem großen Umfange Statt gefunden zu haben, und so hat es auf diese Weise um so leichter geschehen können, daß die heimathliche Verfassung in das eroberte Land verpflanzt worden ist. Natürlich konnte diese Verfassung hier nicht ohne mancherlei erhebliche Veränderungen ihre Stelle finden. Es vereinigten sich nämlich in der Person des Gefolgsherrn zwei verschiedene Qualitäten: Zunächst eben seine Gefolgsherrnwürde, die ihn an die Spitze eines Heeres stellte, mit welchem er auch noch fernerhin auf kriegerische Abentheuer ausziehen mochte, außerdem war er aber zu gleicher Zeit Stammesoberhaupt, ohne daß es neben ihm in seinem Reiche gleich berechtigte Stammesoberhäupter gegeben hätte. Als solches war er der oberste Priester,[65]) der die großen Opfer seines Stammes darbrachte und, wenn es die Vertheidigung des Reiches gegen äußere Feinde galt, alle freien Sippen zum Kriege entbot. Aus dem Oberpriesterthume des Gefolgsherrn geht aber nothwendig hervor, daß er gleichzeitig der oberste Richter war (vergl. §. 13. S. 221.), der, wenn der Frieden im Innern des Reiches gebrochen war, die freien Sippen

---

[65]) Vergl. z. B. *Iornandes* a. a. O. c. 11. — Decedente vero Diceneo, pene pari veneratione habuere Camosicum, quia nec impar erat solertia. Hic etenim et Rex illis et Pontifex ob suam peritiam habebatur et in sua justitia populos judicabat. — J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 243.

zum Rechte (d. h. zur Wiederherstellung des Friedens) zusammenbannte. Als Stammesoberhaupt hat er daher die beiden wichtigen Befugnisse Heerbann und Gerichtsbann, aber alle dadurch begründeten Verhältnisse nehmen, weil eben das Stammesoberhaupt Gefolgsherr ist, einen durchaus gefolgschaftlichen Charakter an. So wie nunmehr der Gefolgsherr mit dem Oberpriester (d. h. Heerführer, Richter) identisch ist, so fallen auch die Gefolgschaftsabtheilungen und Gemeindeabtheilungen in eins zusammen. Daher ist z. B. die Zehnte eine Abtheilung im Gefolge und gleichzeitig eine kleine Gemeinde. Sie zieht unter dem Decanus, als einem Gefolgsgefährten des Königs, in den Angriffs- und in den Vertheidigungskrieg und wird von dem Decanus auch zum Gerichte berufen. Somit sind denn die an der Spitze der Gefolgschaftsabtheilungen stehenden Gefährten gleichzeitig die Stellvertreter des Gefolgsherrn in seinen oberpriesterlichen Befugnissen, im Heerbanne und im Gerichtsbanne. Sie sorgen daher für die Aufrechterhaltung oder Wiederaufrichtung des Friedens im Namen des höchsten Bewahrers des Friedens, im Namen des gefolgsherrlichen Oberpriesters. Sie sind also die fahrtgenossenschaftlichen Priester d. h. Heerführer und Richter, und kommen daher theils unter den alten Bezeichnungen (vergl. §. 13. S. 235.), theils unter solchen Namen vor, welche deutlich auf das Gefolgschaftswesen hinweisen. Ganz besonders gilt dieß von dem Worte: Graf, welches, wenn es auch nicht gradezu aus einem Anagramme im Worte Gefera (Gerefa) zu erklären seyn

mag, doch auf jeden Fall dem Sinne nach damit übereinstimmt,[66]) und nachmals auch in dem Römischen Comes einen merkwürdigen Anklang gefunden hat. —

Da nun in den Gefolgschaften mehrfache Abstufungen und Gliederungen Statt fanden, so ist es schon hierin gegeben, daß, nach den Germanischen Begriffen von dem Werthe der Abstammung von ausgezeichneten und bevorzugten Personen,[66a]) diese Abstufungen sich

---

[66]) Grimm a. a. O. S. 753. vermuthet, daß das Wort Graf herkomme von râvo (tignum, tectum, vielleicht: domus, aula); girafjo oder girâvo wäre dann soviel als gisaljo. S. auch Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 736. und unten Note 106 b.

[66a]) Vergl. oben §. 5. S. 112. Dieß zeigt sich auch besonders darin, daß bei den Chronisten so außerordentlich oft die Abstammung der nahmhaft gemachten Personen gedacht wird. Hier eine Sammlung der Ausdrücke, die wir zur Bezeichnung der Abstammung vornämlich in den Lebensgeschichten der Heiligen antreffen: Non infimis parentibus natus (*Vita S. Quinidii Ep. Vasionens.* N. 2. bei *Boucquet*, Tom. III. p. 442.); ortus est natalibus non infimis (*Vita S. Winebaudi.* p. 491.), parentibus honeste mediocribus (*Vita S. Bertulfi.* p. 543.), parentibus ingenuis (*Vita S. Eligii.* I. 1. p. 552.), ingenuus genere (*Greg. Tur.* IV. 12.), genere Francus (*Fredeg. Schol.* 24. 43. 78. 89. 90.), de forti Francorum genere (*Vita S. Medardi.* N. 2. p. 451.), parentum — clara progenies (*Vita S. Austregis.* N. 1. p. 467.), alto parentum — sanguine (*Vita S. Martini.* N. 2. p. 471.), nobili progenie (*Vita S. Ernaei.* p. 452.), genere nobilis (*Fredeg.* a. a. O. 80.), genus satis nobile (*Vita S. Glodesindis.* p. 461.), nobilis stirps (*Vita S. Tygr.* p. 466.), valde ingenuus (*Greg. Turon.* X. 29.), vir carne nobilis (*Vita S. Remig.* p. 377.), parentes nobilitate conspicui (*Vita S. Vigoris.* p. 421.), nobili pro-

gleichsam in das Land einwurzelten und aufhörten bloß persönlich zu seyn, vielmehr eine durchaus geschlechtliche Bedeutung annahmen. Eben dieß wird durch die Angelsächsischen Worte Gesith und Gesithoundman [66b]) sehr deutlich bezeichnet; jener ist schlechthin: der Gefährte, dieser: derjenige, der aus dem Geschlechte eines Gefährten abstammt. Demnach wiederholen sich auch in dieser Beziehung die älteren heimathlichen Verhältnisse auf dem neuen Boden, in welchen die Sippenbäume (vergl. §. 9. S. 172.) verpflanzt worden sind. Es findet also auch hier eine Rangordnung unter den Familien Statt, die sich wie zuvor in der Verschiedenheit des Wehrgeldes ausspricht (vergl. oben §. 6. S. 136.) Unter diesen trägt aber der Baum der gefolgsherrlichen Sippe schönere Früchte als andere, und wenn sie gleich von mehreren vor andern ausgezeichneten Sippen umgeben ist, so ist sie doch unter allen edeln, oder, wenn man will, königlichen (vergl. §. 6. S. 113.) Sip-

---

sapia editus (*Vita S. Maglorii* p. 435.), parentibus inclytis (*Vita S. Lupi.* p. 491.), illustribus natalibus (ebendas. p. 491.), parentibus clarus (*Vita S. Romarici.* p. 495.), nobilitate sanguinis idoneus (*Vita S. Lenogis.* p. 497.), progenies celsa et nobilissima (*Vita S. Leodeg.* ab Ursin. conscr. c. 1.), carnis nobilitate splendidissimus (*Archiv. Monast. S. Petri Met.* p. 473.), genitor inter primores fulsit (*Vita S. Faron.* p. 502.), prosapia Francorum, altus et nobilis parentibus (*Vita S. Arnulf.* p. 507.) clarissimis et valde nobilibus parentibus (*Vita S. Waldetrud.* p. 534.), priorum Regum ex prosapia oriundus (*Vita S. Austreb.* p. 549.).

[66b]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 32.

pen, die edelste oder königlichste und darum kann man mit Recht den Gefolgsherrn, oder den aus seinem Geschlechte stammenden Nachfolger (vergl. §. 2. S. 23.) König nennen. Sein Geschlecht war daher vor allen andern ein königlich Geschlecht; er zeugte Könige und Königinnen [67]) und wenn er starb, so wurde die Gefolgsherrnwürde auf den Wehrhaftesten seines Geschlechtes übertragen. In dieser Beziehung kommen indessen noch mehrere andre wichtige Verhältnisse in Betracht.

Auch abgesehen von der gelungenen Eroberung des Landes genoß zwar der Gefolgsherr einen Vorzug vor seinen Gefährten, aber, wenn er gleich selbst dem edelsten Geschlechte seiner Heimath angehörte, so waren, so lange kein neues Land gewonnen war, die Vorzüge, die er als Gefolgsherr hatte, doch nur persönliche, nicht geschlechtliche; dieser Vorrang war nur dadurch begründet, daß andre edle oder freie Leute sich freiwillig an den Gefolgsherrn angeschlossen hatten. Da nun die Gefolgschaft die Heimath verließ, so schieden die Mitglieder derselben aus ihren Sippen aus und begründeten erst selbst durch ihre Verpflanzung auf den fremden Boden neue Sippen. So lange dieß noch nicht geschehen war und der Gefolgsherr vor der

---

[67]) S. *Vita S. Rusticolae Abbat. Arelat.* N. 17. (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 492.) Diabolus — suasit cuidam Episcopo — et cuidam Principi nobili — ut falsum testimonium cogitarent adversum famulam Christi, quod illa occulta Regem nutriret (es wird Childebert, ein Sohn Theodorichs II., gemeint, der Chlothar II. entkommen war).

Eroberung des Landes starb, so wurde von den Gefährten ein Andrer aus ihrer Mitte durch Wahl zum Anführer erhoben. Es lag hier nahe genug, daß man bei dieser Wahl besonders auf persönliche Tapferkeit Rücksicht nahm, so wie es auch wohl nicht unbeachtet blieb, wenn sich unter den Gefährten einer befand, der schon in der Heimath durch seine hohe Geburt in besonderem Ansehen gestanden hatte. [67a] Aus diesen Verhältnissen hat es sich erhalten, daß, wenn der Gefolgsherr nach Gründung eines Reiches starb, die Gefährten durch Wahl einen Andern an seine Stelle setzten, aber dieser Andre war nunmehr der nächste wehrhafte Verwandte des Verstorbenen, wonach also dessen unmündiger Sohn, den sonstigen Grundsätzen des Germanischen Erbrechtes gemäß, durch des Verstorbenen Bruder ausgeschlossen wurde. [67b] Aber auch

[67a]) *Paul. Diac.* a. a. O. I. 14. (s. §. 22. Note 2.). — S. auch I. 17. Resumptis tamen post haec incommoda viribus, Lamissionem — sibi regem constituerunt.

[67b]) Z. B. In dem Angelsächsischen Königreiche Mercia folgt auf Wulfer sein Bruder Aethelred, mit Ausschließung Cenreds, des Sohnes des verstorbenen Königs. Auf Aethelred, der selbst wiederum einen Sohn Namens Celred hinterläßt, folgt aber nicht dieser, sondern jener Cenred; nach dem Tode desselben folgt aber Celred. Eben so ging Edred, der Bruder des Angelsächsischen Königs Edmund, bei dem Tode des letzteren den Söhnen desselben bei der Succession vor und aus gleichen Gründen schloß auch Aethelstan, obschon in ungleicher Ehe erzeugt, seine jüngeren Brüder von der Succession aus. Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 153. 158. 229.

selbst den erwachsenen Königssohn konnte dieß Schicksal treffen, wenn er nicht bei dem Tode des Vaters zugegen war. Das Princip: „der Todte erbt den Lebendigen," trat auch hier, unter der hinzukommenden Wahl des Gefolges, in Kraft, da das Reich nicht ohne einen Vertheidiger seyn durfte, und so konnte der anwesende entferntere Verwandte vor dem abwesenden näheren leicht den Vorzug erlangen. Ein merkwürdiges Beispiel der Art bietet die Fränkische Geschichte dar, indem Theodebert I., Theodorichs I. Sohn, wenn er sich nicht beeilt hätte, zu seinem sterbenden Vater zu kommen, leicht sein Reich hätte verlieren können. [67c] —

Darnach sind denn überhaupt die Germanischen Könige zu gleicher Zeit geborne und gekorne Könige und ihre Reiche: erbliche Wahlreiche. [67d] Da es sich von selbst verstand, daß der nächste Verwandte regelmäßig gewählt wurde, so ist es daraus erklärlich, weshalb von den Chronisten nicht bei einem jeden Regierungswechsel auch noch ausdrücklich der Wahl ge-

---

[67c]) *Greg. Turon.* III. 23. — nunciatur Theodoberto patrem suum graviter aegrotare et *ad quem nisi velocius properaret, ut eum inveniret vivum, a patruis suis excluderetur* et ultra illuc non rediret. At ille his auditis, cunctis postpositis illuc dirigit. — Cumque abiisset, Theodoricus non post multos dies obiit. — Consurgentes autem Childebertus et Chlotharius contra Theodobertum, regnum ejus auferre voluerunt. Sed ille muneribus placatis, a Leodibus suis defensatus est et in regno stabilitus.

[67d]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 229. — Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. §. 29.; besonders Note 431.

dacht wird und daß dieselbe hin und wieder ganz wegblieb, und sich nur in einer Zustimmung des Gefolges äußerte, nachdem der Sohn des verstorbenen Königs bereits die königliche Würde angenommen. Es finden sich indessen auch noch in späterer Zeit [68]) selbst bei den Franken, deren Könige dem Stamme der Merovinger angehörten, viele Beispiele von Wahlen vor. [68a]) Auf gleichen Grundsätzen beruhten in dieser Beziehung die Verhältnisse bei den Ostgothen, deren Könige aus dem Stamme der Amaler waren. [69]) Die frühern

[68]) Vergl. über die frühere Zeit *Gesta Francor.* c. 5. Dehinc extinctis Ducibus, in Francis denuo Reges *creantur* ex eadem stirpe qua prius fuerant. — c. 9. Franci *electum* a se Regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes diligenter ex genere Priami Frigi et Francionis, super se *creant* nomine Theudemerem, filium Richemeris, qui — a Romanis interfectus est. *Substituitur* filius ejus Chlodeo in regno. — c. 11. — Illi (Franci) — indignantes eum (Childericum I.) de regno ejiciunt. — Franci tunc Egidium *unanimiter regem adsciscunt.* — Vergl. noch *Greg. Turon.* III. 23. (oben Note 67 c.).

[68a]) *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 79. Omnes — Leudes de Neustar et Burgundia eum (Chlodoveum II.) Massolaco villa sublimant in regem. — c. 93. — Childericus (II.) — in Auster a Francis in regnum elevatus est. — c. 101. Chlodoveum (III.) filium ejus (Theoderici III.) parvulum elegerunt in regem. — c. 106. — Franci vero Chilpericum quemdam regem constituerunt. — Vergl. auch *Vita S. Leodeg. Ep. Augustod.* c. 3. (s. oben §. 17. Note 23.).

[69]) Vergl. *Cassiod.* Var. VIII. ep. 2. (Athalarich schreibt an den Römischen Senat:) Noveritis, divina providentia esse dispositum, ut Gothorum Romanorumque nobis generalis

Könige der Westgothen,[70]) so wie die der Burgunder (s. §. 16. S. 307.) wurden aus der Familie der Balthen genommen, die Könige der Vandalen waren Asdinger,[71]) die Könige von Kent aus dem Stamme

---

consensus accederet, et voluntatem suam, quam puris pectoribus offerebant, juris etiam jurandi religione firmarent. — Ebendas. heißt es: Praelata est ergo spes nostra cunctorum meritis; et certius fuit de nobis credi, quam quod de aliis potuit approbari, nec injuria: quoniam quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut, qui ex vobis nascitur origo Senatoria nuncupatur, ita, qui ex hac familia progreditur, regno dignissimus approbatur. Ebendas. ep. 5. (an die Gothen) Recipite itaque prosperum vobis semper nomen Amalorum, regalem prosapiam, Balthaeum germen infantiam purpuratam. Vergl. noch ebendas. IV. 39. und IX. 1. — *Iornand.* de rebus Get. c. 14. c. 29. (Note 70.) c. 33. (Note 73.). Daher kommen denn auch grade bei den Ostgothen die Namen: Amalafried, Amalasuintha, Amalaberga, etc. — Vergl. noch Mone, Geschichte des Heidenthums. Bd. 2. S. 179.

[70]) *Iornandes* a. a. O. c. 29. — Verentes (Gothi) ne longa pace eorum resolveretur fortitudo *ordinant* super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas, Balthorumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis Baltha, id est audax nomen inter suos acceperat. Mox ut ergo antefatus Alaricus *creatus* est Rex, etc. — c. 31. Mortuo Alarico Vesegothae regnum Ataulfo ejus consanguineo et forma et mente conspicuo tradunt.

[71]) Bei den Vandalen fand in Betreff der Succession der Könige ein vollständiges Seniorat Statt, dessen Begründung von Jornandes bereits Gaiserich zugeschrieben wird. *Iornandes* a. a. O. c. 33. — Ante obitum suum filiorum agmen accitum ordinavit (Gizericus), ne inter ipsos de regni ambitione esset dissensio, sed ordine quisque et gradu suo fieret se-

Hengists, die Könige von Wessex Nachkommen Cenriks u. s. w. [72]) Starb eine solche herrschende Familie aus oder hatte sie kein der Regierung fähiges Mitglied mehr aufzuweisen, so trat wiederum die völlig freie Wahl der Gefährten hervor und Derjenige wurde gewählt, den dieselben seinem Stamme nach für den edelsten hielten. [72a]) Dieß zeigt sich sehr deutlich bei dem Tode des Königs Wallia, der vielleicht ein Balthe war, im Jahre 419. Das Westgothische Gefolge wählte damals Theodorich zum Könige, nicht wissend, daß ein Sprößling des Stammes der Amaler, Berismund (vergl. §. 18. S. 340.), unter ihnen lebte, denn, hätten sie dieß gewußt, kein Andrer würde, wie Jornandes erwähnt, ihr König geworden seyn. [73]) Der Stamm

---

quens successor, et rursus posterior ejus. Quod observantes per annorum multorum spatia, regnum feliciter possedere, nec, quod in reliquis gentibus adsolet, intestino bello foedati sunt, suoque ordine unus post unum suscipiens regnum in pace populis imperarunt. — Der Name der Asdinger kommt auch bei andern Volksstämmen z. B. Markomannen vor und bezeichnet wohl überhaupt ein bevorzugtes Geschlecht; er hängt mit: „Art" zusammen. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 1. Nachtrag. S. 1070.

[72]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 229.

[72a]) Vergl. z. B. *Iornandes* a. a. O. c. 60. (s. oben Note 51 a.).

[73]) *Iornandes* a. a. O. c. 33. — tempore, quo Berimundus Thorismundo patre genitus, de quo in catalogo Amalorum familiae superius diximus, cum filio Witiricho ab Ostrogothis — ad Vesogotharum regnum migravit. Conscius enim erat virtutis et generis nobilitatis, facilius sibi

Theodorichs I.[74]) blieb über hundert Jahre (419—531) im Besitze des Westgothischen Reiches; seit dieser Zeit gerieth dasselbe bei den vielfachen Wahlstreitigkeiten oft in Verwirrung, und es kommen fortan nur wenige Beispiele davon vor, daß mehrere Generationen desselben Geschlechts auf einander in der königlichen Würde folgen; Fälle der Art sind: Leovigild, Reccared I. und Liuwa I.; ferner Sisebut und Reccared II., sodann Chindasuinth und Reccesuinth; nicht minder Chintila und Tulga und endlich Egiza und Wittiza (vergl. oben §. 19. S. 359 u. f.). Auch wurden bei den Westgothen mehrere Gesetze über die Königswahl gegeben, namentlich schärfte das sechste Concilium zu Toledo[75]) von Neuem ein, daß der König nur aus den

credens principatum a parentibus deferri, quem haeredem regum constabat esse multorum. *Quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset, eligere?* sed nec ipse adeo voluit, quis esset ostendere. Et illi jam post mortem Valiae Theodoricum ei dedere successorem, ad quem veniens Berimund, animi pondere quo valebat eximiam generis sui amplitudinem commoda taciturnitate suppressit, sciens regnantibus semper de regali stirpe genitos esse suspectos. Susceptusque est cum filio suo a Rege Theodorico honorifice; adeo ut nec consilio suo expertem, nec convivio faceret alienum non tantum pro generis nobilitate, quam ignorabat, sed *pro animi fortitudine ac robore gentis, quam non poterat occultare.*

[74]) Vergl. noch *Iornandes a. a. O.*, c. 41. — Thorismund ergo patre (Theodorico) mortuo in campis statim Catalaunicis, ubi et pugnaverat, regia majestate subvectus, Tholosam ingreditur.

[75]) *Concil. Toletan.* VI. cap. 17. Rege defuncto nul-

alten Gothischen Geschlechtern und nicht vor dem Tode des regierenden Königs gewählt werden dürfe. Bei den Langobarden bestieg nach dem Tode ihres Gefolgsherrn Alboin, der sie nach Italien geführt hatte, sogleich ein andres Geschlecht (Beleos), aus welchem aber nur drei Könige hervorgingen, den Thron. Der letzte unter denselben, Agilulf, verdankte seine Erhebung vorzüglich Autharis Wittwe Theodelinde, deren ruhmvolles Andenken bis in späte Zeit auf die Königswahl bei den Langobarden [76]) Einfluß hatte [77]) (vergl. oben

lus tyrannica praesumtione regnum assumat; nullus sub religionis habitu detonsus, aut turpiter decalvatus, aut servilem originem trahens, aut extraneae gentis homo, nisi genere cognitus et moribus dignus promoveatur ad apicem regni. Vergl. Aschbach, Geschichte der Westgothen. S. 258 u. f. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch bei den Angelsachsen. S. *Concil. Calchut.* ann. 785. XII. (Angelsächs. RGesch. Note 229.).

[76]) Vergl. *Paul. Diac.* a. a. O. II. 31. — Langobardi vero apud Italiam omnes communi consilio Cleph nobilissimum de suis virum, in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt. — III. 16. At vero Langobardi cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari Clephonis filium supra memorati principis, regem sibi statuerunt. — III. 34. Illa (Theudelinda) vero consilium cum prudentibus habens, Agilulfum ducem Taurinatium et sibi virum et Langobardorum genti regem elegit. — Quid plura? Celebrentur cum magna laetitia nuptiae: suscepit Agilulfus, qui erat cognatus regis Authari, inchoante jam mense Novembris regiam dignitatem. Sed tamen congregatis in unum Langobardis, postea mense Majo, ab omnibus in regnum apud Mediolanum levatus est. — IV. 31. — levatus est Adaloaldus rex super Langobardos apud

§. 22. S. 388.). Noch Aribert II., der im Jahre 712 starb, war wegen seiner Verwandtschaft mit Theodelinden zum Könige erhoben worden. Mit Ansbrand gelangte ein andres Geschlecht zur Regierung, behauptete sich aber nur bis zur dritten Generation. Rachis war nicht mehr mit demselben verwandt; ihm succedirte sein Bruder Aistulf, dessen Nachfolger Desiderius auch wiederum nicht mehr zu derselben Familie gehörte. Auch haben wir bei den Langobarden mehrere Beispiele davon, daß bei gefährlichen Krankheiten des regierenden Königs bereits sein Nachfolger gewählt wurde. Dieß gilt besonders von Liutbrands und Hildebrands Wahl (Note 76.); in dieser Erscheinung liegt wiederum (s. oben S. 425.) eine deutliche Hinweisung darauf, daß

Mediolanum in Circo in praesentia patris sui Agilulfi regis. — IV. 43. — cum Adoloaldus eversa mente, insaniret — de regno ejectus est et a Langobardis in ejus loco Aribaldus substitutus est. — V. 33. — Exinde — Bertaridus Ticinum reversus, exturbato Garibaldo puerulo a regno, ab universis Langobardis — in regnum levatus est. — VI. 35. — Cernentes Langobardi hujus (Ansprandi) interitum Liudprandum ejus filium in regali constituunt solio. — VI. 55. — Quem (Liudprandum) Langobardi vita excedere existimantes, ejus nepotem Hildeprandum foras muros civitatis — in regem levaverunt. —

77) Auch Grimoald, der Godebert und Bertarid, die Söhne Ariberts I., vom Throne stieß, heirathete deren Schwester, um dadurch wenigstens mit Theodelindens Familie verschwägert zu seyn (*Paul. Diac.* a. a. O. I. 5.). Er stammte übrigens aber von einem Neffen Alboins ab (s. weiter unten). Eben so vermählte sich aus ähnlichen Gründen Witiges mit Matasuintha, der Schwester Athalarichs.

man den zum Sterben kranken Gefolgsherrn für „den Todten" hielt, der „den Lebendigen erbte" (vergl. §. 9. S. 174.).

Nachdem bei einem Germanischen Stamme ein neuer König gewählt worden war, so wurde er auf einen Schild gesetzt, auf demselben erhoben und dem versammelten Gefolge gezeigt; eine Sitte, deren in Betreff der Heerführer schon Tacitus gedenkt[78]) und von welcher wir auch sonst so häufige Nachricht haben,[79]) daß man sie wohl für allgemein anzunehmen berechtigt ist. Aus ihr erklärt sich der Ausdruck: „zum Könige erheben," den die Chronisten auch in der Lateinischen Sprache

[78]) *Tacit.* Histor. IV. 15. — erat in Canninefatibus stolidae audaciae Brinno, claritate natalium insigni — impositus scuto, more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur. Vergl. *Lipsius* im Commentar zu dieser Stelle (ed. Oberl. Tom. II. P. 1. p. 375.).

[79]) *Greg. Turon.* II. 40. At illi — plaudentes tam palmis quam vocibus eum (Chlodwig) clypeo evectum super se regem constituunt. IV 51. — collectus est ad eum (Sigibertum) omnis exercitus impositumque super clypeo sibi regem statuunt. — VII. 10. — ibique parmae superpositus rex est levatus (Gundobald, ein unechter Merovinger), sed cum tertio cum eodem girarent, cecidisse fertur, ita ut vix manibus circumstantium sustentari potuissent. — *Cassiod.* Var. X. 31. — indicamus parentes nostros Gothos inter procinctuales gladios more majorum scuto supposito regalem nobis (Vitiges) contulisse dignitatem. — *Iornandes* a. a. O. c. 60. (s. oben Note 51 a.; auf die daselbst angeführten Worte folgt:) Et mox in campis Barbaricis Witigis in regnum levatus est, Romam ingreditur. Vergl. Grimm a. a. O. S. 234. 235.

Sprache durch: in regnum oder in regem levare wiedergeben. Auch pflegte der Neugewählte alsbald sein Reich zu bereisen oder zu umreisen, um dadurch die vollständige Besitznahme desselben anzudeuten.[80] Als besondere Insignien führte der König wohl von jeher einen Kranz im Haare und in der Hand einen Stab; beides scheint heidnischen Ursprunges zu seyn (vergl. §. 7. S. 119. §. 13. S. 221.). Aus dem Kranze ist die Hauptbinde oder die Krone entstanden,[80a] welches Wort in älteren Sprachdenkmälern auf verschiedene

---

[80]) S. *Greg. Turon* IV. 14. Igitur Chlotharius (I.) post mortem Theodowaldi, cum regnum Franciae suscepisset atque illud circumiret, etc. — IV. 16. Chramnus, der sich gegen seinen Vater Chlothar I. empört hatte, sagt seinen gegen ihn gesandten Brüdern: Omne quod circumivi, laxare non potero. — VII. 10. Auf die in der vorigen Note angeführten Worte dieser Stelle folgt: Deinde ibat per civitates in circuitu positas. — *Fredeg. Schol.* Chron. 59. — cum (Dagobertus) Auster regio cultu circuiret. Vergl Grimm a. a. O. S. 237.

[80a]) Vielleicht ist die Krone, nach dem Beispiele der Römischen Kaiser, von den Germanischen Königen an Stelle des Kranzes angenommen worden, wie denn auch insonderheit berichtet wird (vergl. z. B. *Vita S. Remig.* [bei *Boucquet*, Tom. III. p. 369.]), daß Kaiser Anastasius an Chlodwig eine goldene Krone gesendet habe. Hat aber die Römische Krone einen andern Ursprung als aus dem Kranze? — Die (freilich fabelhaften) *Gesta Dagob. Reg.* erwähnen mehrmals der Krone, nämlich c. 39. Cumque ut Francorum Regibus moris erat, super solium aureum coronatus insideret. und c. 41. regio stemmate ex more comptus.

Weise wiedergegeben wird,[81]) insonderheit durch cynehelm, hrinc und beah. Die beiden letzteren Bezeichnungen bedeuten Ring und ursprünglich eben weiter Nichts als einen kreisförmig zusammengebogenen Zweig;[82]) cynehelm[83]) deutet darauf hin, daß der Kranz auch um den Helm, also dann, wenn der König in den Kampf auszog, getragen worden ist.[84]) Der Stab des Königs war aber ursprünglich wohl nichts Andres als der

---

[81]) Außer der §. 12. Note 14 a. angeführten Glosse zu vitta gehören noch folgende andre hierher: *Glossae Xantenses* bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 278. nro. 188. *coronam de spinis* houbit pant thurninaz. — Angelsächsische Glossen (ebendas. S. 359.) nro. 1379. *corona* wulderbeah. — Glossen bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 259. *laureatus* kihaupitpantot. — Glossen bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 218. Kahereta *coronavit* (?) S. 226. Nestila *vitta*, welches Wort an das zauberische Nestelknüpfen erinnert und wiederum auf den Kranz oder Zweig hindeutet.

[82]) Vergl. §. 12. Note 14 a. Zu dieser Stelle ist noch nachzutragen, daß boga wirklich soviel als: ramorum bedeutet. S. Angelsächsische Glossen bei Mone a. a. O. Bd. 1. S. 393. nro. 3010. Gehört auch bagms (arbor, lignum) dazu? Vergl. noch Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 450. 484.

[83]) Angelsächsische Glossen (bei Mone a. a. O. S. 383.) nro. 3019. — *Chronol. Saxonic.* ann. 1086. Vergl. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 17. Auch findet sich die Glosse bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 198. *corona imperialis* sikihelm chaisurlih. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 17. nro. 189.

[84]) Auffallend ist die Glosse bei Mone a. a. O. S. 354. nro. 1971. *florescenti fronde*, mid wexendum helme.

priesterliche Runenstab, an dessen Stelle nachmals das Scepter getreten ist.[85]) Ebenfalls scheint es ein alter Gebrauch gewesen zu seyn, daß vor dem Könige her das Banner seiner Sippe (vergl. oben §. 7. S. 127.) getragen wurde; eines solchen Banners bedienten sich insonderheit die Könige der Heruler,[86]) eine gleiche Nachricht haben wir von dem Angelsächsischen Könige Edwin[86a]) und vielleicht läßt sich der Spieß, welchen die Könige der Franken[87]) und Langobarden[87a]) führten, ebenfalls dahin deuten. Auch pflegte

---

[85]) In Glossen wird sceptrum durch: königliche Gerte (chunincgerta, cynegeard) wiedergegeben; noch im Mittelalter findet sich ris für sceptrum. S. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 241.

[86]) *Paul. Diac.* a. a. O. I, 20. — Tato vero Rodulfi vexillum, quod Bandum appellant, ejusque galeam, quam in bello gestare consueverat, abstulit.

[86a]) *Beda Venerab.*, Hist. eccles. Anglor. II. 16. — tantum vero in regno excellentiae habuit (Edwinus, rex Northanhymbrorum), ut non solum in pugna ante illum vexilla (*Aelfr.*: segen) gestarentur, sed et tempore pacis (*Aelfr.*: on sibbe tide), equitantum inter civitates sive villas suas, cum ministris (*Aelfr.*: mid his thegnum) semper antecedere signifer consuevisset; nec non et incedente illo ubilibet per plateas illud genus vexilli, quod Romani Tufam, Angli vero appellant Tuuf, ante enm ferri solebat. In der Angelsächsischen Uebersetzung findet sich diese Stelle nicht und das vexillum selbst wird nur schlechthin tacen genannt. Vergl. (Wapen)tachium; s. oben §. 7. Note 25 a.

[87]) Vergl. *Greg. Turon.* VII. 33.

[87a]) *Paul. Diac.* a. a. O. V. 10. — unus de exercitu regis, nomine Amalongus, qui regium contum ferre erat

der König bei feierlichen Gelegenheiten, also in älterer Zeit bei den Opfern, auf einem erhabenen Sitze sich niederzulassen. Zwar wird von dem Westgothischen Könige Leovigild erzählt, er habe zuerst unter den Herrschern seines Stammes des Thrones sich bedient; [88]) allein das feierliche Messen des Richterstuhles (vergl. §. 13. S. 240.) im Mittelalter, läßt darauf schließen, daß die Priester, und insonderheit der Oberpriester, folglich auch der König, ebenfalls bei den Opfern gesessen haben, und somit scheint jene Nachricht sich wohl nur auf eine besonders prachtvolle Ausschmückung des königlichen Sitzes oder Stuhles [88a]) zu beziehen.

In der Fülle seines Schmuckes erschien der Erb-Gefolgsherr, wenn er seine Gefährten zur Zeit der großen Feste um sich versammelte. Seine Sippe und die Sippen der Vornehmeren (Vordersten, Für-sten), [88b])

---

solitus, etc. VI. 55. — Cui (Hildeprando) dum contum sicut moris est, traderent, in ejus conti summitate cuculus avis volitando venit.

[88]) S. Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 202. Vergl. auch oben Note 80 a. und unten 103*.

[88a]) Vergl. Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 277. *thronus* sedal. S. 513. *rex in solio suo* chuning in stuale sinemu. Auch heißt es ebendas. S. 505. *throni — et dominationes* sedal comum — inti truhtina. — S. 819. *ad solium* za stuale.

[88b]) Vergl. Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 268 *proceres* fordaron. S. 522. *proceres* furistun. Ebendas. S. 175. heißt es *preclari* hlutarostun (vergl. §. 9. Note 2 a. und oben S. 409.).

aus seinem Gefolge bildeten nunmehr in den neuen Reichen den Adel. Dieser kommt daher bis in späte Zeiten zum Theil noch immer unter den früheren gefolgschaftlichen Bezeichnungen z. B. Leudes, Antrustiones, Thani, [89]) Comites, [90]) vor, zum Theil werden außer mehreren andern (s. unten S. 445.) auch folgende für ihn gebräuchlich: es wird z. B. der Inbegriff des Adels im Verhältnisse zum Könige die Sui [91]) genannt, sonst auch: Optimates, [92]) Proceres, [93]) Magnates, [94]) Meliores natu, [95]) Majores natu, [96]) Principes, [97]) Primates, [97a]) Seniores, [97b])

---

[89]) Siehe oben Seite 396. und 416. Insonderheit heißen die unmittelbaren Gefährten des Königs: Cyninges thegnas. S. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 321.

[90]) Vergl. *Vita S. Carilefi Abb. Anisolens.* N. 19. (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 441.): Rex et Comites ejus. S. Note 114.

[91]) Vergl. *Greg. Turon.* II. 31. — Conveniens (Chlodoveus) cum suis (wegen der Annahme des Christenthums). — VII. 21. Childebertus Rex apud Belsonaneum villam — cum suis conjungitur. — Ibique Brunichildis regina — omnibus primoribus questa est.

[92]) *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 36. — *Vita S. Leodeg. Ep. Augustod.* c. 5.

[93]) *Vita S. Faronis Ep. Meldens.* cap. 32. (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 504.) — egregius Faro inter Proceres regnorum nobiliter est sublimatus.

[94]) *Vita S. Faron.* cap. 73. (a. a. O.) — Faro, qui aderat illic inter Magnates non mediocris.

[95]) *Greg. Turon.* VII. 19.

[96]) *Greg. Turon.* VIII. 30.

[97]) *Vita S. Ursmar. Abb. Laubiens.* (bei *Boucquet*, Tom.

Adalingi,[98]) Nobiles.[99]) Nicht selten wird der Adel auch mit den Stammnamen z. B. Franci,[100]) Burgundiones,[101]) Langobardi[102]) bezeichnet, unter welchen aber auch im weiteren Sinne, so wie unter dem Ausdrucke Sui, öfters das ganze Heer, die gesammte große Gefolgschaft verstanden wird. — Die sämmtlichen zu diesem Adel gehörigen Sippen waren aber, den heimathlichen Verhältnissen gemäß zu schließen, mit einander durch die Bande der Verwandt-

---

III. p. 626.) qui (Hildulphus) erat unus ex Principibus Regis majoribus.

97a) *Iornandes* a. a. O. c. 59. — *Vita S. Tygr. Virg.* (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 466.).

97b) *Greg. Turon.* VIII. 31. — *Vita S. Rigom. Confess.* (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 427.).

98) *Lex Angl. et Werin.* Tit. 1. c. 1.

99) *Lex Burgund.* Tit. 2. c. 2. Vergl. Note 66 a.

100) *Vita S. Desider. Caturc. Ep.* c. 1. p. 527. — Siagrius post diutina palatii Francorum ministeria et familiaria (Ch)Lotharii Regis contubernia, etc. — *Vita S. Geremar. Flaviac. Abb.* N. 10. p. 551. — petiit — ut — ei — coram cunctis Principibus Francis — donaret. — N. 12. — Promissione autem Regis, licet abnegantibus Francis tonsuravit eum b. Audoenus. — *Vita S. Filibert. Abb. Gemet.* c. 22. p. 599. — Hebroinus — coepit fremere super nobiles Sacerdotes et Francos. — Vergl. *Fredeg. Schol.* Chron. 37. 40.

101) S. *Vita S. Chrotechildis Reg.* N. 4. (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 397.

102) Vergl. *Paul. Diac.* an den in Note 76. angeführten Stellen.

schaft vereinigt. Der König war daher nicht bloß im Allgemeinen Stammesoberhaupt, sondern er war, in Beziehung auf die große Adelssippe, Sippenoberhaupt.[102a]) Aus diesem Verhältnisse scheint es sich zu erklären, daß dem Könige die Befugniß zustand, die Töchter seines Adels zu verheirathen,[103]) so wie auch, daß der ein-

---

[102a]) So klagt der Austrasische Major Domus Ehrobin, er könne keine Ruhe im Lande stiften, weil der gesammte Adel ihm blutsverwandt sey und er das Blut der Verwandten nicht vergießen dürfe. *Gesta Franc.* c. 58.

[103]) Vergl. *Vita S. Rusticolae Abbatiss. Arelat.* N. 4. (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 492.). — Tunc — Cheraonius — coepit multis precibus et muneribus [Regem Guntrammum] precari, ut illa concederetur ei in matrimonium. — *Vita S. Gertrud. Abbat. Nivialens.* cap. 1. (a. a. O. p. 517.): — quia dum Pippinus genitor suus (sc. Gertrudis) Regem Dagobertum in domo sua ad nobile prandium invitasset, advenit ibidem unus pestifer homo, filius Ducis Austrasiorum, qui a Rege et a parentibus puellae postulavit, ut sibi ipsa puella in matrimonium fuisset promissa secundum morem saeculi. Propter terrenam ambitionem et mutuam amicitiam placuit Regi et patri puellae suasit, ut in sua praesentia illa cum matre fuisset invocata, etc. — *Vita S. Abbat. Marcian.* cap. 8. (ebendas. p. 536.) — per ipsum denique Regem ejus (Richildis) tentat (diabolus) suadere animo, uti se suorum cuidam Optimatum secundo copulet connubio. — *Vita S. Salaberg. Abbatiss. Laudunens.* N. 9. (ebendas. p. 609.). — Metuens autem — Gundoinus (der Vater der heil. Salaberga), ne ob filiam iram Regis saevitiamque incurreret, eam a calle, quo ire sponte decreverat (sie wollte ins Kloster gehen), pedetentim retraxit. — Mox praedictam Salabergam non ejus sponte, quia jamdudum divinis praeceptis se implicare voverat, licet invitis paren-

zelne Edle sich nicht ohne die Genehmigung des Königs und des übrigen Adels [103 a]) vermählte. Eben als Sippenoberhaupt versammelte der König seine edeln Gefährten zu den gemeinschaftlichen Opfern, wobei er von den Häuptern der einzelnen Familien der großen Adelssippe (auch wohl durch deren und des Volkes Geschenke) [103 *]) unterstützt wurde. Da man

---

tibus, regio tamen jussu ob liberorum procreandorum caussam praedictus vir (Blandinus, cogn. Baso) ad suum adscivit conjugium. — *Vita S. Godebertae Virginis* (s. oben §. 12, Note 14.). — *Vita S. Berthae Abbat. Blangiacens.* p. 621. Batildis — Reginae — nobilissimam neptem — Rex venerabili Rigoberto in matrimonium junxit, beneficiumque maximum delegavit. — *Paul. Diac.* a. a. O. V. 25. Mortuo — Lupo duce, Grimoaldus rex filiam ejus Theuderadam suo filio Romoaldo — in matrimonium tradidit. — Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 436.

[103 a]) *Vita S. Geremar. Flaviac. Abb.* N. 7. (ebendas. p. 550.). Igitur non multis annis juventutis suae in Regis Dagoberti palatio expletis, tractare secum coepit, quem sibi in hereditate sua sociare potuisset. Hoc autem eo cogitante, cum consensu Regis ceterorum Francorum sociavit sibi puellam in conjugium nomine Domaram. — *Vita S. Austrudis Abb. Laudun.* N. 1. (ebendas. p. 615.): qui (Baso) — consilio Francorum Procerum duxit uxorem Salabergam (s. Note 103.).

[103 *]) Vergl. *Tacit.* Germ. 15. — Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. — *Annal. Laurissens. min.* ann. 753. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. I. p. 116.). In die autem martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur, et ipse rex sedebat in sella

nämlich von alten Zeiten her an den Höfen sämmtlicher Germanischen Könige sowohl, als denen der Edeln überhaupt,[103b] regelmäßig vier Hofämter antrifft, die durchaus nicht fremden, sondern rein Germanischen Ursprunges sind, so liegt, bei dem vielfach nachgewiesenen heidnisch-religiösen Ursprunge unsrer ältesten Rechtsinstitute, die Vermuthung sehr nahe, daß es mit jenen Hofämtern dieselbe Bewandtniß habe. Es scheinen darnach eben jene Sippenhäupter besondere Verrichtungen bei den Opfern gehabt zu haben.[103c] Der Eine

---

regia, circumstante exercitu et major domus coram eo. — Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 249. Nachmals bediente sich der Adel nicht selten der Geschenke zur Bestechung des Königs. — *Vita S. Samson. Ep. Dolens.* N. 53. p. 434. Der heil. Samson erfährt, daß in seine Gegend ein violentus externus judex, der den rechtmäßigen Praesulem, Jovum nomine, haereditario ritu illorum terram tenentem, per iniqua munera in manu Regis et maxime malae ejus Reginae inique data, ums Leben gebracht habe. — Vergl. *Greg. Turon.* VIII. 18. — Itaque Nicetius per emissionem Eulalii a comitatu Arverno submotus, ducatum a Rege expetiit, datis pro eo immensis muneribus. IX. 14. Post haec cum Egidius Remensis urbis Episcopus, de crimine majestatis — suspectus haberetur, cum magnis muneribus ad Childebertum accedens, veniam deprecatur.

[103b]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 11. c. 6. (§. 25. Note 6.).

[103c]) Vielleicht auch die Königin? Sollte nicht folgende Stelle des *Paul. Diac.* (III. 29.) darauf hinweisen? Hier wird gesagt: „Quia talem vestrae filiae (Theodelindens) personam cernimus (sagt der unerkannte König Autharis, sich für abgesandt von diesem ausgebend, zu Garibald), ut eam merito nostram reginam fieri optemus, si placet vestrae potestati de

hatte für die feierliche Kleidung des Königs zu sorgen, weshalb er Kleider=Than (hraegel-thegn), [104]) nachmals Kämmerer und wohl, weil er die dem Könige dargebrachten Geschenke entgegennahm und verwahrte, auch Horder [104*]) (von hord, der Schatz) hieß, der Andre hatte für das Gespann Sorge zu tragen, welches den König in seinem Wagen zu dem Opferplatze hinführte; eben darum wird dieser Beamte der Roß=Than (hors-thegn, bei den Langobarden Marpahis) [104a]) oder Marschall genannt. Einem Dritten lag die Besorgung der Opferspeise, die auf den Altar oder Opfertisch gelegt wurde, und einem Vierten die des Opfertrankes ob; jener war der Tisch=Than (Disc-thegn) [105]) oder Truchseß, dieser der Schenke. [105a]) Aber auch die übrigen Mitglieder der großen Adelssippe erschienen bei den Opfern, ebenfalls dienstleistend und durch Speis' und Trank das gemeinschaftliche Band

---

ejus manu, sicut nobis postea factura est, vini poculum sumere praeoptamus. War es also Sitte, daß die Königin dem Gefolge den Pokal credenzte, so hat sie vielleicht ursprünglich den Opfertrank herumgereicht.

[104]) Hraegel gehört wohl zu rihan (tegere). Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 18. nro. 199.

[104*]) *Leg. Aethelst.* I. 3. 10.

[104a]) Vergl. *Paul. Diac.* II. 9. VI. 6.

[105]) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 1. S. 63. nro. 627.

[105a]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 60. nro. 602. — Ueber alle diese Beamte s. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 23.

mit den Göttern erneuend (vergl. §. 5. S. 87.). Die Einheit, Einigkeit und Eintracht der grossen Adelssippe mit der Gottheit, oder mit andern Worten, die Religion war stets die Hauptangelegenheit des Reiches. In den Versammlungen, die man zu diesem Zwecke hielt, wurden natürlich auch alle übrigen Angelegenheiten der Gefolgschaft und des Reiches berathen, insonderheit Krieg und Frieden, welches beides schon an und für sich in der nächsten Beziehung zur Religion stand. Somit sind die Zusammenkünfte des Königs mit seinen Gefährten: Reichsversammlungen im eigentlichen Sinne des Wortes; es wird hier das Reich versammelt d. h. die höchste Kraft des Landes, die Häupter der vornehmsten unter den siegreichen Sippen, die in den neuen Boden verpflanzt sind; es sind dieß also die Reichen [105b] (vergl. Note 64.), deren jeder selbst sein eignes Reich als einen Bestandtheil des grossen Reiches des höchsten Reichen, des Königs, besitzt. Aber da der König eben wegen seiner oberpriesterlichen Würde gleichzeitig der höchste Richter im Reiche ist, so sind die grossen ungebotenen Opfer, die er mit seinem Adel feierlich begeht, gleichzeitig eben so viel ungebotene Gerichte (vergl. §. 13. S. 224.), und somit sind die um den König versammelten Sippenhäupter oder Priester zu gleicher Zeit auch Schöffen. Darum heißt ihre Versammlung im Angelsächsischen Witenagemote (vergl. §. 13. S. 231), ganz

---

[105b]) Merkwürdig ist die Glosse bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 268. *pollens* unahsanti.

gleichbedeutend damit wird der an Gefolgschaft und Familie erinnernde Ausdruck Hyrede (s. oben S. 400.) gebraucht. Außerdem versammelt sich das Reich auch auf den Ruf des oberpriesterlichen Königs und Heerführers; denn jeder Gefährte ist verpflichtet, auf den König zu hören, ihm zu dienen, wo er es verlangt; er muß ihm dienen im Frieden und im Kriege (in truste et in hoste) [105c], in der Heimath und im Felde (in domo et in exercitu). [105d] Beide Arten von Dienst sind von ursprünglicher religiöser Bedeutung; der Dienst im Frieden ein Opferdienst, der Dienst im Kriege ein Dienst zum Kampfe für die Religion. Dahin weiset auch der verschiedene Sprachgebrauch, in welchem sich die beiden für den Dienst der Gefährten technischen Ausdrücke: ambaht und thenunge vorfinden. [106]

[105c]) Vergl. *Lex Salica*. Tit. 66.

[105d]) Vergl. *Vita S. Berlendig. Virg*. N. 3. p. 524.

[106]) Insbesondre lassen sich hier folgende Glossen zusammenstellen: bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 148. *ad officium* za offoronne (zo ampahta), *ad ministerium* za ampahtenne. S. 199. *minister* ampahti. S. 222. *famulus* ophar, *minister* ampaht; bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 201. Ampah *cultus*, ampahtontemio *ministrante*, ampahtsteti *officina*. — Angelsächs. Glossen bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 431. nro. 4935. *patrocinium* thenunge, 6095. *sacrificia* thenunge; nun heißt aber thegn der Gefolgsgefährte und das davon abgeleitete thegnian: dienen. — Auch das Wort: Dienst heißt ursprünglich s. v. a. Gottesdienst und kommt auch hier mit dem Begriffe militia überein. Vergl. Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 514. *omnem militiam celi* alla dhionost himiles.

Wenn zu diesem Dienste der Adel sich um den König versammelt, wenn dieser sein Reich zusammenberuft, so concentrirt sich gleichsam die ganze Kraft des Reiches, die Magschaft des Königs, auf einen kleineren Raum. Dieser Raum ist der Hof und das Haus des Königs, [106a]) die Halle, der Saal (s. die folgende Note) die Aula, [106b]) Curia, [106c]) das Palatium. [106d]). Der Hof aber ist seiner ursprünglichen Bedeutung nach (§. 8. S. 145.) die Opferstätte. Darum weilten auch außer der Zeit der großen Versammlungen Einzelne aus dem Gefolge des Königs oder Hohenpriesters stets an dem Hofe ihres Herrn, um hier den Gottesdienst zu versehen oder mit ihm, wenn es erforderlich war, zu Gericht zu sitzen (s. §. 26.). Diese sind es, welche vornämlich unter den sonst auch für den Adel im Allgemeinen üblichen Bezeichnungen: Aulici, [107]) Aulaces, [107a])

[106a]) Glosse bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 132. *domus regia* hus chuninchli.

[106b]) Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 132. *Aula* salihus. S. 197. *domicilium* salida. Bd. 2. S. 202. *aula* sale. — Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenthums. Bd. 1. S. 288. Von Sal kommt her gi-sal-jo, Geselle. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 54. nro. 561. und S. 736. S. auch oben Note 66.

[106c]) Glosse bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 179. *curiam* kamahida.

[106d]) Vergl. Angelsächsische Glossen bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 420. nro. 4374. *palatium, triclinium* healle. — S. 425. nro. 4637. *palatinas* tha heallichtan.

[107]) *Vita S. Lupi Ep. Senon.* (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 401.) — *Vita S. Agili Abb. Resbac.* (s. unten §. 24. Note

Gardingi,[108]) Convivae Regis,[108a]) Domestici,[108b]) Primi oder Comites de latere Regis,[108c]) Palatini oder Palatii Proceres,[109]) Palatii Primarii,[110]) oder Primores[111]) und Secretarii oder Consecretales[111*])

38.). — *Vita S. Praeject. Ep. Arvern.* N. 9. p. 594. Gaudet Rex et Aulici ejus, Proceres atque Optimates. — *Greg. Turon.* X, 29. (s. Note 119.). — Vergl. Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 2. S. 202. *aulicus* houeleg. S. 232. *aulicus* houetrut.

[107a]) Vergl. Glosse bei Graff a. a. O. Bd. 1. S. 132. *Aulaces* chamarare.

[108]) Unter dieser Bezeichnung finden sie sich besonders bei den Westgothen. S. Aschbach, Geschichte der Westgothen. S. 263.

[108a]) *Vita S. Abbat. Marcian.* c. 8. (bei *Boucquet* Tom. III. p. 536.): Ille (Dagobertus) autem annuit, reputans quod sumpto poculo, ut moris est pluribus, in cogendo bibere, se vel convivas suos deberet laetificare. Vergl. *Vita S. Agili.* c. 1.

[108b]) *Vita S. Remacli Ep. Traject.* c. 11. (*Boucquet,* Tom. III. p. 545.).

[108c]) *Greg. Turon.* IV. 13. Vergl. *Vita S. Columban.* N. 50. p. 479.

[109]) *Vita S. Bertin. Abb. Sithiv.* c. 2. (ebendas. p. 581.). — *Acta Martyr. S. Ragneb.* N. 4. (ebendas. p. 619.).

[110]) *Vita S. Rusticolae. Abbatiss. Arelatens.* N. 23. (ebendas. p. 492.).

[111]) *Vita S. Consortiae Virg.* N. 15. (ebendas. p. 458.).

[111*]) *Vita S. Aurei et Socior.* N. 22. p. 521. Sic regnum filio suo et suis Secretariis regendum commisit. Vergl. *Vita S. Waningi Confess.* N. 2. p. 579. — *Vita S. Chlodulf. Episc. Mett.* N. 4. p. 542.

vorkommen; auch werden sie Contubernales [111a]) oder des Königs Contubernium [111b]) (vergl. Note 55 a.) genannt. [111c]) Der König erscheint daher überall in der Umgebung seines Adels und in den Quellen wird fast nie des ersteren gedacht, ohne daß nicht auch sogleich seines Gefolges Erwähnung geschähe; [112]) mit

---

[111a]) *Vita S. Leodeg.* c. 4. — ne — ullus ad instar Hebroini tyrannidem assumeret, et postmodum sicut ille contubernales suos despiceret. Vergl. Glossen bei Graff a. a. O. Bd. 2. S. 51. *contubernium* ginoscaft. S. 378. kisellliscaft. — S. auch oben S. 416.

[111b]) Vergl. *Vita S. Desider.* (oben Note 100.).

[111c]) Aus ihnen ersah sich auch der König diejenigen aus, denen er die Erziehung seiner Söhne anvertraute. Ein solcher Erzieher wird bald Nutritor (*Greg. Turon.* VIII. 22.), bald Nutritius (*Greg. Turon.* IX. 36.), bald Bajulus (*Fredeg. Schol.* Chron. 86.) genannt.

[112]) *Vita S. Desiderat. Ep. Bituric.* N. 2. (ebendas. p. 444.). — Regi et Optimatibus cunctis efficiebatur gratus et amabilis. — *Vita S. Veroli Presb.* N. 3. (ebendas. p. 468.). Rex cum Proceribus suis. — *Vita S. Gaugerie. Ep. Camerac.* N. 9. (ebendas. p. 488.) — cum ad occursum (Ch)Lotharii Regis — properasset, summa cum veneratione a Principibus Optimatibusque palatii est susceptus. — *Vita S. Berthar. Carnot. Ep.* N. 7. p. 489. Rex vero contristatus est super hoc negotio et omnes Optimates illius, etc. — N. 10. p. 490. Videns autem Rex et Optimates illius humilitatem. — *Vita S. Rusticolae Abb. Arel.* N. 23. p. 492. — Interea famulum Christi — tam Rex quam Regina et Optimates sui cum magno honore et reverentia venerari coeperunt. — *Vita S. Remacli Ep. Traject.* c. 14. p. 546. — qui sane Regi et Proceribus adeo carus erat, tantaeque apud eos existimationis, ut nihil quod magni es-

seinem Adel sitzt der König zu Tische,[113]) mit ihm pflegt er Rath,[114]) von ihm wird er auf die Jagd,[115]) zu Begräbnissen,[116]) auf Besuchen,[117]) bei Bewillkommnungen[118]) begleitet, in Gegenwart des Adels feiert der König seine Vermählung,[118a]) ertheilt er sei-

set momenti, absque ejus consilio fieret — *Vita S. Eligii Noviom. Ep.* I. c. 5. p. 553. — invenitque gratiam in oculis Regis et coram cunctis Optimatibus ejus. — *Vita S. Wandregis. Abb. Fontanell.* c. 6. — stabat in conspectu Regis et Procerum illius. — *Vita S. Baboleni Abb.* p. 565. — Qui (Blidegisilus) — a Rege venerabatur. — Ab Erchenaldo quoque — honorabatur. A cunctis etiam Primatibus totius regni magnopere diligebatur, utpote qui propinquus et patrinus Regis dicebatur. — *Vita S. Praejecti.* N. 9. p. 594. (Note 106.). — *Vita S. Hermelandi Abbat. Antrens.* N. 3. p. 633. (§. 24. Note 36.).

[113]) *Vita S. Germeric. Ep. Tolos.* p. 306. — *Vita S. Fridolin. Abb. Secking.* N. 20. p. 388. — Statim prandii deliciis vacare decreverunt. Ibi ergo, ceu regalis est consuetudo, quam plurimis Principibus ad mensam sedentibus, etc. S. auch *Vita S. Wilfr. Ep. Eboracens.* (auct. Eddio). c. 26. p. 601.

[114]) *Vita S. Samsonis Ep. Dolens.* N. 53. p. 434. Tum Rex, inito consilio cum suis Comitibus Samsonem placare voluit.

[115]) Vergl. *Beda Venerab.* III. 14. (§. 24. Note 9.).

[116]) *Vita S. Eligii.* II. 34. p. 557.

[117]) *Vita S. Gertrud.* c. 1. p. 517. (Note 103.)

[118]) *Vita S. Audoen. Rothom. Ep.* ann. 677. p. 612. — et una pariter Rex et Regina cum Proceribus palatii laetantes occurrerunt etc.

[118a]) *Greg. Turon.* IV. 27. VI. 45. *Fredeg. Schol. Chron.* c. 53.

seinem Sohne oder Neffen die Schwertleite [118b]) u. s. w. [118c]) Auch sendeten die durch das ganze Reich zerstreuten edeln Gefährten ihre Söhne an des Königs Hof, damit dieselben unter der Leitung der königlichen Beamten, unter welche sie vertheilt wurden, den Dienst erlernen sollten. Diese Einrichtung hat sich lange erhalten und es konnte nicht fehlen, daß die Edelknaben hier vornämlich eine kriegerische Erziehung genossen, doch wurde in späterer Zeit auch in manchen andern Gegenständen Unterricht ertheilt [118d]) (Note 119.). Insonderheit liefern die Lebensbeschreibungen der Heiligen eine so große Anzahl von Beispielen davon, [119]) daß die Söhne aus den edeln Sippen an

---

[118b]) *Greg. Turon.* VII. 33.

[118c]) In der christlichen Zeit wohnte der Adel den Kindtaufen in der königlichen Familie und der Feier sämmtlicher Kirchenfeste, insonderheit auch an den Tagen der Heiligen, bei. S. *Greg. Turon.* VIII. 1. 2. IX. 3. 20. Vergl. Pertz, Gesch. d. Merovingischen Hausmeier. S. 10.

[118d]) Vornämlich in der christlichen Religion. Sollte nicht in der älteren heidnischen Zeit ebenfalls ein wirklicher Religionsunterricht Statt gefunden haben und zwar eben eine Unterweisung in den Runen (vergl. §. 4. S. 70.)? Aehnliches findet man bei den Isländern und Normännern des zehnten Jahrhunderts in Beziehung auf das Recht. Vergl. Müller, Sagabibliothek. Bd. 1. S. 46. 88. S. auch Falck, juristische Encyclopädie. S. 33. Note 25.

[119]) *Greg. Turon.* X. 29. Aredius — Theodeberto Regi traditus aulicis palatinis adjungitur. — *Vita S. Leodeg. Ep. Augustodun.* (auct. Ursino) c. 1. (bei *Boucquet*, Tom. II. p. 619.). Igitur beatus Leodegarius ex progenie celsa Francorum ac nobilissima exortus, a primaevae aeta-

des Königs Hof erzogen worden sind, daß man fast glauben sollte, es sey eine Ausnahme davon durchaus

---

tis infantia a parentibus in palatio Hlothario Francorum. Regi traditus, etc. — *Vita S. Aridii Lemov. Abb.* N. 3. p. 412. — Interea Regi praecellentissimo Theodeberto commendatur ut eum instrueret eruditione Palatina. — *Vita S. Austregis. Ep. Bitur.* N. 1. p. 467. — Cum a minore ad robustiorem transiisset aetatem in obsequio gloriosi Regis Guntrammi deputatur a patre, ubi non modicum temporis spatium sub seculari disciplina prudenter militavit. — *Vita S. Licinii Andegav. Ep.* N. 6. p. 486. — Cumque jam pleniter edoctus ad roboratam pervenisset aetatem protinus pater ejus commendavit eum Chlothario Regi Francorum, cujus et consanguineus et proximus erat. — *Vita S. Faron. Ep. Meldens.* c. 21. p. 503. Clarus in Aula Regis Theodeberti miles habebatur adhuc tiro b. Faro, juvenili pollens aetate. — *Vita S. Arnulf. Ep. Mett* N. 4. p. 507. Cumque jam bene edoctus ad roboratam pervenisset aetatem Gundulpho Subregulo seu etiam Rectori Palatii vel Consiliario Regis exercitandus in bonis artibus traditur. Hunc ille cum accepisset per multa deinceps probatum experimenta jam Theodeberti Regis ministerio dignum aptavit. — *Vita S. Sigerann. Abb. Longuret. primi.* N. 1. p. 547. Deinde vero transacto tempore Flaucado cuidam potenti viro causa nutriendi adjunctus, Francorum in palatium devenit ibique ab eodem ad altiora ut seculi dignitas se habet, venerabiliter provocatus, Pincerna Regis in pueritia est deputatus. — *Vita Geremar. Flaviac. Abbat.* N. 7. p. 550. Igitur non multis annis juventutis suae in Regis Dagoberti Palatio expletis etc. — *Vita S. Eligii* I. 6. p. 553. — dum apud Regem puerulus habitarem, sagt Audoenus. — *Vita S. Wandregis. Abb. Fontan.* c. 2. p. 561. Cumque adolescentiae polleret aetas in annis, sub praefato Rege Dagoberto militaribus gestis ac aulicis disciplinis, quippe ut nobilissimus nobiliter educatus est. — *Vita S.*

nicht zulässig gewesen.[119a]) So erscheint denn überhaupt der Hof des Königs gleichsam als die ursprüngliche Heimath des Adels, von welcher aus dieser sich im Lande verbreitet hatte. Darum gewährte der König auch fernerhin jedem dieser Gefährten den Zutritt zu seinem Hofe,[120]) eine Gunst, die Andern nur Aus-

Balthildis Regin. Franc. N. 4. p. 572. — se ostendebat — juvenibus seu adolescentibus ut optima nutrix. — *Vita S. Landeb. Ep. Traject. ad Mos.* N. 3. p. 596. Pater ejus commendavit eum jam supradicto Antistiti, divinis dogmatibus et monasticis disciplinis in aula regia erudiendum. — *Vita S. Filibert. Abb. Gemetic.* p. 596. Qui (pater) cum — adolescentem bonae indolis fore cerneret, eum Regi Dagoberto commendare studuit. — *Vita S. Ansbert. Ep. Rothomag.* N. 7. p. 616. — Ansbertus in Aulam Regis licet nolens a genitore perductus, etc. — *Acta Martyr. S. Ragnebert.* N. 2. p. 619. Qui athleta Christi — scholastico atque dominico educatus est dogmate in aula Palatii. — *Vita S. Boniti Ep. Arvern.* N. 3. p. 622. Cum vero adhuc pubentibus esset in annis — Regis ad Aulam usque processit, seque Sigiberti Principis ministerio tradidit. — *Vita S. Hermeland. Abb. Antrens.* N. 3. p. 633. Parentes autem ejus videntes eum litterarum doctrinis magna ex parte instructum regalibus militiis aptum ab scholis eum recipientes regiam introduxerunt in aulam, atque Regi Francorum eum magno cum honore militaturum commendaverunt, quatenus per tramitem hujus militiae ad debitum progenitorum perveniret honorem. —

[119a]) Vergl. *Vita S. Ebrulfi Abb. Utic.* N. 3. p. 430. — mox innotuit Regi, qui tunc temporis mortali praeerat Aulae, qui comperiens quis vel cujus nobilitatis esset, illico praesentari sibi eum jubet, condignum fore dijudicans, ut quem mentis nitor extulerat, regalibus ministeriis deserviret.

[120]) Es wird Ebruin neben vielen Andern, insonderheit

nahmsweise von dem Könige ertheilt [121]) oder durch Vermittlung eines Edeln verschafft wurde. [121a]) Nur Bruch der Treue schloß davon aus, [122]) so lange der König nicht verzieh und auf Fürbitte Andrer den treulosen Gefährten wieder aufnahm. [123])

---

auch das zum Vorwurfe gemacht, daß er befohlen habe Niemand (aus Burgund) dürfe ohne besondere Erlaubniß an den königlichen Hof sich begeben. Vergl. *Vita S. Leodeg.* c. 3. — Tyrannicum enim dederat tunc Edictum, ut de Burgundiae partibus nullus praesumeret adire Palatium, nisi qui ejus accepisset mandatum. c. 4. — Cumque multitudo nobilium, qui ad regis novi properabant occursum, mandante Hebroino itineris accepissent repudium, etc.

[121]) Vergl. *Vita S. Mauri. Abb.* N. 52. p. 417. — Concessitque (Theodebertus) b. Mauro, ut si quid ex illo die apud eum obtinere, ipsumque adire placuisset, liberam habuisset facultatem introeundi, quocunque eum sciret.

[121a]) *Vita S. Columban.* N. 50. — vir nobilis Hagnericus Theodeberti conviva — virum Dei miro gaudio recepit, seque habere curam ejus spopondit, qualiter ad Theodeberti Aulam accederet et non esse necesse alios comites e regio latere habere.

[122]) Vergl. *Greg. Turon.* X. 9. — Multi tamen de hoc exercitu ad Guntchramnum Regem accesserunt, dicentes, quia Ebracharius dux ac Vuiliacharius comes accepta pecunia ab Vuaroco, exercitum perire fecissent. Qua de causa Ebracharius praesentatus, multum conviciis actus a Rege, a praesentia ejus discedere jussus est, Vuiliachario comite per fugas latitante.

[123]) Vergl. *Greg. Turon.* VIII. 6. Rex igitur in crastinum in venationem progressus est: quo redeunte, Garacharius comes Burdegalensis atque Bladastes a nobis repraesentati sunt: qui — in Basilica sancti Martini confu-

Alle diese bisher geschilderten Verhältnisse, in welchen wir die Germanischen Könige auftreten sehen, kehren auf eine höchst merkwürdige Weise bei den Gefolgsgefährten derselben wieder. So wie nämlich der höchste Gefolgsherr mit seiner ganzen Genossenschaft in dem eroberten Lande seßhaft geworden war, so hatten sich auch die unter jenem stehenden Gefolgsherren mit ihren Gefährten in den einzelnen Landestheilen niedergelassen.[124]) Diese unteren Gefolgsherren werden häufig mit den Römischen Namen Duces oder Comites [125]) bezeichnet, und man findet deren bei den Langobarden fünf

---

gium fecerant, pro eo quod Gundobaldo conjuncti fuissent. Nam cum prius pro his deprecatus, nihil obtinere potuissem, haec insequenti locutus sum: Audiat o Rex potestas tua, etc. Tunc ille jussit sibi repraesentari viros. Sed cum in ejus conspectu venissent, multas eis perfidias ac perjuria exprobravit, vocans eos saepius Vulpes ingeniosas (wie mag das auf Altfränkisch gelautet haben?): sed restituit eos gratiae suae, reddens quae illis ablata fuerant. Vergl. *Paul. Diac.* IV. 28. — Gaidoaldus dux de Tridento et Gisulfus de Forojulii cum antea a regis Agilulfi societate discordarent, ab eo in pace recepti sunt. — VI. 6. — Qui (Cunibertus) statim Aldonem et Gransonem in sua fide de eadem Basilica suscipiens eisdem culpam pepercit et in reliquum eosdem in loco habuit filiorum.

[124]) Eine besonders merkwürdige Stelle über die Ansiedlung solcher unteren Gefolgsherren findet sich bei *Paul. Diac.* II. 9. (s. oben §. 5. Note 16 a.).

[125]) Die Comites standen bei den Franken eigentlich in einer Unterordnung zu den Duces, doch finden sich bei den Fränkischen Heeren Comites, qui Ducem super se non habebant. *Fredeg. Schol.* Chron. 78. S. unten §. 24.

und dreißig (§. 22. S. 386.), bei den Vandalen achtzig (Note 56.) und bei den Franken und Gothen ebenfalls eine nicht unerhebliche Anzahl. Es frägt sich jedoch insbesondre, ob diese untere Gefolgsherrnwürde ebenfalls und in derselben Weise, wie die königliche, eine erbliche geworden sey? Dem scheint zu widersprechen, daß so oft in den Quellen berichtet wird, der König habe einen Herzog oder Grafen eingesetzt.[126]) Daneben erfährt man aber gleichzeitig, daß der Herzog

[126]) Z. B. *Greg. Turon.* VIII. 26. Turonicis atque Pictavis Ennodius dux datus est. Ebendas. VIII. 18. (s. Note 103*.; auf die daselbst angeführten Worte folgt:) Et sic in urbe Arverna, Ruthena atque Ucetica Dux ordinatus est. An derselben Stelle wird auch von der Einsetzung eines Grafen gesprochen, die durch Guntram im Reiche Chlothars II. geschah und dort anfänglich nicht anerkannt wurde. Guntchramnus vero rex volens regnum nepotis sui Chlotharii, filii scilicet Chilperici, regere, Theodulphum Andegavis Comitem esse decrevit: introductusque in urbem a civibus et praesertim a Domigisilo, cum humilitate repulsus est. Recurrensque ad Regem, iterum praeceptum accipiens, a Sigulfo duce intromissus, comitatum illius urbis rexit. — *Fredeg. Schol.* Chron. 43. Cum anno XXX regni sui in Burgundia et Austria regnum arripuisset (Chlotharius II.), Erponem ducem genere Francorum, loco Theudelanis, in pago Ultra-Iurano instituit. — *Paul. Diac.* IV. 11. Evin quoque duce in Tridento mortuo, datus est eidem loco dux Gaidoaldus, vir bonus ac fide catholicus. — IV. 19. Mortuo igitur Zottone Beneventanorum duce, Arigis in loco ipsius a rege Agilulfo missus successit. — V. 15. — Grimoaldus — Trasemundum — post Attonem — apud Spoletum ductorem fecit. — V. 23. Deinde ordinatus est apud Forum-Iulii dux Wectari. — V. 36. Nec destitit (Cunibertus) apud patrem

bisweilen von seinem Gefolge erwählt wurde,[127]) und daß ferner (wohl grade dadurch) das Geschlecht des Verstorbenen im Besitze des Herzogthumes blieb.[128])

---

obtinere, quin etiam ei ducatum Brixiae contribueret. — VI. 25. Mortuo itaque Ferdulfo duce — in ejus loco ordinatus est Corvulus. — VI. 26. Deinceps vero Pemmo ducatum promeruit, qui fuit homo ingeniosus et utilis patriae. — VI. 57. — Agibrandum suum nepotem (apud Spoletum ducem) constituit (Liutprandus). — VI. 58. Tunc Rex Liutprandus Beneventum perveniens, Gisulfum suum nepotem iterum in loco proprio (*al.* pristino) ducem constituit (s. die folg. Note).

[127]) Vergl. *Exc. ex mirac. S. Martial. Episc. Lemov.* N. 14. p. 580. (Lupo accessit) ad Felicem, nobilissimum et inclytum Patricium ex urbe Tholesanensium, qui et principatum super omnes civitates usque ad montes Pyrenaeos et super gentem nequissimam Wasconum obtinebat. Eo defuncto supradictum Luponem Principem super se omnes statuerunt. — Vergl. *Paul. Diac.* IV. 45. — Igitur cum dux (Beneventanorum) — jam maturus annis ad diem ultimum propinquasset, sciens filium suum Ajonem non recti esse sensus, Rodoaldum et Grimoaldum jam florem juventutis habentes, quasi proprios filios Langobardis, qui aderant, commendavit; eisque dixit, quod melius eos regere isti, quam Ajo filius suus posset. — VI. 39. Defuncto itaque Gisulfo Beneventanorum duce, *Samnitum populus* Romoaldum ejus filium ad regendum se sublimavit.

[128]) *Paul. Diac.* IV. 17. Igitur mortuo Ariulfo, duo filii Faroaldi, superioris ducis, inter se propter ducatum decertantes, unus ex ipsis qui cum victoriam adeptus esset, nomine Theudelapius ducatum suscepit. — IV. 40. Mortuo — Gisulfo Forojuliense duce, Taso et Caco, filii ejus eundem ducatum regendum susceperunt. — IV. 41. His (Tasone et Cacone; s. oben) peremptis dux Forojulianus

Ein sehr auffallendes Beispiel der Art liefert die Lango-bardische Geschichte in Betreff des herzoglichen Ge-

---

Grasulfus Gisulfi germanus constituitur; Rodoaldus vero et Grimoaldus, despectui ducentes, sub patrui sui Grasulfi potestate degere, cum essent jam prope juvenilem aetatem, ascensa navicula remigrantes ad Beneventi fines perveniunt (vergl. IV. 45. in Note 127.). — IV. 46. Defuncto ergo Arichis (s. Note 127.), qui ducatum quinquaginta *tenuerat* annis, Ajo ejus filius Samnitum ductor effectus est, cui tamen Rodoaldus et Grimoaldus, sicut seniori fratri et *domino* per omnia paruerunt. Ajo wird von den Slaven getödtet, worauf Rodoaldus zum Herzogthume gelangt. Darauf heißt es weiter cap. 47. —: Apud Beneventum vero mortuo Rodoaldo duce, qui ducatum quinque rexerat annis, Grimoaldus *ejus* germanus dux effectus est, gubernavitque ducatum Samnitium annis viginti et quinque. Hic de captiva puella, *sed* tamen nobili — Romualdum filium — genuit. Von diesem wird gesagt V. 25. — qui Beneventum regebat (s. oben Note 103.). — VI. 2. — post quem (Romualdum) ejus filius Grimoaldus tribus annis Samnitum populos rexit. — VI. 39. (Note 127.). — VI. 55. Mortuo autem Romualdo juniore Beneventanorum duce, qui viginti et sex ducatum tenuerat annis, Gisulfus ejus filius adhuc parvulus remansit. Contra quem aliqui insurgentes, eum moliti sunt extinguere. Sed Beneventanorum populus, qui suis ductoribus semper fidelis extitit, eos peremerunt, sui ducis vitam servantes. Qui Gisulfus cum propter aetatem puerilem idoneus ad tantum populum regendum non esset, Liudprandus rex Beneventum tum veniens, eum exinde abstulit et apud *Beneventum* suum nepotem Gregorium ducem ordinavit. VI. 58. (Note 126.). Vergl. noch VI. 30. Igitur defuncto Trasemundo duce Spoletanorum, Faroaldus ejus filius in loco patris est subrogatus. Denique Wachilapus germanus fuit Trasemundi et cum fratre pariter eundem rexit ducatum (*al.* cum quo Vvolchila ejus frater eundem rexit ducatum).

schlechtes von Friaul. Gisulf, ein Neffe König Alboins war es, durch den das Herzogthum gegründet worden war. Er kam im Kampfe gegen die Avaren um und hinterließ bei seinem Tode vier Söhne. Von denselben succedirten ihm die beiden ältesten Taso und Caco. Diese wurden von dem Römischen Patricius Gregorius ums Leben gebracht, worauf Grasulf, Gisulfs Bruder, Herzog von Friaul wurde, während die beiden jüngsten noch lebenden Söhne Rodoald und Grimoald nach Benevent gingen, wo Arigis Herzog war. Dieser empfahl sterbend seinem Gefolge seine beiden Pflieglinge zu Herrschern, da sein eigner Sohn Ajo der Regierung fast gänzlich unfähig war. Dennoch erkannten Rodoald und Grimoald Ajo als Herzog an, folgten ihm aber in seiner Würde. Grimoald bestieg den königlichen Thron und gab das Herzogthum an seinen Sohn Romuald, der dasselbe seinem Sohne Grimoald hinterließ; diesem folgte sein Bruder Gisulf, welcher seinen Sohn Romuald den Jüngeren zum Nachfolger hatte. Ihn überlebte nur ein unmündiger Sohn, Namens Gisulf, welchem König Liutprand anfänglich zwar das Herzogthum Benevent entzog, nachmals aber wiederum einräumte (vergl. die Noten 127. 128.). Diesem und andern ähnlichen Beispielen gemäß scheint nach den älteren Verhältnissen jene Einsetzung durch den König sich zwar nicht auf eine bloße Bestätigung zu beschränken, doch dürfte soviel aus jenen Umständen hervorgehen, daß die Person des Nachfolgers in einem erledigten Herzogthume sehr häufig

durch das Zusammenwirken dreier verschiedener Prinzipien bestimmt worden ist, durch die königliche Gewalt, durch die Kraft der Erblichkeit und durch die hinzukommende Wahl der Gefährten. Daß die erstere hier mitwirkte, erklärt sich insonderheit daraus, daß der Herzog nur im Namen des Königs Heerbann und Gerichtsbann ausüben konnte, weshalb dem Könige daran gelegen seyn mußte, daß ein ihm wirklich getreuer Gefährte zu jener Würde gelangte; eben deshalb hat der König aber auch das Recht, den treulosen Gefährten wiederum von derselben zu entfernen. [129]) Eine sehr passende Analogie für jene Art und Weise der Besetzung der Herzogthümer bietet auch die spätere Einsetzung der Bischöfe dar, die ebenfalls unter Einwirkung, ja öfters durch bloße Willkühr des Königs geschah. Ganz ähnlich mit den angegebenen Verhältnissen gestaltete sich die Sache auch da, wo eine andre fremde Gefolgschaft in das Reich eines Königs aufgenommen wurde, wie dieß z. B. bei den Allemannen und Bayern der Fall war, welche, nachdem sie zum Fränkischen Reiche geschlagen waren, ihre Herzoge behielten. Auch diese waren aus einem und demselben Geschlechte, wurden aber gewählt und vom Könige eingesetzt. [130])

---

[129]) *Greg. Turon.* IX. 12. — Nonnulli etiam a primatu ducatus remoti sunt, in quorum ordinem alii successerunt. — Vergl. auch IX. 7.

[130]) *Lex Bajuv.* Tit. 2. c. 1. §. 1. Si quis contra Ducem suum, quem Rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit. S. oben §. 16. N. 42. — So bleibt auch der den

Alle diese hohen Gefolgsgefährten waren aber nur das erste und zweite Glied der großen Kette, vermittelst welcher die ganze Waffengenossenschaft in sich und mit ihrem Haupte, dem Könige, verbunden war. Wenn nun, wie wohl kaum zu bezweifeln steht, das priesterlich-kriegerische Richter- und Schöffenamt von jeher „erbliche Wahlämter" in dem (oben §. 13. S. 229.) angegebenen Sinne gewesen sind, und wenn ferner der Hauptunterschied zwischen der monarchischen Verfassung und der früheren heimathlichen nur darin bestand, daß diese den gefolgschaftlichen Charakter angenommen hatte, so folgt daraus schon von selbst die Construktion des ganzen monarchisch-Germanischen Reichsgebäudes, welches man darnach seiner ursprünglichen Bedeutung nach mit dem Ausdrucke einer „kriegerischen Hierarchie" bezeichnen darf. Alle unter dem Könige stehende Heerführer sind im Verhältnisse zu ihren Gefolgsgefährten, im Verhältnisse zu den ihnen Untergebenen: Gefolgsherren und daher durch sie alle freien Männer (liberi, ingenui, Franci, Gothi, bei den Langobarden Arimanni; s. oben §. 1. Note 22.) ohne Unterschied: „des Königs Gefährten und des Reiches Genossen." Daher versammelt der König, wenigstens im Fränkischen Reiche, einmal im Jahre sein ganzes Gefolge um sich, um eine große Musterung über dasselbe zu halten (Cam-

---

Westgothen unterworfene Suevenkönig Gefolgsherr. Vergl. *Iornandes*, de reb. Getic. c. 44. — Aehnlich ist nachmals das Verhältniß des Normännischen Herzogs Rollo zu Karl dem Einfältigen.

pus Martius; s. unten §. 25.). Dagegen waren aber andre als freie Leute von diesen Versammlungen ausgeschlossen; sie waren keine Mitglieder der Gemeinden und somit auch keine Mitglieder der Gefolgschaften. Frühzeitig erlangte indessen eine nicht unerhebliche Anzahl wenigstens nicht völlig freier Personen eine Theilnahme an den Gefolgschaften und scheint eben deshalb den Namen der Leute oder Liti [131]) zu führen. Im Uebrigen bildeten sich zwar in Betreff der Unfreien, die theils aus den unterjochten Landeseinwohnern, theils aus den Gefangenen bestanden, welche die Germanen auf ihren Heereszügen [132]) machten, theils auch wohl schon mit der siegreichen Gefolgschaft eingewandert seyn mögen, mancherlei Abstufungen aus, allein hin und wieder bleiben dennoch die älteren Prinzipien bestehen, wornach Derjenige, der seinen Unfreien tödtete oder verkaufte, straflos war [133]) und nur durch den mildernden Einfluß des Christenthums wurde dem Menschenhandel wenigstens in so weit Einhalt gethan, daß die Könige den Verkauf der Unfreien an heidnische Völker verboten. [134])

---

[131]) S. unten §. 25. Note 9.

[132]) *Greg. Turon.* III. 15. Vergl. oben Note 27 a.

[133]) Vergl. *Lex Bajuv.* Tit. 15. cap. 9. §. 2. — S. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 343. Vergl. jedoch §. 29.

[134]) *Lex Alam.* Tit. 37. — Vergl. *Leg. Inae.* 11. (Angelsächs. RGesch. Note 422.).

§. 24.

2. Fortbildung der Germanischen Verfassung unter dem Einflusse des Christenthums und der Römischen Einrichtungen.

Auf die bisher geschilderten Grundlagen stützt sich die Germanische Verfassung in allen ihren Instituten. Sie hat sich in den von den Germanen gestifteten Reichen auf eine im Allgemeinen übereinstimmende, im Einzelnen aber doch wiederum verschiedene Weise weiter fortentwickelt. Auf alle diese Reiche hat natürlich das Christenthum und neben ihm die allmählige Ausbildung des Lehnswesens (§. 25.) einen gleichmäßigen Einfluß ausgeübt, die Verschiedenheit aber geht zum Theil aus der ursprünglichen Stammesverschiedenheit, zum Theil aber auch daraus hervor, daß die Verhältnisse der siegenden Gefolgschaften zu den Besiegten nicht überall gleich sich gestalteten. Darnach haben die in den von den Germanen eroberten Ländern bestehenden Römischen Einrichtungen einen entschiedenen Einfluß auf die Ausbildung der Verfassung [1]) bei den Ost- und Westgothen, bei den Burgundern und bei den Franken geäußert, viel weniger aber als man es erwarten sollte, bei den Langobarden; auch zu den Angelsachsen kamen einzelne Römische Einrichtungen, allein nicht als Ueberbleibsel aus der Römerzeit, sondern vielmehr von außen her, als etwas durchaus

[1]) Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 23. — §. 28.

Fremdartiges, während die meisten der übrigen seßhaft gewordenen Germanischen Gefolgschaften gleichsam in jenen Römischen Einrichtungen aufwuchsen.

Die erste und wichtigste Einwirkung des Christenthums auf die Germanische Verfassung traf die Bedeutung des Adels. Dieser umfaßte die vorzugsweise priesterlichen Geschlechter, deren Stifter die religiösen Traditionen aus der Heimath in das eroberte Land mit hinübergebracht hatten. Daher leistete der Adel der Einführung des Christenthums öfters heftigen Widerstand, insonderheit die Könige selbst, da ihre Würde die oberpriesterliche war (§. 23. S. 419.). So stritt der Friesenfürst Ratbod [1a]) mit Eifer gegen die Religion Jesu und nicht minder traten mehrere Angelsächsische Könige, unter andern Penda, als heftige Gegner derselben auf. [2]) Wo aber die Könige zur Annahme derselben geneigt waren, da mußten sie dennoch erst ihren Adel wegen der Einführung befragen. So beabsichtigte wenigstens Chlodwig mit seinem Gefolge sich zu berathen, dieses kam aber durch die Gnade Gottes bereits den Wünschen des Königs entgegen. [3]) Auch Ae-

[1a]) Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 2. S. 27.

[2]) Vergl. *Beda Venerab.*, Hist. eccl. Anglor. II. 5. 15. 20. III. 1.

[3]) *Greg. Turon.* II. 31. — At ille (Chlodovaeus) ait: „libenter te sanctissime pater audiam, sed restat unum quod populus qui me sequitur, non patitur relinquere Deos suos: sed vado et loquor eis juxta verbum tuum." Conve-

thelbert von Kent besprach sich wahrscheinlich [4]) darüber mit seinem Adel; am Ausführlichsten sind uns aber die Berathungen mitgetheit, welche König Edwin von Northumberland mit seinem Gefolge wegen der Einführung des Christenthumes pflog. [5]) Indeß nicht

niens autem cum suis, priusquam ille loqueretur, praecurrente potentia Dei, omnis populus pariter acclamavit: Mortales Deos abigimus, pie rex, et Deum, quem Remigius praedicat, immortalem sequi parati sumus.

[4]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 27.

[5]) Die hierher gehörige Stelle bei *Beda Venerab.* ist in mehrfacher Beziehung von großer Wichtigkeit. Hier heißt es nämlich im zweiten Buche cap. 9.: — Sicque victor in patriam reversus, non statim et inconsulte Sacramenta fidei Christianae percipere voluit, quamvis nec idolis ultra servivit, ex quo se Christo serviturum esse promiserat. Verum primo diligentius ex tempore et ab ipso venerabili viro Paulino rationum fidei ediscere, et cum suis Primatibus quos sapientiores noverat curavit conferre, quid de his agendum arbitrarentur. cap. 13. Quibus auditis (Paulinus hatte den König nochmals ermuntert, die Annahme des Christenthums nicht weiter aufzuschieben), Rex suscipere quidem se fidem quam docebat, et velle et debere respondebat. Verum adhuc cum amicis Principibus et Consiliariis suis sese de hoc collaturum esse dicebat (*Aelfr.: that he wolde mid his freondum and mid his witum spraece and gethaeht habban*), ut si et illi eadem cum eo sentire vellent, omnes pariter in fonte vitae Christo consecrarentur. — Habito — cum sapientibus consilio (*Aelfr.: Tha haefde he gespraece and gethaeht mid his wisum*), sciscitabatur singillatim ab omnibus, qualis sibi doctrina haec eatenus inaudita et novus divinitatis qui praedicabatur cultus videretur. Cui primus Pontificum (*Aelfr.: his ealdor biscop*) *Coifi* continuo respondit: „Tu vide, Rex, quale sit hoc quod nobis modo

überall war der Adel so geneigt, dem Könige darin Gehör zu geben, wie hier, und es finden sich sogar Beispiele vor,

---

praedicatur: ego autem tibi verissime quod certum didici, profiteor, quia nihil omnino virtutis habet, nihil utilitatis religio illa quam hucusque tenuimus: nullus enim tuorum (*Aelfr.*: *thinra thegna*) studiosius quam ego culturae deorum nostrorum se subdidit; et nihilominus multi sunt qui ampliora a te beneficia: quam ego, et majores accipiunt dignitates, magisque prosperantur in omnibus quae agenda vel adquirenda disponunt. Si autem dii aliquid valerent, me potius juvare vellent, qui illis impensius servire curavi. Unde restat, et si ea quae nunc nobis nova praedicantur, meliora esse et fortiora, habita examinatione perspexeris, absque ullo cunctamine suscipere illa festinemus." Cujus suasioni verbisque prudentibus alius Optimatum Regis (*Aelfr.*: *other thaes cyninges wita and ealdorman*) tribuens assensum, continuo subdidit: „Talis, inquiens, mihi videtur, Rex, vita hominum praesens in terris, ad comparationem ejus quod nobis incertum est temporis, quale cum te residente ad coenam cum Ducibus ac Ministris tuis (*Aelfr.*: *mid thinum ealdormannum and thegnum*) tempore brumali, accenso quidem foco in medio et calido effecto coenaculo, furentibus autem foris per omnia turbinibus hiemalium pluviarum vel nivium, adveniensque unus passerum domum citissime pervolaverit, qui cum per unum ostium ingrediens, mox per aliud exierit. Ipso quidem tempore quo intus est, hiemis tempestate non tangitur, sed tamen parvissimo spatio serenitatis ad momentum excurso, mox de hieme in hiemem regrediens, tuis oculis elabitur. Ita haec vita hominum ad modicum apparet; quid autem sequatur, quidve praecesserit, prorsus ignoramus. Unde si haec nova doctrina certius aliquid attulit, merito esse sequenda videtur." His similia et caeteri majores natu ac Regis Consiliarii (*Aelfr.*: *othre ealdormen and Cyninges theahteres*) divinitus ad-

vor, daß der heidnische Adel den bereits Christlich gewordenen König zu seinen Opfern zwang.[6]) Noch

admoniti prosequebantur. Adjecit autem Coifi, qui vellet ipsum Paulinum diligentius audire de Deo, quem praedicabat, verbum facientem. Quod cum jubente Rege faceret, exclamavit auditis ejus sermonibus: „Iam olim intellexeram nihil esse quod colebamus: quia videlicet quanto studiosius in eo cultu veritatem quaerebam, tanto minus inveniebam. Nunc autem aperte profiteor, quia in hac praedicatione veritas claret illa, quae nobis vitae, salutis et beatitudinis aeternae dona valet tribuere. Unde suggero, Rex, ut templa et altaria quae sine fructu utilitatis sacravimus, ocius anathemati et igni contradamus." Quid plura? praebuit palam adsensum evangelizanti beato Paulino Rex, et abrenunciata idolatria, fidem se Christi suscipere confessus est. Cumque a Pontifice sacrorum suorum quaereret, quis aras et fana idolorum cum septis quibus erant circumdata primus profanare deberet; ille respondit: „Ego. Quis enim ea quae per stultitiam colui, nunc ad exemplum omnium aptius quam ipse per sapientiam mihi a Deo vero donatam destruam? Statimque abjecta superstitione vanitatis, rogavit sibi Regem arma dare et equum emissarium, quem adscendens ad idola destruenda veniret. Non enim licuerat Pontificem sacrorum vel arma ferre, vel praeter in equa equitare. Accinctus ergo gladio accepit lanceam in manu et ascendens emissarium Regis, pergebat ad idola. Quod adspiciens vulgus, aestimabat eum insanire. Nec distulit ille, mox ut propiabat ad fanum, profanare illud, injecta in eo lancea quam tenebat: multumque gavisus de agnitione veri Dei cultus, jussit sociis destruere ac succendere fana cum omnibus septibus suis. Ostenditur autem locus ille quondam idolorum non longe ab Eboraco ad Orientem ultra amnem Dorwentionem, et vocatur hodie Godmunddigaham, ubi Pontifex ipse inspirante Deo vero polluit ac destruxit eas quas ipse sacraverat aras. Cap. 14. Igitur

auffallender ist eine Erscheinung, die sich in dem Fränkischen Reiche darbietet. Chlodwig mit einer grossen Anzahl aus seinem Gefolge liess sich taufen, nichts desto weniger bleibt der König auch noch fernerhin von seinen heidnischen Gefolgsgefährten umgeben und sitzt in Gemeinschaft mit ihnen, so wie mit den Christen zu Tische;[7]) ähnliche Verhältnisse finden sich auch bei den

---

accepit Rex Aeduini cum cunctis gentis suae Nobilibus (*Aelfr.*: *mid eallum tham aethelingum his theode*) ac plebe perplurima fidem et lavacrum sanctae regenerationis.

[6]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 281.

[7]) *Vita S. Fridol. Abb. Secking.* N. 20. (bei *Bouquet*, Tom. II. p. 388.) Fridolin kommt an Chlodwigs Hof, statimque — prandii deliciis vacare decreverunt. Ibi ergo, ceu regalis est consuetudo, quamplurimis Principibus ad mensam sedentibus, accidit per hujus viri merita quoddam miraculum. Der König zerbricht ein Trinkgefäss, welches er Fridolin hinreichen will, worauf einer der Schenken die Scherben aufsammelt. Rex autem inde aliquantulum contristatus, magis propter recumbentium inspectionem, quam vasculi perditionem, laetabunda tamen fronte dixit ad Abbatem: Domine, caussa tui amoris ad nihilum redactum est hoc vas; quia nisi tibi per me adhiberetur, nullo modo de meis manibus cadens perderetur. Scias ergo quid Deus inde per te faciat ad sui nominis laudem et honorem: *et ut quidam de istis recumbentibus, qui adhuc spreta sanctae Trinitatis fide, paganico ritu idolatriis inserviant*, hoc cernentes in Deum omnipotentem nobiscum credere non tardent. Darauf wird das Gefäss auf Fridolins Gebet wiederum ganz. Qualis laus a cunctis hoc videntibus, non solum a Christianis, sed etiam ab ipsis *Paganis* (*quorum magna cohors inibi aderat*) Deo persolveretur, non est necesse loquendum. In Folge dessen lassen sich dann die anwesenden Heiden taufen.

Langobarden, wo noch von König Agilulf ein heidnischer Herzog von Spoleto eingesetzt wurde. [8])

Sobald der Germanische Adel, in Gemeinschaft mit seinen Königen, von dem Lichte der göttlichen Lehre erleuchtet wurde, so konnte er seine heidnischen Opfer nicht mehr begehen und so verlor sich der eine wichtige Bestandtheil seiner Bedeutung ganz und gar. Es blieb nunmehr nur noch der kriegerische und richterliche Vorrang des Adels und des Königs bestehen, der priesterliche aber ging unter. Es wurde die heidnische Basis des heidnischen Rechtes vernichtet (§. 4. S. 60.) und somit entstand eine Spaltung zwischen Richter und Priester. An die Stelle der heidnischen Religion trat die Christliche, an die Stelle des heidnischen Priesters der Christliche. So wendete sich König und Adel in dem kriegerischen Opferschmucke von den Götzenaltären anbetend zu dem Altare des am Kreuze geschlachteten Lammes, durch den Glauben erkennend, daß Gott in der Person des Sohnes auf den Ruf der geheimnißvollen Rune (§. 4. S. 70.) von den Höhen seines Himmels herabsteige, um Sich zur Versöhnung der Menschen mit dem Vater als Opfer darbringen zu lassen. Für diesen Gott, für das mit Ihm geschlossene Bündniß galt es jetzt zu kämpfen und zu streiten und von dieser Religion beseelt das Recht zu handhaben. Und so wollten die christlich gewordenen Könige auch die auf ihrem ursprünglichen Oberpriesterthume beruhen-

[8]) *Paul. Diac.*, de gest. Langob. IV. 17.

den Gewalten, nicht anders als im Namen Gottes ausüben. Daher empfingen sie, ehedem die höchsten Stellvertreter ihrer Heidengötter, die Zeichen ihrer königlichen Würde, aus den Händen der Stellvertreter Gottes auf Erden; daher die Salbung und Krönung der Könige. Eben dadurch wird das von Gott bisher entfernte, abgefallene irdische Königreich, die weltliche Herrschaft, wiederum von Gott angenommen, dem vergleichbar, wie der einzelne Mensch durch das Sacrament der Taufe in den Bund mit Gott aufgenommen wird.

So groß allerdings durch diese Veränderung, welche hier mit der Bedeutung des Adels und des Königs vor sich ging, die Umgestaltung der bisherigen heidnischen Verhältnisse war, so blieb dennoch das ganze durch das Gefolgschaftswesen aufgeführte Gebäude nicht nur in seiner früheren Bedeutung bestehen, sondern es mußten sich auch manche der durch das Christenthum begründeten Verhältnisse in dasselbe hineinfügen. Hatte bisher der gesammte heidnisch = priesterliche Adel zu den Gefolgsgefährten des Königs gehört, so lag es jetzt nahe genug, auch die Christlichen Priester diesem Gefolge beizuzählen. Die Christliche Hierarchie bestand wie die heidnische (§. 23. S. 459.) ebenfalls aus einer Reihe von Abstufungen und so geschah es, daß die höchsten Christlichen Geistlichen in den einzelnen Germanischen Reichen, insonderheit Erzbischöfe und Bischöfe zu den unmittelbaren Gefolgsgefährten neben dem weltlichen Adel gerechnet wurden, und daher wie dieser dem Könige den Eid

der Hulde leisten mußten. Daher werden sie theils unter den Bezeichnungen, unter welchen der Adel vorkommt (s. §. 23. S. 437. 445.), mitverstanden, theils neben demselben besonders erwähnt.[8a]) Sehr auffallend tritt dieses Verhältniß bei dem vorhin angeführten Beispiele der Einführung des Christenthums in Northumberland hervor, wo der Bischof Paulinus und nachmals Aidanus zu dem Könige durchaus in einem gleichen Verhältnisse mit dessen übrigen Gefolgs-

---

[8a]) Vergl. z. B. *Greg. Turon.* IX. 20. — mediantibus Sacerdotibus et Proceribus. *Fredeg. Schol.* Chron. c. 1. Guntchramnus Rex — cum Sacerdotibus utique Sacerdotis ad instar se ostendebat, et cum leudibus erat aptissimus; — ebendas. c. 41. Burgundiae Farones, tam Episcopi quam caeteri leudes. c. 44. (Chlotharius) Warnacharium Majorem-domus cum universis Pontificibus, sed et Burgundae-farones Bonogelo villa ad se venire praecepit, ubique cunctis illorum justis petitionibus annuens, praeceptionibus roborat. — ebendas. c. 53. — Electis ab his duobus Regibus (Chlothario et Dagoberto) duodecim Francorum proceribus, ut eorum disceptatione haec finiretur intentio, inter quos et domnus Arnulfus Pontifex Mettensis cum reliquis Episcopis eligitur. S. auch *Vita S. Remacl. Ep. Traject.* cap. 11. (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 545.). — Deinde convocavit Rex fideles viros, sanctum Cunibertum, etc. — Episcopos, Optimates quoque suos, Grimoaldum etc. — ebendas. c. 29. p. 546. — Rex Sigebertus — ex consensu fidelium suorum, tam Episcoporum quam Procerum etc. — *Vita S. Eligii.* I. c. 14, p. 554. Porro Rex Dagobertus — in tantum diligebat eum, ut frequenter catervis Principum, Optimatum quoque atque Episcoporum se subtrahens, Eligii secreta peteret conciliabula. — Vergl. unten Note 12.

gefährten sich befindet; überall hin muß er den König begleiten, mit ihm zu Tische sitzen [9]) u. s. w. In ganz ähnlicher Weise gestaltete sich das Verhältniß der hohen Geistlichkeit an dem Fränkischen Hofe, wie überhaupt zu den sämmtlichen Germanischen Königen. Daher wurde denn auch der Bischof, der dem Könige die Treue brach, gleich dem Herzoge von seinem Amte entfernt und durfte nur, wenn der König ihm verzieh, an dessen Hofe wiederum erscheinen [9a]) (vergl. oben §. 23. S. 452.).

---

[9]) *Beda Venerab.* a. a. O. II. 14. — III. 14. Hoc cum Regi (Oswi) esset relatum (daß Aidanus ein ihm vom Könige geschenktes Pferd einem Armen gegeben habe), dicebat Episcopo, cum forte ingressuri essent ad prandium: „Quid voluisti, Domine Antistes, equum regium, quem te conveniebat proprium habere, pauperi dare? Num quid non habuimus equos viliores plurimos, vel alias species, quae ad pauperum dona sufficerent, quamvis illum eis equum non dares, quem tibi specialiter possidendum elegi." Cui statim Episcopus: „Quid loqueris, inquit, Rex? Numquid tibi carior est ille filius equae, quam ille filius Dei?" Quibus dictis intrabant ad prandendum. Et Episcopus quidem residebat in suo loco. Porro Rex, venerat enim de venatu, coepit consistens ad focum calefieri cum Ministris (*Aelfr.: and hine wyrmde mid his thegnum*) etc.

[9a]) *Greg. Turon.* VII. 16. — Et sic a Rege susceptus (Praetextatus, Rothomagensis Episcopus), atque convivio ejus adscitus, ad urbem suam regressus est. Vergl. ebendas. VIII. 2. Cum haec Regi nunciata fuissent, valde commotus est, ita ut vix obtineri posset, ut eos (zwei Bischöfe, Bertram und Palladius) ad convivium convocaret. cap. 7.: Adveniente quoque die Dominico, Rex ecclesiam ad spectanda Missarum solennia petit: fratres vero consacerdotesque qui aderant locum Palladio (s. oben) Episcopo ad agenda festa

Aber selbst auch auf die niedere Geistlichkeit übertrug man die Idee von der Gefolgschaft, namentlich werden bei den Angelsachsen die Priester schlechthin mit dem Ausdrucke Maesse Thegnas [10]) (§. 23. S. 396.) bezeichnet. Alle diese eigenthümlichen Verhältnisse konnten sich um so leichter entwickeln, als die hohe christliche Geistlichkeit in den Germanischen Reichen sehr bald mit bedeutenden Ländereien begütert wurde und somit auch im Stande war, dem Aufgebote des Königs mit einem zahlreichen Dienstgefolge nachzukommen, weshalb bereits jene Zeit eine Menge von Beispielen kriegerischer Bischöfe darbietet. [11]) Nach und nach wurde aber die Vermischung des geistlichen und weltlichen Adels in den Germanischen Reichen immer stärker. Anfänglich waren es meistentheils nur Römer,

praebuerunt. Quo incipiente prophetiam, Rex interrogat: quis esset? Cumque Palladium Episcopum initiasse pronunciassent, statim commotus Rex ait: qui mihi semper infidelis fuit, ille nunc sacrata verba praedicabit? egrediar prorsus ab hac ecclesia, ne inimicum meum audiam praedicantem." Et haec dicens, egredi coepit ecclesiam. Tunc conturbati sacerdotes de fratris humilitate dixerunt Regi: „Vidimus enim eum convivio tuo adesse, ac de ejus manu te benedictionem accipere, et cur eum nunc Rex aspernatur?" etc. — Tunc Rex jussit eum revocari, et sic quae agere coeperat, expedivit. Nam cum iterato ad convivium Regis Palladius atque Berthcramnus adsciti fuissent, etc.

[10]) *Iud. Civ. Lund.* App. §. 5.

[11]) *Greg. Turon.* VII. 37. — Sagittarius vero Episcopus frequentius muros cum armis circumibat, et saepius lapides contra hostem manu propria jecit e muro.

welche die bischöfliche Würde bekleideten, nachmals aber begaben sich viele der jüngeren Söhne aus den adlichen Familien in den geistlichen Stand und so gingen aus jenen seither eine große Zahl der Bischöfe hervor. Allmählig aber riß ein bedeutender Mißbrauch in dieser Beziehung ein, indem der König und besonders Karl Martell die Bisthümer willkührlich mit seinen Heergesellen (§. 23. Note 55 a.) besetzte (vergl. §. 17. S. 332.).

Auf die angegebene Weise hatte sich gleichzeitig eine vollständige Reichsstandschaft der Erzbischöfe und Bischöfe entwickelt; als königliche Gefolgsgefährten wurden auch sie zu den Reichstagen, über welche wir aus dieser Zeit schon viele Nachrichten haben,[12]) berufen (vergl.

---

[12]) *Fredeg. Schol.* Chron. 55. Cum Pontifices et universi proceres regni sui tam de Neuster quam de Burgundia, Clippiaco ad Chlotharium pro utilitate regia et salute patriae conjunxissent, etc. — 75. Dagobertus Mettis urbem veniens, cum consilio Pontificum seu et procerum, omnibusque primatibus regni sui consentientibus, Sigibertum filium suum in Austeris Regem sublimavit. — 77. (§. 17. Note 12 a.) —. 89. Cumque Nantechildis regina cum filio suo Chlodoveo rege — Aurelianis in Burgundiae regnum venisset, ibique omnes seniores Pontifices, Duces, et Primates de regno Burgundiae ad se venire praecepit. — 90. Flaochatus, collectis secum Pontificibus et Ducibus de regno Burgundiae, Cabillono pro utilitate patriae tractandum mense Madio instituit. — *Vita S. Leodeg. Episc. Augustod.* c. 3. (§. 17. Note 23.). — *Vita S. Droctovei Abbat. Basil. S. Vincent.* N. 12. (bei *Bouquet*, Tom. III. p. 437.). — Instabat quippe Natalis Domini dies sacratissima et ad Regis praesentiam, quam adhuc vita excessisse ignorabant, tam Episcoporum quam Principum et Procerum occurrerat

Note 8 a.) und neben ihnen erschienen aus gleichem Grunde die Aebte einzelner reich begüterter Klöster. Von jeher war aber die Religion die Hauptveranlassung der großen Zusammenkünfte des Königs mit seinem Adel gewesen (§. 23. S. 443.), und da nunmehr an die Stelle des Heidenthums die Christliche Religion getreten war, so konnte es auch nicht fehlen, daß nicht die Verbreitung und Aufrechthaltung des Christenthums zum Hauptgegenstande der Berathung auf den Reichstagen geworden wäre. Hieran schloß sich dann natürlich als weitere Folge die an, daß die Bischöfe auf dem Reichstage einen vor dem weltlichen Adel überwiegenden Einfluß erlangen mußten. Daraus erklärt es sich, weshalb die Reichstage selbst so häufig den Charakter von Synoden oder Concilien annahmen, wie dieß namentlich in dem Westgothischen Reiche der Fall war; unmöglich kann man aber den Ursprung der Reichsstandschaft der Geistlichkeit oder gar die Entstehung der Reichstage

---

multitudo quamplurima. — *Vita S. Tygriae Virg.* N. 11. p. 466. — Guntramnus Rex — consultu Episcoporum et Comitum caeterorumque regni Primatum eandem Ecclesiam subjectam esse constituit Viennensi Ecclesiae; insuper eidem Ecclesiae Mauriacensi, per consensum ut consilium Romanae et Apostolicae auctoritatis et Episcoporum et Comitum ceterorumque Ecclesiastici Ordinis et laicalis dignitatis virorum, Secusiam civitatem subjectam esse praecepit, cum omnibus pagensibus loci illius, qui nominantur publici Curiales, cum duabus Clusis s. Martini, etc. Vergl. auch *Prolog. ad Legem Alam.* und *Prolog. ad Legem Bajuv.* unten §. 27.

überhaupt aus den geistlichen Synoden herleiten.[13]) Auf Veranlassung der Geistlichkeit wurden insonderheit auch von den Königen nach Berathung mit dem Reichstage die zur Verbreitung der Religion Jesu und zur Ausrottung von Heidenthum und Ketzerei erforderlichen Verordnungen und Maaßregeln getroffen. Dieß Verfahren schloß sich an die ursprüngliche Art und Weise der Germanischen Gesetzgebung überhaupt an. Diese bestand eben darin, daß die ganze große Adelssippe, mit dem Könige an der Spitze, sich darüber einigte, was für die Zukunft Rechtens seyn solle; was sie nunmehr durch eine solche Uebereinkunft feststellte, konnte, aber mußte nicht nothwendig, mit der bisherigen Laga übereinstimmen. Sobald daher die große Adelssippe nicht nur zum Christenthume sich bekannte, sondern auch die Christliche Priesterschaft zum Theil selbst in sich aufgenommen hatte, so lag es nunmehr nahe genug, die Laga, das geltende Recht, vornämlich um solche Grundsätze zu bereichern, vermöge welcher es geschickt wurde, der Kirche Christi selbst zu einer Stütze zu dienen, weshalb natürlich wenigstens solche Prinzipien jenes Rech-

[13]) Diese Behauptung ist besonders von J. Fr. Runde in seiner Abhandlung vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte, Gött. 1775, aufgestellt worden. Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. S. 234. Runde leugnet insonderheit den Zusammenhang jener Reichsstandschaft mit dem altheidnischen Priesterthume und behauptet zur Bestätigung seiner Meinung in der oben (Note 5.) aus Beda angeführten Stelle werde eines Priesters gar nicht gedacht.

tes, welche mit der Religion Jesu im schneidendsten Widerspruche standen, ebenfalls auf dem Wege jener eigenthümlich Germanischen Gesetzgebung beseitigt werden mußten (vergl. unten §. 27.).

Sehr verschieden davon war das Recht der Gesetzgebung, welches dem einzelnen Germanischen, vornämlich dem Fränkischen, Könige nach den Römischen Ansichten beigelegt wurde, und es konnte nicht ausbleiben, daß eben dieser Umstand auch auf die Germanischen Verhältnisse allmählich einen Einfluß ausübte. Als dem Beherrscher der Römer stand es ihm frei, ohne Uebereinkunft mit seinem Adel, Edicta, Mandata, Praecepta, Decreta und Constitutiones[14]) zu erlassen und wir haben vielfache Nachricht davon, daß die Könige von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben (vergl. §. 27.), doch äußerte sich allerdings auch umgekehrt der Einfluß der Germanischen Verhältnisse dahin, daß bei wichtigeren Vorschriften der Art, der König doch immer wieder sein Gefolge zur Berathung zuzog. Von dem Kaiser selbst war der Germanische König bei der Ausübung dieser Römischen Gesetzgebung faktisch völlig unabhängig, allein die bei allen diesen Romanischen Verhältnissen zum Grunde liegende Ansicht bleibt doch immer die, daß der einzelne König dergleichen Gerechtsame im Namen des Imperators ausübe. Denn, die im Umfange des ehemaligen Römischen Reiches von den Germanen gestifteten Monarchien waren zum Theil

---

14) S. unten die Noten 43. 45. u. f.

auf die Weise entstanden, daß der einzelne Germanische Gefolgsherr in den Dienst des Kaisers getreten war; aber selbst da, wo ein solches Dienstverhältniß nicht Statt gefunden hatte, fühlten die Germanischen Könige sich doch geehrt, wenn sie von dem Kaiser mit einem auf die Römische Verfassung bezüglichen Titel beschenkt wurden. So veranstaltete Chlodwig, als ihm vom Kaiser Anastasius der Patriziat ertheilt wurde, große Festlichkeiten, bei welchen er mit eigner Hand Gold und Silber unter das Volk ausstreuete.[14a] Um eben jene Würde bemühte sich Odovachar,[15] erhielt sie aber nicht, wogegen Theodorich der Große, als er den Feldzug wider jenen unternahm, von Kaiser Zeno mit derselben bekleidet wurde.[16] Nicht minder wurden die Könige der Burgunder, welche auch die Titel Magister militum und Consul führten, zu Patricii erhoben.[17] Ganz besonders war die Ertheilung des Consulats an Germanische Könige sehr häufig;[18] doch wird hin und wieder bei einzelnen Schriftstellern offen-

---

[14a]) *Greg. Turon.* II. 38.

[15]) Vergl. Mascou, Geschichte der Teutschen, Bd. 1. Buch 10. Kap. 37.

[16]) Mascou a. a. O. Bd. 2. B. 11. Kap. 3.

[17]) Vergl. Mascou a. a. O. Kap. 31. und Anm. 3. S. 9. S. auch *du Cange*, Glossarium s. v. Consul.

[18]) Vergl. auch *Iornandes*, de rebus Getic. c. 57. (s. oben §. 18. Note 14.). Daraus erklärt es sich auch, daß bis zur Zeit Karls des Großen hin und wieder in Urkunden nach Consulatjahren gerechnet wird. Vergl. Spangenberg, die Lehre vom Urkundenbeweise, Erste Abtheilung. S. 151.

bar darunter der Patriziat verstanden, wie dieß z. B. in Betreff Chlodwigs der Fall ist, von welchem Gregor von Tours berichtet, er habe von Anastasius den Consulat erhalten.[19]) Es stand darnach die Sonderung des Römischen Reiches in mehrere einzelne Germanische Provinzialkönigreiche eigentlich nur der schon oft im Römischen Reiche vorgekommenen Sonderung unter die mehreren neben einander regierenden Auguste und Cäsaren gleich. Es galt daher dasselbe doch immer wie zuvor als ein Ganzes, über welches der Constantinopolitanische Hof eine Oberherrschaft behauptete,[20]) und theils in der Annahme jener Titel, theils in andern Umständen (s. unten), spricht sich doch immer in gewisser Weise eine Anerkennung eines juristisch abhängigen Verhältnisses aus, in welchem sich die Germanischen Könige zu dem Römischen Imperator dachten. Sehr deutlich tritt dieses Verhältniß namentlich zwischen Theodorich dem Großen und Kaiser Zeno hervor. Odovachar hatte die kaiserlichen Insignien nach Constantinopel gesendet, um sie von dort zurückzuerhalten; sie wurden nachmals an Theodorich herausgegeben, der jedoch nicht den kaiserlichen Titel führte, sondern meistens Rex Italiae genannt wird.[21]) Er erkannte stets den Kaiser als

---

[19]) Vergl. hierüber Mascou a. a. O. Kap. 14. — Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Heft 3. S. 117. 118.

[20]) Vergl. Manso, Gesch. d. Ostgoth. Reichs. S. 51.

[21]) Vergl. *Greg. Turon.* III. 31. Sein Reich heißt hin

seinen Oberherrn, wie dieß aus den ehrerbietigen Ausdrücken, deren er sich in seinen Schreiben an denselben bedient, hervorgeht; er bat bei dem Kaiser um die Bestätigung der von ihm eingesetzten Consuln, er ließ auf seinen Münzen des Kaisers Bildniß ausprägen [21a]) und setzte dessen Namen auf allen öffentlichen Denkmälern dem seinigen voran. [22]) Ja, noch sterbend machte Theodorich den Gothischen Adel auf dieses Verhältniß aufmerksam. [23]) Nicht minder aber zeigt es sich auch in dem Burgundischen, so wie in dem Fränkischen Reiche, daß man den Kaiser immer wie in früherer Zeit als den höchsten Gefolgsherrn betrachtete. Allerdings mögen auch andre Ursachen, insonderheit Gemeinschaft der Religion, es veranlaßt haben, daß die Franken theils gegen die Ostgothen, theils gegen die Langobarden, zu Gunsten des Kaisers Heereszüge unternahmen, aber dennoch scheint diesen Dienstleistungen immer doch jenes

---

und wieder Gothorum Italorumque regnum. Vergl. *Procop.* d. bell. Goth. I. 3. p. 249.

[21a]) Doch finden sich auch Münzen mit Theodorichs Bildniß. Vergl. *Cassiod.* Variar. VII. ep. 32. S. Mascou a. a. O. Bd. 2. Anm. 14. nro. 3.

[22]) S. Manso a. a. O. S. 52.

[23]) *Iornandes* a. a. O. c. 59. Sed postquam ad senium pervenisset et se in brevi ab hac luce egressurum cognosceret, convocans Gothos Comites, gentisque suae Primates, Athalaricum infantulum adhuc vix decennem — Regem constituit, eisque in mandatis dedit, ac si testamentali voce denuntians, ut Regem colerent, Senatum Populumque Romanum amarent, Principemque orientalem placatum semper propitiumque haberent.

tief eingewurzelte Prinzip, daß der höchste Gefolgsherr den hohen Gefolgsherrn aufbieten dürfe, zum Grunde zu liegen.[24]) Und so wie nun überhaupt die unteren Gefolgsherren ihre ganze Lebensweise nach dem Muster des ihnen gemeinschaftlichen Gefolgsherrn einrichteten (vergl. §. 23. S. 441.), so wurde auch für die Germanischen Könige, von denen mehrere nach dem Beispiele der Römischen Imperatoren den Namen Flavius sich beilegten,[25]) das Römische Hofleben[25a]) und die Römische Hofverfassung das Müster zu den Anordnungen und den Einrichtungen, die sie an ihren Höfen trafen,[25b]) wenn gleich auch hier sich außerordentlich viel Germanisches erhielt. —

Wir treffen zunächst auch fernerhin die vier echt Germanischen Aemter an den Höfen der Könige an und

---

[24]) So nennt auch Chilbebert II. in seinen Briefen den Kaiser: Domine gloriose, ac semper Auguste et Pater. Vergl. Mascou a. a. O. Buch 14. Kap. 24.

[25]) Dieß that zuerst Theodorich der Große; ihm ahmten die Könige der Westgothen seit Reccared dem Katholischen und die Könige der Langobarden seit Authari nach. Vergl. Mascou a. a. O. Buch 11. Kap. 6. Buch 14. Kap. 23. — Aschbach, Geschichte der Westgothen. S. 259. — Eben darum wird auch das Westgothische Reich selbst bisweilen Flavia (vergl. oben §. 16. Note 36 a.) genannt. Vergl. *du Cange*, Glossarium s. v. Flavii.

[25a]) Insonderheit behielt Theodorich der Große die sämmtlichen Römischen Beamten bei. Vergl. Manso a. a. O. S. 90.

[25b]) Theodorich der Große legte auch sogar die Römische Tracht an. Vergl. *Iornandes*, de reb. Get. c. 57.

es kommen dieselben unter manchen verschiedenen Bezeichnungen vor. So wird der Beamte, der für des Königs Kleidung und für die Einkünfte desselben Sorge zu tragen hatte: Cubicularius,[26] Camerarius,[27] Arcarius,[28] Thesaurarius,[29] Palatii thesaurorum custos[30] genannt und es scheint, als ob man unter dem Mapparius[31] den-

[26]) *Greg. Turon.* VII. 13. 18. 21. X. 10. — *Fredeg. Schol.* Chron. 38. — *Vita S. Sever.* N. 2. (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 392.). — Vergl. auch *Ingulf.*, Histor. Croyland. p. 897. Ferunt quidam, regem sanctissimum (Edowardum Confessorem) cum dictum Danigeld cubicularii collectum in regis cameram intulissent, etc. — S. Glosse bei Graff, Diutiska. Bd. 2. S. 52. *cubiculariis*, betechamerare.

[27]) *Greg. Turon.* IV. 26. VI. 45. — *Fredeg. Schol.* Chron. 4. — S. auch *Hincmar. Remens.* Epistola de ordine palatii (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 767.) c. 22. De honestate vero Palatii seu specialiter ornamento Regali, nec non et de donis annuis militum, absque cibo et potu vel equis, ad Reginam praecipue et sub ipsa ad Camerarium pertinebat.

[28]) *Ingulf.* Histor. Croyl. p. 856. In einer späteren schwer zu deutenden Glosse (bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 143. wird das Wort *arcarius* durch muntporo wiedergegeben. Vergl. auch ebendas. Bd. 2. S. 52. *arcariis* treschamaran. S. 169. *aerarium* tresecamere.

[29]) *Fredeg. Schol.* Chron. 67. — *Vita S. Desider. Caturc. Ep.* c. 2. p. 527. — *Vita S. Eligii Noviom. Ep.* l. 4. p. 552. — *Leg. Edow. Conf.* 15.

[30]) *Vita S. Audoeni Rothom. Ep.* p. 611.

[31]) *Vita S. Austregis. Episc. Bitur.* N. 1. p. 467. — Erat Regi gratissimus et universis commilitonibus amantissimus, in tantum ut linteum, quo Rex lotis manibus tergere solitus erat, ipse proferret, et ob hoc Mapparius vocabatur. Vergl. *du Cange*, Glossarium s. v. mappa. Nro. I.

denselben Beamten zu verstehen haben. Für den Marschall finden sich die Bezeichnungen Marescalcus,[32]) Comes stabuli,[33]) Comestabulus;[34]) für den Truchsessen die Namen: Dapifer, Seneschallus[35]) und für den Schenken: Pincerna[36]) oder Buticularius.[36a]) Da unter diese vier Hofämter eine große Anzahl junger Edler vertheilt war, so werden diese selbst ebenfalls nach dem Amte benannt, dem sie untergeordnet sind; auch erklärt sich daraus, weshalb bei den Westgothen der Kämmerer und der Schenke: Comes cubiculariorum und Comes scantiarum[37]) genannt werden. Neben diesen Beamten findet sich aber frühzeitig der ganz unstreitig der Römischen Hofverfassung entlehnte Referendarius[38]) [Apocrisiarius,[39]) Summus oder

---

[32]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 11. c. 6. S. *du Cange* a. a. O. s. v. Marescalcus.

[33]) *Greg. Turon.* IX. 38. — *Fredeg. Schol.* Chron. 2. 42. — *Vita S. Licin. Andeg. Ep.* N. 7. p. 486.

[34]) *Fredeg. Schol.* Chron. 30. — *Aimoin.* de gest. Franc. III. 70. — Der Stabularii gedenkt *Greg. Turon.* de mirac. s. Martini. I. 29.

[35]) Verg. *du Cange,* Glossar. s. v. Senescalcus.

[36]) Vergl. *Vita S. Hermel. Abb. Antrens.* N. 3. p. 633. (oben §. 23. Note 119.).

[36a]) Vergl. auch Glosse bei Graff a. a. O. Bd. 2. S. 168. *pincerna,* buttielari.

[37]) Vergl. Aschbach, Geschichte der Westgothen. S. 262. So findet sich auch bei den Franken ein Princeps pincernarum. *Vita S. Boniti Ep. Arvern.* (s. unten Note 39.).

[38]) *Greg. Turon.* V. 3. VII. 29. IX. 23. 33. 38. X. 19. *Fredeg. Schol.* Chron. 78. *Vita S. Agili Abb. Resbac.* c 9.

Archi-Cancellarius, auch schlechthin Cancellarius,[39a]) Archicapellanus,[39b]) Palatii Custos[40]) oder auch Procurator sacri scrinii palatii][41]) vor. Er hatte es hauptsächlich damit zu thun, bei dem Könige den Vortrag über die wichtigsten Angelegenheiten des Reiches zu halten; er fertigte die Urkunden im Namen des Königs aus und untersiegelte sie mit dem königlichen Ringe,[42]) weshalb er auch Gerulus annuli[43]) genannt wird. Da er in

---

p. 513. Iunior quoque venrabilis Audoenus, cognomento Dado; praefato Regi (Dagoberto) prae cunctis Aulicis amabilis — Referendarius est constitutus, gestans ejus annulum, quo signebantur publice totius regni potiora Signa vel Edicta. — S. auch *Vita S. Boniti Ep. Arvern.* N. 3. p. 622. Cumque ab eo (Sigeberto) obnixe diligeretur, Principem eum Pincernarum esse praecepit. Non multo post, anulo ex manu Regis accepto, Referendarii officium adeptus est Vergl. *Aimoin.* de gest. Franc. IV. 41. Qui Referendarius ideo est dictus, quod ad eum universae publicae deferrentur conscriptiones, ipseque eas annulo Regis, sive sigillo ab eo sibi commisso muniret seu firmaret. Auch findet sich *Greg. Turon.* VIII. 32 ein Referendarius Reginae.

[39]) *Hincm. Remens.* a. a. O. c. 20.

[39a]) *Vita S. Valentin. Presb.* N. 7. p. 411. — *Vita S. S. Aridii Lemov. Abb.* N. 3. p. 412.

[39b]) *Vita S. Berthar. Carnot. Ep.* N. 7. p. 489.

[40]) *Hincm. Remens.* a. a. O. c. 16.

[41]) *Vita et Passio S. Berch. Abb. et Martyr.* N. 5. p. 588.

[42]) Vergl. *Vita S. Remacl. Ep. Traject.* c. 20. p. 546. *Vita S. Deodati Nivern. Ep.* N. 10. p. 385. *Vita S. Medard. Noviom. Ep.* N. 9. p. 453.

[43]) *Vita S. Ansberti Ep. Rotomag.* N. 4. p. 616. His

späterer Zeit [43a]) regelmäßig geistlichen Standes war, so verband er mit seiner Würde, bei den Angelsachsen wenigstens, gleichzeitig die Qualität eines Beichtvaters des Königs; [44]) vielleicht daß er auch im Fränkischen Reiche in diesem Verhältnisse zu dem Könige stand; worauf möglicher Weise der Umstand hinweisen könnte, daß er bisweilen Auricularius genannt wird. [45])

---

diebus quidam illustris Rotbertus nomine, generosa ex stirpe proditus, gerulus fuerat annuli Regis Hlotharii. (*Cod. ms. Chesn.:* summus Palatii erat Referendarius). Ebendas. N. 7. Posthaec Vir Domini Ansbertus in Aulam Regis licet nolens a genitore productus, sicut erat acumine ingenii clarus, coepit esse aulicus scriba doctus, conditorque regalium privilegiorum et gerulus annuli regalis, quo eadem signabantur privilegia.

[43a]) Bis zum Anfange des sechsten Jahrhunderts war dieses wenigstens nicht nothwendig, wie aus den in Note 38. angeführten Stellen aus *Greg. Turon.* hervorgeht.

[44]) In England hat dadurch die Cancellaria allmählig die Bedeutung eines Court of Equity erhalten. Eine ähnliche Stellung weiset in dieser Beziehung *Hincm. Rem.* a. a. O. c. 21. dem Comes Palatii (s. unten im Texte und §. 26.) an, indem er sagt: Si quid vero tale esset, quod leges mundanae hoc in suis diffinitionibus statutum non haberent, aut secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset; quam Christianitatis rectitudo vel Sancta auctoritas merito non consentiret; hoc ad Regis moderationem [a Comite Palatii] perduceretur, ut ipse cum his, qui utramque legem nossent, et Dei magis, quam humanarum legum statuta metueret, ita decerneret, ita statueret, ut, ubi utrumque servari posset, utrumque servaretur: sin autem lex saeculi merito comprimeretur, justitia Dei conservaretur.

[45]) *Vita S. Desiderat. Ep. Bituric.* N. 2. p. 444.

ihm untergeordnet sind, vornämlich in späterer Zeit, die sämmtlichen am Hofe des Königs befindlichen niederen Geistlichen,[46]) welche gleichzeitig die Stelle von Schreibern versehen,[47]) und in dieser Beziehung mit den Ausdrücken Cancellarii,[48]) Scriptores,[48a]) Notarii und Commentarienses[49]) bezeichnet werden. Außerdem werden

---

Sanctus autem Desideratus Auricularii officium in aula Regis sortitus, ad edicta Regalia signanda, quorum ipse conscriptor erat, sigillum vel annulum Regis custodiebat. — *Vita S. Audoen. Ep. Rotom.* c. 5. Sanctus Audoenus, cognomento Dado, Auricularii locum et munus in aula Regis obtinuit, itemque ad obsignanda scripta vel edicta Regia, quae ab ipso conscribebantur, sigillum vel annulum Regis custodiebat. — Vergl. auch *Hincm. Rem.* a. a. O. c. 20. — verum quoque et omnem consolationem spiritualem — quicunque quaereret, apud eum — fideliter inveniret. — Auricularius kann jedoch auch schlechthin einen vertrauten Rathgeber bezeichnen. Vergl. Glosse bei Graff. Bd. 2. S. 232. *auricularius*, ratgebo.

[46]) Vergl. *Hinc. Rem.* a. a. O. c. 16.

[47]) Weshalb noch heute zu Tage im Englischen clerk einen Schreiber bedeutet.

[48]) Zum Unterschiede von den auch schon frühzeitig bei den Gerichten vorkommenden Schreibern werden sie Cancellarii regales genannt. *Greg. Turon.* d. mirac. s. Martin. IV. 28. Ihren Namen überhaupt haben sie von den Schranken oder Gittern (cancelli), hinter welchen sie zu sitzen pflegten. Damit sind zu vergleichen folgende Angaben eines Lateinisch-Niederdeutschen Wörterbuches aus dem 13ten Jahrh. bei Graff, Diutiska. Bd. 2. S. 204. *cancellare*, schranken; *cancellus*, vensterken.

[48a]) *Vita S. Mauri Abb.* N. 52. p. 517.

[49]) *Vita S. Maximin. Abb. Miciac.* N. 11. p. 394. — *Vita S. Medardi Ep. Noviom.* N. 9. p. 453. — *Vita S.*

noch ganz besonders zwei andre Beamte wichtig, nämlich der Comes palatii und der Major domus regiae, unerheblich sind dagegen die Ostiarii oder Apparitores,[50]) die Venatores u. s. w.[51]) Man ist im Allgemeinen darüber einig, daß von der Würde des Major domus höchstens der Name der Römischen Hofverfassung angehöre, alles Uebrige hingegen Germanischen Ursprunges sey, wogegen man den Comes Palatii gewöhnlich für identisch mit dem Römischen Quaestor S. Palatii hält.[52]) Es ist allerdings nicht unmöglich, daß der Comes Palatii[53]) oder Comes palatinus[54])

Eustas. Abb. Luxov. N. 6. p. 500. — *Vita S. Abb. Marciac.* c. 15. p. 539. — Factus postmodum Levita (Maurontus). — Et ut clara editus prosapia Regis quoque praeclarus fulsit in aula, regia honoratus bulla, utpote prudens Notarius regalium praeceptorum conscribens edicta. An dieser Stelle scheint jedoch Notarius soviel als Referendarius zu bedeuten. — In diesem Sinne ist auch der Notarius bei *Paul. Diacon.*, de gest. Langob. IV. 36. zu verstehen.

[50]) *Greg. Turon.* VIII. 11. — *Vita S. Carilefi Abb. Anisol.* N. 27. p. 441.

[51]) Vergl. *Hinc. Rem.* a. a. O. c. 16. — Post eos vero sacrum Palatium per hos ministros disponebatur: per Camerarium etc. — Mansionarium, Venatores principales quatuor, Falconarium unum. c. 17. Et quamvis ut ipsis aut ex latere eorum alii ministeriales fuissent, et ostiarius, sacellarius, dispensator, scapoardus, et quorumcunque ex eis juniores, aut Decani fuissent, vel etiam alii ex latere, sicut bersarii, veltrarii, beverarii, etc. —

[52]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 25. b. Note c. u. f.

[53]) *Greg. Turon.* IX. 12. 30. 90. — *Vita S. Wandreg. Abb. Fontanell.* c. 2. p. 561. — *Exc. ex mirac. S. Martial.*

wirklich den angegebenen Ursprung habe, dennoch hat sich aber das Amt selbst so sehr germanisirt, daß man es seiner Bedeutung nach eigentlich doch nur durch Germanische Rechtsgrundsätze erklären kann. Beide Beamten, den Comes palatii und den Major domus, scheint man nämlich am Richtigsten auf die Weise auffassen zu dürfen, daß man sie für die beiden höchsten Stellvertreter des Königs im Reiche ansieht, und zwar den letzteren als den Stellvertreter des Königs in dem Heer-, den ersteren in dem Gerichtsbanne. Wie sie diese Bedeutung gewonnen haben, gehört in die Darstellung der damaligen Kriegs- und Gerichtsverfassung (§. 25. §. 26.) hinein. —

Ganz besonders wichtig wird für die weitere Entwicklung der Verfassung in den Germanischen Reichen der schon oben (S. 475.) angedeutete Umstand, daß in den meisten derselben die Könige, wenigstens in Beziehung auf ihre Römischen Unterthanen, sich als die Stellvertreter des Kaisers betrachteten und sich daher die Gerechtsame desselben beilegten. Dadurch erhielt die Königswürde, die nach den Germanischen Prinzipien nur zwei Gewalten, den Heerbann und den Gerichtsbann, in sich schloß, eine durchaus fremdartige Beimischung und so wie auf der einen Seite die besiegten Römer in

---

Ep. Lemov. N. 14. p. 580. — *Conversio S. Huberti Comit.* p. 607.

[64]) *Vita S. Austreb. Abbat. Pauliac.* N. 4. p. 549. — *Vita S. Drausii Suess. Episc.* c. 3. p. 611. — *Vita S. Berthae Abb. Blangiac.* p. 621. E. —

mancherlei Germanische Rechtsverhältnisse eintraten, so schloß sich doch an jene Vereinigung verschiedener Gewalten in einer Person, die Folge an, daß der König allmählig manche seiner Römischen Gerechtsame gegen seine Germanische Unterthanen geltend machte. Ganz besonders scheint sich aber durch den Einfluß Römischer Rechtsansichten das Wehrgeld des Königs verloren zu haben (vergl. oben §. 7. S. 137.), welches nur bei den Angelsachsen fortdauerte, während die Franken sich mit dem Begriffe der *majestas* befreundeten, weshalb bei ihnen auch schon von einem *crimen majestatis* [54a]) die Rede seyn konnte. —

Im Uebrigen äußert sich der Einfluß der Römischen Einrichtungen hauptsächlich zunächst darin, daß, insonderheit in dem Fränkischen Reiche, die bisherige Provinzialverfassung, wie sie von Kaiser Constantin dem Großen angeordnet worden war, mit wenigen Modificationen beibehalten wurde. [55]) Man trifft daher auch noch fernerhin die Römischen Comites an. Galt nun aber einmal der König als Stellvertreter des Kaisers, so war es sehr natürlich, daß allmählig eine Verschmelzung der Germanischen Grafenwürde mit der des Römischen Comes, wenigstens in den Romanischen Gegenden (§. 16.), vor sich gehen mußte; denn auch zu diesem Amte ersah sich der König seine Gefährten aus. Indessen selbst diese Gefährten konnten Römer seyn, indem

---

[54a]) Vergl. *Greg. Turon.* IX. 14. X. 19.

[55]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 25. a.

eine große Anzahl derselben, welche zu den vornehmeren Geschlechtern gehörten, in das Dienstgefolge des Königs eintrat und auf diese Weise eine niedere Abstufung des Adels bildete. Diese sind es, welche den Namen der Romani Convivae Regis (vergl. §. 23. S. 446.) führen und in einer, jener Zeit angehörigen, Rechtsquelle mit einem halb so hohen Wehrgelde als die Fränkischen Antrustiones angesetzt sind.[56]) Dieß behinderte aber nicht, daß sie nicht auch zu der über dem Comes stehenden höheren Würde eines Dux oder Patricius (vergl. §. 16. S. 315.) hätten gelangen können. Die Würde des letzteren war lebenslänglich und wurde von dem Könige[57]) wohl als eine besondere Ehrenbezeugung ertheilt.[58]) Sie findet sich vorzugsweise in Burgund[59]) und zwar wird vornämlich der Dux Massiliensis provinciae ganz regelmäßig Patricius genannt, weshalb

[56]) Vergl. *Lex Sal. ref.* Tit. 43. c. 6. — 8. Si quis Romanum hominem, convivam regis, occiderit, XIIM den. qui faciunt sol. CCC culpabilis judicetur. Si Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet, occisus fuerit, is qui eum occidisse convincitur IVM den. q. f. sol. C (das Wehrgeld des freien Franken beträgt 200 Schillinge) c. j. Si quis Romanum tributarium (*Gloss.* et Stopharius nominatur, qui censum regi solvit) IDCCC den. q. f. sol. XLV. c. j.

[57]) Theodahat machte sich gegen Justinian anheischig, dieß nicht ohne Einwilligung des Kaisers zu thun. Vergl. oben §. 18. Note 27 a.

[58]) Vergl. *du Cange* s. v. Patricius (Tom. V. p. 272.)

[59]) *Greg. Turon.* IV. 24. — *Fredeg. Schol.* Chron. 2. 5. 18. 21. 24. 29. 58.

auch seine Provinz unter dem Namen Patriciatus [60]) vorkommt. Was aber den Dux überhaupt anbetrifft, so zeigt sich in diesem Punkte eine wichtige Modifikation der Constantinischen Provinzialverfassung, welcher zufolge jener ein niederer, dem Comes untergeordneter Beamter war. In den Germanischen Reichen wurde aber mit dem Ausdrucke Dux (auch Rector provinciae [61]) oder Praefectus) [62]) die Würde des Herzogs bezeichnet, der im Namen des Königs dessen Gerechtsame, nämlich Heerbann und Gerichtsbann, über mehrere Comitatus, die sich oft auf eine einzelne Stadt und das dazu gehörige Gebiet (s. Note 63.) beschränkten, ausübte. [63])

---

[60]) *Vita S. Leodeg. Augustod. Ep.* c. 5. — Vergl. auch *Fredeg. Schol.* Chron. 90.

[61]) *Greg. Turon.* VIII. 43.

[62]) *Greg. Turon.* VII. 23. — *Vita S. Boniti Ep. Arvern.* N. 4. p. 623.

[63]) *Greg. Turon.* VIII. 18. — Wintrio dux a pagensibus suis depulsus, ducatu caruit; — sed postea pacato populo, ducatum recepit. Itaque Nicetius per emissionem Eulalii a comitatu Arverno submotus, ducatum a Rege expetiit, datis pro eo immensis muneribus. Et sic in urbe Arverna, Ruthena atque Ucetica dux ordinatus est. — Guntchramnus vero rex volens regnum nepotis sui Chlotharii — regere, Theodulphum Andegavis Comitem esse decrevit; introductusque in urbem a civibus et praesertim a Domigisilo, cum humilitate repulsus est. Recurrensque ad Regem, iterum praeceptum accipiens a Sigulfo duce intromissus est, comitatum urbis illius rexit. Gundobaldus autem comitatum Meldensem super Guerpinum, ingressusque urbem, causarum actionem agere coepit. Exinde dum pagum urbis in hoc officio circumiret, in quadam villa a Guerpino interficitur.

Es scheinen jedoch die Duces nicht überall im Fränkischen Reiche zu jeder Zeit fungirende Beamte gewesen zu seyn, sondern häufig mag wohl nur für den Fall des Krieges aus einer Mehrzahl von Grafen einer zum Herzoge ernannt worden seyn. Dessenungeachtet kommen bei den Fränkischen Heeren hin und wieder neben den den Herzogen untergeordneten Grafen auch solche Comites vor, die keinen Dux über sich haben [64]) und überhaupt läßt sich nicht in allen Fällen unbedingt scharf zwischen Dux und Comes unterscheiden. [65]) Im Allgemeinen fand aber dennoch bei den Franken das vorhin angegebene Verhältniß statt und es entsprach somit der Fränkische Herzog dem Angelsächsischen Ealdorman, der in den Lateinisch geschriebenen Quellen ebenfalls Dux genannt wird, während der an der Spitze einer einzelnen Grafschaft (Scire) stehende Gerefa: Comes heißt. [66]) Bei den Westgothen finden sich regelmäßig sechs Duces nebst einer größeren Anzahl ihnen untergeordneter [67]) Comites vor.

---

[64]) *Fredeg. Schol.* Chron. 78. — Dagobertus de universo regno Burgundiae exercitum promovere jubet, statuens eis caput exercitus, nomine Chadoindum, Referendarium; quo cum decem Duces cum exercitibus — exceptis Comitibus pluribus, qui Ducem super se non habebant in Wasconia eum exercitu perrexissent. Eine andre Deutung dieser Stelle s. unten §. 25. [unter dem Columnentitel: Kriegsverfassung].

[65]) So führt auch noch im zehnten Jahrhunderte der Normännische Herzog Rollo bald den Titel Dux, bald Comes. Vergl. Engl. Reichs- und RGesch. Bd. 2. S. 27.

[66]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 24.

[67]) S. hierüber Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 261.

So wie die Römische Provinzialverfassung fortdauerte, so erhielt sich auch noch ferner die Römische Städteverfassung; [68]) es wird noch vielfach der städtischen Gerichtsbarkeit in den Quellen gedacht und die ebenfalls nicht seltene Erwähnung der Senatoren und Senatorischen Geschlechter [69]) weiset wenigstens mittelbar ebenfalls auf eine solche Fortdauer der älteren Verhältnisse hin. Dennoch traf aber im Ganzen genommen die Provinzialen ein hartes Loos. Wenn schon ein Theil derselben als Convivae Regis dem Adel beigezählt wurde, und ein andrer, die grundsteuerpflichtigen Romani possessores, eine niedere Abstufung unter den freien Leuten im Fränkischen Reiche bildete, so mußte die Mehrzahl doch in das Verhältniß der Unfreiheit treten, welches das Schicksal der Handwerker in den Städten und überhaupt derjenigen war, welche mit dem

262. gegen v. Savigny, Gesch. d. Röm. R. im Mittelalter. Bd. 1. S. 234.

[68]) S. v. Savigny a. a. O. Bd. 1. S. 267.

[69]) *Greg. Turon.* II. 33. III. 9. 15. X. 31. — *Vita S. Boniti Ep. Arvern.* N. 2. p. 622. — Vergl. *Vita S. Rusticol. Abbat. Arelat.* N. 2. — *Vita S. Desider. Caturc. Ep.* c. 1. p. 525. Man darf indessen aus dem Ausdrucke Senatorum genus nicht immer auf eine Römische Abstammung schließen; so heißt es z. B. vom heil. Arnulf, dem Stammvater der Karolinger (*Vita S. Chlodulf. Ep. Mett.* N. 9. p. 542.) Qui ex antiquo Senatorum genere patre Arnoaldo procreatus. — *Vita S. Basin. Archiep. Trevir.* N. 8. p. 591. (saec. XI. conscr.) generosissima Ducissa Gunza — nupsit cuidam Senatoriae dignitatis Primati, ex praepotentibus Francorum Regibus lineam ducenti, nomine Gerwino.

Ausdrucke der Romani tributarii bezeichnet werden. [70]) Daneben blieben die Römer gegen den König zu den Abgaben verpflichtet, die sie in früherer Zeit dem Kaiser entrichtet hatten, [71]) so wie überhaupt alle Rechte des Fiscus, [72]) insonderheit das Recht der Confiscation [73])

---

[70]) *Lex Sal. ref.* Tit. 43. c. 7. 8. (s. oben Note 56.).

[71]) S. Eichhorn a. a. O. §. 24. Note a. §. 88. Vergl. Manso (a. a. O. S. 96 u. f.) in Betreff dieser Verhältnisse im Ostgothischen und Leo (Gesch. v. Italien. Bd. 1. S. 83 u. f.) wegen dieser Verhältnisse im Langobardischen Reiche.

[72]) Zum Zwecke der Erhebung der Steuern (fiscum inquirere) wurden königliche Beamte (descriptores) durch die Provinzen geschickt. Vergl. *Greg. Turon.* V. 29. IX. 30. — *Fredeg. Schol.* Chron. 24. — S. Eichhorn a. a. O. Note c.

[73]) Vergl. *Greg. Turon.* VII. 22. VIII. 11. — Qui (Boantus; s. §. 26. Note 56.) vallatus in domo sua, ab hominibus Regis peremptus interiit, resque suas fisci ditionibus subjugatae sunt. — Ebendas. 36. — resque ejus (Magnovaldi) protinus direptae et aerario publico, quantum repertum est, sunt inlatae. — *Fredeg. Schol.* Chron. 4. Mummulus Senoviae jussu Guntramni interficitur. Uxorem ejus Sidoniam una cum omni thesauro Domnulus Domesticus et Wandalmarus camerarius Guntramno praesentant. — S. auch *Lex Ripuar.* Tit. 69. c. 1. Si quis homo Regi infidelis exstiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco conseantur. *Marculf.* Formul. I. 32. — Obgleich allerdings, wie schon aus diesen angeführten Beispielen hervorgeht, viele Stellen von den Rechten des Fiscus im Fränkischen Reiche sprechen, so scheint der Ausdruck Fiscus häufig doch eigentlich weiter Nichts als eine Römische Bezeichnung für ein echt Germanisches Rechtsverhältniß zu seyn. Es findet dieß seine Anwendung auf mehrere Fälle der Confiscation des Vermögens wegen Verbrechen (vergl. §. 26.) und auf das Erbrecht des Fiscus (vergl. §. 29.).

und nicht minder die bedeutenden Privatbesitzungen des Kaisers auf jenen übergegangen waren. Diese kommen bei den Ostgothen unter der Bezeichnung fundi domus regiae oder auch patrimonium [74]) vor, und bei den Franken werden die Ausdrücke: villa fiscalis, curtis oder fiscus regius [75]) und fiscus dominicus ganz gleichbedeutend gebraucht.

Unter diesen Umständen war überhaupt eine Fortdauer des Römischen Rechtes für die Römische Bevölkerung leicht erklärlich, und es gewann dasselbe dadurch eine noch größere Ausdehnung, daß das Prinzip: Ecclesia vivit lege Romana sich feststellte, wornach nicht bloß die Kirche als solche, sondern auch jeder einzelne Geistliche nach Römischem Rechte zu beurtheilen war.[76]) Es galten daher schon gleich von Anfang an in mehreren der Germanischen Reiche zwei verschiedene Rechte neben einander und zwar bildeten sich diese Verhältnisse allmählig dahin aus, daß Jeder, er mochte sich in dem Reiche, dessen Unterthan er war, aufhalten, wo er wollte,

---

[74]) *Procop.*, d. bell. Gothico. I. 4. p. 250.; 6. p. 252 i. f.

[75]) *Greg. Turon.* VI. 32. — *Vita S. Mauri Abb.* N. 52. p. 417. N. 63. p. 418. — *Vita S. Vigor. Ep. Bajoc.* p. 422. — *Vita S. Deicoli Abbat. Lutrens.* N. 12. p. 497. — *Histor. S. Bened. in Floriac.* N. 2. p. 564. — *Vita S. Balthild. Reg.* N. 8. p. 572. —

[76]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 46. — Ein Beispiel liefert unter andern auch die *Vita S. Praejecti Ep. Arvern.* N. 11. p. 594. Ipse coepit renuere et veram rationem reddere: juxta statuta Canonum vel legem, quae dicitur Romana, etc.

weiter aus, als ein altes ganz echt Germanisches Rechtsprinzip. Jeder freie Mann war, den älteren Verhältnissen gemäß, innerhalb seines Grundstückes, innerhalb seiner Gewehre, unumschränkter Gebieter. Er beging keinen Friedensbruch, wenn er einer hier befindlichen Person einen Schaden zufügte (f. §. 11. S. 195.), wogegen er freilich seinerseits für den Schaden aufkommen mußte, welcher von einer zu seinem Grundstücke gehörigen Person einem Andern angerichtet worden war (§. 8. S. 158.). Dieß aber bezieht sich schon auf Verhältnisse zu Personen außerhalb des Grundstückes, auf die Verhältnisse des einen Grundbesitzers zu dem andern, wo denn allerdings der beiden gemeinschaftliche Richter, der König oder dessen Beamter, den Streit schlichtete. Innerhalb des Grundstückes eines freien Mannes gilt aber sein Recht oder vielmehr sein Frieden und jeder, der den Umkreis seiner Gewehre betritt, ist seinem Rechte oder seinem Frieden unterworfen. Eben so ist der einzelne freie Mann verpflichtet, dem Heerbanne des Königs, und somit dem Aufgebote der königlichen Beamten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Reiches zu folgen, aber keineswegs dürfen diese gegen eine innerhalb des Grundstückes befindliche Person den Zwang zur Heeresfolge ausüben, abgesehen davon, daß dergleichen Personen meistentheils, ihrem Geburtsstande nach, selbst schon nicht für berechtigt galten, an dem Kriegsdienste Theil zu nehmen. Dagegen kann derjenige, auf dessen Grundstück sie wohnen, wenn's Noth thut, sie allerdings für sich zum Kriegsdienste d. h. hier: zur Vertheidigung sei-

seines Grundstückes aufbieten. Somit stehen alle diese Personen nicht unmittelbar in dem Frieden des Königs und müssen daher in jeder Beziehung von der Gewalt der Beamten desselben ausgeschlossen seyn. Diese Grundsätze erfahren nun bloß eine ausgedehntere Anwendung in Betreff jener Besitzungen des Adels. Alle Personen, die innerhalb dieser Grundstücke leben, genießen den ganz besonderen Frieden desjenigen, dem das Grundstück angehört und, wenn schon alle Unterthanen im Reiche in gewissem Sinne im Frieden des Königs stehen, so stehen diejenigen Menschen in einem ganz besonderen Frieden des Königs, die innerhalb seiner Privatbesitzungen wohnen.

Sobald nun von den Königen Verleihungen bedeutender Grundstücke an die hohe Geistlichkeit oder an die Kirche geschahen, so konnte es, bei dem Werthe, den man überhaupt auf Urkunden zu legen anfing, nicht fehlen, daß nicht Seitens des Königs, zur Vermeidung aller Streitigkeiten, eine besondere schriftliche Anerkennung der völligen Befreiung eines solchen Bezirkes von der Gewalt der königlichen Beamten erlassen wurde.[1])

---

[1]) Vergl. *Marculf.* Formulae. I. 3. Maximum regni nostri augere credimus munimentum, si beneficia opportuna locis Ecclesiarum, (*aut cui voluerit dicere*), benivola deliberatione concedimus, ac Domino protegente stabiliter perdurare conscribimus. Igitur noverit sollertia vestra nos ad petitionem apostolico viro Domno illo, illius urbis Episcopo, talem pro aeterna retributione beneficium visi fuimus indulsisse, ut in villabus Ecclesiae domus illius, quas moderno tempore aut nostro aut cujuslibet munere habere videtur, vel quas deinceps in jure ipsius sancti loci voluerit

Dergleichen Exemtionsurkunden oder Privilegien wurden allmählig auch in Beziehung auf den weltlichen Adel häufig, durch sie aber wurde die Exemtion nicht erst begründet, sondern eigentlich nur anerkannt.[2]) Sehr bezeichnend und das Verhältniß selbst charakterisirend ist vornämlich der Deutsche Ausdruck, welcher für dergleichen Privilegien gebraucht wird. Sie heißen: Sonder-Ehe,[3]) zur Unterscheidung von der allgemeinen Ehe (von dem gemeinen Rechte des Landes), welche für die Gesammtheit der freien Leute gilt. Innerhalb des gefreiten Bezirkes, der häufig Emunitas (s. Note 1. und 2.) oder Immunitas genannt wird, gilt ein ganz eigenthümlicher Rechtszustand, als dessen eigentliche Basis die herkömmlich gewordene Gnade des Herrn betrachtet werden kann. In einer solchen Immunität war eine große Anzahl Unfreier, servi, mancipia[4])

---

divina pietas ampliare, nullus Iudex publicus ad causas audiendo aut freda undique exigendum nullo umquam tempore non praesumat ingredere: sed hoc ipse Pontifex, vel successor ejus, propter nomen Domini, sub integrae emunitatis nomine valeant dominare.

[2]) Auch selbst dann, wenn einem Edeln von dem Könige eine villa geschenkt und in Beziehung auf sie die Immunität (integra emunitas absque ullius introitu Iudicum) ausgesprochen wurde, so war dieß freilich für den Edeln ein Geschenk, allein die Immunität bestand in Betreff der villa schon vorher, da sie zu den Privatbesitzungen des Königs gehörte. Vergl. *Marculf.* Formul. I. 17.

[3]) Glosse bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 209. Suntar euua, *privilegium.*

[4]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 310. nro. 14.

oder Höriger [4*]) coloni, aldiones [4a]) (— mit welchen Ausdrücken man den bereits etwas gemilderten Zustand der Unfreiheit zu bezeichnen pflegt —), zum großen Theile ältere Römische Bevölkerung, ansässig, namentlich gehörten zu diesen Hörigen die Handwerker, in Betreff welcher schon damals die Unterscheidung nach Magisterien bestand. [4**]) Als Unfreie hatten alle diese Personen freilich eigentlich gar keine Ehe, sondern es war nach den strengen Prinzipien des Germanischen Rechts ihr Leben stets in die Hand ihres Herrn gestellt. Indessen es haben auch hier theils zwischen dem Herrn und seinen Hörigen, theils zwischen den Hörigen eines und desselben Herrn, gewisse feststehende Verhältnisse sich allmählig entwickelt, so daß also auch hier sich eine gewisse Grundlage (Laga) feststellte, ein Gesetz, eine Ehe, als Inbegriff jener herkömmlich gewordenen Verhältnisse sich bildete. Diese Sonder-Ehe sollte daher eben so wenig verletzt werden, als ein Bruch der Ehe oder des Friedens überhaupt zulässig war. War aber dennoch eine Verletzung geschehen, so durfte die Sonder-Ehe eben so wenig wie die allgemeine unwiederhergestellt (ungerichtet; s. oben §. 5. S. 90.) bleiben. Derjenige, von welchem der Frieden ausging, war es auch, der ihn wieder aufzurichten hatte; es wurde darnach überhaupt nicht der Friedens-

[4*]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 49.

[4a]) Grimm a. a. O. S. 309. nro. 12. Ueber die Bezeichnung liti und lati s. unten Note 9.

[4**]) *Greg. Turon.* VII. 14. — Et quamquam possit fieri, ut unus homo utriusque artificii magisterio subderetur.

bruch, sondern der Frieden gerichtet. Dieß that der König durch seine Beamten in Betreff des Reichsfriedens, dieß that der Herr der Immunität in seinem Reiche (§. 23. Note 64.). Er richtete nach dem in seinem Reiche bestehenden Herkommen und damit er hierin nicht irre, berief er diejenigen, die dasselbe kannten, seine eignen Hörigen, an seinen Hof, um sie darum zu befragen. Auf diese Weise bildeten sich innerhalb der Immunitäten Hofgerichte (Iudicia curiae), die den Zweck hatten, die verletzte Sonder-Ehe der Immunität oder des Hofes wiederherzustellen.[5]) Man könnte daher den Inbegriff der hier herkömmlich gewordenen Normen am Richtigsten mit dem Ausdrucke: Hof-Ehe bezeichnen; wir sagen heute, nach Veränderung des ursprünglichen Begriffes des Wortes Recht: Hof-Recht. Bei diesen Verhältnissen konnte es aber auch vorkommen, daß der Hofhörige, welcher häufig Homo (Uebersetzung des Deutschen Wortes: Mann; s. oben §. 6. S. 103.) genannt wird, sich im Besitze eines Grundstückes befand, welches er der Gnade des Herrn verdankte, und wofür er seiner Seits noch zu besonderen Diensten verpflichtet seyn konnte. Eine solche Verleihung war aber eine bloße Wohlthat des Herrn, weshalb das Grundstück selbst auch Beneficium [6*]) heißt, und es war durch dieselbe noch keineswegs ein Anspruch des Hörigen darauf begründet, jenes Grundstück

---

[5]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 37. Bd. 2. S. 212. 213.

[6*]) Vergl. *Lex Bajuv.* Tit. 1. c. 1.

als das seinige betrachten oder wohl gar in seiner Familie vererben zu dürfen. — Es konnte bei allen diesen Verhältnissen des Herrn zu seinen Hörigen nicht fehlen, daß nicht die ganze Thätigkeit des ersteren dabei in Anspruch genommen wäre und es ist daher erklärlich, weshalb wir sowohl in den Immunitäten des Adels, als auch auf den Gütern des Königs Beamte antreffen, welche ihren Herrn vertreten. Insonderheit findet sich als ein solcher Beamter, den der Herr selbst aus der Zahl seiner Hörigen wählte, der Villicus,[5a] Major domus,[6] Agens domus [6a] oder Iudex [6b] vor, welchem namentlich die Verleihung der Grundstücke an die Hörigen überlassen gewesen zu seyn scheint, so wie auch die Uebertragungen von Rechten an Grundstücken, die von einem

---

[5a]) Vergl. *du Cange* s. v. villicus (major villae; *col.* 1608 i. f.).

[6]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 11. c. 6. Si quis Majorem, Infestorem, Scantionem, Marescalcum, Stratorem, Fabrum ferrarium, Aurificem — furaverit aut occiderit, etc. In c. 7. findet sich auch eine Majorissa. — S. auch *Lex Alam.* Tit. 79. c. 3. Si alicujus seniscalcus, qui servus est, et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet, occisus fuerit, quadraginta solidis componatur. c. 4. Si mariscalcus, qui super duodecim caballos est, occiditur, quadraginta solidis componatur.

[6a]) *Greg. Turon.* VII. 42. Auch findet sich in der *Vita S. Salv. Ep.* N. 13. p. 647. ein Procurator de rebus fisci; hierunter ist aber nicht der Fiscus im Römischen Sinne des Wortes zu verstehen, sondern eine einzelne villa. Vergl. §. 24. S. 493. —

[6b]) *Lex Alam.* Tit. 23. c. 2. und 4.

Hörigen auf den andern geschahen, unbedenklich in seiner (— als des richterlichen Stellvertreters seines Herrn —) Gegenwart vorgenommen werden mußten. Jene den Hörigen geliehenen Grundstücke finden sich besonders in späterer Zeit [7]) unter dem Ausdrucke: mansi serviles im Gegensatze zu den Grundstücken freier Leute, welche mansi ingenuiles genannt werden. [7a]) Das Land, welches zu dem herrschaftlichen Hofe (Sala, curtis) selbst gehörte, hieß terra Salica, Salilant, welche Bezeichnung nachmals auch in vielen nicht salfränkischen Gegenden vorkommt. [7b]) Manche von den verliehenen Grundstücken waren noch unbebauet, und hießen dann mansi apsi, wurden sie angebauet, so nannte man sie mansi vestiti; [7c]) beides Bezeichnungen, die man ebenfalls in Betreff der den freien Leuten angehörigen Grundstücke vorfindet, wie ja doch auch der Herr der Immunität selbst ein freier Mann war.

Ganz analog mit den hofrechtlichen Verhältnissen und auf derselben Grundlage mit ihnen beruhend, haben sich zwei andre Rechtsgebiete, das Dienst- und das Lehnrecht, ausgebildet. Es konnte nämlich die Verleihung eines zu einer Immunität gehörigen Grundstückes

---

[7]) Doch wird bereits bei *Marculf.* Formul. I. 22. der mansoarii und II. 13. 36. eines mansus und mansellus gedacht.

[7a]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 84 b.

[7b]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 493. — Eine andre Bedeutung des Ausdruckes terra Salica s. unten §. 29. —

[7c]) S. Grimm a. a. O. S. 536. Note †††.

auch an eine freie Person geschehen und es konnten dadurch zwei von einander wohl zu unterscheidende Verhältnisse entstehen.

I. Der freie Mann begab sich durch die Annahme eines Grundstückes ganz und gar in die Gewehre des Herrn, von welchem er dasselbe empfing. Gewöhnlich wurde dieß Verhältniß von den ärmeren freien Leuten eingegangen, die ihr kleines Grundstück dem Herrn überließen und dann ein größeres aus seiner Hand zurückempfingen, dafür aber zu Diensten gegen den Herrn sich verpflichteten. Dieß Verhältniß hatte aber darum dennoch nicht die gewöhnliche Unfreiheit zur Folge, sondern da es von den Immunitätsherren, die dadurch ihr Territorium allmählig bedeutend vergrößerten, sehr gesucht wurde, so knüpften sich an diese Ergebung für die bisher freien Leute manche vortheilhafte Bedingungen an. Insonderheit büßten dieselben, wenn sie sich in dieses Verhältniß begaben, nicht völlig ihre Waffenfähigkeit ein, sondern schieden nur aus dem Herbanne und dem Gerichtsbanne des Grafen aus. Sie zogen nunmehr unter der Anführung ihres Herrn in den Krieg, jedoch eben nur dann, wenn der Herr sie dazu ausdrücklich aufforderte und grade in dieser Beziehung fand mancher bisher freie Mann in diesem Verhältnisse eine Erleichterung gegen die für ihn allmählig immer drückender werdende Kriegslast. Insofern aber standen diese Leute, welche Vorzugsweise den Namen der Ministeriales,[8]) Liti[9]) oder

---

[8]) Im weiteren Sinne bedeutet ministerialis einen Jeden,

Dienstmannen führen, den Hörigen gleich, als sie auch nur auf dem Hofe des Herrn sich Recht holen konnten.

---

der überhaupt einen Dienst zu verrichten hat, weshalb auch der höchste Hofbeamte mit diesem Ausdrucke bezeichnet wird (vergl. Eichhorn a. a. O. §. 49. S. 142.), eben so aber auch der hörige Handwerker, dessen Dienst selbst servitium genannt wird. Vergl. *Greg. Turon.* VII. 25. — ipsum (Marileifum) ditioni Ecclesiasticae subdiderunt. Servitium enim patris ejus tale erat, ut molendina Ecclesiastica studeret, fratresque ac consobrini, vel reliqui parentes culinis dominicis atque pistrino subjecti erant. —

[9]) Die verschiedenen Stellen, an welchen das Wort litus oder lidus, so wie auch lazzus oder latus vorkommt, sind bei Grimm a. a. O. S. 305. nro. 11. zusammengestellt. Die Erklärung, welche hier gegeben wird, ist folgende: die liti u. s. w. sind identisch mit den im Byzantinischen Reiche vorkommenden laeti und das Wort selbst ist herzuleiten von laz (d. i. piger). Die Bedenklichkeiten, welche Grimm a. a. O. S. 308. gegen die Ableitung des Wortes lazzus von lâzan (lassen) erhebt, scheinen indeß zu verschwinden, sobald man litus von lazzus trennt. In dem Sinne mögen sich beide Wörter freilich oft berühren, aber etymologisch dürfte wohl kein Zusammenhang zwischen ihnen Statt finden. Litus oder lidus scheint nämlich zu leithan (goth.), lithan (agſ.), lida (altn.) und lidan (althd.; s. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 15. nro. 164.) zu gehören, und soviel als Be-g-leiter zu bedeuten, also auch mit (G)lied zu verbinden zu seyn (vergl. oben §. 23. Seite 395.). Demnach scheint man darunter denjenigen zu verstehen zu haben, welcher in einem Dienstgefolge sich befindet, in welches Verhältniß insonderheit derjenige bisher freie Mann, ohne seine Waffenfähigkeit einzubüßen (s. *Pact. Leg. Sal.* Tit. 30. c. 2.), eintrat, welcher ein Grundstück von einem Herrn annahm. In eben diesem Verhältnisse konnte aber möglicher Weise auch der Freigelassene (lazzus, womit zu vergleichen die frilazin oder frilaze der *Lex Bajuv.* Tit. 7. c. 10.) stehen. —

Ueber die aus diesen Dienstverhältnissen entspringenden Rechtsstreite konnten jedoch immer nur Dienstmannen die erforderliche Auskunft geben und so hat sich ein besonderes Dienstrecht, freilich in großer Uebereinstimmung mit dem Hofrechte, ausgebildet. Dieß mußte um so mehr der Fall seyn, als nach und nach eine große Anzahl von Hörigen durch die Entlassung aus der Unfreiheit den Dienstmannen beigesellt wurde. Es behielt nämlich die Freilassung fast durchgehend den Charakter (vergl. §. 6. S. 108. §. 11. S. 196.), daß sie nicht, wenigstens nicht sogleich die vollständige Freiheit zur Folge hatte; sie gab dem Freigelassenen eine Waffenfähigkeit, von welcher jedoch immer nur unter dem Schutze eines Herrn Gebrauch gemacht werden konnte. Die Handlung der Freilassung selbst kommt aber in dieser Zeit schon unter mehrfach verschiedenen Formen vor, wornach die Freigelassenen mehrere verschiedene Namen führen. Die allgemeine Bezeichnung für sie war wahrscheinlich Lazzi oder Frilazzi (vergl. Note 9.), sonst heißen sie auch Chartularii,[10]) wenn ihnen ein Freibrief ausgestellt worden war, vermöge dessen sie sich ihren Schutzherrn wählen konnten, Tabularii,[11]) wenn sie am Altare und zwar durch einen Geistlichen,[11a]) und Denariales,[12])

---

[10]) Vergl. *Greg. Turon.* IX. 26.

[11]) *Lex Ripuar.* Tit. 58. c. 1. — Vergl. *Greg. Turon.* X. 9.

[11a]) Weshalb auch bei den Franken ein solcher Freigelassener nach dem Römischen Rechte lebte. Vergl. §. 24. S. 493.

[12]) *Lex Ripuar.* Tit. 57. c. 1. Tit. 62. c. 2.

wenn sie unter der symbolischen Handlung, daß ihnen ein Pfennig (denarius) aus der Hand geschlagen wurde, in Gegenwart des Königs freigelassen wurden.[13]) Diese beiden zuletzt erwähnten Arten der Freilassung erklären sich leicht aus dem älteren Rechte; der Christliche Altar ist an die Stelle des heidnischen Opferheerdes, an welchem die Söhne und die Unfreien in die Sippe aufgenommen wurden (§. 6. S. 110.) getreten. Die Freilassung in Gegenwart des Königs weiset deutlich auf dessen ursprüngliche Stellung als Sippenoberhaupt hin. Daneben finden sich aber auch noch andre Arten von Freilassungen vor, insonderheit die am Kreuzwege,[14]) durch welche angedeutet werden soll, daß der bisherige Unfreie gehen könne, wohin er wolle (vergl. §. 7. S. 140.).

II. Ein Verhältniß, welches mit demjenigen, worauf das Dienstrecht beruht, eine große Aehnlichkeit hat, konnte dadurch begründet werden, daß ein freier Mann zu seinen eignen Besitzungen, die er schon hatte, sich von einem Immunitätsherrn unter dem Versprechen, demselben Kriegsdienste leisten zu wollen, noch ein Grundstück leihen ließ.[15]) Ein solcher freier Mann stand nunmehr in einem zwiefachen Verhältnisse; wegen seines eignen Grundstückes war er dem Heerbanne des Grafen unter-

---

[13]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 51. — Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 34.

[14]) *Leg. Langob.* II. 34. 1. (*Edict. Rothar.* c. 225.) — S. *Hist. Rames.* 29. (Angels. RGesch. Note 350.).

[15]) S. mein Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 38. Bd. 2. S. 80. —

worfen, und hatte auch noch ferner in dem königlichen Gerichte des Grafen, in welchem nach Landrecht gesprochen wurde, zu erscheinen; wegen des ihm von dem Herrn geliehenen Grundstückes, wegen des Lehens, war er aber in das Dienstgefolge dieses Herrn getreten. Er stand zu diesem in dem Verhältnisse einer ganz besondern Treue; es war nicht mehr die bloße Hulde, zu welcher der Gefolgsgefährte gegen seinen Herrn verpflichtet war, sondern da er ein Grundstück angenommen und deshalb auch die Gewehre des Herrn betreten hatte, so war er in Beziehung auf das ihm geliehene Grundstück seines Herrn: „Mann" (s. oben S. 500.) geworden; er stand daher hinsichtlich dieses Grundstückes nicht nur mit dem Dienstmanne, sondern auch mit dem Unfreien in einem sehr ähnlichen Verhältnisse. Aus diesem Grunde wird er selbst technisch mit dem Ausdrucke: Mann oder Homo bezeichnet; er gehört also mit zu den Mannen, wird aber von den übrigen durch den Namen Vassus oder Vasallus [16]) unterschieden. Da er nun

[16]) Es fehlt noch immer an einer genügenden Erklärung des Wortes Vasall; eine Mehrzahl unzulässiger Deutungen sind bei *du Cange*, Glossarium s. v. Vassus. 2. zusammengestellt. Eichhorn (Einleitung in das Deutsche Privatrecht. §. 4. Note m.) verweiset auf zwei Glossen bei *Eckhart*, Francia orient. Tom. I. p. 990. und 1001., wo *Vassi* durch fidei jussores wiedergegeben wird, und schließt daraus auf eine Ableitung von vadium. Vielleicht führt Folgendes zu einer richtigeren Erklärung. Wie Vasallus mit dem einfachen s geschrieben wird, so scheint auch die ursprüngliche Form für Vassus, Vasus gewesen zu seyn; dieß Wort geht aber parallel zu Warus, waro, barus und baro (vergl. oben §. 6. S. 100.), inson-

durch die Annahme des Grundstückes, eines Herrn Mann wird, so muß er sich auch durch einen Eid nicht nur zur bloßen persönlichen Treue, zur Hulde, sondern auch zu dieser Mannschaft verpflichten; daher rührt es, daß der Eid selbst Mannschaft [17]) oder Homagium (auch Vasallagium) heißt. Wie sehr dieß Homagium grade mit dem durch das Grundstück begründeten abhängigen Verhältnisse des Vasallen im Zusammenhange steht, geht insonderheit daraus hervor, daß, sobald der Vasall von demselben Herrn, der im Verhältnisse zu ihm theils Dominus, theils Senior genannt wird, noch ein andres Grundstück erhält, er den Eid der Mannschaft wiederholen muß, wo hingegen die Hulde demselben Herrn nur einmal geleistet wird. [18]) Ein wie inniges Band aber durch den Mannschaftseid zwischen dem Herrn und seinem Vasallen begründet wird, wird auch durch die Form ausgedrückt, in welcher jener Eid vorkommt. [19]) Der Vasall knieet vor seinem Herrn nie-

derheit wenn man vergleicht basi und bere (beides ist bacca; s. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 485.). Demnach scheint denn vasus wie barus gleich zu seyn mit dem Deutschen wara oder wer und ursprünglich soviel als einen freien, wehrhaften Mann zu bezeichnen. Grade dieß Verhältniß findet Statt zwischen dem Vasallen und jedem Andern, der einen Grundherrn über sich anerkannt; ein jeder von ihnen ist: „Mann," aber der Vasall allein behält seine vollständige Wehrhäftigkeit, er allein bleibt ein Wer.

[17]) S. Deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 83. 84.

[18]) S. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 208 u. f.

[19]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 139.

der und legt seine beiden gefalteten Hände in die Hände des Herrn, damit erklärend, er wolle seine Waffenfähigkeit, deren Symbol hier seine Hände sind, dem Herrn darbringen, wogegen dieser dadurch, daß er die Hände des Vasallen mit den seinigen umschließt, den Schutz ausdrückt, den er dem Vasallen angedeihen lassen will; das Verhältniß der Treue ist daher ein gegenseitiges, nur äußert sich die Treue verschiedentlich, bei dem Vasallen im Dienste, bei dem Herrn im Schutze. —

Dieß Institut ist es nun, welches den Namen des Lehnsverhältnisses führt und aus welchem sich eine neue Gestaltung der Germanischen Verfassung entwickelt hat; als die eigentliche Grundlage dieses neuen Instituts ist aber immer das Hofrecht zu betrachten, dessen Analogie auch den genügendsten Aufschluß über die einzelnen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse giebt. Wenn nämlich ein Herr mehrere Vasallen hatte [19a]) und die

[19a]) Eine der ältesten Stellen, welche man hierauf beziehen könnte, wäre die bereits oben (Note 6.) aus der *Lex Alamann.* angeführte: Si alicujus seniscalcus, qui servus est, et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet quadraginta solidis componatur. Allein gegen diese Stelle lassen sich einige Bedenklichkeiten erheben; es scheint in ihr eine Hinweisung darauf zu liegen, daß nur dann, wenn der Herr von größerem Ansehen war, und zwar mindestens zwölf Vasallen hatte, sein Seneschall mit 40 Schillingen bezahlt werden sollte; allein dann ist es doch auffallend, daß der Schwein- oder Schaafhirte eines jeden Herrn (nach c. 1. und 2.) ebenfalls mit 40 Schillingen gebüßt werden sollte; ebenso auch der Marschall (qui super duodecim caballos est; c. 4.), der Koch, der Bäcker und mehrere andre Handwerker. Da nun der Werth mehrerer

zwischen denselben und ihm bestehenden Verhältnisse eine Zeit lang dauerten, so wurden auch sie herkömmlich. Allerdings war auch hier die Verleihung des Grundstückes eine Wohlthat, ein Beneficium, welches der Herr seinem Manne erwieß; er konnte diese Wohlthat nach Belieben entziehen, allein er that dieß in der Regel nicht anders, als wegen besonderer Ursachen, zu welchen außer dem Treubruche auch der Tod des Vasallen gehörte, indem es zwar hin und wieder vorkam, aber keineswegs nothwendig war, daß das Lehen auch auf die Erben des Vasallen überging.[19b]) Es wurde

unter diesen übrigen Personen gar nicht nach dem Ansehen und dem Range des Herrn, sondern darnach bestimmt wird, wieviel Schweine, Schaafe oder Pferde ihrer Aufsicht anvertraut sind und insonderheit bei dem Marschall von zwölf Pferden die Rede ist, so möchte man fast geneigt seyn, die Vasallen in Kühe zu verwandeln und statt vassos: vaccas zu lesen. — Es findet sich aber außerdem der Ausdruck vassus wirklich in der *Lex Alam.* vor. Z. B. Tit. 36. cap. 5. Vergl. *Lex Bajuv.* Tit. 2. c. 15.

[19b]) Vergl. *Greg. Turon.* VIII. 21. Sed cum ad placitum in villam — Childebertus cum proceribus suis convenisset, et Guntchramnus (Boso) de his interpellatus, nullum responsum dedisset, clam aufugit: ablataeque sunt ei deinceps omnes res quae in Arverno de fisci munere promeruerat. — ebendas. c. 22. — Hoc tempore et Vuandelinus nutritor Childeberti regis obiit. — Quaecunque de fisco meruit, fisci juribus sunt relata. Gleich darauf heißt es aber: Obiit his diebus Bodegisilus Dux plenus dierum sed nihil de facultate ejus filiis minutum est. — IX. 35. — Sed protinus sub lachrimis uxoris ac filiorum, spiritum exhalavit (Waddo). Explicita igitur tam infelici vita, filius

also auch hier die Gnade des Herrn zum Herkommen und durch diese herkömmliche Gnade mußten sich allmählig Rechtsverhältnisse unter denjenigen entwickeln, welche Theilnehmer, Genossen derselben Gnade d. h. Vasallen eines und desselben Herrn waren. Auch dieses Herkommen, als etwas Feststehendes oder Festgesetztes, als eine Sonder-Ehe, sollte nicht verletzt werden. War dieß aber dennoch geschehen, war dennoch der (Lehns-) Frieden gebrochen, so hatte Derjenige, aus dessen Gnade der Frieden hervorgegangen war, denselben auch wieder aufzurichten. Er richtete nach dem Herkommen und damit er hierin nicht irre, berief er diejenigen, die dasselbe kannten, seine eignen Vasallen, an seinen Hof, um sie darum zu befragen. Auf diese Weise bildeten sich innerhalb der Immunitäten Vasallen- oder Mannengerichte aus, in welchen aber nur Vasallen, also sämmtlich freie Leute, erscheinen konnten, weshalb diese Gerichte nachmals vorzugsweise Iudicia parium genannt wurden.

Ganz besonders wichtig wird das Lehnsinstitut dadurch, daß die großen Besitzungen, welche der König hatte, diesem ein sehr passendes Mittel darboten, [19c]

(also, da mehrere Söhne da waren, wohl der erstgeborene) ejus ad Regem abiit, resque ejus obtinui. — ebendas. 38. At vero Sunnegisilus et Gallomagnus privati a rebus, quas a fisco meruerant, in exilium petruduntur.

[19c]) Daher die Ausdrücke in den in der vorigen Note angeführten Stellen: de fisci munere promerere, de fisco merere. Vergl. auch *Vita S. Mauri Abb.* N. 53. p. 417. Rex (Theodebertus I.) — vocans ad se nepotem ipsius Flori, nomine Randramnum, dedit ei per sceptrum Regale quod

den gesammten Adel auf eine noch innigere Weise als durch die bloße Gefährtenhulde an sich zu ketten. Nach und nach wurden nämlich die sämmtlichen Antrustionen des Königs Mannen, indem sie, obschon selbst Immunitätsherren, Grundstücke, die zu des Königs Immunitäten gehörten, von ihm zu Lehen, als Beneficien, empfingen. Nach den strengen Germanischen Rechtsbegriffen galt dieß eigentlich für eine Erniedrigung und selbst die spätere Geschichte weiset das Beispiel eines edeln Welfen auf, der traurend über die Schmach, die seinem Geschlechte dadurch widerfahren war, daß sein Sohn ein Lehen von Ludwig dem Frommen angenommen hatte, sich in die Einöde eines Waldes zurückzog und hier bis zu seinem Lebensende verharrte. [20]) Dieser Fall bietet jedoch eine ganz seltene Ausnahme dar und so stand denn schon in der Merovingischen Zeit der König als Lehnsherr über alle Lehnsherren im ganzen Reiche da und alle Vasallen seiner Vasallen waren mittelbar auch die seinigen, [20a]) so wie sie mittelbar zu seinen Ge-

---

manu gestabat, quaecunque Florus patruus ejus (der ins Kloster gegangen war) ex Regali possederat dono. — S. auch *Greg. Turon.* V. 3. — (villae) quas ei Rex a fisco in territorio Suessionico indulserat.

[20]) *Chron. Weingart.* c. 3. (*Leibnitz*, Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 782.). — J. G. Eichhorn, Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen. S. 48.

[20a]) Hiermit scheint ursprünglich der Unterschied zwischen vassus und vasallus zusammen zu hängen, so daß vassus den den unmittelbaren Vasallen des Königs, vasallus hingegen Vasallen eines Edeln bedeutet; oder hat die Unterscheidung ursprüng-

Geschworen zu zählen waren (§. 23. S. 416.). Eben darum war des Königs Lehnscurie, die von seinen unmittelbaren Vasallen gebildet wurde, die höchste im Reiche. Die Beisitzer oder Schöffen in diesem Lehnshofe, waren aber wiederum die Lehnsrichter in ihren eignen Curien und so mußte dieser Umstand einen großen Einfluß auf die gleichmäßige Ausbildung des Lehnrechts in dem ganzen Reiche äußern.

Das Lehnswesen, welches in allen denjenigen Germanischen Reichen, die von längerem Bestande gewesen sind, und zwar namentlich bei den Franken, Angelsachsen[21]) und Langobarden[22]) sich sehr vollständig entwickelt hat, ist insonderheit für das Fränkische Reich schon in der damaligen Zeit von sehr entscheidenden Folgen gewesen, indem vornämlich zwei wichtige Resultate sich daran anknüpften. Erstens nämlich die große Bedeutung, welche derjenige Hofbeamte, der den Namen des Major Domus führt, erlangte und zweitens die Veränderung, welche dadurch in der Kriegsverfassung überhaupt vor sich ging.

Was zunächst die letztere anbetrifft, so wirkte das Lehnrecht in Gemeinschaft mit dem Dienstrechte dahin,

---

sprünglich den Sinn, daß vassus der Besitzer eines größeren, vasallus hingegen eines kleineren Lehns ist? Beide werden noch neben einander gestellt in *Capit.* ann. 823. c. 24.: Vassi quoque *et* Vasalli nostri nobis famulantes, etc.

[21]) S. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 5. 25. —

[22]) Vergl. Leo, Geschichte von Italien. Bd. 1. S. 126.

daß nunmehr bei jedem Heere zwei ganz verschiedene Bestandtheile unterschieden werden müssen. Sobald der Heerbann erging, so zogen die kleineren Gemeinden unter der Anführung ihrer Decani und Centenarii aus; den Oberbefehl über das ganze Heer eines Gaues führte der Graf; gleichzeitig erschien aber auch der im Gau angesessene Adel, mit seinen Dienstgefolgen von Ministerialen und Vasallen. Je zahlreicher diese Gefolge wurden, desto kleiner mußte der andre Bestandtheil des Gauheeres werden, denn, wenn gleich die Vasallen des Adels vielleicht durch Stellvertreter dem Heerbanne des Grafen folgten,[23]) so schieden doch die Ministerialen gänzlich aus. Aber auch darin unterschieden die beiden Bestandtheile des Heeres sich von einander, daß die freien, lediglich unter dem Grafen stehenden, Leute in der Regel nur dann aufgeboten wurden, wenn es grade einen Kampf in der Nähe derjenigen Gegend galt, die sie bewohnten, wogegen der Adel mit seinen Dienstgefolgen, wenn es gefordert wurde, auf jeden Heereszug den König begleiten mußte.[23a]) So findet man, daß zu einer

---

[23]) So scheint man wenigstens der Consequenz gemäß das Verhältniß für die ältere Zeit annehmen zu dürfen, da der Vasall unbezweifelt dem Gerichtsbanne des Grafen unterworfen blieb und Heerbann und Gerichtsbann stets parallel mit einander gingen. Doch mag sich schon frühzeitig die Sache dahin gestaltet haben, daß der Vasall nur dann mit dem Grafen auszog, wenn er nicht von seinem Senior entboten war. Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 166.

[23a]) Aus diesem Grunde war der Adel auch stets darum bemüht, sich in verschiedenen Gegenden des Reiches Güterbesitz

Zeit, wo die drei Reiche, Austrasien, Burgund und Neustrien, mit einander vereinigt waren, zu einem Feldzuge nach Thüringen hin nur der Austrasische Heerbann aufgeboten wurde, hingegen von den Burgundern und Neustriern nur einzelne Dienstgefolge an der Unternehmung Theil nahmen.[24]) Eben so wird gegen die Basken nur der Heerbann von Burgund, der unter einer Mehrzahl von Duces auszieht, entboten und vielleicht sind unter den Comites, deren bei dieser Gelegenheit gedacht wird und welche unter keinem Herzoge standen, ebenfalls einzelne Edle aus andern Gegenden zu verstehen, die sich mit ihrem Gefolge dem großen Heere angeschlossen hatten.[25]) Oefters ernannte der König, um welchen sich noch alljährlich im März das große Heer der Franken zur Musterung versammelte[25a]) (Campus Martius),

zu verschaffen. Vergl. Wenck, Hessische Landesgeschichte. Bd. 2. S. 530.

[24]) *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 74. (Dagobertus) cum ei nuntiatum fuisset, exercitum Winidorum Thoringam fuisse ingressum, cum exercitu de regno Austrasiorum de Mettis urbe promovens, transita Ardenna Magancia magno cum exercitu adgreditur, disponens regnum transire, scaram de electis viris et fortibus Neauster et Burgundia cum Ducibus et Grafionibus secum habens.

[25]) *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 78. (§. 24. Note 64.).

[25a]) *Greg. Turon.* II. 27. — Transacto vero anno, jussit omnem cum armorum apparatu advenire phalangam, ostensuram in campo Martio suorum armorum nitorem. — *Annal. Mettens.* ann. 692. (s. Note 36.). Vergl. *Fredeg. Scholast.* Chron. ann. 752. — evoluto anno Rex, a Kal. Mart. omnes Francos (sicut mos Francorum est) in Bernaco

einen seiner Hofbeamten zum Oberbefehlshaber, [25b]) doch erschien er in der früheren Zeit häufig auch auf dem Feldzuge selbst an der Spitze des Heeres. Je mehr aber die Merovinger verweichlichten (Note 36.), desto seltener geschah dieß und wir treffen seither die Majores Domus als die Stellvertreter des Königs in dieser Beziehung an. Für ihren Unterhalt mußten die einzelnen Heeresschaaren, wie sogar noch in der Karolingischen Zeit, selbst sorgen und daher war es etwas ganz Gewöhnliches, daß die Fränkischen Heere auf ihren Zügen ihr eignes Land plünderten und verwüsteten. [26]) Dieß geschah um so mehr, als es im achten Jahrhunderte üblich wurde, geworbene Söldner ins Feld zu stellen, zu welcher Maaßregel namentlich Karl Martell bei seinen vielen Kriegen sich genöthigt sah. [27])

---

villa publica ad se venire praecepit, etc. — Pippin verlegte diese Versammlung in den May, weshalb sie seither Campus Madius genannt wird. S. *Fredeg. Scholast.* Chron. ann. 766.

[25b]) *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 2. Guntchramnus Leudegisilum Comitem-stabuli et Aegilanem Patricium cum exercitu contra ipsos (Gundovaldum, etc.) direxit. c. 25. — Chlotharius — Landericum Majorem Domus cum exercitu ad Bertoaldum premendum direxit. — (§. 24. Note 64.). —

[26]) Vergl *Greg. Turon.* VIII. 30. X. 3. — S. auch *Marculf.* Formul. I. 33.

[27]) S. *Chron. Virdun.* (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 364.). Tanta enim profusione thesaurum totius aerarii publici dilapidatus est, tanta dedit militibus, quos *soldarios* vocari mos obtinuit, qui ex omnibus mundi partibus causa quae-

Mit den Modificationen, welche durch den Einfluß des Lehnswesens in der Kriegsverfassung vor sich gingen, steht die große Veränderung, welche sich in der Stellung des Major Domus bis zum siebenten Jahrhunderte hin entwickelte, in einer nahen Verbindung. Der Major Domus nämlich, der unter sehr mannichfachen Bezeichnungen, als: Princeps domus, Princeps palatii, Praefectus domus regiae, Praefectus aulae u. s. w. [27a]) vorkommt, ist augenscheinlich seinem Ursprunge nach nichts Andres, als derselbe Beamte am Hofe des Königs, wie der Villicus, Major oder Agens domus oder Iudex in den Immunitäten des Adels (s. oben S. 501.), weshalb er eben zur Unterscheidung: Major domus *regiae* genannt wird. Bei der großen Uebereinstimmung zwischen Hof- und Lehnrecht ist dieser Beamte aus dem Gebiete des Hofrechts auf das des Lehnrechts hinübergekommen,

---

stus ad eum concurrebant, quorum genus infestum et improbum tempore ejus sumsit initium, ut non ei suffecerit thesaurus regni, non depraedatio urbium, non multimodae vastationes regnorum externorum, non expoliatio ecclesiarum et monasteriorum, non tributa provinciarum. . . . .

[27a]) Pertz, Geschichte der Merov. Hausmeier (S. 13.). hat außer den angegebenen noch folgende Bezeichnungen gesammelt: Major domus regiae, Major domus regalis, Major domus palatii, Major domus in palatio et omni regno, Major palatii, Major in aula, Senior domus, Praepositus palatii, Rector palatii, Rector aulae, Gubernator palatii, Moderator palatii, Dux palatii, Custos palatii et tutor regni, Subregulus. — Bei den Angelsachsen heißt dieser Beamte Major domus regiae, Princeps militiae, auch Heahgerefa. Vergl. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 9.

und somit war er derjenige unter den Vasallen des Königs, den dieser theils zum Aufseher des ganzen Hofwesens, theils zu seinem Stellvertreter im Verhältnisse zu seinen übrigen Vasallen gemacht hatte. Grade in dieser Rücksicht hatte der Major Domus es mit der Verleihung der königlichen Beneficien an den Adel zu thun,[28]) wodurch an seine Person das Interesse des gesammten Adels geknüpft wurde.[29]) Es mußte diesem daran liegen, daß der jedesmalige Major Domus so lange als möglich in seinem Amte blieb, da bei einer Veränderung in der Person desselben, dem einzelnen Edeln gar leicht die Beneficien hätten entzogen werden können, die er dem vorigen Major Domus verdankte. Daraus erklärt es sich auch, abgesehen von andern Gründen (vergl. §. 23. S. 421.), weshalb der Adel, nachdem sich allmählig für ihn das Recht festgestellt hatte, den Major Domus zu wählen,[30]) sich bei dieser Wahl, wenigstens in An-

---

[28]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 121.

[29]) Daher läßt auch der Burgundische Adel, sich fürchtend vor der Macht des Major Domus, von dem zu dieser Würde gewählten Flaochat (s. Note 30.) beschwören, er wolle jeden einzelnen Edeln in seinen Gerechtsamen unangetastet lassen. S. *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 89. — Flaochatus cunctis Ducibus de regno Burgundiae, seu et Pontificibus per epistolam, etiam et sacramentis firmavit unicuique gradum honoris et dignitatem seu et amicitiam perpetuo conservare. Auch mußte der König hin und wieder beschwören, er wolle den Major nicht absetzen. *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 42.

[30]) *Fredeg. Scholast.* Chron. 89. — ibique (Flaochatus) — Major domus in regnum Burgundiae, electione Pontificum et cunctorum Ducum a Nantechilde regina in

strafen, regelmäßig an dasselbe Geschlecht hielt. Dieß war das Geschlecht des heil. Arnulf, der selbst schon jene Würde bekleidet hatte. —

In Folge dessen stand nunmehr der Major Domus an der Spitze des gesammten Adels und so lange er mit diesem im Einverständnisse war, hing von ihm die Besetzung des königlichen Thrones ab. Als Haupt des Adels zog er mit diesem in den Krieg und vertrat des Königs Stelle im Heerbanne, und als erster der Vasallen führte er den Vorsitz in der königlichen Lehnscurie. Seitdem aber das Lehnswesen sich in dem Fränkischen Reiche vollständig durchgebildet hatte, ordneten sich diesem von selbst alle anderen Verhältnisse unter und so mußte auch dadurch die Stellung des Major Domus um Vieles bedeutender werden. Dazu kam der Reichthum der Pippinischen Familie, wodurch dieselbe wiederum durch Beneficien den Adel an sich knüpfen konnte und je mehr dieses Geschlecht sich auszeichnete, desto mehr mußte sich auch der Adel darum bemühen, von

---

hunc gradum honoris nobiliter stabilitur. — c. 92. — Franci autem in incerto vacillantes, accepto consilio, Ebroinum in hujus honoris curam ac dignitatem statuunt. — c. 95. Franci vero Leudesium filium Erchenwaldi nobilem in Majoris-domatus dignitatem statuunt. — c. 98. Franci accepto consilio Waradonem, illustrem virum, loco ejus (Ebroini) in honorem Majoris-domatus constituerunt. — c. 101. — Grimoaldus junior cum Childeberto rege Major-domus palatii super Francos electus est. — c. 105. Eodem tempore tunc elegerunt in honorem Majoris-domatus quemdam Francum, nomine Raganfridum.

demselben Lehen zu empfangen. So konnte es geschehen, daß der Major Domus in Austrasien den gesammten Adel als seine Vasallen und somit als seinen Adel betrachten konnte, daß er die Reichstage hielt,[31]) und daß er den König auch in dem Gerichtsbanne vertrat, indem selbst derjenige Beamte, welcher eigentlich des Königs Stelle in dieser Beziehung versah, der Comes Palatii, dem Major Domus als Vasall untergeordnet war.[32]) Auf diese Weise war allmählig der Uebergang des Major Domus, der ursprünglich aus dem Hofrechte hervorgegangen war, aus dem Lehnrechte auf das Gebiet des Landrechtes und dadurch seine fast gänzliche Gleichstellung mit dem Könige erfolgt, indem sich bei dem Major Domus wie bei dem Könige die Hand-

---

[31]) Vergl. *Fredeg. Schol.* Chron. c. 109 — egregius bellator Carolus princeps regionem Burgundiae sagaciter penetravit, fines *Leudibus suis* probatissimis viris industriis, ad resistendum gentibus rebellibus et infidelibus statuit; pace parta Lugdunum in Gallia *suis fidelibus* tradidit. — Carolus, inito consilio *procerum suorum*, etc. — c. 110. — Igitur memoratus Princeps, consilio *optimatum suorum* expetito, filiis suis regnum dividit. — *Vita S. Salvii Ep.* (ab coaevo conscr.) N. 12. p. 646. — Dux (Carolus) accesserit et convocavit omnes Principes Satrapas, et Optimates, ac Magistratus et Duces, et omnes Domesticos *suos*, qui gubernabant sub ipso regnum et imperium, etc. — Vergl. Pertz a. a. O. S. 86.

[32]) *Placitum* ann. 720. et 746. (bei *Martene* et *Durand*, veter. script. et monum. Tom. II. p. 15. p. 19.). Proinde nos (sagt Karl Martell) taliter una cum *fidelibus nostris* id est — episcopis — et abbate — comiti Palatio *nostro*, etc.

haltung des Hoffriedens, Lehnsfriedens und Landfriedens vereinigte (s. §. 26.). Schon durch den Sieg Pippins bei Testri waren diese Verhältnisse völlig entschieden und so haben sich die Nachkommen dieses mächtigen Fürsten in dem Besitze jener der königlichen ähnlichen Würde behauptet, bis daß endlich der dritte Pippin im Jahre 752 selbst den Titel eines Rex Francorum annahm. —

Aus der nunmehr hervorgehobenen wahren Bedeutung des Majordomats und der Schilderung seiner historischen Entwicklung läßt sich auch Manches zur Beurtheilung des Ereignisses selbst entnehmen, wodurch die Königskrone von dem letzten Merowinger auf den Enkel des Siegers von Testri überging. Gewöhnlich hält man den Schritt Pippins für eine Usurpation und ihn selbst in Folge dessen für einen durchaus illegitimen König, was freilich, wenn dem so wäre, durch die friedfertige Weise, mit welcher diese Veränderung im Fränkischen Reiche vor sich ging, gar nicht gemildert würde. Allein selbst bei Verhältnissen der neueren und neuesten Geschichte, die uns am Nächsten liegen, ist es oft ungemein schwierig, die Frage über die Legitimität genügend zu beantworten, um wieviel mehr muß dieß bei einem Ereignisse der Fall seyn, welches einer seit mehr denn einem Jahrtausende verflossenen Zeit angehört. Es läßt sich hier also viel schwerer prüfen, ob das damalige Recht wirklich eine solche Handlung anerkannt habe oder nicht, da wir selbst bei der größten historischen Genauigkeit uns doch immer nur unvoll-

ständige Kenntnisse von den damals geltenden Rechtsprinzipien würden verschaffen können. Aber eben dieß muß auch Veranlassung zu einer gewissen Vorsicht im Urtheile seyn, vermöge welcher man nur dann eine Usurpation Pippins mit Bestimmtheit wird annehmen dürfen, wenn sich durchaus gar keine Bedenklichkeiten gegen eine solche Ansicht erheben ließen. Geht man aber in Betreff jenes Königswechsels im Fränkischen Reiche etwas genauer auf die damaligen Verhältnisse ein, so lassen sich allerdings mehrere Punkte hervorheben, die nicht nur eine billige Berücksichtigung verdienen, sondern in ihrer Gesammtheit aufgefaßt, die Ansicht von der vermeintlichen Usurpation völlig entkräften. [32*])

1. Kein Schriftsteller jener Zeit nimmt an dem in Rede stehenden Ereignisse auch nur den leisesten Anstoß, sondern betrachtet dasselbe als etwas ganz Natürliches, was eben nur so und gar nicht anders sich hatte zutragen können. Diese Schriftsteller trifft freilich der Verdacht der Partheilichkeit; dessenungeachtet bleibt es immer eine auffallende Erscheinung, daß auch nicht eine einzige Stimme sich mißbilligend über den Schritt Pippins geäußert hat.

2. Die königliche Gewalt bei den Germanen besteht in zweien Befugnissen, in dem Heerbanne und in dem Gerichtsbanne; dazu hat sich dann noch die Lehns-

---

[32*]) Keineswegs darf man aber daraus einen Schluß auf die Rechtmäßigkeit ähnlicher Ereignisse machen, die unter ganz andern Umständen und Verhältnissen und zu ganz andern Zeiten sich zugetragen haben.

hoheit über den gesammten Adel und manches der Römischen Verfassung entlehnte Recht gesellt. Jene beiden Befugnisse nebst den Römischen Gerechtsamen vereinigte der Major Domus von Austrasien ebenfalls in seiner Person, so wie derselbe auch für den gesammten Austrasischen Adel der Lehnsherr geworden war (S. 518.). Der Major Domus war daher im ungestörten Besitze der königlichen Gewalten und zwar ohne Usurpation, jedoch auch ohne den Titel Rex zu führen.

3. Die Germanischen Reiche waren erbliche Wahlreiche; die Wahl des Königs geschah durch den Adel, der sich aber bei der Ausübung dieses Rechtes regelmäßig an dasselbe Geschlecht hielt. Wir haben die bestimmtesten Nachrichten darüber, daß auch die Fränkischen Könige bis in spätere Zeiten von dem Adel gewählt worden sind (s. §. 23. Note 68 a.) und wenn es gleich hin und wieder heißt: der Major Domus habe sich den einen oder andern Merovinger zum Könige eingesetzt,[32a] so hat dieß der Major Domus immer nur als Haupt des Adels gethan, mit dessen Uebereinstimmung er jenen zum Könige wählte. Aber auch der Major Domus wurde vom Adel gewählt (Note 30.) und das Majordomat ward eine erbliche Wahlwürde. Der Adel wählte sich daher denjenigen, der die königlichen Gewalten besaß und dieser wählte in Gemeinschaft mit dem Adel denjenigen, der den Titel Rex führte.

4. Es stand darnach der Major Domus von

[32a]) *Fredeg. Schol.* Chron. 107. — (Carolus) regem sibi constituit, nomine Chlotharium.

Austrasien, während der König schon seit dem siebenten Jahrhunderte nur in Neustrien seinen Sitz hatte, dem Merovingischen Neustrasischen Könige gleich einem Austrasischen Könige (s. auch Nro. 7.) gegenüber, ohne daß er Rex genannt worden wäre. [32b])

5. In den Kämpfen, welche die Austrasier gegen Neustrien und Burgund führten, war allmählig der gesammte Neustrasische und Burgundische Adel entweder zu Grunde gegangen, [33]) oder sammt den Aquitanischen Herzogen in die Lehnsabhängigkeit der Pippinischen Familie gekommen. [34]) Mithin war es für den Fall, daß jetzt das Merovingische Geschlecht ausgestorben wäre, der Austrasische Adel allein, der über den erledigten Thron für alle drei Reiche durch seine Wahl einen entscheidenden Ausspruch zu thun hätte. Es verstand sich von selbst (s. auch Nro. 7.), daß dann der Thron dem mächtigen Pippin zugefallen wäre, der im Jahre 747 die Würde des Majordomats in allen dreien Reichen in seiner Person vereinigt hatte.

6. Das Germanische Recht hat das Prinzip, daß nur derjenige zur Ausübung der Gewehre fähig ist, der sich im Besitze seiner völligen Manneskraft befindet. Daher sinkt der freie Mann in die Vormundschaft sei-

---

[32b]) Wenigstens nicht von Zeitgenossen. *Fredeg. Schol.* c. 104. sagt schon von dem zweiten Pippin: *rexit* populum Francorum annos viginti septem.

[33]) Vergl. Pertz a. a. O. S. 56.

[34]) *Annal. Mettens.* ann. 733. 735. 739. — Vergl. Pertz a. a. O. S. 78. 79. 81.

nes nächsten Erben, sobald er siech wird und es tritt nach dem Sprüchworte: „der Todte erbt den Lebendigen" eine gleichsam anticipirte Erbfolge ein (vergl. §. 9. S. 174.). Dem Könige steht die Gewehre an dem ganzen Reiche zu (§. 23. S. 418.) und da er gleichzeitig oberster Lehnsherr ist,[34a]) so hat er auch in dieser Beziehung die Verpflichtung zur Treue im Schutze (S. 509.). Kann er diese nicht erfüllen, kann er überhaupt wegen seiner Schwäche dem Reiche nicht vorstehen, so muß der nächste Erbe an seine Stelle treten. Dieser wird aber durch die Wahl des Adels noch besonders zu der königlichen Würde erhoben und wenn kein wehrhafter Schwertmagen des abgehenden Königs da ist, so wählt der Adel aus sich denjenigen, den er zur Ausübung der Gewehre für den tauglichsten hält. Allerdings hatten sich im Fränkischen Reiche die Grundsätze des älteren Erbrechts mannichfach modificirt (§. 29.), allein in Betreff gewisser Gattungen von Grundstücken und besonders hinsichtlich der Succession in die königlichen Rechte, galten durchaus noch die strengeren Prinzipien (vergl. §. 23. S. 425.). Nun war aber der ganze Stamm der Merovinger völlig entnervt, mit wenigen Ausnahmen war ein schwaches Kind nach dem andern gefolgt (s. oben §. 17.) und der letzte[35]) Sprößling jenes Geschlechts,

---

[34a]) Die Merovinger hatten aber wahrscheinlich gar keine Vasallen mehr. S. oben Nro. 5.

[35]) Oder vorletzte? Von allen Quellen legen nur die *Gesta abbat. Fontanell.* c. 14. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. II. p. 280.) Childerich III. noch einen Sohn, Namens

selbst ein Blödsinniger, saß auf dem Throne. Mithin, war je ein Fall vorhanden, in welchem die Regel „der Todte erbt den Lebendigen". eine Anwendung finden konnte, so war es dieser; der Lebendige war aber Pippin, den der Adel sich zum Könige erwählte.

7. Alle diese Verhältnisse erhalten aber noch eine eigenthümliche Färbung dadurch, wenn man auf die ursprüngliche Bedeutung der Könige bei den Germanen eingeht. Ein königliches Geschlecht war ein vor allen andern ausgezeichnetes Geschlecht; mithin, je mehr das bisherige königliche Geschlecht der Merovinger zur Unbedeutendheit herabsank,[36]) desto mehr mußte das mäch-

---

Theodorich bei. Wenn indessen diese Nachricht auch wahr ist, (sie wird in Zweifel gezogen von Luden, Gesch. d. Teutschen Volks. Bd. 4. Buch 9. Kap. 12. Note 23. und von den meisten neueren Geschichtschreibern gar nicht berücksichtigt), so treten bei dem Kinde Theodorich (— sein Vater war im Jahre 752 höchstens achtzehn Jahr alt; s. *Natalis Alexander*, Hist. eccles. Tom. XI. p. 151. p. 191.) dieselben Rücksichten ein, wie bei Childerich III.

[36]) Schon die *Annal. Mettens.* ann. 692. erzählen: Singulis annis, in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem Concilium agebat (Pippinus, der zweite dieses Namens). In quo ob Regii nominis reverentiam, eum, quem sibi ipse propter humilitatis et mansuetudinis magnitudinem praefecerat, praesidere jubebat: donec ab omnibus Optimatibus Francorum donariis acceptis, verboque pro pace et defensione Ecclesiarum Dei et pupillorum et viduarum facto, raptuque foeminarum et incendio solido decreto interdicto, exercitui quoque praecepto dato, ut quacumque die illis denunciaretur, parati essent in partem quam ipse disponeret proficisci. His peractis Regem illum ad Mamactas villam publicam custodiendum cum honore et veneratione mittebat.

rigere und angesehenere Geschlecht des heil. Arnulf die Bedeutung eines königlichen gewinnen. Wenn dieses Geschlecht außerdem noch ohne alle Usurpation in den Besitz der monarchisch-königlichen Gewalten gelangt war (s. Nro. 2.), so war nach Germanischen Rechtsansichten Pippin der König und Chilberich III. nicht, aber Childerich III. führte den Titel Rex und Pippin nicht.

8. Aus diesen Umständen erklärt sich nun die Frage, welche Pippin, nachdem der Adel ihn zum Nachfolger Childerichs gewählt hatte (§. 17. Note 62.), an den Pabst richtete: „ob es nicht recht sey, daß derjenige, der die königliche Gewalt habe, auch den Titel eines Rex führe?" Pippin von seinem (weltlichen) Rechte überzeugt, wollte auch den Ausspruch des höchsten kirchlichen Organes für das göttliche Recht für sich haben. Es erscheint nunmehr zugleich des Pabstes bejahende Antwort aus dem damaligen Staatsrechte gerechtfertigt, da das Sittengesetz der Anerkennung der in dem weltlichen Rechte fest begründeten Ansprüche eines Jeden kein Hinderniß in den Weg legt. —

§. 26.

4. Von der Gerichtsverfassung.

Seit der Stiftung der monarchischen Reiche haben sich bei den Germanen allerdings auch in Betreff der Gerichtsverfassung manche erhebliche Veränderungen zugetragen; bei Weitem weniger jedoch in dem gerichtlichen Verfahren, als vielmehr darin, daß diejenigen Gerichte,

in welchen die freien Leute als solche erschienen, nicht die einzigen geblieben waren und darin, daß der Begriff des Friedens überhaupt sich in den des Königsfriedens umgewandelt hatte, vermöge dessen alle Gerichtsbarkeit über freie Leute nur vom Könige ausgehen und nur von denjenigen ausgeübt werden konnte, welchen der König den Bann geliehen hatte. —

Was zunächst die verschiedenen Gerichte anbetrifft, welche in diesen Reichen vorkommen, so kann man im Allgemeinen deren drei von einander unterscheiden: Hof- (und Dienst-) Gerichte, Lehnsgerichte und Grafengerichte, in welchen letzteren die Grafen, als beliehen mit dem Königsbanne, die Jurisdiction ausübten. Diese dreifache Jurisdiction vereinigte sich aber wiederum in der Person des Königs; als Immunitätsherr hatte er nach dem Hof- und Dienstrechte, als Lehnsherr über seine Vasallen und als höchster Freier über alle freie Leute den Frieden zu handhaben; auch der einzelne Edle konnte möglicher Weise diesen dreifachen Gerichtsbann in sich vereinigen und zwar stand er als Immunitätsherr dem Könige gleich, als Lehnsherr war er ihm untergeordnet, da er selbst den König als Lehnsrichter über sich anerkennen mußte, als hoher Freier aber hatte er jedoch gar keine selbstständige, sondern nur eine vom Könige geliehene Jurisdiction.

Soweit die freien Gemeinden nicht durch die Ergebung vieler ihrer Mitglieder in die Ministerialität geschwächt wurden, dauerten noch die früheren Verhältnisse fort, insonderheit die gleiche Eintheilung der

freien Leute hinsichtlich des Heerbannes und des Gerichtsbannes. Wir finden daher auch nach Stiftung der monarchischen Reiche bei den Germanen verschiedene Gerichte für die freien Leute vor und zwar in so fern verschieden, als ein Gericht entweder ein ungebotenes [1]) oder gebotenes (§. 13. S. 224.) seyn, oder theils aus einer, theils aus mehreren Gemeinden gebildet (§. 8. S. 150. §. 13. S. 220.), und demnächst unter dem Vorsitze eines Decanus (§. 13. S. 236.; bei den Angelsachsen nunmehr auch Tungerefa [1a]) genannt), eines Centenarius oder eines Grafen (Sciregerefa) gehalten werden konnte. Der höchste Richter im ganzen Reiche war aber der König, der in Gemeinschaft mit denjenigen Edeln, die sich zufälliger Weise in seiner Umgebung aufhielten, Recht sprach. Man könnte darnach leicht geneigt seyn, eine Verschiedenheit dieser Gerichte hinsichtlich der Competenz anzunehmen, [2]) allein der Unterschied bezieht sich lediglich auf den äußeren Umfang; es kann jede Streitsache in dem kleinsten, wie in dem größten Gerichte, vor dem Decanus, wie vor dem Könige entschieden werden, und es scheint die Zusammenkunft mehrerer Gemeinden zu einem Gerichte sich hauptsächlich aus zweien Umständen erklären zu lassen; zunächst daraus, daß dem Herkommen gemäß dreimal im Jahre die großen

---

[1]) *Lex Bajuv.* Tit. 2. cap. 15.

[1a]) *Beda Venerab.*, Hist. eccl. Anglor. V. 11.

[2]) Wie dieß Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 74. thut.

in welchen die freien Leute als solche erschienen, nicht die einzigen geblieben waren und darin, daß der Begriff des Friedens überhaupt sich in den des Königsfriedens umgewandelt hatte, vermöge dessen alle Gerichtsbarkeit über freie Leute nur vom Könige ausgehen und nur von denjenigen ausgeübt werden konnte, welchen der König den Bann geliehen hatte. —

Was zunächst die verschiedenen Gerichte anbetrifft, welche in diesen Reichen vorkommen, so kann man im Allgemeinen deren drei von einander unterscheiden: Hof- (und Dienst-) Gerichte, Lehnsgerichte und Grafengerichte, in welchen letzteren die Grafen, als beliehen mit dem Königsbanne, die Jurisdiction ausübten. Diese dreifache Jurisdiction vereinigte sich aber wiederum in der Person des Königs; als Immunitätsherr hatte er nach dem Hof- und Dienstrechte, als Lehnsherr über seine Vasallen und als höchster Freier über alle freie Leute den Frieden zu handhaben; auch der einzelne Edle konnte möglicher Weise diesen dreifachen Gerichtsbann in sich vereinigen und zwar stand er als Immunitätsherr dem Könige gleich, als Lehnsherr war er ihm untergeordnet, da er selbst den König als Lehnsrichter über sich anerkennen mußte, als hoher Freier aber hatte er jedoch gar keine selbstständige, sondern nur eine vom Könige geliehene Jurisdiction.

Soweit die freien Gemeinden nicht durch die Ergebung vieler ihrer Mitglieder in die Ministerialität geschwächt wurden, dauerten noch die früheren Verhältnisse fort, insonderheit die gleiche Eintheilung der

freien

freien Leute hinsichtlich des Heerbannes und des Gerichtsbannes. Wir finden daher auch nach Stiftung der monarchischen Reiche bei den Germanen verschiedene Gerichte für die freien Leute vor und zwar in so fern verschieden, als ein Gericht entweder ein ungebotenes [1]) oder gebotenes (§. 13. S. 224.) seyn, oder theils aus einer, theils aus mehreren Gemeinden gebildet (§. 8. S. 150. §. 13. S. 220.), und demnächst unter dem Vorsitze eines Decanus (§. 13. S. 236.; bei den Angelsachsen nunmehr auch Tungerefa [1a]) genannt), eines Centenarius oder eines Grafen (Sciregerefa) gehalten werden konnte. Der höchste Richter im ganzen Reiche war aber der König, der in Gemeinschaft mit denjenigen Edeln, die sich zufälliger Weise in seiner Umgebung aufhielten, Recht sprach. Man könnte darnach leicht geneigt seyn, eine Verschiedenheit dieser Gerichte hinsichtlich der Competenz anzunehmen, [2]) allein der Unterschied bezieht sich lediglich auf den äußeren Umfang; es kann jede Streitsache in dem kleinsten, wie in dem größten Gerichte, vor dem Decanus, wie vor dem Könige entschieden werden, und es scheint die Zusammenkunft mehrerer Gemeinden zu einem Gerichte sich hauptsächlich aus zweien Umständen erklären zu lassen; zunächst daraus, daß dem Herkommen gemäß dreimal im Jahre die großen

---

[1]) *Lex Bajuv.* Tit. 2. cap. 15.

[1a]) *Beda Venerab.*, Hist. eccl. Anglor. V. 11.

[2]) Wie dieß Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 74. thut.

Friedensbrüche,[7]) über Grundbesitz[8]) oder wegen Verletzung einer Desponsation. So hatte sich der heil.

ab hominibus Guntchramni, repertis literis, in Regis praesentiam est deductus: qui caesus gravissime, in custodiam est retrusus. —

[7]) *Marculf.* Formul. I. 29. Ille Rex vir inluster illi. Fidelis noster ille ad praesentiam nostram veniens suggessit, quasi vos eum nulla manente causa in via adsallietis et graviter livorassetis, et rauba sua in solidos tantos eidem tulissetis vel post vos retineatis indebite, et nullam justitiam ex hoc apud vos consequere possit. Propterea praesentem Indiculum ad vos dreximus, per quem omnino jubemus ut si taliter agitur, de praesente hoc contra jamdicto illo legibus studeatis emendare. Certe si nolueritis, et aliquid contra hoc habueritis quod opponere, non aliter fiat nisi vosmetipsi per hunc Indiculum commoniti kalendas illas proximas ad nostram veniatis praesentiam eidem ob hoc integram et legale dare responsum. Vergl. ebendas. I. 37.

[8]) *Greg. Turon.* IV. 12. — Domum igitur suam ingressus (ein Priester, Namens Anastasius), inquisitis chartis, quas ei — regina tradiderat, ad Chlotharium defert, indicans qualiter ab Episcopo suo (Cautino) vivens sepulturae fuerat mancipatus. — Advenit ad Chlotharium regem Cautinus Episcopus. Sed accusante presbytero, victus confususque discessit. Presbyter autem acceptis a Rege praeceptionibus, res suas ut libuit *defensavit*, posseditque ac suis posteris dereliquit. In diesem Falle kommt allerdings zu dem ursprünglichen Streite um den Grundbesitz noch eine Greuelthat des Beklagten hinzu; allein es finden sich auch Rechtsstreite vor dem Könige vor, deren Gegenstand allein der Besitz von Grundstücken ist. Vergl. z. B. *Vita S. Praeject. Ep. Arvern.* N. 10. p. 594. — Erat quidam infamis vir, Hector nomine, qui apud Massiliam Patriciatus honorem adeptus fuerat, qui filiam supradictae Claudiae raptam ex

Wulmar, ehe er in den geistlichen Stand getreten war, mit einem Mädchen verheirathet, die einem Andern verlobt gewesen war und wurde deshalb bei Pippin (dem Vater Karl Martells), der damals als Major Domus die Stelle des Königs einnahm, von dem rechtmäßigen Bräutigam verklagt, dem er darauf, nach dem Ausspruche Pippins, die Frau herausgeben mußte. [9]) Eben so erschien der heil. Rigomer, ein Priester, in Folge einer erhaltenen Citation vor Childebert II., um sich darüber zu rechtfertigen, daß er eine Verlobte in ihrem Entschlusse, die Welt zu verlassen und eine Braut Christi zu werden, bestärkt habe. [10]) In einer andern Hinsicht

---

scelere sibi sociaverat, et deinceps concubinatus miseriam adorsus — pervenit ad Regem (Childeric. II.). — Incusat Pontificem, quod praedia praedictae feminae Claudiae sibi vindicaret, causasque Regi depromit; obtinuitque cum Principe, ut Missos ex latere dirigeret, qui eum per fidejussores nuntiarent, et in aula Regis facerent praesentari. — *Vita S. Iuniani Abb. Mariacens.* N. 8. p. 446. — Rex jussit sanctissimum sacerdotem Iunianum per quendam virum magnum nomine Aurelium, sibi in palatio praesentari (in Folge der Anschuldigung: Julianus habe ein dem Könige gehöriges Stück Landes in Besitz genommen). — S. auch *Marculf.* Formul. I. 28.

[9]) *Vita S. Wulmari Abb. Silviac.* N. 1. p. 625. — Wulmarus tempore juventutis suae conjugem duxit — quae erat desponsata a — Wilmaro. Ipse Wilmarus accusavit (Wulmarum) — propter memoratam feminam ad Principem Francorum, et ejusdem jusssione Principis adeptus est Wilmarus sponsam suam. —

[10]) *Vita S. Rigomer. Confess.* p. 427. — In tantum — indignari coepit (der Bräutigam), ut ad palatium Regi vel

ist besonders der Rechtsstreit eines Bischofs, Namens Injuriosus, interessant, den man bei demselben Könige darum verklagt hätte, weil von seinen Leuten ein Mord verübt worden war (vergl. §. 8. S. 139. §. 25. S. 496.). Der Bischof wartete auf seine Ankläger vergeblich in dreien Terminen bis Sonnenuntergang und wurde eben dadurch von allen weiteren Ansprüchen befreit [11]) (vergl. §. 13. S. 243.). Auch wird in einzelnen hieher gehörigen Erzählungen nicht nur eines besondern Saales an dem Hofe des Königs gedacht, wo dieser oder der seine

---

Senioribus suggesserit, quod Clericus quidam Rigomerus sponsam suam Tenestinam ei abstrahere conaretur; et Missum de palatio accepit, qui veniens ipsum servum Dei Rigomerum et suprascriptam puellam per fidejussores colligaret, ut ad palatium pergerent et ante domnum Childebertum vel Seniores palatii rationem ex supradictis calumniis pleniter redderent.

[11]) *Greg. Turon.* VII. 23. — Auditis his parentes eorum quae gesta fuerant, Turonos advenerunt, datoque quibusdam hominibus indicio puteum reperiunt, virosque extrahunt (vergl. §. 15. Note 30.), multum negante Injurioso, quod in hac causa non fuerat inquinatus. Post haec in Judicium venit: sed cum fortiter — denegaret, et hi non haberent, qualiter eum convincere possent, judicatum est, ut se insontem redderet sacramento. Sed nec hoc his adquiescentibus, placitum in regis Childeberti praesentia posuerunt. — Injuriosus — ad placitum in conspectu regis Childeberti advenit, et per triduum usque ad occasum Solis observavit. Sed cum hi non venissent, neque de causa hac ab ullo interpellatus fuisset, ad propria rediit. — Vergl. *Marculf.* Formul. I. 37. (s. oben §. 13. Note 60 a).

Stelle vertretende Comes Palatii [11a]) Gericht zu halten pflegte, [12]) sondern auch eines Platzes, der eigends für die Zweikämpfe, die in des Königs Gegenwart Statt fanden, bestimmt war. [13])

Da nun die Curia Regis, als derjenige Gerichtshof, in welchem der König als höchster Richter über die Freien das Recht handhabte, aus lauter Edeln bestand, diese aber wiederum allmählig sammt und sonders des Königs Vasallen geworden waren, so konnte es nicht fehlen, daß nicht bald die königliche Lehnscurie und jener Gerichtshof in eines zusammenfiel; dadurch grade erhielt der Comes Palatii eine untergeordnete Stellung gegen den Major domus (vergl. §. 25. S. 518.) und konnte nunmehr auch leicht für dessen Stellvertreter gehalten werden. Die Curia Regis folgte aber dem Könige, je nachdem dieser seinen Aufenthalt wechselte, was sehr häufig geschah, indem er bald in dem einen, bald in dem andern Palatium seinen Wohnsitz aufschlug.

[11a]) *Hincm. Remens.* Epist. d. ord. Palatii. c. 19. — comes Palatii de omnibus secularibus causis vel judiciis suscipiendi curam instanter (habebat). c. 21. (s. oben §. 24. Note 44.). Vergl. *Pfaff,* Diss. d. orig. et natura potestatis quae fuit sacri palat. comit. p. 17. — *A. Riedel,* Diss. d. Comit. Palat. p. 31. —

[12]) *Vita S. Praeject. Ep. Arvern.* N. 11. p. 594. — Sed, ut mos est, apud Regis aulam in loco, ubi causae ventilantur, introiit, ut cum suprascripto Hectore de supradicto negotio rationes haberet (vergl. Note 8.).

[13]) *Vita S. Austregisil. Episc. Bitur.* N. 3. (s. §. 14. Note 31.). —

Eben durch diesen Umstand wurde es einzelnen Personen ausnehmend erleichtert, sich an die königliche Curie zu wenden. In der Karolingischen Zeit wurde dieß noch mehr begünstigt durch die vollständige Organisation des Institutes der Missi, dominici, welche unbedenklich als Stellvertreter der Curia Regis in die einzelnen Provinzen gesendet wurden und daher ihrer Bedeutung nach mit den Englischen Iustitiarii itinerantes identisch sind. [14]) Indessen auch schon in der Merovingischen Zeit finden sich Missi de Palatio oder ex latere Regis vor, die theils die Citation [15]) vor die königliche Curie bestellten, [16]) theils aber auch im Namen des Königs, an den man sich zu diesem Zwecke gewendet hatte, Streitigkeiten schlichteten; [17]) es ist daher eigentlich nicht die Erschaffung jenes Institutes, sondern nur dessen Vervollkommnung Karl dem Großen beizulegen. Genau

---

[14]) Vergl. Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 50 u. f. 98. 111.

[15]) Sie geschah meistentheils schriftlich; die Citationsurkunde hieß Indiculus oder auch Ordinatio. Vergl. *Marculf.* Formul. I. 28. 29. (s. Note 7.).

[16]) *Vita S. Praejeot. Ep. Arvern.* N. 16. p. 594. (Note 8.). — *Vita S. Rigomer. Conf.* p. 427. (Note 10.).

[17]) *Marculf.* Formul. I. 20. Dum et divisio vel exaequatio inter illum et illum seu consortes eorum de alode illo aut de agro illo celebrari debetur et quatenus petitio illorum adfuit ut Missus de Palatio nostro ad hoc inter eos dividendum vel exaequandum accedere deberet, ideo cognoscite quod nos Misso nostro *inlustre viro* ad hoc inter eos exaegnando visi fuimus direxisse. — Vergl. Ebendas. I. 40.

genommen ist aber jeder Graf Nichts weiter als ein Missus de Palatio, denn seine Heimath als die eines Mitgliedes der großen Adelssippe, deren Haupt der König ist, ist der königliche Hof (vergl. §. 23. S. 451.).

Außer dem vorsitzenden Richter werden die Gerichte überhaupt aus den Schöffen und den übrigen um dieselben versammelten Mitgliedern der freien Gemeinden gebildet. Die Zahl der Schöffen war verschieden, doch bleiben in Betreff derselben die Zahlen sieben und zwölf die vorherrschenden;[18]) hinsichtlich der Bayern, Alemannen und Friesen hat die Annahme, daß sie sich damit begnügt hätten, eine einzelne für jedes Gericht zum Urtheilfinden bestellte Person (Iudex, Asega) zu befragen,[19]) allerdings vielen Schein für sich, allein dessenungeachtet darf man wohl kaum daran zweifeln, daß auch bei diesen Stämmen eine Mehrzahl von Schöffen in den Gerichten vorkam.[20]) Neben den Schöffen und dem Richter finden sich bei den Franken die sogenannten Sagibarones vor, welche man in neuerer Zeit sehr verschiedentlich erklärt hat; theils hat man sie für „königliche Beamte gehalten, die in einem unbestimmten Gerichtssprengel eine concurrirende Gerichtsbarkeit neben den damals noch vom Volke erwählten Grafen auszuüben hatten,"[21]) theils insofern für identisch mit den

---

[18]) S. oben §. 13. Note 17. — Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 50.

[19]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 779.

[20]) S. Grimm a. a. O. S. 782.

[21]) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Röm. R. im M. A.

Rachinburgii (§. 13. S. 230.) erklärt, als diese die Schöffen für die ungebotenen, jene für die gebotenen Gerichte seyn sollen,[21a] theils hat man sie mit dem Friesischen Asega verglichen und in ihnen eigentliche Gesetzeskundige erkannt, die für schwierige Fälle Rath und Auskunft zu geben hatten.[22] Diese letztere Ansicht ist höchst wahrscheinlich die richtige,[23] und man kommt gradezu auf den Friesischen Asega, sobald man dem Worte Sagibaro noch ein Ewa, E oder A vorsetzt, denn baro ist soviel als Mann.

Was nun insbesondere das gerichtliche Verfahren anbetrifft, so ist es eben diese Zeit, während welcher sich durch die Annahme des Christenthums der Eid

---

Bd. 1. S. 219 u. f. — Rogge, Gerichtswesen d. Germanen. S. 69. —

[21a]) Eichhorn a. a. O. §. 75.

[22]) Grimm a. a. O. S. 782. 783. — Vergl. auch Maurer, Gesch. d. altgermanischen Gerichtsverfahrens. S. 19 u. f. —

[23]) Nur in dem einen, jedoch sehr unwahrscheinlichen Falle, daß die ebenfalls vorkommende Lesart Sachibarones sich nicht auf: sagen, sondern auf „Sache" zurückführen ließe, könnte eine andere Deutung ihre Stelle finden. Alsdann wären die Sachibarones: Sachmänner d. i. Sachwalter und würden den im Englischen Rechte vorkommenden: Responsales ad lucrandum et perdendum entsprechen; damit ließe sich auch die Marginalglosse: Salebaro in Verbindung bringen, die man durch: Salmann (Treuhänder) deuten könnte (vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 15. Note 15.), indem das Geschäfft des Salmanns in der Veräußerung von Rechten an Grundstücken im Namen Anderer, bestand.

mit den Eidhelfern und die Ordalien in wirkliche Beweismittel verwandelt haben (vergl. §. 14. S. 246.). In dieser Bedeutung werden die beiden angegebenen Institute bei sämmtlichen Germanischen Stämmen angetroffen und es kann selbst in Hinsicht der Franken die Meinung,[24]) sie hätten den Eid nur als ein gerichtliches Vertheidigungsmittel des Adels gekannt,[25]) wohl nicht ihre Stelle finden.

---

[24]) Sie ist zuerst von Montesquieu und sodann von Rogge (Gerichtswesen der Germanen. S. 147. und de peculiari legis ripuariae cum salica nexu. p. 24.) aufgestellt und gegen Eichhorns (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 77.) Zweifel vertheidigt worden. Auch Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 861., ist derselben beigetreten.

[25]) Als Gründe wider diese Meinung lassen sich hauptsächlich folgende anführen: 1) Mehrere Stellen, die sich jedoch nur im Wolfenbüttler Codex finden, sprechen ausdrücklich von den Eidhelfern als einem allgemeinen Beweismittel, nicht nur der Franken, sondern sogar der Römer, nämlich: Tit. 14. §. 2. Si — Romanus Francum Saligum expoliaverit, et certa probatio non fuerit, per XXV se juratores exsolvat, etc. §. 3. Si vero Francus Romanum expoliaverit, et certa probatio non fuerit, per XX se juratores exsolvat, etc. Tit. 16. §. 2. Vergl. Feuerbach, die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. S. 9. und 10. (nach den hier gegebenen Verbesserungen sind die obigen Stellen abgedruckt). 2) Andre Stellen, welche in wenigstens zweien Handschriften stehen, sprechen ebenfalls von dem Eide mit den Eidhelfern in gleicher Weise, nämlich: *Pact. Leg.* Tit. 63. (§. 7. Note 28.) und Tit. 78. (Diese Stelle beschränkt nicht den Eidhelfereid überhaupt auf drei Fälle, sondern den Eid mit zwölf Eidhelfern [Thalaptas]). — 3) Entscheidend scheint auch eine Stelle in *Marculf.* Formul. App. 2. zu seyn, die freilich erst ins neunte

Ausserdem aber, daß der Eid und die Ordalien eben erst durch das Christenthum Beweismittel geworden sind, hat dasselbe auch noch in mancher anderer Rücksicht auf diese Institute eingewirkt, indem die Kirche sich bemühte, denselben soviel als möglich eine Christliche Beimischung zu geben. Daraus erklärt es sich, daß der Eid seither nur auf solche Gegenstände abgelegt wird, die in einer unmittelbaren Beziehung zur Christlichen Religion stehen. Es findet sich zwar noch der Eid auf die Waffen (vorzüglich auf das Schwert, dessen Griff die Form des Kreuzes bildete) vor, aber diese müssen von einem Christlichen Priester geweiht seyn. [86]) Häu-

---

Jahrhundert gehört; hier heißt es: Unde tale sacramento per suam fistucam visus fuit adrhamire et taliter ei fuit judicatum, ut hac causa apud proximiores parentes suos octo de parte genitore suo et quatuor de parte genitricae suae, si praemortui non sunt, et si praemortui sunt, apud duodecim francos, *tales qualem se esse dixit*, in illo castro, in basilica Sancto illo, ubi reliqua sacramenta percurruut in quadraginta noctes in proximo mallo post bannum resisum hoc debeat conjurare.

[86]) *Lex Alam.* Tit. 89. Si quis homines occiderit et negare voluerit, cum duodecim nominatis juret et aliis tantis advocatis in arma sua sacramenta (*leg.* sacrata; s. Rogge, Gerichtswesen d. Germ. S. 175. Note 227.). — *Leg. Langob.* II. 55. 5. (*Ed. Roth.* 364.). — Quod si minor caussa fuerit de XX sol. usque ad duodecim, sibi sextus juret ad arma sacrata, tres ei nominet, qui pulsat et duos liberos eligat, qui pulsatur, et sextus sit ipse. Et si minor fuerit caussa de XII solidis, sibi tertius juret ad arma sacrata, etc. —

figer aber ist der Eid auf die Reliquien,[27]) theils auf einzelne, die in einem Kästchen (Cappa oder Capsa) aufbewahrt wurden, theils auf die ganzen Körper von Heiligen;[28]) auch kommt schon öfters der Eid auf die heil. Evangelien[29]) oder auf ein Crucifix[29a]) vor. Die Zahl der Eidhelfer, mit welchen der Beklagte bei dem Eide auftrat, war nach den Umständen verschieden;[29b]) konnte er nicht die erforderliche Anzahl zusammenbringen, so mochte er es noch auf den Ausgang eines Ordales ankommen lassen; wählte er dieses nicht oder bestand er es nicht, so leistete der Kläger den Eid und ging dann als Sieger aus dem Rechtsstreite hervor. — Die Eidhelfer selbst (— oder wie man sie auch nennen

---

[27]) *Lex Alam.* Tit. 6. c. 7. Ista sacramenta debent esse jurata, ut illi conjuratores manus suas super capsam ponant, et ille solus cui caussa requiritur verba tantum dicat, et super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi Deus adjuvet vel illae reliquiae ad illas manus quas comprehensas habet, ut de illa caussa unde interpellatus est, culpabilis non est.

[28]) *Vita S. Salvii Ep.* N. 17. p. 647. — *Hist. Ramen.* I. 42.; s. Angelsächs. RGesch. Note 514.

[29]) *Leg. Langob.* a. a. O. Si qualiscunque caussa inter homines liberos evenerit, et sacramentum dandum fuerit, si usque ad XX solidos fuerit caussa ipsa aut amplius, ad Evangelia sancta juret cum duodecim aidis suis, id est, sacramentalibus.

[29a]) S. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 514.

[29b]) Die *Lex Rip.* Tit. 66. läßt bisweilen zwei und siebenzig Eidhelfer auftreten. Fredegund beschwur mit dreien Bischöfen und dreihundert Edeln, daß Chlothar II. wirklich Chilperichs I. Sohn sey. *Greg. Turon.* VIII. 9. Vergl. §. 14. S. 252.

könnte: Eider [30]) —) sind zwar auch in dieser spätern Zeit häufig Verwandte ihrer Parthei, [31]) allein dieß ist nicht unumgänglich nothwendig, wenigstens findet es sich öfters vor, daß der Kläger eine Mehrzahl von Personen nennt, aus welcher sich der Beklagte seine Eidhelfer zu erwählen hat, [32]) oder daß ein Theil derselben von dem Kläger ernannt (nominati), ein andrer von dem Beklagten gewählt wird (electi). [33])

Seitdem der Eid Beweismittel geworden war und in Folge dessen seine besondere Beziehung auf die Fehde verloren hatte, konnte um so leichter eine gänzliche Trennung der Eidhelfer von den Schöffen erfolgen. Sollte nämlich das Urtheil sich auf einen geführten Beweis stützen, so mußte dieser Beweis natürlich denjenigen Personen geführt werden, die das Urtheil auszusprechen hatten. Dieß hatten freilich die Schöffen immer zu thun, aber in älterer Zeit kamen sie selbst als Par-

---

[30]) Aidi (*Leg. Langob.* a. a. O. s. Note 29 a.), wenn anders das Wort nicht Römischen Ursprunges; sonst entspräche es dem Deutschen: (ham-)edjo oder (gi-)eido. S. oben §. 14. Note 9.

[31]) *Lex Bajuv.* Tit. 7. c. 15. — *Lex Burgund.* Tit. 8. cap. 1. — *Marculf.* Formul. App. 2. (s. oben Note 25.). — Vergl. auch *Foedus Edow. et Guthr.* §. 3. (s. Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 256.). —

[32]) Daher der Angelsächsische Cyreath (im Gegensatze zu dem ungecoren ath) oder Iuramentum nominatum, worüber ausführlich: Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 269.

[33]) *Lex Alam.* Tit. 89. (Note 28.). — *Leg. Langob.* a. a. O. (ebendas.).

theien zusammen, die sich mit einander über die Buße einigen oder sich gegeneinander zur Fehde verbürgen wollten (§. 14. S. 247.); daher waren Schöffen und Eidhelfer identisch, wie dieß auch aus der Uebereinstimmung in den Zahlen sieben und zwölf hervorgeht, welche für beide die gewöhnlichsten sind. In der älteren Zeit wußten aber die Schöffen (und Eidhelfer) sehr wohl, daß der Beklagte das Verbrechen begangen hatte, dessen man ihn zieh und dieser leugnete es auch nicht; es kam nur Alles darauf an, ob er Kampfgehülfen fand oder nicht. Nunmehr aber konnte oder sollte wenigstens nur Derjenige als Eidhelfer[33a]) auftreten, der die wirkliche Ueberzeugung von der Unschuld des Beklagten[33b]) oder auf der andern Seite von der Wahrheit der klägerischen Behauptung hatte. Durch den Eid sollte dann Denen, welche diese Ueberzeugung nicht hatten, eine solche Ueberzeugung beigebracht werden, also der gesammten übrigen Gemeinde, aus welcher, sey es vermöge erblichen Rechtes oder Wahl (§. 13. S. 229.) diejenigen hervorgingen, welche in Folge des vor ihnen und ihnen geführten Beweises das Urtheil auszusprechen hatten.

Ganz analog, wie mit dem Eide, gestalteten sich

[33a]) Eine Formel für den Eidhelfereid findet sich in *Leg. Aethelst.* II. App. §. 3. (Angelsächs. RGesch. Note 508.).

[33b]) Daß die Eidhelfer selbst aber aus Zeugen für die Unschuld des Beklagten entstanden seyen, wie Eichhorn a. a. O. §. 78. annimmt, kann, wenigstens nach dem heutigen Begriffe von Zeugen, nicht zugegeben werden.

auch die Verhältnisse bei den Ordalien. Sehr häufig findet es sich, daß sie in der Kirche selbst [34]) oder wenigstens unter kirchlichen Ceremonien vorgenommen wurden, von welchen wir vornämlich in den Angelsächsischen Rechtsquellen ausführliche Nachricht erhalten. [35]) Es haben sich aber außerdem zu den bisherigen Ordalien, welchen hin und wieder eine besondre Christliche Beziehung gegeben ist, einige neue Christliche Ordalien beigesellt. So ist es nicht zu übersehen, daß das Ordale des Looses bei den Friesen in der Weise vorkommt, daß in eines der dazu erforderlichen Stäbchen das Zeichen des Kreuzes eingeschnitten wurde (§. 14. Note 24.) und als ein nicht unwichtiges Beispiel, wie selbst die orakulöse Bedeutung des Looses in das Christenthum hinübergegangen ist, ist der Gebrauch zu bemerken, daß man in zweifelhaften Fällen die heilige Schrift aufschlug und es der göttlichen Fügung überließ, auf welche entscheidende Stelle sie hinführen würde. [36]) Als neue Ordalien, bei welchen sich aber dennoch eine ursprünglich heid-

[34]) Vergl. z. B. *Lex Frision.* Tit. 14. (§. 14. Note 24.).

[35]) *Leg. Inae.* App. (Angels. Rechtsgeschichte. Note 521.).

[36]) *Greg. Turon.* IV. 16. — Erat ibi tunc sanctus Tetricus Episcopus — positis clerici tribus libris super altarium id est Prophetiae, Apostoli atque Evangeliorum, oraverunt ad Dominum, ut Chramno quid eveniret ostenderet: aut si ei felicitas succederet, aut certe si regnare posset, divina potentia declararet. Simulque unam habentes conniventiam, ut unusquisque in libro quod primum aperiebat, hoc ad Missas etiam legeret, etc. — Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 2. S. 130.

heidnische Grundlage vermuthen läßt, finden sich insonderheit das Kreuzordale und das Ordale des geweihten Bissens (Iudicium offae, Corsnaed) vor.[37] Das erstere trifft man in der Weise an, daß jeder der streitenden Theile sich an ein Kreuz mit ausgebreiteten Armen hinstellen muß; wer zuerst die Arme sinken läßt, hat verloren.[38] Das Ordale des geweihten Bissens, welches bei den Angelsachsen auch Nedbread hieß, bestand in dem Empfange des heil. Abendmahles auf die Behauptung der Unschuld.[39] Wie sehr aber bei den Ordalien überhaupt die Idee vorherrschend war, daß sie eben nur durch die unmittelbare Einwirkung Gottes,[40] durch ein Wunder, überstanden werden konnten, geht ganz besonders aus folgendem Umstande hervor. Die Geschichte bietet mehrere Beispiele dar,

---

37) Daß auch das Ordale des kalten Wassers (§. 14. S. 263.) ein erst in späterer Zeit hinzugekommenes Gottesurtheil sey, wie Eichhorn a. a. O. §. 208. annimmt, ist sehr unwahrscheinlich.

38) In der heidnischen Zeit wurde dieß Ordale wohl unter Handaufhebung und Anrufung der Götter begangen. Vergl. Grimm a. a. O. S. 927. In einer andern Weise, eigentlich aber wohl nur als eine eigenthümliche Form des Eides auf das Crucifix findet sich eine Kreuzesprobe bei den Angelsachsen. S. *Egberti* Dialog. (*Wilkins*, Concil. Brit. Tom. I. p. 80.; s. Angelsächs. RGesch. Note 522 a.).

39) Ursprünglich bestand dieß Ordale vielleicht in dem Essen der Opferspeise und man sah darauf, ob dieselbe im Halse stecken blieb oder nicht. Vergl. Grimm a. a. O. S. 961. — Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 522.

40) Oder durch Zauberei. Vergl. §. 4. S. 73.

daß Gott, um an einem Seiner Heiligen Seine Gnade zu offenbaren und denselben auch vor dem weltlichen Richter als rein von einer ihm beigemessenen Schuld darzustellen, ein Wunder wirkte, ohne daß überhaupt nur der Prozeß schon die Wendung genommen hätte, daß die Entscheidung einem Ordale überlassen worden wäre. Ein solches unmittelbares Einschreiten Gottes konnte dann nur die Freisprechung des Angeschuldigten zur Folge haben.[40a])

Eines der wichtigsten Ordalien blieb auch in dieser Zeit der gerichtliche Zweikampf.[40b]) Bei Streitigkeiten über Grundbesitz scheint es bei manchen Stämmen auf die Uebereinkunft der Partheien angekommen zu seyn, ob sie den Beweis durch die Eidhelfer oder durch den Zweikampf führen wollten;[41]) bei den Ale-

---

[40a]) *Vita S. Benogisili Confess.* cap. 3. p. 497. — Vergl. *Vita S. Rigomer. Confess.* p. 427.

[40b]) Auf die Entscheidung durch den Zweikampf beziehen sich die besonders in der *Lex Angl. et Werin.* gebräuchlichen Ausdrücke: in campum exire (Tit. I. c. 3.), campo comprobare (VII. 4.), campo decernere (VII. 6.), campus judicat (XV.); nach dieser Zusammenstellung scheint wenigstens die Erklärung des letzteren Ausdrucks durch: das auf dem Felde versammelte Gericht (Maurer a. a. O. S. 31., Grimm a. a. O. S. 798.), nicht richtig zu seyn.

[41]) *Lex Bajuv.* Tit. 17. c. 2. — Tunc spondeant pugnam duorum, et ad Dei pertinet judicium. Sin autem, cum sacramento se defendat, id est, cum duodecim, quod suam terram injuste confirmaret alteri, nec suae ditioni restituere deberet, nec cum duodecim solidis componere.

mannen fand in dergleichen Fällen letzterer allein Statt [41a]) und bei den Burgundern wurde durch ein ausdrückliches Gesetz der Eidhelfereid als minder zuverlässig beschränkt und der Zweikampf da, wo nunmehr jenes Beweismittel nicht Statt fand, an die Stelle gesetzt. [41b]) Auch konnte der Kläger bisweilen, trotz des von dem Beklagten durch Eidhelfer geführten Beweises, auf einen Zweikampf antragen, bei welchem es dann zulässig war, daß die streitenden Partheien, insonderheit der Kläger, sich der Stellvertreter (Campiones) bedienten. [42]) Diese waren meistens solche Personen, die

---

[41a]) *Lex Alam.* Tit. 84.

[41b]) *Lex Burgund,* Tit. 45. S. die folgende Note.

[42]) *Lex Burgund.* a. a. O. — ut si pars ejus, cui oblatum fuerit jusjurandum, noluerit sacramenta suscipere sed adversarium suum veritatis fiducia armis dixerit posse convinci, et pars diversa non cesserit, pugnandi licentia non negetur. Ita ut unus de eisdem testibus, qui ad danda convenerant sacramenta Deo judicante confligat: quoniam justum est, ut si quis veritatem rei incunctanter scire se dixerit, et obtulerat sacramentum, pugnare non dubitet; etc. Aus dieser Stelle scheint auch eine andre: *Lex Bajuv.* Tit. 16. c. 2. §. 2. eine Erklärung zu erhalten. Hier schwört derjenige, welchem ein Grundstück streitig gemacht wird, mit sechs Eidhelfern (commarchanis); sein Gegner erklärt aber, er habe mehrere Augen- und Ohrenzeugen, die durch ihren Eid beweisen wollen, daß er, der Kläger, das Grundstück von seinem Vater ererbt und bisher besessen habe; diese Zeugen müssen ebenfalls Markgenossen seyn. Wenn der Beklagte bei dem Eide eines derselben sich beruhigt, so muß er das Grundstück herausgeben, allein er kann den Zeugen des Meineides beschuldigen und von ihm verlangen, daß er sich auf einen Zweikampf einlasse. Die Stelle

zuvor als Eidhelfer für jene Partheien aufgetreten waren, doch findet sich schon frühzeitig eine Classe von Leuten vor, die aus dieser Stellvertretung im Zweikampfe ein wirkliches Gewerbe machten, indem sie sich für Lohn dazu dingen ließen. Es bietet sich bei diesen gedungenen Kämpfern oder Campiones die auffallende Erscheinung dar, daß sie den Friedensbrechern, die man auf handhafter That ertappt, in so weit gleich gestellt sind, daß, wenn sie, auch außerhalb des gerichtlichen Zweikampfes, getödtet werden, kein Wehrgeld für sie bezahlt zu werden braucht.[42a] Der Grund davon scheint der zu seyn, daß diese Kämpfer, die auch noch

---

hat ihre Bedenklichkeiten, denn die sechs commarchani des Beklagten müssen ja auch Augen= und Ohrenzeugen seyn, sie müssen also wissen, ob ihm das Grundstück gehöre oder nicht und es läßt sich der Vorzug des Klägers, daß für seine Behauptung das Zeugniß eines Einzelnen genügt, nicht erklären. Man scheint daher den schwörenden Testis des Klägers wohl ursprünglich nur für einen aus seinen Eidhelfern hervorgehenden Stellvertreter im Zweikampfe halten zu dürfen, welchem man die Pflicht auferlegte, zuerst eidlich zu erklären, daß er nicht für eine ungerechte Sache streiten wolle. Die Furcht vor dem Zweikampfe mußte dann bei dem Glauben an die Wahrheit seiner Entscheidung (s. oben die Stelle aus der *L. Burg.*) den Beklagten, wenn er Unrecht hatte, vor dem Gottesurtheile zurückschrecken und zu der Herausgabe der Sache veranlassen. Auf diese Weise mußte also auch hier der Eidhelfereid durch den Zweikampf immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden und zuletzt als überflüssig wegbleiben. Auf diese Weise hat sich die Sache im Englischen Rechte bei Streitigkeiten über Grundstücke gestaltet. Vergl. Engl. Reichs= und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 123.

[42a]) Vergl. *Lex Frision.* Tit. 5. (§. 8. Note 21.).

während des Mittelalters zu den rechtlosen Leuten gehören, für den Lohn, den sie sich bezahlen lassen, gleichsam ihre Wehrhaftigkeit verkauft haben; allein jener Umstand würde auch auf die Söldner zutreffen, welche doch niemals für rechtlos gehalten worden sind. Sollte daher jener augenscheinliche Mangel an Rechtsfähigkeit, an welchem die Campionen leiden, vielleicht daher rühren, daß sie ursprünglich solche freie Leute waren, welche in dem gerichtlichen Zweikampfe besiegt waren und dadurch ihr Wehrgeld für sich und ihre Kinder eingebüßt hatten, denen man aber ihr Leben geschenkt und gestattet hatte, dasselbe auf jene traurige Weise zu fristen? —

Zu allen den bisher angeführten Beweismitteln sind ebenfalls schon frühzeitig zwei andre hinzugekommen, nämlich die Zeugen und die Urkunden. Der Beweis durch die Urkunden ist ein bloßes Surrogat des Zeugenbeweises; es stehen sich daher beide im Verhältnisse zu den älteren Beweismitteln gleich. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes: Zeugen (so wie auch die von urchundo; s. §. 13. Note 30 a.) ist offenbar dieselbe mit: Schöffen; die Schöffen sind aber in der älteren Zeit identisch mit den Eidhelfern (s. oben). Wenn demnach angenommen werden darf, daß ursprünglich Schöffen, Eidhelfer und Zeugen zusammenfallen, so frägt sich nur, wie die Trennung erfolgt sey? Die Veranlassung zu derselben ist offenbar das durch die Einführung des Christenthums bei den Germanen neu entstandene Bedürfniß nach dem Beweise. Die Schöffen konnten seit-

dem nicht eher Zeugniß, nicht eher Urkunde von der Ehe (vergl. §. 13. S. 234.) geben, als bis ihnen der Beweis von dem Vorhandenseyn eines bestimmten Verhältnisses geliefert war, über welches sie urtheilen sollten. Es mußte also zuerst außer ihnen, ihnen gegenüber die Wahrheit der Thatsache geschaffen, gezeugt oder erzeugt und sie mußten über=zeugt werden, damit sie nun die Wahrheit der Ehe erschaffen und erzeugen konnten, in deren Ausführung und Anwendung auf die bezeugten faktischen Verhältnisse das Recht bestand. Eben dadurch waren die Eidhelfer, nach ihrer Trennung von den Ehe=Zeugen, Ehe=Schöpfern (vergl. §. 13. S. 232.) oder Schöffen, denselben gegenüber Schöffen oder Zeugen der thatsächlichen Wahrheit geworden, denn sobald sie ihre Ueberzeugung von der Unschuld des Beklagten beschwuren, galt diese Unschuld dem Gerichte gegenüber für vorhanden; schwuren sie nicht, so leistete der Kläger mit seinen Gehülfen den Eid, wodurch dann dem Gerichte gegenüber die Schuld des Beklagten vorhanden war. Hieraus erklärt sich zunächst der Umstand, daß in unsern in Lateinischer Sprache geschriebenen Quellen die Eidhelfer sehr häufig Testes genannt werden,[43]) woraus soviel wenigstens zur Genüge erhellt, daß man in damaliger Zeit, noch nicht eine durchaus scharfe Sonderung zwischen den Eidhelfern und den Zeugen im heutigen Sinne des Wortes zu machen verstand. Die Vermengung war auch in so

---

[43]) Z. B. *Lex Ripuar.* Tit. 41. — *Lex Burg.* Tit. 45.

fern leicht genug, als jeder Augen- oder Ohrenzeuge, sobald nicht mehr die Anforderung gemacht wurde, der Eidhelfer müsse nothwendig ein Verwandter desjenigen seyn, dem er bei dem Eide helfen sollte, wirklich als Eidhelfer, während umgekehrt der Eidhelfer nicht als Zeuge, im neueren Sinne des Wortes, auftreten konnte. Daher wird der Zeuge, wo er eben wirklich nur als Zeuge und nicht auch als Eidhelfer erscheint, niemals Conjurator oder Consacramentalis genannt. — Das nähere Verhältniß zwischen beiden Beweismitteln ergiebt sich aus denjenigen Fällen, wo grade die eigentlichen Zeugen auftreten. Dieß geschieht bei Streitigkeiten, die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgehen, zu welchen man eben zu dem Zwecke des künftigen Beweises einzelne Personen hinzugezogen hat, damit sie im Stande seyen, Zeugniß von der Wahrheit des faktischen Verhältnisses abzulegen. Auch bediente man sich öfters dabei noch besonderer Mittel, um die in der Gegenwart der Zeugen sich zutragende Thatsache dem Gedächtnisse derselben einzuprägen, z. B. des Zupfens an den Ohren, weshalb in unsern Quellen mehrmals eines Testis per aurem tractus gedacht wird. [44]). In andern Fällen, wo sonst noch der Zeugen Erwähnung geschieht, wo sie z. B. als Markgenossen Kund-schaft oder Ur-kunde von einem in der Mark allgemein bekannten Gegenstande geben, fallen sie, wegen der Identität der faktischen Wahrheit mit der Rechtswahrheit eigentlich wiederum durchaus mit den

[44]) *Lex Bajuv.* Tit. 15. c. 2. Tit. 16. c. 2. c. 5. — *Lex Alam.* Tit. 94. Vergl. Grimm a. a. O. S. 144.

Schöffen zusammen, oder vielmehr es haben sich bei diesen Verhältnissen die Schöffen in ihrer früheren Bedeutung erhalten. [45]) Auf eine höchst merkwürdige Weise tritt aber die beibehaltene Identität der Schöffen und der Zeugen bei den Angelsachsen selbst in Beziehung auf jene Rechtsgeschäffte hervor, denn es galt hier das Prinzip, daß selbst bei dem Kaufe beweglicher Sachen nur solche Personen hinzugezogen wurden, welche in den Gerichten das Schöffenamt bekleideten. [46])

Mit dem für die Zeugen hin und wieder vorkommenden Ausdrucke: Urkunden, wurden auch diejenigen schriftlichen Aufzeichnungen benannt, welche bei Gelegenheit solcher Rechtsgeschäffte aufgenommen wurden, bei welchen man Zeugen hinzuzuziehen pflegte (vergl. auch unten §. 29.). Das mündliche Zeugniß war nämlich nicht nur an die Zuverlässigkeit, sondern auch an die Lebensdauer [47]) des Zeugen geknüpft, und so bediente man

---

[45]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 858. Ueber den Zeugen, welcher für die Behauptung des Klägers, ein bestimmtes Grundstück habe er von seinem Vater ererbt und bisher besessen, den Zweikampf besteht, s. oben Note 42.

[46]) *Leg. Edgar.* Suppl. §. 14. (Angelsächs. Rechtsgesch. Note 470.).

[47]) Eine merkwürdige Ausnahme bietet das ältere Englische Recht dar, wornach auch der Sohn des Zeugen *selbst als* Zeuge (wo aber das Zeugniß wahrscheinlich seinem Ursprunge nach als Eidhülfe zu erklären ist; s. Note 42.) nach dem Tode seines Vaters auftreten kann, wenn dieser ihm auf dem Sterbebette den Auftrag dazu gegeben hat. Vergl. (Glanvilla) Tractat. d. legib. II. c. 3. §. 1. (Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 124. 353.).

sich der schriftlichen Urkunden,[47a]) die man von den gegenwärtigen Zeugen unterzeichnen ließ, theils als eines Surrogats für den Fall, daß bei einem entstehenden Rechtsstreite keiner der Zeugen mehr am Leben war, theils als eines Mittels, um die Aussage des vergeßlichen oder böswilligen Zeugen zu berichtigen.

Hinsichtlich der übrigen Verhältnisse des gerichtlichen Verfahrens, welches durch die Entstehung des Institutes der gerichtlichen Auflassung (§. 9. S. 179.) eine neue Seite gewonnen hatte,[48]) galten im Allgemeinen nach wie vor die älteren Grundsätze (s. §. 13.); nur eine sehr wichtige Modification tritt schon in dieser Zeit deutlich hervor. Es hatte sich das gerichtliche Verfahren aus dem Rache- und dem Sühnverfahren des älteren Rechts entwickelt, so daß ursprünglich die Fehde selbst einen Bestandtheil desselben bildete. Seitdem aber der Gerichtsbann auf den König übergegangen war, schied die eigentliche Fehde, gleichsam mit Hinterlassung der aus ihr hervorgegangenen Institute (z. B. der Eidhelfer, Ordalien) aus und stellte sich als ein besonderes außergerichtliches, jedoch als rechtmäßig anerkanntes, Verfahren neben das gerichtliche hin. Darnach

---

[47a]) Vergl. *Lex Ripuar.* Tit. 59. c. 1. — *Lex Alam.* Tit. I, c. 1. Tit. 40. — *Lex Bajuv.* Tit. 1. c. 1. Tit. 15. c. 2. c. 12. — *Lex Wisig.* Lib. II. Tit. 2. c. 1. 2. — Ueber den Gebrauch die Urkunden in mehreren Exemplaren auszufertigen und über andre Sicherheitsmaaßregeln gegen Verfälschungen s. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 383.

[48]) Hierüber ist zu vergleichen, was unten §. 29. hinsichtlich des Institutes der gerichtlichen Auflassung bemerkt ist.

blieb es bei bedeutenden Friedensbrüchen dem Beleidigten unbenommen, entweder zur Blutrache zu schreiten,[49]) oder sich mit dem Befehdeten (faidosus; Note 50 a.) durch einen Vergleich über die Composition zu einigen.[49a]) Hatte er es dagegen vorgezogen, die Klage zu erheben, so war nun vermöge des Königsbannes der Beklagte verpflichtet, vor dem Richter zu erscheinen, sobald die Vorladung auf die gesetzmäßige Weise, und zwar gewöhnlich in Gegenwart von Zeugen,[50]) an ihn ergangen war, und er keinen gültigen Entschuldigungsgrund (§. 13. S. 244.) für sein Ausbleiben anführen konnte. Erschien er, unter dieser Voraussetzung, in den ersten beiden Terminen nicht, so mußte er eine Geldstrafe an den Richter erlegen,[50a]) blieb er auch in dem dritten aus, so konnte die Acht (§. 13. S. 245.) über ihn ausgesprochen werden.[50b]) Diese bestand in der von

[49]) Beispiele von der Ausübung der Blutrache liefert *Greg. Turon.* an mehreren Stellen: III. 33. 35. VII. 21. VIII. 18. Cujus (§. 24. Note 63.) parentes congregati super hunc (Guerpinum) irruunt, inclusumque in pensilem domum interimunt. — S. *Vita S. Eusic.* p. 429.

[49a]) *Lex Frision.* Tit. 2. c. 2. Si vero homicida non fugerit, nihil solvat, sed tantum inimicitias propinquorum occisi patiatur, donec quomodo potuerit, eorum amicitiam adipiscatur.

[50]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 1. c. 3. Ille autem, qui aliquem mannit, cum testibus ad domum illius ambulare debet. Häufig war es, daß der Beklagte bei der Citation Bürgen für sein Erscheinen bei Gericht bestellte. Vergl. *Marculf.* Formul. I. 27. und 28. *Greg. Turon.* VIII. 43.

[50a]) *Pact. Leg. Sal.* a. a. O. c. 1.

[50b]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 50. Si quis ad mallum ve-

dem Richter verkündeten Ausschließung des Beklagten aus dem Frieden des Gerichtes, die denselben auch dann betraf, wenn er sich beharrlich weigerte, einem über ihn von dem Gerichte gefällten Urtheile Genüge zu leisten. Es kam hierbei aber viel darauf an, von welchem Richter die Acht ausgesprochen wurde, da jeder sie nur in Beziehung auf seinen Sprengel aussprach, und es ist ein wohl schon in dieser Zeit übliches Verfahren gewesen, daß die von dem niederen Richter verkündete Acht von dem höheren Richter auf seinen ganzen Sprengel, insonderheit also von dem Könige auf das ganze Reich ausgedehnt werden konnte. Der gebannte Beklagte, dessen Güter an den König fielen,[50c] fand, gleich den vor der Fehde Flüchtenden,[50d] nur an

nire despexerit, aut quod ei a Rachinburgiis fuerat judicatum complere noluerit, si nec de compositione, nec ad Aeneum, nec de ulla lege fidem facere voluerit, tunc ad Regis praesentiam ipse mannire eum debet. — Tunc cum ista omnia impleverit, qui eum admallat, et ille qui admallatur ad nullum placitum venerit, et pro lege se educere noluerit, tunc Rex ad quem mannitus est, extra sermonem ponet, et ita ille culpabalis et res suae erunt in fisco aut ejus, cui fiscus dare voluerit; et quicunque ei aut panem dederit aut in hospitalitatem collegerit, sive sit uxor sua, aut proxima 15 sol. culpabilis judicetur, donec omnia secundum legem, ea quae illi injuncta sint, componat.

50c) S. die vorhergehende Note und §. 24. Note 73.

50d) *Lex Frision.* Addit. Sap. Tit. 1. c. 1. Homo faidosus pacem habeat in Ecclesia, in domo sua, ad Ecclesiam eundo, de Ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo, etc.

geweihter Stätte (— und auch hier nicht immer —) eine Zuflucht,[51]) in welcher er als Höriger der Kirche sein Leben fristen konnte.[52]) Erreichte er eine solche Stätte nicht, so stand sein Leben in der Hand seines Feindes und eben in diesem Verhältnisse liegt der Ursprung der Todesstrafe (§. 15., S. 287.). Da nunmehr aber aller Frieden von dem Könige ausging, so war derjenige, der den Frieden brach, „ein Feind des Königs und aller seiner Freunde,"[52a]) und so legte dieser sich die Befugniß bei, seine Acht wirklich in Vollzug zu setzen; der König erließ daher in einem solchen Falle einen, öfters auch wohl schriftlichen Auftrag an einzelne seiner Getreuen, denjenigen, der sich beharrlich weigerte zu Recht zu stehen, vom Leben zum Tode zu bringen.[53]) Es werden indeß in unsern Quellen be-

[51]) *Greg. Turon.* X. 10. — Quod videns Chundo ad basilicam s. Marcelli fugam iniit. Adclamante vero Rege ut comprehenderetur, priusquam limen sanctum attingeret, comprehensus est, vinctusque ad stipitem, lapidibus est obrutus.

[52]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 290. 348. *Greg. Turon.* VIII. 11. (s. Note 56.).

[52a]) Gefah with thone Cyning and with ealle his frynde. *Leg. Edmund.* II. 1. — S. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 445. So sagt auch Karl der Große in *Capitul.* 3. ann. 806. c. 2. — quia latro est infidelis noster et Francorum. —

[53]) S. *Vita S. Ragneb.* N. 4. p. 619 l. f. — Ebroinus — (Ragneberto) imputare studuit, quod tale consilium cum duobus Palatii Proceribus — habuisset initum, ut ipsum Ebroinum *absque decreto Regis* conarentur accidere. S. auch *Marculf.* Formul. I. 32. Vergl. Pertz, Geschichte d. Merov. Hausm. S. 35.

reits einzelne Friedensbrüche hervorgehoben, auf welche regelmäßig die Todesstrafe [54]) oder eine andere Strafe verhängt wurde, wobei jedoch nach den damaligen Verhältnissen, wenn der König es annahm, eine Abkaufung der Strafe zulässig war. [55]) Insonderheit findet sich die Todesstrafe wegen Treulosigkeit gegen den König, [56]) und wegen unbefugter Tödtung des Wildes in den königlichen Waldungen; [57]) dagegen wurde die Strafe der Landesverweisung verhängt: wegen Theilnahme an einer Verschwörung gegen das Leben des Königs, [58]) während Andre wegen desselben Verge-

---

[54]) Vergl. Angelsächsische Glosse bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 414. nro. 4041. *mortalem sententiam* beheafodlicne dom.

[55]) S. *Greg. Turon.* IX. 14. — Daraus erklärt sich auch die Glosse bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 243. Wergelt, *fiscus, saccus publicus.*

[56]) *Greg. Turon.* VIII. 11. — Rex vero Cabillonem regressus, jussit Boantum, qui sibi semper fuit infidelis, gladio percuti (vergl. oben §. 24. Note 73.). — So drohet auch König Guntram mehreren seiner Herzoge, er würde sie hinrichten lassen (jam debet securis capiti vestro submergi), wenn sie seinen Befehlen nicht Folge leisten und nicht auf bessere Ordnung im Heere sehen würden (*Greg. Turon.* VIII. 30.). — Vergl. ebendas. X. 19. S. auch *Vita S. Glodesindis Abb. Mett.* N. 2. p. 461 — jussu regio evocatus, palatium juvenis sine mora contendit. Quo cum venisset, multis et nefariis ei ingestis sceleribus, graviter in eum regalis est incensa severitas. Ita arta retrusus custodia, annoque integro ibi digno squalore confectus, eo exacto eductus, judiciali damnatus sententia capite detruncatur.

[57]) *Greg. Turon.* X. 10. (s. Note 51.).

[58]) *Greg. Turon.* IX. 38. — X. 19.

hens die Strafe der Verstümmelung oder Brandmarkung traf (Note 58.). Eben so büßten auch einige Nonnen, die im Fränkischen Reiche einen Aufstand erregt hatten, zur Strafe die Hände, Nasen und Ohren ein;[59]) Todschläger wurden theils verstümmelt, theils zur fortwährenden Unfreiheit verurtheilt;[60]) auch finden sich (lebenslängliches) Gefängniß[61]) und körperliche Züchtigung als Strafen vor. Von dieser letzteren sollte freilich gegen freie und vornämlich edle Franken nach dem bestehenden Rechte nicht Gebrauch gemacht werden,[62]) es werden indessen von den Fränkischen Chronisten mehrere Beispiele der Art erwähnt, insonderheit traf sogar einen Abt die Strafe einer harten körperlichen Züchtigung, weil er einem Feinde des Königs Briefe gebracht hatte;[63]) bei den Westgothen war es allgemein Sitte, die Richter, welche sich grobe Versehen zu Schulden kommen ließen, auf diese Weise zu strafen.[64]) Hin und wieder finden sich Beispiele der Tortur vor, welcher ebenfalls nicht bloß Unfreie unterworfen wurden.[65])

---

59) *Greg. Turon.* X. 15.

60) *Vita S. Desiderii Cadurc. Ep.* cap. 5. p. 528. — Vergl. *Vita S. Salvii Ep.* N. 14. p. 646.

61) *Greg. Turon.* VII. 32. IX. 13.

62) *Fredeg. Scholast.* Chron. c. 95.

63) *Greg. Turon.* VII. 32.

64) *Lex Wisigoth.* Lib. 2. Tit. 1. c. 20.

65) *Greg. Turon.* X. 9. 21.

II. Aelteste Quellen des geschriebenen Rechts in den Germanischen Reichen.

§. 27.

1. Von den Quellen des geschriebenen Rechts im Allgemeinen.

Das gesammte Recht bei allen Germanischen Stämmen war bis zu der Zeit, wo die Stiftung der monarchischen Reiche von denselben ausging, also etwa bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts, ein ungeschriebenes gewesen. Während des Zeitabschnittes der nächsten drei Jahrhunderte finden sich hingegen nicht nur bei den Franken und einer Mehrzahl der mit denselben zu einem Reiche vereinigten Völker, sondern auch bei den Westgothen, Langobarden und Angelsachsen sehr wichtige Quellen des geschriebenen Rechtes vor.[1] Es sind dieselben sämmtlich, mit Ausschluß der Angelsächsischen, in Lateinischer Sprache geschrieben und führen theils nach dem Stamme, welchem sie angehören, theils nach dem Könige, auf dessen Veranlassung sie ins Leben getreten sind, den Namen. Sehr ge-

[1]) Sie sind abgedruckt in folgenden Sammlungen: *P. Georgisch*, Corpus juris Germanici antiqui. Halae 1738. 4to. — *I. P. Canciani*, Barbarorum leges antiquae. Venet. 1781—92. 5 Voll. fol. — *Ferd. Walter*, Corpus juris Germanici antiqui. Berol. 1823. 1824. 3 Tom. 8vo. — Die Angelsächsischen Gesetze finden sich bei *Wilkins*, Leges Anglo-Saxonicae tam civiles quam ecclesiasticae. Lond. 1721. fol.

bräuchlich ist für sie der Ausdruck Leges, worunter man heutigen Tages bloße Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes, im Gegensatze zu eigentlichen königlichen Gesetzen, verstehen will. Diese Bedeutung, welche man dem Worte Leges beilegt, pflegt man durch die Deutsche Bezeichnung: „Volksrechte" wiederzugeben; es scheint indessen, als ob man sich dieses Ausdruckes zur Benennung jener Quellen, in dem angegebenen Sinne nicht ohne erhebliche Einschränkungen bedienen dürfe. —

Für die Ansicht, daß die Leges nur Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes seyen, scheint der nicht unwichtige Umstand zu sprechen, daß das Wort Lex in einem doppelten Sinne vorkommt, indem es zunächst das gesammte bei einem einzelnen Stamme geltende Recht bedeutet, sodann aber grade zur Bezeichnung des bei demselben geltenden schriftlich verfaßten Rechtes dient. Hieraus ließe sich dann allerdings der Schluß ziehen, daß die geschriebene Lex aus der ungeschriebenen geschöpft sey. So wenig es in Abrede gestellt werden darf, daß dieß wirklich bei einem großen Theile der in der geschriebenen Lex enthaltenen Grundsätze der Fall ist, so ist dennoch jene Folgerung aus der Gleichheit der Bezeichnung mit dem einen Worte Lex, noch keineswegs so unbedingt nothwendig. Augenscheinlich ist „Lex" die Uebersetzung des Wortes Laga oder Lagh. [1a]) Dar-

[1a]) So heißt auch nachmals das Jütische Rechtsbuch: „das Jütische Low." —

Darunter ist allerdings der Inbegriff der feststehend gewordenen Rechtsverhältnisse zu verstehen, allein eine Feststellung, Festsetzung solcher Verhältnisse kann möglicher Weise auch auf einem andern Wege, als durch das Herkommen oder die Gewohnheit geschehen. Es muß daher das Wort Laga nicht in einem zu engen Sinne aufgefaßt, vielmehr von demselben eine umgekehrte Anwendung gemacht werden, als von dem Worte: Gesetz; diesem legt man gewöhnlich nur den Sinn bei, daß es die durch den Gesetzgeber festgesetzte Norm sey, während es eben so wohl auch den durch das Herkommen feststehend gewordenen Rechtssatz bedeuten kann. Es ist demnach eine im Englischen Rechte sehr richtige Unterscheidung, welche zwischen dem Common Law und dem Statute Law besteht; von dieser scheint man auf die Leges der Germanischen Volksstämme eine Anwendung machen zu dürfen, wobei indessen besonders der Umstand zu berücksichtigen ist, daß das Statute Law als solches noch gar nicht nothwendig lauter vom Common Law abweichende Bestimmungen zu enthalten braucht. Es unterliegt zuvörderst durchaus keinem Zweifel, daß die Könige bei der Abfassung aller jener Leges selbst thätig gewesen sind; bei den meisten wird es ausdrücklich in den Prologen bemerkt, und wo dieß nicht geschieht,[2]) ist dennoch dasselbe anzunehmen. Ja, wenn bei keiner Lex einer Theilnahme des Königs gedacht

[2]) Die *Lex Ripuariorum* ist meistens nicht mit einer besonderen Vorrede versehen; doch findet sich hin und wieder auch vor ihr dieselbe Vorrede, wie bei der *Lex Salica*.

bräuchlich ist für sie der Ausdruck Leges, worunter man heutigen Tages bloße Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes, im Gegensatze zu eigentlichen königlichen Gesetzen, verstehen will. Diese Bedeutung, welche man dem Worte Leges beilegt, pflegt man durch die Deutsche Bezeichnung: „Volksrechte" wiederzugeben; es scheint indessen, als ob man sich dieses Ausdruckes zur Benennung jener Quellen, in dem angegebenen Sinne nicht ohne erhebliche Einschränkungen bedienen dürfe. —

Für die Ansicht, daß die Leges nur Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes seyen, scheint der nicht unwichtige Umstand zu sprechen, daß das Wort Lex in einem doppelten Sinne vorkommt, indem es zunächst das gesammte bei einem einzelnen Stamme geltende Recht bedeutet, sodann aber grade zur Bezeichnung des bei demselben geltenden schriftlich verfaßten Rechtes dient. Hieraus ließe sich dann allerdings der Schluß ziehen, daß die geschriebene Lex aus der ungeschriebenen geschöpft sey. So wenig es in Abrede gestellt werden darf, daß dieß wirklich bei einem großen Theile der in der geschriebenen Lex enthaltenen Grundsätze der Fall ist, so ist dennoch jene Folgerung aus der Gleichheit der Bezeichnung mit dem einen Worte Lex, noch keineswegs so unbedingt nothwendig. Augenscheinlich ist „Lex" die Uebersetzung des Wortes Laga oder Lagh. [1a])

Dar-

[1a]) So heißt auch nachmals das Jütische Rechtsbuch: „das Jütische Low." —

Darunter ist allerdings der Inbegriff der feststehend gewordenen Rechtsverhältnisse zu verstehen, allein eine Feststellung, Festsetzung solcher Verhältnisse kann möglicher Weise auch auf einem andern Wege, als durch das Herkommen oder die Gewohnheit geschehen. Es muß daher das Wort Laga nicht in einem zu engen Sinne aufgefaßt, vielmehr von demselben eine umgekehrte Anwendung gemacht werden, als von dem Worte: Gesetz; diesem legt man gewöhnlich nur den Sinn bei, daß es die durch den Gesetzgeber festgesetzte Norm sey, während es eben so wohl auch den durch das Herkommen feststehend gewordenen Rechtssatz bedeuten kann. Es ist demnach eine im Englischen Rechte sehr richtige Unterscheidung, welche zwischen dem Common Law und dem Statute Law besteht; von dieser scheint man auf die Leges der Germanischen Volksstämme eine Anwendung machen zu dürfen, wobei indessen besonders der Umstand zu berücksichtigen ist, daß das Statute Law als solches noch gar nicht nothwendig lauter vom Common Law abweichende Bestimmungen zu enthalten braucht. Es unterliegt zuvörderst durchaus keinem Zweifel, daß die Könige bei der Abfassung aller jener Leges selbst thätig gewesen sind; bei den meisten wird es ausdrücklich in den Prologen bemerkt, und wo dieß nicht geschieht,[2]) ist dennoch dasselbe anzunehmen. Ja, wenn bei keiner Lex einer Theilnahme des Königs gedacht

[2]) Die *Lex Ripuariorum* ist meistens nicht mit einer besonderen Vorrede versehen; doch findet sich hin und wieder auch vor ihr dieselbe Vorrede, wie bei der *Lex Salica*.

würde, so würde diese sich doch von selbst vermuthen lassen, weil in den Germanischen Reichen alles Recht als von dem höchsten Handhaber des Friedens ausgehend gedacht wurde, so daß es hin und wieder üblich war, auch sogar das ungeschriebene Recht, wie es während der Regierungszeit eines einzelnen Königs galt, nach dem Namen desselben zu bezeichnen.[3]) Bei einem näheren Eingehen auf den Inhalt aller jener geschriebenen Leges läßt es sich aber nicht verkennen, daß sie unter einem Einflusse der königlichen Gewalt ins Leben getreten sind. Sehr deutlich zeigt sich dieß in der *Lex Burgundionum* und *Wisigothorum*, in den *Leges Langobardorum* und in den ältesten Quellen des geschriebenen Rechts bei den Angelsachsen;[4]) alle diese Leges müssen unbedenklich von dem Begriffe, den man mit einem sogenannten Volksrechte verbindet, gänzlich ausscheiden. Es könnten daher nur noch Zweifel übrig bleiben in Betreff derjenigen Leges, welche bei den Salischen und Ripuarischen Franken, bei den Alemannen und Bayern verfaßt worden sind. Allein auch hier scheint die Ansicht, daß dieselben bloße Volksrechte seyen, nicht bestehen zu können. Denn, von der Lex Bajuvariorum heißt es am Anfange: Incipit Pactum Bawarorum. Hoc decretum apud Regem

---

[3]) Vergl. Jahrbücher für wissenschaftliche Critik. Jahrgang 1827. nro. 63.

[4]) Vergl. in Betreff der Angelsachsen gegen des Verfassers frühere Ansicht (Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 18.): Allgemeine Literaturzeitung. Jahrg. 1829. Ergänzungsblätter. Nro. 116.

et Principibus ejus et apud cuncto populo xriano qui infra regnum Meruungorum consistunt (vergl. Note 5.); unmittelbar darauf folgen Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse und über die Gerechtsame des Herzogs; in nicht weiter Entfernung davon finden sich gesetzliche Bestimmungen über die Ehe, Sonntagsfeier u. s. w. bei welchen es unverkennbar ist, wie die königliche Gewalt der Ausführung der Kirchengesetze zu Hülfe kommt. Ganz ähnlich gestaltet sich die Sache bei der Lex Alamannorum; von ihr heißt es im Eingange: quae temporibus Chlotharii Regis [a Rege] una cum Principibus suis, id sunt XXXIII Episcopis, et XXXIV Ducibus et LXXII Comitibus, vel cetero populo constituta est. Die Anordnung in den ersten Titeln ist hier durchaus dieselbe, wie bei der Lex Bajuvariorum.[5]) Sonach würde sich denn der Begriff der Volksrechte auf die beiden Fränkischen Leges beschränken. Wenn wir aber wissen, daß die Lex Ripuariorum zum großen Theile aus der Lex Salica geschöpft ist, und in diesem Theile wenigstens kein Ripuarisches Gewohnheitsrecht enthalten kann, mithin nur ein selbstständiges Volksrecht übrig zu bleiben scheint, so dürfte die Analogie der übrigen Leges einen Grund für die Annahme darbieten, daß es mit der Entstehung

---

[5]) Am Schlusse hat die *Lex Alam.* einen mit dem Prolog der *Lex Bajuv.* beinahe wörtlich übereinstimmenden Epilog. Er lautet: Hoc decretum est apud Regem et Principes ejus et apud cunctum populum christianum qui infra regnum Merwungorum consistunt.

der Lex Salica eine ähnliche Bewandniß habe. Auch sie enthält eine Menge von Rechtsprincipien, die durchaus dem Gefolgschaftswesen ihren Ursprung verdanken und nicht nur zu sehr das Gepräge gesetzlicher Bestimmungen an sich tragen, als daß man sie auf das bloße Gewohnheitsrecht basiren dürfe, sondern auch wegen der Neuheit der Verhältnisse gar nicht auf dem Gewohnheitsrechte beruhen konnten. Insonderheit möchten dahin die Anordnungen über das Wehrgeld der Römer und die Stellung derselben beim Prozesse (§. 26. Note 25.) zu zählen seyn, eigentlich aber auch die sämmtlichen Bestimmungen über die Bußen, denn seit die Franken sich Gallien unterworfen hatten, war das Geld bei ihnen häufiger geworden und somit mußte nothwendig das ganze Compositionensystem umgeändert werden.

Faßt man alle diese einzelnen Umstände zusammen, so scheinen die Leges überhaupt hervorgegangen zu seyn aus Reichstagsverhandlungen oder Verträgen des Königs mit seinem Gefolge, bei welchen man sich über das für die Zukunft geltende Recht einigte und insonderheit in der älteren Zeit über die Bußen, welche in den einzelnen Fällen, wo des Königs Friede gebrochen war, bezahlt werden sollten. Sieht man hierbei auf das ursprüngliche Verhältniß des Adels und der ganzen Gefolgschaft zu dem Könige, wornach dieser das Stammesoberhaupt d. h. das Oberhaupt einer großen Familie war, so wurde durch jene Verträge auch eine allgemeine Verbindlichkeit begründet. Denn, sobald die ganze große Genossenschaft, mit dem Könige an der

Spitze, sich über Dasjenige geeinigt hatte, was für sie Rechtens oder vielmehr, was für sie als Laga, als Lex bestehen sollte,[6]) so verstand es sich von selbst, daß der einzelne zu der Gefolgschaft gehörende Richter (§. 23. S. 420.) nach dieser durch Vertrag festgestellten Laga, die eben in einigen Stücken die bisherige auch fernerhin geltende ungeschriebene Laga modificirte, in andern mit ihr übereinstimmte, Recht zu sprechen hatte.

Neben diesen Leges, die zwar auch hin und wieder schon manche Römische Rechtsgrundsätze in sich aufgenommen haben,[7]) sind in dreien Germanischen Reichen von deren Königen Gesetzbücher publicirt worden, welche jedoch nur ausschließlich Römisches Recht enthalten. Hierher gehört vornämlich das *Edictum Theodoricianum* vom Jahre 500, durch welches der Ostgothische König Theodorich der Große dem Schwankenden in dem Rechtszustande seines Reiches abzuhelfen suchte, indem er für diejenigen Fälle, wo das Bedürfniß es ihm zu erheischen schien, eine sowohl für die Ostgothische als Römische Bevölkerung Italiens verbindliche gesetzliche Entscheidung gab.[8]) Obschon dadurch an und für

---

[6]) Wohl zu beachten ist in dieser Beziehung der Schluß der zweiten Vorrede zur *Lex Burgund.* (s. unten §. 28. nro. 5.) wo es heißt: Nomina eorum, qui leges vel sequentia constituta et illa quae in priori pagina continentur, signaturi sunt vel in posterum *cum prole*, Deo auspice, servaturi. Nun folgen die Unterschriften von ein und dreißig Comites.

[7]) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Röm. R. im M. A. Bd. 2. S. 1 u. f.

[8]) *Edict. Theod. Reg.* Prol. — praesentia jussimus

sich das den Ostgothen eigenthümliche Recht keineswegs aufgehoben wurde, so that das Edict demselben doch immer in so fern Eintrag, als es, eben lediglich auf Römischem Rechte beruhend, [9]) dieses auf alle zweifelhaften Fälle anwendete, ausserdem aber auch durch einzelne seiner Bestimmungen manche Grundsätze des Ostgothischen Rechtes geradezu aufhob. [10]) Eine andre Tendenz befolgte Theodorichs Schwiegersohn, der Westgothische König Alarich II., bei einer Gesetzgebung, welche nach ihm den Namen: *Breviarium Alaricianum* führt und im Jahre 506 erschien. Sie ist hauptsächlich aus dem Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, so wie aus den Schriften des Papinianus, Paulus und Gajus [10a]) compilirt und sollte, ihrer Bestimmung nach, nur das für die Römischen Unterthanen des Westgothischen Königs geltende Recht enthalten. Aus dem damaligen Umfange des Reiches der Westgothen erklärt es sich, weshalb noch in späterer Zeit jenes Gesetzbuch und zwar unter dem Namen Lex Romana in einem großen Theile des südlichen Galliens

edicta pendere: ut salva juris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae Barbari *Romani*que sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant. Vergl. Manso, Gesch. d. Ostgoth. Reichs. S. 92.

[9]) Vergl. *G. F. Rhon*, Comment. ad Edict. Theod. Reg. Hal. 1816.

[10]) Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 30. §. 41. — v. Savigny a. a. O. S. 165.

[10a]) S. Aschbach, Gesch. d. Westgothen. Beilage 1.

zur Anwendung kam.[11] Mit dieser Lex Romana ist aber eine andre zum Theil aus ihr entnommene ganz ähnliche Gesetzgebung nicht zu verwechseln, welche für die Römische Bevölkerung in Burgund in Kraft trat und wahrscheinlich dem Könige Sigismund ihren Ursprung verdankt. Sie führt darnach den Namen *Lex Romana Burgundionum* und nur durch einen Irrthum ist ihr in neuerer Zeit die Bezeichnung: *Papiani liber responsorum* beigelegt worden.[12]

Eine sehr geringe Ausbeute im Verhältnisse zu den angegebenen, wenn auch nicht vollständigen, so doch im Ganzen reichhaltigen Gesetzbüchern, liefern die wenigen einzelnen Gesetze der Fränkischen Könige, die bis auf unsre Zeit gekommen sind. Eines der wichtigsten derselben ist die *Decretio Childeberti Regis*[13] vom Jahre 595, durch welche unter andern auch bestimmt wurde, daß die sogenannte Chrenecrude (§. 7. S. 127.) gänzlich aufhören solle. Eben so enthalten zwei Gesetze Chlothars II.[14] und einige Verordnungen des Major Domus Karlmann und seines Bruders, des nachmaligen Königs, Pippin[15] einzelne nicht unwichtige Bestimmungen, von denen jedoch ein großer Theil die

---

[11]) S. Eichhorn a. a. O. §. 43. — v. Savigny a. a. O. S. 36.

[12]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 44. — v. Savigny a. a. O. S. 9.

[13]) Abgedruckt bei *F. Walter* a. a. O. Tom. II. p. 9.

[14]) Bei *Walter* a. a. O. p. 11. und 13.

[15]) Bei *Walter* a. a. O. p. 18 u. f.

kirchlichen Verhältnisse betrifft. Solcher Verordnungen, wie sich deren einige von König Dagobert I. erhalten haben, z. B. über die Einsetzung und Benediction eines Bischofes, hat es in dem Fränkischen Reiche eine fast unzählige Menge gegeben; dafür spricht theils die häufige Erwähnung derselben bei den älteren Geschichtschreibern (vergl. oben §. 24. S. 475.), namentlich bei Gregor von Tours, theils geht dieß aus dem Umstande hervor, daß in einem Werke jener Zeit, welches eine Sammlung von Formeln oder Mustern zu Urkunden enthält, sich grade eine Mehrzahl von Formeln für dergleichen königliche Verordnungen findet. Dieses Werk ist die etwa um das Jahr 653 verfaßte Formelsammlung des Mönches Marculf (*Marculfi Formulae*), welche sich durch ihre Vollständigkeit von andern ähnlichen Arbeiten jener Zeit auszeichnet, die theils nach dem Orte, wo sie aufgefunden, theils nach denjenigen benannt worden sind, die sie zuerst bekannt gemacht haben. [16]) Wir dürfen diese Formeln, nach dem bei uns recipirten Unterschiede zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Rechte nur dem letzteren beizählen, was ihnen jedoch nicht ihre große Bedeutung als Quellen für die Kenntniß des Rechtszustandes jener Zeit raubt. [17]) —

---

[16]) Bei *Walter* a. a. O. Tom. III, — Vergl, Eichhorn a. a. O. §. 156.

[17]) Die meisten dieser Formeln gehören aber schon in eine spätere Zeit; so auch der Anhang, welcher den Marculfinischen Formeln beigefügt ist.

§. 28.

2. Von den einzelnen Gesetzbüchern.

1. *Lex Salica.*[1])

Der erste Anfang dazu, neben die ungeschriebene Laga oder Lex der Salischen Franken eine geschriebene zu stellen, ist wohl von Chlodwig zu der Zeit gemacht worden, als er nebst seinem Volke sich noch im Heidenthume befand. Schon von ihm oder wenigstens von seinen Söhnen hat dieselbe eine neue Umarbeitung erfahren; auch scheint man es nicht bezweifeln zu dürfen, daß nach dieser Zeit abermals eine Revision mit der Lex Salica vorgenommen worden sey. Auf diesen Schluß führt vornämlich der Umstand hin, daß die Handschriften, die wir von derselben besitzen, nach einem sehr characteristischen Merkmale in zwei Classen zerfallen. Die eine Gattung bilden fünf[2]) Handschrif-

---

[1]) Vergl. Wiarda, Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes. Bremen und Aurich. 1808. — Ortloff, Handschriften und Ausgaben des Salischen Gesetzes. Coburg und Leipzig. 1828. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 35. §. 36. — Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Heft 3. S. 131 u. f. — E. A. Feuerbach, die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erlangen 1831. Ueber die Ausgaben der Lex Salica s. Eichhorn a. a. O. §. 36. Note i. — Kraut, Grundriß zu Vorles. über d. Deutsche Privatr. S. 5.

[2]) Ein Wolfenbüttler, Pariser, Fuldaer, St. Galler und Münchner Codex. Vergl. Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde. Bd. 5. S. 213. — Türk a. a. O. S. 159. — Der Münchner Codex ist neuerdings abgedruckt bei Feuerbach a. a. O. S. 103 u. f.

ten, welche sich von den übrigen durch die sogenannte **Malbergische Glosse** unterscheiden. Man versteht unter diesem Ausdrucke diejenigen für uns zum großen Theile unverständlichen [3]) Deutschen Wörter, welche in den Text der Lex Salica eingeschaltet sind und gewöhnlich durch die Bezeichnung: *Malb.* oder *Malberg* eingeführt werden. Sie scheinen zu dem Zwecke hinzugefügt worden zu seyn, um dem Richter, der der Lateinischen Sprache nicht mächtig war, auf diese in der That vollkommen genügende [4]) Weise nachzuhelfen. Viel größer ist die Zahl derjenigen Handschriften, [5]) welche nicht mit dieser Glosse versehen sind; sie werden gewöhnlich mit dem Ausdrucke Lex Salica reformata oder emendata bezeichnet; derselbe beruht auf der älteren Ansicht, daß diese Handschriften jünger als die glossirten und aus einer Revision Karls des Großen hervorgegangen seyen. In neuerer Zeit hat man dagegen die vermuthete Revision der Lex Salica durch Kaiser Karl den Großen nicht nur gänzlich verworfen, sondern auch ziemlich allgemein sich dafür erklärt, daß die unglossirten Handschriften von höherem Alter als die mit

---

[3]) S. **Wiarda** a. a. O. S. 376. — Vergl. auch **Grimm**, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 1. Ueber den Zusammenhang der Malbergischen Glosse mit älteren Stabreimen vergl. **Mone**, Geschichte d. Heidenth. im nördl. Europa. Bd. 2. S. 74. 145. S. auch **Jahrbücher** für wissensch. Kritik. Jahrg. 1831. Bd. 2. nro. 3.

[4]) **Feuerbach** a. a. O. S. 40.

[5]) **Ortloff** a. a. O. giebt deren zwanzig, **Türk** a. a. O. S. 164. mehr als vierzig an.

der Malbergischen Glosse versehenen seyen.[6]) Der Biograph des Kaisers erzählt ausdrücklich, derselbe habe zwar eine solche Revision beabsichtigt, sey aber vom Tode in der Ausführung seines Planes übereilt worden,[7]) und somit scheint die Richtigkeit des ersten Theiles jener neueren Ansicht wohl kaum einem Zweifel zu unterliegen. Unrichtig aber ist jedenfalls die weitere Schlußfolge in Betreff des Alters der Handschriften. Die neuesten Untersuchungen haben es über jedes Bedenken erhoben, daß die Bezeichnung Lex Salica reformata eine für die unglossirten Handschriften im Verhältnisse zu den glossirten durchaus passende sey; der Beweis dafür läßt sich zunächst aus der Sprache führen, da die Lex Salica emendata bei allen Abweichungen von der glossirten stets den besseren Ausdruck aufzuweisen hat; es wäre völlig unerklärlich, daß bei mehreren verschiedenen Recensionen die Abschreiber ein so eigenthümliches Verfahren des Corrumpirens eines guten Textes hätten einschlagen sollen. Für das höhere Alter der glossirten Handschriften spricht sodann die Malbergische

[6]) Wiarda a. a. O. S. 48. — v. Savigny, Gesch. d. Röm. R. im M. A. Bd. 1. S. 96. — Ortloff a. a. O. S. 39. — Rogge, Gerichtswesen der Germanen. S. 70.

[7]) *Einhardi* Vita Carol. M. c. 29. Post susceptum, imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse (nam Franci duas habent leges, plurimis in locis valde diversas), cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere. Sed in his nihil aliud ab eo factum est, quam quod paucula capitula et ea imperfecta legibus addidit.

Glosse selbst, die gesammte Anordnung der Paragraphen, der Text und nicht minder auch die Prologen.[8]) Es könnte darnach nur noch darüber ein Zweifel obwalten, zu welcher Zeit die Revision vorgenommen sey und hier hat man freilich die Wahl, ob man annehmen will, daß sie vor oder nach Karl dem Großen veranstaltet worden sey, wovon das Erstere fast das Wahrscheinlichere seyn dürfte.

2. *Lex Ripuariorum.*

Zu welcher Zeit die Ripuarischen Franken zuerst ein eignes Gesetzbuch erhalten haben, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben; vielleicht ist dieses schon zur Zeit Chlodwigs geschehen. Es zerfällt nämlich die Rechtsquelle, welche den Namen der Lex Ripuariorum führt, in drei von einander wohl zu unterscheidende Bestandtheile. Die erstere derselben reicht bis zu dem ein und dreißigsten[9]) Titel einschließlich. Von den fünf und zwanzig folgenden Titeln (Tit. 32 — 56.) sind mit Ausschluß von zweien (Tit. 36. und 37.) alle übrigen

---

[8]) Ein ganz besonderes Verdienst hat sich in dieser Beziehung Feuerbach a. a. O. erworben. S. auch Türk a. a. O. S. 165 u. f — Vergl. Jahrbücher für wissensch. Kritik a. a. O.

[9]) Oder bis zu dem drei und dreißigsten Titel nach einer Anordnung in der Heroldinischen Handschrift, wornach der dreißigste in drei einzelne Titel zerfällt. Für diese Eintheilung spricht vornämlich der Umstand, daß der dreißigste Titel sich von allen andern dieses ersten Bestandtheiles durch seine auffallende Länge unterscheidet, die er aller Wahrscheinlichkeit nach wirklich erst durch die Vereinigung mehrerer Titel erhalten hat. S. unten Note 12.

aus der Lex Salica entnommen [10]) und zwar schließen sie sich am Meisten an den Wolfenbüttler Codex derselben an. [11]) — Da nun die Lex Ripuariorum in einigen Handschriften auch mit der gleichen Vorrede wie die Lex Salica versehen ist, und darnach sich auf eine gesetzgeberische Thätigkeit König Theodorichs I. für die Ripuarischen Franken schließen läßt, so mag dieser vielleicht die Uebertragung jener Grundsätze des Salischen Rechtes auf Ripuarien bewerkstelligt und dieselben als eine neue Lex an die hier schon vorhandene angereiht haben. Erst in eine spätere Zeit ist der dritte Bestandtheil der Lex Ripuariorum (Tit. 57—91.) zu setzen, der wahrscheinlich unter König Dagobert I., bei Gelegenheit einer Revision der schon vorhandenen Stücke, hinzugekommen ist; vermuthlich sind damals die Titel 36. und 37. in den zweiten Bestandtheil eingeschaltet worden. [12])

3. *Lex Alamannorum.*

4. *Lex Bajuvariorum.*

Diese beiden Rechtsquellen [13]) haben mit einander

---

[10]) Vergl. *Rogge*, de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu. Regiom. 1823.

[11]) Feuerbach a. a. O. S. 10 u. f.

[12]) Eben dadurch ist wahrscheinlich die Abweichung in der Zahl der Titel, wie man sie in den einzelnen Handschriften antrifft (Note 9.), veranlaßt worden. Man zog die früheren Tit. 30. 31. und 32. in einen zusammen und so brauchten dann in Folge der Einschaltung nicht die sämmtlichen Zahlen der Titel verändert zu werden.

[13]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 39. §. 40.

übrigen Titel der Lex Burgundionum, an welche sich sodann noch zwei Additamenta anreihen, die die Gesetze Sigismunds und Godemars bis zum Jahre 534 enthalten.

6. *Lex Wisigothorum.* [20])

Dieses Gesetzbuch ist, wie die Lex Burgundionum, aus einer Verarbeitung vieler einzelnen Gesetze hervorgegangen. Daß die Westgothen nicht schon vor Eurich einzelne geschriebene Gesetze gehabt haben, läßt sich wenigstens nicht über allen Zweifel hinaus widerlegen, [21]) soviel ist indessen gewiß, daß unter jenem Könige ein Gesetzbuch verfaßt worden ist, welches nachmals Leovigild revidirt und mit Zusätzen versehen hat. Ganz beson-

[20]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 34. — v. Savigny a. a. O. S. 65. — Türk a. a. O. Heft 1. S. 1 u. f. — Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 266 u. f.

[21]) Allerdings sagt *Isidorus* Chronicon. Era 504ta. Sub hoc rege (Eurico) Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, nam antea tantum moribus et consuetudine habebantur. Dann heißt es von Leovigild ebendas. Era 618va. In legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas *leges praetermissas* adjiciens, plerasque superfluas auferens. Diese Stelle läßt allerdings eine verschiedene Deutung zu, möglicher Weise insonderheit auch die, daß Eurich mehrere Verordnungen seiner Vorgänger in seine Sammlung nicht aufgenommen, Leovigild hingegen dieselben hinzugefügt habe; wenigstens wird auch von Schriftstellern, welche Eurich für den ersten Gesetzgeber halten, zugegeben, daß dergleichen Verordnungen seiner Vorgänger vorhanden gewesen seyen (s. Aschbach a. a. O. S. 267.). Vergl. Türk a. a. O. S. 32. —

besonders aber machte sich in dieser Rücksicht Chindasuinth[22]) verdient, indem er eine förmlich geordnete Gesetzsammlung veranstaltete, die nachmals von seinem Sohne Reccesuinth von Neuem eine Redaction erfuhr.[23]) Eine abermalige Verarbeitung wurde von Erwig[24]) unternommen, von Egiza aber dem Westgothischen Gesetzbuche diejenige Gestalt gegeben, in welcher wir es gegenwärtig besitzen; zwar wird bei einzelnen Verordnungen Egizas auch der Name seines Sohnes Witiza angegeben, niemals aber dieser allein genannt, weshalb man wohl zu schließen berechtigt ist, daß die Lex Wisigothorum ihre letzte Revision während der gemeinschaftlichen Regierung Egizas und seines Sohnes erfahren habe.[25]) Es unterscheidet sich dieß Westgothische Gesetzbuch von den bisher angegebenen in mehreren Stücken; zunächst durch seinen viel größeren Umfang, sodann aber dadurch, daß es als die alleinige Norm

[22]) Die Ansicht, daß auch die Könige Gundemar und Sisenand in die Reihe der Westgothischen Gesetzgeber zu stellen seyen (Eichhorn a. a. O. Note c.), wird in Betreff des ersteren widerlegt, in Betreff des letzteren zweifelhaft gemacht von Türk a. a. O. S. 43. 45.

[23]) Die Meinung, daß das Westgothische Gesetzbuch von beiden Königen gemeinschaftlich umgearbeitet worden sey, steht im Widerspruche mit mehreren Aeußerungen, welche Reccesuinth in einzelnen Gesetzen, die bestimmt nur von ihm herrühren, thut. Vergl. Türk a. a. O. S. 51.

[24]) Von seinem Vorgänger Wamba läßt sich mit Bestimmtheit nur ein einziges Gesetz nachweisen. S. Türk a. a. O. S. 52. 53.

[25]) Vergl. Türk a. a. O. S. 58.

hingestellt wird, nach welcher im Westgothischen Reiche Recht gesprochen werden soll.[26]). Es hebt dasselbe daher nicht nur diejenigen Prinzipien des bisherigen Westgothischen Rechtes auf, die es nicht in sich aufgenommen, sondern auch die geschriebenen Quellen des Römischen Rechtes, namentlich das Breviarium Alaricianum.[27]). Indessen man trifft in der Lex Wisigothorum sehr viele Grundsätze des Römischen Rechtes an, vornämlich in denjenigen Stücken, welche die Ueberschrift *Antiqua*[28]) führen, woraus merkwürdiger Weise auch viele Stellen in die Lex Bajuvariorum hinüber gekommen sind.[29]) Sehr wichtig ist die Stellung, welche in Betreff der Gesetzgebung der König nach der Lex Wisigothorum einnimmt; bei denjenigen Rechtsstreiten nämlich, für welche die Gesetzgebung keine Bestimmung enthielt, sollte man sich an den König wenden und von diesem die Entscheidung in dem einzelnen Falle und die Ergänzung des Gesetzbuches

---

[26]) *Lex. Wisigoth.* Lib. 2. Tit. 2. c. 12.

[27]) *Lex Wisigoth.* Lib. 2. Tit. 1. c. 9. 10.

[28]) Vergl. besonders Türk a. a. O. S. 72.

[29]) Beinahe wörtlich stimmen überein:

L. Wisigoth.	Lib. 2.	Tit. 5.	c. 2.	mit *L. Bajuv.*	Tit 15.	c. 13.
—	—	— 6.	— 4.	— 1.	— —	—	— 15.	— 8.
—	—	— 5.	— 4.	— 7.	— —	—	— 15.	— 9.
—	—	— 5.	— 4.	— 8.	— —	—	— 15.	— 4.
—	—	— 5.	— 4.	— 9.	— —	—	— 14.	— 4.
—	—	— 5.	— 4.	— 16.	— —	—	— 15.	— 7.
—	—	— 5.	— 5.	— 1.	— —	—	— 14.	— 1.
—	—	— 5.	— 5.	— 3.	— —	—	— 14.	— 2-4.

Vergl. Türk a. a. O. S. 80. — Aschbach a. a. O. S. 275.

überhaupt erwarten. [30]) — Von der Lex Wisigothorum, welche sich sogar bis auf die neueste Zeit als geltende Rechtsquelle erhalten hat, [31]) wurde im dreizehnten Jahrhunderte eine Uebersetzung ins Spanische veranstaltet. [32])

7. *Leges Langobardorum.* [33])

Unter diesem Namen werden die Gesetzgebungen fünf verschiedener Langobardischen Könige verstanden, welche erst in späterer Zeit zu einem systematischen Ganzen (Lombarda) verarbeitet worden sind. Den ersten Anfang mit der Gesetzgebung bei den Langobarden machte König Rotharis, dessen Edictum, ein bereits ziemlich umfassendes Gesetzbuch, im Jahre 643 erschien; nach ihm haben Grimoald, Liutprand, Rachis und Aistulf ebenfalls Gesetze gegeben. Im Ganzen treffen wir in diesen Quellen des Langobardischen Rechts verhältnißmäßig nur wenig Römische Rechtsprinzipien an. Späteren Ursprunges als die Rechtsquelle selbst, aber nicht unwichtig, besonders für das gerichtliche Verfahren, sind die zwischen die einzelnen Capitel des Textes der Leges Langobardorum eingeschalteten Formeln.

---

[30]) Vergl. *Lex Wisigoth.* Lib. 2. Tit. 2. c. 12.

[31]) S. Türk a. a. O. S. 90.

[32]) In der Uebersetzung führt sie den Titel *Fuero Iuzgo* (Forum Iudicum).

[33]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 148.

8. *Leges Anglo-Saxonicae.*

Aus der Zeit bis zu der Vereinigung der Heptarchie sind uns nur Gesetze einzelner Könige von Kent, nämlich von Aethelbert, von Lothar und Eadric, und von Wihtraed, so wie von dem Westsächsischen Könige Ina, aufbehalten. Ob auch in andern Angelsächsischen Reichen bereits damals Gesetze gegeben worden sind, darüber fehlt es an bestimmten Nachrichten, doch ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß Offa, König von Mercia, in die Reihe der Gesetzgeber zu stellen ist.[54])

III. Gewehre und Vormundschaft.

§. 29.

1. Gewehre.

Die Entwicklung der königlichen Gewalt bei den Germanen hatte den Einfluß gehabt, daß das gesammte Recht, wornach die freien Leute lebten, sich in so fern in ein königliches Recht oder Königsrecht verwandelt hatte, als auf den Gefolgsherrn die Bewahrung des Friedens übergegangen war, so daß dieser nunmehr überall im Reiche in des Königs Namen gehandhabt wurde. Seit dieser Zeit konnte zwischen zweien freien Leuten kein neues Rechtsverhältniß begründet werden, ohne daß dasselbe in den Frieden des Königs entweder

[54]) S. Reinhold Schmidt, Angelsächsisches Recht (im Hermes. Bd. 31. Heft 2.). — Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 19.

unmittelbar von diesem selbst oder durch einen seiner Beamten, aufgenommen worden wäre. [1]) Nur auf seinem eignen Grundstücke, innerhalb seiner Gewehre oder seines eignen kleinen Reiches (§. 23. Note 64.), blieb der freie Mann gleichsam selbst der König, denn hier galt nur sein Frieden (§. 25. S. 500.), hier konnte er selbst keinen Bruch des Königsfriedens begehen, nur wird allerdings das Tödten der eignen Unfreien allmählig beschränkt, [2]) so wie sich im Allgemeinen das Verhältniß des freien Mannes zu den auf seinem Grundstücke befindlichen Menschen in mancher Hinsicht modificirte. Ueberhaupt characterisirt sich das Recht dieser Zeit bereits vielfältig durch ein immer mehr zunehmendes Nachlassen von seiner älteren Strenge, so daß es in dieser Beziehung einen ganz ähnlichen Entwicklungsgang mit dem Römischen Rechte, zum Theil auch unter der unmittelbaren Einwirkung desselben, genommen hat. Dieß zeigt sich theils in den Abstufungen, welche sich allmählig unter den Unfreien dahin ausbildeten, daß wenigstens nicht bei allen Classen der Begriff, sie seyen durchaus Nichts weiter als bewegliche Sachen, noch ferner in seiner ganzen Consequenz festgehalten wurde; um so weniger ist dieß der Fall in Betreff der wehrlosen

[1]) Wie sehr diese Erscheinung auch damit in Verbindung steht, daß der König höchstes Familienoberhaupt war, wird noch weiter unten S. 591. hervorgehoben werden; hiermit ist auch zu vergleichen, was oben §. 23. S. 439. über die Eingehung der Ehe beim Adel gesagt ist.

[2]) *Lex Wisigoth.* Lib. 6. Tit. 5. c. 12. — Vergl. oben §. 23. S. 460.

Mitglieder der Familie eines freien Mannes. Indessen auch hier verliert sich die sachliche Bedeutung derselben (§. 10. S. 183.) nur ganz allmählig und noch über diese Zeit hinaus dauern viele Verhältnisse fort, die nur aus der Ansicht, daß dergleichen Personen ursprünglich als Sachen zu betrachten seyen, ihre richtige Deutung finden können. So hat sich eigentlich erst durch diese langsam fortschreitende Entwicklung das Rechtsgebiet der Vormundschaft als ein besonderes neben das der Gewehre hingestellt (§. 10. S. 186.), aber eben jener Umstand rechtfertigt es, daß man die Erklärung der aus der Vormundschaft hervorgehenden Institute aus den ursprünglichen auf der Gewehre beruhenden Verhältnissen schöpft. Aus diesen hat es sich insonderheit erhalten, daß das Recht der Vormundschaft immer noch abhängig ist von der Gewehre d. h. daß der einzelne freie Mann nur dann der rechtmäßige Vormund einer Person ist, wenn dieselbe sich rechtmäßiger Weise auf einem ihm gehörenden Grundstücke befindet. Es bleiben darnach die Rechte an den Grundstücken die eigentliche Grundlage für eine große Anzahl von Rechtsverhältnissen, die nach den neueren Ansichten völlig unabhängig davon sind. —

In dem Begriffe und in der Bedeutung der Gewehre selbst ist im Allgemeinen während dieser Zeit noch keine Veränderung vor sich gegangen. Sie ist die von dem Gerichte anerkannte durch die Vertheidigungsfähigkeit begründete Herrschaft eines freien Mannes über ein Grundstück. Diesen Begriff vermissen wir in den tech-

nischen Ausdrücken, welche wir in unsern in Lateinischer Sprache geschriebenen Quellen zur Bezeichnung der Rechte an Sachen antreffen, weil es der Römischen Rechtssprache an einem Worte fehlte, welches denselben genügend ausdrückte; der hin und wieder gebrauchte Ausdruck defendere[3]) oder defensare[4]) gehört ihr wenigstens nicht an. Manche der Quellen nennen die Deutsche Gewehre Potestas[5]) oder schlechthin Ius (s. Note 5.) oder Ius et Dominatio,[5a]) auch wohl Facultas,[6]) andre scheuen sich nicht geradezu Possessio,[7]) Dominium (Note 5.) oder Proprietas[8]) zu sagen.

---

[3]) *Lex Alam.* Tit. 92. (§. 5. Note 25.).

[4]) *Greg. Turon.* IV. 12. (§. 26. Note 8.).

[5]) *Vita S. Mauri Abbat.* N. 43. (bei *Boucquet*, Tom. III. p. 415.). Tunc clarissimus vir Florus, scripto juxta consilium b. Mauri testamento, tradidit ei omnia, et de suo *jure* in ejus delegavit *potestatem* atque *dominium*. — *Marculf.* Formul. II. 9. 13. — *Lex Burgund.* Addit. I. c. 13. (§. 30. Note 8.). *Vita S. Fridol. Abbat. Secking.* N. 29. p. 389.

[5a]) *Marculf.* Formul. II. 4. — cedimus *de jure* nostro *in jure et dominatione* sanctae Ecclesiae, etc.

[6]) Vergl. *Lex Ripuar.* Tit. 48. Si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit, omnem *facultatem* suam in praesentia regis, sive vir mulieri vel mulier viro, seu cuicunque libet de proximis vel extraneis, adoptare in hereditatem vel adfatimi per scripturarum seriem, seu per traditionem et testibus adhibitis secundum legem Ripuariam licentiam habeat.

[7]) *Lex Bajuv.* Tit. 16. c. 1. §. 2. — „Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli, nemine contradicente exartavi, mundavi, possedi usque hodie, et pater meus reliquit mihi in possessione sua."

[8]) *Lex Alam.* Tit. 1. c. 1. Tit. 84. — *Edict. Roth.* 173.

Viel häufiger ist es aber, daß in den Quellen von der Sache, d. h. von dem Gegenstande des Rechtes, als von dem Rechte selbst die Rede ist. Auf solche Weise wird Possessio [9]) ebenfalls, auch wohl Possessiuncula [10]) gebraucht und in diesem Sinne wird das Deutsche „Eigen" durch Proprium, [11]) das Deutsche „Erbe" oder „Vater-Erbe" (§. 9. Note 1*.) durch Hereditas, [12]) Hereditas aviatica [13]) oder paterna [14]) und Patrimonium [15]) wiedergegeben; eben so wird, dem Deutschen Sprachgebrauche sehr analog [15a]) (vergl. §. 8. S. 144.), das Grundstück, auf welchem das Recht der Jagd aus-

---

[9]) *Lex Sal. ref.* Tit. 36. §. 4. Si quis per malum ingenium in curtem alterius vel in casam vel ubicunque miserit aliquid, quod furatum est, nesciente domino, cujus possessio est, etc Man könnte ebenfalls auch hier possessio durch das Recht der Gewehre erklären, allein daß es hier soviel als Gewehre im passiven Sinne bedeute, geht aus dem Cod. Guelph. und Paris. (s. auch *Lex Ripuar.* Tit. 45.) hervor, welche beide statt possessio das Wort domus haben. — Vergl. *Lex Bajuv.* Tit. 15. c. 2. §. 1.

[10]) *Lex Ripuar.* Tit. 60. c. 1.; res possessa findet sich ebendas. Tit. 42.

[11]) *Capitul.* III 8. 1.

[12]) *Decret. Tassil. Ducis.* 9. De eo, ut nullus hereditate sua privetur. Vergl. *Lex Saxon.* Tit. 17.

[13]) *Lex Ripuar.* Tit. 56. c. 3.

[14]) *Lex Alam.* Tit. 57. Tit. 92.

[15]) *Lex Bajuv.* Tit. 2. cap. 1. §. 3. — Tit. 17. c. 2.

[15a]) Auch Possessio (s. oben Note 9.) darf man für eine Uebersetzung von Gewehre im passiven Sinne des Wortes halten. —

geübt wird, bisweilen selbst Venatio [16]) genannt; dem ähnlich ist die Bezeichnung eines Getreidefeldes durch Messis. [17]) Daneben treffen wir in unsern Quellen auch eine rein Deutsche Bezeichnung für gewisse Grundstücke an, nämlich das Wort Alodis oder Alode. [18]) Es steht dasselbe ganz regelmäßig in Beziehung zu den Erbschaften und ist identisch mit dem Ausdrucke Hereditas aviatica und Patrimonium (s. Note 13. 15.); auch kommt Terra Salica [19]) in dieser Bedeutung vor, nicht minder der Ausdruck Sors in der Lex Burgundionum. [20]) Wenn demnach Alodis ein seinem Besitzer durch Erbschaft (s. unten) zugefallenes Grundstück bedeutet und ein solches in der Deutschen Sprache sonst auch lut, luz, hluz, Loos [21]) genannt wird, so möchte die Vermuthung, daß Loos mit A-lodis auch etymologisch zusammenhänge (s. oben §. 23. S. 409.), nicht ganz verwerflich erscheinen und zugleich in jenem

---

[16]) *Lex Sal. ref.* Tit. 35. c. 1. — *Lex Ripuar.* Tit. 42.

[17]) *Lex Sal. ref.* Tit. 36. c. 2. c. 3. — *Lex Ripuar.* Tit. 44. — *Lex Burgund.* Tit. 41.

[18]) *Lex Salica.* Tit. 62. inscr. — *Lex Ripuar.* Tit. 56. — *Lex Bajuv.* Tit. 1. c. 1. - Tit. 11. c. 5. Tit. 17. c. 2. — *Decret. Tassil. Duc.* c. 16. — *Marculf.* Formul. I. 12. II. 7. 12. u. s. w. S. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 492.

[19]) *Lex Salica.* Tit. 62. c. 6. Eine andre Bedeutung des Ausdruckes Terra Salica s. oben §. 25. S. 502.

[20]) Tit. 1. c. 1. S. auch *Lex Ripuar.* Tit. 60. c. 5. (§. 23. Note 48.).

[21]) Vergl. Grimm a. a. O. S. 534.

mit, daß er dem Uebertreter seiner Gewehre eine Sache ab-fahete,[24a]) weshalb diese mit dem Ausdrucke Pfand[25]) bezeichnet zu werden pflegt. In unsern Lateinisch geschriebenen Quellen wird aber mit dem Ausdrucke Pignus vornämlich das Vieh benannt, welches ein fremdes Grundstück betreten hat und von dessen Besitzer gefahet oder gepfändet worden ist.[26]) Schon damals wurde erfordert, daß die geschehene Pfändung bei der Gemeinde d. h. bei dem Gerichte zur Kunde gebracht wurde; war dieß verabsäumt, so trug derjenige, welcher gepfändet hatte, nicht nur den Schaden, welcher dem Thiere in seinem Gewahrsame zustieß, sondern mußte noch obenein eine Strafe bezahlen (Note 26.). Auf ganz analogen Grundsätzen mit diesem Verfahren wegen Störung des Besitzes, beruht auch die Pfändung (Pignoratio), deren man sich gegen den Schuldner, welcher nicht zu rechter Zeit zahlte, bediente. Sobald Jemand nämlich

---

[24a]) In unsern Quellen bis zum achten Jahrhunderte hin wird zwar allerdings dieser Art der Auspfändung nicht gedacht; allein wegen der Analogie des weiter unten angeführten Falles der Auspfändung, mit welcher gegen den säumigen Schuldner verfahren wurde und wegen des überhaupt milder gewordenen Charakters des Germanischen Rechtes, ist man wohl auf jeden Fall befugt, die in späteren Quellen vorkommenden Grundsätze von der Auspfändung wegen Störung des Besitzes in jene Zeit zu übertragen.

[25]) Vergl. *Lex Frision.* Tit. 9. c. 2. — Ueber die Lehre von der Pfändung überhaupt vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 263.

[26]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 10. c. 6. c. 7. — *Lex Alam.* Tit. 86. c. 1. — *Lex Wisigoth.* Lib. 8. Tit. 3. c. 13.

durch einen Friedensbruch eine Geldschuld auf sich geladen hatte und dann mehrere Mal deshalb vor Gericht geladen war, dennoch aber weder daselbst erschien noch zahlte, so wurde er aus dem Frieden ausgestoßen und geächtet, und dadurch seinem Gegner preisgegeben. Etwas ganz Aehnliches findet man in unsern Quellen auch dann vor, wenn die Geldschuld aus einem andern Grunde, z. B. aus einem Darlehen, entsprang. Hatte der Gläubiger nicht die Befugniß, seinen Schuldner zu tödten, so konnte er sich doch mit Gewalt zu seinem Rechte verhelfen; er konnte den Schuldner zu seinem eignen Manne machen,[27]) ihn also mit sich fort in seine Gewehre führen oder er konnte ihm wenigstens eine Sache mit Gewalt wegfahen,[28]) und sich auf diese Weise wegen der Rückzahlung des Geldes sichern. Schon frühzeitig indeß wird diese Pfändung an gewisse Beschränkungen geknüpft, indem sie theils von der Erlaubniß des Richters abhängig gemacht wird, theils nicht an allen Arten von Sachen ausgeübt werden darf. [29])
Auch in dieser Art von Pfändung spricht sich immer eine Aeußerung der Gewehre des freien Mannes aus. Niemand darf ihn in der rechtmäßigen Ausübung seiner Kraft behindern; dieß thut aber derjenige, der demsel-

[27]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 613.

[28]) *Edict. Rothar.* c. 249. Si quis debitorem habens, appellet eum semel et bis et usque tertio si debitum non reddiderit aut non composuerit, tunc debeat eum pignorare in his rebus, in quibus pignorare licitum est.

[29]) *Lex Bajuv.* Tit. 12. — *Lex Burgund.* Addit. I. c. 18. — Vergl. auch die vorhergehende Note.

ben eine zu seinem Vermögen (— seitdem überhaupt Geld die Stelle der körperlichen Kraft zu vertreten anfängt —) gehörige Geldsumme länger, als dieser es bewilligt hatte, vorenthält. Der freie Mann fordert daher die Wiedervereinigung des entliehenen Bestandtheiles seines Vermögens mit den übrigen Gegenständen desselben und wird ihm diese verweigert, so schafft er sich durch Selbsthülfe Ersatz. —

Bevor die Frist, auf welche ein freier Mann einem Andern eine Geldsumme geliehen hatte, abgelaufen war, war allerdings in gewisser Beziehung die sonst unumschränkte Gewehre des ersteren durch seinen freien Willen beschränkt. Dergleichen Verhältnisse kommen in jener Zeit bereits in einem noch viel größeren Umfange vor. Es lassen sich solche Beschränkungen auch wirklich mit dem (S. 582.) angegebenen Begriffe der Gewehre leicht vereinigen. Denn, eine Herrschaft des freien Mannes über sein Grundstück bleibt auch dann noch bestehen, wenn er einzelne seiner Rechte daran zu Gunsten einer andern Person aufgiebt. Es tritt in dergleichen Fällen gleichsam eine Theilung der Gewehre ein, deren Folge die ist, daß nunmehr zwei Personen zu gleicher Zeit Rechte an demselben Grundstücke haben, daß jede von ihnen eine Herrschaft von verschiedenem Umfange über dasselbe Grundstück ausübt, oder: daß jede von ihnen eine Gewehre daran hat, sobald das Gericht diese Herrschaft der andern Person anerkennt (vergl. S. 582.). Es kann daher ein solches Verhältniß, wenn es Kraft haben soll, nicht anders als vor

Gericht eingegangen werden und zwar deshalb um so mehr, weil die nächsten Erben des Inhabers der Gewehre einer solchen Veräußerung von Rechten widersprechen können. Sie brauchen sich eine Entziehung derselben nicht gefallen zu lassen und eben daraus erklärte sich (§. 9. S. 175.) die Errichtung des Erbvertrages in dem Kreise der Familie. Aus der Sippe ist die Gemeinde hervorgegangen und somit das Gericht der Gemeinde ursprünglich das Gericht der Sippe. Durch die Gründung der monarchischen Reiche ist aber jedes Gericht der Sippe dem Gefolgsherrn untergeordnet. Dieser selbst ist wiederum das höchste Sippenoberhaupt (§. 23. S. 439.); mithin bleiben alle Gerichte, in welchen der König selbst oder sein Stellvertreter erscheint, Familiengerichte. Darum fordert der König, nicht nur als höchster Herr, sondern eben in seiner Qualität als Sippenoberhaupt, daß alle jene, ihrem Ursprunge nach lediglich aus dem Erbvertrage hervorgegangenen, Uebertragungen von Rechten an Grundstücken (§. 9. S. 179.) vor Gericht vorgenommen werden müssen. Die dadurch begründeten Verhältnisse schließen daher ihrer Entstehung nach immer eine Erbfolge in sich und zwar eine Succession der Nichtverwandten. Das Wort: „Erben" nämlich bezeichnet im Allgemeinen soviel als: die Gewehre an einem Grundstücke aufgeben und sie in eine andre Hand kommen lassen, oder eigentlich einen Andern zum Vertheidiger eines Grundstückes machen. Dieß kann theils dadurch geschehen, daß der bisherige Inhaber durch körperliche Schwäche zur weiteren Ausübung der

Gewehre unfähig wird, in welchem Falle die Rechtsregel: „der Todte erbt den Lebendigen" (§. 9. S. 173.) ihre Stelle findet, theils aber auch dadurch, daß er freiwillig die Gewehre in eine andre Hand übergiebt. Hier „erbt der Lebendige den Lebendigen"[30]) und zwar kann er ihn erben in Betreff aller oder auch nur einzelner Rechte. Erbt der Todte den Lebendigen, so ist dieser der nächste Blutsfreund, wenn nicht durch Vertrag ein Andrer an seine Stelle gesetzt ist, wie dieß, als eine Nachbildung oder Modification des Erbvertrages, in allen denjenigen Fällen geschieht, wo der Lebendige den Lebendigen erbt. Ist dieser vor Gericht mit allen Rechten der Gewehre bekleidet worden, so schließt er den Blutsfreund gänzlich aus, ist ihm nur ein gewisser beschränkter Inbegriff von Rechten eingeräumt worden, so bleibt der nächste Verwandte in so weit ausgeschlossen, als der Umfang dieser Rechte reicht. In allen Fällen also, wo bei einem Grundstücke der Vererbung von Todeswegen eine Vererbung unter Lebendigen vorhergegangen ist, kann die erstere sich immer nur noch auf die dem Erblasser gebliebenen Rechte beziehen, und daher in Betreff eines einzelnen Grundstückes unter Umständen gänzlich wegfallen. Die eigentliche Wirkung oder Kraft des Erbens in dem aktiven Sinne zeigt sich aber bei allen verschiedenen Fällen hauptsächlich darin, daß von dem

[30]) Noch mehr wird der dem Worte: „erben" zum Grunde liegende Begriff verdeutlicht in dem entsprechenden Französischen Sprüchworte (§. 9. S. 174.), welches, auf dieß Verhältniß angewendet, lauten würde: Le vif saisit le vif.

dem Zeitpunkte an, wo die Vererbung geschehen ist, die volle Ausübung der ererbten Rechte auf den neuen Inhaber [31]) derselben übergeht. Es tritt dieß eben sowohl bei der gerichtlichen Vererbung als bei der von Todeswegen hervor. —

I. Vererbung durch gerichtliche Uebertragung. [31a])

Die gerichtliche Vererbung oder Uebertragung von Rechten an einem Grundstücke geschieht auf folgende Weise: Vor dem versammelten Gerichte überreicht der Inhaber der Gewehre ein Symbol oder Wahrzeichen [32])

---

[31]) Es ist dem Geiste der älteren Sprache durchaus angemessen, diesen neuen Inhaber den: „Beerbten," den bisherigen, den Uebertragenden, den: „Erbenden" oder „Erben" zu nennen; jenes findet sich auch noch gegenwärtig in dem Ausdrucke: „Salzbeerbte" (s. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 258.) vor; sonst aber nennen wir grade umgekehrt den Erblasser: den Beerbten, und den Empfänger der Erbschaft: den Erben.

[31a]) Nach demjenigen, was bereits über den Begriff der Vererbung im Allgemeinen bemerkt worden ist, wird dieser Ausdruck: „Vererbung durch gerichtliche Uebertragung" gebraucht werden können, ohne daß dadurch der Meinung Raum gegeben würde, als sey darunter etwa nur der Erbvertrag im engeren Sinne des Wortes zu verstehen. Der Erbvertrag gehört beiden Arten von Vererbungen an; er wird durch gerichtliche Uebertragung eingegangen und durch ihn das Recht des nächsten Blutsfreundes eingeräumt, und zwar ist dieses sofort auf den Empfänger als übergegangen anzusehen; stirbt alsdann der Erblasser, so folgt nun die Vererbung von Todeswegen auf den Vertragserben. —

[32]) Dieser von Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 110., vorgeschlagene Ausdruck ist unstreitig der passendste, den wir in unsrer Deutschen Sprache zur Bezeichnung der Symbole haben.

an diejenige Person, auf welche Rechte an dem Grundstücke übergehen sollen. Das Symbol steht in der Regel in einer besonderen Beziehung zu dem Grundstück (§. 9. S. 180.), entweder ist es die zur Vertheidigung desselben erforderliche Waffe, oder eine Erdscholle von demselben oder ein Ast eines auf dem Grundstücke gewachsenen Baumes[33]) u. s. w. Häufig hat das Symbol die Veranlassung zu der Benennung der ganzen Handlung gegeben, sie wird z. B. Traditio per festucam oder Effestucatio[34]) genannt; auch heißt sie, weil öfters das Symbol dem Empfänger in den Schooß geworfen wurde Scotatio[35]) und eben damit hängt der Ausdruck: laisowerpire (Note 34.) zusammen. Sonst finden sich auch die Bezeichnungen: Sale, Investitura oder Vestitura, welches Wort Römischen und nicht

---

[33]) Vergl. *Meichelbeck*, Hist. Frising. Tom. I. pars instrum. N. 492. — abscisso *propriae arboris* ramo et coram cunctis — in manus Wagonis tradito. S. Grimm a. a. D. S. 131. überhaupt s. über die ganze Lehre von den Symbolen ebendas. Einleitung. Kap. 4.

[34]) *Lex Sal. ref.* Tit. 48. vergl. Tit. 52. c. 2. — *Lex Ripuar.* Tit. 71. — *Marculf.* Formul. I. 13. Obschon die Uebertragung mit dem Aste eben so häufig war als diese mit dem Halme, so führt sie doch nicht ihren besondern Namen, insonderheit ist es unrichtig, den Ausdruck adrhamitio, der nicht von ramus, sondern von dem Deutschen rämen herzuleiten ist, darauf zu beziehen. Vergl. Grimm a. a. D. S. 123. Note S. 844. Darnach ist: Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 124. zu berichtigen. —

[35]) Das Wort darf nicht von Schoß (Zweig) abgeleitet werden.

Germanischen Ursprunges ist, dennoch aber mit dem Gothischen vasjan (s. §. 5. S. 93.) in einem Zusammenhange steht.[36]) Bei der Darreichung des Symbols erklärt der Uebertragende, er gebe gewisse oder alle Rechte an dem Grundstücke auf, er löse dieselben also gleichsam von dem gesammten Inbegriffe seiner Rechtsfähigkeit ab, er wolle sie verlieren,[37]) und zwar zu Gunsten Desjenigen, der das Symbol aus seinen Händen empfängt. Dadurch ist seiner Seits die Handlung des Vererbens vollzogen, indem er nunmehr auf einen Inbegriff von Rechten, der von einem verschiedenen Umfange seyn kann, verzichtet hat und in dieser Beziehung einem Andern an seinem Grundstücke eine Gewehre überläßt, ihm eine Gewehre gestattet, ihn gewehren läßt.[37a]) Daher wird die Handlung selbst sehr passend mit dem Ausdrucke der gerichtlichen Auflassung bezeichnet.[38]) Es steht mithin dem Empfänger des Symbols in der Ausübung der durch das letztere be-

---

[36]) S. Grimm a. a. O. S. 555.

[37]) Der Zusammenhang unter den Worten verlieren und lösen wird noch heute zu Tage durch das Englische to lose bestätigt. — Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 22. nro. 247.

[37a]) Vergl. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 75.

[38]) Dieser Ausdruck ist auch deshalb wichtig, weil wir einen ähnlichen bei der Vererbung durch den Tod, nämlich: Nachlaß (vergl. §. 9. Note 1 a.) wiederfinden, wodurch ebenfalls klar wird, wie die beiden Vererbungen, die bei Lebzeiten und die beim Tode, immer nur zwei verschiedene Aeußerungen eines und desselben Prinzips sind.

zeichneten Rechte nur noch ein Hinderniß im Wege, nämlich die Einwilligung der Sippe des Uebertragenden. In gewissem Sinne gehört der Empfänger zwar mit dem Uebertragenden ebenfalls zu einer Sippe oder wenigstens, nach der nunmehr immer größer werdenden Erweiterung und Verzweigung der Sippen, zu einer Gemeinde, allein es kommt natürlich zuvörderst auf den Widerspruch der nächsten Verwandten des Uebertragenden an. Erheben diese keinen Einwand, so spricht der Richter, in seiner doppelten Qualität als Haupt der Gemeinde oder Sippe und als Stellvertreter des höchsten Oberhauptes aller Gemeinden oder Sippen, die Zustimmung der nächsten Verwandten sowohl als des ganzen Reiches, des Inbegriffes aller freien Sippen, aus. Dieser Richter kann aber unter Umständen jenes höchste Oberhaupt des Reiches selbst seyn und es liefert die Geschichte manche Beispiele davon, daß vor dem Könige dergleichen Uebertragungen von Rechten an Grundstücken vorgenommen worden sind.[39]) Sobald aber der Richter überhaupt, das in seiner Gegenwart neu entstandene Verhältniß anerkannt und in den Frieden aufgenommen oder darüber „den Frieden gewirkt" hatte, so war nun die beabsichtigte gerichtliche Vererbung von Rechten vollendet und Niemand durfte dem nunmehrigen Inha-

---

[39]) S. *Marculf.* Formul. I. 12. — Vergl. *Vita S. Mauri Abb.* N. 53. p. 417. Auch der nächste Blutsfreund wird bisweilen ausdrücklich vom Könige als rechtmäßiger Inhaber der Gewehre anerkannt. S. *Vita S. Gerem. Flaviac. Abb.* N. 10. p. 551.

der jener Rechte in der Ausübung derselben hinderlich seyn, am aller Wenigsten aber Derjenige, welcher ihm die Rechte eingeräumt hatte. Im Gegentheil war dieser den Empfänger gegen alle Ansprüche andrer Personen zu vertheidigen, ihn zu wehren, für ihn Gewähr zu leisten verpflichtet, weil es allerdings möglicher Weise zweifelhaft seyn konnte, ob er die Befugniß gehabt habe, jene Rechte zu übertragen. Es konnte daher derjenige Dritte, welcher an dem Grundstücke Rechte zu haben vermeinte, die durch jene Uebertragung verletzt seyen, und welcher derselben nicht beigewohnt hatte, noch immer gegen den Empfänger Ansprüche erheben. Dieß mußte er indessen thun in der Frist von dreien ungebotenen und dreien gebotenen Gerichten (vergl. §. 13. S. 243.), welche gewöhnlich mit dem Ausdrucke: „Jahr und Tag" bezeichnet wird.[40]) Die Frist beginnt für ihn zu laufen von den Augenblicke seiner Wissenschaft von der geschehenen Uebertragung; benutzt er die Frist nicht, so erlöscht nach Ablauf derselben, also durch Verjährung,[41]) seine Forderung, und wenn er dann nach jener Zeit auftritt, so bedarf der Empfänger nicht mehr eines Vertheidigers, sondern er hat die ihm übertragene Gewehre (die freilich oft auch nur ein Bestandtheil der Gewehre

---

[40]) Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 204. — Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 222. 559.

[41]) Was die Leges (*Lex Burgund.* Tit. 79. — *Lex Wisigoth.* Lib. 2. Tit. 10. — *Leg. Langob.* Lib. 2. Tit. 35. c. 3. und 4.), so wie die Decretio Childeberti von der Verjährung enthalten ist durchaus Römisch. S. Eichhorn a. a. O. §. 59. Note n. Vergl. Note 43.

des Uebertragenden ist) in dem vollständigen Umfange, wie derselbe für ihn durch die Uebertragung beabsichtigt war; das Schwankende des Zwischenzustandes hat nunmehr völlig aufgehört, es ist jetzt Alles wieder so hergestellt, wie es vor der Uebertragung war, mit dem Unterschiede, daß eben jener übertragene Inbegriff von Rechten von einer andern Person ausgeübt wird. Hierin scheint der Grund davon zu liegen, daß dem Empfänger in späteren Rechtsquellen nach Ablauf von Jahr und Tag eine sogenannte „rechte[41a] Gewehre" beigelegt wird, zu welcher keine andern Erfordernisse, als die eben angeführten gehören. Zweifelhaft könnte es allerdings erscheinen, ob nicht etwa nur dann eine solche rechte Gewehre ihre Stelle finde, wenn derjenige, der sie für sich behauptete, sich wirklich Jahr und Tag lang in dem Besitze des Grundstückes befunden habe. Die Lösung dieses Zweifels führt wiederum auf die Bedeutung der gerichtlichen Uebertragung zurück. Der Umfang der Rechte nämlich, welcher vermöge derselben von einer Person auf die andre überging, konnte verschieden seyn; es konnte ein einzelnes Recht, es konnten mehrere, es konnten alle Rechte an einem Grundstücke übertragen werden. Demnach war es also keinesweges zu dem Wesen der gerichtlichen Uebertragung erforderlich, daß zu den Rechten, welche den Gegenstand derselben bildeten, grade das Innehaben des Grundstückes ge-

---

[41a]) Wegen der Wiederherstellung, Ausgleichung, Aufhebung des schwankenden Zustandes. S. oben §. 5. S. 90.

hörte, mithin konnte es auch nicht ein wesentlicher Bestandtheil der gerichtlichen Uebertragung seyn, wenn in denjenigen Fällen, wo das Innehaben des Grundstückes ebenfalls cedirt war, nunmehr auf das Friedewirken noch eine Einweisung in den Besitz erfolgte. Dieß war in dergleichen Fällen etwas ganz Natürliches und Regelmäßiges, es war aber zum Uebergange des Rechtes auf den Empfänger gar nicht nothwendig, was sich insonderheit in dem Umstande auf das Deutlichste ausspricht, daß der Empfänger auch ohne Beweisung durch Selbsthülfe zur Ausübung seines Rechtes gelangen und ohne Beweisung an das Gericht die Forderung [42]) machen durfte, daß es ihn schütze. Hieraus folgt von selbst, daß zu der Erlangung der rechten Gewehre in Betreff eines Inbegriffes von Rechten nur dann das Innehaben des Grundstückes erforderlich seyn konnte, wenn dieses grade einen Bestandtheil jenes Inbegriffes bildet. [43])

Nach dem Umfange dieses Inbegriffes der durch die gerichtliche Auflassung übertragenen Rechte kann man bereits in dieser Zeit mehrere einzelne Rechtsgeschäffte von einander unterscheiden. Man nimmt indessen deutlich wahr, wie das Institut erst in seiner Entwicklung begriffen ist, da mehrere der in der späteren

---

[42]) Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 192.

[43]) Diese Grundsätze treten freilich erst in den späteren Quellen in ihrem vollständigen Umfange hervor, sind aber ihrer Entstehung nach unbedenklich viel älter als jene Quellen. — Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 177 u. f. S. 207.

Zeit auf der gerichtlichen Auflassung beruhenden Verhältnisse, z. B. die Satzung [44]), damals gar nicht vorkommen, dagegen bei andern sich noch ziemlich leicht der ursprüngliche Zusammenhang mit dem Erbvertrage herstellen läßt. Hierher gehören zunächst diejenigen Fälle, wo der bisherige Inhaber der unumschränkten Gewehre an einem Grundstücke seine sämmtlichen ihm daran zustehenden Rechte auf den Empfänger übergehen läßt. Dadurch wurden die Wirkungen des Erbvertrages bloß anticipirt und es konnte dieß theils auf dem Wege der Schenkung, theils auf dem des Kaufes geschehen. Von der ersteren Beschaffenheit waren ganz besonders häufig die Uebertragungen und Verleihungen, welche an Kirchen und Klöster gemacht wurden; sie geschahen jedoch öfters auch in der Weise, daß der Uebertragende entweder sich selbst in den Dienst des kirchlichen Institutes begab oder sich einen lebenslänglichen Nießbrauch an dem übertragenen Grundstücke vorbehielt. [45]) Mit einer ähnlichen Beimischung kommt auch der Erbvertrag selbst vor, nämlich in der Art, daß der Vertragserbe bereits bei Lebzeiten des Erblassers das Grundstück erhält und nur die Verpflichtung übernimmt, denselben zu ernähren. [46]) Hierin bahnt sich der Uebergang zu

---

[44]) Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 273.

[45]) *Lex Alam.* Tit. 1. und 2. — *Lex Bajuv.* Tit. 1. c. 1. — *Marculf.* Form. II. 4. 5. 6.

[46]) Vergl. *Marculf.* Formul. II. 13. — Dum peccatis meis facientibus, diu orbatus a filiis et mihi paupertas et infirmitas afficere videtur, et te — in loco filiorum meorum

dem eigentlichen Leibgedinge,[47]) welches sich von dem Erbvertrage darin unterscheidet, daß der Empfänger das Grundstück nicht auf seine Verwandten vererben darf, sondern dasselbe bei seinem Tode an die Blutsfreunde desjenigen übergehen lassen muß, von welchem er es erhalten hat. Auf solche Weise wird in unsern Quellen vornämlich eines gegenseitigen Leibgedinges unter Ehegatten gedacht.[48]) Als eine eigenthümliche Art von

---

visus sum adoptasse, ita ut *dum advixero* victum et vestitum, tam in dorso, quam in lecto, seu calciamentum mihi in omnibus sufficienter impertias et procures, et omnes res meas, quascunque habere videor, tam manso, vinea, prato, peculio, seu reliqua supellectile domus mei, salvo jure ille, me vivente in tua potestate recipere debeas, propterea tibi hanc epistolam fieri decrevi, ut neque ego, nec nullus de heredibus meis, aut quicunque hanc convenientiam inter nos factam emutare non possit, sed sicut superius continetur, mea necessitate, dum advixero, debeas procurare, et omnes res meas et ad praesens et *post meum discessum in tua potestate permaneant et quod tibi exinde placuerit faciendi liberam habeas potestatem.*

[47]) Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 318. Man könnte indessen das von Marculf in der, in der vorigen Note mitgetheilten, Formel angegebene Rechtsgeschäfft, für eine Leibzucht im engeren Sinne des Worts halten.

[48]) *Marculf.* Formul. II. 7. — Dono tibi dulcissima conjux mea, si mihi in hac vita suprestis fueris, omni corpore facultatis meae, tam de alode aut de comparatum, vel de qualibet adtractu — ita ut dum vixeris usufructuario ordine valeas possidere vel dominare. — In reliquo vero omnes res ipsas, quantum post tuum discessum intestamentum remanserit, ad nostros legitimos revertatur heredes. Similiter et ego illa, dulcissime jugalis meus ille,

Gewehre kommt in dieser Zeit bereits die Lehnsgewehre (§. 25. nro. II. S. 506.) vor, welche aber nicht auf das Gebiet des Landrechtes, sondern vielmehr des Lehnrechtes gehört. Auch sie entsteht durch eine Theilung, die der Inhaber eines Grundstückes, der Lehnsherr, mit den ihm an demselben zustehenden Gerechtsamen vornimmt, indem er in seiner Lehnscurie durch Investitur (— welcher Ausdruck für dieses Verhältniß vorzugsweise gebräuchlich geworden ist —) einzelne derselben, vornämlich das Innehaben und die Benutzung, auf den Vasallen auf unbestimmte Zeit überträgt. Da dieß aber nur innerhalb der Immunität des Herrn vor sich geht, so nimmt der Graf in seinem Gerichte keine Kenntniß davon; um so weniger braucht der nächste Erbe des Herrn nach dem Tode desselben eine solche Lehnserrichtung anzuerkennen, da der Herr selbst dieselbe willkührlich widerrufen konnte. Die Bestellung einer solchen Lehnsgewehre kann indessen auch die Folge eines vorhergehenden Geschäfftes, nämlich des Lehnsauftrages seyn; es wird desselben in unsern Quellen in der Weise gedacht, daß der Inhaber einer vollständigen Gewehre an einem Grundstücke, dieselbe auf einen Andern über-

---

commonet me dulcitudo tua, in compensationem rerum tuarum quod in me visus es contulisse, si mihi in hunc seculum suprestis fueris, dono tibi omni corpore facultatis meae, undecunque tam de hereditate parentum quam de comparatum, vel quod pariter laboravimus, etc. — Post tuum quoque discessum, quicquid intestamentum remanserit, ad nostros heredes, qui tunc propinquiores fuerint, revertatur.

trägt, um von ihm die Lehnsgewehre daran zurückzuerhalten, wobei auch wohl die Bedingung gemacht wird, daß der Lehnsherr nach dem Tode des Vasallen das Lehen an eine bestimmte von diesem bezeichnete Person geben solle. [49])

In allen den bisher angegebenen Fällen findet die allgemeine Regel, daß die Uebertragung eines Inbegriffes von Rechten oder auch eines einzelnen Rechtes gerichtlich geschehen müsse, ihre unbedingte Anwendung. Zu den einzelnen in der Gewehre enthaltenen Rechten gehörten aber auch die Rechte des Inhabers derselben an den innerhalb seines Grundstückes befindlichen beweglichen Sachen. Obschon die Bedeutung dieser Sachen im Verhältnisse zu den unbeweglichen doch immer nur eine untergeordnete ist, so war, wenn der Besitzer derselben sie auf eine andre Persou übergehen lassen wollte, eine gerichtliche Uebergabe dennoch gewiß nicht ausgeschlossen. Beispiele der Art finden sich vornämlich dann vor, wenn eine bewegliche Sache als sogenanntes Vadium für eine

[49]) *Marculf.* Formul. I. 13. Quicquid enim in praesentia nostra agitur, vel per manu nostra videtur esse transvulsum, volumus ac jubemus ut maneat in posterum robustissimo jure firmissimum. Ideoque veniens ille fidelis noster ibi in palatio nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia villas nuncupantes illas, sitas in pago illo, sua spontanea voluntate nobis per fistucam visus est leuseuverpisse vel condonasse, in ea ratione si ita convenit, ut dum vixerit eas ex nostro permisso sub usu beneficio debeat possidere; et post suum discessum, sicut ejus adfuit petitio, nos ipsas villas fideli nostro illo plena gratia visi sumus concessisse.

Gewehre kommt in dieser Zeit bereits die Lehnsgewehre (§. 25. nro. II. S. 506.) vor, welche aber nicht auf das Gebiet des Landrechtes, sondern vielmehr des Lehnrechtes gehört. Auch sie entsteht durch eine Theilung, die der Inhaber eines Grundstückes, der Lehnsherr, mit den ihm an demselben zustehenden Gerechtsamen vornimmt, indem er in seiner Lehnscurie durch Investitur (— welcher Ausdruck für dieses Verhältniß vorzugsweise gebräuchlich geworden ist —) einzelne derselben, vornämlich das Innehaben und die Benutzung, auf den Vasallen auf unbestimmte Zeit überträgt. Da dieß aber nur innerhalb der Immunität des Herrn vor sich geht, so nimmt der Graf in seinem Gerichte keine Kenntniß davon; um so weniger braucht der nächste Erbe des Herrn nach dem Tode desselben eine solche Lehnserrichtung anzuerkennen, da der Herr selbst dieselbe willkührlich widerrufen konnte. Die Bestellung einer solchen Lehnsgewehre kann indessen auch die Folge eines vorhergehenden Geschäftes, nämlich des Lehnsauftrages seyn; es wird desselben in unsern Quellen in der Weise gedacht, daß der Inhaber einer vollständigen Gewehre an einem Grundstücke, dieselbe auf einen Andern über-

---

commonet me dulcitudo tua, in compensationem rerum tuarum quod in me visus es contulisse, si mihi in hunc seculum suprestis fueris, dono tibi omni corpore facultatis meae, undecunque tam de hereditate parentum quam de comparatum, vel quod pariter laboravimus, etc. —' Post tuum quoque discessum, quicquid intestamentum remanserit, ad nostros heredes, qui tunc propinquiores fuerint, revertatur.

trägt, um von ihm die Lehnsgewehre daran zurückzuerhalten, wobei auch wohl die Bedingung gemacht wird, daß der Lehnsherr nach dem Tode des Vasallen das Lehen an eine bestimmte von diesem bezeichnete Person geben solle. [49])

In allen den bisher angegebenen Fällen findet die allgemeine Regel, daß die Uebertragung eines Inbegriffes von Rechten oder auch eines einzelnen Rechtes gerichtlich geschehen müsse, ihre unbedingte Anwendung. Zu den einzelnen in der Gewehre enthaltenen Rechten gehörten aber auch die Rechte des Inhabers derselben an den innerhalb seines Grundstückes befindlichen beweglichen Sachen. Obschon die Bedeutung dieser Sachen im Verhältnisse zu den unbeweglichen doch immer nur eine untergeordnete ist, so war, wenn der Besitzer derselben sie auf eine andre Persou übergehen lassen wollte, eine gerichtliche Uebergabe dennoch gewiß nicht ausgeschlossen. Beispiele der Art finden sich vornämlich dann vor, wenn eine bewegliche Sache als sogenanntes Vadium für eine

[49]) *Marculf.* Formul. I. 13. Quicquid enim in praesentia nostra agitur, vel per manu nostra videtur esse transvulsum, volumus ac jubemus ut maneat in posterum robustissimo jure firmissimum. Ideoque veniens ille fidelis noster ibi in palatio nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia villas nuncupantes illas, sitas in pago illo, sua spontanea voluntate nobis per fistucam visus est leuseuverpisse vel condonasse, in ea ratione si ita convenit, ut dum vixerit eas ex nostro permisso sub usu beneficio debeat possidere; et post suum discessum, sicut ejus adfuit petitio, nos ipsas villas fideli nostro illo plena gratia visi sumus concessisse.

Schuld versetzt wurde.[50]) Der Ausdruck Pfand, der zur Bezeichnung dieses Verhältnisses ebenfalls gebraucht wird, ist auf dasselbe wohl nur wegen sonstiger Analogie mit dem eigentlichen Pfandrechte (s. oben S. 588.) übertragen worden; die ältere Germanische Bezeichnung ist offenbar das Wort wedde oder Wette; derjenige nämlich, der die Sache dem Andern hingiebt, wettet durch sein ihm gegebenes Versprechen gleichsam mit diesem, er werde wirklich zur rechten Zeit seine Schuld berichtigen, wo nicht, so wolle er seine Sache verlieren.[51]) Ein andres hierher gehöriges Geschäfft ist dasjenige, zu dessen Bezeichnung sich unsre Quellen des Ausdruckes Commendare bedienen. Im Allgemeinen wird darunter eine jede Uebertragung einer Sache unter der Bedingung der Rückgabe verstanden,[52]) im engeren Sinne nur der Fall, wo Jemand einem Andern eine Sache, sey es gegen einen Lohn oder nicht, in Verwahrung giebt,[53]) wogegen, wenn die Sache dem Empfänger zum Gebrauche überlassen wird, das Geschäfft den Namen Commodatum führt.[54]) Eine gerichtliche Bestellung war indessen hierbei wohl nicht unbedingt nothwendig, sondern es genügte, wenn das Geschäfft in Gegen-

---

[50]) *Lex Alam.* Tit. 86. c. 2. — *Leg. Langob.* II. 21. c. 17. S. Eichhorn a. a. O. §. 61.

[51]) Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 265.

[52]) Eichhorn a. a. O. §. 69. Note c.

[53]) *Lex Bajuv.* Tit. 14. c. 1. Auch findet sich hier c. 5. der Ausdruck: rem in contentione ponere.

[54]) Eichhorn a. a. O.

wart von Zeugen vorgenommen wurde, wie dieß in Betreff des Kaufes von Thieren ausdrücklich in mehreren Quellen bemerkt wird.[55] Dieser Kauf hat daneben noch die Eigenthümlichkeit, daß wenn innerhalb der Frist von dreien Tagen ein Fehler an dem Thiere entdeckt wird, der Verkäufer verpflichtet ist, das Thier gegen Erstattung des Kaufgeldes wieder zurückzunehmen, sobald er nicht beschwören kann, ihm sey zur Zeit der Abschließung des Kaufes jener Fehler gänzlich unbekannt gewesen. —

II. Von der Vererbung durch den Tod.

Obschon der Begriff der Gewehre sich noch ganz in seiner früheren Bedeutung erhalten hatte, so haben sich dennoch in den Grundsätzen, nach welchen die Uebertragung der Gewehre von Todeswegen geschah, sehr bedeutende Veränderungen ereignet. Als charakteristisch läßt sich im Allgemeinen in Betreff dieser Modificationen der Umstand hervorheben, daß das früherhin ausschließliche Successionsrecht der Schwertmagen sich in einen bloßen Vorzug verwandelt hat, indem außer ihnen nicht nur die Spillmagen, sondern auch die Weiber unter Umständen zur Erbfolge berufen werden.[56]

---

[55]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 58.

[56]) *Lex Bajuv.* Tit. 15. cap. 9. §. 2. (Nemo — firmitatem venditionis irrumpat) nisi forte vitium invenerit quod ille venditor celavit, hoc est in mancipio, aut in caballo, aut in qualicunque peculio, id est, aut caecum, aut herniosum, aut caducum, aut leprosum. — §. 6. Et si plus de tribus noctibus habuerit, non potest mutare. — Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 187.

Grade in dieser Rücksicht zeigen sich aber bei den einzelnen Germanischen Stämmen große Verschiedenheiten und zwar hin und wieder höchst auffallende Anomalien, die um so schwieriger sich erklären lassen, als unsere Nachrichten über diesen Gegenstand überhaupt nur sehr unvollständig sind. Bei den Franken wird nach der Beschaffenheit der Güter ein Unterschied gemacht. In die Terra Salica oder wie sie bei den Ripuariern heißt, Hereditas aviatica, also in die eigentlichen Erbgüter, welche die Sippe nicht erst durch Kauf an sich gebracht hat, findet nach wie vor nur eine Succession der Schwertmagen Statt; für den Fall, daß nur Enkel oder Urenkel bei dem Tode des Erblassers vorhanden waren, theilten diese nach Köpfen, nicht nach Stämmen; es scheint indessen, als ob dieß schon etwas schwankend geworden sey.[57]) Ganz anders war die Succession in alle übrigen, besonders die durch Kauf erworbenen Güter, in das sogenannte Comparatum (Note 48.). Hier wurden zwar auch vor allen andern die Söhne

[57]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 62. c. 6. De terra vero Salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est, filii in ipsa haereditate succedunt. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes, post longum tempus, de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur. Doch scheint es nach *Marculf.* Form. II. 7. (Note 67.), als ob, wenigstens im westlichen Frankreich (wo die strenge Successionsordnung selbst durch *Testament* abgeändert werden konnte, *Marculf.* Formul. II. 12.); in Ermangelung des Mannsstammes die Töchter auch zur *Erbfolge* in die Alodis haben gelangen können; auch *Marculf.* Formul. II. 9. spricht von der Alodis einer Frau. Vergl. §. 36. Note 23 a.

und vielleicht neben ihnen die Töchter berufen, in Ermangelung ihrer succedirten Vater und Mutter, dann Bruder und Schwester; alsdann die Schwester des Vaters, nach ihr die Schwester der Mutter[58]) und demnächst die Verwandten von der Vatersseite nach der Nähe des Grades.[59]) Wer sich von seiner Sippe gänzlich losgesagt hatte, wurde vom Fiscus beerbt[60]). Ein solches Erbrecht des Fiscus, wie es auch bei andern Stämmen vorkommt, braucht indessen nicht nothwendig aus dem Römischen Rechte hergeleitet zu werden, denn da jedes Grundstück in einer Vertheidigung stehen muß, so fällt es, wann kein andrer Vertheidiger da ist, an den höchsten Beschützer des ganzen Reiches oder an den seine Stelle vertretenden Richter (vergl. §. 24. Note 73.) — Bei den Alemannen succedirten in Ermangelung der Söhne die Töchter, doch konnte nur diejenige von ihnen das väterliche Grundstück erhalten, welche nicht an einen Hörigen verheirathet war; war dieß geschehen, so wurde ihr nur ein Antheil an dem übrigen Nachlasse gegeben.[61]) Wer ohne Descendenten starb,

---

58) Die Handschriften der Lex Salica weichen hier von einander ab, indem einige der Schwester der Mutter den Vorzug vor der des Vaters einräumen.

59) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 62. c. 1—5.

60) *Lex Sal. ref.* Tit. 63. c. 3. — Si autem ille (vergl. §. 7. Note 28.) moriatur, compositio aut haereditas ejus non ad haeredes ejus, sed ad fiscum pertineat, aut cui fiscus dare voluerit.

61) *Lex Alam.* Tit. 57.

wurde von seinen Eltern, insonderheit von dem Vater beerbt. Für den Fall, daß die Mutter bei der Geburt und das Kind bald nach ihr starb, kam es für den Vater viel darauf an, das wirkliche Leben des letztern zu beweisen, weil er nur dann, wenn er dieß zu thun im Stande war, den vollständigen Nachlaß seines Weibes, der auf das die Mutter überlebende Kind gekommen wär, in Anspruch nehmen konnte.[62] — Auch bei den Bayern gingen die Töchter, wenn sie nicht den Söhnen gleich gestellt waren, wenigstens den Seitenverwandten vor; starb Jemand ohne Verwandte bis zum siebenten Grade zu hinterlassen, so succedirte die Wittwe und wenn auch bei ihrem Tode keine Verwandte vorhanden waren, so fiel die Erbschaft an den Fiscus.[63] — Bei den Burgundern bestand eine Verpflichtung des Vaters (von welcher wir in Betreff andrer Stämme wenigstens keine Nachricht haben) sein ererbtes Vermögen noch bei Lebzeiten mit seinen Söhnen zu theilen.[64] Dieß äußerte einen eigenthümlichen Einfluß auf die Erbfolge. Ueber den ihm nach der Schichtung mit den Söhnen noch verbliebenen Antheil konnte der Vater frei, auch von Todeswegen, insonderheit zu Gunsten der Töchter verfügen. Hatte er dieß nicht gethan, so wurde er von seinen Söhnen mit Aus-

---

[62]) *Lex Alam.* Tit. 92. (§. 5. Note 25.).

[63]) *Lex Bajuv.* Tit. 14. c. 9.

[64]) *Lex Burgund.* Tit. 51. c. 1. Tit. 78. Vergl. auch Tit. 24. c. 5.

Ausschluß der Töchter beerbt;[65]) wenn aber eine Tochter sich Gott widmete und im Stande der Jungfräulichkeit verblieb, so mußten ihr die Brüder von dem väterlichen Nachlasse den dritten Theil zum Nießbrauche herausgeben; waren mehr als zwei Brüder, so erhielt die Schwester einen Kopftheil.[66]) Starb hingegen einer der Söhne vor dem Vater, so beerbte ihn dieser; hätte der Sohn aber selbst Kinder männlichen Geschlechtes hinterlassen, so erhielt der Vater nur den lebenslänglichen Nießbrauch an dem Vermögen seines Sohnes. Nach seinem Tode fiel dann dieser Antheil des verstorbenen Sohnes an jene Enkel, das übrige Vermögen des Vaters wurde aber von den Söhnen, mit Ausschluß der Enkel, getheilt (Note 64.). Waren keine Söhne, sondern neben den Enkeln nur Töchter vorhanden, so erhielten jene zuerst das Vermögen ihres Vaters und die Hälfte von dem übrigen Nachlasse des Großvaters, die andre Hälfte kam an die Töchter.[67]). In Ermangelung von Söhnen und Enkeln succedirten die Töchter allein.[68]) Eine Frau wurde in ihren Grundstücken von den Söhnen, in ihren Schmucksachen und Kleidungsstücken aber, wenn sie selbst nicht anderweitig darüber verfügt hatte, von den Töchtern beerbt.[69]) Starb ein Mann ohne Descendenz, so succedirte ihm in die eine

[65]) *Lex Burgund.* Tit. 14. c. 1.

[66]) *Lex Burgund.* Tit. 14. c. 5.

[67]) *Lex Burgund.* Tit. 75.

[68]) *Lex Burgund.* Tit. 14. c. 1.

[69]) *Lex Burgund.* Tit. 51. c. 3. und 4.

Hälfte des Vermögens, in Ermangelung des Vaters, die Mutter, die andre kam an die nächsten Verwandten von der Vatersseite. Dieß konnten möglicher Weise auch Schwestern seyn, die in einem solchen Falle nicht sofort mit der Mutter zu theilen pflegten. [70]) Ein unverheirathetes Frauenzimmer wurde zuerst von ihren Schwestern, dann von ihren Brüdern beerbt. [71]) — Nach Thüringischem Rechte konnte die Tochter erst dann zur Erbfolge in Grundstücke ihres verstorbenen Vaters gelangen, wenn kein Schwertmagen bis zum fünften Grade vorhanden war; sie erhielt indessen, wenn nicht etwa der Bruder succedirte, gewisse bewegliche Sachen (pecunia et mancipia); in Ermangelung der Tochter succedirte in diese Sachen die Schwester und dann die Mutter; war auch diese nicht vorhanden, so erhielt der nächste Schwertmagen, an welchen in allen Fällen das nachmals sogenannte Heergeräthe (vestis bellica) herauszugeben war, die ganze Erbschaft. Eine sterbende Frau hinterließ ihr Vermögen, mit Ausnahme des weiblichen Schmuckes (rhedo, [71a]) die nachmalige Gerade), der an die Tochter oder nach dieser an die Schwester kam, ihrem Sohne oder nächsten Verwandten von der Vatersseite. [72]). — Die *Lex Wisigothorum* erkennt zwar noch unbedingt eine Parentelensuccession an, jedoch mit völliger Gleichstellung der Spillmagen

[70]) *Lex Burgund.* Tit. 53.

[71]) *Lex Burgund*, Tit. 51. c. 5. und 6.

[71a]) *Lex Anglior. et Werin.* Tit. 7. c. 3.

[72]) *Lex Anglior. et Werin.* Tit. 6.

und Schwertmagen, so wie der beiden Geschlechter; die Enkel werden durch die Söhne ausgeschlossen und in Betreff der Succession der Geschwister ist es zu bemerken, daß nur die mit einander vollbürtigen sich gegenseitig beerben. Wenn keine Verwandten bis zum siebenten Grade vorhanden sind, so tritt eine Succession der Ehegatten ein.[73]) — Bei den Langobarden beschränkte sich der Vorzug des Mannsstammes nicht bloß auf jede einzelne Parentel, indem die in Enmangelung der Söhne succedirenden Töchter dem nächsten Schwertmagen einen Antheil von der Erbschaft [74]) herausgeben mußten; auch wurden die unehelichen Söhne ebenfalls zur Erbfolge zugelassen und zwar theilten sie mit den ehelichen (fulboran) Brüdern, so erhielt jeder von diesen doppelt soviel als die unehelichen zusammen; theilten sie mit ehelichen Schwestern, so bekamen sie nur ein Sechstel von der Erbschaft.[75]) Die blutige Hand (§. 7. S. 123.) blieb gänzlich von derselben ausgeschlossen, wurde aber von ihren Verwandten beerbt.[76]) — Ueber die Successionsordnung bei den Angelsachsen geben die Quellen außerordentlich wenig Auskunft; aus der ziemlich sicheren Analogie der Verpflichtung zur

---

[73]) *Lex Wisigoth.* Lib. 4. Tit. 2. c. 1—11.

[74]) Nämlich den dritten Theil; waren dergleichen Verwandte nicht da, so trat an ihre Stelle der Fiscus (hier Curtis Regia genannt). Vergl. *Edict. Roth.* c. 158.

[75]) Vergl. überhaupt *Edict. Rothar.* c. 153 u. f. nebst der *Formula.*

[76]) *Edict. Rothar.* c. 163.

Blutrache und der Eideshülfe zu schließen, scheint man annehmen zu dürfen, daß die Spillmagen, wenn auch erst nach den Schwertmagen, ebenfalls zur Succession berufen worden seyen und es finden sich sogar Stellen vor, welche auf eine Erbfolgefähigkeit der Töchter neben den Söhnen vermuthen lassen. [77] — Bei den Deutschen Sachsen hingegen folgten vor allen Andern die männlichen Descendenten, dann die Töchter und nach ihnen die Schwertmagen. [78]

§. 30.

2. Von der Vormundschaft.

Wenn man von der vorhin (§. 29. S. 582.) aufgestellten Regel ausgeht, daß nur Demjenigen rechtmäßig die Vormundschaft über eine Person zustehe, auf dessen Grundstück oder innnerhalb dessen Gewehre sich dieselbe rechtmäßiger Weise aufhält (vergl. §. 12. Note 24.), so kann man auch während dieser Zeit mehrere Arten von Vormundschaften unterscheiden. Man nimmt hierbei indessen die Erscheinung wahr, daß die Vormundschaft sich nicht mehr bloß auf den Kreis der Familie beschränkt; insonderheit haben die Immunitätsverhälthältnisse eine Vormundschaft des Herrn über eine große Anzahl ursprünglich theils freier, theils un-

---

[77]) Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 41.

[78]) *Lex Saxon.* Tit. 7.

freier [1]) Leute begründet, und diese ist eine der wichtigsten Grundlagen für die nachmalige Entwicklung der Landeshoheit geworden. Eben so befinden sich die in neuerer Zeit sogenannten juristischen Personen, damals hauptsächlich Kirchen und Klöster, in einer Vormundschaft oder Schirmvogtei, indem sie des weltlichen Armes zu ihrem Schutze bedürfen. Diesem gemäß war zwar der König in jedem Germanischen Reiche der höchste Schirmherr der Kirche (§. 34.), [2]) aber jedes einzelne kirchliche Institut hatte seinen besonderen Vogt, welcher öfters Defensor Ecclesiae [3]) genannt wird, entweder weil der König einem seiner Edeln hier die Vogtei geliehen hatte, oder von diesem selbst oder seinen Vorfahren die Gründung der Kirche oder des Klosters ausgegangen war. Wenn daneben der König auch in mehrfach andrer Beziehung als Vormund auftritt, so hat dieses seinen Grund theils vielleicht in einem Asylrechte des Königs, [3a])

---

1) In Betreff dieser s. jedoch §. 25. S. 498.

2) Vergl. *Capitul.* ann. 823. c. 2. (§. 4. Note 5 a.). S. auch *Capitul.* ann. 796. — *Capitul.* 6. ann. 819. c. 5.

3) *Lex Bajuv.* Tit. I. c. 1.

3a) *Greg. Turon.* IX. 27. Hier wird erzählt, ein Herzog habe Angriffe auf die Keuschheit einer Jungfrau gemacht, und sie, als sie ihm nicht willfährig gewesen, geschlagen und verwundet, sey aber von ihr getödtet worden. Dann heißt es weiter: Cumque super eum familia conjuncta lamentaretur, adjutorio Dei eruta puella, domum egreditur et per noctem Cabillonensem urbem adiit, — ibique Basilicam S. Marcelli ingressa, Regis prostrata pedibus cuncta quae pertulerat pandit. Tunc Rex misericordissimus, non solum ei

theils darin, daß der König den höchsten Frieden im ganzen Reiche zu handhaben hat, in Folge dessen auch Diejenigen, welche keinen besonderen Frieden erworben haben, in dem Frieden des Königs stehen, oder wenigstens denselben gewinnen können. In dieser Beziehung tritt der König auch als Vormund in Familienverhältnissen auf (S. 624.), was weniger auffallend erscheint, sobald man sich daran erinnert, daß der König eigentlich das höchste Sippenoberhaupt ist (§. 23. S. 419.). — Neben dieser Vormundschaft des Königs lassen sich für die Familienverhältnisse, noch wie ehedem drei Arten von Vormundschaften unterscheiden, die des Vaters, des nächsten Schwertmagen und des Ehemannes. Für alle diese verschiedenen Arten sind jedoch dieselben Ausdrücke gebräuchlich, theils nämlich die Germanischen Mundoburde[4]) oder Mundium,[5]) theils die Lateinischen *De-*

---

vitam donavit, verum etiam praeceptionem tribui jussit, ut in verbo suo posita, a nullo unquam parentum defuncti illius in aliquo molestiam pateretur.

[4]) *Lex Ripuar.* Tit. 35. c. 3. Tit. 68. c. 12. — *Marculf.* Form. I. 24. (Note 8a.) Vergl. *Capitul.* 1. inc. ann. c. 34. (bei *Walter,* Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 270.). — *Capitul.* ann. 800. c. 8. — Mundeburdum findet sich in *Capitul.* 2. ann. 802. c. 20. Mundoburgium in *Capitul.* 7. ann. 803. c. 1. Vergl. auch *Epistola Carli* (*Epist. S. Bonif.* 11. ed. Würdtwein. p. 29.). — *Leg. Aethelb.* c. 8.

[5]) *Lex Alam.* Tit. 51. c. 2. (§. 12. Note 24.). *Edict. Rothar.* c. 165. c. 388. Si mundium de puella libera parentibus mortuis ad curtem Regis ceciderit.

fensio, [6]) Tutela, [7]) Tuitio, [7a]) Potestas [8]) (vergl. oben §. 29. S. 583.) oder Sermo, [8a]) auch wohl Verbum; [8b]) der Vormund selbst wird Mundeburdus,[9]) Mundualdus,[9a]) Bajulus, [10]) Defensor [11]) oder Tutor [12]) genannt.

---

[6]) *Marculf.* Formul. I. 24. *Capitul.* ann. 823. c. 2. (§. 4. Note 3a.). — Vergl. *Leg. Langob.* (*Lothar.*) III. 11. 1.

[7]) *Lex Burgund.* Tit. 85. c. 1. und 5. — *Lex Saxon.* Tit. 7. c. 2. c. 6. c. 7.

[7a]) *Lex Wisigoth.* Lib. IV. Tit. 2. c. 13. — *Marculf.* Formul. I. 24. (Note 8a.).

[8]) *Lex Burgund.* Addit. I. c. 13. Quaecunque mulier Burgundia vel Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, jubemus ut maritus ipse de facultate ipsius mulieris, sicut in eam habet potestatem, ita et de rebus suis habet.

[8a]) *Marculf.* Formul. I. 24. — sub sermone tuitionis nostrae visi fuimus recepisse. — ut — Abba sub nostro sermone et mundeburde — quietus resideat. — Vergl. den Ausdruck extra sermonem ponere in dem *Pact. Leg. Sal.* Tit. 59. Tit. 76. c. 1.

[8b]) *Pact. Leg. Sal.* Tit. 14. c. 5. — *Lex Ripuar.* Tit. 15. c. 3. — *Greg. Turon.* IX. 27. (Note 3a.) Vergl. auch ebendas. IX. 19.

[9]) Vergl. *du Cange,* Glossar. s. v. Mundiburdus.

[9a]) *Leg. Liutpr.* II. 6. VI. 40. Dagegen ist Mundualda ein Frauenzimmer, welches sich in der Vormundschaft befindet. Vergl. *Edict. Rothar.* 196. Formul. — Nach *du Cange,* Glossar. s. v. Mundiata soll in den Gesetzen Liutprands ein solches Frauenzimmer Mundiata mulier genannt worden seyn (?).

[10]) Vergl. oben §. 23. Note 111 c.

[11]) *Capitul.* 1. ann. 819. c. 9.

[12]) *Lex Saxon.* Tit. 7. c. 3. c. 4.

I. Vormundschaft des Vaters.

Den älteren Prinzipien des Germanischen Rechtes gemäß steht dem Vater nur über seine ehelichen Kinder (§. 12. S. 210.) die Vormundschaft zu; sind die Kinder unehelich, so gehören sie entweder dem Herrn ihrer Mutter, wenn dieselbe unfrei war, oder stehen in der Vormundschaft des Großvaters, oder, wenn sie gar im Ehebruche erzeugt sind, des rechtmäßigen Mannes ihrer Mutter.[13]) Von einer Legitimation unehelicher Kinder ist in unsern älteren Quellen nicht die Rede,[14]) wohl aber wird der Adoption gedacht, welche unter Beobachtung gewisser symbolischer Handlungen, z. B. Abschneiden des Haupthaares oder des Bartes, geschah und vielleicht auch zu Gunsten der unehelichen Kinder angewendet wurde.[15]) In der Vormundschaft des Vaters über sein Kind lag seit dem mildernden Einflusse des Christenthums, dem auch die weltliche Gesetzgebung zu Hülfe kam,[16]) nicht mehr das Recht, jenes zu tödten, und nur sagenhaft kommt noch bei den Langobarden das Recht der Kinderaussetzung vor.[17]) Dagegen hat sich aber bis über diese Zeit hinaus die Be-

---

[13]) *Lex Alam.* Tit. 51. c. 1. c. 2. (s. oben §. 12. Note 24.). — Tit. 54. c. 1—3. (ebendas.).

[14]) Sie kommt dagegen in den Nordischen nicht selten vor.

[15]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 462 u. f.

[16]) *Lex Wisigoth.* Lib. 4. Tit. 4. c. 1. u. f.

[17]) *Paul. Diac.*, de gest. Langob. I. 15. — Vergl. Grimm, Deutsche Sagen. Bd. 2. S. 30. und 379. — Deutsche Rechtsalterthümer. S. 461.

fugniß des Vaters erhalten, sein Kind, vornämlich wohl im Falle der Noth, zu verkaufen.[18]) Wuchs indessen der Sohn zum Manne heran (s. unten Nro. II.), so war der Vater verpflichtet, demselben sein etwa vorhandenes mütterliches Vermögen herauszugeben, auch wohl, bei einigen Stämmen, einen quoten Theil seines eignen Besitzthumes abzutreten[19]) (vergl. §. 29. S. 608.).

II. Vormundschaft des nächsten Schwertmagen.

Nach dem Tode des Vaters ging die Vormundschaft über dessen hinterlassene unmündige Kinder in älterer Zeit, sammt der Gewehre an seinen Grundstücken, auf den nächsten wehrhaften Verwandten des Verstorbenen über.[20]) Es verstand sich nunmehr aber von selbst, daß der Vormund seinem Schützlinge, sobald derselbe die, späterhin sogenannten, vogtbaren Jahre erreicht hatte, seine Güter herausgeben mußte, während in älterer Zeit in der Vormundschaft gleichsam eine anticipirte Erbfolge lag, da es ja überhaupt zweifelhaft war, ob der Schützling nicht vielleicht noch im Kindesalter sterben würde. Jene Rückgabe des Gutes mußte sich deshalb schon um so leichter entwickeln, als seit den mannichfachen Modificationen im Erbrechte der Schwertmagen häufig gar nicht mehr als nächster Erbe die Ge-

---

18) Grimm a. a. O. S. 461.

19) Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 63.

20) S. *Lex Saxon.* Tit. 7. c. 2. — Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 56.

wehre an dem Grundstücke übernahm. Wo sich wirklich beides vereinigte, da möchte es aber auch wohl für diese Zeit kaum zu bezweifeln seyn, daß dem Schwertmagen bis zur Volljährigkeit seines Schützlinges an den Gütern desselben eine sehr unbeschränkte Verwaltung und Nutznießung [21]) zugestanden habe. Der Zeitpunkt der Mündigkeit selbst wird jetzt in den Quellen bereits nach Jahren und zwar bei den einzelnen Stämmen ziemlich verschieden bestimmt (vergl. oben §. 11. S. 198.).

III. Vormundschaft des Mannes über sein Weib.

Eine wahre Ehe oder eine wahre eheliche Vormundschaft konnte, wie ehedem, nur durch einen Kauf der Frau, welchem die erforderlichen Verabredungen (*Desponsatio*, Sponsio, [22]) Fabula,) [23]) vorangegangen waren, [23a]) begründet werden. Wer sich mit einem ihm

[21]) Eichhorn a. a. O. §. 64. erklärt diese Ansicht für eine nutzlose Hypothese, allein abgesehen, daß dieß der natürliche Uebergang zu der allmähligen Milderung des ganzen Institutes war, bietet die Vormundschaft im Lehnrechte, in welchem sich die Prinzipien des älteren Deutschen Rechts in mannichfacher Beziehung gleichsam nochmals abspiegeln, eine sehr entscheidende Analogie dar.

[22]) *Lex Wisigoth.* Lib. 3. Tit. 1. c. 3.

[23]) *Edict. Rothar.* c. 178.

[23a]) Vergl. *Vita S. Berthae Abbat. Blangiac.* (bei *Boucquet.* Tom. III. p. 622.) Tunc Sigefridus consanguineus Regis Clodovei, vir strenuissimus, comperta fama ejus (Berthae), assumtis secum suorum militum turmis, atque Procerum Galliae constipatus copia, — Rigobertum Comitem adiit, bonitatem ipsius obnixe flagitans, quatinus sibi

nicht verlobten Mädchen oder wohl gar mit der Braut eines Andern verheirathete, mußte dieselbe mit Ersatz wiederum zurückgeben [24]) (vergl. §. 26. S. 533.). Das Kaufgeld (§. 12. S. 204.), welches auch Sponsalicium [25]) oder nuptiale pretium [25a]) genannt wurde, war von dem Manne an den Vermund seines künftigen Weibes [26]) zu bezahlen. Dieß geschah spätestens kurz vor

———

non denegaret filiam suam dilectam Bertham legitimo jure desponsandam, utque adoptivum filium in cunctis se spopondit se obediturum. Cunctum etiam legitimum ordinem dotis, ut lex Francorum continet, promisit se fideliter daturum, insuper quidquid consanguineorum res secundum mercedulae expeteret, voluntarie largiturum. — Venerabilis igitur Rigobertus, nutu Dei instinctus, in omnibus, quibus expetebatur, assensum praebuit. Constituitque diem in qua illustris Sigifridus filiam suam legitimo ordine sibi adipisceretur sponsam. Post non multa vero dierum curricula juxta condictum amborum acceptam speciosissimam sponsam Comes Sigifridus, comitatu honorifico constipatus, ut erat non solum genere clarus, sed et facultatibus praedives, omnibus rite ordinatis, duxit in domum suam. Erat autem beatissima Bertha annorum XX, quando in matrimonio juncta est. Defunctis vero utrisque parentibus, beata Bertha voluntate spontanea divisit proprietatem suam cum Angla sorore sua, de alia matre progenita.

[24]) *Lex Alam.* Tit. 52. Tit. 54. c. 1. — *Lex Saxon.* Tit. 6. c. 3.

[25]) *Edict. Rothar.* c. 216. Formul.

[25a]) *Lex Burgund.* Tit. 12. c. 3.

[26]) Eine eigenthümliche Reihefolge der bei der Wiederverheirathung einer Wittwe zum Empfange des Kaufpretiums berechtigten Personen zählt die *Lex Sal. ref.* Tit. 46. (*Pact.* Tit. 47.) auf. Der Titel führt die Ueberschrift: *De Re Ipus,*

der Uebergabe des Mädchens an den Mann, hin und wieder vielleicht schon bei der Verlobung, bei welcher frühzeitig Geschenke üblich gewesen zu seyn scheinen.[27]) Eine bestimmte Zeit nach der Verlobung, z. B. bei den Westgothen und Langobarden nach zwei Jahren,[28]) war der Bräutigam verpflichtet, seine Braut zum Weibe zu nehmen; that er es nicht, so büßte er das Kaufgeld an den Vormund ein, der dasselbe, wenn es noch nicht bezahlt war, einklagen konnte. Beschuldigte er das Mädchen eines unkeuschen Lebenswandels, so konnte er von dem Verlöbnisse abgehen und das schon bezahlte Kaufgeld oder etwanige Geschenke zurückfordern, wenn nicht die Verwandten der Braut eidlich die Unschuld derselben erhärteten. Geschah dieses und nahm der Bräutigam trotz dessen die ihm Verlobte nicht zur Frau, so mußte er das doppelte Kaufgeld an die Verwandten zahlen.[29]) Auf das Alter der Braut scheint es im Allgemeinen nicht angekommen zu seyn, sondern es mögen öfters wohl schon Kinder mit einander verlobt worden seyn. Einzelne Leges enthalten jedoch Verbote dage-

---

dessen Erklärung sich bei Grimm a. a. O. S. 425. findet. Ausführlich handelt über diesen Gegenstand *Peters*, Commentatio ad Titulum XLVII legis Salicae, qui inscribitur: de Reippus. Berol. 1830. 4to.

[27]) *Edict. Rothar*, c. 179. — sponsus recipiat res suas, quas dederit; doch könnte darunter auch wohl die meta verstanden seyn.

[28]) *Lex Wisigoth.* a. a. O. c. 4. — *Edict. Roth.* c. 178.

[29]) *Edict. Rothar.* c. 179.

gen [30]) und haben außerdem auch mehrere der kirchlichen Eheverbote in sich aufgenommen. [31]) Es läßt sich indessen kaum erwarten, daß diese schon damals wirklich practisch geworden sind, da eben dieselben Gesetze eine große Willkühr in Betreff der Auflösung der Ehe anerkennen. Einige gestatten sie ganz wie die Auflösung eines jeden (andern) Kaufes, wenn nämlich die Frau, d. i. der gekaufte Gegenstand, gewisse Fehler hat, [32]) z. B. auf beiden Augen blind ist (vergl. §. 29. S. 605.); ja bei den Alemannen und Bayern durfte der Mann seine Frau entlassen, sobald er Zuneigung für eine andere empfand und an die Verwandten eine Entschädigung zahlte (Note 32.). Bei den Burgundern wurden nur drei Ehescheidungsgründe anerkannt, wenn das Weib nämlich dem Manne nach dem Leben trachtete, wenn sie sich mit Zauberei abgab oder Ehebruch trieb, doch mochte sich auch sonst der Mann dadurch von seinem Weibe scheiden, daß er Haus und Hof verließ. [33]) Trotz dieser Beschränkungen bemerkt das Burgundische

---

[30]) *Lex Wisigoth.* a. a. O.

[31]) *Lex Alam.* Tit. 39. — *Lex Bajuv.* Tit. 6. c. 1.

[32]) *Lex Alam.* Tit. 53. — *Capit. add. ad Leg. Alam.* 30. — *Lex Bajuv.* Tit. 7. c. 15. — *Edict. Rothar.* c. 180. Zu den Fehlern scheint insonderheit der defectus virginitatis (Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 365. 370.), und vielleicht auch die Unfruchtbarkeit gehört zu haben; in der *Lex Burgund.* mußte wenigstens ausdrücklich verboten werden, daß der Mann, dessen Frau ohne Kinder starb, von den Verwandten derselben sich das Kaufpretium zurückzahlen lasse.

[33]) *Lex Burgund.* Tit. 34. c. 3. c. 4.

Gesetz aber dennoch, daß, wenn der Mann seine Frau ohne Ursache entlassen habe, so müsse er an sie das Doppelte des Kaufpretiums und dazu noch zwölf Schillinge bezahlen, ohne daß dabei der Verpflichtung gedacht würde, die verstoßene Frau wieder aufzunehmen. [34])

In Folge der Vormundschaft, welche der Mann über sein Weib übernahm, gehörten ihm auch alle diejenigen Sachen, die das Weib in seine Gewehre mitbrachte (§. 12. S. 215.). Erst bei der Trennung der Ehe wurde die Unterscheidung der einzelnen Bestandtheile des unter der Vormundschaft und Gewehre des Mannes vereinigten Vermögens wichtig. Starb die Frau vor dem Manne, so fand in ihren etwanigen Nachlaß die Succession nach den vorhin angegebenen Prinzipien (§. 29.) Statt, überlebte sie hingegen ihren Mann, so bekam sie von ihrer Aussteuer soviel als davon noch vorhanden war, nebst dem ihr durch Erbschaft zugefallenen Vermögen, zurück. [35]) Eben so erhielt die Frau die sogenannte Morgengabe [36]) (§. 12.

---

[34]) *Lex Burgund.* a. a. O. c. 2.

[35]) Vergl. außer den oben §. 12. Note 27. und 33. angeführten Stellen: *Lex Alam.* Tit 55. Si quis liber mortuus fuerit, et reliquit uxorem sine filiis et filiabus et de illa hereditate exire voluerit, nubere sibi coaequali, sequatur eam dotis legitima et quicquid parentes ejus ei legitime placitaverint, et quicquid de sede paterna secum adtulit, omnia in potestate habeat auferendi, quod non manducavit aut non vendidit.

[36]) *Lex Ripuar.* Tit. 37. c. 2. — *Lex Alam.* Tit. 56. c. 2. — *Edict. Rothar.* 199. (§. 12. Note 27.).

S. 217.), und bei mehreren Stämmen die Hälfte von der sogenannten Errungenschaft [37]) (Collaboratio, Acquaestus conjugalis) d. h. von demjenigen Vermögen, welches die Ehegatten während der Ehe durch ihren Fleiß und ihre Sparsamkeit erworben hatten. Außerdem gebührte der Frau, wenn ihr nicht durch Vertrag bei Gelegenheit der Desponsation ein Witthum (Dos, Donatio nuptialis) ausgesetzt worden war, ein gesetzmäßiger Nießbrauch an einem Theile des Vermögens ihres Mannes bis zu ihrem Lebensende. [38]) Bei den Burgundern kommt beides neben einander vor, indem der Sohn außer der Donatio nuptialis, [39]) welche seine Mutter von dem verstorbenen Vater erhalten hatte, derselben noch den dritten Theil des väterlichen Vermögens zum Nießbrauche geben muß; beides fällt nach dem Tode der Mutter an ihn zurück, der gesetzliche Nießbrauch aber schon dann, wenn dieselbe zur zweiten Ehe schreitet. [40])

Blieb die Wittwe auf dem Grundstücke ihres verstorbenen Gatten, so kam sie nunmehr in die Vormundschaft des nächsten demselben succedirenden Schwertmagen, welches leicht ihr eigner Sohn seyn konnte;

---

[37]) *Lex Ripuar.* Tit. 37. c. 2. — *Lex Saxon.* Tit. 9.

[38]) *Lex Ripuar.* Tit. 37. — *Lex Alam.* Tit. 55. (Note 35.). — *Lex Bajuv.* Tit. 7. c. 14. — *Lex Saxon.* Tit. 8.

[39]) Wenn nicht etwa unter dieser die Morgengabe zu verstehen ist?

[40]) *Lex Burgund.* Tit. 24. Tit. 62.

es war ihr indessen, besonders bei gröblicher Behandlung Seitens des Vormundes, gestattet, entweder zu ihren Verwandten zurückzukehren,[41] oder sich in die Vormundschaft des Königs zu stellen.[42]

---

[41]) *Edict. Rothar.* c. 183. (§. 12. Note 34.).

[42]) *Edict. Rothar.* c. 195—197.

Siebentes Kapitel.

Das Christenthum bei den Germanen.

§. 31.

I. Das Germanische Heidenthum im Gegensatze zu der Christlichen Kirche.

Bis zu der Zeit, als das Geschlecht der Merowinger vor dem des heil. Arnulf von dem Fränkischen Königsthrone weichen mußte, war die Einführung des Christenthums bei den Germanischen Stämmen noch nicht gänzlich vollendet, obschon dasselbe grade damals durch die apostolische Wirksamkeit des heil. Bonifacius sehr glänzende Fortschritte gemacht hatte. Es hatte demnach auch bei den Germanen, wie bei andern Völkern, die Kirche erst einen langen Kampf zu bestehen, ehe sie völlig den Sieg davontrug. Der Grund davon lag vornämlich darin, daß es keineswegs bloß eine rohe materielle Kraft war, welche das Heidenthum der Einführung der Religion Jesu entgegensetzte, sondern es wurde unstreitig auch Seitens der Germanischen Heiden der Kampf gegen dieselbe mit geistigen Waffen geführt (vergl. Note 1.). Die Glaubenslehre der Germanen enthielt nämlich, wie

alle heidnischen Religionen, einzelne mehr oder weniger deutliche Spuren alter und wahrer Traditionen (vergl. §. 1. S. 16.), welche freilich durch das allmählige Hinabsinken (vergl. §. 4. Note 17 a.) der Religion zu einem schnöden Götzendienste, je näher die Zeit der Erfüllung herankam, immer mehr verdunkelt worden waren. Dergleichen Traditionen wurden von den vorzugsweise priesterlichen Geschlechtern, die selbst ihren Stamm von den Göttern herleiteten, als Geheimlehre, in Runen (§. 4. S. 70.), von Generation zu Generation fortgepflanzt. Hofften die Juden auf eine Erlösung durch den Messias, von der sie sich, als derselbe wirklich kam, eine falsche Vorstellung machten und darum den wahren Heiland verwarfen, so harreten auch die Germanen wenigstens eines besseren Zustandes nach diesem Leben und widersetzten sich dem Christenthume so lange, als sie daran zweifelten, daß dasselbe ihnen richtigere Aufschlüsse über jenen besseren Zustand und über das Ende der Dinge bringen könne, als ihre Glaubenslehre sie ihnen darbot. [1])

---

[1]) *Beda Venerab.* Hist. eccl. Angl. I. 25. — Pulchra sunt quidem verba et promissa, quae adfertis (sagt König Aethelbert von Kent zu Augustinus); sed quia *nova* sunt et *incerta*, non his possum assensum tribuere, relictis eis, quae tanto tempore cum omni Anglorum genere servavi. — II. 9. — Neque abnegavit (Aeduinus, Rex Nordanhymbrorum) se etiam eandem subiturum esse religionem; si tamen *examinata a prudentibus* sanctior ac Deo dignior posset inveniri. (*Aelfr.:* gif wise witan that fundon, that hes haligre and God leofre gemeted beon mihta). — Ebendas. II. 13. (§. 24. Note 5. S. 464 a. E.).

Der Anfang des Heidenthums mag bei den Germanen, wie bei andern Völkern, vielleicht ebenfalls in der Sterndeutung gelegen haben, indem der Mensch, der durch Schein und Eitelkeit getäuscht, die Erde und sich selbst gern zum Mittelpunkt der Schöpfung macht,[1*] die ihn in weiten Bahnen umkreisenden Gestirne, als der Erde dienstbar zu halten begann.[1a] Hieran knüpfte sich leicht das Erspähen und Erforschen der Zukunft aus dem Stande der Sterne gegeneinander, wovon dann der weitere Uebergang der war, daß die Menschen die Sterne oder die dieselben nach ihrer Ansicht belebenden Geister für Mittelgötter zwischen Gott und sich ansahen. Auf solche Weise verloren sie Gott selbst aus dem Gesichte und indem sie sich dadurch von der Anbetung des Herrn der Heerschaaren (Dominus Sabaoth,[1b] Dominus exercituum)[1c] zu der Anbetung der Heerschaaren, der Gott dienstbaren Geister, wendeten, so ordneten sie sich, allmählig immer tiefer sinkend, dem Einflusse der Naturkräfte (vergl. §. 4. S. 71.) völlig unter.[2] Sehr

---

[1*]) So ist es in den Religionen der Völker der alten Welt etwas ganz Gewöhnliches, daß das Land, welches diese bewohnen, von ihnen für den Mittelpunkt der Erde gehalten wird. Vergl. C. Boek, Symbolik des Tempelbaues. S. 38 u. f.

[1a]) Vergl. Gr. Stolberg, Gesch. d. Relig. Jesu. Bd. 1. S. 64. 324 u. f.

[1b]) *Prophetia Ierem.* XI. 20.

[1c]) Sehr häufig in der *Prophetia Malach.* I.

[2]) *Epist. b. Pauli ad Galat.* IV. 8. 9. Sed tunc quidem ignorantes Deum, iis, qui natura non sunt dii, serviebatis Nunc autem, cum cognoveritis Deum, immo cogniti sitis

merkwürdig ist in dieser Beziehung die Bedeutung, in welcher sich das Wort: Gestirne in älterer Zeit vorfindet; es heißt soviel als Militia,[3]) womit offenbar die Militia coeli [3a]) gemeint wird [4]) und es könnten darnach die Gestirne: die starken, lenkenden, bewegenden, helfenden Götter seyn. [5]) Es weiset dieß deutlich auf

a Deo, quomodo convertimini iterum ad infirma et egena elementa, quibus denuo servire vultis?

[3]) *Glossae Monseens.* 323. 330. 334. 345. Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 163. S. 738.

[3a]) *Deuteron.* XVII. 3. Ut vadant et serviant diis alienis, et adorent eos, solem et lunam, et omnem militiam coeli (vergl. die Glosse in der folg. Note), quae non praecepi. Vergl. *Evang. secund. Lucam.* II. 13. — *Act. Apost.* VII. 42.

[4]) Auch werden die beiden Ausdrücke cultus und militia in Glossen durch dasselbe Wort dhionost wiedergegeben. Vergl. Glosse b. Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 514.: *omnem militiam coeli* alla dhionost himiles. S. oben §. 23. Note 106.

[5]) Das Wort Stern (Althochd. ster-no, Angels. steor-ra, Engl. star, womit auch zu vergleichen das Lat. sterla [stella] und das Griech. ἀ-στήρ; s. Grimm a. a. O. S. 164.; auch sternere gehört wohl hierher?) scheint sich wohl in Verbindung bringen zu lassen mit: star-k, welches in einem etymologischen Zusammenhange steht mit: stiuran, staur, staurun (pollere, vigere, fulciri). Vergl. Grimm a. a. O. S. 48. nro. 521. S. 62. nro. 621. und S. 281. — Aus stiuran gehen aber folgende Worte und Begriffe hervor: Stier (taurus, vielleicht ursprünglich staur-us), und auch der Stierdienst mag mit dem Sterndienste in Verbindung stehen (vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 1. S. 302. 322.), steuern (gubernare, regere, commovere), so auch das Althochdeutsche: sturi *majestas*, womit eine Glosse bei Graff, Diutiska. Bd. 2. S. 306. zu vergleichen ist, nämlich: *majestatis* vaholdi.

einen Sabäismus [5a]) bei den Germanen hin und es scheint Othin (§. 4. S. 63.), in seiner Ganzheit aufgefaßt, die planetarische Welt zu seyn. [6]) Sehr entschieden tritt aber in der Religion der Germanen überhaupt die vorhin berührte Idee, daß alle Götter eben nur Mittelgötter seyen, hervor. Ihre Götter und ihre Welt sind geschaffen von „Dem, Der die Hitze gesendet." [7]) Die Welt aber, aus Geist und Materie zusammengesetzt, entwickelt aus sich selbst das Verderben oder das Uebel, die Lüge, Loki. [8]) Sie trägt daher ihr Gift in sich, durch ihre eigne Freiheit [9]) wird ihr Untergang, das endliche Brechen aller Bande, [10]) die Trennung der zur Schöpfung vereinigten Kräfte, [11]) herbeigeführt, aber aus diesem Untergange geht die Wiedergeburt einer neuen Welt hervor. [12]) Die Götter fallen in dem Kampfe gegen die Materie und gegen die Lüge, sie fallen aber siegreich, indem sie ihren Feind mit erschlagen. [13]) Aber noch eine dritte Kraft tritt ihnen in dem Kampfe entgegen, jedoch unverbunden mit der Materie und mit Loki. Sie ist das himmlische läuternde Feuer,

---

[5a]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 276.

[6]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 461.

[7]) Vergl. Mone a. a. O. S. 315. 431. 472.

[8]) Vergl. Mone a. a. O. S. 452.

[9]) Mone a. a. O. S. 451. 462.

[10]) Mone a. a. O. S. 447. 450.

[11]) Mone a. a. O. S. 452.

[12]) Mone a. a. O. S. 453. 465.

[13]) Mone a. a. O. S. 450. 451.

Surtur genannt, gleichzeitig der Strahl der Wiederbelebung für die Welt, die nach der Ueberwältigung des Loki als neue Schöpfung hervorgeht.[14]) Der Weltbrand zerstört also nicht, sondern grade an ihn knüpft sich das Leben, die Fortdauer an. Es ist daher den Germanen der Glaube an das Walten eines blinden Schicksals völlig fremd.[15]) — Der siegreiche Kampf der Götter ist aber das Vorbild für die geistigen und leiblichen Kämpfe des Menschen, der als die kleine Welt ebenfalls das Verderben in sich hat[16]) und durch Zeugung von Geschlecht zu Geschlecht mit dem Blute überträgt. Aber je mehr und mehr die Germanen gleichsam stufenweise herabsteigend (s. oben S. 626.) sich von dem wahren Gotte entfernten, desto mehr wurden diese Ansichten in das Materielle, in die bloße Körperwelt hinabgezogen, desto mehr mußte es auf die bloß körperliche Wehrhaftigkeit ankommen. Wer diese rein und makellos bewahrte, der übertrug sie auch auf seine Descendenz (Edle, Freie) und wer sie nicht besaß, zeugte auch nur ein ihm gleiches Geschlecht (Unfreie; vergl. oben §. 6.). Ein solcher konnte eben, weil er nicht zu kämpfen vermochte, die höchste Pflicht des Lebens nicht erfüllen, er konnte also auch nicht die Früchte des Streites genießen, er fuhr nicht, wie es von den rechten Kämpfern heißt, zu Othin, sondern zur Hel,[17]) die, von Loki gezeugt, in

[14]) Mone a. a. O. S. 453.

[15]) Vergl. Mone a. a. O. S. 448. 453.

[16]) Mone a. a. O. S. 421. 468.

[17]) Mone a. a. O. S. 458. Note 206. S. 471.

den Grundlagen der Materie gedacht wurde.[18]) Eben aus diesen Ansichten fällt nicht nur ein neues Licht auf den kriegerischen Charakter des Germanischen Rechtes überhaupt, sondern vornämlich auf die in demselben begründete Pflicht der Verwandten, sich in der Fehde Beistand zu leisten; sie sollen jedes Mitglied ihrer Sippe davor bewahren, daß der Feind es nicht ergreife, es seiner Wehrhaftigkeit und somit auch des Anspruches, nach dem Tode mit Othin in Walhalla zu weilen, beraube. Aber auch nach dem Weltbrande bleiben die siegreichen durch das belebende, ihnen heilsame, nützliche Feuer[19]) geläuterten, wiedergeborenen[20]) Kämpfer von den Besiegten geschieden, ja vielleicht findet selbst unter jenen, nach dem Grade der auf Erden bewiesenen Wehrhaftigkeit, eine Unterscheidung in dem Grade des Wohlseyns Statt, während die Besiegten an dem Orte der Qual sich aufhalten.[20a]) Der eigentliche Begriff von Lohn

[18]) Mone a. a. O. S. 456.

[19]) Sollte dieß vielleicht der ursprüngliche Begriff des Deutschen Wortes Fegfeuer seyn, dessen man sich nachmals zur Bezeichnung des Christlichen Begriffes Purgatorium bediente? Abzuleiten ist es von fagan, fog (decere, ornare?), Goth. fagrs (utilis), Altn. fagr, Althochd. vakar (pulcher, aptus), Mittelhochd. fegen (mundare). Vergl. Grimm a. a. O. Bd. 2. S. 44. nro. 488.

[20]) Erklärt sich daraus der Ausdruck widerboran zur Bezeichnung einer Freigelassenen (Edict. Rothar. c. 223.)? ist der irdisch Wiedergeborene ein solcher, dem durch die Freilassung die Fähigkeit zur künftigen Wiedergeburt gegeben wird?

[20a]) Mone a. a. O. S. 467.

und Strafe war hierbei den Germanen gewiß entschwunden, und es galt ihnen der neue Zustand wohl eben nur für die nothwendige Folge des früheren. Da aber Othin bei dem Weltbrande selbst getödtet wird und die planetarische Welt untergeht, so stehet das endliche Urtheil bei dem über diese planetarische Welt erhabenen Gotte, der die Hitze gesendet hat. [21]) —

Als nun die Verkündiger des Evangeliums zu den Germanen kamen, entspannen sich zwischen ihnen und den Priestern der letzteren vielfache Wortstreite, [22]) bei welchen unter andern auch das Argument von der Vergänglichkeit der Heidengötter [23]) dieselben allmählig zur wahren Ueberzeugung geführt zu haben scheint. Theils durch die Kraft des göttlichen Wortes, theils durch die Wunder der Christlichen Glaubensboten bewogen, fingen die Germanen an der Macht ihrer Götter zu zweifeln an und das um so mehr, als sie die Christen die heidnischen Götterbilder oder andre als heilig verehrte Gegenstände ohne Schaden zerstören sahen. [24]) Da ward

---

[21]) Mone a. a. O. S. 472.

[22]) So hatte z. B. der heil. Wilfried dergleichen Wortstreite mit den Friesen, der heil. Bonifacius mit den Thüringern zu bestehen. Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 66. 209.

[23]) Bischof Daniel von Winchester gab dem heil. Bonifacius die Anleitung, ganz besonders an diesem Punkte die Heiden anzugreifen. S. *Epistolae S. Bonifacii* ed. Würdtwein. ep. 14. — Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 208.

[24]) *Epistolae S. Bonifacii* a. a. O. — Vergl. auch *Vita S. Bonifac.* (ab Othlone conscr.) Lib. I. c. 27. — arborem quandam mirae magnitudinis, quae prisco pagano-

es ihnen klar, daß ihr Bund mit den Göttern ein kraftloser, ein nicht zu bewahrender, nicht der wahre sey (§. 5. S. 80.); und so legten sie wohl selbst Hand daran, ihre Tempel und Altäre zu zerstören. [25]) Dann folgten sie der Einladung zu dem ihnen neu verkündeten Bunde mit dem allmächtigen, Drei-Einigen Gotte, der in der Person des Vaters alle Dinge, sichtbare und unsichtbare, erschaffen. Sie sahen ein, daß sie bisher in einem Zustande der gänzlichen Trennung von diesem Gotte sich befunden hätten und wurden darüber belehrt, daß dieß die Folge des Ungehorsames und Abfalles des von dem Geiste der Lüge, dem Teufel, verführten ersten Menschenpaares sey, von welchem die Schuld durch Zeugung von Geschlecht zu Geschlecht erblich, als Erbsünde, fortgepflanzt sey (vergl. oben S. 630.). Wegen dieser Schuld hätten sie, wie alle Menschen, nach dem Tode zu keinem glückseligen Zustande, auch nicht einmal zu dem, von welchem sie nach ihrer Religion bisher geträumt, am aller Wenigsten aber

---

rum vocabulo appellabatur arbor Iovis, in loco qui dicitur Gaesmere, servis Dei secum astantibus succidere tentavit (Bonifacius). Ad ejusmodi autem arboris incisionem magna paganorum multitudo concurrit, cupientes in sanctum virum, velut inimicum Deorum suorum, inter ipsa incisionis opera irruere et interficere. Sed dum arbor eadem paululum incideretur, mox quasi nutu divino agitata, in quatuor partes disrupta est. Quo viso pagani, qui illuc mente perversa convenerant, objicientes omnem malitiam, benedicentesque Deo crediderunt.

[25]) Vergl. *Beda Venerab.* II. 13. (§. 24. Note 5. S. 465.).

zu der Vereinigung mit Gott und zu Seinem Anschauen gelangen können, wenn Gott Sich nicht des Menschengeschlechtes, wie Er denselben unmittelbar nach dem Abfalle verheißen,[26]) erbarmt hätte. Zur Genugthuung für die Schuld der Menschen, zur Wiederherstellung des durch den Ungehorsam gebrochenen Friedens, sey die Gesammtheit der von denselben Ihm oder in heidnischer Verkehrtheit den Götzen dargebrachten Opfer nicht hinreichend, sondern die Schwere der Schuld habe ein größeres Opfer erheischt und darum habe Gott aus Liebe und um der Gerechtigkeit willen, Sich Selbst in der Person des Sohnes, zum Opfer dargebracht. Deshalb habe Gott der Sohn, Jesus Christus, zu der Zeit, als der mächtige Kaiser Augustus im Römerreiche geherrscht, von einer Jungfrau, aus dem königlichen Geschlechte Davids und vom Stamme Abrahams, die vom heiligen Geiste, der dritten göttlichen Person, überschattet worden, das Fleisch angenommen und sey Mensch geworden. Von diesem Menschgewordenen Gotte ward den Heiden ferner verkündet, daß Er, nachdem Er von den Juden fälschlich angeklagt und in Folge dessen unter dem Römischen Statthalter Pontius Pilatus ans Kreuz geheftet und nach schmerzlichen Leiden[27]) gestorben und begraben, wiederum von

---

[26]) *Genesis.* III. 15.

[27]) Von Chlodwig wird erzählt (*Hist. Epitom.* c. 21) er habe, als ihm der heil. Remigius die Leiden des Heilandes geschildert, ausgerufen: „Si ego ibidem cum Francis meis fuissem, ejus injuriam vindicassem."

den Todten auferstanden und gen Himmel gefahren sey. Hier sitze Er zur Rechten des Vaters und werde am Ende der Tage, nachdem man das Zeichen des Kreuzes in den Wolken gesehen, [28]) in Seiner Herrlichkeit wiederkommen, aber nicht mehr als Mittler, sondern als Richter über alle Menschen, über die Lebendigen und die Todten, die aus ihren Gräbern erstehen würden. Er werde dann die treuen Genossen Seines Bundes belohnen und die Ihm Ungetreuen bestrafen. Die Treue bestehe in der Beobachtung Seiner Gebote, in dem Festhalten an dem Grundgesetze des Bundes, an der Liebe[28a]) gegen Gott und gegen den Nächsten. [29]) Es sey daher nicht, wie sie, die Germanen, bisher geglaubt, genug, daß man auf Erden ein tapferer und rüstiger Streiter gewesen sey, sondern man müsse sich in dem geistigen Kampfe gegen das inwohnende Verderben, wogegen der Glaube und die Gnade Gottes die Waffen verleihe, behauptet und bewährt haben. [30]) Die gänzlich Ueber-

---

[28]) *Evang. secund. Matth.* XXIV. 30.

[28a]) Es ist eine merkwürdige Eigenthümlichkeit der Deutschen Sprache, daß die beiden Worte: Liebe und Glaube zu einer Wurzel gehören. S. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 49. nro. 530. Die Grundbedeutung ist tegere, fovere, daher auch das Laub; der Glaube (ga-laubjan: credere; ki-loupa; fides, consensus] ist, der Bedeutung der Partikel ga- oder ge- gemäß, demnach gleichsam die Alles überschattende, umfassende, umhüllende, erwärmende Liebe.

[29]) *Evang. secund. Matth.* XXII. 37—40. — *Evang. secund. Marc.* XII. 30, 31, S. oben §. 5. S. 78.

[30]) *Epist. b. Pauli ad Corinth. secunda.* X. 3. 4. In carne ambulantes, non secundum carnem *militamus*. Nam

wundenen treffe die Strafe des ewigen Feuers, der glorreichen Sieger aber, so wie auch Derjenigen, die zwar nicht völlig obgesiegt, denen aber, (weil sie, wenn auch nur noch im letzten Augenblicke ihres irdischen Lebens, den Widerstand geleistet), nach dem Tode die Gnade der strafenden Läuterung zu Theil geworden ist, harreten die ewigen Freuden des Himmels; hier würden sie von dem Könige der Könige als Glieder und Genossen einer Familie [30a]) vereinigt werden. Schon seyen ihnen eine große Anzahl sieggekrönter Glaubenshelden, nunmehr in Gemeinschaft mit der jungfräulichen Mutter Jesu vor dem Throne Gottes versammelt, vorangegangen. Sie dürften daher auch diese wahrhaft seligen Geister um ihre Fürbitte anrufen, daß Gott ihnen die Kraft zum Kampfe und nach demselben das ewige Le-

---

arma militiae nostrae non carnalia sunt, sed potentia Dei ad destructionem munitionum, consilia destruentes, etc. — *Epist. b. Pauli ad Timoth. prima.* VI. 11. 12. Tu autem, o homo Dei haec fuge; sectare vero justitiam, pietatem, fidem, charitatem, patientiam, mansuetudinem. *Certa bonum certamen fidei*, apprehende vitam aeternam, in qua vocatus es, etc. — *secunda* II. 3 — 5. Labora sicut *bonus miles Christi Iesu.* 5. Nemo *militans* Deo implicat se negotiis secularibus, ut ei placeat, cui se probavit. Nam, et qui *certat* in agone, non coronatur, nisi legitimo *certaverit.* — IV. 7. Bonum *certamen certavi*, cursum consummavi, fidem servavi. In reliquo reposita est mihi corona justitiae, quam reddet mihi Dominus in illa die justus judex; non solum autem mihi, sed et iis, qui diligunt adventum ejus.

[30a]) Vergl. Angelsächsische Glosse bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 366. nro. 1747. 1748. *caelestis hierosolymae*, thaere heofenlicra sibgesyhthe. Vergl. §. 23. S. 400.

den verleihe. Mit völliger Gewißheit versprächen sie, die Verkündiger der frohen Botschaft von dem erlösenden Kreuzestode Jesu Christi, auch ihnen unter jenen Bedingungen den Genuß der himmlischen Freuden, [31]) denn sie seyen ausgesendet von dem Sohne Gottes, um sie zum Bündnisse mit Ihm einzuladen. Dieser nämlich habe, als Er auf Erden wandelte, eine auserwählte Zahl von Schülern um sich versammelt und habe sie mit der Verkündigung des Evangeliums bei allen Völkern beauftragt. Er habe sie zu Priestern des neuen Bundes geweiht und ihnen geboten, auf gleiche Weise in Seinem Namen sich Gehülfen und Nachfolger in ihrem Amte zu erwählen, und somit seyen durch fortwährende Uebertragung der Weihe auch sie, die jetzt den Heiden das Evangelium predigten, zu Stellvertretern der Apostel auserwählt worden. Diese seyen die Stifter und Oberaufseher (Bischöfe)[32]) der ersten Christlichen Gemeinden, theils unter den Juden, theils unter den Heiden, geworden, insonderheit sey derjenige unter den

---

[31]) Vergl. *Beda Venerab.*, Hist. eccles. Anglor. I. 25. — Et mittens (Augustinus) ad Aedilberctum, mandavit se venisse de Roma, ac nuncium ferre optimum, qui sibi obtemperantibus, aeterna in caelis gaudia et regnum sine fine cum Deo vivo et vero futurum, sine ulla dubietate promitteret.

[32]) *Ἐπίσκοπος* wird im Lateinischen hin und wieder durch Superspeculator übersetzt. *Vita S. Bonifacii* auct. Willibaldo, c. 9. nro. 28. (bei *Pertz*, Monum. Germ. histor. Tom. II. p. 346.). — Vergl. Glosse bei Graff, Diutiska. Bd. 1 S. 213. *Superspector*, uparsehanti.

Aposteln, welcher zuvor den Namen Simon geführt, der erste Bischof der Gemeinde zu Rom gewesen. Diesen, einen ehemaligen Fischer, habe Jesus Christus Selbst aus Seinen übrigen Jüngern als den Fels und den Grundstein Seiner Kirche ausersehen und ihn deshalb mit dem Namen Petrus bezeichnet; so wie nun Petrus auf diese Weise zum ersten der Apostel erhoben worden, so sey auch sein Nachfolger, also der jedesmalige Bischof von Rom, der erste unter allen Nachfolgern der Apostel; ihm sey vermöge der Einsetzung Jesu Christi das Oberhirtenamt in der Kirche anvertraut.[33]) In dieser Seiner Kirche, auf welche, auf die Fürbitte des Sohnes, der Vater den heiligen Geist ausgegossen habe, damit derselbe als Beistand bei ihr bis zu dem Ende der Zeiten verharre, habe Jesus sieben Sacramente oder Mysterien hinterlassen, d. h. gewisse Handlungen mit heiligender geheimnißvoll[34]) wirkender Kraft zur Wiederherstellung und Befestigung der durch die Sünde verlorenen Gnade eingesetzt. Durch eines derselben werde der Mensch gleich bei seinem Eintritte in die Kirche, bei seiner Aufnahme in den neuen von Gott aufgerichteten Bund empfangen, nämlich durch die Taufe, und es bedürfe, nach dem von den Aposteln unter dem

[33]) *Evang. secund. Ioann.* XXI. 17.

[34]) S. in Vergleich mit §. 4. S. 70. folgende Angelsächsische Glossen bei Mone a. a. O. S. 350. 395. nro. 956. 3159. *sacramenta*, geryna. S. 375. nro. 2175. *sacramento*, geryne. S. 389. nro. 2793. *sacramentis*, gerynum. S. 434. nro. 6082. *sacramentorum*, geryna. S. 417. nro. 4216. *arcana*, hordas, geryna.

Beistande des heil. Geistes gefaßten Beschlüsse, auch für sie, die Germanen, nicht erst des Eingehens in den alten Bund, den Gott mit den Juden geschlossen. [34a]) Durch die Taufe werde die Erbsünde getilgt und der Glaube erworben, zu dessen Bekräftigung das Sacrament der Firmung angeordnet sey. Allein, obgleich in dem Bade der Taufe die Erbsünde abgewaschen werde, so sündige doch der einzelne Mensch von Neuem und lade dadurch eigne Schuld auf sich. Um ihn dann wiederum mit Sich auszusöhnen, habe Gott das Sacrament der Buße eingesetzt, indem von Ihm den Priestern die Gewalt zu binden und zu lösen übertragen worden sey. Den Mittelpunkt des ganzen Christlichen Glaubens bilde aber das Sacrament des Altars, welches da sey der Leib und das Blut Jesu Christi Selbst. Dieser habe nämlich am Abende vor Seiner Kreuzigung mit Seinen Jüngern zu Tische sitzend, Brod und Wein in Seinen Leib und Sein Blut verwandelt und jenen zur Speise dargereicht, dabei befehlend, sie sollten Dasselbe nach Ihm zu Seinem Gedächtnisse thun, ihnen dadurch verheißend, daß auch auf ihren und ihrer Nachfolger Ruf Brod und Wein in Seinen Leib und Sein Blut sich verwandeln werde (vergl. §. 24. S. 467.). Dieß sey denn das Opfer des neuen Bundes, welches unblutiger Weise täglich vom Aufgange bis zum Niedergange [35])

[34a]) Vergl. Gr. Stolberg a. a. O. Bd. 6. S. 149.

[35]) *Prophetia Malach.* I. 11. Ab ortu enim solis usque ad occasum, magnum est nomen Meum in gentibus, et in omni loco sacrificatur, et offertur nomini Meo oblatio mun-

in der Kirche dargebracht werde, und an die Stelle der früheren Opfer treten solle, indem es für den Genießenden eine wahre Gemeinschaft des Leibes und Blutes Jesu Christi, also mit Gott Selbst, bewirke. Außerdem habe der göttliche Stifter des neuen Bundes auch dem innigsten Bunde unter den Menschen, nämlich der durch Liebe begründeten und auf die Lebensdauer geschlossenen Verbindung zwischen Mann und Weib, der Ehe im engern Sinne des Wortes, den Character eines Sacramentes verliehen und dadurch gleichzeitig die aus der Ehe entspringende Familie geheiligt. So würde der Mensch von den Sacramenten durch sein ganzes Leben begleitet, jedoch selbst zur Stärkung für die letzten Augenblicke habe Jesus Christus noch ein Sacrament in der letzten Oelung eingesetzt; die Spendung dieses aber, so wie die der meisten übrigen Mysterien habe Er vorzugsweise Denjenigen, die Er durch das Sacrament der Priesterweihe zu Seinen Dienern Sich erwählet, übertragen (§. 34.). —

Manchem unter den Germanischen Heiden mochte anfänglich die fröhliche Botschaft von der Erlösung des Menschengeschlechts durch das Opfer Jesu Christi eine harte Rede bedünken, aber durch die Gnade Gottes gelang es den Glaubensboten dennoch, große Schaaren durch die Taufe in die Christliche Kirche aufzunehmen. Viele sind mit der Fülle ihres ganzen Herzens in den neuen

da, quia magnum est nomen Meum in gentibus, dicit Dominus exercituum.

neuen Bund eingegangen, willig öffnend ihr Ohr den nie zuvor gehörten schönen Worten[36]) von der Herrlichkeit des Reiches Gottes, und so weiset die Geschichte der Kirche schon frühzeitig sogar eine Mehrzahl Heiliger Germanischen Stammes[37]) auf. Viele aber konnten sich freilich nicht von den Fesseln heidnischer Sitte und Gewohnheit losreißen (§. 16. S. 301.), und so dauerte es allerdings lange, ehe die beseeligende Lehre Jesu überall bei den Germanen in das Leben eindrang. Die Kirche sah sich daher anfänglich zu einem sehr nachsichtigen Verfahren genöthigt und so wurden zu öfteren Malen die Verkündiger des Evangeliums von den Nachfolgern des heil. Petrus aufgefordert, nicht durch zu große Strenge die der Kirche sich nähernden Heiden oder die Neuaufgenommenen zurückzuschrecken.[38]) Daraus erklärt

---

[36]) *Beda Venerab.* a. a. O. I. 25. — Pulchra quidem sunt verba et promissa, quae adfertis, (s. oben Note 1.).

[37]) Man vergl. z. B. die aus den Bollandisten entnommene Sammlung der Heiligengeschichten bei Boucquet, Tom. III. Zwar sind viele der Heiligen, deren Leben hier beschrieben wird, Römischer Herkunft, doch ist die Zahl der Germanen unter ihnen ebenfalls nicht gering. Vergl. §. 23. Note 66 a. und unten §. 32.

[38]) Ganz besonders war es Pabst Gregor I., welcher es dringend anempfahl, auf die angegebene Weise mit den Heiden zu verfahren. Davon zeugen die Antworten, die er Augustinus auf dessen an ihn gerichteten Fragen gab (*Beda Venerab.* I. 27.), mehr aber noch ein Brief, den er an Mellitus, den ersten Bischof von London schrieb. Hier heißt es (*Beda Venerab.* a. a. O. I. 30.): — dicite ei (Augustino) quid diu mecum de causa Anglorum cogitans tractavi: videlicet quia fana

sich auch das stete Streben der Kirche da, wo es ihr nicht gelang, heidnische Einrichtungen gänzlich auszurotten, ihnen doch soviel als möglich eine Christliche Beimischung zu geben (§. 26. S. 544.). Aus diesem Grunde wurde es üblich, für ehemalige heidnische Festtage die Verehrung Christlicher Heiligen anzuordnen

idolorum destrui in eadem gente minime debeant; sed ipsa quae in eis sunt idola destruantur; aqua benedicta fiat, in eisdem fanis aspergatur, altaria construantur, reliquiae ponantur; quia si fana eadem bene constructa sunt, necesse est ut a cultu daemonum in obsequio veri Dei debeant commutari; ut dum gens ipsa eadem fana sua non videt destrui, de corde errorem deponat, et Deum verum cognoscens ac adorans, ad loca quae consuevit familiarius concurrat. Et quia boves solent in sacrificio daemonum multos occidere, debet eis etiam hac de re aliqua sollemnitas immutari: ut die dedicationis, vel natalitii Martyrum quorum illic reliquiae ponuntur, tabernacula sibi circa easdem Ecclesias quae ex fanis commutatae sunt, de ramis arborum faciant,*) et religiosis conviviis sollemnitatem celebrent; nec diabolo jam animalia immolent, et ad laudem Dei in esu suo animalia occident, et donatori omnium de satietate sua gratias referant: ut dum eis aliqua exterius gaudia reservantur, ad interiora gaudia consentire facilius valeant. Nam duris mentibus simul omnia abscidere impossibile esse non dubium est, quia et is qui summum locum ascendere nititur, gradibus vel passibus non autem saltibus elevatur. Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 2. S. 105. — meine Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 271.

*) Diese Lauben sind die späteren Lobiae der Handwerker in den Deutschen Städten, die zuerst auch auf den Märkten, um die Kirche herum, angelegt wurden. Mone, Gesch. d. Heidenth. Bd. 2. S. 52. Note 45. ist der Meinung, daß die auf — leben sich endigenden Städtenamen eben daher ihren Ursprung haben.

(Note 38.), an der Stelle der im Heidenthume als heilig verehrten Bäume Kreuze aufzurichten, [39]) an den heidnischen Opferplätzen Kirchen zu erbauen [40]) oder heidnische Tempel in Christliche Kirchen umzuwandeln (Note 38.) u. s. w. Grade auf diesem Wege ist es der Kirche am Leichtesten gelungen, sich bei den Germanen zu befestigen und sie mußte es natürlich immer schon für einen großen Gewinn betrachten, wenn nur der einzelne Heide zur Taufe herankam, theils wegen der Rettung dieses Menschen, theils weil die folgende Generation desselben dann schon im Christenthume auferzogen und in demselben veredelt werden konnte. —

§. 32.

II. Geschichte der Einführung des Christenthums bei den Germanen.

Schon im Laufe der ersten drei Jahrhunderte, seitdem die Apostel, dem Auftrage Jesu Christi gemäß, ausgegangen waren, um das Evangelium zu verkündigen, hatte die Kirche nicht nur eine große Ausbreitung gewonnen, sondern es war dieselbe auch aus vierzehn blutigen Verfolgungen und aus dem Kampfe mit mehr denn dreißig Irrlehren siegreich und triumphirend hervorgegangen. Da beugte auch Derjenige, welcher von Gott mit der höchsten irdischen Gewalt bekleidet war,

[39]) Vergl. Mone a. a. O. Bd. 2. S. 52.

[40]) Falckenstein, Nordgauische Alterthümer. Th. 1. S. 159. — Mone a. a. O. Bd. 2. S. 90.

der Kaiser Constantin der Große, seinen Nacken unter das sanfte Joch Jesu Christi, laut und öffentlich bekennend, daß die von dem Gekreuzigten gegründete Kirche, allein den Weg zu der Wahrheit und dem ewigen Leben führe. Eben damals war Arius, die Gottheit Christi läugnend, gegen diese Kirche in den Kampf getreten. Auf den Ruf des Kaisers versammelten sich daher, seit der Zeit der Apostel zum ersten Male (vergl. §. 31. S. 639.), die Bischöfe zu einem allgemeinen Concilium, welches im Jahre 325 zu Nicaea gehalten wurde und die Verwerfung der Irrlehre des Arius aussprach.[1]) Unter den Mitgliedern des Kirchenrathes zu Nicaea wird auch Theophilus, Bischof der Gothen genannt[2]) und so muß schon damals die Christliche Kirche bedeutende Fortschritte bei diesem Germanischen Volksstamme gemacht haben.[3]) Wahrscheinlich sind die Gothen zuerst durch Gefangene mit dem Christenthume bekannt geworden, doch scheint auch der heil. Ascholius, Erzbischof von Thessalonich, viel zur Verbreitung desselben bei ihnen mitgewirkt zu haben.[4]) Der größte Theil

---

[1]) Vergl. Gr. Stolberg, Gesch. d. Relig. Jesu. Bd. 10. S. 140.

[2]) *Socrates*, Hist. eccles. II. 41.

[3]) Schon Tertullian (contr. Iud. c. 3., ungefähr ums Jahr 209.) erzählt, daß zu seiner Zeit das Christenthum den Germanen bekannt gewesen sey. Vergl. Pfister, Gesch. der Teutschen. Bd. 1. S. 535.

[4]) Audäus' nebst seinen Anhängern Uranius und Sylvanus, der selbst ein Gothe war, haben ebenfalls das Christenthum bei

der Gothen blieb aber noch im Heidenthume und es haben die Christen unter ihnen von ihren Stammesgenossen, gegen den Ausgang des vierten Jahrhunderts, harte Verfolgungen erdulden müssen, namentlich fällt in diese Zeit das Märtyrerthum des heil. Sabas (im Jahre 372). [5] Dergleichen Verfolgungen betrafen nachmals nicht minder diejenigen Gothen, welche sich im Jahre 376 vom Kaiser Valens zum Arianismus hatten verführen lassen, [6] und es haben auch sie eine Mehrzahl von Märtyrern aufzuweisen, deren mit großer Anerkennung von rechtgläubigen Schriftstellern jener Zeit gedacht wird. [6a] Die Lehre des Arius, zu deren Verbreitung insonderheit auch der wegen seiner Bibelübersetzung bekannte Bischof Ulfilas beigetragen zu haben scheint, [7] wurde allmählig die herrschende [8] bei den Westgothen, Ostgothen und Vandalen. Bei den beiden letzteren Stämmen hörte sie erst mit der Zerstö-

---

den Gothen verkündet. Sie waren die Stifter der Secte der Audäer, welche die bildlichen Stellen der heil. Schrift von dem Auge, dem Ohre und der Hand Gottes dahin deuteten, Gott habe einen Leib. Vergl. Aschbach, Geschichte der Westgothen. — Gr. Stolberg a. a. O. S. 158.

5) Gr. Stolberg a. a. O. Bd. 12. S. 209 u. f.

6) *Iornandes*, de reb. Getic. 25.

6a) *Socrates* a. a. O. IV. 33.

7) Gr. Stolberg a. a. O. S. 263. — S. auch Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Relig. u. Kirche. Bd. 2. S. 179. — Aschbach a. a. O. S. 32.

8) Nur Ausnahmsweise kommen noch einzelne Katholiken unter den Gothen vor. Vergl. Gr. Stolberg a. a. O. Bd. 14. S. 51.

rung ihrer Reiche auf, die Westgothen aber wendeten sich unter ihrem Könige Reccared wiederum der Kirche zu (§. 19. S. 359.). Eine Zeit lang dauerte indessen der Arianismus auch bei ihnen noch fort und es beziehen sich auf denselben die Verbote, welche die Westgothischen Könige gegen die Wortstreite über Glaubenssachen ergehen ließen. [9]) Das Heidenthum war freilich in seiner öffentlichen Ausübung bereits durch den Arianismus unterdrückt worden, allein es erhielt sich dennoch in einem seiner Bestandtheile, in der Zauberei (§. 4. S. 73.), woraus sowohl die Ost- als auch Westgothischen Gesetze gegen Zeichendeuter, Wahrsager, Wettermacher und manche ähnliche Bestimmungen in den Gesetzen bei den übrigen Germanischen Volksstämmen [9a]) erklärlich sind. [10]) Da auch die Burgunder, welche im Jahre 413 sich auf das Nicänische Glaubensbekenntniß hatten taufen lassen, sich dem Irrthume der meisten ihrer Germanischen Stammesgenossen anschlossen, [11]) so sah gegen den Ausgang des fünften Jahrhunderts die Kirche sich überall von Arianern umringt.

---

[9]) *Lex Wisigoth.* Lib. 12. Tit. 2. c. 2.

[9a]) Sehr ausführlich ist dieser Gegenstand erörtert in dem zweiten Bande von Mone's Gesch. d. Heidenthums im nördlichen Europa.

[10]) *Edict. Theod. Reg.* c. 108. 111. 154. — *Lex Wisigoth.* Lib. 6. Tit. 2. de maleficis atque consulentibus eos, atque veneficis. — Tit. 3. c. 7. Vergl. Mone a. a. O. S. 184. u. f.

[11]) Vergl. *Pagi*, Critica Historico-Chronologica in Annales C. Baronii. Tom. II. p. 116. p. 386.

Um diese Zeit war es, als für sie durch die Bekehrung des Königs Chlodwig ein abendländischer Constantin[12]) erweckt wurde.

Die erste Bekanntschaft mit dem Christenthume war Chlodwig durch seine Gattin Chlotildis zugeführt worden, so wie nachmals die aus seinem Stamme entsprossene Bertha, die Tochter Chariberts I., die erste Kunde von dem Erlösungswerke Jesu Christi zu den Angelsachsen brachte. Bertha wurde an König Aethelbert von Kent unter der Bedingung verheirathet, daß man ihr die freie Ausübung der Christlichen Religion gestatte.[13]) Auf diese Weise wurde durch die Fränkische Königstochter die Bekehrung ihres Gemahls und seines Volkes vorbereitet, welche im Jahre 591 durch den von Pabst Gregor dem Großen abgesendeten heil. Augustinus wirklich vollendet ward. Von Kent aus verbreitete sich das Christenthum, zum Theil auch durch die Vermittlung von Verheirathungen[14]) der königlichen Töchter an die heidnischen Stammesoberhäupter, nach den übrigen Angelsächsischen Reichen hin und zu Ausgang des siebenten Jahrhunderts begann eine große Religiosität bei den Stämmen der Angelsachsen zu herrschen,[15]) welche indeß durch die Kämpfe dersel-

---

[12]) Vergl. *Greg. Turon.* II. 31.

[13]) *Beda Venerab.*, Hist. eccl. Anglor. I. 25.

[14]) *Beda Venerab.* a. a. O. II. 9. III. 21. IV. 21. Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 77.

[15]) *Beda Venerab.* a. a. O. V. 24. Vergl. *Paul. Diac.* d. gest. Langob. VI. 37.

den mit den Dänen wiederum fast gänzlich vernichtet worden ist.

Bei den Franken, denen schon vor der Bekehrung Chlodwigs der Arianismus nicht ganz unbekannt geblieben war (§. 16. Note 22 a.), gelangte zwar die Kirche zu einer allgemeinen Anerkennung, dessenungeachtet finden sich aber noch bis zum achten Jahrhunderte hin mancherlei Spuren der wirklichen Ausübung des Heidenthums bei ihnen vor,[16]) so wie auch hin und wieder ketzeri-

---

[16]) Vergl. *Vita S. Fridol. Abb. Secking.* (s. oben §. 24. Note 7.). *Vita S. Lupi Ep. Senon.* (bei *Boucquet,* Tom. III. p. 491). — Rex Chlotharius — virum Dei Lupum Episcopum retrusit exilio in pago quodem Neustriae, nuncupante Vinemaco, traditum Duci *pagano,* nominè Bosoni Landegisilo. Quem ille direxit in villa, quae dicitur Andesagina super fluvium Anciam, ubi erant templa fanatica a Decurionibus culta. — Ibique quendam illuminans caecum, praedictum Ducem superbum sub sanctae Crucis humiliavit signaculo, atque vitali tinxit in lavacro; plurimumque Francorum exercitum, qui adhuc erroris detinebatur laqueo, Sanctum illuminavit per baptismum. — *Vita S. Eustasii Abb. Luxov.* N. 1. p. 150. — Progressus igitur Warascis (in der Provincia Sequanorum) praedicat, quorum *alii idolatriae* cultibus, alii Fotini vel Bonosi errore maculati erant (c. ann. 617.). — Vergl. *Vita S. Agili Abb. Resbac.* c. 9. p. 511. — *Vita S. Salab. Abbat. Laudun.* N. 7. p. 605. — *Vita S. Amand. Traject. Ep.* N. 11. p. 533. — audivit (Amandus) pagum esse quemdam praeter fluenta Scaldi fluvii, cui vocabulum est Gandavi, cujus loci habitatores iniquitas diaboli circumquaque vehementer irretivit, ut incolae terrae illius, relicto Deo, arbores et ligna pro Deo colerent, atque fana vel idola adorarent. — Amandus begiebt sich zum Bischof Acharius, eundemque humiliter po-

sche Lehren hier Eingang fanden, insonderheit die Irrthümer des Photinus und Bonosus.[17] Vom Arianismus ist seither aber weder bei den Franken, noch bei den Burgundern die Rede, wogegen ein großer Theil der bald nach ihrer Einwandrung in Italien zur Kirche bekehrten Langobarden sich zu demselben bekannte, bis daß er auch hier allmählig wiederum verschwand.

Im Laufe des siebenten Jahrhunderts wurde das Evangelium auch in Schwaben, in Bayern und in Friesland verkündigt. In jenen beiden Ländern hatte unzweifelhaft das Christenthum schon früher eine weite

stulavit, ut apud Regem Dagobertum quantocius pergeret, Epistolasque ex jussu illius acciperet, ut si quis se non sponte per Baptismi lavacrum regenerare voluisset, coactus a Rege sacro oblueretur Baptismate. — Vergl. *Vita S. Remacli Ep. Traject.* c. 12. p. 545. Der heil. Remaclus kommt nach dem Ardennerwalde. Warchinnam rivulum accedit, invenit illic certa indicia, loca illa quondam idolatriae fuisse mancipata. Erant illic lapides Dianae et id genus portentosis nominibus inscripti vel effigies eorum habentes; fontes etiam, hominum quidem usibus apti sed gentilismi erroribus polluti atque ob id etiamnum daemonum infestationi obnoxii. — Et quia locum illum a malorum spirituum infestationi mundaverat, Malmundarium quasi a malo mundatum, placuit eum appellare. — *Vita S. Landeb. Ep. Traject. ad Mos.* N. 8. p. 596. Introivit itaque aliquando in Texandriam, ubi plurima templa destruxit.

17) *Vita S. Eustasii Abb. Luxov.* N. 1. p. 500. (s. die vorige Note). — Ueber die Irrlehren selbst vergl. *Natalis Alexander*, Hist. eccles. Tom. 7. p. 105. p. 136. — Gr. Stolberg a. a. O. Bd. 10. S. 329. Bd. 13. S. 158.

Verbreitung gefunden, war aber seit den stürmischen Zeiten des fünften Jahrhunderts fast gänzlich unterdrückt worden. Es ist daher die Annahme nicht richtig, daß der heil. Severinus († 482), welcher in jenen Zeiten in Noricum und Rhätien als ein tapfrer Streiter für den Christlichen Glauben auftrat, der erste Apostel dieser Gegenden gewesen sey.[18]) Darauf kam im Jahre 612 der heil. Columban zu dem Stamme der Alemannen und predigte ihnen das Christenthum.[19]) Er war von Geburt ein Irländer und im Jahre 585 nach Frankreich gekommen, wo er als ein eifriger Beförderer des klösterlichen Lebens auftrat und selbst der erste Abt des von ihm gestifteten Klosters zu Luxeuil wurde. Wegen des gerechten Tadels, den er gegen den Lebenswandel König Theodorichs II. und Brunhildens aussprach, zog er sich den Haß beider zu; er wurde vertrieben und begann nunmehr sein Bekehrungswerk bei den in der Nähe des Bodensees wohnenden Alemannen. Zu ihm gesellten sich der heil. Eustasius († 627) und der heil. Gallus. Ersterer wurde im Jahre 613 Columbans Nachfolger als Abt von Luxeuil und begab sich im Jahre 617, nachdem er die im Frankenreiche aufkeimenden Irrlehren (s. oben) bekämpft, in Begleitung des heil. Agilus zu den Bayern, während S. Columban zu den Langobarden gegangen und hier,

---

[18]) Vergl. Muchar, der Römische Norikum. Bd. 2 S. 150.

[19]) *Caes. Baronius*, Annales Ecclesiastici. Tom. VIII. ann. 612. — Vergl. *Pagi* a. a. O. p. 676. p. 735.

nachdem er das Kloster Bobbio gegründet, [20]) im Jahre 615 gestorben war. So lag seither vornämlich dem heil. Gallus die Bekehrung der Alemannen ob. Er bauete hier am Fuße der Alpen für sich und seine Gefährten einige Zellen, aus welchen nachmals (690) das Kloster S. Gallen, besonders berühmt durch die mit demselben verbundene Schule, hervorgegangen ist. [21]) Wie der heil. Columban so war auch S. Gallus von Geburt ein Irländer gewesen; ein Gleiches gilt vom heil. Kilian, welcher im Jahre 686 nach Rom kam und von Pabst Conon sich die ausdrückliche Vollmacht zur Verkündigung des Christenthumes bei den Heiden erbat, worauf er dasselbe in dem ehemaligen südlichen Thüringerlande, auf welches der Name Frankens übergegangen war (§. 16. S. 307.), predigte. Er bekehrte hier einen Herzog Namens Gozbert und starb den Märtyrertod im Jahre 689. [22]) — Bei den Bayern war es außer den beiden angeführten Glaubensboten, S. Eustasius und S. Agilus, vornämlich der heil. Emmeran, wahrscheinlich ein Franke von Geburt, [23]) welcher das Evangelium verkündete; [24]) auch er starb als Blutzeuge für die Religion Jesu (652). Nach ihm

---

[20]) *Paul. Diacon.* a. a. O. IV. 43.

[21]) Vergl. Mascou, Geschichte der Teutschen. Bd. 2. Buch 15. Kap. 23.

[22]) S. *Baronius* a. a. O. Tom. VIII. ann. 686. nro. 6—9. ann. 689.

[23]) Luden, Geschichte des Teutschen Volks. Bd. 3. S. 601.

[24]) S. *Pagi* a. a. O. Tom. III. p. 11.

(696) lehrte hier der heil. Ruprecht,[24a]) der auf den Trümmern der alten Stadt Juvavia eine Kirche stiftete, durch welche der Grund zu der nachmaligen Stadt Salzburg gelegt wurde.

Die auffallende Erscheinung, daß die meisten der Glaubensboten, die zu den den Franken benachbarten Völkern kamen, keine Franken waren, kehrt auch in Betreff der Friesen wieder; hier wurde das Christenthum hauptsächlich von Angelsächsischen Geistlichen verkündet. Nächst dem heil. Wilfried, dem Erzbischofe von York, welcher zur Zeit Ebroins bei den Friesen lehrte,[25]) bemühte sich ganz besonders der Angelsächsische Mönch Egbert, der sich in Irland aufhielt, um die Bekehrung derselben. Er selbst hatte bei den Dänen, Sachsen und Friesen das Evangelium gepredigt und sendete zu den letzteren im Jahre 690 zwölf Priester zu gleichem Zwecke hin.[26]) Unter diesen hat sich ganz besonders S. Wilibrod[27]) berühmt gemacht, der, nachdem er eine Zeit lang mit segensreichem Erfolge gewirkt hatte, sich nach Rom begab und im Jahre 696 vom Pabste zum Erzbischof von Friesland consecrirt wurde. Weniger glücklich waren die Bekehrungsversuche bei den Sachsen. Insonderheit ließ es sich der heil. Faro, der zur Zeit Chlothars II. lebte, angelegen seyn, die bei den Franken

---

[24a]) Vergl. *Pagi* a. a. O. Tom. III. p. 141.

[25]) *Vita S. Wilfr.* (ab Eddio conscr.) c. 27. — Vergl. Mascou a. a. O. Kap. 19. 21. 24.

[26]) *Beda Venerab.* a. a. O. V. 10. 11.

[27]) *Pagi* a. a. O. Tom. III. p. 127.

in Gefangenschaft befindlichen Sachsen der Kirche zuzuführen; wenn es daher von ihm heißt, er sey der Erste gewesen, der den Samen des Christenthums bei den Sachsen ausgestreuet habe,[28]) so ist dieß jedoch nicht dahin zu verstehen, als sey er selbst nach dem Sachsenlande zu diesem Zwecke hingegangen, sondern dieß geschah zuerst von Egbert (s. oben) und nach ihm von dreien andern Angelsächsischen Priestern, von Suibert, von dem schwarzen und dem weißen Ewald,[29]) wie sie zur Unterscheidung von einander genannt zu werden pflegten.

So groß auch die Verdienste waren, welche alle diese, als Werkzeuge des heil. Geistes lehrenden Männer sich um die Bekehrung der heidnischen Germanen erwarben, so darf man dennoch Winfried oder Bonifacius als den eigentlichen Apostel der Deutschen bezeichnen. Nicht nur hat er da, wo jene ihm vorgearbeitet, die Kirche fester begründet, sondern auch das Panier des Kreuzes Jesu Christi zu mehreren Germanischen Stämmen hingetragen, denen dasselbe bis dahin fremd geblieben war. Winfried[30]) war im Jahre 680

---

[28]) *Vita S. Faron. Ep. Meldens.* c. 76. p. 504.

[29]) *Beda Venerab.* a. a. O. V. 11. Vergl. v. Ledebur, das Land und Volk der Bructerer. S. 227.

[30]) Vergl. über ihn: *Vita S. Bonifacii Archiepiscopi* auct. *Willibaldo Presbytero.* (bei *Pertz,* Monum. Germ. hist. Tom. II. p. 331 sqq.). — *Vita S. Bonifacii* auct. *Othlone* (bei *Serarius,* Res Moguncíacae p. 321.). — *Epistolae S. Bonifacii Archiepiscopi Magontini et Martyris* ordine chronologico dispositae, notis et variantibus illustratae a Steph. Alex. Würdtwein. Magont. 1789. fol.

Amöneburg ein Kloster [38]) und stattete darauf durch einen treuen Gehülfen dem Pabste einen ausführlichen Bericht über die Resultate seiner Bemühungen ab. Gregor II. berief ihn nach Rom (723) und indem er ihn am Tage des heil. Apostels Andreas zum Bischofe erhob, legte er ihm den Namen Bonifacius bei. [39]) Bei dieser Gelegenheit gelobte Winfried dem Pabste eidlich die treue Anhänglichkeit an die Lehre der Kirche Jesu Christi und den Gehorsam gegen den Nachfolger S. Peters. [40]) Zur weiteren Fortsetzung des begonnenen Wer-

[38]) *Willibald.* a. a. O. c. 7. — *Othlo* a. a. O. c. 16.

[39]) *Othlo* a. a. O. c. 18.

[40]) Dieser Eid steht bei *Othlo* a. a. O. c. 19. und *lautet* wie folgt: In nomine Domini Dei Salvatoris nostri Iesu Christi, imperante domino Leone Magno Imperatore, anno VII. post consulatum ejus sed et Constantini Magni Imperatoris ejus filii anno IIII. Indictione VI. promitto ego Bonifacius Dei gratia Episcopus, tibi, beate Petre Apostolorum princeps, Vicarioque tuo beato Gregorio Papae, et successoribus ejus per Patrem et filium et Spiritum sanctum, Trinitatem inseparabilem, et hoc sacratissimum corpus tuum, me omnem fidem et puritatem sanctae fidei Catholicae exhibere, et in unitate ejusdem fidei, Deo operante, persistere, in quo omnis Christianorum salus esse, sine dubio comprobatur, nullo modo me contra unitatem communis et universalis Ecclesiae, suadente quopiam, consentire, sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum, tibi et utilitatibus tuae Ecclesiae, cui a Domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto Vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere. Sed si cognovero Antistites contra instituta antiqua sanctorum Patrum conversari, cum eis nullam habere communionem aut conjunctio-

Werkes begab sich Bonifacius zu Karl Martell, dem er von dem Pabste dringend empfohlen wurde; gleichzeitig versah ihn Gregor II. nicht nur mit Schreiben an den gesammten geistlichen und weltlichen Adel im Austrasischen Reiche, und an einige Thüringer, welche, trotz des fast allgemeinen Abfalles ihres Volkes, der Kirche treu geblieben waren, sondern auch mit einem Briefe an die Sachsen.[41] Trotz der Unterstützung Karl Martells, stellten sich dem heil. Bonifacius dennoch bei seinem Bekehrungswerke große Schwierigkeiten entgegen, weniger wie es scheint in der Hartnäckigkeit der Heiden, als in der Abtrünnigkeit vieler Priester. In der Bedrängtheit seines Herzens wendete sich Bonifacius Trost suchend an seinen Freund, den Bischof Daniel von Winchester;[42] gleichzeitig (725) rief er, auf die in

junctionem; sed magis, si valuero prohibere, prohibeam; si minus, hoc fideliter statim domno meo Apostolico renuntiabo. Quod si, quod absit, contra hujus professionis meae seriem aliquid facere quolibet modo, seu ingenio, vel occasione, tentavero, reus inveniar in aeterno judicio, ultionem Ananiae et Saphirae incurram, qui vobis etiam de rebus propriis fraudem facere praesumpsit. Hoc autem indiculum Sacramenti ego Bonifacius exiguus Episcopus manu propria scripsi, atque ponens supra sacratissimum corpus sancti Petri, ita ut praescriptum, Deo teste et judice, feci sacramentum, quod et conservare repromitto.

41) *Epistolae S. Bonif.* Ep. 5. 6. 8. 9. 10. Ueber die Bekehrung Sächsischer Stämme durch den heil. Bonifacius s. v. Ledebur a. a. O. S. 282.

42) *Epistolae S. Bonif.* Ep. 12. — Daniel antwortete ihm in zweien Briefen, welche ebenfalls in der Sammlung von Würdtwein (Ep. 13. 14) enthalten sind. Vergl. §. 31. Note 23.

seinem Vaterlande herrschende Religiosität mehr als auf die der Franken vertrauend (bei welchen damals durch Karl Martells Verfahrungsweise die Kirche sich nicht in einem erfreulichen Zustande befand; s. §. 17. S. 332.), mehrere fromme Männer und Frauen aus England zu seinem Beistande herbei.[43]) Bonifacius hatte jedoch unterdessen unermüdet an der Bekehrung der Hessen und Thüringer fortgearbeitet und sich dabei stets durch den von ihm erbetenen Rath des heil. Vaters leiten lassen.[44]) Um seinem Werke auch für die Zukunft noch mehr Bestand zu geben, gründete er bei jenen Stämmen eine Mehrzahl von Kirchen und Klöster.[45]) In solcher

---

[43]) *Othlo* a. a. O. c. 30. — Inter quos erant praecipui viri, Burchardus et Lullus, Willibalt et Wunnibalt frater ejus; Witta et Gregorius; foeminae vero religiosae, matertera scilicet sancti Lulli, nomine Chunihilt, et filia ejus Berathgit, Chunitrut et Tecla, Lioba et Waltpurgis, soror Willibaldi et Wunibaldi; sed Chunihilt et filia ejus Berathgit valde eruditae in liberali scientia, in Thuringorum regione constituebantur Magistrae, Chunitrud in Bagoariam destinata est, ut verbi divini semina ibidem spargeret, Tecla vero juxta fluvium Moin, in locis Kihhingen et Ochsnofrutt nuncupatis, collocavit. Lioba quoque ad Biscofeshein, ut illic multitudini Virginum congregatae praeesset, constituit. *Pagi* a. a. O. Tom. III. p. 203. glaubt, daß die Berufung der bei *Othlo* a. a. O. genannten Frauen erst in einer späteren Zeit (nach 744) geschehen sey. Vergl. *Epistol. S. Bonif.* p. 44. Note. — Das Argument von Pagi, daß der heil. Sturm, den Bonifacius um jene Personen nach Deutschland einzuladen, nach England gesendet hatte, erst seit dem Jahre 744 als Abt von Fulda genannt werde, entscheidet Nichts.

[44]) *Epistolae S. Bonif.* Ep. 15. 24.

[45]) Namentlich das Kloster Ohrdorf in Thüringen. Wil-

Wirksamkeit verharrte der Heilige bis zum Jahre 737, während welcher Zeit er von Pabst Gregor III. zum Erzbischof erhoben war (732).[46] Er begab sich nunmehr zum dritten Male nach Rom, theils um sich dem Pabste persönlich vorzustellen, theils um hier an der irdischen Ruhestätte der heil. Apostel Petrus und Paulus die Fürbitte derselben zur Ausdauer in dem übernommenen Werke anzusprechen.[47] Schon zuvor hatte Bonifacius Bayern wiederum besucht, nach seiner Rückkehr (739) aus Rom wendete er sich zuerst dorthin, wo er sogleich mit der Organisation der Kirchenverfassung den Anfang machte. Er theilte das Land in vier Diöcesen, Salzburg, Freisingen, Regensburg und Passau.[48] Bald darauf gründete (741) er vier andre Bisthümer, theils für die Thüringischen, theils für die Hessischen Gegenden, nämlich Würzburg, Eichstädt, Büraburg (bei Fritzlar) und Erfurt, doch waren die beiden letzteren nicht von Dauer; in eben diese Zeit (744) fällt die Stiftung des Klosters Fulda, als dessen erster Abt der heil. Sturm eingesetzt wurde. Schon lange aber hatte Bonifacius mit Betrübniß den Verfall der Kirchenzucht im Fränkischen Reiche wahrgenommen; zum Zwecke ihrer Wiederherstellung wendete er sich an

---

libald a. a. O. c. 8. — *Othlo* a. a. O. Ueber die bei den Hessen von dem heil. Bonifacius umgehauene Donnereiche s. oben §. 31. Note 24.

[46]) *Epistolae S. Bonif.* Ep. 25.

[47]) *Othlo* a. a. O. c. 35.

[48]) *Othlo* a. a. O. c. 39.

den frommen Karlmann, den damaligen Major Domus von Austrasien, und vermochte ihn dazu, mehrere Synoden zu berufen, auf welchen eine grosse Anzahl die Verbesserung der Kirchenzucht bezweckende Bestimmungen getroffen wurde. Auf einer jener Synoden wurde der Mainzische Bischof Gewilieb, wegen Ausübung der Blutrache, seines Amtes entsetzt, worauf dann Bonifacius selbst, der bis dahin keine Diöcese gehabt hatte, die Mainzische übernahm,[49]) die dadurch nicht allein zu einem Erzbisthum erhoben wurde (745), sondern auch sehr bedeutend an Umfang gewann, indem die Sprengel der beiden Bisthümer Büraburg und Erfurt dazu geschlagen wurden. Seitdem Bonifacius seinen Sitz zu Mainz genommen hatte, wirkte er, als erster Geistlicher im Fränkischen Reiche, in unverdrossener Thätigkeit und unter steter Anweisung des damaligen Pabstes Zacharias, für die Verbesserung des kirchlichen Lebens,[50]) und hat sich nicht minder darin, wie in der Bekehrung der Heiden, außerordentliche Verdienste erworben. Diese lag ihm aber ganz besonders am Herzen, und wie er stets bereit und von der Sehnsucht darnach erfüllt war, sein Leben für Seinen Heiland hinzuopfern, so begab er sich auch von Neuem im Jahre 754 zu den noch immer nicht völlig für das Christenthum gewonnenen Friesen, denen er selbst schon zweimal das Evangelium verkündet

[49]) *Othlo* a. a. O. c. 40—44.

[50]) Der Briefwechsel zwischen Bonifacius und Zacharias steht in den *Epist. S. Bonif.* Ep. 51—53. 59. 60. 62. 67. 70. 74. 82. 83. 86—88.

hatte. Auch diesmal waren seine Bemühungen von glücklichem Erfolge begleitet, ihm selbst aber und seinen Gefährten schenkte Gott die Krone des Märtyrerthums. Von den Heiden überfallen sank der Heilige, das Evangelium in der Hand, unter den Streichen ihrer Schwerter.[51] Seinem Wunsche gemäß wurden seine irdischen Ueberreste nach dem Kloster Fulda gebracht.[52]

III. Vom Canonischen Rechte.

Hülfsmittel.

Vergl. *Ioh. Bingham*, Origines sive antiquitates ecclesiasticae, in linguam latinam versae a *Io. Henr. Grischovio* cum praef. *I. F. Buddei.* Vol. 10. 1724—29.

Alex. Aurel. Pelliccia, de Christianae Ecclesiae primae, mediae et novissimae aetatis politia libri sex. Tomi III. Neapol. 1777. Editio nova (bisher Tom. I. u. II.) cura *Ioh. Ign. Ritter.* Colon. 1829.

Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 4te Auflage. Bonn 1829.

§. 33.

1. Quellen des Canonischen Rechtes.

So wie das Germanische Recht, welches seinem Ursprunge nach aus heidnisch religiösen Grundlagen

51) Othlo a. a. O. Lib. II. c. 27.

52) Othlo a. a. O. c. 29.

hervorgegangen war, auf zweierlei verschiedenen Quellen, nämlich auf der mündlichen und schriftlichen Ueberlieferung beruhte, so findet sich ein gleiches Verhältniß auch bei dem wahrhaft göttlichen, den Menschen geoffenbarten Rechte vor. In den heiligen Büchern des alten Bundes, vornämlich in den zehn Geboten, *) hatte Gott den Juden allerdings ein schriftliches Gesetz gegeben, allein daneben pflanzte sich dennoch stets die ununterbrochene mündliche Tradition der von Gott gemachten, nicht in dem Gesetze enthaltenen, Offenbarungen fort, durch welche die Schrift selbst erst verständlich wurde. [1]) Eben dasselbe kehrt bei dem neuen von Gott mit dem Menschengeschlechte aufgerichteten Bunde wieder. Christus Selbst offenbarte die Gesetze [1a]) des neuen Bundes nur mündlich und es wurden dieselben eine Zeit lang auch nur mündlich weiter überliefert, und das um so mehr, als Er keinem Seiner Jünger den Befehl gegeben, sie niederzuschreiben. [2]) Erst mehrere Jahre nach Christi Auferstehung und Himmelfahrt begannen einzelne Seiner Apostel und Schüler, theils die Geschichte Seines irdischen Lebens aufzuzeichnen, theils

---

*) Vergl. Glosse bei Graff, Diutiska. Bd. 1. S. 197. *decalogum*, çehan uuort aeuua. S. 516. *decalogi*, zehan uuorto.

[1]) Vergl. Philosophie der Geschichte oder über die Tradition. (Frankf. a. M.) Bd. 1. S. 12. 13.

[1a]) Vergl. Glosse bei Docen, Miscellaneen. Bd. 1. S. 234. Sezzari, *Christus utriusque testamenti conditor.*

[2]) Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 11.

Briefe über die Christliche Religion, meistens ermahnend, an einzelne Personen und an die von ihnen gestifteten Gemeinden zu schreiben, theils die ihnen über die Zukunft gewordenen Offenbarungen in schriftlicher Form der Mit- und Nachwelt zu überliefern. Bis zum Nicänischen Concilium (§. 32. S. 644.) waren diese einzelnen Stücke keineswegs gesammelt und so beruhte die Christliche Religion während dieser Zeit fast nur auf ungeschriebenen Quellen. Da in diesen gleichzeitig die ersten Vorschriften und Gesetze für die Kirche, als die von Christus gegründete Gemeinschaft der Gläubigen, enthalten sind, so beruhten also auch die kirchenrechtlichen Verhältnisse in älterer Zeit nur ganz theilweise auf geschriebenen Quellen. Die Synode zu Nicaea sprach es aus, welche von den unter dem Namen der Apostel und Evangelisten verbreiteten Schriften wirklich echt seyen und setzte fest, daß diese, weil sie aus einer unmittelbaren Inspiration des heil. Geistes hervorgegangen, neben der mündlichen Ueberlieferung als völlig gesetzmäßige Quellen der Christlichen Religion von der ganzen Kirche angenommen und verehrt werden müßten. Diese Schriften des neuen Bundes sind daher auch als die ältesten geschriebenen Quellen des Kirchenrechtes zu betrachten. Die weitere Entwicklung desselben geschah zunächst durch das Herkommen und so bildete sich in dieser Beziehung ebenfalls eine Tradition,[3] die aber wegen ihres mensch-

---

[3]) Ueber die alten Traditionen vergl. Walter a. a. O. §. 62.

lichen Ursprunges nicht Quelle für die Religion seyn kann. Von sehr großem Einflusse auf die allmählige Ausbildung des kirchlichen Rechtes waren aber die Beschlüsse der Concilien, zu welchen theils die Bischöfe der ganzen Kirche (öcumenische Concilien), theils die Bischöfe in einzelnen Ländern oder Gegenden (National- oder Provinzial-Concilien) sich versammelten.

Außer der Synode zu Nicaea wurden im Laufe des vierten und fünften Jahrhunderts noch drei öcumenische Concilien gehalten, das Constantinopolitanische (389), das Ephesinische (431) und das Chalcedonische (451). Der Zweck dieser allgemeinen Concilien war hauptsächlich der, um in zweifelhaften Fällen, also besonders in Folge ausgebrochener Streitigkeiten, unter dem verheißenen Beistande des heil. Geistes, über den richtigen Sinn der kirchlichen Dogmen zu bestimmen. In diesen Concilien ist das Bewußtseyn der ganzen Kirche vereinigt und es sind hier die Bischöfe den Schöffen vergleichbar, indem sie aus dem vorhandenen Schatze der von Gott gegebenen (geschaffenen) Gesetze (— deren Inbegriff man auch hier mit dem Ausdrucke Laga oder Ehe bezeichnen könnte —) schöpfen, die Satzung schaffen, in der sie das göttliche Gesetz gleichsam nur reproduciren (vergl. §. 13. S. 232.). Aber wenn das Concilium auch nicht versammelt ist, so bleibt die Kirche, wegen der steten Anwesenheit des heil. Geistes, dennoch unfehlbar und eben in dieser Beziehung ist ihr von Christus eine Stütze, ein Organ, in dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern, den Römischen Bischöfen

oder Päbsten, [4]) eingesetzt. Der Pabst selbst ist Mitglied des Conciliums, er ist in demselben der erste unter den Schöffen, der Richter (§. 13. S. 236.); ihm steht daher vorzugsweise die Sorge für die Ausführung der Beschlüsse des Conciliums zu und eben in dieser richterlichen Anwendung derselben ist er unfehlbar. Daher erhält die Entscheidung eines jeden Conciliums, wenn der Pabst demselben auch nicht persönlich beiwohnt, durch seine Bestätigung den Character der Unfehlbarkeit. [5])

Die Bestimmungen der Concilien über Dogmen sind mittelbar ebenfalls Quellen für das Kirchenrecht; neben denselben haben jene Versammlungen auch Gesetze über die kirchliche Disciplin (Canones) erlassen, welche nur den Character menschlicher Satzungen an sich tragen. Dasselbe gilt von den Vorschriften der Päbste, welche diese seit dem fünften Jahrhunderte über Gegenstände der Kirchenzucht gegeben haben [6]) und welche gewöhnlich mit dem Namen der Decretalen bezeichnet werden. —

Diese verschiedenen Quellen des Kirchenrechtes fing man zuerst im Orient, dann auch im Occident zu sammeln an. Die Sammlungen, welche man bereits im fünften Jahrhunderte in Spanien und Italien antrifft, sind zum großen Theile aus dem Griechischen übersetzt.

---

[4]) Der Name Papa wurde anfänglich allen Bischöfen beigelegt, seit dem sechsten Jahrhunderte indeß führt ihn vorzugsweise der Römische Bischof.

[5]) Gr. Stolberg, Gesch. d. Relig. Jesu. Bd. 10. S. 139.

[6]) Walter a. a. O. §. 64.

Zu Anfang des sechsten Jahrhunderts kamen in Italien drei Sammlungen des Abtes Dionysius Exiguus († 536) in Umlauf,[7]) während in Spanien eine ähnliche Arbeit, deren Abfassung in die Jahre 633 bis 636 zu setzen ist und gewöhnlich dem Bischof Isidor von Sevilla zugeschrieben wird, zu ganz besonderem Ansehen gelangte.[8]) Diese, so wie eine der Dionysischen Sammlungen enthält bereits eine erhebliche Anzahl päbstlicher Decretalen. Die Arbeiten des Dionysius fanden auch in dem Fränkischen Reiche, wo sie noch mit den Beschlüssen von Provinzialconcilien verarbeitet wurden,[9]) so wie bei den Angelsachsen Eingang. Hier trifft man jedoch schon seit dem siebenten Jahrhunderte eine selbstständige Sammlung an, nämlich die Capitularien des Erzbischofs Theodor von Canterbury († 690), nicht minder ist die große Sammlung des Erzbischofs Egbert von York († 771) noch in die Zeit vor der Vereinigung der Heptarchie zu setzen.[10]) Von jedem dieser beiden Verfasser rührt auch ein sogenanntes Pönitentialbuch her, worunter man ein genaues Verzeichniß der Seitens der Kirche für die einzelnen Vergehungen auferlegten Bußübungen versteht.[11]) —

Außer diesen eigentlich kirchlichen Gesetzen haben

---

[7]) Walter a. a. O. §. 75.

[8]) Walter a. a. O. §. 78.

[9]) Walter a. a. O. §. 80.

[10]) Walter a. a. O. §. 79.

[11]) Vergl. darüber Mone, Quellen und Forschungen. Bd. 1. S. 482 u. f.

die weltlichen Verordnungen, zuerst die der Römischen Kaiser, sodann auch die Gesetze der Könige in den einzelnen Germanischen Reichen Manches über die kirchlichen Verhältnisse bestimmt. Eine Anzahl der kaiserlich-Römischen Gesetze enthielt bereits der Codex Theodosianus, welcher in Italien, Spanien und Gallien geltendes Recht geworden war. In Italien wurde derselbe, seitdem Justinian die Halbinsel wieder erobert hatte, antiquirt, indem nunmehr die Novellen dieses Kaisers (besonders in dem Julianischen Auszuge) zuerst hier zur Anwendung kamen, sich dann aber, so weit sie kirchliche Verhältnisse betrafen, auch nach Frankreich hin verbreiteten, wo man bisher dergleichen Bestimmungen des weltlichen Rechts aus dem Breviarium Alaricianum geschöpft hatte. In Spanien selbst war dieses Gesetzbuch durch die Lex Wisigothorum, die manche, die Kirchendisciplin betreffende Gesetze enthält, bereits außer Gebrauch gekommen.[12]) Auch die Leges Luitprandi [13]) so wie manche der Germanischen Gesetzbücher, die im Umfange des Fränkischen Reiches galten, liefern für das Kirchenrecht einige Ausbeute.[14])

§. 34.

2. Einzelne Institute des Canonischen Rechtes.

Das Verhältniß der Kirche zu der weltlichen Macht

---

[12]) Vergl. Walter a. a. O. §. 65. §. 71. §. 82.

[13]) *Leg. Luitpr.* VI. 143.

[14]) Vergl. z. B. *Lex Ripuar.* Tit. 7. u. f. Wegen der *Lex Alam.* und *Lex Bajuv.* s. oben §. 27. S. 562.

war bereits durch ausdrückliche Bestimmungen in den heiligen Schriften des neuen Bundes festgesetzt worden, wonach jedes Mitglied der Kirche ohne Unterschied in allen zeitlichen Dingen zum Gehorsame gegen seine weltliche Obrigkeit verpflichtet war. [1]) Der weltlichen Macht vertraute sich aber die Kirche zum Schutz und Schirm an und es war dieß namentlich das Verhältniß, welches im Römischen Reiche seit der Zeit Constantins des Großen bestand. Ganz analog gestalteten sich die Verhältnisse der Kirche in den Christlich-Germanischen Reichen. Jeder König galt als der Beschützer der Kirche in seinem Lande, als der höchste Schirmvogt derselben wurde aber der Kaiser anerkannt, welcher demnach auch in dieser Beziehung (vergl. §. 24. S. 475) über allen seinen Germanischen Provinzialkönigen stand. Kirche und Reich waren daher schon in jener Zeit, ohne Unterordnung der Kirche unter das Reich oder umgekehrt, innig mit einander vereinigt. Das Reich hatte die Kirche in sich zum Schutz und Schirm, um-

---

[1]) *Evang. sec. Matth.* XXII. 21. Reddite ergó, quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo. — *Epist b. Pauli ad Roman.* XIII. 1. 2. Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, non est enim potestas, nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit etc. — *Epist. b. Petri prima.* II. 13—15. Subjecti igitur estote omni humanae creaturae propter Deum — quia sic est voluntas Dei. *Epist. b. Pauli ad Tit.* III. 1. Admone illos, principibus et potestatibus subditos esse, dicto obedire, ad omne opus bonum paratos esse. — Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 40. §. 41.

gekehrt aber hatte die dem weltlichen Reiche vorleuchtende Kirche dasselbe in sich zur Entsündigung und Heiligung des Menschengeschlechtes aufgenommen. Daraus erklärt es sich, weshalb in den Germanischen Reichen, die Ausstoßung aus der Kirche (Bann) und die Ausstoßung aus dem Reiche (Reichsacht) sich zwar nicht unbedingt identificirten, aber doch als untrennbar neben einander bestanden. — Das richtige Verhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ist indessen fast zu allen Zeiten verletzt worden und vornämlich haben die Römischen Kaiser sich manche willkührliche Eingriffe in die Gerechtsame der Kirche gestattet, wodurch die Kirchengewalt in ihrer gesetzmäßigen Ausübung und selbstständigen Entwicklung vielfach gehemmt worden ist. —

Nach den Bestimmungen der Quellen der Christlichen Religion und den späteren Gesetzen ist die Kirchengewalt, nach ihren dreien Zweigen, dem Lehramte, dem Priesterthume und der Kirchenregierung [a]), vorzugsweise denjenigen Personen übertragen, welche durch eine besondere Weihe, durch die Ordination, zur ausübenden Theilnahme an derselben fähig gemacht worden sind. (vergl. §. 31. S. 640) Diese bilden den sogenannten Clerus (bei den Angelsachsen gehadode men) im Gegensatze zu allen übrigen Personen, welche unter dem Ausdrucke der Laien verstanden werden. Insonderheit liegt die Verrichtung der meisten gottesdienstlichen Handlungen dem Clerus ausschließlich und zwar zunächst

---

[a]) Vergl. Walter a. a. O. §. 21.

dem Bischofe ob, der sich eben in dieser Beziehung durch die Mittheilung der Weihen Gehülfen bestellt. Nach dem Grade der auf diese Weise mitgetheilten Fähigkeiten unterscheidet man mehrere Kirchenämter, deren Inbegriff unter dem Ausdrucke: Hierarchie der Weihe (hierarchia ordinis) verstanden wird. Die unterste Stufe ist die Weihe zum Ostiarius, mit welcher gemeinschaftlich die Weihen zum Lector, Exorcista, Acolythus, in älterer Zeit auch die zum Subdiaconus, die niederen Ordines bildeten. Zu den höhern hingegen werden außer dem Subdiaconat, die Weihe zum Diaconus und Presbyter gerechnet. Es kennt demnach die Kirche sieben Weihen und es kann daher der Presbyter ohne neue Ordination zum Episcopat emporsteigen. Auf ihn hat der Bischof fast alle seine Fähigkeiten zur Verrichtung der heiligen Handlungen, insonderheit zur Vollziehung der Taufe, zur Annahme der Beichte nebst Ertheilung der Absolution, zur Darbringung des Meßopfers und Spendung der letzten Oelung, übertragen und nur die Ertheilung der Priesterweihe und der Firmung sich vorbehalten. [a]) Nur denjenigen durfte aber überhaupt die Weihe ertheilt werden, welcher gewisse in den Kirchengesetzen vorgeschriebene (canonische) Eigenschaften besaß, zu welchen zwar nicht unbedingt Ehelosigkeit gehörte, doch durfte wenigstens der unverheirathete Diaconus und Presbyter, seit dem fünften Jahrhunderts auch der Subdiaconus, sich nicht

---

[a]) Ueber andere jura propria des Bischofs s. Walter a. a. O. §. 145.

mehr vermählen; war er verheirathet [3]) so war er zur Ablegung des Gelübdes der Keuschheit verpflichtet. [4]) Der Weihe selbst ging die Tonsur [4a]), die Ablegung des Haupthaares voran; diese mußte bei den Germanen nach der Bedeutung welche der Haarschmuck bei ihnen hatte (vergl. §. 7. S. 117.) noch ganz besonders die symbolische Beziehung auf die Ergebung in die Dienstbarkeit Gottes erhalten. — Zur Handhabung der äußeren Kirchenregierung ist hingegen die Weihe nicht unbedingt erforderlich; jene ist zwar auch hauptsächlich in den Händen der Bischöfe, doch können dieselben sich auch Laien als Gehülfen, ohne sie zu weihen, bestellen.

---

[3]) Hiermit ist es denn auch vereinbar, wenn es bei *Greg. Turon.* IV. 12. von einem Presbyter heißt, er habe seinen Nachkommen ein Vermögen hinterlassen. Vergl. §. 26. Note 8. In den *Excpt. Egberti* c. 135. (*Wilkins*, Concil. M. Britann. Tom. I.) wird auch einer Presbytera gedacht. Vergl. *Greg. Turon.* VIII. 19. — Ideoque documentum sit haec causa clericis, ne contra Canonum statuta extranearum mulierum consortio potiantur, cum haec et ipsa lex Canonica, et omnes Scripturae sanctae prohibeant; praeter has feminas, de quibus crimen non potest aestimari. — Ebendas. VIII. 39. In cujus (Badegisili) locum Bertheramnus Parisiacus archidiaconus subrogatus est. Qui multas altercationes cum *relicta illius defuncti* habuisse probatur, eo quod res quae tempore Badegisili Episcopi Ecclesiae datae fuerunt, tanquam proprias retinebat, dicens: Militia haec fuit *viri mei*, et licet invita, tamen cuncta restituit.

[4]) S. Walter a. a. O. §. 218. — Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte. §. 61.

[4a]) Vergl. Angelsächsische Glosse bei Mone, Quellen und Forschungen. Bd. I. S. 416. Nro. 4172. *tonsura* efensunge.

Der Inbegriff der hierher gehörigen Aemter bildet die Hierarchie der Kirchenregierung (hierarchia jurisdictionis). Jedem Bischofe steht letztere in einem bestimmten Districte, in einer sogenannten Diöcese zu, welche er jährlich Behufs einer Visitation zu bereisen hatte. [5]) Dem ersten Ursprunge nach war die Diöcese nichts weiter als eine einzelne Gemeinde; jemehr sich aber das Christenthum verbreitet hatte und zu einer bischöflichen Gemeinde neue hinzugekommen waren, so wurde nicht nur nothwendig, den einzelnen bischöflichen Sprengel in kleinere Districte, Parochien zu theilen und diese unter die Aufsicht einzelner Presbyter zu stellen, sondern auch neue bischöfliche Sprengel zu organisiren. So geschah es, daß einzelne Bischöfe vor andern einen gewissen Vorrang erhielten, diejenigen nämlich, welche ihren Sitz in der Metropolis hatten, von welcher die weitere Verbreitung des Christenthumes hauptsächlich ausgegangen war. Allmählig wurde es eine ganz regelmäßige Einrichtung, daß eine Anzahl von Bischöfen in Betreff der äußeren Regierung der Kirche einem Metropoliten oder Erzbischof untergeordnet wurde, welcher insonderheit auch die Befugniß hatte, die Bischöfe seiner Provinz (mit welchem Ausdruck der erzbischöfliche Jurisdictionssprengel bezeichnet wird), zu Synoden zusammen zu berufen. In den Germanischen Reichen hatten sich aber diese Verhältnisse nicht bloß dahin entwickelt, daß solche Synoden nicht ohne Bewilligung des Kö-

---

5) Vergl. *Capit. I. Carlom.* ann. 742. — *Capit. Pippin.* ann. 744. c. 4.

nigs gehalten werden durfte, [5a]) sondern auch daß sie allmählig mit den Reichstagen zusammenfielen (§. 24. S. 473.), wodurch die Metropolitanverbindung nothwendig sehr locker werden mußte. Aber selbst die Besetzung der bischöflichen Stühle war meistentheils gänzlich von der Willkühr der Könige abhängig geworden. Eigentlich sollte jeder Bischof von den benachbarten Bischöfen, von dem Clerus des erledigten Bisthums und von der Gemeinde gewählt werden. [6]) Es war indessen etwas ganz Gewöhnliches, daß der Bischof durch ein Mandat des Königs [7]), oder hin

[5a]) *Greg. Turon.* VIII. 20. Interim dies placiti advenit et Episcopi *ex jussu* Regis Guntchramni apud Matescensem urbem collecti sunt. — *Sigeberti Regis Epistola ad Desider. Ep. Cadurc.* (c. 650) bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 18. — sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodalis concilius in regno nostro non agatur. — Vergl. *Vita S. Elig.* I. 35. p. 554. — quousque ex jussu Principis Sacerdotale Concilium apud urbem Aurelianensem congregaretur.

[6]) Vergl. Walter a. a. O. §. 234.

[7]) *Greg. Turon.* IV. 15. Turonici autem audientes regressum fuisse regem de caede Saxonum, facto consensu in Eufronium presbyterum, ad eum pergunt, dataque suggestione, respondit Rex: „*Praeceperam* enim, ut Cato presbyter illic ordinaretur, et cur est spreta *jussio nostra*?“ Responderunt ei: „Petivimus enim eum, sed noluit venire.“ Haec illis dicentibus, advenit subito Cato presbyter deprecans Regem, ut ejecto Cautino, ipsum Arverno *juberet* instituí. Quod rege irridente, petiit iterum, ut Turonis ordinaretur, quod ante despexerat. Dieß wird ihm abgeschlagen. De sancto vero Eufronio interrogans (Rex), dixerunt,

und wieder wohl gar der Königin [7e]) eingesetzt wur-

---

eum nepotem esse beati Gregorii. — Respondit Rex: „Prima haec est et magna generatio. Fiat voluntas Dei, et beati Martini electio compleatur," et data praeceptione, XVIII post beatum Martinum sanctus Eufronius ordinatur Episcopus. — VIII. 39. — Obiit et Euantius Viennensis Episcopus in cujus sedem Virus presbyter de senatoribus *Rege eligente* substituitur. (An derselben Stelle wird noch mehrerer Bischofseinsetzungen gedacht; hier heißt es dann schlechthin: subrogatus oder adscitus est). — IX. 23. — Buciovaldus — abbas — pro episcopatu cucurrit, sed nihil obtinuit. Charimerum enim referendarium cum consensu civium regalis decrevit auctoritas fieri sacerdotem. — *Vita S. Nicetii Trever. Ep.* N. I. bei *Boucquet.* Tom. III. p. 419. — decedente Trevericae urbis Sacerdote, eum (Nicetium) ad Episcopum jussit accersiri; cumque dato consensu populi ac decreto Regis, ad ordinandum a viris summo cum Rege honore praeditis adducebatur etc. — *Vita S. Leobini Ep. Carnot.* N. 14. p. 431. — Cumque de successore ejus varia esset inquisitio Rex coeli Dominus in cujus manu cor Regum est, Childeberti Regis cor ita sua inspiratione inflexit, ut de b. Leobino Monacho Pontificem in successorem eligendo regale daret decretum. — In hac ergo electione cum universus assentiret populus etc. — *Vita S. Desiderati Episc. Bitur.* N. 4. p. 444. Interea defuncto B. Archadio — S. Desideratus tam Regis quam Principum, Cleri ac populi favore, suffragio, electione ad subeundum pondus Pontificatus compellitur. — S. auch *Vita S. Licin. Andeg. Ep.* N. 12. p. 487. — *Vita S. Berthar. Carnot. Ep.* N. 7. p. 489. — *Vita S. Desider. Caturc. Ep.* c. 7. p. 528. — *Vita S. Praejecti Arvern. Ep.* N. 12. p. 596. — *Vita S. Landeb. Ep. Trajecti ad Mos.* N. 3. p. 596. — *Vita S. Ansbert. Ep. Rotomag.* N. 18. p. 617. — *Vita S. Eucherii Ep. Aurel.* N. 4. p. 656. — S. auch *Marculf* Formul. I. 5. u. 6. Vergl. oben §. 23. S. 458. —

[7e]) *Vita S. Leodeg. Ep. Augustod.* c. I. (bei *Boucquet*, Tom.

de.[8]) Häufig gelangten auf diesem Wege Personen zu der bischöflichen Würde, die bis dahin noch gar nicht zum geistlichen Stande gehört hatten.[9]) Sie wurden dann in aller Eile geweiht und in die Diöcesen eingeführt. So konnte es geschehen, daß die Könige über die Bisthümer gleichwie über königliche Lehen schalteten, die sie zur Belohnung an ihre Getreuen gaben.[10]) Aber selbst die höchste Würde in der Kirche wurde auf ganz ähnliche Weise ein Gegenstand der Verfügung der weltlichen Machthaber. Auch der Pabst sollte auf gleiche Weise, wie andere Bischöfe gewählt werden, allein mehrere zwiespältige Wahlen führten zunächst zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung der Weströmischen Kaiser und sodann sogar des Arianischen Königs Theoderichs des Großen. Dieser behauptete alsbald ein eigentliches Einsetzungsrecht für sich, welches nach Ter-

---

II. p. 611). — tunc Bathildis Regina — ad memoratam urbem hunc strenuum direxit virum, ibidem esse Episcopum.

8) Das *Conc. Aurel.* Vtum. ann. 549. bestimmte indeß schon (ut) *cum voluntate regis,* juxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano, vel quem in vice sua praemiserit, cum comprovincialibus, pontifex consecretur. — Vergl. Angelsächsische Rechtsgeschichte §. 64.

9) Vergl. z. B. *Greg. Turon.* VIII. 20. — Nicetius (nicht identisch mit dem in Note 7. erwähnten Bischofe dieses Namens) — ex laico qui prius ab Chilperico Rege praeceptum elicuerat, in ipsa urbe episcopatum adeptus est. Vergl. V. 5.

10) Insonderheit geschah dieß in einem sehr großen Umfange von Karl Martell. S. oben §. 17. S. 332.

sprung des Ostgothischen Reiches sich in den Händen der Oströmischen Kaiser in ein Bestätigungsrecht verwandelt hat.[11]

Von ganz besonderem Einflusse auf die spätere Entwicklung der Gerichtsverfassung in den Germanischen Reichen war die geistliche Jurisdiction, welche überall dem Bischofe, als dessen Stellvertreter in dieser Beziehung der Archidiaconus erscheint[12]), beigelegt wurde. Diese hat sich ihrem Ursprunge nach aus schiedsrichterlichen Entscheidungen des Bischofes, anfänglich lediglich in geistlichen, dann auch in andern Sachen herausgebildet; es gewannen dieselben besonders dadurch an Kraft und Ansehen, daß bereits Kaiser Constantin und nach ihm Theodosius II. ihnen die Unterstützung der weltlichen Macht zusicherte. Insonderheit war es aber den Geistlichen bei ihren Streitigkeiten untereinander zur Pflicht gemacht, die Entscheidung nicht bei den weltlichen Gerichten, sondern bei ihrem Bischofe zu suchen. Allmählig hat sich daraus eine ziemlich ausgebreitete Competenz der geistlichen Gerichte ausgebildet und in dieser Weise trifft man sie in den Germanischen Reichen an,[12a]) doch werden sie hin und wieder, z. B. bei den Angelsachsen, mit den Laiengerichten gemeinschaftlich

---

11) Vergl. *Baronius*, Annales Ecclesiastici. Tom. VI. ann. 498. nro. 5. Tom. VII. ann. 526. nro. 22. u. 24. — *Pagi*, Critica. Tom. II. p. 530. p. 618. Walter a. a. O. §. 234. — Vergl. nach *Paul. Diac.* d. gest. Langob. III. 20.

12) Eichhorn, Deutsche Staats- u. RGesch. §. 102.

12a) Vergl. Walter a. a. O. §. 188. §. 189.

gehalten.[13]) Die Competenz dieser Gerichte bezog sich ganz besonders auf alle Rechtsverhältnisse, bei welchen Pflichten der Religion oder des Gewissens in Betracht kamen, daher auf die Ehesachen wegen der sacramentalischen Bedeutung der Ehe [13a]), auf die Streitigkeiten über die eheliche Abstammung, Testamentssachen u. s. w. Das Verfahren in diesen Gerichten selbst war anfänglich nur ein ganz einfaches schiedsrichterliches gewesen, je mehr man aber geneigt wurde, sich in seinen Streitigkeiten an die geistlichen Gerichte zu wenden, so hat sich allmählig auch ein weitläuftiger Prozeß entwickeln müssen, der sich zum großen Theil auf die Grundsätze des Römischen Rechtes stützte, da dieses als das für die Kirche und Geistlichkeit überhaupt geltende in den Germanischen Reichen anerkannt worden war. [14]) Die Strafen welche von diesen geistlichen Gerichten verhängt werden konnten, waren natürlich nur kirchliche; aber auch hier hat sich allmählich ein vollständiges System von Bußen entwickelt. Insonderheit konnte aber das geistliche Gericht die Excommunication oder das Anathema d. h. die Ausschließung des Schuldigen aus

---

[13]) S. Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. I. S. 106.

[13a]) Der Eingehung der Ehe selbst pflegte nunmehr auch bei den Germanen die Professio matrimonii in Ecclesia voranzugehn. Vergl. Walter a. a. O. §. 307.

[14]) Insonderheit im Fränkischen Reiche durch *Conc. Aurel.* L. ann. 511. — id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt et Romana lex constituit. Vergl. Vita S. Praeject. N. 11. p. 594.

der Gemeinschaft der Kirche und gegen die Geistlichen Suspension oder Entsetzung von ihrem Amte aus sprechen. [14a]) Ueber den Bischof selbst urtheilte entweder die königliche Curie (vergl. §. 26. S. 534) oder seine zu diesem Zwecke von dem Könige zusammenberufenen Amtsgenossen. [15])

Zu den kirchlichen Instituten, welche bereits während dieser Zeit in den Germanischen Reichen vorkommen, gehören namentlich auch die Klöster. Sie schreiben sich ihrem Ursprunge nach aus dem Oriente her. Zuerst hatte im vierten Jahrhunderte der heil. Pachomius in Aegypten, viele der in Einöden lebenden Anachoreten oder Einsiedler, welche sich von der Welt zurückgezogen hatten, um ein beschauliches Leben zu führen, veranlaßt, in eine gemeinschaftliche Wohnung sich zu vereinigen. [16]) Diese Einrichtung verbreitete sich auch sehr bald nach dem Occidente hin und ganz besonders finden sich im fünften Jahrhunderte eine große

---

[14a]) Vergl. Walter a. a. O. §. 192—195.

[15]) *Greg. Turon.* VIII. 20. — Ursicinus Cadurcensis episcopus excommunicatur, pro eo quod Gundobaldum excepisse publice est confessus: accepto hujusmodi placito, ut poenitentiam tribus annis agens, neque capillum neque barbam tonderet, vino et carnibus abstineret, missas celebrare, clericos ordinare ecclesiasque et chrisma benedicere, eulogias dare penitus non auderet; utilitas tamen ecclesiae per ejus ordinationem, sicut solita erat, omnino exercetur. Der Anfang dieser Stelle findet sich in Note 5a. —

[16]) Vergl. Walter a. a. O. §. 341.

Anzahl von Mönchen unter den Briten [17]) und Irländern. Von diesen sind mehrere als Glaubensboten zu den Germanen gegangen, namentlich der heil. Columben, welcher in Gallien das klösterliche Leben zu verbreiten sich bemühte. Es wurden hier auch wirklich mehrere Klöster gestiftet, welche die Regula S. Columbani befolgten. [18]) Nachmals hat indessen im Occidente die im Jahre 515 entworfene Regel des heiligen Grafen Benedict von Nursia eine allgemeine Verbreitung gefunden. [19])

---

[17]) Bei ihnen war besonders das Kloster Bangor berühmt, von welchem *Beda Venerab.*, hist. eccles. Anglor. III. 2. berichtet, daß es zu Anfang des siebenten Jahrhunderts über zwölfhundert Mönche gezählt habe.

[18]) *Vita S. Eustasii. Abb. Luxov.* N. 17. p. 501. — Itemque in suburbano Bituricensis urbis vir venerabilis Theodulfus, cognomento Bobolenus, Monasteria ex Regula Columbani omni religione pollentia constituit. Vergl. *Vita S. Desider. Caturc. Ep.* c. 13. p. 531. Nullus quidem eo tempore in urbe Caturca propositum Monachi, neque habitum Religionis aut Regulae Coenobialis iter intraverat; secta Columbani procul aberat, instituta beati Benedicti longe distabant.

[19]) Ueber die Nonnenklöster s. Walter a. a. O. §. 343. In früherer Zeit kam es häufig vor, daß Jungfrauen ohne das älterliche Haus zu verlassen, den Schleier nahmen. Dieß sind wohl die Bedeutungen der Sanctimoniales in der *Lex Burgund.* Tit. 14. Vergl. oben §. 29. S. 609. S. auch §. 25. S. 533.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.